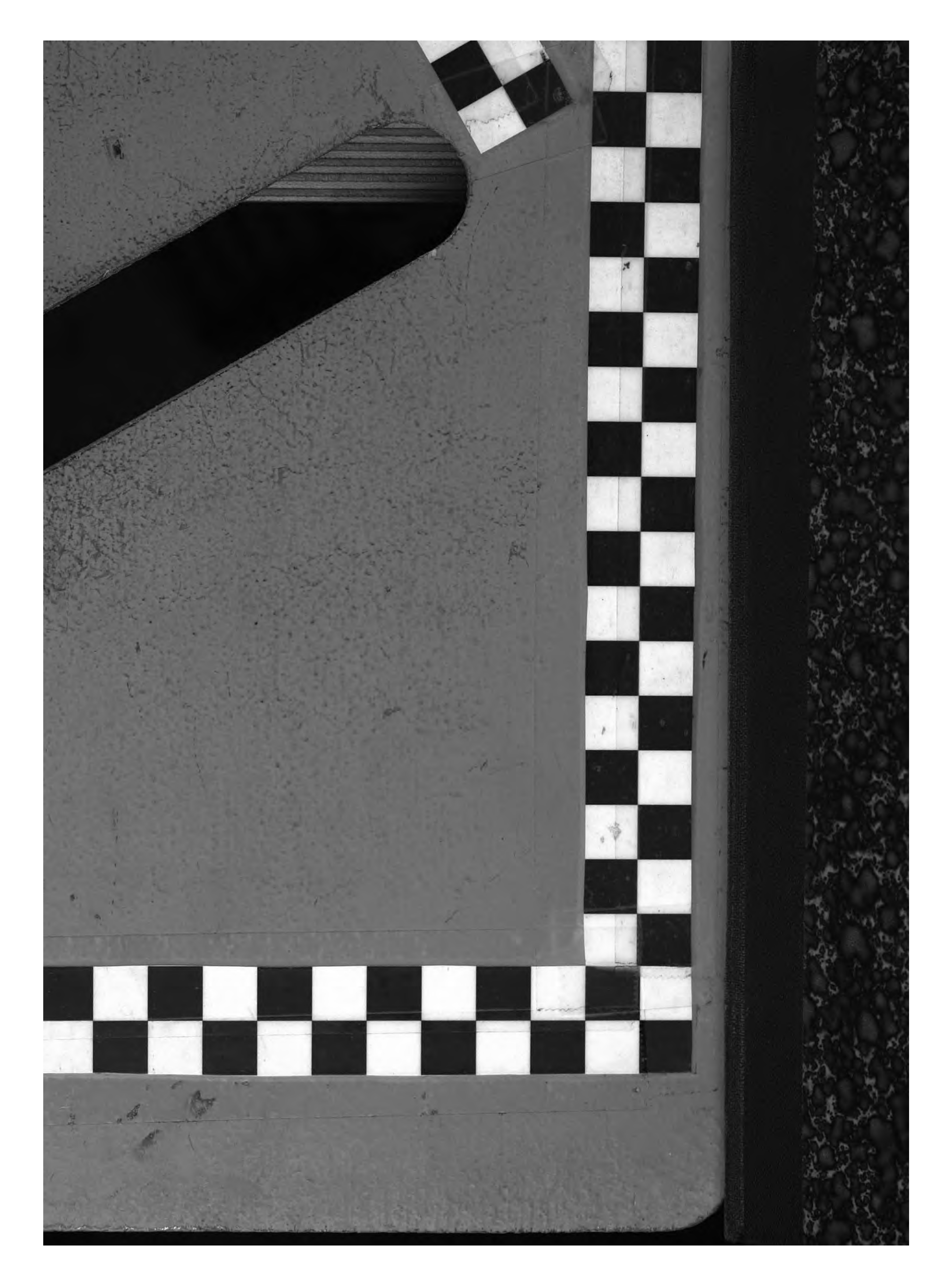
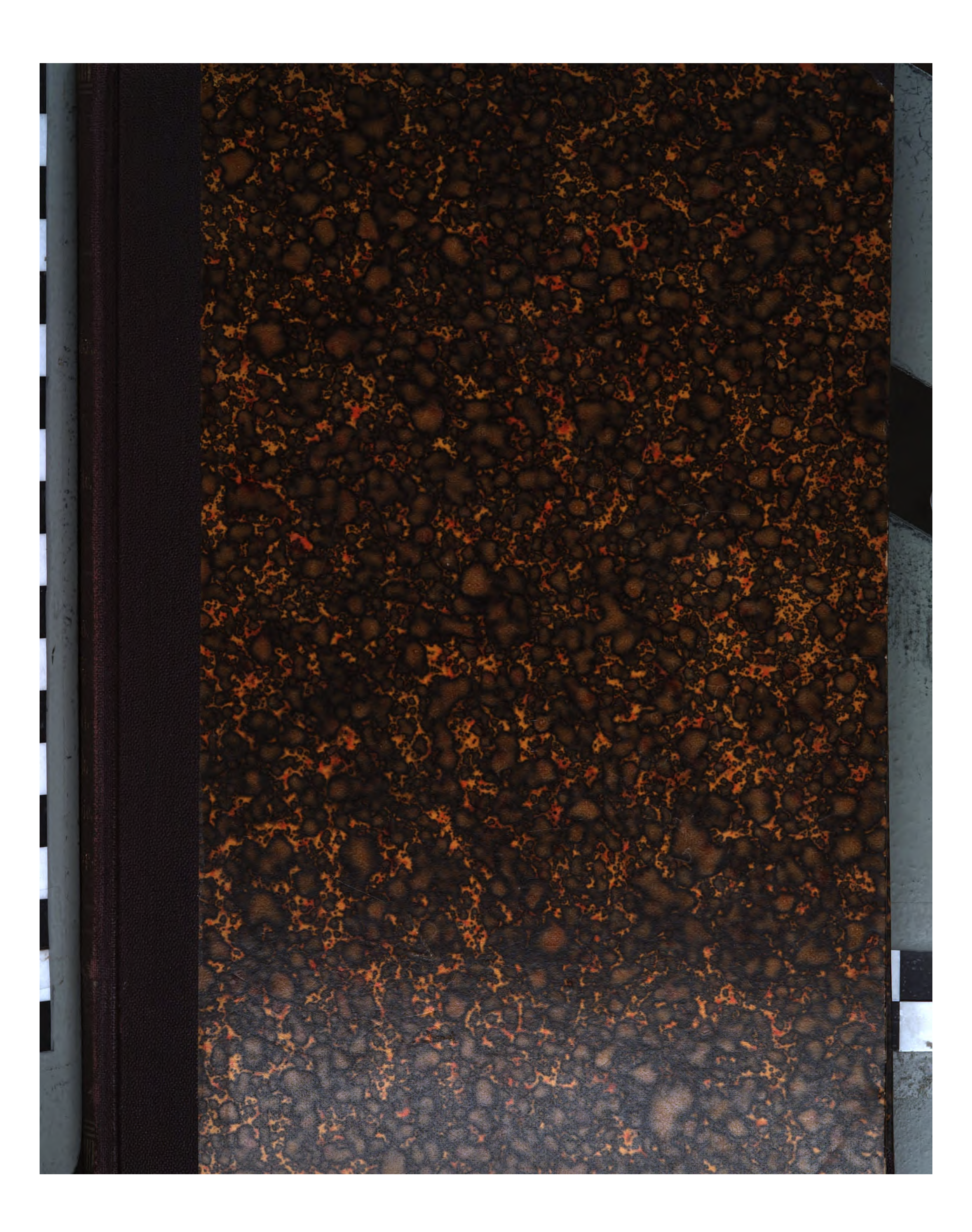
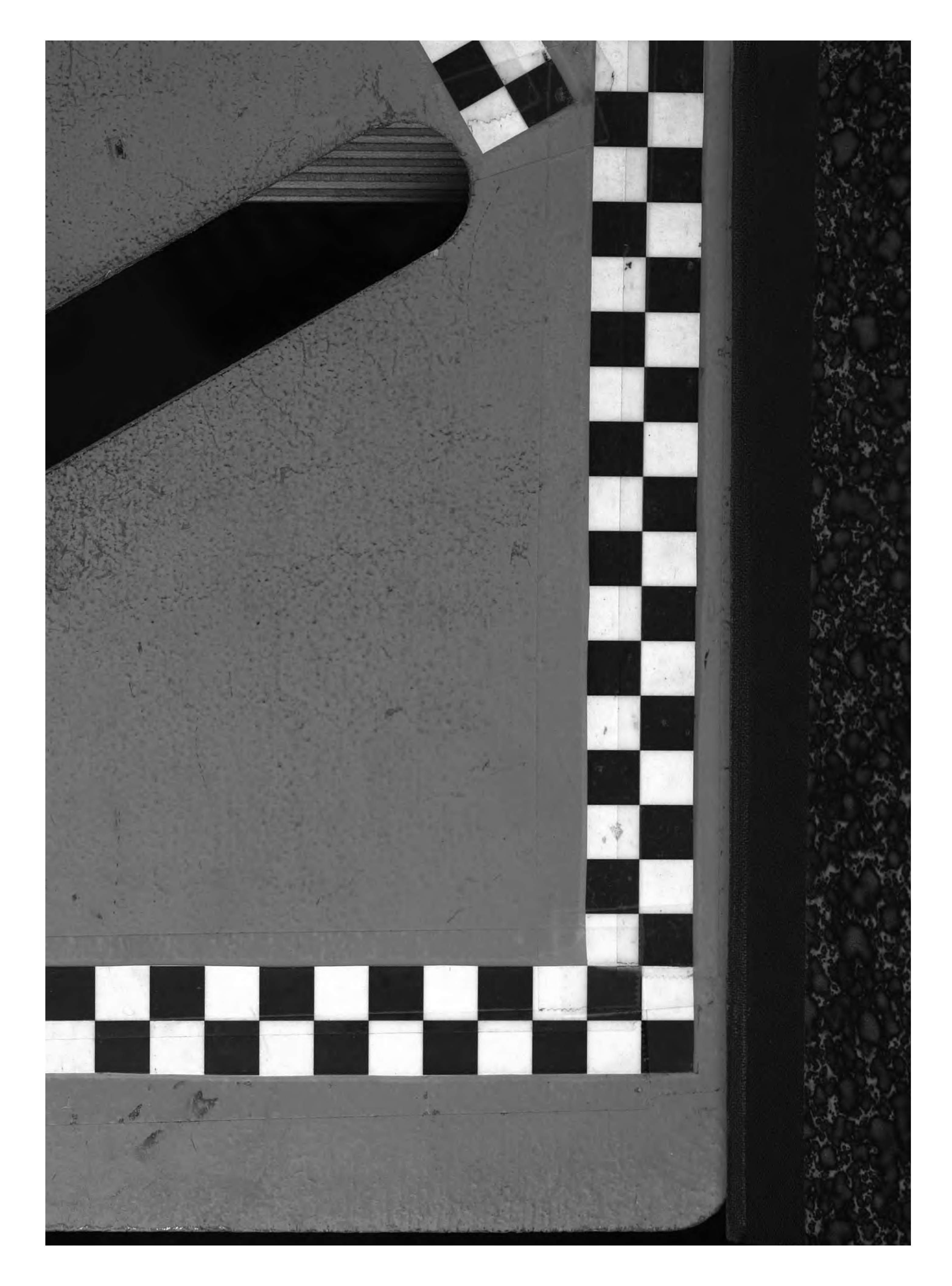
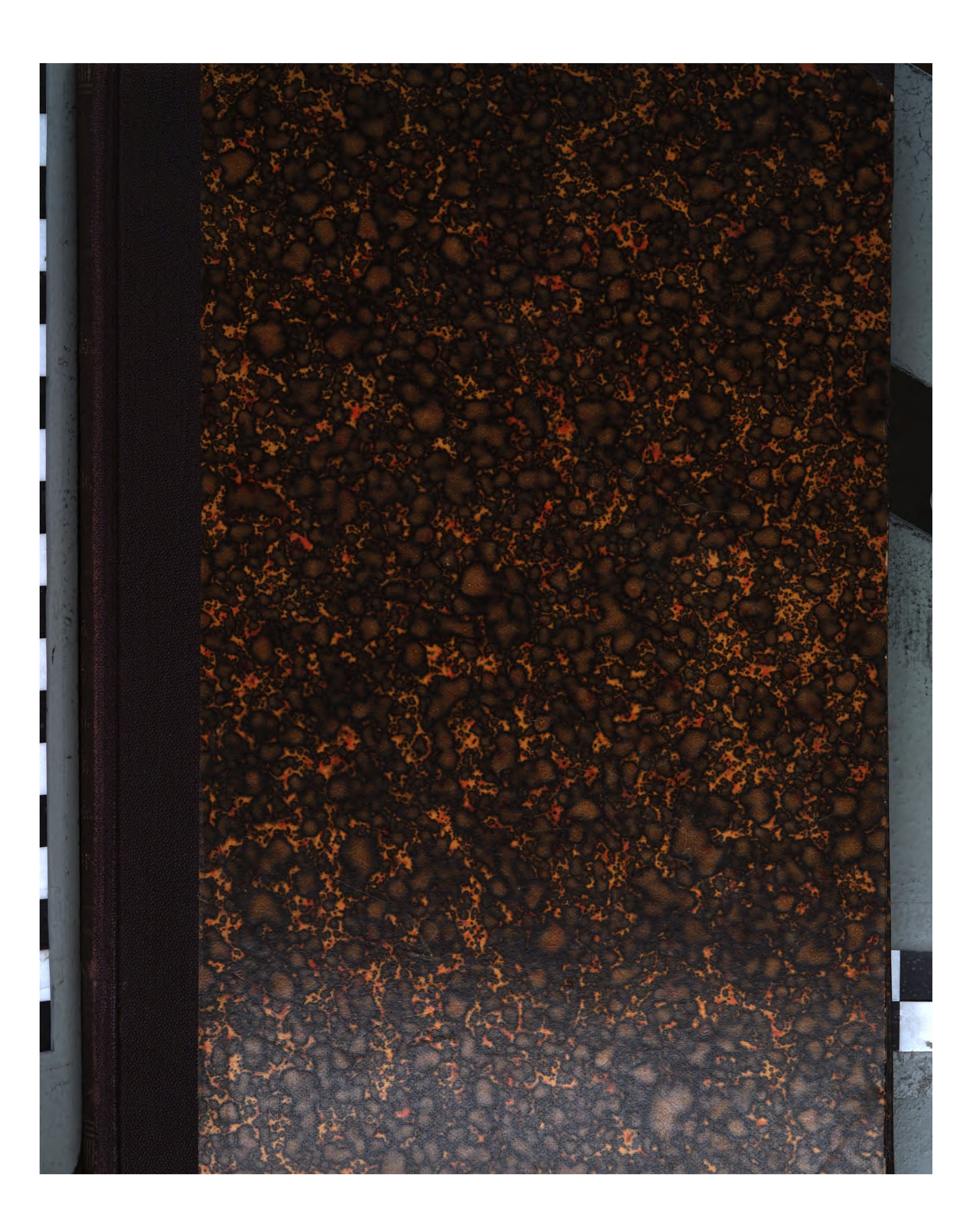
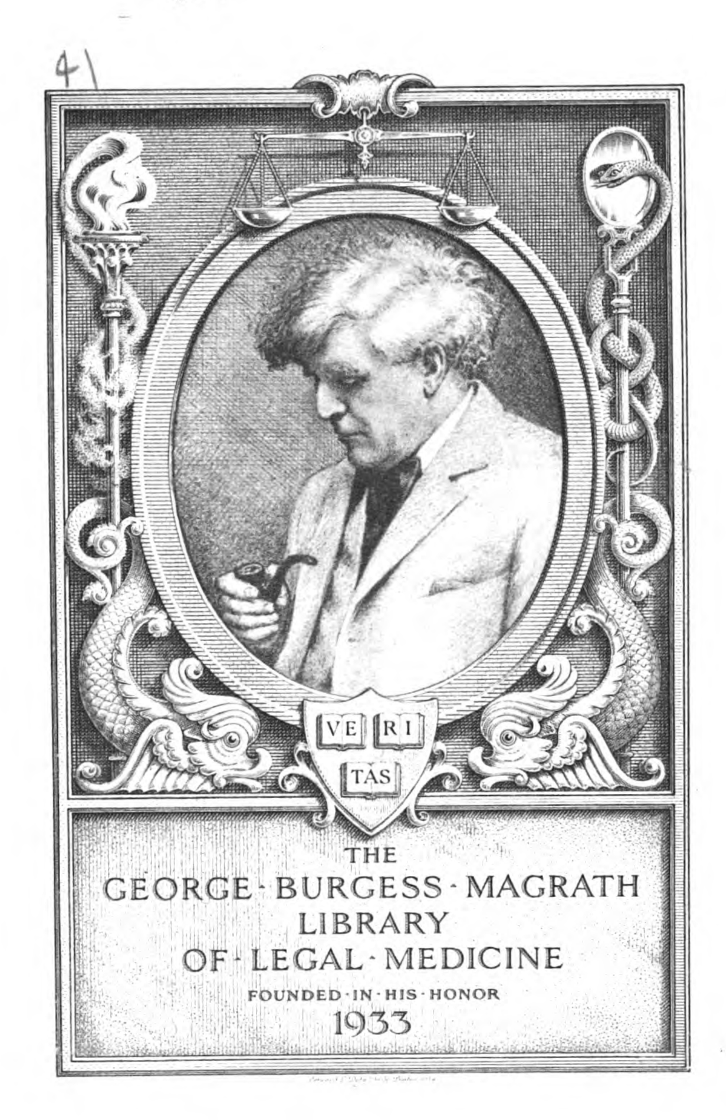











VE RI
TAS
THE
GEORGE · BURGESS · MAGRATH
LIBRARY
OF · LEGAL · MEDICINE
FOUNDED · IN · HIS · HONOR
1933



ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin, Hygiene, öffentl. Sanitätswesen und Medizinal-Gesetzgebung.

Herausgegeben

von

Dr. H. Mittenzweig
San.-Rath. u. gerichtl. Stadtphys. in Berlin.

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Medizinalrath in Minden.

Dr. Wilh. Sander
Geh. Medizinalrath und Direktor der Irrenanstalt Dalldorf-Berlin.

VIII. Jahrgang. 1895.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin NW.
FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.
H. Kornfeld.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

2. Entscheidungen des König. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischer Oberlandesgerichte und Landgerichte.

3. Entscheidungen von Oberlandesgerichten und Landgerichten anderer Deutscher Bundesstaaten.

4. Entscheidungen des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts.

---

5. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

B. Königreich Preussen.

1. Ministerialerlasse.

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

C. Königreich Bayern.

D. Königreich Sachsen.

E. Königreich Württemberg.

F. Grossherzogthum Baden.

G. Grossherzogthum Hessen.

H. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. Grossherzogthum Oldenburg.

K. Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

L. Herzogthum Braunschweig.

M. Herzogthum Anhalt.

N. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

O. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

P. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Q. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

R. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

S. Fürstenthum Reuss j. L.

T. Fürstenthum Waldeck.

U. Freie Stadt Hamburg.

V. Freie Stadt Lübeck.

W. Elsass-Lothringen.

Sach-Register.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. **1. Januar.** 1895.

Rechtsprechung.

Begriff des „Gemenges“ im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

I. Urtheil des Landgerichts zu Stettin vom 21. Oktober 1893 und des Kammergerichts vom 1. März 1894.

a. Erkenntniss des Landgerichts.

. . . . . „Es bleibt zu prüfen, ob es sich bei dem angepriesenen Heilmittel um derartige Stoffe und Zubereitungen, wie vorhin angegeben, handelt. Das Schöffengericht hat es verneint, diesseits aber wird es bejaht.

Was der Angeklagte F. dem jedesmaligen Besteller übersendet, das sind zwei ungleich grosse Blechbüchsen, von denen nach dem Zugeständniss desselben die grössere 300 g Enzianwurzelpulver und die kleinere 50 g Kalmuswurzelpulver enthält. Keines dieser Pulver ist an sich behufs seines Feilhaltens und Verkaufes durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 ausschliesslich den Apotheken zugewiesen; sobald ein „Gemenge“ dieser beiden Pulver in Frage kommt, würde dieses nach Verzeichniss A. Nr. 4 a. a. O. thatsächlich der Fall sein. Der Vorderrichter legt den Nachdruck auf die Erscheinungsform, in welcher der Verkauf stattfindet, und da zwei einzelne Stoffe verkauft sind, hält er ein Gemenge für nicht vorliegend. Diese Auslegung ist indessen zu genau dem Worte angepasst; diesseits wird sie für zu eng und dazu geeignet erachtet, die desfallsige Bestimmung der Verordnung zum Nachtheil des Publikums zu umgehen. Ein Blick in die „Originalgebrauchsanweisung zur Kur der Trunksucht“, welche der Angeklagte F. seinem Mittel beifügt, lässt deutlich erkennen, dass letzteres lediglich seine Absicht gewesen ist. Es heisst nämlich darin auf der ersten Seite:

„Nachdem beide Sorten Pulver mit einem Löffel gut zerrieben und das Ganze gut untereinander gemischt worden ist, nehme der Kranke täglich 4 mal einen halben Theelöffel voll und bei stärkerer Neigung 4, selbst bis 8 mal einen ganzen Theelöffel voll je nach der Heftigkeit der Neigung von dem Pulver ein.“

Daraus geht doch zur Genüge hervor, dass die Wirkung erst beiden Pulvern im Gemenge beigelegt wird, das Gemenge beider Pulver also das Mittel darstellt. Der Patient bekommt jedes Pulver genau abgemessen in seine Hände, und nur das Durcheinandermischen, eine ganz mechanische Arbeit, wird ihm überlassen Während der Apotheker auch noch diese letzte Thätigkeit ausübt und so die Arznei fertigstellt, überlässt F. diesen Akt und versendet die zum Gemenge fertiggestellten Substanzen an die Besteller. Das ist doch wahrlich eine Umgehung der zur Sicherung des Publikums betreffs der Zubereitung von Medikamenten gegebenen Vorschriften, die nicht gsduldet werden kann.“

b. Urtheil des Kammergerichts.

„Das Revision des Angeklagsen F., welche Verletzung des §. 367, 3 Str.-G.-B. und der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890 wegen unrichtiger Anwendung rügt, ist nicht begründet.

Sie scheitert an der ohne erkennbaren Rechtsirrthum getroffenen thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters.

Derselbe hat insbesondere den Begriff „Gemenge“ des Verzeichnisses A Nr. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht verkannt, indem es nicht darauf ankommen kann, ob die Arzneisubstanzen durcheinander gerührt oder durcheinander geschüttelt sind, sondern vielmehr darauf, ob die Substanzen der Arznei in dem richtigen Verhältniss zu einander stehen. Ob die rein

mechanische Arbeit des Mengens der Verkäufer oder auf dessen Anweisung der Käufer vornimmt, muss unerheblich erscheinen.

II. Urtheil des Landgerichts zu Flensburg vom 10. April 1894 und des Kammergerichts vom 2. August 1894.

Gegen den Drogenhändler N. in Apenrade war Anklage erhoben worden wegen Uebertretung der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 über den Handel mit Apothekerwaaren und der Polizeiverordnungen der Regierung zu Schleswig vom 27. September 1879 und 8. August 1891. Es wurde dem Angeklagten zunächst zur Last gelegt, dass er verschiedene Theemischungen als Heilmittel feilgehalten habe, obwohl der Verkauf solcher „Gemenge" nur den Apothekern gestattet sei. Der Angeklagte bestritt, dass er ein Gemenge feilgehalten habe; er habe vielmehr die einzelnen Bestandtheile des Thees, gesondert und nur in eine gemeinschaftliche Düte verpackt, verkauft. Das Schöffengericht zu Apenrade sprach den Angeklagten schuldig und verurtheilte ihn zu 120 M. Geldstrafe event. 12 Tagen Haft; seine Berufung wurde von der Strafkammer in Flensburg verworfen. Der Gerichtshof nahm an, dass der Verkauf der verschiedenen Bestandtheile eines Heilmittels als zusammengehörig, wie er hier vorliege, den Verkauf eines „Gemenges" darstelle, wenn auch die rein mechanische Thätigkeit des Durcheinandermengens nicht von dem Verkäufer, sondern von dem Käufer besorgt werde.

Die gegen dieses Urtheil seitens des Angeklagten eingeleitete Revision wurde von dem Ferienstrafsenat des Kammergerichts am 2. August 1894 als unbegründet zurückgewiesen.

Medizinal-Gesetzgebung.

Deutsches Reich.

Vorschriften über den Handel mit Giften. Beschluss des Bundesraths vom 29. November 1894.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. November 1894 beschlossen, dem Entwurfe von Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften nach den Anträgen des Ausschusses für Handel und Verkehr in der untenstehenden Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Der Entwurf hat in den einzelnen Bundesstaaten nicht ohne Weiteres Geltung, vielmehr sind seitens des Bundesraths die Bundesregierungen ersucht worden, gleichförmige Bestimmungen nach dem Entwurfe mit der Anordnung zu erlassen, dass dieselben am 1. Juli 1895 in Kraft treten, und dabei die Frist im §. 20 Absatz 1 auf höchstens drei Jahre, die Frist im §. 20 Absatz 2 auf höchstens fünf Jahre nach dem angegebenen Zeitpunkte zu bemessen. Ausserdem ist es als erwünscht bezeichnet, zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmungen Fürsorge zu treffen, dass von Zeit zu Zeit unvermuthet Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten stattfinden. Für diejenigen Bundesstaaten, in welchen nicht gemäss §. 34 der Gewerbeordnung der Handel mit Giften von besonderer Genehmigung abhängig gemacht ist, wird der Erlass einer Vorschrift folgenden Inhalts empfohlen:

> „Wer Handel mit Giften treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen."

Schliesslich ist der Reichskanzler ersucht worden, von Zeit zu Zeit das Verzeichniss der Gifte einer Revision unterstellen zu lassen und die nach dem Ergebniss der Prüfung veranlassten Anträge dem Bundesrath zu unterbreiten.

Entwurf von Vorschriften, betr. den Handel mit Giften.

§. 1. Der gewerbsmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§. 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen

Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§. 3. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.) müssen sich in dichten, festen Gefässen befinden, welche mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, dass ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist.

Ausserhalb der Vorrathsgefässe darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4. Die Vorrathsgefässe müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, ausser denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weissem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weissem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefässe in solchen Räumen, welche lediglich dem Grosshandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschliessende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefässe nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Aussenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muss ausser der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung I in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muss auf der Aussenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muss sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Grössere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen ausserhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefässen befinden.

§. 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen ausserhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder ausserhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weisser) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8. Zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muss sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind, mit

Ausnahme der Löffel für giftige Farben, stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn grössere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefässen gewogen werden.

§. 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

(Zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefässe bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§. 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäss Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluss an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Grosshändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, dass der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniss nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnissschein abgeben.

Die Erlaubnissscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäss Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnissschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Landesregierungen können bestimmen, dass die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden darf.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§. 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfliessende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Bestäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschliessende Bezeichnung.

§. 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmittel herbeizuführen geeignet ist.

§. 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§. 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§. 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnissschein (§. 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht ausserordentliche Massnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§. 19. Personen, welche gewerbsmässig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefässe und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom . . ten . . . . 189 . ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum . . ten . . . . 189 . nachgelassen werden.

Anlage I.

Verzeichniss der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, ausser Quecksilberchlorür (Kalomel) u. Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel.
Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuss (Krähenaugen) sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnussextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium -wurzel, -tinktur,
Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft, (Laktukarium),
Giftsumach -blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen -harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium- pflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius -samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia -harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel -blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophanthus -extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weisse Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Wasserschierling -kraut, -extrakt,
Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen, ausser Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium)
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, (in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien, -kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme v. Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II.

Giftbuch.

Seite . . .

Laufende Nr.	Bezeichnung des Erlaubnissscheins nach Behörde u. Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers [1]).
			Name.	Menge.		Name und Stand.	Wohnort (Wohnung.)	Name und Stand.	Wohnort (Wohnung.)		
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

(Name der ausstellenden Behörde.)

Anlage III.

Nr. . . . .

Erlaubnissschein zum Erwerb von Gift.

Der etc. (Name, Stand) . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . .

Die (beziehungsweise Firma) . . . . wünscht (Menge) . . . (Name des Giftes) . . . . zu erwerben, um damit (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . .

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern . . . .

. . . ., den . ten . . . . 18 .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
Namensunterschrift).

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäss . . . . nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. . . (des Giftbuchs).

Anlage IV.

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . zu (Ort) . . . bekenne ich hierdurch . . (Menge) . . . (Name des Gifts) . . . . . zum Zwecke de . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewusst, werde ich dafür Sorge tragen, dass dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.) (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Andern abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.) (Eigenhändig geschrieben.)

---

[1]) Dieser Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäss §. 13 Abs. 3 die Abgabe der Empfangsbestätigung im Giftbuch zugelassen ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. 15. Januar. 1895.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Diphtherieheilserum. Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6, Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, tritt hinzu:

Serum antidiphthericum. Diphtherieserum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

Wilhelm.
von Boetticher.

B. Königreich Preussen.

Empfehlung des vom Kaiserl. Gesundheitsamt herausgegebenen Gesundheitsbüchleins. Erlass des Königl. Ministers des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 7. Oktober 1894[1]) — II. Nr. 11857 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Im Verlage von Julius Springer hier ist soeben eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete gemeinfassliche Anleitung zur Gesundheitspflege unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" erschienen. In dem Buche ist kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und Gesundheitspflege wissen oder wenigstens sich jeder Zeit verfügbar halten sollte. Der Inhalt ist so ausgewählt und gefasst, dass das Buch nicht nur in höheren Lehr- und Bildungsanstalten als Leitfaden beim Unterricht, sondern auch insbesondere Verwaltungsbeamten als Rathgeber auf dem Gebiete der Gesundheitspflege dienen kann. Die Rechtschreibung folgt den zur Zeit in den Schulen geltenden Bestimmungen.

Der Preis ist im Interesse einer grösseren Verbreitung auf nur 1 M. für das kartonirte Exemplar festgesetzt worden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten des diesseitigen Ressorts sowie das Publikum gefälligst auf

---

[1]) Durch Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. Dezember 1894 — III. Nr. 21275 — ist angeordnet, dass je ein Exemplar des Gesundheitsbüchleins für die ständigen Lokalbauinspektoren als Dienstinventarstück auf Staatskosten zu beschaffen ist. Im Königreich Bayern ist das Büchlein den nachgeordneten Behörden durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 6. November 1894 zur Anschaffung empfohlen, im Königreich Sachsen durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1894; im Grossherzogthum Baden durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1894.

das Werk in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und seine Anschaffung zu empfehlen.

Arzneitaxe für 1895. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 21. Dezember 1894 — M. Nr. 12745 —.

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in grösseren als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, habe ich weiterhin nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnen lassen.

Für Granulae ist der Arbeitspreis auf Seite 67 angegeben.

Weisse Gläser dürfen nicht höher als halbweisse berechnet werden.

Luxus-Arzneigefässe dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Apothekenverkäufe und die dabei für die Verzichtleistung auf die Apothekengerechtigkeit bezahlten Preise. Bekanntmachung des Königl. Regierungspräsidenten in Minden vom 3. Januar 1895.

Es ist im hiesigen Regierungsbezirke während der letzten Jahre wiederholt vorgekommen, dass bei Apothekenverkäufen für die Verzichtleistung des Verkäufers auf die Apothekengerechtigkeit aussergewöhnlich hohe Summen bezahlt sind und zwar, wie sich mehrfach herausgestellt hat, lediglich in der Annahme, dass das Absatzgebiet der betreffenden Apotheken keine Einschränkung durch eine Neukonzessionirung erfahren würde, eine Annahme, die sich nachträglich keineswegs immer als zutreffend erwiesen hat. Bei den in jüngster Zeit erfolgten Neuanlagen von Apotheken im diesseitigen Bezirke haben auch diejenigen Apothekenbesitzer, die sich dadurch in ihrem Geschäftsumsatze beeinträchtigt glaubten, fast ausnahmslos ihre Widersprüche damit begründet, dass sie ihre Apotheken erst vor Kurzem zu einem sehr hohen Preise gekauft hätten und in Folge dessen ausser Stande sein würden, ihre Familie standesgemäss zu erhalten und gleichzeitig den Verpflichtungen ihren Gläubigern gegenüber nachzukommen, wenn die beabsichtigte Neukonzessionirung zur Durchführung gelange.

Demgegenüber sehe ich mich veranlasst, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Neuanlage von Apotheken derartige Einwände der vorhandenen Apothekenbesitzer nicht auf die von diesen etwa vorausgesetzte Berücksichtigung rechnen können. Es muss vielmehr den Apothekern überlassen bleiben, sich gegen spätere, ihnen durch Neukonzessionirungen möglicher Weise erwachsende Einbusse dadurch zu sichern, dass sie gleich beim Kaufe einer Apotheke diesem Umstande gebührende Rechnung tragen und für die Verzichtleistung der Apothekengerechtigkeit nicht einen Preis bezahlen, der nach sorgfältiger Prüfung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse als ein zu hoher angesehen werden muss.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntniss der Herren Landräthe und Medizinal-Beamten, sowie der Herren Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter im Regierungsbezirke.

Benachrichtigungen von der Aufnahme geisteskranker Niederländer in deutsche Irrenanstalten. Runderlass der Min. der u. s. w. Med.-Angelegenh. (gez. im Auftr.: v. Bartsch) und des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 30. November 1894 — M. d. g. A. M. Nr. 10633, M. d. I. II. Nr. 12117 — an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Seitens der Königlich Niederländischen Regierung ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass fortan bei den Benachrichtigungen von der Aufnahme geisteskranker Niederländer in deutsche Irren-Anstalten stets auch der Ort, an welchem der Aufgenommene seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat oder inner-

halb der letzten sechs Monate gehabt hat, sowie der Name derjenigen Person mitgetheilt werde, welche die Aufnahme beantragt hat.

In Erweiterung der Verfügung vom 21. Januar 1841, betreffend die Anzeige von der Aufnahme nicht preussischer Geisteskranker in die Irren-Anstalten an die zuständige Landespolizeibehörde, welche für Privatanstalten unter 2 b der Rundverfügung vom 19. Januar 1888 Berücksichtigung gefunden hat, ersuchen wir daher Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Vorstände der öffentlichen, wie der Privat-Irren-Anstalten gefälligst anzuweisen, in Zukunft die Anzeigen über die Aufnahme geisteskranker Niederländer in der oben angegebenen Richtung zu vervollständigen.

C. Königreich Sachsen.

Entmündigung und Vormundschaft Geisteskranker. Verordnung des Königlichen Ministeriums der Justiz vom 28. Septbr. 1894.

Im Anschluss an die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Landes-Heil- und Pflege-Anstalten für Geisteskranke etc. betreffend, vom 31. Juli 1893 G.-V.-B. S. 157 fg., und an die Verordnung desselben Ministeriums, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betreffend, vom 30. Mai 1894, G.-V.-Bl. S. 139 fg., wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Als geisteskrank sind nach §§. 81 und 81 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Diejenigen anzusehen, die infolge von Geistesgebrechen des Vernunftgebrauchs beraubt sind. Wenn sie entmündigt sind, müssen sie nach Abschnitt II §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1882, G.-V.-Bl. S. 60, unter Vormundschaft gestellt werden. Sind sie aber noch nicht entmündigt, so kann nach §. 2 a. a. O. unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen eine vorläufige Vormundschaft über sie angeordnet werden. Solchenfalls ist also die Einleitung der Vormundschaft nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern dem pflichtmässigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts anheimgegeben. Demgemäss ist in jedem einzelnen Falle, ob die Einleitung der Vormundschaft räthlich sei, besonders zu prüfen und dann dazu zu schreiten, wenn nach den Umständen des Falles das Bedürfniss vormundschaftlicher Fürsorge besteht. Dies wird beispielsweise zu verneinen sein, wenn der Geisteskranke kein Vermögen besitzt, wenn das Vermögen einer geisteskranken Ehefrau dem Niessbrauchs- und Verwaltungsrechte des Ehemanns untersteht und Geschäfte, bei denen die eigene Mitwirkung der Ehefrau erforderlich würde, zunächst nicht abzuschliessen sind, oder wenn sonst nach den obwaltenden Umständen die Gefahr einer Verschleppung oder anderweiten Schädigung des Vermögens des Geisteskranken, sei es in Folge seines eigenen Thuns, sei es in Folge von Handlungen Dritter, als ausgeschlossen zu betrachten und wenn zugleich in allen diesen Fällen für das persönliche Wohl des Geisteskranken, sowie für seine Ueberwachung ausreichend gesorgt ist.

Liegen derartige Umstände vor, so hat sich mit der Feststellung, dass dies der Fall sei, das Vormundschaftsgericht zunächst und bis zur etwaigen Aenderung der fortgesetzt im Auge zu behaltenden Verhältnisse zu begnügen. Es erspart dadurch dem Geisteskranken die Aufregung, die mit dem behördlichen Eingreifen und den dieses begleitenden Massnahmen untrennbar verbunden ist und vielleicht zur Verschlimmerung der Krankheit oder doch zur Verzögerung der Heilung führt.

Ist dagegen das Bedürfniss vormundschaftlicher Fürsorge vorhanden, so darf sich das Vormundschaftsgericht durch die Rücksicht auf die Möglichkeit solcher Folgen vom alsbaldigen Einschreiten nicht abhalten lassen. Insbesondere ist alsbaldiges Einschreiten geboten, dafern die Gefahr besteht, dass Angehörige die Erkrankung und die dadurch herbeigeführte Verhinderung des Geisteskranken an der eigenen Ueberwachung und Besorgung seiner Angelegenheiten dazu benutzen könnten, sein Vermögen zu verschleudern oder zu eigennützigen Zwecken zu verwenden, oder dass der Geisteskranke thatsächlich Rechtsgeschäfte vermögensrechtlichen Inhalts mit dritten Personen abschliesse.

Dass das Vormundschaftsgericht in jedem Falle mit möglichster Schonung des Geisteskranken zu verfahren hat, versteht sich von selbst.

§. 2. Das in §. 1 Bemerkte gilt auch dann, wenn der Geisteskranke in einer Landes- oder in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht wird. Diese

Unterbringung für sich allein, ist als ein Grund, der die Einleitung der Vormundschaft geboten erscheinen liesse, nicht anzusehen.

Insbesondere ist die frühere Vorschrift, wonach zu jeder Unterbringung eines Geisteskranken in einer Landes-Irrenanstalt vormundschaftliche Zustimmung erforderlich war, in der Beilage A zur Verordnung vom 31. Juli 1893 nicht wiederholt und im Zusammenhange hiermit auch die in der Verordnung vom 27. Juni 1878, G.-V.-Bl. S. 115, getroffene Bestimmung aufgehoben worden, nach der, wenn auf die Einlieferung eines Geisteskranken in eine Landes-Irrenanstalt angetragen wurde, schon von diesem Antrage in jedem Falle dem Gerichte Anzeige zu erstatten war.

§. 3. Dagegen ist, so viel die in der Verordnung vom 31. Juli 1893 bezeichneten Landes-Irrenanstalten betrifft, vormundschaftliche Zustimmung dann erforderlich, wenn ein Geisteskranker zu längerer Verpflegung aufgenommen oder beibehalten werden soll. Die Entschliessung darüber, ob längere Verpflegung einzutreten habe, ist den Direktionen der Landes-Irrenanstalten zugewiesen worden.

Hiernach haben die Vormundschaftsgerichte, wenn eine solche Entschliessung der Direktion einer Landes-Irrenanstalt mit dem Ersuchen um Einholung vormundschaftlicher Zustimmung an sie gelangt, ohne Weiteres anzunehmen, dass das Bedürfniss vormundschaftlicher Fürsorge vorliege. Sie haben daher, wenn der Entschliessung der Anstaltsdirektion ein gerichtsärztliches Gutachten, insbesondere ein vom Bezirks- und Gerichtsarzte der Anstalt ausgestelltes Zeugniss über den Geisteszustand des Kranken nicht schon beigefügt ist, zunächst ein solches herbeizuziehen (vergl. auch §. 7). Wird durch das Gutachten das Bestehen eines den Vernunftgebrauch ausschliessenden Geistesgebrechen bestätigt, so ist dem Geisteskranken ein vorläufiger Zustandsvormund zu bestellen, dieser über die Unterbringung des Geisteskranken in der Landes-Irrenanstalt zu hören und vom Erfolge unter obervormundschaftlicher Auslassung der Direktion der Anstalt oder, wenn sich diese nicht unmittelbar an das Gericht gewendet hatte, derjenigen Stelle, von der die Entschliessung der Anstaltsdirektion dem Gerichte übermittelt worden ist, Nachricht zu geben.

Steht der Geisteskranke, auf den sich die Entschliessung der Anstaltsdirektion bezieht, bereits unter Vormundschaft, so ist dem Vorstehenden entsprechend unter Verhandlung mit dem schon bestellten Vormunde zu verfahren.

§. 4. In den Privat-Irrenanstalten werden vielfach auch solche Personen aufgenommen, die darin, ohne wirklich geisteskrank zu sein, wegen eines weniger schweren Nerven- oder ähnlichen Leidens aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung von Angehörigen Beobachtung oder Heilung suchen. Mit derartigen Fällen haben sich die Vormundschaftsgerichte, dafern auch die Voraussetzungen in Abschnitt II §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1892 nicht gegeben sind, nicht zu befassen.

Liegt aber wirkliche Geisteskrankheit vor und wird, falls sich der Kranke schon in einer Privat-Irrenanstalt befindet, von deren Leiter die in Punkt 4 der Verordnung vom 30. Mai 1894 vorgeschriebene Anzeige erstattet oder erhält das Vormundschaftsgericht auf anderem Wege von der schon erfolgten oder wenigstens beabsichtigten Unterbringung in eine Privat-Irrenanstalt Kenntniss, so ist nach den in §§. 1 und 2 dargelegten Grundsätzen darüber zu entscheiden, ob eine Vormundschaft anzuordnen sei.

Dagegen ist nach Punkt 3 der Verordnung vom 30. Mai 1894 vormundschaftliche Zustimmung für den Fall erforderlich, dass sich der Aufenthalt eines wirklich Geisteskranken in einer sächsischen Privat-Irrenanstalt auf einen längeren Zeitraum als vier Wochen entweder nach einer im Voraus getroffenen Bestimmung erstrecken soll oder thatsächlich erstreckt. In solchen Fällen ist entsprechend dem in §. 3 Bestimmten zu verfahren. Nach einer an das Justizministerium gelangten Mittheilung behält sich jedoch das Ministerium des Innern vor, auf Ansuchen der Betheiligten, insbesondere der Angehörigen des Geisteskranken in einzelnen dazu geeigneten Fällen ausnahmsweise zu genehmigen, dass dieser auch ohne Beibringung vormundschaftlicher Zustimmung noch einen längeren Zeitraum als vier Wochen in der Privat-Irrenanstalt verbleibe. Wird ein derartiges Gesuch bei dem Vormundschaftsgericht angebracht und ist dieses der Meinung, dass auch die sonstige Lage der Sache alsbaldige Einleitung einer Vormundschaft nicht erfordere, so hat es durch berichtliche Anzeige, der die einschlagenden Akten beizufügen sind, die Entschliessung des Ministeriums des

Innern einzuholen. Dafern dem Gesuche stattgegeben wird, ist von der Bestellung eines Vormundes bis auf Weiteres abzusehen.

§. 5. Ist das Amtsgericht, dass mit den Angelegenheiten eines Geisteskranken befasst wird, zu dessen Bevormundung nicht zuständig, so hat es, nach Befinden unter Herbeiziehung etwaiger über den Geisteskranken ergangenen Akten, aus denen Aufschluss über seine persönlichen Verhältnisse zu erwarten ist, das Vormundschaftsgericht zu ermitteln und an dieses die Sache abzugeben. Kann eine für die Vormundschaft zuständige deutsche Behörde nicht ermittelt werden, so ist Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

§. 6. Kommt ein Vormundschaftsgericht selbst in die Lage, auf die Unterbringung eines Geisteskranken in eine Landes- oder in eine Privat-Irrenanstalt hinwirken zu müssen, so ist die Besorgung des Erforderlichen in der Regel dem Vormunde, nöthigenfalls dem nach §. 37[4] der Gerichtsordnung zu bestellenden einstweiligen Vormunde zu überlassen. Der Vormund soll hierbei über das nach den Verordnungen vom 31. Juli 1893 oder vom 30. Mai 1894, insbesondere nach §. 2 der Beilage A der ersteren Verordnung, zu beobachtende Verfahren verständigt werden.

Ist auch zur Bestellung eines einstweiligen Vormundes nicht zu gelangen, so hat das Vormundschaftsgericht das Erforderliche selbst zu besorgen. Soll die Unterbringung in eine Landes-Irrenanstalt erfolgen, so hat das Vormundschaftsgericht entweder gemäss §. 2[1] der Beilage A der Verordnung vom 31. Juli 1893 die zuständige Verwaltungsbehörde um ihre Vermittlung anzugehen oder gemäss §. 2[6] der Beilage die Aufnahme des Kranken unmittelbar bei der zuständigen Anstaltsdirektion unter Benutzung des Formulars nachzusuchen, das für die Verwaltungsbehörde vorgeschrieben und von dieser oder vom Gerichtsarzte kurzer Hand zu erbitten. Soll die Unterbringung in eine Privat-Irrenanstalt erfolgen, so hat sich das Vormundschaftsgericht gemäss Punkt 1 der Verordnung vom 30. Mai 1894 an die Polizeibehörde zu wenden.

§. 7. Wenn ein Vormundschaftsgericht eines gerichtsärztlichen Gutachtens über den Geisteszustand einer in einer Landes-Irrenanstalt oder in einer anderen Landesanstalt befindlichen Person bedarf, so hat es dieses Gutachten, gleichviel, ob es sich um die Einleitung der Vormundschlaft über den Anstaltsinsassen oder um eine sonstige vormundschaftsgerichtliche Entschliessung handelt, von dem für die Landesanstalt bestellten Bezirks- und Gerichtsarzte herbeizuziehen.

§. 8. Die auf die Unterbringung von Geisteskranken in eine Landes- oder in eine Privat-Irrenanstalt bezüglichen Geschäfte sind zu beschleunigen.

§. 9. Die Verorodnungen vom 3. Juli 1878, vom 8. September 1879 und vom 11. Juli 1881, J.-M.-Bl. S. 19 fg., S. 135 und S. 46 werden aufgehoben.

D. Königreich Württemberg.

Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in bezw. aus den Staats-Irrenanstalten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1894.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. November 1894 wird hiermit Nachstehendes verfügt:

I.

Die §§. 15 und 16 des Statuts für die Staatsirrenanstalten vom 21. Januar 1875 (Reg.-Blatt S. 78) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 15. Zur Erwirkung der Aufnahme einer Person in eine Heil- und Pfleganstalt ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 22 Abs. 2, bei der Direktion der betreffenden Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem die Verpflegungsklasse, in die der Kranke aufgenommen werden soll, anzugeben ist, und welchem folgende Belege beigefügt sein müssen:

1. Ein Geburts- oder Taufschein desselben.
2. Ein Zeugniss des Gemeinderaths des bisherigen Wohnortes des Kranken über den Stand, die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Aufzunehmenden, sowie über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben. In letzterer Beziehung ist das Zeugniss namentlich auf Vernehmung anderer als der in Ziffer 3 bezeichneten, mit dem Zustand des Kranken vertrauten Personen zu gründen.

3. Die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher diese Behandlung geleitet hat. Zeugnisse von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienste stehen und die dem Anstaltsdirektor unbekannt sind, müssen durch einen im amtlichen Dienste befindlichen Arzt bestätigt werden.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugnisse sich zur Aufgabe zu machen haben, sind in der im Reg.-Blatt von 1875 S. 94 ff. abgedruckten Vorschrift enthalten.

4. Die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormundes. Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Descendenten, Ascendenten, volljährige Geschwister; Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind. Wenn der Kranke keine Angehörigen in dem vorbezeichneten Sinne hat oder dieselben nicht zu ermitteln sind oder ihre Aeusserung nur mit unverhältnissmässigem Zeitverlust zu erlangen wäre, so sind diese Verhältnisse in dem unter Ziffer 2 erwähnten Zeugniss zu beurkunden.

5. Eine beglaubigte Verpflichtungsurkunde einer nach amtlichem Zeugniss verpflichtungs- und zahlungsfähigen Person oder einer öffentlichen Behörde über die Uebernahme des Verpflegungsgelds und der in §. 21 aufgeführten weiteren Kosten auf die Dauer der Verpflegung des Kranken und mindestens auf die Dauer eines halben Jahres.

Einer Zustimmungserklärung der Angehörigen bedarf es nicht bei der Aufnahme von Personen, gegen welche eine gerichtliche Anordnung im Sinne des §. 81 der Strafprozessordnung ergangen ist, sowie bei der Aufnahme geisteskranker Strafgefangenen. Bei diesen Personen sind auch die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise und im Falle des §. 81 der Strafprozessordnung überdies der in Ziffer 3 bezeichnete Nachweis nicht erforderlich.

§. 16. I. Im Fall des Widerspruchs der in §. 15 Ziffer 4 erwähnten Personen kann ein Kranker durch Verfügung der Regierung des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, in eine Staatsirrenanstalt eingewiesen werden, wenn er

1. für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstössig ist oder

2. in einem Zustand der Pflegebedürftigkeit sich befindet, der zur Folge hat, dass er ausserhalb einer Irrenanstalt verwahrlost oder gefährdet wird.

Hinsichtlich des Zutreffens der einen dieser beiden Voraussetzungen muss ein eingehendes, auf hinreichende persönliche Beobachtung gestütztes Gutachten des Oberamtsarztes vorliegen, welches der Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken (Reg.-Blatt von 1875, S. 94 ff.), entspricht. Ausserdem sind die in §. 15 Ziff. 1—3 aufgeführten Nachweise, insbesondere, wenn der Kranke noch durch einen anderen Arzt als den Oberamtsarzt untersucht oder behandelt worden ist, auch ein Zeugniss dieses Arztes beizubringen. Das vom Gemeinderath abzugebende Zeugniss (§ 15 Ziff. 2) hat sich auf die Frage der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit und die Thatsachen, auf welche sich die Annahme einer solchen stützt, zu erstrecken, auch hat sich der Gemeinderath darüber auszusprechen, ob nicht und zutreffendenfalls in welcher Weise der Kranke ausserhalb einer Irrenanstalt untergebracht werden kann. Im Uebrigen hat die Kreisregierung allen etwa sonst noch angezeigten Beweis, namentlich bezüglich der die Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des Kranken begründenden Thatsachen zu erheben, auch geeignetenfalls eine Aeusserung der Direktion der Staatsirrenanstalt, in welcher der Kranke untergebracht werden soll, einzuholen.

Vor der Entscheidung ist den widersprechenden Angehörigen des Kranken Gelegenheit zu einer Aeusserung unter Mittheilung der erhobenen Beweise zu geben. Auch kann die Kreisregierung den Kranken, falls nicht sein Zustand entgegensteht, persönlich vernehmen und hierzu den Oberamtsarzt am Sitze der Kreisregierung beiziehen.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt hierauf im Wege der kollegialischen Berathung und Beschlussfassung.

Die Einweisung ist zunächst nur vorläufig zu verfügen. Nach einem in

der Regel nicht über die Dauer von sechs Wochen zu bemessenden Aufenthalt des Kranken in der Staatsirrenanstalt ist ein Gutachten der Direktion der letzteren über den Kranken einzuziehen, worauf sodann die endgültige Entscheidung ergeht.

Die Entscheidungen der Kreisregierung sind mit eingehender Begründung zu versehen und den widersprechenden Angehörigen, sowie dem Gemeinderath in beglaubigter Abschrift zuzustellen. Können die Verpflegungskosten nicht aus dem eigenen Vermögen des aufzunehmenden Kranken bestritten werden, so hat die Kreisregierung gleichzeitig für die Ermittelung des zur Unterstützung des Kranken unmittelbar verpflichteten Armenverbandes (§. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894, Reichsgesetzblatt S. 262) und für die Ausstellung der in §. 15 Ziff. 5 bezeichneten Verpflichtungsurkunde Sorge zu tragen.

II. Die Vorschriften Ziff. I finden gleichmässig Anwendung, wenn die Angehörigen eines Geisteskranken, der mit ihrer Zustimmung in eine Staatsirrenanstalt aufgenommen worden ist, während seines Aufenthalts in der Anstalt die ertheilte Zustimmung zurückziehen und die Entlassung des Kranken verlangen, diese aber nach der Ansicht der Anstaltsdirektion aus einem der in Ziff. I, 1 und 2 bezeichneten Gründe nicht zulässig erscheint. Dasselbe ist der Fall, wenn ein früher nicht widerspruchsberechtigter Angehöriger die Entlassung des Kranken beantragt.

In den vorbezeichneten Fällen tritt an die Stelle des Gutachtens des Oberamtsarztes das Gutachten des Direktors der betreffenden Staatsirrenanstalt, auch wird ein der Entscheidung vorausgehender provisorischer Bescheid (vergl. Ziff. I Abs. 7) nicht erlassen.

III. Tritt während des Aufenthalts des Kranken in der Staatsirrenanstalt eine solche Aenderung in dessen Zustand ein, dass seine Entlassung oder Beurlaubung zulässig erscheint, so hat die Direktion der Anstalt der Kreisregierung alsbald Mittheilung zu machen.

Unabhängig hiervon hat die Kreisregierung in Zwischenräumen von je einem Jahr ein Gutachten der Direktion der Anstalt über die Fortdauer der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des eingewiesenen Kranken einzuziehen.

Gelangt die Kreisregierung auf Grund der Gutachten der Direktion der Anstalt oder sonstiger Erhebungen zu der Ansicht, dass eine fernere Verwahrung des Kranken in der Irrenanstalt nicht geboten ist, so hat sie dessen Entlassung beziehungsweise Beurlaubung zu verfügen.

II.

Die in §. 35 des genannten Statuts getroffenen Bestimmungen für die Pfleganstalt Zwiefalten finden auch auf die neuerrichtete Pfleganstalt Weissenau Anwendung.

Betrieb und Ueberwachung der Privatirrenanstalten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1894.

An die Stelle der §§. 1 und 2 der Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873, betreffend den Betrieb und die Ueberwachung von Privatirrenanstalten (Reg.-Blatt S. 395), treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Jedem konzessionirten Inhaber einer Privatirrenanstalt steht die Aufnahme von Kranken nach eigenem Ermessen zu, er hat aber von jeder Aufnahme dem Oberamtsarzt unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (§. 2) innerhalb der ersten 8 Tage nach vollzogener Aufnahme Anzeige zu erstatten (vergl. auch §. 2 Ziff. 3 Abs. 2).

Ausserdem ist von der Aufnahme binnen derselben Frist der Bezirkspolizeibehörde des Wohnsitzes des Kranken oder, soweit dieser einen Wohnsitz nicht hat, der Bezirkspolizeibehörde seines letzten Aufenthalts unter Bezeichnung des bei der Aufnahme vorgelegten ärztlichen Zeugnisses Mittheilung zu machen. Eine Bescheinigung über den Empfang dieser Mittheilung ist zu den Akten zu bringen. Gleiche Mittheilung an die Bezirkspolizeibehörde hat auch bezüglich der Entlassung des Kranken zu erfolgen.

§. 2. Zur Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Ein Geburts- oder Taufschein derselben.

2. Ein Zeugniss des Gemeinderaths, bei Nichtwürttembergern der Ortspolizeibehörde des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand und die Familienverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben. In durchaus unbedenklichen Fällen kann durch das Medizinalkollegium die Beibringung dieses Zeugnisses nachgelassen werden.

3. Die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher die Behandlung geleitet hat. Zeugnisse von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienste stehen und die dem Inhaber oder Leiter der Anstalt unbekannt sind, müssen von dem zuständigen Oberamtsarzt (Kreisphysikus etc.) bestätigt sein.

Wird ein der erforderlichen Bestätigung entbehrendes Zeugniss eines deutschen Arztes vorgelegt, oder wird für einen bisher in einer ausserdeutschen Irrenanstalt untergebrachten Kranken ein Zeugniss des ärztlichen Vorstandes dieser Anstalt beigebracht, so kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn die Thatsache der Geistesstörung aus dem Verhalten der aufzunehmenden Person unzweifelhaft hervorgeht und die Aufnahme unter sonst unverdächtigen Umständen nachgesucht wird. In Fällen dieser Art hat sich jedoch der Oberamtsarzt, welcher in der ihm nach §. 1 zu erstattenden Anzeige hierauf besonders aufmerksam zu machen ist, innerhalb acht Tagen nach der Anzeige durch persönliche, nöthigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit bei demselben Ueberzeugung zu verschaffen. Im Uebrigen bleibt es dem Oberamtsarzte anheimgestellt, neu aufgenommene Kranke nach erhaltener Anzeige von ihrem Eintritt in die Anstalt persönlich zu untersuchen, wenn ihm deren Aufnahme nicht anstandslos zu sein scheint.

Die ärztlichen Zeugnisse sollen den Vorschriften, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Staatsirrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken (Reg.-Blatt von 1875 S. 94 ff.), entsprechen.

4. Die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormundes. Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Descendenten, Ascendenten, volljährige Geschwister; Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, so muss, falls nicht die Aufnahme auf Antrag einer Ortsarmenbehörde erfolgt, eine Urkunde über die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde beigebracht werden.

5. Ein Nachweis über die Heimat und den Unterstützungswohnsitz des Kranken.

Ist die Herkunft des Kranken bekannt und waltet darüber, wohin derselbe im Falle der Entlassung aus der Anstalt gebracht und wo die Aufnahme zur weiteren Verpflegung nicht verweigert werden darf, kein Zweifel ob, so darf gegenüber von Angehörigen des Deutschen Reichs von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über diese Verhältnisse abgestanden werden, während in Ermangelung der bezeichneten Voraussetzungen und insbesondere bei allen Ausländern auf der Vorlegung eines Zeugnisses der zuständigen Obrigkeit des Heimathorts zu beharren ist.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme in eine Privatirrenanstalt stattfinden, auch wenn nicht sämmtliche in Ziff. 1—5 vorgeschriebene Nachweise erbracht werden. Doch muss jedenfalls

1. die Geisteskrankheit des Aufzunehmenden durch ein ärztliches Zeugniss belegt und

2. die Zustimmung der nächsten Angehörigen und, soweit ein solcher vorhanden, des Vormunds beigebracht sein.

Die noch fehlenden Nachweise müssen alsdann spätestens binnen drei Wochen nachgebracht und dem Oberamtsarzt vorgelegt werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. **1. Februar.** 1895.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertr.: v. Boetticher) vom 7. Januar 1895.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Massgabe genehmigt, dass die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass der Nachtrag sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in R. von Decker's Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zu beziehen sein werden. Der Ladenpreis beträgt 50 Pfennige für ein Exemplar des Nachtrags, 2 Mark für ein geheftetes und 2,80 Mark für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks. [1])

Sammelforschung über Anwendung des Diphtherieserums. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 7. Januar 1895 an sämmtliche Bundesregierungen.

. . . . . . Insbesondere ist es, um zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Diphtherieserums zu gewinnen, als dringend erwünscht

[1]) In dem Nachtrage sind neu aufgenommen:

Acidum camphoricum, Kamphersäure; Acidum hydrobromicum, Bromwasserstoffsäure; Aqua cresolica, Kresolwasser; Bismutum subsalicylicum, basisches Wismutsalicylat; Cereoli, Wundstäbchen; Coffeïnum natrio-benzoïcum, Koffein-Natriumbenzoat; Cresolum crudum, rohes Kresol; Formaldehydum solutum, Formaldehydlösung; Liquor Cresoli saponatus, Kresolseifenlösung; Lithium salicylicum, Lithiumsalicylat; Pastilli Hydrargyri bichlorati, Sublimatpastillen; Pilulae Kreosoti, Kreosotpillen; Theobrominum natriosalicylicum, Diuretin; Tinctura Aloës, Aloetinktur; Unguentum Cantharidum pro usu veterinario, Spanischfliegensalbe für thierärztlichen Gebrauch.

Von den im Arzneibuche bereits enthaltenen Artikeln haben folgende Abänderungen erfahren: Acetum pyrolignosum rectificatum, Acidum benzoicum, Acidum carbolicum liquefactum, Acidum citricum, Acidum tannicum, Adeps suillus, Aether bromatus, Aqua Amygdalarum amararum, Balsamum Copaïvae, Cortex Frangulae, Extracta fluida, Extractum Condurango fluidum, Extractum Frangulae fluidum, Extractum Hydrastis fluidum, Ferrum carbonicum saccharatum, Ferrum citricum oxydatum, Ferrum oxydatum saccharatum, Ferrum pulveratum, Ferrum reductum, Ferrum sulfuricum siccum, Glycerinum, Scopolaminum hydrobromicum, Skopolaminhydrobromid (statt Hyoscinum hydrobromicum), Jodum, Liquor Ferri subacetici, basisch-Ferriacetatlösung (anstatt Liquor Ferri acetici), Liquor Kalii arsenicosi, Pilulae, Pilulae aloëticae ferratae, Sebum ovile, Sulfonalum, Vinum, Vinum Pepsini.

In Anlage I ist Rosolsäurelösung, Solutio acidi rosolici neu aufgenommen worden.

Die Anlagen II, III und IV sind dem Texte entsprechend geändert worden; in Anlage V sind die spez. Gewichte von Acidum hydrobromicum und Aether bromatus eingeschaltet worden.

Fragebogen für Krankenhäuser.
(Die einzelnen Fragen sind möglichst bestimmt zu beantworten.)

Bericht über den Diphtheriefall ....
(Vor- und Zuname)
Wohnung ....
Alter ....

In ärztliche Behandluug genommen am ....
Aus der Behandlung entlassen a) geheilt am .... um .... Uhr
b) gestorben am .... um .... Uhr.

I.		II. Befund															III. Behand. mit Serum **)			IV. Einfluss der Serum-Behandlung							
									Diphtheriebazillen			Streptokokken			Allgemeines Urtheil												
									a nachgewiesen		b	a nachgewiesen		b	a	b											
Tag u. event. Stunde der Erkrankung	Erste Krankheitserscheinungen Fieber, Veränderungen in dem Rachen, Kehlkopf, Nase u. s. w.	Allgemeinbefinden	Temperatur	Puls	Respiration	Oertl. Erscheinungen (Nase, Rachen, Kehlkopf u. s. w.)	Albuminurie	Komplikationen *)........	durch Kultur	d. mikroskopische Präparate	nicht nachgewiesen	durch Kultur	d. mikroskopische Präparate	nicht nachgewiesen	leicht	schwer	Tag, Stunde u. Ort der I. Injektion	Gesammtzahl der Immunisirungs-Einheiten	Zahl der Injektionen	Allgemeinbefinden	Temperatur	Puls	Respiration	Oertl. Erscheinungen (Nase, Rachen, Kehlkopf)	Albuminurie	Komplikationen *)........	Nebenerscheinungen der Injektionsstelle; Hautausschläge, Gelenkaffektionen etc.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

*) Bemerkung über Auftreten und Verlauf von Drüsenschwellungen, septischen Prozessen, Otitis media, Pneumonie, Scharlach u. s. w.; Tracheotomie (Tag der Ausführung und der Entfernung der Kanüle), Tubage u. s. w.
**) Fabrik, Etiquette, Nr. des Fläschchens.

V. Anderweitige Behandlung		VI. Ausgang				VII.	VIII. Beurtheilung des Heilwerthes						
		Genesung			Tod (Tag und Stunde)	Obduktionsbefund (Todesursache und Bakterienbefund in den Organen etc.)	Heilwirkung			schädlich	unschädlich	Etwaige Nachwirkuhgen	Sonstige Bemerkungen u. s. w.
vor der Injektion	nach der Injektion	a am	b mit Nachkrankheit	c ohne Nachkrankheit			bestimmt hervorgetreten	wahrscheinlich	nicht hervorgetreten				
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.

.... den .... 1895.
(Ort.) (Datum.)

....
(Unterschrift.)

Fragebogen für ausserhalb von Anstalten beobachtete Diphtheriefälle.

(Die einzelnen Fragen sind möglichst bestimmt zu beantworten.)

Bericht über den Diphtheriefall .... (Vor- und Zuname.) ....

Wohnung ....

Alter ....

In ärztliche Behandlung genommen am .... um .... Uhr.

Aus der Behandlung ausgesshieden a) geheilt am ....

b) gestorben am .... um .... Uhr.

I.	II.	III.	IV.	V. Allgemeines Urtheil		VI. Behandelt mit Serum von			VII. Einfluss der Serum-Behandlung				VIII. Urtheil über den Heilwerth					IX.
				1.	2.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	4.	1. Heilwirkung			2.	3.	
													a.	b.	c.			
Tag der Erkrankung	Allgemeinbefinden	Oertliche Erscheinungen (Rachen, Nase, Kehlkopf)	Komplikationen (Scharlach, Tracheotomie, Albuminurie)	leicht	schwer	Tag u. Stunde der I. Injektion.	Zahl der Immunisirungs-Einheiten.	Zahl der Injektionen.	Allgemeinbefinden	Oertliche Erscheinungen	Komplikationen	Nebenerscheinungen (Ausschläge, Gelenkaffektionen)	sicher hervorgetreten	wahrscheinlich	nicht hervorgetreten	schädlich	unschädlich	Allgemeiner Charakter der Epidemie

.... (Ort.) .... den .... (Datum.) .... 1895.

.... (Unterschrift.) ....

bezeichnet worden, dass in allen grösseren Krankenanstalten innerhalb des Reichsgebietes die Wahrnehmungen, welche mit dem neuen Mittel gemacht werden, nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt werden und das gesammelte Material dem Kaiserlichen Gesundheitsamt behufs entsprechender Verwerthung mitgetheilt werde. Zur Benutzung für die bezüglichen Erhebungen ist im Gesundheitsamt nach dem Ergebnisse der Berathungen, welche hierüber von der Sachverständigen-Kommission abgehalten worden sind, der vorstehende Fragebogen aufgestellt worden. Der Reichskanzler hat den Bundesregierungen nahe gelegt, diesen Fragebogen für die grösseren Krankenanstalten in denen das neue Mittel zur Anwendung gebracht wird, einzuführen und das Geeignete zu veranlassen, damit das gewonnene statistische Material nach Abschluss jeden Vierteljahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugängig gemacht werde.[1])

B. Königreich Preussen.

Aversionirung der Porto- u. s. w. Beträge für amtliche Postsendungen. Runderlass der Minister der Finanzen (gez. im Auftrage: Grandke) und des Innern (gez. im Auftrage: Haase) vom 25. August 1894 — F. M. I. Nr. 12250 II. Ang., M. d. I. A. Nr. 8388 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.[2])

Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltung wird seit der Aversionirung der in Preussischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-Porto- und Gebühren-Beträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen. So sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche sonst von den eigenen Beamten der Behörden oder durch besondere Boten pp. den Empfängern zugestellt wurden, regelmässig zur Post gegeben werden, grosse Packete zur Auflieferung gelangen, welche früher ohne Inanspruchnahme der Post befördert worden sind, und endlich vielfach Briefe, welche bisher zu Sammelsendungen vereinigt wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Ausserdem hat die Postverwaltung wahrgenommen, dass von dem Verfahren der Einschreibung und der Beifügung von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit ausgedehnterer Gebrauch als früher gemacht wird, und dass der die unentgeltliche Beförderung bedingende Aversionirungsvermerk vielfach bei Sendungen zur Anwendung gelangt, welche bisher unfrankirt unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienst-Sache" abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Abkommen wegen der Porto-Aversionirung nur in dem Vertrauen eingehen können, dass in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Abschickung frankirter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Aenderungen eintreten würden. Dementsprechend ist auch in unserer Verfügung vom 26. Februar d. J. (M. d. I. A. 1916. — F. M. I. 2285. II. 2490) unter Nr. 3 ausdrücklich gesagt, dass die Post anlässlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe und dass es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten pp. der am Sitze der letzteren und bei den Bestimmungen über die Beförderung grösserer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise zu kontroliren. Gegen Beamte, welche in dieser Weise Verstösse machen

---

[1]) Schon vor diesem Rundschreiben ist in Preussen seitens des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten eine Sammelforschung über die Ergebnisse der Serumbehandlung nach einheitlichen Gesichtspunkten angeordnet und zwar sowohl über die bis zum Schlusse des vorigen Jahres in Krankenanstalten, als auch über die anderweit ärztlich mit Serum behandelten Diphtheriekranken. Das zur Benutzung für Krankenanstalten vorgeschriebene Berichtsformular entspricht dem Fragebogen, der dem Rundschreiben des Reichskanzlers beigefügt ist, für die übrigen Fälle soll das vorstehend abgedruckte Formular benutzt werden.

[2]) Der vorstehende Erlass ist auch durch Runderlass des Minister der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. in Vertretung: Weyrauch) vom 3. Januar 1895 — G. Nr. 2443 — sämmtlichen nachgeordneten Behörden zur Beachtung mitgetheilt.

sollten, ist unnachsichtig mit disziplinarischen Massnahmen vorzugehen. Ferner sind die betheiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, dass

1. der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ nur bei frankirt abzuschickenden Sendungen Anwendung finden darf,

2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienst-Sache“ abgelassen werden müssen,

3. jeder Zeit auf thunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung grösserer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und dass

4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Post-Zustellungs-Urkunden nur in wirklich nothwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

Berechnung der Reise- und Umzugskosten für Gemeindebezirke, die aus mehreren Ortschaften bestehen.[1] Erlass des Finanzministers (gez.: Miquel) vom 26. April 1894 — II. Nr. 4797, I. Nr. 6246 — und Runderlass vom 6. Oktober 1894.

Berlin, den 26. April 1894.

In der diesseitigen Verfügung vom 8. Dezember 1890 (II 14001) war es für zulässig erachtet worden, für den aus den Ortschaften, Recklinghausen, Hillen und Bruch bestehenden Gemeindebezirke Recklinghausen mit Rücksicht auf die vorliegenden örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme von den dem Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsätzen nachzulassen und als Wohnort des Katasterkontroleurs im Sinne des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) nicht den ganzen Gemeindebezirk, sondern den hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Theil der Stadt Recklinghausen, unter Umständen mit Einschluss des damit zusammenhängenden geschlosseneu Ortsberinges von Hillen anzusehen.

In neuerer Zeit ist die Frage wegen Berechnung der Reise- und Umzugskosten für Gemeindebezirke, die aus mehreren Ortschaften bestehen, wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen und es ist für nothwendig erachtet worden, in den gedachten Fällen streng an den Grundsätzen des vorbezeichneten Staatsministerialbeschlusses festzuhalten und Ausnahmen aus Billigkeitsrücksichten nicht zuzulassen.

Demnach sind für die Folge dem Katasterkontroleur in Recklinghausen, wenn er Geschäfte innerhalb der Gebäudekomplexe von Recklinghausen, Hillen und Bruch auszuführen hat, hierfür Tagegelder und Reisekosten oder Reisekostenzuschüsse nicht zu gewähren und bei Dienstreisen nach ausserhalb die zurückgelegten Entfernungen von der in der Richtung des Reiseziels liegenden Grenze des Gesammtortes abzurechnen.

An die Königliche Regierung zu Münster.

Berlin, den 6. Oktober 1894.

Abschrift hiervon zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken, dass in allen vorkommenden Fällen streng nach der Bestimmung unter B. 3, Absatz 2 der dem Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsätze für die Berechnung der Reisen- und Umzugskosten zu verfahren ist.

An sämmtliche Königl. Oberpräsidenten u. s. w.

Feilhalten und Verkauf von Schweineschmalz und Speisefett. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez.: v. Berlepsch), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: v. Bartsch), des Innern (gez. im Auftrage: Haase), für Landwirthschaft u. s. w. (gez. im Auftrage: Sterneberg) und der Justiz (gez. in Vertretung: v. Nebe-Pflugstädt) vom 19. Dezember 1894 — M. f. H.

---

[1]) Durch Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten (gez. in Vertr.: v. Weyrauch) vom 20. Oktober 1894 — G. Nr. 2670 — ist dieser Erlass sämmtlichen nachgeordneten Behörden dieses Ministeriums zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

C. Nr. 8437, M. d. g. A. M. Nr. 12251, M. d. I. II. Nr. 15006, M. f. L. I. Nr. 26236, Just.-M. I. Nr. 6097 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Auf den an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, auf den Erlass vom 13. April d. J. erstatteten Bericht, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren — Hochgeboren — durch eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, dass unter Bezeichnungen wie „Schmalz", „Bratenschmalz" oder „raffinirtes Schmalz" nur „reines Schweineschmalz" verkauft werden dürfe, dass dagegen Fettgemische, die ausserdem andere Fette oder Oele enthalten, nicht unter jenen Bezeichnungen, sondern nur als „Speisefett" oder unter ähnlichen, keinen Irrthum erregenden Namen, zum Verkaufe gelangen dürfen.

Im Uebrigen wollen Ew. Hochwohlgeboren — Hochgeboren — gefälligst veranlassen, dass, soweit dazu genügende Veranlassung vorliegt, die Schmalzverkaufsstellen nach Massgabe des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, R.-G.-Bl. S. 145, polizeilich überwacht und von Zeit zu Zeit ihnen Schmalzproben entnommen und durch Nahrungsmittel-Chemiker untersucht werden, gegebenenfalls auch strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt werde.

Insoweit die in Rede stehenden Fettgemische als gesundheitsschädlich anzusehen sind, bieten hierzu die §§. 12, 14 und 15 des angezogenen Gesetzes eine genügende Handhabe. Sofern lediglich eine mit Gefahren für die menschliche Gesundheit **nicht** verbundene Verschlechterung des Schweineschmalzes durch Beimischung minderwerthiger Fettstoffe vorliegt, wird in den meisten Fällen auf Grund der §§. 10, 11 und 15 (Absatz 1) desselben Gesetzes vorgegangen werden können, wie dies z. B. mit Erfolg in den unter Nr. 37 und 38 der Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (Jahrgang 1894, Seite 10) bekannt gegebenen Fällen geschehen ist.[1])

Rechtzeitige Verwendung des Stempels seitens der Medizinal-Beamten bei stempelpflichtigen Attesten. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Minden vom 20. Dezember 1894 an sämmtliche Medizinalbeamten des Bezirks.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, dass gegen Medizinal-Beamte eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden musste, weil sie zu den von ihnen ausgestellten stempelpflichtigen Attesten einen Stempel nicht rechtzeitig oder gar nicht kassirt hatten. Ich nehme daher Veranlassung, nochmals die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 G.-S. S. 308) in Erinnerung zu bringen, indem ich hierbei ausdrücklich betone, dass bei Ausstellung stempelpflichtiger Atteste die betreffenden Beamten selbst für die rechtzeitige Verwendung des Stempels zu sorgen und dementsprechend die wegen nicht erfolgter oder verspäteter Versteuerung vorgesehene Strafe auch dann zu gewärtigen haben, wenn sie bei Aushändigung des Attestes dem Empfänger ausdrücklich die sofortige Verwendung des vorgeschriebenen Stempels aufgegeben und einen darauf bezüglichen Vermerk in dem Atteste gemacht haben.

C. Königreich Bayern.

Die Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten oder deren sonstige Verwahrung nach Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuchs vom 27. Dezember 1871[2]). Runderlass des

---

[1]) In den oben angeführten Fällen war sogenanntes, aus Schweineschmalz, Rindertalg, Baumwollsamenöl bestehendes Speisefett als „Schmalz geringerer Qualität" bezw. als reines Schweineschmalz feilgehalten und verkauft. Der Gerichtshof sah darin eine zum Zwecke der Täuschung vorgenommene Nachmachung bezw. Verfälschung eines Nahrungsmittels und ein Feilhalten und Verkaufen eines nachgemachten bezw. verfälschten, minderwerthigen Nahrungsmittels unter Verschweigung dieses Umstandes; die Angeklagten wurden in Folge dessen zu 50 Mark Geldstrafe bezw. 10 Tage Haft verurtheilt. (Urtheile der Landgerichte zu Köln vom 9. Oktober 1893 und zu Elberfeld vom 1. Dezember 1893.)

Auch das Reichsgericht hat in seinem Urtheil vom 17. März 1894 (siehe Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift, 1894, S. 79) denselben Standpunkt eingenommen.

[2]) Der hier in Betracht kommende Absatz des Artikels 80 lautet:
„Hat eine solche Person (Blödsinniger oder Geisteskranker) einen Angriff

Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1895 an sämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden und die Kgl. Bezirksärzte.

Zum Vollzuge des Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871, insbesondere zur Sicherung der Interessen der durch die bezüglichen Massnahmen zunächst betroffenen Personen wird Nachstehendes angeordnet.

1. Die zur Entscheidung gemäss §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betr., zuständigen Distriktspolizeibehörden, bezw. die Kgl. Polizeidirektion München haben die Unterbringung, bezw. Verwahrung jeweils nach erschöpfender Sachinstruktion in Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses auszusprechen.

Der Beschlussfassung hat grundsätzlich die Einvernahme des gesetzlichen Vertreters der Person, deren Unterbringung oder Verwahrung in Frage steht, vorauszugehen: an diesen hat auch die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses über die Unterbringung bezw. Verwahrung unter geeigneter Eröffnung über das Recht der Beschwerdeführung zu erfolgen.

Soweit veranlasst und thunlich, ist auch die Einvernahme der betreffenden geisteskranken Person und die Mittheilung des gefassten Beschlusses an dieselbe zu bethätigen.

2. Dass dem distriktspolizeilichen Beschlusse nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 80 Abs. II l. c. zu Grunde zu legende bezirksärztliche Gutachten ist ausnahmslos auf Grund persönlicher Untersuchung der unterzubringenden bezw. zu verwahrenden Person durch den betreffenden, zur Gutachtensabgabe veranlassten Amtsarzt zu erstatten.

Der behandelnde Arzt ist von der instruirenden Behörde gleichfalls zur Sache einzuvernehmen.

3. Sofern im öffentlichen Interesse die Unterbringung oder Verwahrung noch vor der distriktspolizeilichen Beschlussfassung bethätigt werden muss, ist letztere mit thunlichster Beschleunigung und Beachtung der unter Ziffer 1 aufgestellten Gesichtspunkte nachzuholen.

4. Ist ein gesetzlicher Vertreter der unterzubringenden bezw. zu verwahrenden Person nicht vorhanden, oder dessen Vernehmung nur mit unverhältnissmässigem Zeitverlust ausführbar, oder lassen es sonstige Umstände angezeigt erscheinen, so ist der nach §. 595 Abs. II der Zivilprozessordnung zur Stellung eines Entmündigungsantrags zuständige Staatsanwalt von der Sachlage in Kenntniss zu setzen. Ueberdies bleibt es der mit der Sachinstruktion befassten Behörde anheimgegeben, mit den gemäss §. 595 Abs. I der Zivilprozessordnung antragsberechtigten Personen behufs allenfallsiger Einleitung des Entmündigungsverfahrens in's Einvernehmen zu treten.

Nach etwa erfolgter Aufstellung eines gesetzlichen Vertreters hat, soweit die sonstige Lage des Verfahrens es noch gestattet, dessen Einvernahme, jedenfalls aber die Zustellung des gefassten Beschlusses an denselben nach Massgabe der Ziffer 1 Abs. II zu erfolgen.

5. Mit dem Wegfalle der für die Unterbringung oder Verwahrung seinerzeit massgebend gewesenen Voraussetzungen sind diese Massnahmen ausser Wirksamkeit zu setzen.

Das Verfahren bemisst sich nach Ziffer 1 dieser Entschliessung. Allenfallsige Gesuche der gesetzlichen Vertreter und Angehörigen, unter Umständen auch der Geisteskranken selbst, sind hiebei in sachgemässe Würdigung zu ziehen.

Auf die Aufhebung der genannten Massnahmen bezügliche Anträge sind, soweit veranlasst, von den Leitern der Irrenanstalten bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden von Amtswegen zu stellen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt bezüglich der nicht in Irrenanstalten untergebrach en, anderweitig verwahrten Personen den Bezirksärzten.

---

gegen Personen oder fremdes Eigenthum oder die öffentliche Sicherheit verletzt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden, oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniss erfolgt, oder ist die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen."

Letzteren, sowie den Eingangs genannten Polizeibehörden kommt, wie bisher, die Kontrole der anderweitig verwahrten Geisteskranken und Blödsinnigen in sonstiger Hinsicht zu.

D. Grossherzogthum Hessen.

Auftreten der Blatternerkrankungen unter fremdländischen Arbeitern. Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz Abth. für öffentliche Gesundheitspflege vom 19. November 1894 an sämmtliche Kreisgesundheitsämter.

Nachstehenden Ministerinalerlass theilen wir Ihnen zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit. Sie werden sich danach bemessen und, sobald Sie jeweils durch das Grossherzogliche Kreisamt Nachricht von dem Zuzug fremdländischer Arbeiter der bezeichneten Art erhalten, umgehend an Ort und Stelle eine Untersuchung jener und thunlichst schon in diesem Termine die Impfung der Impfbedürftigen vornehmen. Von etwaigen Impfverweigerungen wollen Sie dem Grossherzoglichen Kreisamt sofort Kenntniss geben.

Für die Untersuchung der Arbeiter und die vorgenommenen Impfungen haben Sie keine Gebühren, sondern für den Fall, dass das Geschäft ausserhalb Ihres Wohnorts vorgenommen wurde, nur Taggelder und eventl. Reisekosten zu Lasten der Grossherzoglichen Polizeikasse in Ihre vierteljährige Kostenetats einzustellen.

Die Erhebungen über die Herkunft der in den letzten Jahren im deutschen Reichsgebiet beobachteten Blatternfälle haben ergeben, dass dieselben nicht auf einer vom Inlande ausgehenden Ansteckung, sondern auf Einschleppung aus dem Auslande zurückführen waren und das namentlich die in Deutschland Beschäftigung suchenden fremdländischen und unter diesen vorwiegend die zur Zeit der Ernte eingestellten Arbeiter, welche vielfach an Pocken erkrankten, zum Ausgangspunkt für weitere Fälle und sogar für kleine Epidemien wurden. Im verflossenen Jahre schlossen sich im Kreise Gross-Gerau an die Erkrankung einer russischen Landarbeiterin mehrere weitere Blatternfälle an und die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse muss bei der Fortdauer des Zuzugs fremder Arbeiter auch für die Zukunft im Auge behalten werden.

Unter diesen Umständen erscheint es nothwendig, Schutzmassregeln zu ergreifen, die jedoch mit Rücksicht auf die damit verbundenen einschneidenden Verkehrsbeschränkungen und erheblichen Kosten, sowie im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Ausführung nicht an die Grenzen des Reiches zu verlegen, sondern in zweckmässiger Weise erst am Bestimmungsorte in Wirkung tretend einer Verschleppung der Seuche vorzubeugen geeignet sind. In diesem Sinne weisen wir Sie an, Anordnungen zu treffen, dass Ihnen jeweils der Zuzug fremdländischer Arbeiter aus Russland oder anderen Ländern, in welche der allgemeine Impfzwang überhaupt nicht besteht oder erst in den letzten 10 Jahren eingeführt ist (Oesterreich, Italien etc.), sofort, wenn angängig schon vor der Ankunft angezeigt werde, damit die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter, welche Sie alsbald Mittheilung machen wollen, möglichst bald, innerhalb dieser Tage nach der Ankunft die Untersuchung der Zugezogenen vorzunehmen in der Lage sind. Sollten sich unter denselben solche Personen befinden, welche sich über eine in den letzten 10 Jahren vorausgegangene erfolgreiche Impfung oder überstandene Blatternerkrankung nicht ausweisen können, so ist für diese die Impfung anzuordnen und erforderlichenfalls schon im Untersuchungstermin durch den Grossherzoglichen Kreisarzt auszuführen, bezw. der Verbleib der Impfbedürftigen im diesseitigen Staatsgebiet von der sofortigen Nachholung der Impfung abhängig zu machen. Die Kosten für die erforderlichen Impfungen sind auf die Grossherzogliche Polizeikasse zu übernehmen.

Die Anzeigepflicht beim Auftreten von Pockenerkrankungen unter den bezeichneten Arbeitern hat bereits gesetzliche Regelung erfahren und die Anordnung der Massnahmen gegen die Weiterverbreitung der Krankheit ist durch die bestehenden Bestimmungen genügend gewährleistet.

An sämmtliche Kraisämter.

Anwendung und Beschaffung des Diphtherie-Heilserums. Erlass des Ministeriums, Abth. des Innern, vom 13. November 1894 an die Bezirkspräsidenten.

Nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen sind von der Anwendung des Behring'schen Heilserums bei der Behandlung der Diphtherie günstige Erfolge zu erwarten. Auch scheinen sich die Schutzimpfungen nicht erkrankter Angehöriger einer Familie, in welcher eine ausgesprochene Diphtherieerkrankung festgestellt wurde, zu bewähren. Es hat sich ferner ergeben, dass das Heilserum nicht die geringste schädliche Wirkung ausübt, wenn die Einspritzungen mit den nöthigen antiseptischen Vorsichtsmassregeln ausgeführt werden.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es im Interesse der Bekämpfung der Seuche geboten, auf eine thunlichst ausgedehnte Anwendung des in Rede stehenden Heilmittels hinzuwirken. Für den Fall, dass zu diesem Zwecke die Beschaffung des Serums auf Staatskosten erforderlich ist, ermächtige ich Sie, den Ihnen zur Verfügung gestellten Fonds Kapitel 27 Titel 7 des Etats der Verwaltung des Innern wenn nöthig bis zum Höchstbetrage von 2000 Mark zu überschreiten. Bemittelte Kranke werden in der Regel das Heilmittel sich selbst beschaffen oder aber zur Erstattung der Beschaffungskosten angehalten werden können. Gemeinden, welche günstig situirt sind, werden gleichfalls bereit sein, die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Selbstverständlich muss die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle die Anwendung des Heilmittels zulässig ist, dem behandelnden Arzte vorbehalten bleiben. Die Schutzimpfungen dürfen nur mit Einwilligung der Familie ausgeführt werden.

Da die günstige Wirkung des Behring'schen Heilmittels um so sicherer ist, je früher dasselbe angewandt wird, so ist ferner darauf hinzuwirken, dass sich die Apotheker kleine Vorräthe desselben beschaffen. Die beste Bezugsquelle sind vorläufig die Höchster Farbwerke, in denen das Serum unter der Leitung des Prof. Behring hergestellt wird. Geeignete Spritzen sind u. A. bei den Instrumentenmachern Steisguth, Walt und Heerlein in Strassburg vorräthig.

E. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Instruktion für die Hebammen, betreffend Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen und der Säuglinge. Runderlass des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, (gez.: von Amsberg) vom 19. Oktober 1894 an sämmtliche Kreisphysiker u. s. w.

Auf Grund des §. 14 der Verordnung vom 9. April 1885, betreffend das Hebammenwesen, giebt die Medizinalkommission im Dezember d. J. eine zweite Instruktion an die Hebammen hinaus, welche Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge enthält, und von den Hebammen auch jeder ihrer Wöchnerinnen beim ersten Besuch zur Befolgung der Rathschläge in einem Exemplar zu behändigen ist.

Diese „Regeln" sollen in der nöthigen Anzahl, zuerst für das Halbjahr 1. Januar — 30. Juni 1895, den Hebammen durch die Aufsichtsärzte gleichzeitig mit den Geburtsverzeichnissen zugestellt werden. Die Abgabe an die Aufsichtsärzte geschieht durch die Kreisphysiker unter Anwendung der Vorschriften des Cirkulars, betreffend die Vertheilung der Geburtsverzeichnisse vom 19. Juni 1889, mit der Massgabe, dass die Kreisphysiker die „Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen pp." nicht von der Baerensprung'schen Hofbuchdruckerei zu Schwerin, sondern von der Grossherzoglichen Medizinalkommission oder von derjenigen Stelle erhalten, welche die Medizinalkommission bezeichnen wird.

Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen und der Säuglinge.

Von diesen Regeln hat die Hebamme jeder von ihr zu Entbindenden bei ihrem ersten Besuche — also wenn möglich schon in der Schwangerschaft — ein Exemplar unentgeltlich und mit der Bitte zu übergeben, die Regeln sorgfältig durchzulesen und zu befolgen.

I. Regeln für die Pflege der Wöchnerinnen.

1. In den letzten 2 Wochen vor der Geburt soll die zu Entbindende sowohl grössere Anstrengungen, als auch zu vieles Ruhen, ebenso Erkältung, Ueberladen des Magens wie andere dergleichen Schädlichkeiten vermeiden, soll durch grosse Reinlichkeit am ganzen Körper (wenn möglich wöchentlich zwei warme Bäder) und besonders durch sorgfältiges Waschen der Geschlechtstheile mit warmem, gekochtem Wasser und Seife den regelrechten Verlauf von Geburt

und Wochenbett begünstigen, die Brustwarzen nach sorgfältigem Abweichen etwaiger Borken täglich 2 Mal mit einer in Franzbranntwein getauchten, weichen Zahnbürste 5 Minuten mässig kräftig abreiben und wenn nöthig noch durch Vorziehen für's Säuglingsgeschäft vorbereiten.

2. Geburt und Wochenbett sind in einem möglichst geräumigen, sonnigen, leicht zu lüftenden und stillen Raume abzuwarten; alle überflüssigen Betten, Kleider und Wäschestücke sind daraus fernzuhalten, die gebrauchten schnell zu entfernen und auch nach der Reinigung nicht etwa zum Trocknen aufzuhängen. Die Luft muss durch vorsichtige Lüftung täglich öfter erneuert und nicht über 14° Réaumur erwärmt werden. Das Bett steht am besten frei und wird, wenn nöthig, nur durch einen Schirm gegen direkten Zug geschützt.

3. Für die Gebärende und Wöchnerin sollen nie Geschirre, Betten, Decken u. s. w. gebraucht werden, welche schon bei einem Kranken oder Wochenbett gebraucht worden sind. Mindestens müssten dann vorher durch Kochen oder sachverständige Desinfektion alle ihnen — oft von Jahren her — anhängenden Ansteckungsstoffe getödtet werden. Keinesfalls brauche man alte Wattröcke, Guanosäcke u. s. w. als Unterlagen, keinesfalls Waschschwämme zum Reinigen, sondern Verbandwatte oder allenfalls gekochte, wenn auch alte, Leinenstücke. Wo eine neue wasserdichte Unterlage nicht zu beschaffen ist, können gekochte Kartoffelsäcke oder Strohsäcke aushelfen.

4. Zur Ankunft der Hebamme soll reichlich durchgekochtes Wasser, mehrere durch Kochen gereinigte Handtücher, eine Bettschüssel, mehrere kleinere Schaalen und 2 Waschbecken bereit gehalten werden.

5. Die Geschlechtstheile sollen nach Kürzen der Haare vor und nach der Geburt von der Hebamme gründlich erst mit gekochtem Wasser und Seife und dann mit einer 2 % Karbollösung oder $^1/_2$ % Lysollösung gewaschen, im Wochenbett aber nur täglich durch Ueberspülen mit gleicher Lösung gereinigt und danach getrocknet werden. In der Zwischenzeit werde Verbandwatte oder ein gekochtes Stopftuch vorgelegt — niemals ungekochte Lumpen. Ausspülungen der Scheide dürfen sowohl in der Schwangerschaft, wie im Wochenbett nur auf Anordnung des Arztes vorgenommen werden.

6. Die Wöchnerin braucht durchaus nicht viel zu schwitzen und soll deshalb nicht schwer zugedeckt werden. Die wollene oder baumwollene Leibwäsche kann sehr wohl gewechselt werden, sobald sie schmutzig oder durchschwitzt ist. Im letzteren Falle hilft man sich vorübergehend auch durch Zwischenlegen einer wollenen Unterlage zwischen Körper und Hemd, nachdem die Haut abgetrocknet ist.

7. Beim Bettmachen soll die Wöchnerin nicht aufstehen oder gar in der Bettecke hocken, wie es so häufig geschieht, sondern muss von 2 Personen schonend auf ein anderes Bett gelegt werden, ohne dass sie dabei selbst mithilft.

8. Die Wöchnerin liege, auch wenn sie ganz gesund ist, mindestens 9 Tage, wenn möglich aber 2 Wochen, und sei auch die dritte Woche nur stundenweise ausser Bett. Schwächliche Frauen liegen am besten 3—4 Wochen zu Bette. Alle sollen vor Aufregung, Besuch und Lärm bewahrt bleiben.

9. Die Nahrung sei die ersten 3 Tage nur flüssig: Sehm, Milch, Milchkaffee mit Buttersemmel, Fleischbrühe mit Gries, Reis, Sago, bei Schwachen mit Ei. Am 4. Tage werde vor allem mit Bouillon und Ei, am 5. Tage mit leichten Fleischspeisen begonnen, dazu Reis oder Kartoffelmus und einige gekochte Pflaumen. Schwere und blähende Speisen sollen noch die nächsten Monate, von Stillenden ganz vermieden werden. Leichtes Bier und leichte schwedische Biersuppe wirken von der 3. Woche ab bei mangelhafter Milchabsonderung häufig sehr günstig.

10. Die Entleerung des Darmes soll bei der Geburt und im Wochenbett vom 1. Tage ab täglich durch ein Klystier von $^1/_2$—1 Liter warmem Wasser oder Chamillenthee durch die Hebamme besorgt werden und zwar während die Wöchnerin in Rückenlage auf der Bettschüssel oder einer flachen Schaale liegt. Abführmittel sind möglichst zu meiden und gewöhnlich ganz überflüssig. Bei Blähungsbeschwerden oder aufgetriebenem Leib kann die Wöchnerin eine Tasse Chamillenthee trinken. Solcher wirkt Abends genommen auch günstig auf den Schlaf von Mutter und Kind.

11. Es ist zweckmässig den Leib, wenn er nicht von selbst stark zusammensinkt, schon von Anfang der 2. Woche ab, besonders aber beim Aufstehen, durch eine breite Binde oder eine besondere Bandage zum Wiederstraff-

werden zu zwingen. Die Binde darf aber nicht um die Weichen, sondern muss um die Hüften und den Unterbauch gehen.

12. Der erste Ausgang geschehe, wenn die Verhältnisse der Wöchnerin es gestatten, im Sommer bei gutem Wetter nicht vor der 4., im Winter und bei schlechter Witterung nicht vor der 6. Woche.

13. Der Arzt ist zu rufen zu jeder Gebärenden oder Wöchnerin, welche schon vor der Geburt krank war und zu jeder bisher gesunden Gebärenden oder Wöchnerin, sobald sich dieselbe unwohl fühlt oder Blutung oder Fieber (Körpertemperatur über 38,5) oder übelriechenden Ausfluss bekommt.

II. Regeln für die Pflege der Säuglinge.

1. Eine gesunde Mutter von nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren soll, wenn nicht besondere Hindernisse vorliegen und die Brüste nicht gerade schlecht entwickelt sind, stets ihr Kind wenigstens 3—6 Monate selber nähren. Dabei gedeihen die Kinder am besten, erkranken und sterben am seltensten und gesunde Mütter, welche nicht neben dem Nährgeschäft noch weiteren anstrengenden Pflichten nachkommen müssen, leiden weder an Gesundheit noch an Leistungsfähigkeit.

2. Das Anlegen des Kindes soll schon 4—6 Stunden nach der Geburt beginnen und bei gewöhnlichen Kindern Tags ganz regelmässig alle 3, Nachts alle 4 Stunden — also Tag und Nacht 7 Mal —, bei frühgeborenen oder schwachen Kindern aber Tags alle 1—2, Nachts alle 2—3 Stunden fortgesetzt werden.

3. Auch wenn in der Brust noch nicht reichlich Milch vorhanden ist, soll das Anlegen doch nicht unterbleiben, damit sich die Milch bald einstellt. So lange die abgesonderte Milch für das Kind nicht genügt, muss sie in den ersten 1—2 Tagen durch nachgereichtes warmes, abgekochtes Wasser, später durch verdünnte Kuhmilch ergänzt werden. Zu geringe Flüssigkeitsaufnahme erzeugt beim Kinde Beschwerden durch Harngries.

4. Vor und nach dem Trinken wird der Mund des Kindes und die Brustwarze vorsichtig, aber gründlich mit gekochtem Wasser gewaschen und wenn die Brustwarze sehr empfindlich ist, diese nach dem Trinken noch mit Franzbranntwein.

5. Die vom Kinde aus der Brust entnommene Menge von Milch kann durch Wägen des Kindes (mit allen seinen Kleidern) vor und nach dem Trinken auf einer guten Tafelwaage erkannt werden. Sie soll am Ende der ersten Woche in 24 Stunden $^1/_2$ l (500 g), am Ende der zweiten Woche $^3/_4$ l (750 g), am Ende des ersten Monats 1 l (1000 g) betragen. Reicht dazu die Muttermilch nicht aus, so ist verdünnte Kuhmilch nachzugeben.

6. Kindermehle dürfen in den ersten 3 Monaten gar nicht, später nur gut gekocht zwischen der verdünnten Kuhmilch gereicht werden. Muse aus Zwieback, Semmel, Gries mit Milch oder dünner Kalbsbrühe gekocht, dürfen erst mit dem 7. Lebensmonate begonnen, dann aber bald täglich 2 Mal gegeben und mit je $^1/_2$ Ei vermischt werden. Die Hauptnahrung muss aber immer die Milch bleiben. Brod und Kartoffeln müssen ganz vermieden werden.

7. Das Entwöhnen soll im Allgemeinen im 10. Lebensmonat, aber nicht plötzlich und nicht in der heissen Jahreszeit, und muss so vorgenommen werden, dass alle 2—3 Tage eine Mahlzeit von der Brust mehr durch eine künstliche Mahlzeit ersetzt wird, sobald das Kind die bisherigen gut vertragen hat.

8. Ist der Mutter das Stillen nicht möglich und der beste Ersatz in einer gesunden Amme nicht erreichbar, so muss die künstliche Ernährung mit verdünnter Kuh- (oder Ziegen-) Milch gleich von Beginn an eintreten. Man benutzt dazu am besten die Morgenmilch von einer gleichmässig und nicht mit Brauereiabfällen gefütterten Kuhheerde, welche auch nicht erst in den letzten Wochen auf die Weide gekommen ist.

9. Zunächst wird $^1/_2$ l Milch in einem Milchkocher und 1 l reines Wasser mit einem Theelöffel feinstem Mehl mit Zusatz von etwas Kochsalz in einem andern Topf $^1/_2$ Stunde lang gekocht. Dann wird $^1/_4$ l von der Milch mit $^3/_4$ l von der Mehlabkochung und 2 Esslöffel gepulvertem Milchzucker in dem Wassertopf gut vermischt und von ihm aus ohne weiteres Umgiessen auf 10 vorher ausgekochte Medizinflaschen von je 150 g Inhalt vertheilt. Diese 10 Flaschen werden — am besten in einem Draht- oder Blechgestell — in einem Topf mit kochendem Wasser 20 Minuten gekocht und kurz vor dem Entfernen aus dem kochenden Wasser mit Gummistöpseln verkorkt. Sie werden für den Gebrauch

während des Tages kühl aufbewahrt und vor dem Gebrauch je eine in heissem Wasser bis zu 30° Réaumur erwärmt und gut geschüttelt.

10. Man kann Apparate zum Vertheilen und Kochen nach Prof. Soxhlet fertig kaufen, kann sich aber recht wohl auch die einzeln Theile kaufen und zusammenstellen. Die Flaschen werden in den ersten Wochen, wo das Kind nur je etwa 70 bis 80 g trinkt, nur bis $^{2}/_{3}$ gefüllt; denn was vom Kinde aus einer angebrochenen Flasche nicht getrunken wird, darf zu seiner Ernährung nicht weiter benutzt werden.

11. Gleich nach der Entleerung ist jede Flasche gut zu reinigen und mit frischem Wasser gefüllt stehen zu lassen. Zum gründlichen Reinigen empfiehlt sich eine kleine Flaschenbürste, die aber ausschliesslich nur für diese Flaschen benutzt werden darf.

12. Wer die eben beschriebene Ernährung des Kindes mit Rationsflaschen nicht ausführen kann, muss täglich zwei Mal von frischgemolkener Milch Nahrung kochen. Während die frische Milch in dem ganz reinen gut zugedeckten Litertopf geholt wird, muss zu Hause schon das zugehörige Wasser $^{1}/_{2}$ Stunde gekocht und mit 2 Esslöffel Milchzucker versetzt werden. Es wird zur eingetroffenen Milch in dem oben angegebenen Verhältniss sogleich zugegossen und beides zusammen vom ersten Aufwallen ab wieder 20 Minuten gekocht. Dann wird der Litertopf — immer gut zugedeckt — an einem kühlen Orte aufbewahrt und daraus alle 3 Stunden eine Mahlzeit in die sauber gereinigte Saugflasche abgegossen und in heissem Wasser auf 30° Réaumur erwärmt verabreicht. Die leere Saugflasche wird gereinigt und bis zur nächsten Mahlzeit mit kaltem Wasser gefüllt stehen gelassen.

13. Als Saughütchen sollen nur (zum Wechseln 2—3) schwarze von Patentgummi von genügender Stärke benutzt werden, an welchen mit einer glühenden Stricknadel ein kleines Loch einzuschmelzen ist. Das Loch muss so eng sein und die Flasche muss von der Pflegerin dem etwas hochgehaltenen Kinde so in den Mund gegeben werden, dass das Trinken wenigstens 15—20 Minuten dauert. Nach dem Trinken wird das Hütchen umgestülpt, gewaschen und in frischem Wasser aufbewahrt.

14. Wenn das Kind nach seiner genügend reichlichen Mahlzeit von höchstens einer Flasche zu 150 g nicht volle 3 Stunden aushält und die Stuhlentleerung gut verdaut ist, so muss täglich ein Esslöffel Milch mehr zwischen die Tagesgabe verdünnte Milch gegeben werden, bis das Kind seine Zeit von 3 Stunden aushält. Man kommt dabei oft mit Vortheil schon in der 3. Woche auf das Verhältniss von 1 Milch und 2 Wasser und in der 5. Woche auf 1 Milch und 1 Wasser.

15. Das Kind soll nicht länger als zum Trinken nöthig — gewöhnlich 20 bis 30 Minuten — an der Brust und ausserdem gar nicht im Bette der Mutter oder Amme liegen. Die Flasche darf ihm nie allein überlassen werden.

16. Bei Erbrechen des Kindes suche man zu finden, wie viel das Kind bei sich behält, ohne zu erbrechen, und gebe zunächst nur diese Menge, später langsam mehr.

17. Bei Durchfall suche man gleich ärztliche Hülfe und ersetze bis dahin die künstliche Milchnahrung sogleich und ganz durch eine dünne Abkochung von grossen Gerstengraupen.

18. Das Wundwerden durch den Urin wird am besten dadurch verhütet, dass das Kind nicht nur beim Trinken (alle 3 Stunden), sondern dazwischen noch einmal trocken gelegt und — auch in den Hautfalten — gut abgetrocknet wird. Gegen Wundwerden beim Durchfall wird der Arzt Mittel geben.

19. Die Luft im Kinderzimmer muss 14° R. betragen und rein sein. Das Zimmer soll nicht verdunkelt werden, nur vor grellem Sonnenlicht geschützt sein.

20. Das Kind kann im Sommer bei guter Witterung schon 2 Wochen, im Winter erst 3 Monate nach der Geburt in's Freie gebracht werden.

21. Schaukeln oder Wiegen ist durchweg überflüssig. Das Kind soll liegen, bis es sich von selbst aufrichtet, und soll bis dahin auch nur liegend getragen werden.

22. Ein Bad von 27° Réaumur bei kräftigen, 28° bei schwächlichen Kindern von 5 Minuten Dauer täglich ist sehr dienlich.

23. Bei Entzündung der Augen ist eiligst ein Arzt zu rufen, weil schon in kurzer Zeit Erblindung eintreten kann. Auch bei anderen Erkrankungen rufe man den Arzt und beruhige sich nicht mit dem „Zahnen" und ähnlichen Vorstellungen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. 15. Februar. 1895.

Rechtsprechung.

Für die Erstattung eines selbstständigen, von dem des anderen Medizinalbeamten abweichenden Obduktionsberichtes hat der betreffende Medizinalbeamte die volle Gebühr des §. 3 Nr. 5 zu beanspruchen. Beschluss der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Münster vom 14. November 1894.

„In der Strafsache Str. und Gen. wird die Beschwerde des Kreiswundarztes Dr. E. zu B. vom 15. Oktober d. J. über die Verfügung des Königlichen Amtsgerichts zu B. vom 24. September d. J. für begründet erachtet und letztere Verfügung aufgehoben.

Gründe.

In obiger Strafsache hatte der Beschwerdeführer für einen Obduktionsbericht 18 Mark vom Amtsgericht B. angewiesen und gezahlt erhalten. Infolge einer Erinnerung der Justizhauptkasse hat das Königliche Amtsgericht B. den Beschwerdeführer zur Rückzahlung von 9 Mark aufgefordert und Rückeinnahme-Anweisung erlassen.

Die hierüber eingelegte Beschwerde erscheint begründet. Der §. 4 Nr. 1 Gesetzes vom 9. März 1872, auf welches vom Königlichen Amtsgerichte Bezug genommen ist, bezieht sich nur auf gemeinschaftliche Gutachten von zwei Medizinalbeamten über den Gemüthszustand eines Menschen. Abgesehen hiervon hat der Beschwerdeführer einen selbstständigen, von dem des anderen Medizinalbeamten abweichenden Obduktionsbericht eingereicht. Hierfür kann er die volle Gebühr des §. 3 Nr. 5 des Gesetzes beanspruchen, cf. Albrecht Komm. S. 158.

Demgemäss war die Verfügung des Königlichen Amtsgerichts vom 15. Oktober d. J. aufzuheben.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verwendung von Schweinfurter Grün als Zusatz zu Tapetenkleister. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. Januar 1895.

Obwohl es den Fortschritten der Chemie gelungen ist, arsenik- und andere gifthaltige Farben durch giftfreie unschädliche Farben zu ersetzen, gelangen insbesondere arsenhaltige Farben noch immer häufig zur Verwendung, so zur Herstellung grüner Tapeten, zum Bemalen der Zimmerwände, geringwerthiger Fenstervorhänge, Färben von Kleiderstoffen, künstlichen Blättern und Blumen und dergleichen mehr.

Früher schon ist besonders darauf hingewiesen worden, dass Tapezirer zur Beseitigung des Haus-Ungeziefers dem Tapetenkleister Schweinfurter Grün (Schwabenpulver) hinzufügen, wodurch die Gesundheit der Bewohner solcher Zimmer ebenso gefährdet wird, wie die Gesundheit derjenigen, welche in Zimmern mit arsenikfarbenen Wänden wohnen oder die oben bezeichneten Gebrauchs-Gegenstände benutzen.

Das Publikum wird wiederholt auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche der Gesundheit und dem Leben durch die Verwendung gift-, besonders arsenhaltiger Farben drohen, und vor der Benutzung solcher Gegenstände bezw. dem Bewohnen von Räumen, deren Wände mit arsenhaltigen Farben bemalt

vorausgesetzt, dass nicht schon vor Eintritt des Todes eine Anzeige an die Polizei-Behörde gemacht war;

3. wenn es sich um ein todtgeborenes Kind handelt, bei dessen Geburt er nicht zugegen gewesen ist.

In allen diesen Fällen sind die Angehörigen behufs Ausstellung der Todesbescheinigung an den zuständigen Polizeiarzt oder Distriktsarzt zu verweisen.

§. 6. Falls bei einer Obduktion Erscheinungen gefunden werden, welche den Verdacht erwecken, dass der Tod widernatürlich verursacht sei, so ist die Obduktion zu unterbrechen und der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 7. Jedes von einem Arzte verschriebene Rezept muss mit dem Namen des Kranken, dem Datum, der Jahreszahl, einer Gebrauchsanweisung und mit der deutlichen Unterschrift des Arztes versehen, sowie leserlich geschrieben sein.

Die Rezepte sind nach den Vorschriften des Arzneibuches für das Deutche Reich und möglichst in den dort gebrauchten Benennungen zu verschreiben.

§. 8. Die Bezahlung der Aerzte bleibt der Vereinbarung überlassen. In streitigen Fällen wird das Medizinal-Kollegium auf Verlangen des Gerichts ein Gutachten über die Angemessenheit des geforderten Arzthonorars abgeben.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 3—6 werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, und wenn die Zuwiderhandlung eine vorsätzliche war, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniss bis zu 3 Monaten geahndet.

§. 10. Die Aerzte sind den Entscheidungen der Aerztekammer unterworfen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen, und verpflichtet, ihren Ladungen Folge zu leisten. Sie können Anträge an die Aerztekammer richten und Beschwerde bei derselben anbringen.

II. Die Aerztekammer.

§. 11. Für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet wird eine Aerztekammer gebildet.

Dieselbe hat insbesondere die folgenden Verpflichtungen und Befugnisse:

1. Sie entsendet drei ihrer Mitglieder in das Medizinal-Kollegium (§. 24).
2. Sie hat auf Wunsch des Medizinal-Kollegiums sich über Fragen, welche den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, gutachtlich zu äussern.
3. Sie ist befugt, Vorstellungen und Anträge an das Medizinal-Kollegium zu richten.
4. Sie ist verpflichtet, die Interessen des ärztlichen Standes wahrzunehmen.
5. Sie entscheidet als Berufungsinstanz in Gemässheit der Bestimmungen des §. 27.
6. Sie ist befugt, von allen wahlberechtigten Aerzten (§. 13) einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihrer Kosten zu erheben und diesen durch Vermittelung des Präses des Medizinal-Kollegiums in Gemässheit §. 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 im Verwaltungswege beizutreiben.
7. Sie verwaltet ihre Kasse und ihr Vermögen.

§. 12. Die Kammer besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von den Aerzten aus ihrer Mitte gewählt werden (§. 13).

Alle zwei Jahre scheiden mit Jahresschluss die fünf der Wahl nach ältesten Mitglieder der Kammer aus. Wiederwahl ist gestattet.

In welcher Reihenfolge die zuerst gewählten fünfzehn Mitglieder auszuscheiden haben, wird von der Kammer durch das Loos festgestellt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die erforderliche Ersatzwahl nur für den noch übrigen Theil der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§. 13. Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche 1. in die Matrikel der Hamburgischen Aerzte aufgenommen sind, 2. innerhalb des Hamburgischen Staates ihren Wohnsitz haben, 3. Angehörige des Deutschen Reiches sind und 4. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren: 1. wenn eins der im Absatz 1 aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft, 2. durch Aberkennung im ehrengerichtlichen Verfahren (§. 27).

Sie ruhen 1. während der Dauer eines Konkurses des Arztes, 2. während

der Dauer eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation (Gewerbeordnung §. 53), 3. während der Dauer einer gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist, 4. während der Dauer einer amtsärztlich festgestellten Geisteskrankheit des Arztes und 5. während der Dauer einer Entmündigung des Arztes.

§. 14. Die Wahlen finden alle zwei Jahre im November oder Dezember statt. Der sechsjährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl wird von dem Vorstande der Kammer — bei der ersten Wahl von einer abseiten des Medizinal-Kollegiums gewählten, aus drei ärztlichen Mitgliedern desselben bestehenden Kommission — eine Liste der Wahlberechtigten aufgestellt. Dieselbe ist im Laufe des der Wahl vorhergehenden Monates Juni in geeigneter Weise bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Liste sind bis Ende August bei dem Vorstande der Aerztekammer — das erste Mal bei der aus drei ärztlichen Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums bestehenden Kommission — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tage Beschwerde an den Präses des Medizinal-Kollegiums statt, welcher endgültig entscheidet.

Bezüglich des Zeitpunktes der ersten Wahlen zur Aerztekammer, sowie bezüglich des Zeitpunktes der Bekanntmachung der Wählerliste für dieselben, wie auch bezüglich des Termins, bis zu welchem Einwendungen gegen diese Liste anzubringen sind, kann der Senat von den Vorschriften im Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen abweichende Bestimmungen erlassen.

Der Senat kann ferner bestimmen, dass der Zeitpunkt, für welchen die ersten Mitglieder der Aerztekammer gewählt werden, an dem Tage der ersten Versammlung der Kammer zu beginnen habe, und dass die Amtsdauer der ersten Mitglieder der Aerztekammer, bezw. ihrer Ersatzmänner (§. 12, Abs. 4), sowie die Amtsdauer der ersten Mitglieder des Vorstandes der Aerztekammer (§. 18) um die Zeit, welche zwischen der ersten Versammlung der Kammer und dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres liegt, verlängert werde.

§. 15. Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Kammer — das erste Mal durch den Präses des Medizinal-Kollegiums — mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Kammer (§. 18), das erste Mal durch Einsendung an den Präses des Medizinal-Kollegiums.

Jeder Stimmzettel muss den Namen des Wählenden und der von ihm gewählten Mitglieder enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. welche keine oder keine lesbaren Namen enthalten,
3. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
4. auf welchem mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
5. insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 16. Das Wahlergebniss wird vom Vorstande der Kammer — das erste Mal vom Präses des Medizinal-Kollegiums und zwei von demselbsn zu bestimmenden ärztlichen Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums — festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die mit der Feststellung des Wahlergebnisses betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über die Stimmabgabe der einzelnen Aerzte verpflichtet.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder theilweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen (§. 13).

Der Vorstand der Kammer (§. 18) entscheidet darüber, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§. 17. Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Baare Auslagen werden den Mitgliedern aus der Kasse erstattet.

Mitglieder, die vom Landgebiet zu den Sitzungen einberufen werden, erhalten ausser dem Ersatz der (vom Vorstande festzustellenden) Reisekosten 15 Mark Tagegeld.

Die Kosten der Wahlen werden von der Kammer — das erste Mal vom Staate — getragen.

§. 18. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei Schriftführer. Diese fünf Gewählten bilden den Vorstand.

Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach den Neuwahlen zur Kammer auf zwei Jahre, in gesonderten Wahlgängen, mittelst Zettelwahl in geheimer Abstimmung. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schliesslich gewählt zu betrachten ist. Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlergebniss muss dem Präses des Medizinal-Kollegiums schriftlich mitgetheilt werden.

§. 19. Einer der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen der Kammer und des Vorstandes und den erforderlichen Briefwechsel im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu führen. Er sorgt für die Aufbewahrung und Bezeichnung der Akten.

Dem anderen Schriftfükrer liegen die Kassengeschäfte ob: er ist zur Empfangnahme von Geldern berechtigt. Seine Kasse und seine Bücher werden alljährlich von zwei dazu erwählten Mitgliedern der Kammer nachgesehen.

§. 20. Die Kammer versammelt sich alljährlich wenigstens zwei Mal, im Januar und im Oktober, auf Berufung des Vorsitzenden. Ausserdem muss eine Berufung der Kammer erfolgen, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn sechs Mitglieder der Kammer einen darauf gerichteten schriftlichen Antrag einreichen. Auch kann der Präses des Medizinal-Kollegiums die Berufung der Kammer verlangen.

Die erste Versammlung der Kammer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet auf Berufung des Präses des Medizinal-Kollegiums statt. Derselbe führt in der ersten Versammlung bis zur Beendigung der zunächst vorzunehmenden Wahlen der Vorstandsmitglieder den Vorsitz und ernennt vor Beginn der Wahlen aus der Mitte der Versammlung einen provisorischen Schriftführer.

§. 21. Die Kammer ist nur bei Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig.

Der Medizinalrath hat das Recht, in den Fällen des §. 11, Nr. 2 an den Verhandlungen der Kammer in Person oder durch seinen Stellvertreter mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 22. In den Versammlungen der Kammer leitet der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Verhandlungen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Die bei einer Angelegenheit persönlich betheiligten Mitglieder sind von der Beschlussfassung über dieselbe ausgeschlossen.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und muss dem Präses des Medizinal-Kollegiums auf Verlangen vorgelegt werden.

Im Uebrigen bestimmt die Kammer ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 23. Der Vorstand hat alljährlich dem Medizinal-Kollegium über die Thätigkeit der Kammer, soweit dieselbe von allgemeinem Interesse ist, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Auch steht es der Kammer frei, ihre Verhandlungen und Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Präses des Medizinal-Kollegiums zu veröffentlichen.

§. 24. Die von der Kammer in das Medizinal-Kollegium zu entsendenden Mitglieder (§. 11, Nr. 1) werden auf sechs Jahre gewählt. Das bei der Wahl zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 des §. 18.

Alle zwei Jahre mit Jahresschluss scheidet eines der von der Kammer

entsandten Mitglieder aus dem Medizinal-Kollegium aus. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Kammer aus, so erfolgt die erforderliche Ersatzwahl nur für den noch übrigen Theil der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die in das Medizinal-Kollegium entsandten Mitglieder dürfen durch keine Instruktion gebunden werden.

Der Senat kann bestimmen, dass die Amtsdauer der drei zuerst von der Kammer in das Medizinal-Kollegium gewählten Mitglieder bezw. ihrer Ersatzmänner (Abs. 3) um die Zeit, welche zwischen dem Tage ihrer Wahl und dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres liegt, verlängert werde. In welcher Reihenfolge die drei zuerst gewählten Mitglieder aus dem Medizinal-Kollegium auszuscheiden haben, wird von der Kammer durch das Loos festgestellt.

§. 25. Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden. Dieselbe muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme von drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch mittelst schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Die bei einer Angelegenheit persönlich betheiligten Mitglieder sind von der Beschlussfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 26. Der Vorstand hat die Kammer nach aussen zu vertreten; er vermittelt die sämmtlichen geschäftlichen Beziehungen derselben und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 27. Der Vorstand ist befugt, einen Arzt, der den im §. 2 ausgedrückten Verpflichtungen zuwiderhandelt, auf das Unangemessene seines Verhaltens aufmerksam zu machen oder ihm eine Warnung oder einen Verweis zu ertheilen, oder auch ihm die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zur Aerztekammer auf Zeit oder dauernd abzuerkennen.

Der Vorstand muss, bevor er eine derartige Verfügung trifft, dem Beschuldigten Gelegenheit geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten und die Erhebung von Beweisen zu beantragen. Zu einer jeden, dem Beschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmen erforderlich. Erscheint eine eidliche Zeugenaussage nothwendig, oder verweigert ein Zeuge die Auskunft, so kann der Vorstand sich in Gemässheit des §. 6 des Gesetzes, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 an das Amtsgericht wenden.

Gegen die auf Warnung, Verweis oder Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Aerztekammer lautenden Entscheidungen des Vorstandes steht dem dadurch Betroffenen die Berufung an die Aerztekammer zu. Die Berufung ist bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels binnen 14 Tage vom Tage der Zustellung der ersten Entscheidung an durch eine schriftlich dem Vorstande einzureichende Erklärung einzulegen und in einer Sitzung der Kammer, zu der der Beschuldigte zu laden ist, mündlich zu rechtfertigen. Zu einer dem Beschuldigten ungünstigen Beurtheilung der Schuldfrage bedarf es einer Mehrheit von $^2/_3$ der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder der Kammer. Die Entscheidung ist endgültig.

§. 28. Der Vorstand ist befugt, bei Streitigkeiten, die sich auf die Ausübung des ärztlichen Berufs beziehen, vermittelnd einzutreten. Auf Ersuchen beider Parteien hat er einen die betreffende Streitigkeit endgültig erledigenden Schiedsspruch abzugeben.

III. Zahnärzte und Wundärzte.

§. 29. Zahnärzte, welche sich zum Zwecke der Ausübung der Zahnheilkunde im Hamburgischen Staatsgebiete niederlassen, haben auf dem Medizinal-Bureau ihre Approbations-Urkunde vorzulegen. Dieselben werden von dem Präses des Medizinal-Kollegiums darauf hingewiesen, dass sie die für sie in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes und aller sonstigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Ausübung der zahnärztlichen Praxis beziehen, zu befolgen haben, und in die Matrikel der Hamburgischen Zahnärzte

aufgenommen. Ist dies geschehen, so haben sie auf dem Gewerbe-Bureau einen Gewerbe-Anmeldungsschein zu lösen.

Ueber die Aufnahme in die Matrikel erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 2, des §. 3, Nr. 1 und 2 und der §§. 7—9 dieses Gesetzes finden auf Zahnärzte und Wundärzte entsprechende Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen.

§. 31. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§. 12, 15, 25 bis 57 der Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818 und der Zusatz zur Medizinal-Ordnung vom 8. Juni 1888 aufgehoben. Mit dem Tage, an welchem die erste Versammlung der Aerztekammer stattfindet, erfolgt die Aufhebung des §. 3 des Gesetzes, betreffend Reorganisation des Gesundheitsrathes, vom 26. Oktober 1870.

§. 32. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage [1]) in Kraft.

Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten und zur Ausstellung von Todesbescheinigungen und von Geburtsbescheinigungen. Verordnung des Medizinal-Kollegiums vom 31. Dezember 1894.

I. Anzeige ansteckender Krankheiten.

§. 1. Die Aerzte haben dem Medizinal-Bureau alle ihnen vorkommenden Fälle der folgenden Krankheiten zu melden:

A. Pocken, Pest, Gelbfieber, Cholera und alle choleraverdächtigen Erkrankungen, Fleckfieber, Wochenbettfieber, Milzbrand, Rotz, Hundswuth, Trichinose.

B. Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Abdominaltyphus, Ruhr, Brechdurchfall bei Erwachsenen und Kindern, Malaria, epidemische Genickstarre.

Erkrankungen an den unter A genannten Krankheiten sind sofort, längstens innerhalb 24 Stunden, Erkrankungen an den unter B genannten Krankheiten sind wöchentlich zu melden.

Als Grenze zweier Wochen gilt dabei die Mitternacht zwischen Sonnabend und Sonntag.

Selbstverständlich ist auch jede Meldung anderer Krankheiten, welche für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sind, erwünscht, z. B. von Influenza, Impetigo contagiosa, Skorbut.

§. 2. Die Anzeigepflicht der Aerzte gilt auch für die beamteten Aerzte und sie erstreckt sich nicht nur auf die Fälle, in welchen der Arzt die Behandlung des Kranken übernommen hat, sondern auch auf solche, in denen er den Kranken in ein Krankenhaus gesandt hat. Ferner sind auch die Aerzte an den öffentlichen und privaten Krankenanstalten zur sofortigen beziehungsweise wöchentlichen Meldung über die aufgenommenen Kranken nach Massgabe dieser Verordnung verpflichtet.

§. 3. Für die Meldungen — sowohl die sofortigen wie die wöchentlichen — ist das Formular A [2]) zu benutzen.

---

[1]) Als solcher ist durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 1894 der 1. Januar 1895 bestimmt.

[2]) Formular A.

In der Woche vom . . . . bis . . . . 189 . .

Heute

habe ich die folgenden Fälle von ansteckenden Krankheiten in Behandlung genommen bezw. in ein Krankenhaus gesandt.

Name.	Stand.	Alter.	Wohnung.	Tag der Erkrankg.	Krankheitsform.	Bemerkung.
....	....	....	....	....	....	....

(Ort) . . . . . ., den . . . . 189 .

. . . .

Arzt.

Für den Fall des Auftretens der Cholera werden den Aerzten besondere, vom Reiche vorgeschriebene Meldeformulare eingehändigt werden. Bis zum Eingange derselben ist das Formular A zu benutzen.

§. 4. Bei Ausfüllung der Formulare sind folgende Punkte zu beachten:

a. Unter Stand ist die Beschäftigung näher anzugeben, z. B. nicht nur „Arbeiter", sondern „Maurerarbeitsmann", „Arbeiter auf Schiffen" u. s. w. Auch bei Frauen und Kindern ist diese Rubrik wo möglich, z. B. mit Schiffers-, Kaufmanns-Frau, -Tochter, -Sohn und nicht nur mit Ehefrau, Kind u. s. w. auszufüllen.

b. In der Rubrik „Alter" ist bei Kindern unter einem Jahre das Alter nach Monaten anzugeben.

c. Unter „Wohnung" ist eine möglichst genaue Angabe zu machen über Strasse, Nr., Keller. Etage, Vorderhaus, Hinterhaus, Gang, Hof, Terrasse, Nr. und Etage, bei Schiffen der Name und die Liegestelle des Schiffes, bei Kähnen auch die Nummer derselben.

d. Unter Bemerkungen sind Mittheilungen namentlich über folgende Punkte erwünscht: muthmassliche Infektionsgelegenheit, z. B. eine Schule, eine Arbeitsstelle, eine fremde Wohnung, Beschäftigung am Wasser, unter genauer Angabe der Oertlichkeit, ferner ob zugereist oder nicht und eventuell woher und wann; ob in der Wohnung Handel mit Nahrungsmitteln betrieben wird, oder ob der Kranke ausreichend isolirt ist u. s. w.

Bei Fällen von Wochenbettfieber ist eine Angabe dafür erwünscht, ob eine Hebamme bei der Entbindung thätig gewesen ist, und zutreffenden Falles welche.

§. 5. Die ausgefüllten Meldungsformulare sind, soweit nicht sofortige Meldung vorgeschrieben ist, jeden Sonntag, spätestens jeden Montag, zusammengefaltet und unfrankirt, an das Medizinal-Bureau einzusenden.

Sofern während einer ganzen Woche nichts zu melden war, ist ein Formular, mit dem Vermerk „Vakat" und der Namensunterschrift versehen, einzusenden.

II. Ausstellung der Todesbescheinigungen.

§. 6. Zur Ausstellung von Todesbescheinigungen ist das Formular B [1]) zu benutzen.

---

[1]) Formular B.

Todesbescheinigung.

Jahr 189 . Nr. des Sterberegisters . . . .
Eingetragen beim Standesamt Nr. . . . .

1. Vor- und Zunahme: (Bei Kindern ohne Namen, Name des Vaters, event. bei unehelichen Name der Mutter.)	
2. Datum der Geburt: (Bei todtgeborenen Kindern das Alter der Frucht)	Jahr . . . . Monat . . . . Tag . . . . .
3. Geschlecht:	
4. Stand, Geschäft:	
5. Wohnung, Strasse, Nr. (event. Angabe des Stockwerkes, Hofes oder Kellers.)	
6. Ort des Todes:	
7. Tag und Stunde des Todes:	
8. Krankheit.	

Dass ich Obengenannte . seit . . . . ärztlich behandelt, die Leiche gesehen und untersucht und an ihr Zeichen der eingetretenen Verwesung und keine Spur einer unnatürlichen Veranlassung des Todes gefunden habe, bescheinige ich

. . . ., den . . . . 189 .

. . . .
Arzt.

§. 7. Bei Ausfüllung der Todesbescheinigung sind ausser den Vorschriften der Aerzte-Ordnung (§. 4) folgende Punkte zu beachten:

a. Rubrik 4 ist nach den Vorschriften von §. 4a möglichst genau auszufüllen.
b. Die Rubrik 5 bezieht sich auf die regelmässige Wohnung der Verstorbenen, die Rubrik 6 auf die Oertlichkeit ausserhalb der Wohnung, in der der Tod erfolgt ist, z. B. ein Krankenhaus, eine Wirthschaft, auf der Strasse. Beide Oertlichkeiten sind nach den Vorschriften von §. 4c möglichst genau zu bezeichnen.
c. Bei todtgeborenen Kindern ist die Bezeichnung „todtgeboren" in die Rubrik 8 zu setzen und dabei hinzuzufügen, ob das Kind „während der Geburt gestorben" oder „vor der Geburt gestorben" ist.

§. 8. Bei todtgeborenen, nicht lebensfähigen Früchten (d. h. solchen, die ein Fruchtalter von 6 Monaten nicht erreicht haben) ist die Ausstellung einer Todesbescheinigung nicht erforderlich. Ist der Arzt zweifelhaft über das Alter der Frucht zur Zeit ihres Absterbens, so gilt die Vermuthung, dass sie über 6 Monate gelebt habe.

Früchte, die unzweifelhaft ein Fruchtalter von 6 Monaten nicht erreicht haben, bedürfen zur Beerdigung auf einem Friedhofe eines vom Polizeiarzte beziehungsweise vom Distriktsarzte auszustellenden Erlaubnissscheines.

§. 9. Die Todesbescheinigungen sind — soweit sie von nicht beamteten Aerzten ausgestellt sind — den Angehörigen der Verstorbenen einzuhändigen.

III. Ausstellung der Geburtsbescheinigungen.

§. 10. Zur Ausstellung der Geburtsbescheinigungen ist das auf blauem Papier gedruckte Formular C[1]) zu benutzen.

---

[1]) Formular C.

Geburtsbescheinigung.

Jahr 189 . Nr. des Geburtsregisters . . . .

Eingetragen beim Standesamt Nr. . . . .

1. Eheliche Geburt: (Name des Vaters)	
2. Uneheliche Geburt: (Name der Mutter)	
3. Tag und Stunde der Geburt:	
4. Wohnung (Strasse u. Nr.):	
5. Ort der Geburt:	
6. Einfache, Zwillings- u. s. w. Geburt:	
7. Geschlecht des oder der Kinder:	
8. Reife des oder der Kinder: (frühzeitig, reif)	
9. Sichtbarer körperlicher Fehler — und welcher:	
10. Lebend oder todt geboren:	
11. Stellung des oder der Kinder zur Geburt: (Kopf-, Gesicht-, Fuss-, Steiss-, Querlage)	
12. Ist ärzliche Hülfe bei der Geburt geleistet — und welche:	

. . . ., den . . . . 189 .

(Name des Ausstellers) . . . .

§. 11. Bei Ausfüllung der Geburtsbescheinigungen sind folgende Punkte zu beachten:

a. Die Rubrik 4 bezieht sich auf die regelmässige Wohnung der Entbundenen, die Rubrik 5 auf Oertlichkeiten ausserhalb der Wohnung, in denen die Entbindung erfolgt, z. B. in der Entbindungsanstalt, in einem Krankenhause, in einer fremden Wohnung, auf der Strasse. Beide Oertlichkeiten sind nach den Vorschriften im §. 4c möglichst genau zu bezeichnen.

b. In Rubrik 8 ist bei frühzeitigen Geburten womöglich auch das Fruchtalter anzugeben.

c. Rubrik 9 bezieht sich auf Missgeburten, Hemmungsbildungen und dergleichen, jedoch nicht auf den Ernährungs- und Gesundheitszustand des Kindes.

d. In Rubrik 10 sind als todtgeboren diejenigen Kinder zu bezeichnen, welche vor oder während der Geburt verstorben sind und ein Fruchtalter von 6 Monaten erreicht haben. Todtgeborene Früchte, welche unzweifelhaft ein Fruchtalter von 6 Monaten nicht erreicht haben, bedürfen einer Geburtsbescheinigung nicht.

Ist der Arzt über das Alter der Frucht zur Zeit ihrer Geburt zweifelhaft, so gilt die Vermuthung, dass sie über 6 Monate alt ist.

e. In Rubrik 11 ist in Fällen, wo die Geburt vor Ankunft des Arztes oder der Hebamme beendigt ist und die Stellung des Kindes zur Geburt aus anderweitigen Zeichen (z. B. Kopfgeschwulst) nicht festgestellt werden kann, eine Bemerkung „vor Ankunft beendet“ erforderlich.

f. Die Rubrik 12 bezieht sich auf ärztliche Hülfen, welche über die Leitung der normalen Entbindung hinausgehen, wie Zange, Wendung u. s. w. In den Fällen, wo Aerzte von Hebammen zur Hülfe gerufen sind, ist es erwünscht, dass die Aerzte die Rubrik 12 selbst ausfüllen oder die Hebammen anweisen, wie sie dieselbsn auszufüllen haben.

§. 12. Bei mehrfachen Geburten (Zwillings-, Drillings- u. s. w. Geburten) ist nur eine Geburtsbescheinigung auszustellen.

§. 13. Die Geburtsbescheinigungen sind allwöchentlich der Aufsichtsbehörde für die Standesämter einzusenden, wobei jedoch in den Standesamtsbezirken IV bis XIX die Vermittelung des betreffenden Standesbeamten nachgesucht werden kann.

§. 14. Die durch §. 18 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 den Aerzten übertragene eventuelle Verpflichtung zur mündlichen Anzeige der in ihrem Beisein stattgehabten Geburten wird durch diese Verordnung nicht berührt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Die Meldungen der ansteckenden Krankheiten, die Todesbescheinigungen und die Geburtsbescheinigungen sind mit deutlicher Namensunterschrift des Arztes zu versehen.

§. 16. Die vorgeschriebenen Formulare A, B, C können von den Aerzten unentgeltlich im Medizinal-Bureau in Empfang genommen werden.

§. 17. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Die Instruktion des Präses des Medizinal-Kollegiums vom November 1871 für die Ausfüllung der wöchentlichen Meldungs-Formulare über in Behandlung genommene akute Infektions-Krankheiten,
2. die Instruktion des Präses des Medizinal-Kollegiums vom November 1871 für die Ausstellungen der Todesbescheinigungen,

3. die Instruktion des Präses des Medizinal-Kollegiums vom November 1871 zur Ausfüllung von Geburtsbescheinigungen, insoweit dieselbe sich auf Aerzte erstreckt.

Für die Hebammen bleibt die unter 3 genannte Instruktion in Kraft.

D. Freie Stadt Lübeck.

Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch den Schulbesuch. Bekanntmachung der Oberschulbehörde vom 17. Dezember 1894.

Um der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten durch den Schulbesuch thunlichst vorzubeugen, fordert die Oberschulbehörde, im Einvernehmen mit dem Medizinalamte, sowie unter entsprechender Anweisung der Schulvorsteher, die Eltern, Pflegeeltern und Pensionsvorsteher auf, die nachfolgenden Anordnungen, welche an die Stelle der am 18. Januar 1884 bekannt gemachten treten, gewissenhaft zu beachten.

§. 1. Kinder, in deren Familie Scharlach, Pocken oder Diphtherie zum Ausbruch gekommen sind, dürfen vor Ablauf der ersten vierzehn Tage, vom Auftreten des ersten Krankheitsfalles an gerechnet, die Schule nicht besuchen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt für diejenigen Kinder:

a) welche Scharlach oder Pocken (Diphtherie gestattet keine Ausnahme) überstanden haben;

b) welche beim Ausbruche einer der genannten Krankheiten sofort den betreffenden Haushalt verlassen haben;

c) aus deren Familie die von einer der genannten Krankheiten befallene Person ohne Aufschub entfernt worden ist.

In allen drei Ausnahmefällen bedarf es, damit die Zulassung der Kinder zum Schulbesuche gestattet werden kann, einer ärztlichen Bescheinigung, durch welche die die Ausnahme begründende Thatsache glaubhaft gemacht wird.

Zur Zeit schwerer Masernepidemien treten auf Anordnung des Medizinalamtes die gleichen Bestimmungen auch für Masern in Kraft.

§. 2. Eltern, Pflegeeltern und Pensionsvorsteher, deren Kinder, Pflegekinder oder Zöglinge hiesige Schulen besuchen, haben von jeder in ihrem Hauswesen auftretenden Erkrankung an den Masern, am Scharlach, an den Pocken oder an der Diphtherie dem betreffenden Schulvorsteher ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 3. Von jeder Erkrankung unter den Bewohnern eines Schulhauses an folgenden ansteckenden Krankheiten: Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie, Keuchhusten, Cholera, Ruhr, Typhus, Krätze, sowie an Lungenschwindsucht ist der Oberschulbehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 4. Kinder, welche durch eigene ansteckende Krankheiten (Masern, Scharlach, Pocken oder Diphtherie) am Schulbesuch verhindert gewesen sind, dürfen erst dann zum Besuche der Schule wieder zugelassen werden, wenn die gänzliche Entfernung des Ansteckungsstoffes bei denselben durch eine ärztliche Bescheinigung dargethan ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. **1. März.** 1895.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Sachsen.

Handel mit Giften. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895.

In Gemässheit eines von den verbündeten Regierungen wegen Erlasses gleichförmiger Bestimmungen über den Handel mit Giften gefassten Beschlusses werden in Nachstehendem diese Vorschriften veröffentlicht. Hierzu wird beziehungsweise in weiterer Ausführung des §. 10 des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823 (Gesetz-Sammlung, Seite 114) und auf Grund des §. 34, Absatz 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich folgendes verordnet:

1. Die den Handel mit Giften betreffenden Vorschriften [1]) treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

2. Wer Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I bezeichneten Art treiben will, bedarf hierzu nach wie vor der Genehmigung der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath). Vor Ertheilung dieser Genehmigung sind der Bezirksarzt und der Apothekenrevisor zu hören. In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Genehmigung gelten die Vorschriften der §§. 40, 53 der Gewerbeordnung.

Dagegen hat, wer den Handel mit Giften lediglich auf die in Abtheilung 3 verzeichneten beschränken will, von seinem Vorhaben der Polizeibehörde nur Anzeige zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

3. Von einer Vereidung der mit Giften Handelnden nach Massgabe des §. 11 unter e des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823 ist in Zukunft abzusehen. Doch ist denselben bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel, soweit solche nach Punkt 2 erforderlich ist, die genaue Einhaltung der nachstehenden Vorschriften über den Handel mit Giften ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

4. Gesuche um Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Vorschriften bestanden haben, sind bei den Polizeibehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträthen) anzubringen und nach Begutachtung durch die Bezirksärzte bezw. Apothekenrevisoren an die Kreishauptmannschaften einzuberichten, denen die Entschliessung auf diese Gesuche übertragen wird.

5. Zuwiderhandlungen gegen die den Handel mit Giften betreffenden Bestimmungen werden, soweit nicht §. 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach §. 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

6. Zur Sicherung des Vollzugs der erlassenen Bestimmungen sind von den Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Bezirksärzten und nach Befinden unter Zuziehung der Apothekenrevisoren von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte vorzunehmen.

B. Grossherzogthum Baden.

Anzeigepflicht bei Croup. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

---

[1]) Vergl. Beilage zu Nr. 1 d. Zeitschr.; 1895, S. 2.

Die in der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. I) bestimmte Anzeigepflicht des behandelnden Arztes wird auf die Erkrankung an Croup mit der Massgabe ausgedehnt, dass der Arzt jeden Fall dieser Erkrankung spätestens am folgenden Tag nach erlangter Kenntniss dem Bezirksamte schriftlich anzuzeigen hat.

Massregeln gegen Diphtherie und Scharlach. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894.

Auf Grund der §§. 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniss mit dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII, verordnet, wie folgt:

§. 1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet,

a) für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,

b) die zu seinem Hausstande gehörenden Kinder vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Strassen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde.

c) die erforderlichen Desinfektionsmassnahmen gemäss der beigedruckten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Massregeln unter a und b sind zu beobachten, bis vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat, oder bis acht Tage seit der Entfernung des Erkrankten oder der zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

§. 2. Bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung von Diphtherie oder Scharlach, oder wenn die Vorschriften des §. 1 nicht befolgt werden oder wenn die Absonderung nach den häuslichen Verhältnissen und der Zahl der in der Familie befindlichen Kinder besonderen Schwierigkeiten unterliegt, kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

Beim Mangel einer Krankenanstalt hat die Gemeinde in solchen Fällen hierzu geeignete Räumlichkeiten nach Massgabe der beigedruckten Anleitung (Anlage II) zu beschaffen.

§. 3. Der Zutritt zu Leichen der an Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen ist thunlichst zu beschränken, insbesondere Kindern nicht zu gestatten. Auch zu den Leichenbegängnissen dürfen in solchen Fällen Kinder nicht beigezogen werden.

§. 4. Sofort nach dem erstmaligen Auftreten von Diphtherie oder Scharlach in einer Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieser Verordnung sowie die Anweisung über das Desinfektionsverfahren bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat ausserdem, sobald sie von einer Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach Kenntniss erhält, dem Familienhaupt, in dessen Hausstand die Erkrankung erfolgt ist, die Beobachtung der in §. 1 vorgeschriebenen Massregeln schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des §. 85 Polizeistrafgesetzbuchs und des §. 327 Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Ueberwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

§. 5. In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen der Anstaltsvorstand, Schüler, Schülerinnen, die an Diphtherie oder Scharlach erkranken, oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlacherkrankungen eingetreten sind, von dem Besuch der Schule auszuschliessen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstand der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, dass vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlacherkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder acht Tage seit Entfernung des Erkrankten, beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Nebstdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die zu Ziffer 1e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§. 6. Der Schluss der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, ausser dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstalts-Vorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden, beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beiraths, den einstweiligen Schulschluss — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheissung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen ausserordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeusserung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrrchten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschliessen.

§. 7. Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach von der Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Zustimmung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 8. Die Ortspolizeibehörden haben den Ortsschulbehörden beziehungsweise wo ein Rektorat oder erster Lehrer bestellt ist, diesem, den Vorständen höherer Lehranstalten und den Vorstehern von Privatschulen von allen aus der betreffenden Gemeinde zu ihrer Kenntniss gelangenden Erkrankungen an Diphtherie und Scharlach sofort Nachricht zu geben.

In Städten ist zu diesem Behufe auf die Anzeige solcher Erkrankungen alsbald zu ermitteln, welche Schulen die zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Kinder besuchen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, Erkrankungen von Schülern an Diphtherie oder Scharlach, die zu ihrer Kenntniss gelangen, der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

§. 9. Bei besonders gefärlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach oder beim Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einem Hause kann auf Antrag des Bezirksarztes der Zutritt zu den Wohnungen, in denen sich Kranke befinden, durch Anschlag an den Eingängen von der Ortspolizeibehörde unter Strafandrohung untersagt werden.

Dem Bezirksamt bleibt ferner vorbehalten, nöthigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung von Diphtherie oder Scharlach geeignete Massnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Milch und anderen Nahrungs- und Genussmitteln aus Häusern, in welchen sich derartige Kranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

§. 10. Zum Zweck der geordneten Ausführung des Desinfektionsverfahrens sind durch die Gemeindebehörden hierzu ausgebildete Personen aufzustellen, welche im Bedürfnissfall die vorgeschriebenen Desinfektionsmassnahmen auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten zu vollziehen haben.

Benachbarte kleinere Gemeinden können die Bestellung gemeinsam vornehmen.

§. 11. Wenn in einer Gemeinde Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach unter Umständen vorkommen, welche eine epidemische Verbreitung oder den Mangel ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt sofort an Ort und Stelle über die obwaltenden Verhältnisse und den Verlauf der Erkrankungen Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmassregeln zu verlässigen, bei Feststellung von Mängeln entsprechende Abhilfe zu bewirken, sowie auch die Beseitigung sonstiger sanitärer mit den Erkrankungen im Zusammenhang stehender Missstände einzuleiten.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen. Auch ist beim ersten Besuch die Mitwirkung der behandelnden Aerzte beim Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen nach Erfordern zu sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlachepidemie ist vom Bezirksarzt hierüber sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Massnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten. Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

§. 12. Die Beförderung von Leichen an Diphtherie oder Scharlach Gestorbener in eine dem Sterbeort nahegelegene andere Gemarkung kann, sofern sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt, vom Bezirksamt ausnahmsweise unter besonderen vom Bezirksarzt zu bezeichnenden Vorsichtsmassregeln und unter der Voraussetzung gestattet werden, dass die Leiche am Bestimmungsorte unmittelbar auf den Begräbnissplatz gebracht wird.

§. 13. Sämmtliche in den §§. 1 bis 12 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Croup.

Anlage I.

Anweisung über das Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Croup und Scharlach.

1. Die bei Erkrankungen an Diphtherie, Croup, Scharlach erforderliche Desinfektion hat sich zu erstrecken:

a) auf den Kranken selbst, dessen Ausdünstung und Ausflüsse,

b) auf das Krankenzimmer, dessen Möbel und sonstige Einrichtung und die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände,

c) auf die Personen, die mit dem Kranken verkehren,

d) auf die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen,

e) auf die Schul- und andere Räume, in denen die Erkrankten zu verkehren pflegten.

2. Als Desinfektionsmittel sind vorzugsweise zu verwenden:

a) strömender überhitzter Wasserdampf in besonderen Apparaten,

b) 5 prozentige Karbolsäurelösung,

c) heisse Kaliseifenlösung,

d) Verbrennung werthloser Gegenstände,

e) gründliche Austrocknung und Lüftung.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu 1 a) und b). Vor Allem muss hinsichtlich des Kranken selbst für die Erhaltung grösster Reinlichkeit gesorgt werden. Der Kranke ist täglich mit warmen Wasser zu waschen; die Leib- und Bettwäsche des Kranken ist möglichst häufig und nach erfolgter Verunreinigung derselben sofort zu wechseln. Das Krankenzimmer ist täglich durch Aufwaschen mit feuchten Tüchern zu reinigen und die Luft in demselben muss mehrmals täglich gründlich erneuert werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist ferner den Absonderungs- und Auswurfstoffen des Kranken zuzuwenden; dieselben dürfen nicht mit den Wänden, dem Boden oder den Möbeln des Zimmers in Berührung kommen.

Zum Auffangen und Abwischen der Ausscheidungen aus Mund und Nase sind Tücher zu gebrauchen, die täglich mehrmals zu wechseln, jeweils nach dem Gebrauche in 5 prozentige Karbollösung zu werfen und 24 Stunden lang in dieser Flüssigkeit zu belassen sind.

Am meisten empfiehlt es sich, zur Reinigung der Nase und des Mundes Bäuschchen von Karbol- oder Salizylwatte oder Läppchen zu verwenden, die sofort nach ihrer Benützung verbrannt werden.

Werden Spucknäpfe benützt, so sind solche zu einem Dritttheil mit fünfprozentiger Karbollösung zu füllen; die Entleerung derselben hat in den Abtritt zu erfolgen.

Ess- und Trinkgeschirre müssen vor ihrer anderweitigen Wiederbenützung mehrere Stunden in Seifenlösung gekocht werden.

Speisen und Getränke, insbesondere Milch, die von den Kranken nicht genossen wurden, aber sich eine Zeitlang in dem Krankenzimmer befanden, dürfen nicht anderweitig aufbewahrt oder verwendet, sondern müssen vernichtet werden.

Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad oder, falls dies nicht ausführbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinfizirte Kleider anlegen.

Leib- und Bettwäsche des Kranken, ferner alle sonstigen waschbaren mit dem Kranken in Berührung gekommene Gegenstände, sowie die zum Aufwaschen des Krankenzimmers benützten Tücher sind, ohne vorher geschüttelt oder ausgestäubt zu werden, in 5prozentiger Karbollösung mindestens 12 Stunden lang einzuweichen, sodann eine halbe Stunde lang in Wasser zu kochen und in Kaliseifenlösung auszuwaschen. Steht ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so sind die Gegenstände in diesen zu verbringen.

Nicht waschbares Bettzeug und eben solche Kleider sollen gleichfalls in dem Dampfdesinfektionsapparate behandelt oder wenigstens 2 Mal 24 Stunden lang ausser Gebrauch gesetzt und mit Vermeidung des Schüttelns oder Klopfens an einem trockenen, luftigen Ort zur Lüftung aufgestellt werden. Keinesfalls dürfen diese Gegenstände vor ihrer Desinfektion oder Lüftung trocken aufbewahrt oder in andere Hausräume gebracht werden.

Wird das Krankenzimmer nicht mehr benutzt, so sind die Fussböden, Thüren und Fenster, sowie alle Holzverkleidungen und nicht polirte Möbel in demselben mit 5prozentiger Karbollösung sorgfältig abzuwaschen, ebenso die Wandflächen, soweit dieselben mit Auswurfstoffen der Kranken besudelt sind.

Polirte Möbel jeder Art, insbesondere die Bettstatten, Bilder und Metallgegenstände sind mit trockenen Lappen, Tapeten und gestrichene Wände mit frischem Brod trocken abzureiben, nachdem vorher der Fussboden des Zimmers stark mit Karbollösung angefeuchtet ist.

Alle zu diesen Abreibungen benützten Gegenstände und Stoffe sind zu verbrennen.

Ehe ein Zimmer, in welchem ein an Diphtherie oder Croup oder Scharlach Erkrankter verpflegt wurde, wieder in Gebrauch genommen wird, soll dasselbe nach vorschriftsmässiger sorgfältiger Desinfektion mindestens 24 Stunden lang mittelst Durchzug gelüftet werden.

Zu 1 c. Alle Personen, welche mit an Diphtherie oder Croup oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 5prozentiger Karbollösung oder Seifenlösung sorgfältig zu reinigen.

Zu 1 d. Leichen an Diphtherie oder Croup oder Scharlach Verstorbener sollen möglichst rasch nach eingetretenem Tode in die Leichenhalle verbracht, beim Mangel einer solchen aber bis zu ihrer Beerdigung im Sterbezimmer belassen und in keinen anderen bewohnten Hausraum verbracht werden, sie sind in ein in 5prozentige Karbollösung getauchtes Tuch einzuhüllen und sobald wie möglich einzusargen. Der Sarg ist sofort zu schliessen.

Die Beerdigung darf mit besonderer Genehmigung des Bezirksarztes auch früher als 30 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

Zu 1 e. Sind mehrere Schüler, die das gleiche Schullokal besuchten, an Diphtherie oder Croup oder Scharlach erkrankt, so muss dieses Schullokal alsbald desinfizirt werden. Zu diesem Zweck sind die Wände und Decken mit frischem Brode abzureiben, das sofort nach der Verwendung zu verbrennen ist. Der Fussboden wird mit 5prozentiger Karbollösung stark angefeuchtet und ist sodann mindestens 12 Stunden lang, während im Ofen Feuer brennt, durch Oeffnen von Fenster und Thüren kräftiger Luftzug zu erzeugen. Während der Boden noch nass ist, sind alle in dem Schulzimmer befindlichen Gegenstände mit fünfprozentiger Karbollösung energisch abzureiben.

Anlage II.

Anleitung zur Beschaffung von Absonderungsräumen gemäss §. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Massregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Bei der Ermittelung und Einrichtung von Absonderungsräumen ist vorzugsweise auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen.

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll möglichst entfernt von bewohnten Häusern und reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.

2. Das Gebäude soll, wenn äusserst möglich, unbewohnt sein; keinenfalls dürfen Kinder in demselben sich aufhalten.

3. In Bezug auf Zahl und Grösse der Räume ist darauf zu halten, dass jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 cbm, keinenfalls unter 20 cbm, entspricht, sowie dass eine Trennung der anzunehmenden Kranken nach Geschlechter nöthigenfalls durchgeführt werden kann.

4. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften sein; in kalter Jahreszeit muss Heizungseinrichtung vorhanden sein.

5. Ausser den Krankenräumen muss ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äusserst möglich, eine Küche (Theeküche).

6. Die Abortsanlage darf nicht benachtheiligend auf die Krankenräume einwirken.

7. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weisszeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenützen.

Für das Pflegepersonal sind ebenfalls einfache Einrichtungsgegenstände nach Bedarf zu beschaffen.

8. Kann die Kost nicht in dem Haus beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.

9. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Nothwendigste zu beschränken; Kinder dürfen keinenfalls zugelassen werden.

10. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübter und erfahrener Krankenwärterinnen sofort Sorge zu tragen; ist eine solche Wärterin nicht im Orte verfügbar, so ist die Berufung einer Krankenschwester nach der hierüber bestehenden besonderen Anweisung ungesäumt durch den Bezirksarzt zu bewirken.

11. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmässig gründlich zu desinfiziren.

Massregeln gegen Masern und Keuchhusten. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894.

Auf Grund der §§. 85 und 87a des Polizeigesetzbuchs wird im Einverständniss mit Grossherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§. 1. Erkranken Schüler (Schülerinnen) an Masern oder Keuchhusten, so sind dieselben in Volksschulen durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer bestellt ist, durch diesen), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen durch den Anstaltsvorstand von dem Schulbesuch auszuschliessen, bis ein ärztliches Zeugniss die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern vierzehn Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch Schüler (Schülerinnen), in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen, von dem Schulbesuch auszuschliessen.

§. 2. Der Schluss der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Masern oder Keuchhusten eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, ausser dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden bezw. Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beiraths, den einstweiligen Schulschluss — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheissung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen ausserordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeusserung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Masern oder Keuchhusten auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschliessen.

§. 3. Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten von der Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Genehmigung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 4. Nehmen Masern oder Keuchhusten in einer Gemeinde einen epidemieartigen oder gefährlichen Charakter an oder ergeben sich in Bezug auf Behand-

lung und Pflege der Kranken besondere örtliche Missstände, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle von den obwaltenden Verhältnissen sich zu verlässigen, sowie nach Erfordern für die geeigneten sanitätspolizeilichen Massnahmen und bei sonstigen Mängeln für entspechende Abhilfe zu sorgen.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen.

Ueber Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Epidemie sowie bei gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten ist vom Bezirksarzt unter Bezeichnung der getroffenen Anordnungen an das Ministerium des Innern zu berichten.

Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1895 an sämmtliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte:

Wir sehen uns veranlasst, den Grossherzoglichen Herren Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten in Erinnerung zu bringen, dass die Zeugnisse, welche nach §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1888, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 239), zum Zwecke der dauernden Unterbringung von Geisteskranken oder Geistesschwachen in anderen öffentlichen Krankenanstalten als Irrenanstalten insbesondere in den Kreispflegeanstalten nothwendig sind, sich darüber ausdrücklich auszusprechen haben, dass die psychiatrische Behandlung und die Ueberführung in eine Irrenanstalt nicht erforderlich ist.

Nur unter dieser Voraussetzung darf die nicht blos vorübergehende Unterbringung der Betreffenden in eine Kreispflegeanstalt oder in ein Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungs-Spital stattfinden.

Eine vorübergehende Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher in solche Krankenanstalten ist ausnahmsweise zulässig, wenn durch ein Zeugniss des Bezirksarztes bestätigt wird, dass die Aufnahme dringlich und die Unterbringung in eine Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist, sei es weil der Zustand des Kranken diese Ueberführung unmöglich macht, sei es weil die sofortige Aufnahme Seitens der betreffenden Irrenanstalt abgelehnt wurde (vergl. §. 5 a. a. O.).

C. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Verhütung der Einschleppung von Pockenerkrankungen durch fremdländische Arbeiter. Verordnung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 30. November 1894.

§. 1. Arbeitgeber, bei welchen Arbeiter aus Russland oder Oesterreich-Ungarn in Arbeit treten, sind, falls die letzteren sich nicht nachweisbar bereits länger als sechs Wochen innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, verpflichtet, die durch die Ministerial-Verordnung vom 16. Mai 1876 vorgeschriebene Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde innerhalb längstens vierundzwanzig Stunden von deren Ankunft ab zu bewirken und hierbei ausser den in §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 16. Mai 1876 angeordneten Angaben die Zeit der Ueberschreitung der Grenze des deutschen Reichs mit anzugeben.

Stammen die Arbeiter aus einem anderen Staatsgebiete ausserhalb des Deutschen Reichs als Russland oder Oesterreich-Ungarn, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dieselben zu befragen, ob in ihrer Heimath der allgemeine Impfzwang besteht. Wenn nach deren Angabe dieses nicht der Fall oder der Impfzwang erst in den letzten zehn Jahren eingeführt worden ist, so hat der Arbeitgeber auch hinsichtlich dieser Arbeiter die obige Anzeige zu bewirken.

§. 2. Die Ortspolizeibehörde hat vom Inhalte der nach §. 1 erfolgten Anmeldungen sofort nach deren Eingang dem zuständigen Bezirksarzte mit dem Ersuchen Kenntniss zu geben, die angemeldeten Arbeiter einer Untersuchung zu unterziehen.

§. 3. Der Bezirksarzt hat diese Untersuchung so bald wie möglich und längstens innerhalb der nächsten drei Tage vom Eintreffen der Arbeiter ab vorzunehmen und an solchen Personen unter denselben, welche sich dabei über eine in den letzten zehn Jahren vorausgegangene erfolgreiche Impfung oder überstandene Blatternerkrankung nicht auszuweisen vermögen, alsbald die Schutzpockenimpfung zu bewirken.

§. 4. Werden bei der nach §. 3 vorzunehmenden Untersuchung unter den

Ankömmlingen Pockenerkrankungen festgestellt oder treten später unter denselben oder den gemeinsam mit ihnen beschäftigten oder wohnenden Arbeitern Pockenfälle auf, so ist hiervon durch die Ortspolizeibehörde und die behandelnden Aerzte sofort dem Bezirksdirektor und bezw. dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten und weiter nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 5. Die gesetzlich zu berechnenden Auslagen des Bezirksarztes für die nach §. 3 vorzunehmende Untersuchung und die Kosten der daselbst vorgeschriebenen Impfungen werden aus der Verwaltungskasse des Bezirksdirektors bezahlt.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §. 1 werden, insoweit nicht durch dieselben nach sonstigen strafgesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

D. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Aufbewahrung und Abgabe von Diphtherieserum. Bekanntmachung des Ministeriums (Abtheilung des Innern) vom 18. Januar 1895.

Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember vorigen Jahres das Diphtherieserum unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht worden ist, welche nach §. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln und dem zugehörigen Verzeichnisse B. nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird mit Genehmigung des herzoglichen Gesammt-Ministeriums andurch Folgendesverordnet:

1. Die Abgabe des Diphtherieserums, gleichviel ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, wird in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept gestattet. Die Bestimmungen in den §§. 1 und 3 der Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Oktober 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. werden auf das Diphtherieserum ausgedehnt.

2. Das Diphtherieserum ist in den Apotheken vor Licht zu schützen und kühl aufzubewahren. Sobald das Serum trübe geworden ist — was meist als Zeichen begonnener Zersetzung zu gelten hat —, darf es nicht mehr abgegeben werden.[1])

3. Die Apotheker dürfen den Preis des Diphtherieserums nicht höher als 20 Proz. des Fabrikpreises berechnen.

4. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Mittel aus Krankenkassen oder aus Gemeindekassen (für Ortsarme) oder der Staatskasse (für Landarme) zu beschaffen ist, soll dasselbe, in Hinblick auf dessen dermalige Kostspieligkeit auch den ärmeren Bewohnern des Herzogthums zugänglich gemacht werden. Solchen Personen soll, falls deren Bedürftigkeit von der Gemeindebehörde anerkannt wird, auf ihren Antrag eine Beihilfe zu den Kosten der Serumbehandlung gewährt werden.

Die Anträge sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; bei der Gewährung und Bemessung der Beihilfe sind die gesammten Lebens- und Erwerbsverhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen. In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise vollständige Kostenerstattung mit vorgängiger diesseitiger Genehmigung erfolgen.

Die Beihilfen sind von den Gemeinden zu verauslagen und werden denselben am Jahresschlusse aus der Staatskasse, soweit die verfügbaren Mittel ausreichen, erstattet werden.

5. Die Gemeindevorstände (Stadträthe, Gemeindevorsteher) haben die betreffenden Auslagen, dem herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, unter Beifügung der Belege, bis zum 1. Februar jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu berechnen.

Das herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, behält sich Nachprüfung der Bedürftigkeit der Antragsteller vor.

[1]) Eine gleiche Bestimmung über die Aufbewahrung und Abgabe des Diphtherieserums ist im Grossherzogthum Hessen durch Bekanntmachung vom 15. Februar und im Grossherzogthum Mecklenburg durch Runderlass des Ministeriums, Abtheil. f. Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Januar 1895 getroffen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. **15. März.** 1895.

Rechtsprechung.

Polizeiliches Verbot des Lagerns von Fellen und Häuten auf einem Grundstücke aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, Befugniss der Polizeibehörde hierzu. Verpesten Gerüche die Luft der Anwohner, so dass sie die Fenster geschlossen zu halten genöthigt sind, so ist hierin eine Schädigung der Gesundheit zu erblicken. Gewerbepolizeiliche Genehmigung zu einer Anlage zum Trocknen ungegerbter Thierfelle. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 13. Dezember 1894.

Dem Kaufmann H. zu H., welcher gewerbsmässig den Handel mit Fellen und Häuten betreibt, ist durch die ortspolizeiliche Verfügung vom 2. Oktober 1893 in Rücksicht auf die sich verbreitenden gesundheitsschädlichen Gerüche das fernere Lagern von Fellen und Häuten auf seinem Grundstücke, Grosse Strasse Nr. 32a, untersagt und zugleich für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe von 10 Mark ev. von einem Tage Haft angedroht. Nach fruchtloser Beschwerde zunächst bei dem Regierungspräsidenten zu Liegnitz und dann bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien klagte H. gegen den Letzteren auf Aufhebung des abweisenden Bescheides desselben und der angefochtenen polizeilichen Verfügung. Das Ober-Verwaltungsgericht (III. Sen.) erkannte jedoch auf Klageabweisung auf Grund folgender Erwägungen:

Die Polizeibehörden sind nach ihrer landesgesetzlich geregelten Aufgabe befugt, jeglichem Betriebe entgegenzutreten, welcher, sei es durch die sich verbreitenden Gerüche, sei es in anderer Art, die Gesundheit des Publikums zu gefährden geeignet ist (§. 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R, §. 6 zu f des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung). Für die gewerblichen Betriebe insbesondere ist dies der Polizeibehörde nicht grundsätzlich verwehrt, sondern nur insoweit, als ihre Zuständigekit reichsgesetzlich ausgeschlossen oder sonst eingeschränkt ist. Als solche reichsgesetzliche Vorschrift kommen hier aber, selbst wenn es dem Kläger an der Möglichkeit, seinen Gewerbebetrieb in einer die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche ausschliessenden Art einzurichten, fehlte und also das polizeiliche Gebot nicht anders als unter Einstellung des Betriebes zu befolgen wäre, die §§. 51, 52 der Gewerbeordnung nicht in Betracht, weil sie sich lediglich auf die mit besonderer polizeilicher Genehmigung unternommenen Gewerbebetriebe beziehen, während Kläger seinen Gewerbebetrieb ohne polizeiliche Genehmigung begonnen und seither betrieben hat. Dass dies der eigentliche Sinn der §§. 51, 52 a. a. O. ist, wird zwar vom Kläger auf Grund des Wortlautes bezweifelt und vielmehr behauptet, dass in dem Betrieb der vor dem Erlass der Gewerbeordnung für das deutsche Reich bereits vorhanden gewesenen gewerblichen Anlagen, gleichviel ob sie auf einer polizeilichen Genehmigung beruhten oder nicht, nur Seitens der höheren Verwaltungsbehörde gegen volle Entschädigung eingegriffen werden dürfe. In dieser Beziehung ist jedoch für den Seitens des Ober-Verwaltungsgerichts seither eingenommenen und auch für diese Sache festzuhaltenden gegentheiligen Standpunkt auf die Gründe der in den Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. X S. 263 ff., Bd. XXIII S. 255 ff. veröffentlichten Urtheile zu verweisen.

Die polizeiliche Anordnung ist nicht etwa dahin aufzufassen, dass dem Kläger die fernere Lagerung von Fellen und Häuten allgemein und selbst dann untersagt ist, wenn nach ihrer Beschaffenheit die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche überhaupt nicht möglich ist. Dies ginge über die auf Anordnung

zur Verhütung von Gefahren beschränkte Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde hinaus und ist von ihr ersichtlich nicht beabsichtigt; sie knüpft an die durch Zeugen und Sachverständige ihrer Ueberzeugung nach bestätigten Thatsachen an, dass sich seit Jahren von den Lagerräumen des Klägers gesundheitsschädliche Gerüche verbreiten, und solchem missbräuchlichen Betrieb will sie in Zukunft hindernd entgegentreten. Sofern also Kläger seinen Betrieb in einer gesundheitsschädliche Gerüche ausschliessenden Art einzurichten vermag und sofern er insbesondere derart trockene Felle auf Lager nehmen will, welche frei von der Verwesung ausgesetzten Bestandtheilen sind und keine oder doch nicht gesundheitsgefährliche Gerüche verbreiten, so ist ihm solcher Betrieb nicht verboten.

Es ist nicht wesentlich, dass nachweislich der Gesundheitszustand der Anwohner durch gesundheitsschädliche Gerüche bereits erkennbar gelitten hat; es genügt hierfür vielmehr die Feststellung, dass die Gerüche die Luft den Anwohnern derart verpesten, dass sie das Freie zu meiden und ihre Fenster und Thüren geschlossen zu halten genöthigt sind. Sofern der Abschluss von der Luft für irgend längere Zeit regelmässig unvermeidlich ist — und dies wäre als die Folge der bisherigen Betriebsart des Klägers selbst dann anzunehmen, wenn die von seinen Lagerräumen ausgehenden Gerüche sich in solchem Masse auch nur in den heissen Monaten fühlbar machen sollten —, muss sich dies für die betheiligten Anwohner auf die Dauer in einer ihre Gesundheit schädigenden Art geltend machen (siehe hierfür das in den Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. XIV S. 326 veröffentlichte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen).

Kommt es dem Kläger auf eine Anlage zum Trocknen ungegerbter Thierfelle an (Bekanntmachung vom 2. Januar 1889, Reichsges.-Blatt S. 1) so bleibt ihm unbenommen, hierfür die gewerbepolizeiliche Genehmigung einzuholen, wobei alsdann zu prüfen sein wird, ob und unter welchen Voraussetzungen dies auf dem hier in Betracht kommenden Grundstücke nachgelassen werden darf. Inwiefern aber Kläger in der That nur derart trockene Fälle zu Lager nimmt, dass gesundheitsschädliche Gerüche nicht entstehen können, ist die Polizeibehörde fortgesetzt zu prüfen nicht behindert, wie sie denn auch bei etwaiger Zuwiderhandlung gegen ihr Gebot vorbehaltlich der dem Kläger freistehenden Beschwerde die angedrohte Strafe festsetzen und die sonst zur Verhütung einer Gesundheitsgefährdung gebotenen Massnahmen ergreifen darf.

Zurücknahme der Erlaubniss zum Handel mit Giften. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 15. Oktober 1894.

Bei dem Drogenwaarenhändler K. zu T. waren gelegentlich einer Revision seines Verkaufsladens verschiedene Zubereitungen, Drogen, und Präparate, welche nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, und ferner in einem Wandschrank ohne besondere Dispensirgeräthe und in buntem Durcheinander eine Anzahl Gifte gefunden worden, während eine Giftkammer, ein Giftbuch und Giftscheine fehlten. Auf die in Folge dessen von der Polizeiverwaltung zu T. gegen den K. angestellte Klage auf Entziehung der demselben am 15 November 1889 ertheilten Erlaubniss zum Handel mit Giften erkannte der Bezirksausschuss zu Marienwerder am 23. Januar 1894 dem Klageantrage gemäss. Der hiergegen von dem Beklagten eingelegten Berufung versagte das Ober-Verwaltungsgericht (III. Senat) durch Endurtheil vom 15. Oktober 1894 den Erfolg auf Grund folgender Erwägung:

Nach §. 53 der Reichsgewerbeordnung können die im §. 34 daselbst bezeichneten Genehmigungen, also auch die nach Massgabe der Landesgesetze ertheilte Genehmigung zum Handel mit Giften (§. 34 Abs. 3) zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung nach Vorschrift dieses Gesetzes, d. i. der Reichsgewerbeordnung und der Landesgesetze, vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Für Preussen ist die Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Giften durch §. 49 der Gewerbeordnung vom 17. Januur 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. Seite 441) davon abhängig gemacht, dass die Behörde sich von der Zuverlässig-

keit der die Genehmigung Nachsuchenden überzeugt hat. Es hat hiernach bei der Konzessionirung des Beklagten am 15. November 1889 vorausgesetzt werden müssen, dass ihm diese Zuverlässigkeit beiwohne, und der Bezirksausschuss ist mit Recht davon ausgegangen, dass die Konzession zurückzunehmen ist, wenn der Beklagte die Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dem Bezirksausschusse ist ferner darin beizutreten, dass der Mangel der Zuverlässigkeit schon aus dem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung für die Provinz Westpreussen vom 8. August 1879, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren (Amtsbl. der Regierung zu Marienwerder S. 267), über die Aufbewahrung der Giftwaaren und die Verabfolgung der Gifte klar erhellt. Es steht fest, dass der Beklagte seit dem 28. Februar 1893, an welchem Tage bei ihm ein Brand stattfand, bis zum November 1893 nicht die vorgeschriebene Giftkammer gehalten und kein Giftbuch geführt hat. Die Aufbewahrung der Gifte in einem Wandschrank ersetzt nicht die einer Giftkammer, welche in Nr. II §. 1 der Polizeiverordnung vom 8. August 1879 als ein lediglich zur Aufbewahrung der Gifte bestimmter, durch Tageslicht erhellter, verschlossener Vorrathsraum bezeichnet ist und in welcher nach den §§. 5 und 14 daselbst die für die einzelnen Arten von Giften zu haltenden eigenen signirten Wageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderlichen Geräthe ebenfalls aufbewahrt werden sollen und die Verpackung und angemessene Bezeichnung behufs des Verkaufs zu geschehen hat, welche also von einem blossen Wandschranke wesentlich verschieden ist. Mag auch die Angabe des Beklagten, seit dem Brande bis zum Tage der Revision keine Gifte verkauft zu haben, richtig sein, so wird dadurch doch nur das Fehlen von Giftscheinen erklärt, dagegen hat es keine Bedeutung für die Nichterfüllung der Pflicht zur Einmischung und Benutzung einer Giftkammer und zur Anlegung eines Giftbuches, welches sofort mit dem Beginne des Feilhaltens für die darin zu machenden Eintragungen bereit sein muss und mit dessen Anlegung nicht bis zum wirklichen Verkauf gewartet werden darf. Die in dem Mangel einer Giftkammer und eines Giftbuches liegenden Verstösse gegen die Verordnung vom 8. August 1879 und deren zum Schutze gegen die Gefahren aus dem Gifthandel getroffenen Bestimmungen sind so erheblich, dass ihnen gegenüber auch die beigebrachten guten Zeugnisse und die bisherige tadellose Führung des Beklagten nicht in's Gewicht fallen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertr.: v. Bötticher) vom 1. Februar 1895.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:

I.

Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Massgaben ausser Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schliessen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um ein Uhr Nachts schliessen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muss den jugendlichen Arbeitern eine Ruhe von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugenlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im §. 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III.

In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniss eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, dass die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werk ohne Gefahr für seine Gesundheit zulässt. Das ärztliche Zeugniss ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Massgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muss neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Massgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmässig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, ein Verzeichniss zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfasst, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertr.: v. Bötticher) vom 1. Februar 1895.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 602) erlassen:

A. An Stelle des ersten Absatzes unter II 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Die Arbeitsschicht darf einschliesslich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschliesslich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muss in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäss mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, dass schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betrieb auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muss eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

B. An Stelle der Bestimmungen unter III 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmässige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniss einzutragen.

3. Werden regelmässige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniss eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniss eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muss bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muss daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschliesslich an Walzenstrassen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstrassen nicht nachchargirt wird.

5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmässig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, ein Verzeichniss zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichniss, der das abgelaufene Kalenderjahr umfasst, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

C. Die bisherige Nr. III 3 erhält die Bezeichnung 6.

D. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Hoher Bleigehalt der von französischen Firmen nach Deutschland eingeführten Löffeln. Runderlass der Minister für Handel und

Gewerbe (gez.: im Auftr. Wendt), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: im Auftr. Bartsch) und des Innern (gez.: in Vertr. Braunbehrens) — M. f. H., C. Nr. 9574, M. d. g. A. M. Nr. 12509, M. d. I. II. Nr. 15118 — vom 14. Januar 1895 an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Aus industriellen Kreisen ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass von französischen Fabrikfirmen Löffel in grosser Menge nach Deutschland eingeführt werden, die eine mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (R.-G.Bl. S. 273) im Widerspruch stehenden aussergewöhnlich hohen Bleigehalt aufweisen. Namentlich in den Löffeln der Firma Japy Frères & Comp, zu Beaucourt (Haute Saône) und ihrer Filiale zu Paris (rue du Chateau d'Eau Nr. 11) sollen sich Mengen von Blei vorfinden, welche die in Deutschland zulässigen Grenzen weit übersteigen.

In der That hat nun eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte vorgenommene Untersuchung von Löffeln der genannten Firma in Bestätigung der vorher von privater Seite angestellten Untersuchungen ergeben, dass die Verzinnung nicht weniger als 38,85 % Blei enthielt, während nach dem erwähnten Reichsgesetze der Höchstgehalt an solchem Metall auf 1 % festgesetzt ist. Die vorgebrachten Klagen über die gesetzwidrige Beschaffenheit der in Rede stehenden französischen Erzeugnisse erscheinen daher begründet.

Um einerseits Gesundheitsschädigungen zu verhüten, die unter der Bevölkerung durch Löffel von so hohem Bleigehalt hervorgerufen werden können, andererseits die einheimische Industrie vor dem unlauteren Wettbewerb mit solchen minderwerthigen und darum zu ausserordentlich niedrigem Preise verkäuflichen Waare zu schützen, erscheint es geboten, den Handel mit Löffeln französischer Herkunft, insbesondere mit Fabrikaten der Firma Japy Frères & Comp. erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen den Vertrieb gesetzwidriger Waare mit Nachdruck einzuschreiten.

Wir ersuchen Ew. Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ergebenst, die betheiligten Handelskreise des Regierungsbezirks von dem bei der Untersuchung französischer Löffel vorgefundenen, unzulässigen Bleigehalt in Kenntniss zu setzen und auf die strafrechtlichen Folgen des Vertriebs verbotswidriger Waare aufmerksam zu machen.

Ferner werden die mit der Ausübung der Gesundheitspolizei betrauten Beamten und Behörden anzuweisen sein, auf den Handel mit französischen Löffeln besonders Acht zu haben, von Zeit zu Zeit Proben solcher Fabrikate durch Sachverständige untersuchen zu lassen und gegebenen Falls Strafanzeige zu erstatten oder die Einziehung der verbotenen Waare herbeizuführen, sofern die gerichtliche Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Sanitätspolizeiliche Prüfung der Bauprojekte bei Neubau und Umbau von Krankenanstalten. Runderlass des Königl. Regierungspräsidenten zu Posen vom 16. Oktober 1894 an sämmtliche Königl. Landräthe.

Bei jeder Errichtung und wesentlichen Veränderung oder Erweiterung von städtischen und Kreis-Kranken-, Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, Waisen- und Armenhäusern ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für die Folge vor Beginn der Bauausführung den Bauplan mit einer ausführlichen Darstellung des Zweckes, der Einrichtung und Ausrüstung der Anstalt behufs Prüfung im gesundheitspolizeilichen Interesse mir einzureichen.

Zu der Vorlage wollen Sie stets über die Art der technischen Leitung und die Persönlichkeit Desjenigen berichten, dem der Betrieb übertragen werden soll, sowie eine gutachtliche Aeusserung des Kreisphysikus über die Wahl des Bauplatzes (Bodenbeschaffenheit, Brunnenanlage, Abwässerung, Grundwasser u. s. w.), sowie über die Zweckmässigkeit des Bauentwurfs vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte beifügen.

Die Prüfung der Projektstücke in dieser Hinsicht ist diesseits stets thunlichst zu beschleunigen.

Abdrücke für die Kreismedizinalbeamten und die Polizeiverwaltungen sind beigefügt.

C. Grossherzogthum Baden.

Leichenöffnungen in Unfallversicherungssachen. Runderlass des Ministers des Innern (gez.: Eisenlohr) vom 13. Februar 1895 an sämmtliche Grossherzogl. Bezirksämter und Bezirksärzte.

Die Unfalluntersuchung hat sich in denjenigen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der Tod eines gegen Unfälle Versicherten auf einen mit dem Betrieb zusammenhängenden Unfall oder auf eine ausserhalb des Betriebs liegende Ursache (insbesondere Krankheit oder organische Fehler) zurückzuführen sei und wo triftiger Grund zur Annahme besteht, dass nähere Anhaltspunkte zur Lösung dieses Zweifels durch eine Oeffnung der Leiche gewonnen werden können, auch auf die Vornahme einer Leichenöffnung zu erstrecken, wie auch vom Reichsversicherungsamt bereits mehrfach anerkannt worden ist (vergl. Entsch. Nr. 237 A.N. II, S. 291 und Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 18. Oktober 1887, A.N. III., S. 336). Und zwar ist es wünschenswerth, dass eine solche Massnahme, wo die gedachten Voraussetzungen gegeben sind, möglichst bald, also in der Regel noch vor der Bestattung der Leiche, vorgenommen werde. Jedoch soll eine bezügliche Anordnung des Bezirksamts, abgesehen von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen, nicht ohne einen Seitens des berufsgenossenschaftlichen Organs oder der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen gestellten Antrag erfolgen; nöthigenfalls wäre hierwegen bei dem Sektionsvorstande (beziehungsweise bei Berufsgenossenschaften, die nicht in Sektionen eingetheilt sind, beim Genossenschaftsvorstande) telegraphisch anzufragen. Auch sind die Hinterbliebenen, welchen die Verfügung über die Leiche zusteht, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Leichenöffnung gestellt haben, vor Anordnung derselben über ihre Zustimmung zu befragen. Verweigern sie die Zustimmung, so hat die Leichenöffnung zu unterbleiben. Uebrigens sind die Hinterbliebenen in allen geeigneten Fällen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass im Weigerungsfalle, wenn dadurch die Benützung dieses Beweismittels für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs unmöglich gemacht wird, dies unter Umständen bei Erledigung des Entschädigungsanspruchs zu ihren Ungunsten in's Gewicht fallen kann.

Die Kosten der im Zusammenhang mit der Unfallversicherung stattfindenden Leichenöffnung sind, sofern sie zufolge eines allgemeinen oder im Einzelfalle von der Berufsgenossenschaft gestellten Antrags vorgenommen wird, nach §. 101 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu tragen.

Den Berufsgenossenschaften, deren Wirkungskreis sich auf das Grossherzogthum erstreckt, und den Grossherzoglichen Bezirksärzten haben wir hiervon Nachricht gegeben.

D. Grossherzogthum Oldenburg.

Handel mit Giften. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern vom 1. Februar 1895.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches, erlässt mit höchster Genehmigung das Staatsministerium die folgenden Vorschriften:

§§. 1—9 (Entsprechen den vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften).

§. 20. Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1879 und vom 30. Oktober 1880 (Gesetzblatt Bd. 25, Seite 863), betreffend den Handel mit Giften, werden aufgehoben.

Aufrecht erhalten werden jedoch die §§. 1 und 13 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1879, welche lauten:

§. 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen ist ausser den Apothekern nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere Erlaubniss zu demselben von dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) erhalten hat. Diese Erlaubniss ist nur dann zu ertheilen, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§. 13. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medizinalbeamten unterworfen. Zu diesem Zweck werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten angeordnet. Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitationskommission

bei dieser Gelegenheit nicht allein den Zutritt in die Verkaufslokale oder Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belegen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Visitationsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§. 21. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 22. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft. Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefässe und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden jedoch nur auf Neuanschaffung und Neueinrichtungen vom 1. Juli d. J. ab, im Uebrigen vom 1. Juli 1898 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Bekanntmachung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 1. Juli 1900 nachgelassen werden.

Abgabe und Behandlung des Diphtherieserums. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 2. Februar 1895.

Unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches trifft das Staatsministerium folgende Anordnungen:

§. 1. Nachdem durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 das Diphtherieserum unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht ist, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 und dem zugehörigen Verzeichnisse B. nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird angeordnet, dass die Bestimmungen der §§. 1 und 3 der Ministerialbekanntmachung vom 21. Dezember 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w., auch auf das Diphterieserum zur Anwendung kommen sollen. Die Abgabe des Diphtherieserums, gleichviel, ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, ist daher in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept gestattet.

§. 2. Das Diphtheriserum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren und darf, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abgegeben werden.

E. Herzogthum Braunschweig.

Einführung eines Nachtrages zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. Verordnung des Obersanitäts-Kollegiums vom 14. Januar 1895.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. hat der Bundesrath in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuche für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe mit der Massgabe genehmigt, dass die neuen Vorschriften am 1. April d. J. in Wirksamkeit treten sollen.

Indem wir diese Bekanntmachung des Reichskanzlers unter Hinweis auf §. 367, Abs. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zur Kenntniss der Apotheker bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, dass die Apotheker danach verpflichtet sind, von jenem Termine an die Arzneimittel nach den Vorschriften des Nachtrages oder des Neudruckes vorräthig zu halten, zuzubereiten und zu verabfolgen, sowie auch für deren rechtzeitige Bereitstellung entsprechend der Vorschrift in §. 24 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888 die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betreffend, Sorge zu tragen. Aus dieser Verpflichtung ergiebt sich auch die weitere der Anschaffung aller der zu dem Zwecke erforderlichen Geräthschaften, sowie der Vervollständigung der zur vorschriftsmässigen Prüfung der Arzneimittel nöthigen Reagentien und Utensilien..

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. **1. April.** 1895.

Rechtsprechung.

Unter den „Kosten der Polizeiverwaltung", welche nach dem Gesetze vom 20. April 1892 dem Staate zur Last fallen, sind lediglich diejenigen Ausgaben verstanden, die durch Einsetzung und Unterhaltung des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit allem, zum Dienstbetriebe Erforderlichen unmittelbar erwachsen. Ueber Ausgaben, welche erst in Folge der verwaltenden Thätigkeit, durch die Ausführung polizeilicher Anordnungen, durch die Herstellung polizeimässiger Zustände in der Aussenwelt, also mittelbar entstehen, hat das Gesetz überhaupt nicht disponirt. Zu diesen, den Gemeinden verbliebenen Ausgaben gehören auch die durch polizeilich angeordnete Zwangsheilung geschlechtlich Erkrankter entstehenden Kosten. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 23. Oktober 1894.

Der Königliche Polizeipräsident zu Berlin hat im sanitätspolizeilichen Interesse die Heilung syphilitisch Erkrankter angeordnet, Letztere im Wege des Zwanges der Königlichen Charité zuführen lassen, demnächst in der Annahme, dass die Heilungskosten der Stadt zur Last fallen, diese durch allmonatliche Liquidationen um Zahlung ersucht, auch, als letztere unterblieb, vorschussweise gezahlt und Erstattung beansprucht. Der Oberpräsident hat durch Verfügung vom 23. Dezember 1893 die gesetzliche Verpflichtung der Stadt, die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten, festgestellt und dieselben durch Verfügung vom 11. Mai 1894 zwangsetatisirt. Die Klage der Stadt gegen die letztere Verfügung ist durch Urtheil des Oberverwaltungsgerichts abgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Pflicht zur Tragung der Heilungskosten für von der Polizeibehörde im sanitätspolizeilichen Interesse zwangsweise einer Heilanstalt überwiesene syphilitisch Erkrankte seitens der Stadtgemeinde entspringt nicht aus einem privatrechtlichen und nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilenden Vertrage wie in dem Falle Bd. XVI S. 221 der Entsch. des Ober-Verw.-Ger. wegen Chausseeleistungen, sondern wird unmittelbar aus den beiden Polizeigesetzen vom 11. März 1850 und 20. April 1892, somit aus Normen des öffentlichen Rechts abgeleitet, welche den Gemeinden als öffentlichen Korporationen die Tragung der Polizeikosten als eine öffentliche Last auferlegen. Durch die Nichterfüllung dieser Pflicht wird ferner die Ordnung im polizeilichen Dienstbetriebe und im Haushalte der Polizei- wie der Stadtverwaltung gestört, somit das öffentliche Interesse beeinträchtigt. Wenn daher der Streit, ob diese Kosten der Stadt oder dem Fiskus endgiltig zur Last fallen und von jener diesem zu erstatten sind, auch im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden kann, so wird dadurch die Befugniss der Verwaltungsbehörden, gegen die nach ihrer Ansicht pflichtige Gemeinde diese Leistung festzustellen und zwangsweise zu etatisiren, nicht ausgeschlossen (Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. V S. 73, 74; Bd. VII S. 20; Bd. XIX S. 168).

Die Pflicht, diese Heilkosten zu tragen, konnte nach der Entscheidung des Ober-Verw.-Ger. im Bd. XVIII S. 145, 146 nicht seitens der Ortspolizei mittelst Verfügung aus §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes, sondern lediglich von Aufsichtswegen und — da in Berlin die Polizei- und Kommunal-Aufsicht nicht in einer Hand vereinigt sind — nach Bd. XX S. 68 ff. a. a. O. nur in der Art festgestellt werden, dass zunächst die Ortspolizeibehörde und die dieser vorgesetzte polizeiliche Aufsichtsinstanz bestimmen, welche polizeiliche Kosten

von der Stadt beansprucht werden, und dass dann, falls die letztere hierzu nicht sich, sondern einen Dritten für verpflichtet hält, die Kommunalaufsichtsinstanz die betreffenden Kosten als gesetzliche Leistung der Stadt feststellt.

Die Frage, ob diese Heilungskosten nach dem Polizeikostengesetze vom 20. April 1892 der Stadt oder dem Staate zur Last fallen, kann nicht, wie es bezüglich der Kosten des Feuerlösch- und Impfwesens im Bd. XXV, S. 41 und 43 der Entsch. des O.-V.-G. möglich war, unmittelbar aus dem Gesetze beantwortet werden. Vielmehr bleibt die Bedeutung des letzteren auf dem Wege der Auslegung zu ermitteln, und für diese kommt Folgendes in Betracht:

Unter den „Kosten der Polizeiverwaltung“ können einerseits allein die Ausgaben verstanden werden, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräthen, Hülfsleistungen Dritter etc. unmittelbar erwachsen, und andererseits mit jenen zugleich auch die Ausgaben, die erst in Folge der verwaltenden Thätigkeit, durch die Ausführung der im Verwaltungswege gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimässiger Zustände in der Aussenwelt, also mittelbar entstehen. Zu solcher Herstellung sind in der Regel alle Rechtssubjekte bezüglich ihres persönlichen Verhaltens und ihres Eigenthums, ausnahmsweise Kraft besonderer Gesetzesnorm (z. B. für das Wege- und Armenwesen) auch die öffentlichen Korporationen zunächst verpflichtet; erst wenn die Polizeibehörde ihre Anordnungen an deren Stelle und im Wege des Zwanges selbst ausführt, werden die uneinziehbaren Kosten der Ausführung aus den Kosten Dritter zu solchen der Polizeiverwaltung. Da ferner die Gemeinden gewisse Einrichtungen und Organisationen, die für die Zwecke der Polizei und für deren Ausrüstung mit dem nöthigen Hülfspersonal und sachlichen Hülfsmitteln unentbehrlich sind, vielfach zweckmässiger und billiger als die Polizeibehörde selbst errichten und unterhalten können, und da sie auch anderenfalls deren Kosten tragen müssten, so haben sie — auch nach der formellen Trennung der Polizei- von der Kommunalverwaltung (§. 166 der Städteordnung von 1808) — für solche Einrichtungen fernerhin Sorge getragen und diese zur Disposition und Benutzung der Polizei bereit gehalten, z. B. diejenigen für das Nachtwacht-, das Feuerlöschwesen. Nach dem geltenden Rechte steht nun die Gemeinde, welche eine kommunale, polizeilichen Zwecken dienende Veranstaltung selbstthätig zu unterhalten rechtlich verpflichtet ist, bezüglich aller Anforderungen, die im Polizeiinteresse an deren Ergänzung oder Erhaltung gestellt werden, der Polizeibehörde genau in derselben Weise gegenüber, wie ein Privatmann, der sein Eigenthum oder sein Verhalten den öffentlichen Interessen gemäss zu gestalten hat (Entsch. des O.-V.-G. Bd. XVIII, S. 144, 145). Deshalb sind die durch solche kommunale Einrichtungen entstehenden Kosten (wenngleich jene anderenfalls von der Polizei selbst zur Vervollständigung ihrer Organisation hätten getroffen werden müssen) dennoch nicht unmittelbare, sondern mittelbare Kosten der Polizeiverwaltung.

Beiderlei Kategorien umfassend bestimmte der §. 167 der Städteordnung vom 19. November 1808 (G.-S. S. 324) bezüglich der Ortspolizei, dass „die Stadtgemeinde die Kosten, welche die Erhaltung des Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen“ hat, wobei das Wort „Anstalten“ nach dem landrechtlichen Sprachgebrauche (vgl. §. 10 Tit. 17 Th. II) neben ständigen Einrichtungen offenbar auch einmalige „Anordnungen“ bezeichnet. In dem gleichen Umfange hat der §. 3 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 die „Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung“ allen Gemeinden — mit der einzigen Beschränkung für Städte mit Königlicher Polizeiverwaltung — auferlegt.

Wenngleich sonach dies letztere Gesetz in seinem Wortlaute den Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Polizeikosten nicht ausspricht, so hat derselbe doch sofort rechtliche Bedeutung erlangt, nämlich überall da, wo die Polizei über mehrere Einzelgemeinden von dem Beamten eines weiteren Kommunalverbandes, wie z. B. in den Rheinischen Bürgermeistereien, den Westfälischen Aemtern, verwaltet wurde; dann fielen die unmittelbaren Kosten dem weiteren Verbande, die mittelbaren, z. B. die des Dorfwächters, der Besserung oder Beleuchtung der Dorfstrasse, jeder der Einzelgemeinden zur Last. Dies wurde — nachdem die Kreisordnung für die östlichen Provinzen die Ortspolizei dem Amtsvorsteher und die Kosten der Amtsverwaltung dem Amtsverbande

übertragen hatte (§§. 59, 70 Abs. 4), in der Rechtsprechung (Entsch. des O.-V.-G. Bd. VII S. 121; Bd. XVI S. 44) dahin formulirt, dass „diejenigen Unkosten, welche aus Einrichtung und Thätigkeit des Verwaltungsorganismus erwachsen, dem Amtsverbande, dagegen die Aufwendungen zur Erfüllung derjenigen materiellen Aufgaben, deren Pflege der Obhut der Polizei anvertraut ist, den Gemeinden zur Last fallen".

Bezüglich der Städte mit Königlicher Polizeiverwaltung hatte der §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (hierin dem §. 10 zu C des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 — G.-S. S. 134 — folgend) von der Regel, wonach die Gemeinden alle (die mittelbaren, wie die unmittelbaren) Kosten tragen, die obenerwähnte Beschränkung getroffen, indem er nämlich „die Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten" ausgenommen hatte, worunter dann in der Judikatur und Praxis alle „persönlichen" Verwaltungskosten verstanden wurden. Bei einer Königlichen Polizeiverwaltung hatte daher die Stadt alle mittelbaren und von den unmittelbaren die Unterkategorie der „sächlichen" Kosten zu tragen, der Fiskus dagegen von den unmittelbaren die „persönlichen" Ausgaben.

Dies Beitragsverhältniss zwischen Stadt und Staat wollten die verschiedenen Entwürfe zu dem Polizeikostengesetze von 1888, 1889 und 1892 in der Absicht, die Städte gerechter d. i. stärker heranzuziehen, sämmtlich dadurch ändern, dass die, Streitigkeiten veranlassende Unterscheidung zwischen sächlichen und persönlichen Ausgaben aufgehoben wurde, der Staat die bisher auf diese Weise getheilten Kosten übernahm, und die Stadt dagegen entweder nach dem Entwurfe von 1888 die Hälfte des alljährlich effektiv Gezahlten, oder nach denjenigen von 1889 und 1892 einen festen Pauschsatz vom Kopf der Zivilbevölkerung leistete. Dabei stimmen alle drei Entwürfe darin überein, dass der Staat — vorbehaltlich der Erstattung der Hälfte bezw. dieser Pauschsätze — nicht alle Kosten der Polizeiverwaltung in dem Eingangs erwähnten umfassendsten Sinne, sondern nur einen Theil derselben übernehmen solle; für die Abgrenzung und Bezeichnung der zu übernehmenden Kostenkategorie haben sie indess verschiedene Wege und Mittel gewählt.

Der Entwurf von 1888 (Sten. Ber. des Abg.-H. 1888, Anlageband II S. 1342 Nr. 60) ist hierin völlig klar. Nach dessen §. 1 bestreitet der Staat „alle durch diese" (d. i. von einer Königlichen Behörde geführte örtliche Polizei-) „Verwaltung unmittelbar entstehenden Ausgaben", und nach §. 2 sollen „als unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des §. 1 nur solche Ausgaben gelten, für welche im (sc. jeweiligen) Voranschlage des Staatshaushalts ein Titel vorgesehen ist". In den Motiven zu §. 2 (S. 1347 a. a. O.) wird dann erwähnt, dass als solche Kosten im Sinne dieses Gesetzes nicht diejenigen für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen gelten könnten, welche, wenngleich sie im polizeilichen Interesse nothwendig seien, und vielfach selbst erzwungen werden müssten, doch kommunalen Zwecken dienten und kommunaler Natur seien; es folgen dann die Beispiele des §. 2 Absatz 2 des späteren Entwurfes.

Der Entwurf von 1889 (Drucks. des Hauses der Abgeordneten Nr. 14) redet im §. 1 — unter Weglassung des früheren Zusatzes „unmittelbar" — von „allen durch diese Verwaltung entstehenden Kosten", sieht auch von der alljährlichen Abgrenzung durch den jeweiligen Staatshaushaltsetat ab, bestimmt vielmehr im §. 2.

Abs. 1: „Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des §. 1 sind sämmtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokalzulagen, Dienstaufwands-, Miethsentschädigungen, Equipagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Bureaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängnisskosten und besondere Ausgaben in kriminal- und sittenpolizeilichem Interesse."

Abs. 2: „Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des §. 1 sind nicht anzusehen die Kosten für das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, sowie Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche, wenngleich im polizeilichen Interesse nothwendig, doch vorzugs-

weise kommunalen Zwecken dienen, insbesondere Kosten für Strassenpflasterung, Strassenreinigung, Strassenerleuchtung, Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Schlachthäuser, Markthallen, Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Armen- und Krankenanstalten, Leichenhäuser, Abdeckereiplätze u. s. w."

Die Motive ergeben nicht, weshalb im §. 1 das Wort „unmittelbar" ausgelassen ist, bestätigen jedoch (a. a. O. S. 18/19), dass nur die unmittelbaren Verwaltungskosten unter das Gesetz fallen. Diese seien im §. 2 Abs. 1 spezialisirt und im Wesentlichen die Ausgaben der Kapitel 91 und 92 des Staatshaushaltsetats. Der Abs. 2 solle etwaige Zweifel beseitigen, die zwar bisher, wo die Gemeinden sämmtliche sächliche Kosten getragen hätten, ausgeschlossen gewesen, aber immerhin möglich seien, wenn der Staat künftig auch diese allein übernehme. Bei der Kommissionsberathung (Drucks. des Hauses der Abgeordneten Nr. 112 S. 10) wurde der Abs. 2 — zwar nicht wegen Fehler in der Abgrenzung der mittelbaren Polizeikosten, wohl aber — um deswillen angefochten, weil daraus eine Erweiterung der polizeilichen Machtbefugnisse, freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen von den Städten zu erzwingen, befürchtet wurde, worauf der Minister erklärte, dass daraus kein neuer Rechtstitel, keine neue Zuständigkeit für die Polizei hergeleitet werden könne. Im Plenum wurde der Antrag Zelle (Nr. 154 der Drucks.), wonach als „Ausgaben im Sinne des §. 1 nicht anzusehen sind die Kosten, welche aus Verfügungen Königlicher Behörden für Anstalten und Einrichtungen auf den ihrer Verwaltung nicht unterstellten Gebieten erwachsen", abgelehnt auf die Erklärung des Ministers hin, dass dann der Staat die Kosten für Verfügungen auf den ihm unterstellten Gebieten, daher z. B. für Ergänzung mangelhafter Strassenbeleuchtung, Seuchenlazarethe etc. zu tragen haben würde (Sten. Ber. S. 1043). Darauf wurde der §. 2 in seinen beiden Absätzen angenommen, nachdem der Schlusssatz des Abs. 1 auf den Antrag Brüel in „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" geändert war.

Der Entwurf von 1892 endlich wiederholt — von der neuen Uebernahme des Nachtwachtwesens abgesehen — den §. 1, aber nur den so geänderten Absatz 1 des §. 2, indem die Motive (Drucks. Nr. 8 S. 19) zusätzlich zu dem Inhalte der früheren noch bemerken, dass die hierin enthaltene „Aufzählung als eine vollständige bezeichnet werden könne, zumal einige spezielle unbedeutende Ausgabeposten" durch den Schlusssatz getroffen würden, bei dem „insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituirten und Gefangenen, solche pro vigilantia und für Gefangenen- und Aktenwagen gemeint seien". Der frühere Abs. 2 sei nicht in den Entwurf aufgenommen, werde aber in den Motiven wiederholt, „da auch hierdurch in Verbindung mit der Begriffsbestimmung im §. 2 für die Zukunft hinreichend klar gestellt sei, dass Kosten der in jenem früheren Absatze bezeichneten Art vom Staate nicht zu tragen seien." — Gegen diese Vorschriften des Entwurfes sind im Abgeordnetenhause keinerlei Ausstellungen erhoben, während im Herrenhause (Sten. Ber. S. 73) der Referent, ohne Widerspruch zu finden, ausführte, dass „die Aufzählung im §. 2 die Kosten der Ortspolizeiverwaltung keineswegs völlig erschöpfe, und dass daher bei der richterlichen Interpretation seiner Schlussklausel auf die Worte der „Begründung" nicht ein grösserer Werth gelegt werden dürfe, als sich aus dem Sinne und dem Wortlaute des §. 2 im Zusammenhange mit §. 1 ergebe."

Für die Auslegung des Gesetzes ergiebt sich hieraus Folgendes:

Der §. 1 redet von „allen durch die Polizeiverwaltung entstehenden Kosten". Und der §. 2 sagt: „Ausgaben im Sinne des §. 1 sind . . .", sagt aber nicht: „Die Ausgaben sind . . .", oder: „Ausgaben sind nur . . .", er schliesst mit der Generalklausel: „und besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung", unter welchen nach den Motiven die drei genannten Unterarten nicht ausschliesslich, vielmehr nur: „insbesondere" gemeint sind. Aus alledem folgt, dass die weitere Bemerkung der Motive, „die Aufzählung könne als vollständig bezeichnet werden", nicht unbedingt zutrifft, sondern dass der §. 2 nicht erschöpfend und abschliessend die vom Staate zu übernehmenden Ausgaben aufzählt und noch weniger — wie die Motive gleichfalls nicht zutreffend andeuten — eine „Begriffsbestimmung" enthält, und dass daher die Bemerkung des Berichterstatters im Herrenhause wohlbegründet und zu berücksichtigen ist.

Der wahre Wille des Gesetzgebers wird nun nach Zweck und Entstehung ausreichend dahin erkennbar, dass er des im §. 1 gebrauchten, auch die weitere Auslegung zulassenden Ausdrucks ungeachtet — nicht über „alle Kosten der Polizeiverwaltung" in dem obigen weitesten Sinne disponirt hat. Er hat vielmehr alle mittelbaren Polizeikosten — und darunter auch die im früheren Abs. 2 des §. 2 des Entwurfs von 1889 und jetzt in den Motiven beispielsweise erwähnten Kosten kommunaler Anstalten für polizeiliche Zwecke — völlig unberührt gelassen (allerdings unter der nicht zutreffenden Motivirung, dass diese „vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen", da nicht abzusehen ist, weshalb dies z. B. auf kommunale Vorkehrungen zum Löschen des ausgebrochenen Feuers mehr passen sollte als auf die rein polizeilichen zur Verhütung des Feuerausbruchs); und er hat lediglich über die unmittelbaren Kosten der Verwaltung bestimmt, die nach dem Gesetze vom 11. März 1850 in sächliche und persönliche geschieden, nach dieser Scheidung von der Stadt und vom Staate zu tragen waren und jetzt sämmtlich von Letzterem zu tragen sind. Gerade hierauf deutet das Adjektiv: „alle" im §. 1 hin, sodass aus demselben auf die Einbeziehung auch der mittelbaren Kosten um so weniger geschlossen werden darf, als der erste Entwurf von 1888 ausdrücklich von „allen unmittelbaren" redete. Damit war das Grundprinzip des Gesetzes völlig zweifelsfrei hingestellt. Während die beiden folgenden Entwürfe von 1889 und 1892 dies Prinzip noch in den Motiven direkt aussprechen, haben sie im Gesetzestexte des § 1 das früher angewendete Wort „unmittelbar" fortgelassen und sich mit der Anführung von — zuerst positiven und negativen, dann nur positiven — Beispielen begnügt, wenn diese Anführung auch durch die Generalklausel des Abs. 1 und des: „u. s. w." der Motive sich als unvollständig darstellt. Obwohl jeder Anhaltspunkt dafür, weshalb die abweichende und mehr Zweifel erregende Fassung gewählt sein mag, fehlt, kann dennoch die Absicht, das Grundprinzip des Entwurfs von 1888 beizubehalten, nicht füglich bezweifelt werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergiebt für den vorliegenden Fall sich zunächst, dass die Kosten der Zwangsheilung nicht zu einer derjenigen Kategorien von Ausgaben gehören, die im §. 2 des Gesetzes oder in der, dessen Schlussklausel erläuternden Bemerkung der Motive ausdrücklich als vom Staate zu übernehmende bezeichnet werden. Sie sind insbesondere nicht „Polizeigefängnisskosten"; denn dadurch, dass ein Kranker unter Zwangsandrohung angehalten wird, sich in einer bestimmten Krankenanstalt heilen zu lassen, und diese vor seiner Heilung nicht zu verlassen, wird er noch nicht zu einem „Gefangenen", die Anstalt nicht zu einem „Polizeigefängniss". Sie sind auch nicht Kosten „für die Untersuchung von Prostituirten"; denn während diese Untersuchung erst bezweckt, festzustellen, ob Anlass zu einer polizeilichen Anordnung, insbesondere zu der der Zwangsheilung vorliegt, steht hier bereits die Durchführung einer solchen Anordnung in Frage. Andererseits handelt es sich hier aber auch nicht — wie die Klagebeantwortung annimmt — um die im zweiten Absatz des Entwurfs von 1889 und jetzt in der Begründung erwähnten „Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen, die vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, aber im polizeilichen Interesse erforderlich sind". Denn die Anordnung, sich heilen zu lassen, ist als „Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten" doch keine „Einrichtung oder Anstalt" im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs, und gewiss hier, wo sie von der Königlichen Polizei getroffen und in der Königlichen Charité durchgeführt wurde, keine „kommunale" Anstalt.

Jedenfalls betreffen aber die streitigen Kosten nicht Aufwendungen, die erforderlich sind, um die dem Gesetze entsprechende verwaltende Thätigkeit der Polizei zu ermöglichen, die unmittelbar durch und für diese entstehen. Sie sind erst eine Folge des polizeilichen Einschreitens zur Abwehr ansteckender Krankheiten, nämlich dadurch erwachsen, dass die angeordnete Heilung der Erkrankten seitens der Polizeibehörde selbst im Wege des Zwanges und mit Hülfe Dritter ausgeführt worden ist, und dass die zur Tragung der Ausführungskosten prinzipaliter verpflichteten Erkrankten nach Annahme der Polizei nicht fähig sind, dieselben aufzubringen. Ueber diese mittelbaren, in Folge der polizeilichen Thätigkeit entstehenden Kosten hat das Gesetz vom 20. April 1892 weder verfügen wollen, noch auch verfügt. Diese sind auch jetzt noch gemäss §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu beurtheilen und daher den Gemeinden zur Last geblieben.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Abgabe, Aufbewahrung und Taxpreis des Diphtherieserums. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 25. Februar 1895 an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Nachdem auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das Diphtherieserum stattgefunden haben, durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. dieses Mittel unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach §. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln und dem zugehörigen Verzeichnisse B. nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, habe ich zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels nach Anhörung einer Sachverständigenkommission die staatliche Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherieserum angeordnet. Die zu diesem Zwecke in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichtete Kontrolstation hat ihre Thätigkeit am 20. Februar d. J. begonnen und es wird kontrolirtes Serum demnächst von den Fabrikationsstätten zu beziehen sein.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluss gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Ausserdem wird Ursprung und Hersteller auf den Fläschchen bezeichnet sein.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich noch die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluss noch vorhandene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w. in den Apotheken, vom 4. Dezember 1891 Anwendung, so dass dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Vom 1. April d. J. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

5. Der Taxpreis für das geprüfte Serum antidiphthericum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet. Der letztere darf nach Vereinbarung mit den genannten beiden Fabrikationsstätten 75 Pf. für je 100 Immunisirungseinheiten nicht übersteigen. Die im Interesse von Unbemittelten zugestandene Ermässigung von 50 Proz. tritt unter den aus der Anlage ersichtlichen Voraussetzungen ein.

6. Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums antidiphthericum für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pf., mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 75 Pf. und höchstens 1 Mark 25 Pfennig zu.

Bezüglich der Form, Farbe und Etikettirung der seither von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. in den Handel gebrachten Serumfläschchen bemerke ich, dass dieselben bis auf Weiteres als den Vorschriften genügend zu erachten sind.

Besonderes Gewicht lege ich darauf, dass mit thunlichster Beschleunigung von den nachgeordneten Behörden Einrichtungen getroffen werden, um den Bezug des Serums zu dem ermässigten Preise (vergl. Ziffer 5) für die in der Anlage bezeichneten Institute und Personen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten, seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Ew. Excellenz ersuche ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlass vom 29. Dezember v. J. — M. 12278, U. I. 2462 — ganz ergebenst, die vorstehenden Anordnungen durch die Herren Regierungspräsidenten den Apothekern in geeigneter Weise mittheilen und dahin Bestimmung treffen zu lassen, dass bei den Apothekenrevisionen die Befolgung der Anordnungen kontrolirt wird.

Um zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Diphtherieserums zu gewinnen, ist seitens des Herrn Reichskanzlers angeregt worden dass in allen grösseren Krankenanstalten innerhalb des Reichsgebietes die Wahrnehmungen, welche bei dem neuen Mittel gemacht werden, nach einheitlichen Grundsätzen zusammengestellt und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt behufs entsprechender Verwerthung mitgetheilt werden.

Ew. Excellenz wollen demgemäss die Berichterstattung aus den in dortiger Provinz vorhandenen grösseren Krankenanstalten unter Benutzung des beifolgenden Fragebogens[1]) gefälligst in die Wege leiten und dahin Anordnung treffen, dass die ausgefüllten Fragebogen am Ende eines jeden ersten Quartalmonats über das rückliegende Quartal, d. i. zunächst bis zum 30. April d. J. über das Quartal vom 1. Januar bis Ende März, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugestellt werden.

Anlage.

Die Höchster Farbwerke in Firma „Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning" erbieten sich hiermit:

1. Den Preis für das Behring'sche Diphtheriserum (Serum antidiphthericum) sofort nach Annahme dieses Anerbietens durch den Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten auf höchstens 75 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, einschliesslich der Kontrolkosten, im Verkehr mit den Apothekern in Deutschland festzusetzen.

2. Der Königl. Charitédirektion in Berlin das Serum antidiphthericum mit 50 Proz. Ermässigung gegen den Preis zu 1 zur Abgabe an die Apotheken in Berlin abzulassen, sofern dasselbe nachweislich behufs Verwendung in den Universitätskliniken und Polikliniken Berlins, für die anderweiten öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen im Stadtgebiete Berlins verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

3. Die gleiche Vergünstigung auch allen anderen Orten Deutschlands zu gewähren, sofern für dieselben durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittelungsstelle dafür gesorgt wird, dass eine missbräuchliche Verwendung des auf diese Art bezognen Serums zu anderen als den unter 2 bezeichneten Zwecken ausgeschlossen ist.

4. Sollte in der Folge der allgemeine Preis für das Serum (zu 1) herabgesetzt werden, so werden, so lange diese Herabsetzung nicht unter 60 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten heruntergeht, die 50 Proz. zu 2. auch von dem herabgesetzten Preise berechnet. Geht der Preis unter 60 Pf., so bleibt eine weitere Verständigung vorbehalten.[2])

Das gleiche Anerbieten, wie vorstehend, ist seitens der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin gemacht und ebenso wie das von den Höchster Farbwerken gemachte Anerbieten angenommen worden.

Abfuhr von Müll etc. Polizeiverordnung des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 30. Januar 1895.

An Stelle des §. 100 des Strassen-Polizei-Reglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1886 treten vom 1. Juni 1895 ab die nachstehenden Vorschriften:

---

[1]) Der Fragebogen entspricht dem in Beilage zu Nr. 3, S. 18 mitgetheilten.

[2]) Ist inzwischen bereits eingetreten; 200 Immunisirungseinheiten kosten nur noch 0,75 Mark, 600: 2 Mark u. s. w.

§. 100. Haus- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfälle, Knochen, Lumpen u. s. w. dürfen auf der Strasse nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern transportirt werden.

Wagen, welche zur Abfuhr derartiger Stoffe dienen, müssen, wenn letztere nicht mit den Behältern selbst verladen werden, gleichfalls vollkommen undurchlässig und mit dicht schliessenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein, auch während des Transports beständig geschlossen gehalten werden.

Sollen Haus- und Wirthschaftsabgänge auf der Strasse in Abfuhrwagen geschüttet werden, so ist durch entsprechende Einrichtung der Wagen und der zum Transport bis zu denselben benutzten Behälter oder durch andere geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass eine Verunreinigung der Strasse, insbesondere auch eine Entwickelung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

Das Polizeipräsidium behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Magistrate Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen dieses Absatzes in ausreichendem Masse genügen, oder welche denselben nicht, beziehungsweise nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

§. 100a. Die Bestimmungen des §. 100 gelten auch für die Fortschaffung bezw. Abfuhr von menschlichen und thierischen Exkrementen, mit Ausnahme des kurzen und trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger gemischt ist, sowie von allen übelriechenden Stoffen.

§. 100b. Die Kehrichtwagen der städtischen Strassenreinigung müssen undurchlässig und mit gut schliessenden Deckeln versehen sein, welche nach vollendeter Beladung geschlossen zu halten sind. Die Deckel dürfen so lange offen bleiben, als die Wagen behufs Beladens von einer Ladestelle zur anderen rücken.

§. 100c. In den §§. 100 und 100a nicht bezeichnete Gegenstände, welche flüssig oder leicht verstreubar sind, leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, dürfen nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen transportirt werden, die verhindern, dass von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfliesst, durch- oder herabfällt, verweht wird, oder sonstwie verloren geht.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander, wie gegenseitig dicht zusammenschliessen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen. Sie muss zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterrungschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Bei den zum Transport flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muss das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespündet, die Kastenwände unter einander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschliessbar ist.

B. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Anzeigepflicht bei Kindbettfieber. Ausschreiben des Staatsministeriums, Abth. des Innern, vom 20. Oktober 1894.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird zur Ergänzung des Art. 4 der Verordnung vom 9. November 1836, über die medizinalpolizeilichen Vorkehrungen wider gemeinschädliche ansteckende Krankheiten der Menschen, Folgendes bestimmt:

§. 1. Aerzte und Hebammen sind verpflichtet, jeden Fall einer Erkrankung an Kindbettfieber, sowie jeden in Folge dieser Krankheit eintretenden Todesfall — die Aerzte unter Benennung der etwa betheiligten Hebamme — dem Herzoglichen Physikus ungesäumt anzuzeigen.

§. 2. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird mit Geldstrafe bis 30 Mark geahndet, sofern nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. **15. April.** 1895.

Rechtsprechung.

Die Wahrnehmungen, welche ein Arzt bei der Untersuchung einer wegen erlittener Misshandlung ihn konsultirenden Person macht, sind Privatgeheimnisse, die ihm anvertraut sind, selbst wenn der Patient über die Misshandlung schon anderen Personen Mittheilung gemacht hat. Es ist als ein „Offenbaren" anzusehen, wenn der Arzt unbestimmte Gerüchte, die über die Misshandlung verbreitet sind, als richtig bestätigt. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 26. Juni 1894.

In Folge einer ihr von ihrem Ehemann zugefügten Misshandlung hatte sich die verehelichte L. an den Angeklagten, Dr. med. B., gewendet und sich von ihm untersuchen und ein Attest über die Folgen der Misshandlung ausstellen lassen. Sie hatte, bevor sie sich von dem Angeklagten untersuchen liess, und auch nachher mehreren Personen die Behandlung, die sie von ihrem Ehemanne erlitten, mitgetheilt. In Folge dessen hatte sich in der Stadt das Gerücht über die That des L. verbreitet.

Als sich am Abend desselben Tages mehrere Personen auf der Strasse über das Gerücht unterhielten, rief einer von ihnen den vorübergehenden Angeklagten an und fragte ihn über die Wahrheit des Geredes. Er bestätigte es und fügte hinzu, dass die L. vielfach Spuren der Misshandlungen an ihrem Leibe habe.

In diesen Aeusserungen des Angeklagten hat die Vorinstanz den Thatbestand des §. 300 St.-G.-B.'s gefunden und den Angeklagten demgemäss verurtheilt.

Die von ihm gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden

Gründen:

Die Revision erachtet den §. 300 St.-G.-B.'s für durch unrichtige Anwendung verletzt und ist der Ansicht, dass sowohl der Begriff des „anvertrauten Privatgeheimnisses", wie der des „Offenbarens" verkannt worden sei.

Ihr ist nicht beizutreten. Was unter einem Privatgeheimnisse zu verstehen, darüber giebt das Gesetz keine Auskunft. Das Reichsgericht hat im Urtheile vom 22. Oktober 1885 (Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 13 S. 60) den Begriff, und zwar gerade mit Rücksicht auf das Verhältniss des Arztes zu der ihn konsultirenden Person näher erörtert und angenommen, dass mit dem Ausdrucke das Geheimhalten solcher Wahrnehmungen bezeichnet wird, deren Bekanntwerden nicht im Interesse der betreffenden Person liegt, vielmehr geeignet ist, deren Ehre, Ansehen oder Familienverhältnisse zu beeinträchtigen oder zu schädigen. Von dieser Rechtsansicht abzugehen, liegt kein Grund vor. Es kann nun nicht in Frage gestellt werden, dass das Bekanntwerden derjenigen Wahrnehmungen, welche der Angeklagte bei der Untersuchung des Körpers der verehelichten L., insbesondere über die Verletzungen an Brust, Armen und Beinen gemacht, und ihrer Mittheilungen über deren Entstehung wohl geeignet war, das Ansehen auch der verehelichten L. zu schädigen und störend in ihre Familienverhältnisse einzugreifen. Die Wahrnehmungen sowohl, wie die Mittheilungen waren daher an sich Privatgeheimnisse im Sinne des §. 300 a. a. O.

Nun hat zwar nach den vorinstanzlichen Feststellungen die L. an demselben Tage vor und nach der Untersuchung durch den Angeklagten anderen Personen, nämlich der unverehelichten S., der Kämmererfrau W. und der Gemüsehändlerin H., selbst erzählt, dass und wie sie von ihrem Ehemanne

gemisshandelt worden; und gründet auf diese Thatsache die Revision ihre Beschwerde einer Verkennung des Begriffes des Geheimnisses, indem sie aus ihr folgert, dass die L. selbst das Geheimhalten der ihr widerfahrenen Misshandlung als nicht in ihrem Interesse liegend angesehen habe. Allein der Angriff geht fehl. Allerdings können offenkundige Dinge der Kenntniss Anderer nicht mehr entzogen, nicht mehr geheim gehalten werden. Dagegen können Dinge, von denen Andere nur eine unsichere oder ungewisse Kenntniss haben, als offenkundige in diesem Sinne nicht gelten. Wenn daher der Angeklagte von Anderen um die Bestätigung der Richtigkeit des die Misshandlung der verehelichten L. betreffenden Geredes angegangen worden, so konnte die Vorinstanz wohl annehmen, dass es sich um die Offenbarung nicht offenkundiger Dinge gehandelt habe. Weiter hat die Vorinstanz aber auch noch geltend gemacht, dass der Angeklagte auch über die Ergebniss der von ihm vorgenommenen Untersuchungen Mittheilungen gemacht und insofern Wahrnehmungen kundgegeben habe, die den Anderen unbekannt und auch durch die Erzählungen der L. nicht bekannt geworden waren. Sie nimmt an, dass dieser Umstand für den Begriff des Geheimnisses von Erheblichkeit sei, und diese Annahme ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz irrte nicht, wenn sie davon ausging, dass die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung der L. einen Schluss auf die Roheit der Misshandlung oder deren Wiederholung und somit auf die Intensivität des ehelichen Unfriedens und den Charakter der Eheleute L. gestatteten und demgemäss ihre Geheimhaltung im hohen Interesse auch der verehelichten L. lag. Dass aber der Angeklagte geglaubt, es habe auch hierüber die L. Anderen Mittheilung gemacht, hat er weder in der Hauptverhandlung eingewendet, noch wird es von der Revision behauptet.

Hierin findet auch die weitere Behauptung der Revision, dass der Angeklagte Privatgeheimnisse nicht „offenbart" habe, ihre Widerlegung. Denn ist es auch richtig, dass man nicht etwas offenbaren kann, was schon allgemein bekannt ist, so handelte es sich doch eben hier um Dinge, die authentisch noch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, insbesondere um die Ergebnisse der Untersuchung, also um Thatsachen, die nicht allgemein bekannt sein konnten und bekannt waren. Da nun der Begriff des „Offenbarens", der nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen an die Stelle des Anfangs beabsichtigten Ausdruckes „veröffentlichen" getreten ist, (Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 327) durch jede Mittheilung an einen Anderen erfüllt wird, so konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum in der Antwort, die der Angeklagte auf die an ihn gerichtete Frage gegeben, das Thatbestandsmerkmal des Offenbarens finden.

Endlich vermag auch die Rüge, es habe die Vorinstanz das Moment des „Anvertrauens" rechtsirrig aufgefasst, dem Rechtsmittel keinen Erfolg zu verschaffen. Sie ist nicht begründet. Ein Geheimniss ist dem Arzte anvertraut, wenn ihm bei der Ausübung seines Berufes Thatsachen bekannt werden, deren Geheimhaltung, wie er sich sagen muss, im Interesse der ihn konsultirenden Person liegt. Zur Begründung ihrer Rüge macht dem gegenüber die Revision geltend, es hätte der Angeklagte aus den Umständen, unter welchen ihm die gegen die L. verübten Misshandlungen bekannt geworden, nicht entnehmen können, dass er zum Schweigen über seine Wahrnehmungen verpflichtet gewesen sei. Als solche Umstände führt sie jedoch Thatsachen an, die theils neu und deshalb nach §. 376 St.-P.-O. nicht zu beachten sind, theils lediglich sich darauf beziehen, dass das eheliche Verhältniss der L.'schen Eheleute allgemein bekannt gewesen. Wollte der Angeklagte auf sie seinen Glauben gegründet haben, dass ihm geheim zu haltende Thatsachen nicht anvertraut gewesen seien, so würde er sich in einem Irrthume befunden haben, der ihm, da er das Verständniss des §. 300 St.-G.-B.'s betroffen, gemäss §. 59 a. a. O. nicht zu Gute kommen würde.

Hiernach gehen die Angriffe der Revision fehl.

Im Falle des §. 176 Ziff. 3 St.-G.-B.'s darf das ärztliche Gutachten [1]) nicht verlesen werden, auch wenn es sich nur um die Zufügung einer leichten Körperverletzung handelt. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 9. Juli 1894.

---

[1]) Betrifft die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren.

Der §. 255 St.-P.-O. gestattet ausnahmsweise die Verlesung ärztlicher Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, weil, wie die Motive zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches (§. 216) zu erkennen geben, bei der grossen Zahl der Anklagen, welche wegen leichter Körperverletzungen erhoben würden, es zu einer allzu grossen Belästigung der Aerzte, wie auch zu einer übermässigen Erhöhung der Kosten des Verfahrens führen müsse, wenn in jedem einzelnen Falle die mündliche Vernehmung des Arztes, welcher den Verletzten besichtigt habe, geboten wäre. Hieraus aber ergiebt sich, dass die Verlesung des ärztlichen Attestes nur dann stattfinden darf, wenn Gegenstand des Verfahrens gerade eine Körperverletzung ist, welche zur Bestrafung gezogen werden soll, und diese Körperverletzung zu den leichten gehört.

Vorliegend aber ist Gegenstand des Verfahrens nicht das Vergehen der leichten Körperverletzung, welches bestraft werden sollte, sondern ein Verbrechen nach §. 176 Ziff. 3 St.-G.-B.'s, für welches in dem Atteste nur ein Indicium dafür gefunden wurde, dass es ausgeführt worden sei. Allerdings sind die in dem verlesenen Atteste konstatirten Körperverletzungen leichte Körperverletzungen im Sinne des §. 223 St.-G.-B.'s, allein es handelt sich nicht um die Zuerkennung einer verhältnissmässig geringen Strafe, sondern um die Bestrafung wegen eines schweren Verbrechens, dessen Feststellung eben darum eine erschöpfendere Beweisaufnahme erheischte, als im Falle es sich nur um ein geringfügiges Delikt gehandelt hätte. Die Unterlassung einer mündlichen Vernehmung des Arztes erscheint darum vorliegend auch aus diesem Grunde in einem ganz anderen Lichte, als wenn lediglich die Bestrafung wegen einer leichten Körperverletzung in Frage gestanden hätte. Auch hat das Urtheil das verlesene ärztliche Attest zu Ungunsten des Angeklagten verwerthet und beruht darum auf der bezeichneten Verletzung des Gesetzes. Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner Prüfung der noch weiter vorgebrachten Prozessbeschwerde. Einen Rechtsirrthum, welcher zur Freisprechung des Angelagten führen könnte, lässt das Urtheil nicht erkennen.

Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab ein Kind Objekt einer Körperverletzung sein kann. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 5. November 1894.

Die Angeklagte, Hebamme P., war herbeigerufen, um der Frau B. bei der Geburt eines Kindes Hilfe zu leisten. Sie überzeugte sich, dass eine Steissgeburt vorlag. Da nach dem Abgange des Fruchtwassers und dem Eintritte der Wehen der Geburtsakt nicht fortschritt, machte sie, um denselben zu fördern, einen Eingriff in die Geschlechtstheile der Gebärenden und holte den einen Fuss des Kindes heraus. Sie zerbrach hierbei den Oberschenkel des Kindes. Deswegen wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft, rügt sie in der Revision unrichtige Anwendung des §. 230 St.-G.-B.'s unter anderen deshalb, weil das noch ganz im Mutterleibe befindlich gewesene Kind nicht als Mensch betrachtet werden könne.

Die Rüge ist nicht begründet.

Aus der Fassung des §. 217 St.-G.-B.'s, welcher die vorsätzliche Tödtung eines Kindes in oder gleich nach der Geburt mit Strafe bedroht, ergiebt sich, dass der Gesetzgeber für den Thatbestand der vorsätzlichen Tödtung nicht verlangt, dass das Kind vollständig vom Mutterleibe getrennt ist und ein selbstständiges Leben bekundet. Denn es soll dem Kinde der Schutz des Strafgesetzes in, d. h. während der Geburt zu statten kommen, ohne dass unterschieden ist, in welchem Stadium sich der Geburtsakt befindet. Der Schutz des §. 217 erstreckt sich daher auf den ganzen Geburtsakt von dessen Beginn an. Dem steht auch nicht entgegen, dass im §. 218 St.-G.-B.'s die Tödtung einer Leibesfrucht mit einer anderen und geringeren Strafe bedroht ist. Die Vergleichung beider Bestimmungen ergiebt nämlich, dass bis zum Beginne der Geburt die Vorschrift des §. 218 zur Anwendung zu bringen ist, vom Anfange der Geburt aber die Leibesfrucht dem selbstständigen Kinde gleichgestellt sein soll. Das Kind soll von diesem Zeitpunkte ab als Mensch gelten. Ist dies aber der Fall, so kann das Kind vom Beginne der Geburt ab, ebenso wie der selbstständige Mensch auch Objekt einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung sein.

Die Geburt des Kindes fängt naturgemäss dann an, wenn der Entwickelungsvorgang im Mutterleibe beendet ist und die Ausstossungsversuche, durch

welche die Frucht nach aussen getrieben werden soll, eintreten. Der Austritt von Körpertheilen des Kindes aus dem Mutterleibe ist ein weiteres Stadium des Geburtsaktes, aber nicht der Beginn desselben.

Nach den Feststellungen in dem angefochtenen Urtheil hat die Angeklagte das Herausholen des Beines des Kindes ausgeführt, nachdem bereits das Fruchtwasser abgegangen und die Wehen eingetreten waren, also nach dem Beginne der Geburt. Nach dem ganzen Sachverhalt erscheint es auch nicht zweifelhaft, dass das Kind lebend zur Welt gekommen ist, und hat auch Angeklagte dies weder in erster Instanz, noch in der Revision in Zweifel gezogen. Die Annahme des Gerichtes, dass die Angeklagte sich der fahrlässigen Körperverletzung eines Menschen schuldig gemacht habe, erscheint demnach nicht rechtsirrthümlich.

In dem von der Revision in Bezug genommenen Urtheile des erkennenden Senats vom 29. September 1883 (Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 9 S. 131) ist das Reichsgericht bereits von gleichen Grundsätzen ausgegangen, und ist dort näher ausgeführt, dass in dem früheren Urtheile vom 8. Juni 1880 die Frage nach dem Beginne des Geburtsaktes nicht von praktischer Bedeutung gewesen sei und auf die Entscheidung keinen Einfluss gehabt habe. . . .

Eine Körperverletzung kann auch dadurch verübt werden, dass der zu Verletzende durch rechtswidrige Einwirkung auf seinen Willen bestimmt wird, selbst etwas zu thun, was eine Beschädigung seiner Gesundheit zur Folge hat. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 30. November 1894.

Ein der Aufsicht des Angeklagten unterstellter Lehrling war von diesem dazu gebracht worden, ein unvollständig gereinigtes Stück Darm zu essen, und infolge hiervon erkrankt. Die Handlung des Angeklagten wurde als Körperverletzung aufgefasst, und seine hiergegen gerichtete Revision ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

. . . Kausal für die Gesundheitsbeschädigung des Sch. ist das Thun des Angeklagten insofern geworden, als Sch. durch den Befehl des Angeklagten veranlasst worden ist, das unvollständig gereinigte Stück Darm zu essen, und das Geniessen des ekelerregenden Gegenstandes bei Sch. eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge gehabt hat. Es unterliegt auch keinem rechtlichen Bedenken, dass der objektive Thatbestand einer Körperverletzung nicht eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper eines Anderen erheischt, dass das Vergehen vielmehr in der Weise verübt werden kann, dass entweder ein Dritter als Werkzeug zur Verursachung einer Körperverletzung benutzt, oder dass der zu Verletzende selbst durch Täuschung oder sonstwie durch rechtswidrige Einwirkung auf seinen Willen dazu gebracht wird, sich eine Körperverletzung zuzufügen. Und in letzterer Hinsicht ist nicht erforderlich, dass ein Widerstand gegen die rechtswidrige Einwirkung auf den Willen unmöglich ist.

Bezüglich des subjektiven Thatbestandes ist in dem angefochtenen Urtheile ausgeführt, der Angeklagte sei sich bei seinem Befehle bewusst gewesen, dass das Verschlucken des ekelhaften Gegenstandes eine Erkrankung des Sch. verursachen könne, habe sonach die thatsächlich eingetretene Erkrankung vorsätzlich herbeigeführt. Hiermit ist zum Ausdrucke gebracht, dass der Angeklagte die als mögliche Folge seines Thuns vorausgesehene Erkrankung des Sch. mit in seinen Willen aufgenommen hat, und der so festgestellte Eventualdolus genügt, die verursachte Gesundheitsbeschädigung als eine vorsätzlich verübte anzusehen. Nicht nothwendig ist, dass der Angeklagte die Erkrankung des Sch. als eine nothwendige Folge seines Thuns vorausgesehen hat. . . .

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Entwurf einer Bekanntmachung [1]), betreffend die Gebühren der approbirten Aerzte und Zahnärzte.

---

[1]) Der Entwurf ist durch Ministerialerlass sämmtlichen Königlichen Oberpräsidenten zugegangen und von diesen den Aerztekammern zur gutachtlichen Aeusserung übermittelt.

§. 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§. 29 Abs. 1 der Gewerbe-
Auf Grund des §. 80 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883, Seite 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest:
ordnung) stehen für ihre berufsmässigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§. 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung:

1. im Falle des §. 54 Nr. 4 der Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351 ff.),

2. wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden in der Regel Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten sind.

§. 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen pp. zu bemessen.

§. 4. Verrichtungen, für welche in dieser Taxe besondere Gebühren nicht ausgeworfen sind, sind nach Massgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergütigen.

I. Taxe für approbirte Aerzte.

Allgemeines.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Verrichtungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken . . . . 2—20 M.
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit . . . . 1—6 „
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . 1—10 „
4. Die folgenden Berathungen in derselben Krankheit . . . 1—5 „
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schliesst in der Regel die Untersuchung des Kranken (physikalische Untersuchung der Brustorgane, Temperaturmessung u. s. w.), stets aber die Verordnung mit ein. Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung eines oder mehrerer Organe zur Feststellung des Krankheitsfalles (mit dem Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegel und dergl.) statt, so können das erste Mal hierfür 2—3 Mark besonders berechnet werden.
6. Für Besuche oder Berathungen, bei denen eine der Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach der Taxe eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu entrichten ist, darf eine besondere Gebühr nicht berechnet werden.
7. Muss der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine Stunde verweilen, so stehen ihm für jede angefangene halbe Stunde 1,50—3 Mark zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlasste Zeitversäumniss berechnet wird.
8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniss mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.
9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermässigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte des Satzes 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das 2—3fache der Gebühr zu 1 und 3.
11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte des Satzes zu 1 und 2.
12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte jedem derselben (einschliesslich des Besuches) 5—30 Mark.
13. Für eine solche während der Nachtzeit (Nr. 10) das Doppelte.
14. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende 5—20 Mark.
15. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operation, Leichenöffnung pp.) hinzugezogenen anderen Arzt 5—20 Mark.

16. Für etwaige Fuhrkosten und für die durch den Krankenbesuch bedingte Zeitversäumniss steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu, doch können die vorbenannten Umstände für die Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes bei Entfernung des Kranken nicht unter zwei Kilometer von der Wohnung des Arztes neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten und Zeitversäumniss für jede angefangene Stunde in Höhe von 3—5 Mark berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke ausserhalb des Wohnortes des Arztes und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt ausser der Gebühr für den Besuch den Ersatz der gehabten Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19. Ausserdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch den Besuch bedingte Zeitversäumniss und zwar 1,50 bis 2,50 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Reise erforderlichen Zeit.

20. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet ausser der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30—150 Mark für den Tag statt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

21. Besucht der Arzt mehrere ausserhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniss in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

22. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäss Nr. 18, 19, 20, 21 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so steht ihm das Doppelte der Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

23. Ein schriftlicher Krankheitsbericht oder ein Gutachten . 3—30 M.

24. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief . . . . 2—10 „

25. Die Besichtigung einer Leiche nebst Ausstellung einer kurzen Bescheinigung ausser der Gebühr für den Besuch . . . . 3—6 „

26. Die Sektion einer Leiche auf Verlangen der Angehörigen 10—30 „

27. Ein schriftlicher Sektionsbericht . . . . 3—10 „

28. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) . . . . 6—20 M.

29. Impfung der Schutzpocken (einschliesslich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheines) . . . . 3—6 „

30. Werden mehrere Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede weitere Impfung . . . . 1—2 „

31. Die Leitung eines Bades . . . . 2—10 „

32. Ausführung der Narkose . . . . 2—10 „

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

33. Eine hydrotherapeutische Einwicklung . . . . 3—5 M.

34. Massage . . . . 2—5 „

35. Anwendung des konstanten oder induzirten Stromes . . 2—20 „

36. Subkutane Einspritzung von Medikamenten (ausser dem Betrage für letztere); Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier . 1—3 „

37. Einlegung einer Bougie oder ähnliche Verrichtungen . . 2—10 „

38. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . 3—10 „

39. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . 5—10 „

40. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern, oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

41. Werden die Verrichtungen zu Nr. 33—39 längere Zeit hindurch bei

derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen.

42. Ein Aderlass . . . . 2—6 M.

Besondere Verrichtungen.

A. Wundärztliche Verrichtungen.

43. Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde . . . . 2—10 M.
44. Eröffnung eines tiefliegenden grossen Abszesses . . . . 10—50 „
45. Anwendung des scharfen Löffels . . . . 2—10 „
46. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . . . 1—10 „
47. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . . . 2—10 „
48. Naht und erster Verband einer grösseren Wunde . . . 10—30 „
49. Anlegung eines grösseren festen oder Streckverbandes . 5—20 „
50. Jeder der folgenden Verbände die Hälfte.
51. Unterbindung eines grösseren Gefässes als selbstsändige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . . . 10—100 „
52. Eine Sehnendurchschneidung . . . . 10—30 „
53. Eine Nervendurchschneidung . . . . 10—50 „
54. Entfernung fremder Körper
    a) aus den natürlichen Oeffnungen . . . . 2—10 „
    b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre . . . . . . 5—50 „
55. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schusswunde . . . . 5—10 „
56. Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs
    a) aus dem Wasserbruch . . . . 5—10 „
    b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . 10—20 „
57. Entfernung kleinerer leicht zu operirender Geschwülste an äusseren Körpertheilen . . . . 3—15 „
58. Entfernung derartiger Geschwülste aus von aussen her zugängigen Körperhöhlen (Polypen) . . . . 3—30 „
59. Entfernung grösserer komplizirter Geschwülste . . . 20—200 „
60. Kathetrismus der Eustachi'schen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . . . 2—5 „
61. Kleinere Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2—10 „
62. Schwierige Operationen am Mittelohr vom Gehörgang aus 15—30 „
63. Anbohrung oder Aufmeisselung des Warzenfortsatzes . 15—100 „
64. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:
    a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . . . 2—10 „
    b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes 3—10 „
    c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fusswurzel, der Mittelhand oder des Mittelfusses 6—10 „
    d) des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . . . . 6—20 „
    e) des Unterarms, des Unterschenkels . . . . 10—25 „
    f) des Oberschenkels . . . . 15—30 „
    g) des Oberschenkelhalses . . . . 20—50 „
    h) der Kniescheibe . . . . 10—30 „
    i) Naht der Kniescheibe . . . . 20—100 „
65. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 64 um . . . 10—50 „
66. Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar:
    a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels . . . . 30—200 „
    b) des Fusses oder der Hand . . . . 20—150 „
    c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 4—30 „
67. Ausrottung eines Fingers- oder Zehennagels . . . . . 3—10 „
68. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . 5—30 „
69. Resektion eines Knochens der Gliedmassen in der Kontinuität 30—150 „
70. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefes 30—300 „

71. Resektion einer Rippe . . . . 20—150 M.
72. Eröffnung der Schädelhöhle . . . . 20—200 „
73. Eröffnung der Kinnbackenhöhle . . . . 5—30 „
74. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches 10—50 „
75. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . . . 10—100 „
76. Knochenaufmeisselung . . . . 20—100 „
77. Osteotomie . . . . 15—100 „
78. Dieselbe an der Hüfte . . . . 30—200 „
79. Operation des Klumpfusses . . . . 30—100 „
80. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder, und zwar:
a) des Unterkiefers . . . . 5—15 „
b) des Oberarms . . . . 10—30 „
c) des Oberschenkels . . . . 20—60 „
d) des Vorderarms oder Unterschenkels . . . . . . 15—30 „
e) des Fuss- oder Handgelenkes . . . . 10—20 „
f) der Finger oder der Zehen . . . . 2—10 „
81. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind bis zum Doppelten erhöhte Gebühren zu gewähren.
82. Grössere plastische Operationen (Nasen-, Lippen-, Augenlid-, Gaumenbildung) . . . . 20—200 M.
83. Operationen der einfachen Hasenscharte . . . . . . 10—100 „
84. Desgleichen der komplizirten . . . . 20—200 „
85. Ausrottung eines Theils der Zunge oder der ganzen Zunge 20—200 „
86. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre . . . . 20—200 „
87. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . 30—500 „
88. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . . 30—200 „
89. Operation des Empyems durch Schnitt . . . . 20—150 „
90. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte . . . . 5—20 „
91. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes . . . . 15—100 „
92. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . . 50—500 „
93. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalls . . . . 3—10 „
94. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches . . . . 5—50 „
95. Operationen eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30—200 „
96. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarm-Vorfalles oder von Hämorrhoidalknoten . . . . 10—100 „
97. Ausrottung des Mastdarms . . . . 50—300 „
98. Kathetrismus der Harnblase beim Mann . . . . . . 3—15 „
99. Derselbe bei der Frau . . . . 1,50—5 „
100. Werden die Operationen zu 98 und 99 längere Zeit hindurch wiederholt ausgeführt, so ist nur für die drei ersten Male der volle Satz, dann die Hälfte zu berechnen.
101. Operation der Phimose oder Paraphimose . . . . . 6—20 M.
102. Zurückbringung der Paraphimose . . . . 1—10 „
103. Harnröhrenschnitt . . . . 10—100 „
104. Operation einer Harnröhrenfistel . . . . 20—100 „
105. Absetzung des Penis . . . . 15—50 „
106. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation . . 5—20 „
107. Ausspülung der Blase desgleichen . . . . 2—5 „
108. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . . . . 30—500 „
109. Operation des Blutaderbruchs . . . . 10—30 „
110. Heftpflaster-Einwickelung des Hodens . . . . . . 1—5 „
111. Schnittoperation des Wasserbruchs . . . . 20—100 „
112. Ausrottung eines oder beider Hoden . . . . 30—100 „

B. Augenärztliche Verrichtungen.

113.	Operationen der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5—30 M.
114.	Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20—100 „
115.	Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10—50 „
116.	Desgleichen des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides	10—100 „
117.	Kathetrismus der Thränenwege	2—20 „
118.	Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsen-Fistel	10—50 „
119.	Ausrottung der Thränendrüse	20—80 „
120.	Entfernung des Flügelfelles	10—50 „
121.	Entfernung von Fremdkörpern und zwar:	
	a) aus der Bindehaut	2—10 „
	b) aus der Hornhaut	3—20 „
	c) aus der Augenhöhle	5—50 „
	d) aus dem Innern des Augapfels	20—150 „
122.	Schiel-Operation	15—150 „
123.	Iridektomie, Pupillenbildung	20—150 „
124.	Operation des grauen Staars oder des Glaucoms	50—300 „
125.	Entfernung des Augapfels	30—150 „
126.	Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2—5 „
127.	Ansetzen künstlicher Blutegel	2—3 „

C. Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

128.	Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	2—10 M.
129.	Beistand bei einer natürlichen Entbindung	6—20 „
130.	Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.	
131.	Bei einer natürlichen, aber verzögerten Geburt für jede angefangene halbe Stunde	1,50–3 „
132.	Künstliche Entbindung	
	a) durch Manual-Extraktion	10—50 „
	b) durch Wendung oder Zange	10—100 „
	c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung	20—100 „
133.	Entbindung bei vorliegendem Mutterkuchen mehr	10—50 „
134.	Einleitung künstlicher Frühgeburt	10—50 „
135.	Kaiserschnitt bei einer Lebenden	50—500 „
136.	Desgleichen bei einer Verstorbenen	10—50 „
137.	Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung	10—20 „
138.	Behandlung einer Nachgeburtsblutung ohne Entbindung	10—100 „
139.	Operation eines veralteten Dammrisses	20—200 „
140.	Operation der Mastdarm- oder Scheidenfistel	30—500 „
141.	Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels	3—10 „
142.	Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter	2—20 „
143.	Reposition der umgestülpten Gebärmutter	10—100 „
144.	Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses	3—20 „
145.	Blutige Erweiterung des Muttermundes	5—30 „
146.	Naht alter Mutterhalsrisse	20—25 „
147.	Ausschabung der Gebärmutterhöhle	10—100 „
148.	Theilweise Entfernung der Gebärmntter	20—100 „
149.	Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50—500 „

II. Taxe für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken einschliesslich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung

a) in der Wohnung des Zahnarztes . . . . 1—5 M.
Nachts . . . . 2—6 „
b) in der Wohnung des Zahnkranken . . . . 2—6 „
Nachts . . . . 3—10 „

2. Schliesst sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.

3. Reinigung aller Zähne . . . . 5—10 M.

4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel . . . . . 1—5 „
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte.

5. Für die Füllung einer Zahnhöhle
a) mit plastischem Material . . . . 2—6 M.
b) mit Gold je nach der Grösse . . . . 10—20 „
c) mit Zinn und Gold . . . . 5—12 „

6. Für die Abtödtung einer Zahnpulpa. . . . . 2—4 „
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7. Für antiseptische Behandlung einer Wurzel oder einer Wunde in der Mundhöhle . . . . 1—2 M.

8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde . . . . 2—5 „

9. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne . . 1—3 „
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für die folgenden die Hälfte.

10. Für die Stillung einer übermässigen Blutung nach einer Zahnoperation . . . . 2—4 M

11. Findet eine der unter 4—10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um . . . . 3—10 „
Nachts um . . . . 5—15 „

12. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . 8—10 „

13. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.

14. Für jeden an derselben befestigten Zahn . . . . . . 5—10 „
Für Blockzähne mehr um . . . . 2—5 „

15. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte . . . . . . 5—10 „

16. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird ausser dem Metallwerth berechnet . . . . 20—30 „

17. Für jeden an einer solchen Platte (Nummer 16) befestigten Zahn . . . . 10—15 „

19. Für Ansetzung eines Stiftzahnes . . . . 10—20 „

19. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiss . . . . 20—30 „

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Apparaten zum Zweck der Richtigstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

B. Königreich Bayern.

Das Arzneibuch f. d. Deutsche Reich sowie die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien. Kgl. Verordnung vom 15. März 1895.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 8. Dezember 1890,[1]) das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet nachstehende Aenderungen:

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 2 dieser Zeitschrift, 1891; S. 18.

Der §. 1 soll lauten:

Vom 1. April 1895 ab tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe Pharmacopoea Germanica, editio III mit dem nach den Vorschlägen der ständigen Pharmakopoekommission festgestellten Nachtrage dazu in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit Einschluss des Nachtrages hierzu anzuwenden.

Die Ziffer 8 des §. 5 soll lauten:

Die für zweckmässige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, und zwar: a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe; b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschliessbaren Giftschrank.

Im Weiteren sind hierzu noch die besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften zu beachten. Das Tuberkulin ist nicht in der Offizin, sondern im Keller vorsichtig aufzubewahren, das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl zu halten.

3. Dem §. 6 wird als Abs. 3 angefügt:

Zur Herstellung der volumetrischen Lösungen und zu den volumetrischen Prüfungen der Präparate müssen vorschriftsmässig geaichte Messgeräthe in selbstständigen Apotheken vorhanden sein und zwar mindestens: je ein Messkolben von 1000, 500 und 100 ccm, je eine Vollpipette von 20, 10 und 5 ccm, je eine Messpipette von 10 und 5 ccm in $^1/_{10}$ eingetheilt, je eine Bürette von 50 und 25 ccm in $^1/_{10}$ eingetheilt, ein Glascylinder von 100 ccm in 1 ccm eingetheilt, ein Messcylinder mit Glasstöpsel von 200 ccm in 1 ccm eingetheilt. Für die vollständige Beschaffung dieser Messgeräthe wird eine äusserste Frist bis 31. Dezember 1897 gewährt.

4. Der Abs. 2 des §. 7 soll lauten:

Der Phosphor ist — unbeschadet dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften anordnen — unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefässe aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schliessendes Gefäss aus Blech gestellt werden muss. Wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als 2 kg beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschliessender, feuersicherer Wandschrank im Kellerraume zu verwenden.

5. Dem §. 19 wird als Abs. 3 angefügt:

Für den Bezug des Tuberkulins, des Diphtherieserums sowie der Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus) wird von dem königlichen Staatsministerium des Innern das Entsprechende bekannt gegeben.

6. Der §. 20 soll lauten:

1. (Wortlaut wie früher).
2. (Desgl.)
3. (Desgl.)
4. Die Abgabe und Repetition starkwirkender Arzneien hat sich nach der einschlägigen Verordnung vom 9. November 1891 zu richten. Repetitionen der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebener Arzneien dürfen überhaupt nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.
5. Auf Tuberkulin und Diphtherieserum finden die §§. 1 und 3 der Verordnung vom 19. November 1891 Anwendung.
6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen. Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so zum Beispiele wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich enthalten oder welche nicht in das Verzeichniss der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen

und daher nicht vorräthig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet werden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstösse gegen die Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosentabelle (Tabelle A des Anhanges zu dem Arzneibuche), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmässigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der vom Arzneibuche vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dies aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmungen auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniss zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter drei Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

7. Die Abs. 2 und 3 des §. 23 sollen lauten:

Die Ueberschrift ist, soweit nicht die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften besonderes enthalten, bei allen Gefässen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der im Arzneibuche für das Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen; dabei ist der §. 10 der Verordnung vom 9. November 1891 für die Bezeichnung der Standgefässe zu beachten und überdies bei allen Stoffen und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuche eine grösste Gabe (Maximaldose) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefässen der Offizin anzubringen.

Dem §. 24 wird als Abs. 3 angefügt:

Tuberkulin darf, wenn ein Fläschchen bis 6 Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden; ebenso ist Diphtherieserum, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abzugeben.

9. Der §. 26 soll lauten:

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind, vorbehaltlich dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften darüber anordnen,
b) die in der Verordnung vom 9. November 1891 nicht berührten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

10. Die Ziff. 2 des §. 28 soll lauten:

Ziffer 2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Luftgas, Amylnitrit und Bromäthyl, sowie andere Mittel zur Hervorrufung von Narkose,
b) Morphium zu innerlichem Gebrauche, wie auch zu Einspritzungen (Injektionen) anzuwenden oder abzugeben. Die nach Massgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1848, vom 15. März 1866, vom 25. Juni 1868 und 24. Juli 1884 gebildete und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Borlösung, Salmiakgeist, Eisenchloridlösung, Theeaufgüsse von Kamillen, Malvenblüthen, Hollunderblüthen, Lindenblüthen, Wollblumen, Pfeffermünze bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

11. Dem in der Beilage zu §. 12 Abs. 1 aufgestellten Verzeichnisse derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorräthig sein müssen, werden beigefügt: Aqua cresolica, Cereoli, Cresolum crudum, Liquor Cresoli saponatus, Pastilli Hydrargyrii bichlorati, Pilulae Kreosoti, Theobrominum natrio-salicylicum, Tinctura Aloës, Unguentum Cantharidum pro usu veterin.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt, sofern nicht eine andere Frist ausdrücklich vorgesehen ist, mit 1. April 1895 in Wirksamkeit.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. **1. Mai.** 1895.

Rechtsprechung.

Beschränkung der Berechtigung der Genossenschaften zur Herabsetzung oder Entziehung der Renten bei vorliegender Verweigerung der Krankenhaus-Behandlung seitens Verletzter. Beeinträchtigung der Erwerbslosigkeit durch hystero-epileptische Anfälle, die als Folgen eines Unfalls zu betrachten sind. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 18. Februar 1895.

Dem unbestritten durch einen Betriebsunfall verletzten Schlosser Max R. zu Schönefeld war seitens der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft die ihm gewährte Rente entzogen worden, weil er sich in der Heilanstalt des Dr. H. Sch. in Pr. unbotmässig betragen haben sollte und die Weiterbehandlung ausdrücklich abgelehnt hatte. In Folge der Rentenentziehung beschritt der p. R. den Klageweg, indem er die behauptete Unbotmässigkeit bestritt und anführte, dass er bei allen seinen Handlungen unter dem Einflusse epileptischer Anfälle stehe, die als Folgen des erlittenen Unfalls zurückgeblieben seien. Vom Schiedsgericht zu Leipzig mit seinen Ansprüchen abgewiesen, legte er Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt ein, welches nach eingehender Beweisaufnahme unter dem 18. Februar 1895 zu Gunsten des Klägers erkannt hat.

Das Rekursgericht hatte in der ersten mündlichen Verhandlung, zu welcher der Kläger persönlich erschienen war, beschlossen, denselben in die von dem Professor Dr. M. in B. geleitete Privatklinik zur Beobachtung seines Zustandes zu überweisen und von dem genannten Sachverständigen ein Obergutachten zu erfordern. Dies Obergutachten ist nach mehrtägiger Beobachtung des Klägers unter dem 25. Dezember 1894 erstattet und den Parteien zur Kenntnissnahme mitgetheilt worden.

Nach dem Gutachten war unbedenklich anzunehmen, dass der Kläger an hystero-epileptischen Anfällen leidet, die bald häufiger, bald seltener auftreten und als Folge des früheren Unfalls zu betrachten sind. Dagegen hat in dem Obergutachten kein genügend sicherer Anhalt dafür gefunden werden können, dass eine Weiterbehandlung des Klägers in der Heilanstalt des Dr. H. Sch. in Pr., welche von ihm ausdrücklich abgelehnt worden ist, die Wahrscheinlichkeit einer Heilung oder Besserung des krankhaften Zustandes bot, zumal da sich die Häufigkeit der Anfälle unter dem schmerzlichen Gefühle, von der Familie getrennt zu sein, leicht steigern und damit verhängnissvolle Folgen nach sich ziehen konnte. Aus diesem Grunde konnte der Berufsgenossenschaft die Befugniss nicht eingeräumt werden, aus der Ablehnung des von ihr für zweckmässig erachteten und daher angeordneten Heilverfahrens ungünstige Schlüsse gegen den Kläger zu ziehen und die Zahlung der Rente einzustellen. Waren somit der Rentenaufhebungsbescheid vom 16. Februar 1894 und das ihn bestätigende schiedsgerichtliche Urtheil, wie geschehen, aufzuheben, so musste erwogen werden, in welcher Höhe dem Kläger eine Rente zuzuerkennen sei. Hierbei war auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass die Anfälle sehr schwer und auch von den bedenklichsten Folgeerscheinungen begleitet sind, und dass die Fähigkeit, bei einem solchen Leiden einen passenden Erwerb zu finden, eine erhebliche Erschwerung erfährt; auf der anderen Seite war jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass der Kläger bisweilen längere Zeit gearbeitet hat, ohne wesentliche Beschwerden seines Leidens zu empfinden. Hiernach musste eine Rente von $66^2/_3$ % derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit für angemessen erachtet werden. Als Beginn dieser Rente ist der 6. Dezbr. 1893 festgesetzt worden, an welchem Tage

der Antrag des Klägers, welcher bis dahin nur eine Rente von 10 % genossen hatte, um Bewilligung einer höheren Rente bei dem Genossenschaftsvorstande eingegangen ist (§. 65 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes). Bis dahin hatte der Kläger anscheinend auch gearbeitet, während ihn in der späteren Zeit häufige Anfälle, verbunden mit Mattigkeit und Unruhe, an der Arbeit hinderten oder sie ihm doch erschwerten. Hat dann der Zustand des Klägers späterhin wieder eine gewisse Besserung erfahren, welche die Wiederaufnahme der Arbeit bis zu einem gewissen Grade gestattete, so fehlte doch die erforderliche Stetigkeit, um die Rente nach den einzelnen Zeiträumen verschieden abzustufen und verschieden zu bemessen. Ihre Höhe ist auch derart bestimmt, dass sie die verschiedenen Schwankungen, welche der Gesundheitszustand des Klägers in den einzelnen Zeitabschnitten der letzten 14 Monate gezeigt haben mag, in ausreichender Weise ausgleicht. Selbstverständlich fällt dabei die Verpflichtung zur Rentenzahlung für diejenige Zeit fort, während deren der Kläger auf Kosten der Beklagten und unter Empfang der gesetzlichen Angehörigenrente in dem Krankenhause des Dr. H. Sch. behandelt worden ist.

Die Berufsgenossenschaften haben nur so lange das Recht, Verletzte gegen ihren Willen in ein Krankenhaus einzuweisen (§. 7 des Unfallversicherungsgesetzes), **als eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolges einer Krankenhausbehandlung vorliegt.** Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes vom 25. Januar 1895.

In der Unfallversicherungssache des Tagelöhners E. Tr. zu J. wider die Ziegelei-Berufsgenossenschaft hat das Reichs-Versicherungsamt in der nachstehenden Entscheidung ausgesprochen, dass den Berufsgenossenschaften das im §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes zuerkannte Recht, an Stelle der im §. 5 a. a. O. vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren, nur „bis zum beendigten Heilverfahren“ zusteht. Dabei kann von einem „Heilverfahren“ nur so lange gesprochen werden, als noch Aussicht auf Besserung der Folgen eines Unfalls vorhanden ist. Fehlt nach menschlicher Berechnung diese Aussicht, so muss das Heilverfahren als abgeschlossen gelten (vergl. Handbuch der Unfallversicherung, Anmerk. 3 zu §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes, S. 154). Deshalb darf auch der §. 7 a. a. O. nur zur Anwendung gelangen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolges einer Krankenhausbehandlung vorliegt; eine blosse mehr oder minder entfernte Möglichkeit eines solchen Erfolges genügt dagegen nicht (zu vergl. Rekursentscheidung 752, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1889 S. 358). Bei Anwendung dieser Grundsätze konnte in dem erwähnten Falle die Berufsgenossenschaft nicht für berechtigt erachtet werden, den Genannten gegen dessen Willen nach §. 7 a. a. O. in ein Krankenhaus einzuweisen. Selbst der Arzt, auf dessen Gutachten vom 18. März 1894 hin die Genossenschaft den angegriffenen Bescheid erliess, hat auf die Frage, ob eine Besserung in dem Befinden des Tr. zu erwarten sei, geantwortet, das sei sehr fraglich. Und diese Ansicht wurde bestätigt durch ein von dem Letzteren zu den Rekursakten gereichtes Gutachten eines anderen Arztes, worin ausgeführt wurde, dass, nachdem seit dem Unfall bereits fünf Jahre verflossen seien, eine fernere ärztliche Behandlung keine grosse Aenderung in dem Zustande des Klägers mehr bewirken werde. Es lag demnach nicht der Grad von Wahrscheinlichkeit für den Erfolg einer Krankenhausbehandlung vor, welcher für die Anwendung des §. 7 a. a. O. gefordert werden muss.

Es kann hierbei unerörtert bleiben, ob die Beklagte etwa berechtigt gewesen wäre, den Tr. zur „Beobachtung“ in eine Anstalt zu weisen, in welchem Falle nicht §. 7 a. a. O., sondern völlig andere Grundsätze in Frage kommen würden; der angegriffene Bescheid verlangte ausdrücklich den Eintritt des Klägers in das Allgemeine Krankenhaus in Mannheim „zur Fortsetzung des Heilverfahrens“.

Hysterie als Folge eines Unfalls und der zur Beseitigung seiner Folgen vorgenommenen ärztlichen, insbesondere mediko-mechanischen Behandlung. Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Oktober 1894.

Ein Arbeiter hatte am 28. Juni 1892 durch einen Betriebsunfall einen Beinbruch des rechten Unterschenkels erlitten, welcher zunächst in der Königlichen Charité zu Berlin chirurgisch geheilt, dann von der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Nachbehandlung an einen auswärts wohnhaften Arzt verwiesen wurde. In der Behandlung des Letzteren war der Verletzte vom 20. Oktober 1892 bis 1. Mai 1893. Nach den ersten zwei bis drei Monaten stellte sich bei ihm Ischias in dem linken — unverletzten — Beine ein, deren Behandlung die Berufsgenossenschaft demselben Arzte übertrug. Die Schmerzhaftigkeit in der linken Körperseite blieb jedoch, und der Verletzte nahm allmälig eine stark verkrümmte Körperhaltung an. Auch eine vom 14. Mai bis 1. November 1893 von anderer Seite durchgeführte Behandlung blieb ohne wesentlichen Erfolg. Die Natur des Leidens veränderte sich aber, und es ergab sich schliesslich unzweifelhaft, dass der Verletzte mit einer sogenannten funktionellen Neurose — Hysterie — behaftet war.

Die Entschädigung, welche der Verletzte für die nach seiner Behauptung hierdurch herbeigeführte Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit forderte, wurde von der Berufsgenossenschaft abgelehnt, weil es sich um eine Folge des Unfalls nicht handle. Nachdem das Schiedsgericht die Berufsgenossenschaft zur Gewährung der Entschädigung verurtheilt hatte, ist der von derselben dagegen eingelegte Rekurs am 15. Oktober 1894 vom Reichs-Versicherungsamt zurückgewiesen, und auf den Rekurs des Verletzten die Rente auf den vollen Betrag der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit festgesetzt worden mit folgender Begründung:

Unter den Folgen eines Unfalls, für welche die Berufsgenossenschaften gemäss des Unfallversicherungsgesetzes zu haften haben, sind nicht nur die unmittelbaren üblen Wirkung des Unfalls zu verstehen. Sie umfassen vielmehr auch die mittelbaren Wirkungen, diejenigen, für welche das Unfallereigniss erst im Zusammentreffen mit anderen Vorgängen ursächlich geworden ist, wenn nur noch gesagt werden kann, dass es für die Herbeiführung des betreffenden dem Verletzten nachtheiligen Erfolges überhaupt in's Gewicht gefallen ist (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung, 36 zu § 1, Anmerkung 2 zu §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes). In diesem Sinne hat das Schiedsgericht zutreffend die bei dem Kläger bestehende Hysterie als eine mittelbare Folge der Verletzung vom 28. Juni 1892 anerkannt. Sie ist entstanden als Folge der Einwirkung der beim Kläger energisch angewandten ärztlichen, insbesondere seiner mediko-mechanischen Behandlung, also einer Behandlungsart, deren allgemeine Vortrefflichkeit und Heilkraft das Reichs-Versicherungsamt im Uebrigen wiederholt anerkannt und in der Rekursentscheidung 1220 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1893 Seite 168) einer eingehenden Würdigung unterzogen hat. Im vorliegenden Falle ist aber mit dem Kläger nach seiner persönlichen Beanlagung, wie der behandelnde Arzt selbst in einem seiner Berichte zugiebt, „— natürlich in der besten Absicht — zu viel geschehen". Der Gang der Entwickelung des hysterischen Leidens ist so zu denken, dass der wegen mangelhafter Kenntniss der deutschen Sprache nur schwer zu belehrende Kläger der Behandlung Misstrauen entgegenbrachte, dass dieses Misstrauen und der daraus erwachsende Widerwille sich steigerten, als ein ausreichender Erfolg auf sich warten liess, dass weiterhin der Kläger die im Januar 1893 sich einstellenden Ischiasschmerzen als eine Folge der Apparatbehandlung ansah, sich diesen Glauben auch nicht nehmen liess und endlich zu der unerschütterlichen, ihn jetzt völlig beherrschenden Ueberzeugung kam, dass die ganze Behandlung ihm nur zum Schaden gereiche. Wenn hiernach die Beklagte der Meinung ist, dass die Hysterie des Klägers lediglich eine Folge der Ischias sei, so ist das verfehlt. Der Kläger war offenbar bereits psychisch erregt und nervös gereizt, als das Ischiasleiden auftrat, und dieses Leiden bildete gewissermassen für seine halb krankhaften Vorstellungen von der Schädlichkeit seiner Behandlung den Krystallisationspunkt, von dem aus sich die Hysterie herausbildete. Lässt sich aber dergestalt schon die erste Behandlung des Klägers in C. vermöge ihrer Einwirkung auf sein Nervensystem für die bestehende Hysterie verantwortlich machen, so muss auch der Unfall vom 28. Juni 1892, welcher die Behandlung veranlasst hat, als wenigstens mittelbar dafür ursächlich angesprochen werden.

Hiernach musste dem Rekurse der Berufsgenossenschaft der Erfolg versagt werden.

Andererseits ist der Rekurs des Klägers begründet.

Das Rekursgericht hat den Angaben des persönlich im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Rekurs erschienenen Klägers, welcher einen durchaus guten Eindruck machte, den Glauben nicht versagen können, zumal seine Behauptungen grösstentheils in den ärztlichen Gutachten volle Bestätigung, jedenfalls keinerlei Widerlegung finden. Danach ist der Kläger — ein augenscheinlich hinfälliger Mensch — zu allen, ein Stehen oder Gehen erfordernden Arbeiten unfähig; er hát ferner zwar unbeschädigte Arme, in dessen ist er gezwungen, wenn er auch sitzen kann, wegen der zeitweise auftretenden heftigen Schmerzen regelmässig in kürzeren Absätzen aufzustehen oder sich hinzulegen; er würde also nicht anhaltend arbeiten können. Wird ausserdem in Betracht gezogen, dass der Kläger im Ganzen nervös krank ist, und es ihm offenbar an allem Vertrauen mangelt, irgend etwas leisten zu können, so kann dem geringen Rest von Fähigkeit, mit seinen unverletzten Armen und Händen vielleicht diese oder jene Hantirung vorzunehmen, die sich bei einem nur örtlich Erkrankten wirthschaftlich ausnutzen liesse, die Bedeutung eines veranschlagbaren Grades von Erwerbsfähigkeit nicht mehr zuerkannt werden. Der Kläger hat hiernach mit Recht Anspruch auf die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit erhoben, und das schiedsgerichtliche Urtheil war demgemäss abzuändern.

Blutvergiftung als Betriebsunfall. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom 12. Juni 1893 und 10. Dezember 1894.

Ein Spitzmaurer war vom 26. April bis zum 2. Mai und vom 4. bis 8. Mai 1891 in einer Papierfabrik mit dem Abrichten von Mühlsteinen an einem Kollergange beschäftigt. Am 8. Mai 1891 ist er von dieser Arbeit krank nach Hause zurückgekehrt und am 13. desselben Monats mit Hinterlassung einer Wittwe und dreier Kinder unter 15 Jahren an Blutvergiftung verstorben.

Die Hinterbliebenen haben gegenüber der Papiermacher-Berufsgenossenschaft Entschädigungsansprüche erhoben, indem sie behaupteten, dass sich der Verstorbene bei den Arbeiten in der Papierfabrik Verletzungen an den Händen und an den Armen zugezogen habe, in Folge der Wunden aber Infektionserreger in den Körper Eingang gefunden und die tödtlich verlaufene Blutvergiftung verursacht hätten.

In den Vorinstanzen sind die Entschädigungsansprüche abgewiesen worden. Das Reichs-Versicherungsamt hat sie indessen nach einer umfassenden Beweisaufnahme als begründet anerkannt und die Papiermacher-Berufsgenossenschaft mittelst Entscheidung vom 12. Juni 1893 zur Entschädigung der Hinterbliebenen verurtheilt. In den Urtheilsgründen ist Folgendes ausgeführt:

Nach dem Gutachten des behandelnden Arztes besteht zunächst kein Zweifel darüber, dass der Verstorbene bei Eintritt in die Behandlung desselben — am 9. Mai 1891 — an einer schweren Blutvergiftung, welche namentlich am rechten Arm und linken Bein bereits hochgradige Anschwellungen herbeigeführt hatte, gelitten, und dass diese Erkrankung am 13. Mai zum Tode geführt hat. Durch die eidliche Aussage der Ehefrau eines Gastwirths, bei welcher der Verstorbene, während er die bezeichneten Arbeiten ausführte, zur Miethe wohnte und das Abendessen nahm, ist ferner für erwiesen anzusehen, dass der Verstorbene nicht nur bei Eintritt in die Fabrikarbeit am 26. April 1891 völlig gesund gewesen ist, sondern dass er dies auch noch bei Wiederaufnahme der Arbeit am Montag den 4. Mai war — den Sonntag hatte er in seinem Wohnorte zugebracht —, und dass er der Zeugin erst am Dienstag den 5. Mai zum ersten Mal über Unwohlsein geklagt und das Abendessen nicht mit dem gewohnten Appetit zu sich genommen hat. Von diesem Zeitpunkt ab verschlechterte sich sein Zustand zusehends. Am Mittwoch konnte er die Arbeit nur noch unter grossen Beschwerden fortsetzen, den Donnerstag — Himmelfahrtstag — brachte er zumeist im Bett zu und klagte über allgemeine Müdigkeit, Appetitlosigkeit und Schmerzen in dem einen — zweifellos dem rechten — Arm. Am Freitag den 8. Mai musste er Mittags die Arbeit aufgeben und vor Verlassen der Arbeitsstätte wie ein kleines Kind angezogen werden, da er nicht im Stande war, ein Glied zu rühren. Er kehrte dann an demselben Tage in dem Eingangs geschilderten Zustande nach seinem Wohnort zurück. Nach dieser Darstellung hat die Krankheit einen reissenden Verlauf genommen. Sie lässt aber auch erkennen, dass der Verstorbene, wie dies sämmtliche Zeugen bestätigen, ein unermüdlicher

Arbeiter gewesen ist, welcher trotz der schweren Anzeichen der beginnenden Krankheit seine Arbeit bis zu dem Augenblick fortsetzte, wo sie ihm körperlich unmöglich wurde. Nach den Zeugenaussagen hat er die ganze Arbeitszeit über mit Ausnahme der kurzen Mittagspause angestrengt gearbeitet. Seine Arme hatte er hierbei entblösst. Wenn daher von mehreren Zeugen ausdrücklich bekundet ist, dass sie Verletzungen an der rechten Hand und dem rechten Arm bei dem Verstorbenen bemerkt hätten, eine Beobachtung, die auch der behandelnde Arzt gemacht zu haben glaubt, so erscheint es dem Rekursgericht in ausreichendem Masse wahrscheinlich, dass der Verstorbene diese Wunden bei der Abrichtearbeit, bei der er fortgesetzt Meissel und Hammer gebrauchen musste und nach der Aussage eines Zeugen Steinstücke bis zur Grösse eines Drittels eines Ziegelsteins abschlug, davongetragen hat. Alsdann würde aber schon aus diesem Grunde, da jeder anderweite Anhalt zur Erklärung der so heftig verlaufenen Bluterkrankung fehlt, und daher die Annahme die meiste innere Wahrscheinlichkeit besitzt, dass die Infektionserreger durch jene Wunden in den Körper des Verstorbenen eingedrungen sind, die Entschädigungspflicht der Beklagten in Frage kommen, selbst wenn diese Infektionserreger nicht aus dem Betriebe der Papierfabrik herrühren sollten. Das Rekursgericht trägt aber schliesslich auch kein Bedenken, es bis zu dem überhaupt erreichbaren Grade für nachgewiesen anzusehen, dass die Arbeit selbst, bei der es galt, die Kollersteine bis zu 4 cm Tiefe abzurichten, und mit der eine starke Staubentwickelung verbunden war, die Infektionserreger in die Wunde eingeführt hat, indem der feine Sandsteinstaub arsenhaltige, giftige Stoffe enthielt, welche von den auf den Kollersteinen gemahlenen Papierabfallresten in den Stein selbst eingedrungen waren. Auch dieser Vorgang enthält, da er naturgemäss in einer bestimmten, genau umgrenzten Zeit sich abspielen musste, die Begriffsmerkmale des Betriebsunfalls.

Mit im Wesentlichen gleicher Begründung hat das Reichs-Versicherungsamt mittelst Rekursentscheidung vom 10. Dezember 1894 entgegen den Vorinstanzen, welche das Vorliegen einer Gewerbekrankheit annahmen, einen Betriebsunfalll bei einem Ziegelarbeiter anerkannt, der sich beim Ziegelstreichen den Zeigefinger der rechten Hand gequetscht und sich durch Eindringen von Infektionserregern in die Wunde eine Blutvergiftung und in weiterer Folge eine septische Unterhautzellgewebsentzündung des verletzten Fingers zugezogen hatte, von welcher auch die übrigen Theile der Hand ergriffen wurden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Abgabe des Serum antidiphthericum in den Apotheken. Runderlass des Ministeriums der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 4. April 1895 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Die in dem Runderlasse vom 25. Februar d. J.[1]) insbesondere unter Ziffer 5 und 6 getroffenen Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe des Serum antidiphthericum in den Apotheken werden, wie folgt, abgeändert:

Der Maximalberechnungspreis des Serum antidiphthericum ist von den beiden preussischen Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pf., für die zum Bezuge zu ermässigtem Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen u. s. w. auf 27½ Pfennig festgesetzt, so dass sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3,50 M. beziehungsweise 2,75 M. stellt.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pf. und höchstens auf 1 M. festgesetzt, so dass der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pf. erhält, dagegen bei Fläschchen mit

---

[1]) s. Beilage zu Nr. 7 der Zeitschrift, S. 62.

Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pf. und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 Mark.

Hinsichtlich des Bezuges des im Preise ermässigten Serums zu Gunsten der in der Anlage zur Verfügung vom 25. Februar d. J., Ziffer 2 und 3 namhaft gemachten Institute, Kassen, Personen u. s. w. ist folgendes Verfahren als praktisch durchführbar und zweckmässig zu empfehlen:

Für einen begrenzten Bezirk (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz) ist eine Zentralstelle zu bezeichnen, durch welche der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apotheken andererseits vermittelt wird. Der Apotheker wird sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) beschaffen und von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches, mit Beglaubigungsvermerk versehenes Rezept Serum zum ermässigten Preise abgeben können. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu ermässigtem Preise von der Zentralstelle gegen Einsendung der mit amtlichem Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Rezepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Pfarrers, Gemeindevorstehers, Armenvorstehers, der Ortspolizei u. s. w. Hinsichtlich der Kassenrezepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrezepte kennzeichnet. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von den vermittelnden Zentralstellen aus bezogen werden, geht zu Lasten derjenigen Fabrikationsstätten, deren Serum ursprünglich verkauft wurde.

Nach der Erklärung der beiden preussischen Fabrikationsstätten genügt ihnen das einfache ärztliche Attest oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes nicht; jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Apotheker in eiligen Fällen, in welchem, wie z. B. in der Nacht sich ein Beglaubigungsvermerk nicht hat beschaffen lassen, zunächst auch auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermässigtem Preise abgebe, sofern der Apotheker nach seiner Kenntniss der Verhältnisse die Ueberzeugung hat, dass der betreffende Patient zum Bezuge des Serums zu ermässigtem Preise berechtigt ist. In diesem Falle würde alsdann der Beglaubigungsvermerk nachträglich zu beschaffen sein.

Nachtrag zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 8. April 1895.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. November 1890 — M. 9234 — betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea germanica, editio III), bringe ich hierdurch zur Kenntniss der Betheiligten, dass nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich ein Nachtrag erschienen ist, dessen Vorschriften vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit getreten sind.

Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabartertinktur (Seite 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Condurango-, Ipecacuanha-, Pepsin- und Brechweins (Seite 349/51 a. a. O.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem anderen Südwein, welcher den Charakter des Xeresweines hat, hergestellt werden.

Unter der Bezeichnung „Xereswein“ des Nachtrages zum Arzneibuch ist daher nicht blos der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereitete Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charakter, wie Xereswein, zu verstehen; bei den oben erwähnten Zubereitungen dürfen demgemäss neben dem eigentlichen Xereswein andere gleichartige Südweine Verwendung finden.

B. Königreich Bayern.

Aufbewahrung und die Abgabe des Diphtherieserums. Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 11. April 1895.

Im Vollzuge des §. 1 Ziffer 5 sowie unter Hinweis auf §. 1 Ziffer 2 Abs. 3, Ziffer 6[5] und Ziffer 8 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895[1]), das Arzneibuch für das Deutsche Reich, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131 ff, wird für den Bezug, die Aufbewahrung und Feilhaltung des Diphtherieserums bekanntgegeben:

Nachdem auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das Diphtherieserum stattgefunden haben, durch Kaiserl. Verordnung vom 31. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 1) dieses Mittel unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach §. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 9), und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wurde zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin eine zentrale Kontrolstation zur staatlichen Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherieserum errichtet; dieselbe hat ihre Thätigkeit bereits begonnen, und kann kontrollirtes Serum von den Fabrikationsstätten bezogen werden.

Die kontrollirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluss gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrollnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken.. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Ausserdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet sein.

Ausserdem ist noch zu beachten:

1. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrollnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrollstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluss noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1891 über die Abgabe starkwirkender Arzneien u. s. w. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 393 ff.) Anwendung, so dass dasselbe nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Vom 1. Mai d. J. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten, seitens der Kontrollstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche bekannt gemacht werden.

---

[1]) Beilage zu Nr. 8 der Zeitschrift S. 74.

Die Befolgung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekenvisitationen geeignet zu überwachen.[1])

C. Königreich Württemberg.

Ergänzung zur Anleitung für die Apothekenvisitatoren. Bekanntmachung des Königl. Medizinal-Kollegiums vom 15. März 1895.

1. Unzulässige oder verdorbene, nicht oder nur mit unverhältnissmässig hohen Kosten auf die vorschriftsmässige Beschaffenheit zu bringende Waaren sind von dem Visitator sofort zu vernichten oder im Falle der Einsprache von Seite des Apothekenvorstandes unter Siegel zu nehmen und dem K. Oberamtsphysikat mit Bericht und Antrag zur amtlichen Weiterbehandlung zu übergeben. Insbesondere sind Vegetabilien von unzulässiger Beschaffenheit, z. B. Rad. Rhei, möglichst sofort zu vernichten mit Ausnahme etwa der „pro usu technico“ signirten Carrageen und Crocus, wenn die offizinelle Waare ebenfalls vorräthig gehalten wird.

Von Manna ist nur die beste röhrige, nicht aber diejenige in fragmentis zuzulassen, da der Taxpreis der besten Qualität entspricht.

Bei der leicht wiederherstellbaren, unzulässigen Waare ist im Rezessentwurf die Methode der Wiederherstellung im Einvernehmen mit dem Visitirten aufzuführen.

2. Wo vielerlei in der Beschaffenheit mit den Anforderungen des Arzneibuches nicht genügend übereinstimmende Drogen oder chemische oder galenische Präparate, namentlich statt mit destillirtem, mit Brunnenwasser bereitete Salzlösungen oder konzentrirte Infuse, Dekokte oder Sirupe,

oder wo Stoffe der Tab. B oder C des Arzneibuchs oder Stoffe, welche im Verzeichniss zur Ministerialverfügung, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln vom 19. Dezember 1891 aufgeführt sind, in abgetheilter Form (unvermischt oder in Mischung mit anderen Stoffen),

ferner wo im Arzneibuch nicht aufgeführte Pillen und abgetheilte Salben nach ärztlichen Verordnungen als Rezepterleichterungen vorräthig gehalten gefunden werden, ist wegen Uebertretung des §. 367, Ziff. 5 des Strafgesetzbuches vom Visitator Strafantrag zu stellen, nachdem der Befund im Protokoll betreffend die Untersuchung festgestellt ist.

Der Antrag ist nach dem Rezessentwurf einzusetzen.

3. Wo Lehrlinge gehalten werden, ist auf Seite 14 des Protokolls vom Visitator anzumerken, ob solche galenische Präparate, namentlich solche Salben, Pflaster, Sirupe, Tinkturen fertig gekauft angetroffen worden sind, welche in derselben Form in das Arzneibuch aufgenommen sind.

4. Die Visitatoren, insbesondere auch die Oberamtsärzte haben sich genau darüber zu vergewissern, dass die Abs. 3, 4 und 5 des §. 16 der Ministerialverfügung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 1. Juli 1885 genau beachtet werden, insbesondere dass auch in den Fällen, wo zur Zeit der Einstellung eines Lehrlings ein Gehilfe vorhanden war, der Lehrling aber später ohne Gehilfen beibehalten werden will, die Erlaubniss der K. Kreisregierung dazu eingeholt worden ist.

5. Es sind künftig die persönlichen Bemerkungen auf einem besonderen halben Bogen, welcher dem Visitationsprotokoll beizulegen ist, niederzulegen. Auf diesem Bogen, auch wenn keine persönliche Bemerkungen zu machen waren, ist für jede Visitation diejenige im ganzen vom Visitator zu ertheilende Gesammtzensur, welche später im Jahresbericht ertheilt wird, anzugeben.

---

[1]) In ähnlicher Weise ist die Aufbewahrung und Abgabe des Diphtherieserums geregelt im Herzogthum Braunschweig durch die Erlasse des Obersanitäts-Kollegiums vom 26. Januar und 13. März d. J., im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch Ministerialerlass vom 8. März d. J., im Fürstenthum Waldeck durch Bekanntmachung vom 6. Februar d. J., im Fürstenthum Reuss j. L. durch Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar d. J., im Fürstenthum Lippe-Detmold durch Verordnung vom 4. Februar d. J., in Hamburg durch Bekanntmachung vom 11. Februar d. J., in Elsass-Lothringen durch Verordnung vom 4. Februar d. J. und durch Erlass vom 14. Februar d. J.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. **15. Mai.** 1895.

Rechtsprechung.

Bei Ausführung des Impfgesetzes ist Androhung unmittelbaren Zwanges zulässig. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 1. März 1895.[1])

Die Polizeiverwaltung zu D. hatte mittelst der, an den Rechtsanwalt F. gerichteten Verfügung vom 21. November 1893 angeordnet, dass dieser sein am 19. November 1889 geborenes Kind Elisabeth dem Impfarzt zur Impfung bezw. zur Entscheidung, ob diese ausgesetzt bleiben könne, an einem bestimmten Tage vorzustellen habe und zugleich angedroht, dass anderen Falls die zwangsweise Vorführung des Kindes erfolgen werde.

Durch Urtheil des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 13. Februar 1894, auf dessen Begründung im Uebrigen verwiesen wird, wurde der gegen die Anordnung gerichtete Klageantrag zurückgewiesen, dagegen jene Verfügung, soweit sie die zwangsweise Vorführung androht, aufgehoben, weil das Impfgesetz einen polizeilichen, direkten Zwang nicht gestatte, und endlich die Hälfte der Kosten dem Kläger zur Last gelegt.

Gegen dieses, erst am 29. August zugestellte Urtheil hat die Beklagte fristzeitig, am 5. September, die Berufung eingelegt und unter Bezug auf die Ausführungen des diesseitigen Endurtheils vom 2. April 1892[2]) völlige Abweisung der Klage beantragt.

In der mündlichen Verhandlung rechtfertigte der Vertreter der Beklagten die Berufung, während derjenige des Klägers dessen Antrag auf Verwerfung des Rechtsmittels näher begründete und ferner — diesem sich anschliessend — beantragte, das erste Urtheil bezüglich der Kosten abzuändern und diese, da eine nicht erzwingbare Anordnung den Kläger nicht verletze, ungetheilt der Beklagten aufzuerlegen.

Es war indess, wie geschehen, zu erkennen.

Streitig ist nicht mehr die Rechtmässigkeit der Anordnung vom 21. November 1893, sondern nur noch diejenige der beigefügten Androhung des unmittelbaren Zwanges. Dass ein solcher auch bei Ausführung des Impfgesetzes zulässig, ist in Band XXIII S. 386, 387 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bereits dargelegt. Zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht erscheinen diejenigen An- und Ausführungen nicht geeignet, welche der Kläger und der Vorderrichter aus der Berathung des Gesetzes entnommen haben.

Das Reichsgesetz über das Impfwesen vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31), welches die ganze betreffende Materie zu regeln bestimmt ist, hat nach Massgabe der Reichsverfassung allerdings alle, dieselbe Materie regelnden Landesgesetze aufgehoben (vgl. Erklärung des Ministers Delbrück in der Sitzung des Reichstages vom 14. März 1874, Stenographische Berichte Bd. 1 S. 352). Daher wurde, nachdem in jener Sitzung der §. 14 des Entwurfs, der die Revaccination Erwachsener beim Ausbruche einer Epidemie gestattete, abgelehnt war (S. 348 a. a. O), zwar der Antrag Windhorst zum §. 18:

> „die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitig ausser Kraft“ (S. 351)

als überflüssig bezeichnet, aber der Zusatz Löwe:

---

[1]) Ist durch Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 3. April 1895 — M. Nr. 2608 — sämmtlichen Königl. Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

[2]) Abgedruckt in der Beilage zu Nr. 14 der Zeitschrift; Jahrg. 1892, S. 87.

„die . . . . . bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen beim Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dies Gesetz nicht berührt“

als nothwendig erachtet und angenommen (S. 357); denn landesgesetzliche Normen des in beiden Amendements bezeichneten Inhalts betreffen eben dieselbe Materie, welche das Reichsgesetz von Neuem umfassend geregelt hat.

Das Reichsgesetz hat aber mehrfache Funktionen nicht den Gerichten, Impfärzten, Aerzten, Schulvorstehern etc., sondern lediglich der „zuständigen Behörde“ zugewiesen (§§. 3, 4, 7, 8, 13) und überhaupt die Bundesstaaten zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt (§. 18 Abs. 2); es hat somit die Zuständigkeit der Landesbehörden zu der und deren Befugnisse bei der Ausführung des Reichsgesetzes in keiner Weise selbst geregelt. Für beiderlei Materien bleibt daher das Landesgesetz vor wie nach massgebend, so dass — da die reichsgesetzlichen Vorschriften auf die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit abzielen — in Preussen die Ortspolizeibehörden zu den diesen Vorschriften entsprechenden Anordnungen zuständig geblieben und zugleich befugt sind, zu deren Durchsetzung die landesgesetzlichen Zwangsmittel, daher diejenigen des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes und den unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Sollten ihre Befugnisse gemindert oder ausgeschlossen werden, so hättte dies durch das Reichsgesetz ausgesprochen werden müssen. Dieses lässt jedoch, während es auf landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen ausdrücklich verweist, in seiner Wortfassung jede, auch die entfernteste bezügliche Andeutung vermissen. Gleichwohl glaubt das Berufungsurtheil einen solchen Ausspruch aus Zweck und Absicht des Gesetzes und aus den bei seiner Entstehung gethanen Aeusserungen entnehmen zu können; dies jedoch zu Unrecht.

Sein Zweck ist der Schutz gegen Epidemien durch rechtzeitige Vaccination (§§. 1—15) und Revaccination (§. 18 Abs. 3), für welch' letztere der Zwang dort, wo er landesgesetzlich besteht, bewusst (vergl. die Erklärung Delbrücks in der Schlussberathung, Stenographische Berichte S. 343) aufrecht erhalten wurde. Da jener Schutz offenbar nicht durch die blosse Bestrafung wegen nicht ausgeführter, sondern nur durch die thatsächliche Ausführung der Vaccination aller Kinder erreicht werden kann, so muss dem Zwecke des Gesetzes die Annahme direkt widerstreiten, dass dieses — obwohl es die Impfung direkt gebot und deren polizeiliche Kontrole anordnete — dennoch deren Unterlassung nur habe bestrafen, nicht aber polizeilich verhindern wollen. Und dass eine solche zweckwidrige Absicht der Wille nicht bloss einzelner Abgeordneter, sondern der gesetzgeberischen Faktoren gewesen, wird durch die Entstehungsgeschichte in keiner Weise bestätigt.

Der Entwurf (Drucksache Nr. 7, Stenographische Berichte Bd. III S. 22) hatte nach der Vaccination der Kinder in den §§. 1—13 — wie vorerwähnt — im §. 14 die Revaccination Erwachsener vorgesehen, ferner im §. 15 allgemein bestimmt, dass bei jedem Impfpflichtigen die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden könne, und dann in den Schlussparagraphen die Strafnormen folgen lassen. — Die freie Kommission, über deren Motive nichts erhellt, strich den §. 15, indem sie dessen Inhalt als 2 Absatz dem §. 14 angliederte und also die Vorführung Erwachsener zur Impfstelle bei der Revaccination Erwachsener zuliess (Drucksache Nr. 42, Stenographische Berichte Bd. III S. 182). — Der Abgeordnete Lasker wollte den Absatz 2 des so geänderten §. 14 nun dahin fassen, dass die unterlassene Revaccination nur mit Geldbusse oder Haft bestraft werde (Drucksache Nr. 56, Stenographische Berichte Bd. III S. 227), begründete aber — was das erste Urtheil nicht erwähnt — diesen, die Kommissionsvorschläge noch weiter abschwächenden Antrag in der Sitzung vom 9. März 1874 (Stenographische Berichte Bd. I S. 256) ausdrücklich damit, es sei nicht zu billigen, „dass Erwachsene zwangsweise zum Arzte gebracht und zur Impfung gestellt werden; wenn wir die Vorführung gestatten bei Minderjährigen, so ist dies eben bloss desswegen gerechtfertigt, weil wir annehmen, dass diejenigen, denen sie zur Pflege empfohlen sind, nicht ihrer Pflicht genügen; und der Staat tritt an die Stelle der Väter und Pfleger, und wir setzen voraus, dass die Unmündigen freiwillig die Impfung an sich vornehmen lassen.“

Damit ist die Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung von Kindern zur Impfung unzweideutig als aus der allgemeinen Befugniss der Polizei folgend anerkannt. Nachdem der Abgeordnete Löwe als Berichterstatter der freien

Kommission und demnächst die Majorität des Reichstages dem so motivirten Antrag Lasker beigetreten war (Stenographische Berichte Bd. I S. 264), kann jene Zulässigkeit nur als der übereinstimmende Wille aller gesetzgebender Faktoren angesehen werden, woran durch die in dritter Berathung erfolgte Ablehnung des §. 14 und dessen Ersatz durch den §. 18 Absatz 3 nichts geändert wurde. Und wenn der Abgeordnete Löwe beim Beginn der dritten Berathung das gesammte Gesetz durch die Bemerkung, „es sehe keinen absoluten Zwang, sondern nur eine Geldstrafe als eine Art Steuer auf die unterlassene Impfung vor" (Stenographische Berichte Bd. I S. 338, 339), der Minorität besser empfehlen zu können geglaubt hat, so ist — ganz abgesehen von ihrer, der obigen Erklärung widersprechenden und darum zu weiten Fassung — dieser Aeusserung ein entscheidender Werth schon darum nicht beizulegen, weil sie die subjektive Ansicht eines Arztes über die Rechtswirkung des Amendements zum §. 14, also einer Vorschrift enthält, die damals zwar Gesetz werden konnte, aber thatsächlich gar nicht Gesetz geworden ist.

Hatte sonach der Entwurf die Zwangsvorführung von Kindern und von Erwachsenen, und die Kommission die von Erwachsenen ausdrücklich vorgesehen, und hatte ferner der Reichstag durch Annahme des Antrages Lasker diejenige der Kinder stets für zulässig und diejenige Erwachsener zwar anfänglich für unstatthaft, dann aber durch Annahme des §. 18 Abs. 3 dort, wo sie bereits besteht, wiederum für statthaft erachtet, so erscheint es gänzlich ausgeschlossen, aus diesen Vorgängen einen, dem Wortlaute des Gesetzes nicht entsprechenden Willen des Gesetzgebers dahin zu konstruiren, dass die zwangsweise Vorführung sogar bei Kindern unstatthaft sein soll.

Insbesondere ist dies auch aus der Begründung des kammergerichtlichen Urtheils vom 10. November 1892 [1]) (Entscheid. Johow Bd. XII S. 375, Preussisches Verwaltungsbl. Jahrg. 14 S. 416) nicht zu folgern; denn dadurch, dass die Androhung von Kriminalstrafen als ein indirekter Zwang zur Impfung bezeichnet ist, wird ein direkter polizeilicher Zwang zu dem gleichen Ziele nicht ausgeschlossen. Und wenn endlich bei der Berathung des Gesetzes mehrfach von einer einheitlichen Regelung des Impfwesens durch das Reich die Rede gewesen ist, so war doch diese Einheitlichkeit nicht einmal bezüglich der Impfpflicht (§. 18 Absatz 3) und noch weniger wegen der Ausführungsmodalitäten (§. 18 Absatz 2) eine derart absolute, dass sie geeignet erscheinen könnte, zu einem Rückschluss e contrario auf die Minderung der landesgesetzlich bestehenden Machtbefugnisse der ausführenden Landesbehörden zu berechtigen.

Erscheint hiernach die angefochtene Zwangsandrohung vom 21. November 1893 rechtlich zulässig, so war der Berufung der Beklagten stattzugeben und in Abänderung des ersten Urtheils die Klage in ihrem vollen Umfange abzuweisen.

Damit fallen aber gemäss den §§. 103, 106, 107 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten einschliesslich des Pauschquantums beider Instanzen dem in der Hauptsache unterliegenden Kläger zur Last, wodurch sich zugleich dessen auf die Kosten erster Instanz bezügliche Anschlussberufung erledigt.

Gelenkerkrankung kein Betriebsunfall. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 15. Februar 1895.

Das Rekursgericht hat weder den Unfall, welchen der Arbeiter G. erlitten haben will, noch den Zusammenhang seines Leidens mit diesem Unfall für festgestellt erachten können. Die Angabe des G. dass er am 10. Januar 1894 in der Torfgräberei der Firma M. & Comp. mit dem Spaten auf sogenanntes Moorfleisch, das heisst eine feste Moorschicht, gestossen sei und durch den Widerstand eine starke Erschütterung des Armes erlitten habe, welche die völlige Lähmung des Armes veranlasst habe, ist unerwiesen. Der Vorfall hat Zeugen, mit Ausnahme des Bruders des G., nicht gehabt; die Aussage dieses Bruders aber hat mit Rücksicht auf die Befangenheit von Angehörigen auf Glaubwürdigkeit nicht vollen Anspruch. Das Leiden des G., eine Verwachsung des rechten Schultergelenks, ist ferner nach den übereinstimmenden Gutachten mehrerer sachverständiger Aerzte auf eine Gelenkerkrankung, welche wahrscheinlich rheumatischer Natur war, zurückzuführen. Diese Gelenk-

[1]) Abgedruckt in der Beilage zu Nr. 3 der Zeitschrift; Jahrg. 1893, S. 10.

erkrankung war, wie die Sachverständigen auf Grund der eigenen Angaben des G. feststellen, schon vier Monate vor dem Unfall aufgetreten. Der Unfall ist somit, falls er überhaupt stattgefunden hat, sicherlich nicht die eigentliche Ursache des Leidens gewesen. Die Annahme aber, dass durch den Unfall eine Verschlimmerung des Leidens und erst dadurch die völlige Gebrauchsunfähigkeit des Armes veranlasst sei, unterliegt wesentlichen Bedenken. Wenn auch nach den Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit, dass ein starker Stoss auf den Arm die Ursache einer Verschlimmerung sein konnte, nicht ausgeschlossen ist, so ist dennoch auch die Möglichkeit unbestreitbar, dass die Gelenkerkrankung aus sich heraus in Folge ihrer Vernachlässigung eine Verschlimmerung erfahren hat, welche sich im Laufe der Zeit, insbesondere aber in einem Augenblick, in welchem das erkrankte Gelenk durch eine stärkere Bewegung des Armes besonders in Anspruch genommen wurde, naturgemäss fühlbar machen musste. Der Umstand, dass nach dem einen Sachverständigen-Gutachten, also nur zwei Tage nach dem Unfall, schon eine fast völlige Verwachsung des Gelenks vorlag, kann diese Annahme nur unterstützen, da eine wesentliche Verschlimmerung des Leidens im Laufe von zwei Tagen zwar nicht unmöglich, aber dennoch äusserst unwahrscheinlich ist. Auf Grund dieser Bedenken war das Reichs-Versicherungsamt nicht in der Lage, eine Verpflichtung der Ziegelei-Berufsgenossenschaft zur Unfallentschädigung anerkennen zu können.

Eine Hebamme macht sich der fahrlässigen Körperverletzung schuldig, wenn sie pflichtwidrig die vorgeschriebene Heranziehung eines Arztes bei der Augenentzündung eines neugeborenen Kindes in keiner Weise veranlasst, sondern fortgesetzt selbstständige Rathschläge ertheilt. Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Januar 1894.

Das angefochtene Urtheil, das die Angeklagte von der Anschuldigung fahrlässig verursachter Körperverletzung freispricht, giebt in der unschlüssigen Art der Begründung zu so wesentlichen Bedenken Anlass, dass nur angenommen werden kann, dasselbe beruhe auf rechtlicher Verkennung der Begriffe der „Verursachung“ und der „Fahrlässigkeit“.

Erwiesenermassen hat die als Hebamme bei einer Wöchnerin thätige Hebamme bei einer am vierten Tage nach der Geburt eingetretenen Augenentzündung des Kindes nicht nur die Heranziehung eines Arztes in keiner Weise veranlasst, sondern durch fortgesetzte Ertheilung selbstständiger Rathschläge, wie die erkrankten Augen äusserlich zu behandeln seien, bewirkt, dass das erkrankte Kind erst am zehnten Tage nach der Geburt, als die Sehkraft des einen Auges bereits ganz, die des anderen Auges zum besten Theil verloren war, sachverständiger ärztlicher Behandlung unterzogen wurde. Statt zu prüfen, ob die Angeklagte nach ihren Erfahrungen und nach den Berufspflichten ihres Gewerbes nicht unbedingt verbunden war, sofort nach Konstatirung der Augenentzündung auf Herbeirufung eines Arztes positiv zu dringen, ob die Art, wie die Angeklagte statt dessen die Anwendung beliebiger unschädlicher Mittel anrieth, und die Heranziehung eines Arztes vorläufig noch für entbehrlich erklärte, die Mutter des Kindes nicht über die für die Angeklagte erkennbare Gefährlichkeit der fraglichen Augenentzündung täuschen und von der Herbeiholung ärztlichen Rathes abhalten musste, begnügt sich das Urtheil, die Frage zu erörtern, ob die Angeklagte die „Behandlung“ des Kindes selbstständig übernommen hätte, und ob ihre Rathschläge als solche den Krankheitszustand positiv verschlechtert hätten.

Nicht minder befremdlich ist es ferner, dass das Urtheil bei Prüfung der einer Hebamme dem neugeborenen Kinde gegenüber obliegenden Pflichten sich über die durch gesetzliche Verordnungen und Instruktionen im Einzelnen geregelten Obliegenheiten geprüfter und bestellter Hebammen ganz hinfortsetzt und auf Grund einer „gutachtlichen“ Aeusserung eines Arztes zu dem entschieden verfehlten Ergebniss gelangt, eine Hebamme habe gar keine Verpflichtung, „die Gesundheit eines neugeborenen Kindes zu überwachen“. Es mag hier unerörtert bleiben, ob die für Hebammen massgebenden Instruktionen und Anweisungen zu den mit der Revision angreifbaren Rechtsnormen gehören. Der letztbezeichnete Satz der Urtheilsgründe streitet so offenbar wider die Natur der Sache und wider die mit dem Wesen jeder Geburtshülfe verknüpften

Obliegenheiten, dass er nur aus rechtsirrigen Vorstellungen von den Bedingungen unvorsichtigen Handelns hervorgegangen sein kann.

Ebenso ist es eine unhaltbare, den Begriff der Vorhersehbarkeit und seine Bedeutung für die Fahrlässigkeitsschuld verkennende Erwägung, wenn das Urtheil den Thatumstand, dass die Angeklagte in einem früheren Falle auf die Nothwendigkeit sofortiger Zuziehung eines Arztes bei Augenentzündung Neugeborener und auf die Gefährlichkeit solcher Erkrankungen ärztlicherseits besonders hingewiesen worden war, für die Frage der Vorhersehbarkeit im vorliegenden konkreten Falle gar nicht verwerthet, statt dessen aber untersucht, ob durch jene Mahnung bezw. Warnung eine spezielle Berufspflicht oder Rechtspflicht der Hebamme konstituirt werden konnte.

Endlich erscheint es nicht minder unzutreffend, den Kausalzusammenhang zwischen pflichtwidrig unterlassener Heranziehung ärztlichen Beistandes und der eingetretenen Erblindung des Kindes lediglich um deshalb zu verneinen, weil es nicht absolut gewiss sei, dass der Arzt das Augenlicht erhalten hätte. Eine derartige absolute Gewissheit existirt niemals und nirgends. Bei Beantwortung solcher hypothetischen Fragen darf stets nur von dem regelmässigen Gang der Dinge, wie er sich erfahrungsgemäss in den meisten Fällen zu gestalten pflegt, und von der hieraus resultirenden Wahrscheinlichkeit eines gewissen, hypothetisch unterstellten Kausalverlaufes ausgegangen werden.

Aus diesen Gründen unterlag das auf unrichtiger Nichtanwendung des Gesetzes ruhende Urtheil der Aufhebung und musste, wie geschehen erkannt werden.

Eine Hebamme hat ihrer Pflicht genügt, wenn sie auf die Nothwendigkeit ärztlicher Hülfe durch bestimmte Aufforderung und dringliche Mahnung hingewiesen hat, sie ist aber nicht verpflichtet, ihrerseits unbedingt dafür aufzukommen, dass diese Hülfe thatsächlich in den sie erfordernden Fällen eintritt. Urtheil des Reichsgerichts (II. Senats) vom 5. November 1894.

— — — — In den Urtheilsgründen findet sich ohne nähere Erläuterung wiederholt hervorgehoben, die Angeklagte habe als Hebamme bei der Entbindung der von ihr behandelten, an Verblutung verstorbenen Frau einen Arzt „zuziehen“ müssen. Damit ist nicht genügend zum Ausdruck gebracht, wie weit das Gericht den Kreis der Verpflichtungen der Angeklagten, von denen ihr Verschulden abhänge, gezogen hat. Man kann der am Wochenbett thätigen Hebamme nicht wohl die Pflicht auferlegen, ihrerseits unbedingt dafür aufzukommen, dass thatsächlich die Hülfe eines Arztes in den sie erfordernden Fällen eintritt, vielmehr wird regelmässig in dieser Beziehung — und abgesehen von dem Verbote eigenen thatsächlichen Eingreifens — ihre Aufgabe nur darin bestehen können, auf die Nothwendigkeit ärztlicher Hülfe hinzuweisen, durch bestimmte Aufforderung und, wenn nöthig, dringliche Mahnung die im einzelnen Falle in Betracht kommenden Personen, sei es die Wöchnerin selbst oder deren Umgebung, zum Herbeirufen oder Herbeiholenlassen des Arztes zu bestimmen. Die Fassung des Urtheils lässt aber den Zweifel bestehen, ob damit die Thätigkeit in der einen oder der anderen Bedeutung genannt ist. Hat das Urtheil die Pflichtversäumniss der Angeklagten in dem zuerst gedachten weitergehenden Sinne verstanden, so würde dies rechtsirrig sein. Das Urtheil ist daher auf Revision der verurtheilten Angeklagten aufgehoben.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bildung eines Aerztekammerausschusses. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 28. März 1895 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Ew. Excellenz lasse ich anliegend den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, in vier Exemplaren, mit dem ganz ergebensten Ersuchen zugehen, denselben der Aerztekammer für die dortige Provinz zur

baldigen gutachtlichen Aeusserung gefälligst mitzutheilen und über das Ergebniss zu berichten.

Etwaige Abänderungsvorschläge sind mir in formulirter Fassung vorzulegen.

Schliesslich bemerke ich noch ganz ergebenst, dass durch die in Aussicht genommene Verordnung die Zuständigkeit der Herren Oberpräsidenten den Aerztekammern gegenüber nicht berührt wird. Ich behalte mir vor, nach Belegenheit des einzelnen Falles durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten die Aerztekammern unmittelbar zu befragen oder auch über die von mir erforderte gutachtliche Aeusserung des Aerztekammerausschusses die Herren Oberpräsidenten zu hören.

Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen pp. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums in Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung S. 169), was folgt:

Artikel I.

Vom Aerztekammerausschuss.

§. 1. Der Aerztekammerausschuss wird aus Delegirten der Aerztekammern gebildet. Jede Aerztekammer wählt in den Ausschuss einen Delegirten. Für den Letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt. Der Aerztekammerausschuss hat seinen Sitz in Berlin. Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 2. Der Aerztekammerausschuss hat die Aufgabe, innerhalb der den Aerztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Thätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinalangelegenheiten und den Aerztekammern, als auch zwischen diesen untereinander. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vorberathung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zweck hat er die Vorlagen den Aerztekammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, die Ergebnisse der Berathung und die Beschlüsse der Aerztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;
2. die Vorberathung der von einzelnen Aerztekammern oder von Mitgliedern des Aerztekammerausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Aerztekammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, nach den Ergebnissen der Berathung die Anträge im Sinne der Mehrheit der aufgefassten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Aerztekammern zu benachrichtigen.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit der Aerztekammern durch den Aerztekammerausschuss nicht beschränkt.

§. 3. Die Mitglieder des Aerztekammerausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Aerztekammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemässer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Aerztekammer gegebenen Vorschriften in der im §. 8, Absatz 1 der Verordnung vom 25. Mai 1887 bezeichneten Wahlversammlung. Das erste Mal findet die Wahl im Oktober 1895 statt. Der Aerztekammerausschuss führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituirung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§. 4. Der Aerztekammerausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinalangelegenheiten, welcher auch für dies Mal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet. Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach Aussen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen. Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel wenigstens einmal, die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen. Die Berufung erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muss und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung

eingeschrieben zur Post zu geben ist. Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen. Der Vorsitzende hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Konstituirung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinalangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 5. Der Aerztekammerausschuss beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittelst schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt. Im Uebrigen regelt der Ausschuss seine Geschäftsordnung selbstständig.

§. 6. Den Aerztekammern bleibt es überlassen, die für den Aerztekammerausschuss erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§. 7. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Aerztekammerausschuss wird durch den Minister der Medizinalangelegenheiten geführt.

Artikel II.

Die Vorschrift im §. 8, Absatz 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, wonach der Vorstand der Aerztekammer für die Dauer der Wahlperiode der letzteren zu wählen ist, wird dahin erweitert, dass der Vorstand auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Konstituirung des neuen Vorstandes einstweilen weiter zu führen hat.

Artikel III.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben etc.

Dispensationen in Bezug auf die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. v. Bartsch) vom 23. April 1895 — M. N. 3493 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, — mitgetheilt durch Erlass vom 21. Dezember 1875 Min.-Bl. der inn. V. 1876 S. 27 ff. — schreibt im §. 3 Ziffer 2 für die Zulassung zur Apothekergehülfen-Prüfung eine dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife eine zweijährige Lehrzeit vor.

Nach Massgabe der Runderlasse vom 10. und 21. Mai 1880, sowie vom 4. März 1881, betreffend die Erfüllung der vorgeschriebenen Lehrzeit (M.-Bl. d. inn. V. 1880 S. 135 und 1881 S. 85), darf die Lehrzeit weder abgekürzt, noch unterbrochen werden. Falls indessen eine Unterbrechung durch ausserhalb der Willensbestimmung der Betheiligten liegende besondere Verhältnisse herbeigeführt worden, ist eine Dispensation von dem Erforderniss einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen.

Seit längerer Zeit gehen die Gesuche um eine derartige Dispensation hier oft so spät ein, dass eine rechtzeitige Erledigung derselben nicht immer möglich ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass solche Dispensationsgesuche mir spätestens bis zum 1. desjenigen Monats zugehen, welcher dem Monat vorhergeht, in dem die nächste Apothekergehülfen-Prüfung stattfinden soll.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Betheiligten hiervon in geeigneter Weise von Zeit zu Zeit verständigen.

B. Grossherzogthum Baden.

Verbot der Abgabe von Migränin im Handverkauf der Apotheken. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 18. April 1895 an sämmtliche Bezirksärzte.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob das aus Koffein, Antipyrin und Zitronensäure bestehende sogenannte „Migränin“ nur auf ärztliche Anordnung

oder auch ohne solche in den Apotheken abgegeben werden dürfe, werden die Grossherzoglichen Bezirksärzte veranlasst, die Apotheker gemäss diesseitiger Anordnung gegen Bescheinigung darauf aufmerksam zu machen, dass das Migränin zu denjenigen Mitteln zu zählen ist, welche nach §. 1 der Verordnung vom 7. November 1891 — die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. betreffend — nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes an das Publikum abgegeben werden dürfen.

C. Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Handel mit Giften. Gesetz und Ministerialverordnung vom 20. März 1895.

Wir Carl Alexander verordnen über den Handel mit Giften unter Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1858 — Regierungsblatt S. 173 — mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

§. 1. Zum Handel mit Giften ist, soweit derselbe nicht in Verbindung mit dem Apothekergewerbe betrieben wird, eine besondere Genehmigung erforderlich.

§. 2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein vorhandenes Bedürfniss zur Zulassung des beabsichtigten Handels nicht nachgewiesen wird, oder wenn hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Handel Bedenken bestehen.

§. 3. Die Genehmigung kann in der Beschränkung auf bestimmte Gifte oder auf giftige Farben ertheilt werden.

§. 4. Auf die Ertheilung der Genehmigung finden die Bestimmungen in Art. I und II des Gesetzes zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 18. September 1869/2. Juni 1870 Anwendung.

§. 5. Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die in §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1858 vorgesehene Erlaubniss erlangt hat, bedarf innerhalb der Grenzen dieser Erlaubniss einer weiteren Genehmigung nicht; ebenso, wer bereits vor dem Gesetze vom 1. Juli 1858 eine Berechtigung im Sinne des §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes erlangt hat.

§. 6. Die Bezeichnung der als Gift zu behandelnden Gegenstände und der Erlass der beim Handel mit Giften zu beobachtenden Vorschriften erfolgt durch Unser Staatsministerium.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Grossherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 20. März 1895.

Carl Alexander.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 20. März d. J. den Handel mit Giften betreffend, wird mit höchster Genehmigung von dem unterzeichneten Staatsministerium hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1—19. Entsprechen den §§. des vom Bundesrath genehmigten Entwurfes.[1])

§. 20. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft. Auch die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefässe und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen alsdann sofort, im Uebrigen vom 1. Juli 1898 ab Anwendung.

Grossherzoglich sächsisches Staatsministerium, Departement des Innern.

v. Gross.

In ähnlicher Weise ist der Handel mit Giften geregelt im Grossherzogthum Baden durch Verordnung vom 27. Februar d. J., im Grossherzogthum Hessen durch Verordnung vom 17. April d. J., im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 13. April d. J., im Herzogthum Anhalt durch Verordnung vom 8. April d. J., im Fürstenthum Waldeck durch Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1894.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 4 der Zeitschrift, 1895.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 1. Juni. 1895.

Rechtsprechung.

Begriff „Verdorbensein“ im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und des §. 367, Nr. 7 des R.-Str.-G.-B. Urtheil des Reichsgerichtes (IV. Strafsenates) vom 5. Februar 1895.

Nach Inhalt des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte das Fleisch von einer im kranken Zustande geschlachteten Kuh als Nahrungsmittel für Menschen verkauft. Eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 ist hierin nicht erblickt worden, weil weder feststeht, dass der Genuss des Fleisches die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, noch Beweis dafür vorliegt, dass der Angeklagte den Käufern die Thatsache, dass das Fleisch von einer kranken Kuh herrührte, verschwiegen hat. Dagegen ist der Angeklagte einer Uebertretung des §. 367 Nr. 7 St.-G.-B. schuldig befunden worden, weil das zum Verkaufe gebrachte Fleisch verdorben gewesen sei. Die Feststellung des Verdorbenseins ist darauf gestützt, dass das verkaufte Fleisch von dem normalen Zustande, welchen das Fleisch gesunder Thiere aufweise, zum Schlechteren verändert, sein Nähr- und Genusswerth vermindert gewesen sei, da die Ausblutung von Thieren, welche wegen schwerer innerer Erkrankung nothgeschlachtet würden, in der Regel eine unvollständige sei, das Fleisch deshalb rascher der Fäulniss anheim falle und nicht recht aufbewahrt oder zu Würsten verarbeitet werden könne. Die gegen diese Entscheidung sowohl von dem Angeklagten als von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten erfolgte Revision ist begründet. Anerkannt ist in der Rechtsprechung, dass die Strafvorschrift des §. 367 Nr. 7 a. a. O. neben dem Gesetze vom 14. Mai 1879 ihre Geltung nicht verloren hat. Auch kann kein Zweifel darüber aufkommen, dass insoweit als nicht der Thatbestand der §§. 10 u. 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 gegeben ist, ebenso wie das Feilhalten auch der Verkauf verdorbenen Fleisches der Strafvorschrift des §. 367 Nr. 7 a. a. O. unterliegen muss. Ferner hat es keine rechtliche Basis, dass der Begriff des Verdorbenseins in §. 367 a. a. O. nicht der nämliche sei, wie in dem Gesetze vom 14. Mai 1879.

In anderer Hinsicht aber ist dieser Begriff von dem Vorderrichter falsch aufgefasst worden. Als verdorben im Sinne des einen und des anderen der oben angezogenen Gesetze gelten Nahrungsmittel, die entweder nach ihrer fertigen Herstellung oder bereits in ihrem Entwicklungsstadium nachtheilige Veränderungen erlitten haben, durch welche ihre Tauglichkeit und Verwerthbarkeit entweder ganz aufgehoben oder in dem Vergleiche zu dem normalen Zustande gemindert worden ist. Allein insoweit das Verdorbensein einer zum Verkaufe gebrachten Waare nur aus der Abweichung von dem normalen hergeleitet werden soll, muss der vermuthliche Wille der den Verkauf schliessenden Personen, die Erwartung, welche nach den Umständen des Falles der Käufer hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare hegen durfte, für die Bestimmung des Normalen als massgebend angesehen werden.

Da nun nach den hier getroffenen Feststellungen das von dem Angeklagten verkaufte Fleisch zum Genusse für Menschen nicht überhaupt untauglich war, eine Abweichung von dem normalen Zustande nur in sofern vorlag, als das Fleisch weniger haltbar war und die Käufer von dem Thatumstande, in welchem die Minderung der Haltbarkeit ihren Grund hatte, in Kenntniss gesetzt worden waren, eine bessere Beschaffenheit der Waare also nicht erwarten konnten, so fehlt es an der nöthigen Voraussetzung für die Annahme des Verdorbenseins.

Die Funktionen eines Armenarztes sind als solche nicht amtliche Funktionen und geben dem betreffenden Arzte daher nicht die Beamteneigenschaft. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Senat) vom 16. Februar 1895.

Die Gültigkeit einer Wahl eines praktischen Arztes zum Stadtverordneten war angegriffen, da dieser als städtischer Armenarzt angestellt und daher als Gemeindebeamter nach §. 16, Nr. 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz nicht wählbar sei. Die bei dem Bezirksausschuss erhobene Klage wurde von diesem abgewiesen. Zu demselben Resultat ist das Oberverwaltungsgericht in der Berufungsinstanz gekommen unter folgender Begründung:

„Die Anstellung mit dem Effekte der Begründung der Beamteneigenschaft kann allerdings auch mittelst Unterzeichnung eines Vertrages zwischen der Behörde und dem Berufenen erfolgen. Indessen ist die regelmässige Form doch die Ertheilung einer Bestallung, durch welche einerseits die Unterordnung unter jene Behörde, andererseits das dem Beamten gewährte Schutzverhältniss verbrieft werden. Es bedarf daher in jedem Falle einer besonderen Untersuchung, ob bereits durch die minder gebräuchliche Form des Vertrages eine Beamtenstellung hat gewährt und übernommen werden sollen. Dabei genügt es nicht, dass der Berufene überhaupt an der Erfüllung kommunaler Aufgaben, wie beispielsweise die Fürsorge für die Armen und für die öffentliche Gesundheitspflege, betheiligt wird, sondern es müssen ihm innerhalb dieser Aufgaben Funktionen anvertraut werden, welche gerade die Beamtenstellung besonders kennzeichnen. Der Vertrag vom 26. März 1891 ergiebt aber nichts Derartiges. Dem Dr. N. ist danach nur die ärztliche, wundärztliche und geburtshülfliche Behandlung derjenigen Erkrankten des III. Armenbezirks übertragen, für deren Pflege zu sorgen der Gemeinde obliegt. Von der seitens der Kläger behaupteten Anstellung als Impfarzt[1]) ist überhaupt keine Rede. Die Pflicht des Arztes erstreckt sich nur auf die auch sonst jedem Arzte obliegende sorgfältige Behandlung der Kranken, sowie auf die Beachtung der Sparsamkeit bei der Arzneiverschreibung und eine Kontrole der Apothekerrechnungen. Daneben hat er noch die Transportanden zu untersuchen und darüber auf Erfordern eine Bescheinigung auszustellen; es ist aber nicht ersichtlich, dass diesen Attesten amtlicher Glaube beizumessen wäre. Ferner wird ihm zwar die technische Revision der Schulen aufgetragen, aber keinerlei Anordnung gestattet, sondern nur Berichterstattung an den Bürgermeister verlangt. Auch die Mitwirkung für die ihm anvertrauten Kranken als Mitglied der Sanitätskommission bei Epidemien und die Ausstellung von Todtenscheinen überschreiten nicht nothwendig den Geschäftskreis oder die Qualifikation eines Privatarztes. Der Inhalt des Vertrages bietet also keinen Anhalt dafür, dass durch denselben etwas mehreres beabsichtigt sei, als die Sicherung einer der Armenverwaltung zur Seite stehenden technischen Hilfskraft. Der Vertrag ist auch seitens des Bürgermeisters nur Namens der Armenverwaltung abgeschlossen; beide Theile haben als Kontrahenten auf gleichem Boden verhandelt und dem Dr. N. ist, wie bei gewöhnlichen Privatvertrags-Abschlüssen, nur ein Exemplar des ausgefertigten Vertrages übergeben.

Wenn somit keine Momente für die Absicht, dem Dr. N. eine Beamtenstellung zu verleihen, für seine Absicht andererseits, in solche Stellung einzutreten, aus dem Vertrage folgen, so ergiebt sich ein Thatbestand dieser Art auch nicht aus der etatsmässigen Bezeichnung des Honorars als „Gehalt", noch aus der etwaigen steuerlichen Behandlung der Hälfte desselben. Geradezu gegen diese Absicht aber spricht, neben der immerhin von der Regel abweichenden beiderseitigen Kündbarkeit und der ebenso zu beurtheilenden Nichtvereidigung, der Umstand, dass die Stadtverordneten-Versammlung bei Gelegenheit des Kontraktschlusses und der Niederlassung des Dr. N. nicht gemäss §. 53 Nr. 6 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 über die Anstellung vernommen worden ist.

---

[1]) Durch das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. April 1894 ist übrigens auch entschieden, dass ein als Impfarzt bestellter Arzt nicht als Beamter zu erachten ist, wenn nicht aus der Form der Bestallung oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass der Impfarzt als Kreis- oder Kommunalbeamter angestellt worden ist. — Der Kreisphysikus Dr. W. zu G. (Hannover) wurde für den Kreis als Impfarzt bestellt, nachdem der Kreistag beschlossen

Bruchschaden als Betriebsunfall. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 23. Februar 1895.

Der Bergmann W. zu W. hatte sich in Folge Hebens von Eichenholzstücken von 70—80 Pfund in gespreizter Beinstellung ein Bruchleiden zugezogen, welches seitens der Knappschafts-Berufsgenossenschaft nicht als in Folge eines Betriebsunfalls entstanden erachtet wurde. Gegen den abweisenden Bescheid der Genossenschaft legte W. zunächst beim Schiedsgericht der Sektion I zu Bonn Berufung, und als derselben der Erfolg versagt wurde, Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein mit dem Antrage, die genannte Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente zu verurtheilen. Er führte aus, dass sein Bruchleiden in der That durch die von ihm angegebene Betriebsthätigkeit entstanden sei. Allerdings wäre die von ihm getragene Last keine übermässige gewesen, wenn er auf festem Boden gestanden hätte, so aber habe er eine Tiefe von 60 m unter sich gehabt und habe deshalb um so fester zuhalten müssen. Sodann bemängelt er, dass die von ihm genannten Zeugen des Unfalls bisher überhaupt noch nicht vernommen worden seien, und bat um deren Abhörung.

Das Reichs-Versicherungsamt hat dem Antrage des Klägers entsprechend die von ihm genannten Zeugen, den Bergarbeiter B. und den Steiger B., über ihre Wissenschaft zur Sache eidlich vernehmen lassen und sodann den Knappschaftsarzt Dr. W. zu eingehender Begutachtung des Falles vor dem Königlichen Amtsgericht zu A. veranlasst.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Beweisführung hat das Rekursgericht den Entschädigungsanspruch des W. als berechtigt anerkannt mit folgender Begründung:

Allerdings hat das Reichs-Versicherungsamt in ständiger Rechtsprechung angenommen, dass sich Leistenbrüche in der Regel allmählich entwickeln und lediglich in Folge der täglichen Berufsarbeit oder auch der gewöhnlichen Bethätigungen des Lebens auszutreten pflegen. Wenn daher die für eine allmähliche Entstehung des Bruches sprechende starke Vermuthung widerlegt werden soll, so sind an die Beweisführung dafür, dass es sich ausnahmsweise um einen Fall plötzlicher Entstehung des Bruches handelt, besonders strenge Anforderungen zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkte ist auf den Nachweis einer an sich schweren und zugleich aussergewöhnlichen, über den Rahmen der regelmässigen Betriebsthätigkeit hinausgehenden Anstrengung, bei welcher der Bruchaustritt erfolgt ist, besonders Gewicht zu legen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat aber auch anerkannt, dass auch eine an sich betriebsübliche, dem Arbeiter also geläufige Arbeit wegen ausnahmsweise ungünstiger Umstände, unter denen sie sich vollzieht, eine aussergewöhnliche Anstrengung bedingen und so für einen dabei entstehenden Bruchaustritt die Vermuthung plötzlicher und ursächlicher Entstehung schaffen kann.

Solche Umstände müssen im vorliegenden Falle in der That als nachgewiesen anerkannt werden. Nach der eidlichen Aussage des Zeugen B. hatte der Kläger die Eichenholzstücke im Gewichte von 70 bis 80 Pfund in gespreizter Beinstellung aus erhöhter Lage wegzunehmen und sodann nach Ausführung einer

---

hatte, dem Dr. W. die öffentliche Impfung vertragsmässig zu übertragen. Vom Magistrat zu G. wurde Dr. W. zu der Gemeinde-Einkommensteuer von dem vollen Betrage der Remuneration, die er als Impfarzt bezog, herangezogen, wogegen Dr. W. eine dem halben Betrage jener Remuneration entsprechende Ermässigung auf Grund der Verordnung vom 23. September 1867 beanspruchte, mit der Behauptung, dass ihm auch als Impfarzt die amtliche Eigenschaft beiwohne. Dr. W. klagte gegen den Magistrat, und er erstritt in der zweiten Instanz ein obsiegliches Urtheil. Auf die Revision des Magistrats hob das Ober-Verwaltungsgericht das Berufungsurtheil auf und wies die Klage ab, indem es begründend ausführte: „. . . Aus dem Inhalt der Pflichten, welche das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 dem Impfarzt auferlegt, kann seine amtliche Eigenschaft nicht gefolgert werden. — — Auch ist im Landesrecht eine positive Norm, welche die Stellung des Impfarztes als ein Amt kennzeichnet, nicht vorhanden. Dadurch werden allerdings die Kreise nicht gehindert, die Impfärzte als Kreisbeamte anzustellen. Soll dies indess geschehen, so muss die Absicht, dem Impfarzt amtliche Eigenschaft beizulegen, entweder in der Form der Berufung, oder in anderen Umständen ihren Ausdruck finden, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist . . .“

Seitwärts- und Abwärtsbewegung des Oberkörpers an den unter ihm stehenden B. zu reichen. Die Arbeit war nach der Ansicht dieses Zeugen noch insofern besonders gefährlich, als der Schacht, in welchem die Arbeit ausgeführt wurde, nicht „zugebünnt" war und die vereinzelt durch den Schacht liegenden Bretter bei etwaigem Absturz einen ausreichenden Schutz nicht geboten haben. Weiterhin ist festgestellt, dass der Kläger bei dem Hinabreichen des letzten Stückes Eichenholz dem Zeugen gegenüber über plötzlich auftretende Schmerzen im Leibe geklagt und etwa eine Viertelstunde nachher unter Berufung auf diese Schmerzen die Arbeit eingestellt hat. Endlich ist auch der Sachverständige, der den Kläger einige Tage nach dem 9. November 1893 untersucht und bei demselben eine Bruchanlage oder abnorm weite Leistenringe nicht festgestellt hat, der Ansicht, dass der Bruchaustritt in der That auf die von dem Kläger hierfür verantwortlich gemachte Betriebsthätigkeit zurückzuführen sei, weil durch die Stellung des Klägers mit den gespreizten Beinen in der gezwungenen Haltung in Verbindung mit dem Tragen der Last und den seitlich- und abwärtsgehenden Bewegungen des Oberkörpers die Bauchmuskeln übermässig angestrengt worden seien. Mit Rücksicht auf diese Umstände musste anerkannt werden, dass für den plötzlichen Bruchaustritt im vorliegenden Fall ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit spricht, dass das Vorliegen eines Betriebsunfalls unbedenklich anzunehmen und die Ansprüche des Klägers als begründet zu erachten waren.

Voraussetzungen der Berechtigung der Berufsgenossenschaften zur Minderung der Renten beim Vorliegen von wesentlichen Veränderungen im Falle der Weigerung der Verletzten, sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 27. Februar 1895.

Die Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hatte dem früheren Zinkhüttenschmelzer W. zu Z., welcher sich im Bezuge einer durch Urtheil des Reichs-Versicherungsamts vom 2. Oktober 1890 zugebilligten Rente befand, aufgegeben, sich zur Feststellung des Grades seiner Erwerbsfähigkeit einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und als der Genannte dies verweigerte, vom 1. Juli 1893 die Rente ohne Weiteres herabgesetzt. Der Verletzte wurde hiergegen klagbar beim Schiedsgericht der Sektion II zu Beuthen O.-Schl. und, als er von demselben abgewiesen war, beim Reichs-Versicherungsamt unter Berufung auf ärztliche Gutachten, welche bestätigten, dass in seinem Zustande keine, eine Rentenminderung rechtfertigende wesentliche Aenderung zum Besseren eingetreten sei. In dem ersten Verhandlungstermin am 6. November 1894, zu welchem der Kläger persönlich erschienen war, wurde mit seiner Zustimmung beschlossen, ihn der Königlichen Charité zu Berlin zur Beobachtung und Untersuchung seines Zustandes zu überweisen und ein Gutachten darüber zu erfordern, ob seit dem Urtheil des Reichs-Versicherungsamts vom 2. Oktober 1890 in dem Zustande des Klägers eine wesentliche Besserung eingetreten und wie hoch die gegenwärtige Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zu schätzen sei.

Auf Grund des daraufhin ausgestellten und den Parteien mitgetheilten Gutachtens hat das Reichs-Versicherungsamt in der weiteren mündlichen Verhandlung am 27. Februar 1895 dahin erkannt, dass unter Aufhebung des Urtheils des Schiedsgerichts die Beklagte verurtheilt wird, dem Kläger die ihm bis Ende Juni 1893 gewährte Rente von 75 Prozent derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit auch vom 1. Juli 1893 ab weiter fortzuzahlen.

In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, dass die Berufsgenossenschaft an sich berechtigt war, für den Kläger, welcher wegen des mit seinem Unfall im ursächlichen Zusammenhange stehenden Leidens der Schüttellähmung eine Rente von 75 Prozent bezog, in Folge der unbegründeten Weigerung den nach Lage der Verhältnisse zulässigen, ungünstigsten Schluss bezüglich einer Aufbesserung seines in Folge des Unfalls zurückgebliebenen Zustandes zu ziehen. Diese Schlussfolgerung ist aber nur so lange sachlich berechtigt, als sie nicht durch entgegenstehende Thatsachen widerlegt wird. Es ist bereits in der angezogenen Rekursentscheidung hervorgehoben worden, dass grundlose Weigerung des Rentenempfängers, sich untersuchen zu lassen, nicht dazu führen darf, gewissermassen zur Strafe die Rente zu ermässigen oder einzustellen. Darnach hatte das Reichs-Versicherungsamt im vorliegenden Falle nicht nur die Schlüssigkeit der Annahme einer eingetretenen Besserung zu prüfen, sondern auch die dagegen vorgebrachten Beweismittel zu würdigen. Da nun das zu entschädigende

Leiden, Schüttellähmung (Paralysis agitans), als unheilbar gilt, wie Dr. Kr. in Breslau in seinem Atteste vom 2. Juni 1893 bestätigt, so erscheint schon hiernach die Annahme einer eingetretenen Besserung nicht gerechtfertigt. Jedes in dieser Hinsicht noch bestehende Bedenken wird durch das Gutachten des Dr. B. vom 22. November 1894 beseitigt, da dieser Arzt nach eingehender Beobachtung des Klägers das Vorhandensein dieses auch nach ihm unheilbaren, vom Kläger nicht simulirten Leidens bestätigt hat. Darnach mussten die Vorentscheidungen nach Widerlegung der ihnen zu Grunde liegenden Annahmen aufgehoben und die frühere Entschädigung wieder gewährt werden. Die dabei in Erwägung gekommene Frage, ob die frühere Entschädigung wegen der dem Kläger zur Last fallenden grundlosen Weigerung, sich untersuchen zu lassen, erst von einem späteren Zeitpunkte wieder zu gewähren sei, war verneinend zu entscheiden. Denn nicht diese Weigerung des Verletzten ist es, die die Minderung oder Einstellung der Rente als Strafe zur Folge hat; vielmehr ist diese Minderung oder Einstellung der Rente nur dann gerechtfertig, wenn eine sachgemässe Würdigung der Verhältnisse, unter denen allerdings auch die Weigerung des Verletzten, sich untersuchen zu lassen, sachgemässe Berücksichtigung zu finden hat, eine wesentliche Besserung oder Beseitigung des Leidens begründet erscheinen lässt. Da eine solche Begründung im vorliegenden Falle nicht gegeben werden kann, steht dem Kläger der Anspruch auf ungeschmälerten Fortbezug der ihm rechtskräftig gewährten Rente zu.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Zuziehung der Kreisphysiker bei Schliessung der Schulen anlässlich des Ausbruchs ansteckender Krankheiten [1]). Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: v. Weyrauch) vom 7. Februar 1895 — U. III A. Nr. 87; M. 413 — an den Königlichen Regierungspräsidenten zu N.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Januar d. J. — 2373 M. I b — erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, dass durch die für die Entscheidung über die Schliessung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten angeordnete Zuziehung des Kreisphysikus die Entsendung desselben an Ort und Stelle nicht unbedingt in allen Fällen vorgeschrieben und nur insoweit geboten ist, als nach dem Ermessen der Behörden die besonderen Umstände des gegebenen Falles eine derartige vorgängige Information des Kreisphysikus erfordern, wie solches in der Regel bei den unter Nr. 7 der Verfügung vom 14. Juli 1884 — M. d. I. II 7800 — M. d. g. A. U. III a 18424, U. II 2440 M. 5092/84 — vorgesehenen Fällen der Fall sein wird.

Ein Recht, die Entsendung an Ort und Stelle in jedem Falle zu fordern, ist den Kreisphysikern durch die Bestimmungen der vorbezeichneten Verfügung nicht zugestanden.

Befreiung vom Turnunterricht auf Grund ärztlicher Zeugnisse. [2]) Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 9. Februar 1895 an sämmtliche Provinzialschulkollegien.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, dass hinsichtlich der zum Zwecke der Befreiung vom Turnunterricht seitens der Schüler vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse bedauerliche Erfahrungen auch anderweitig vorliegen, welche die Schulverwaltung diesen Zeugnissen gegenüber zu einer gewissen Zurückhaltung nöthigen, zumal mehrfach die Beobachtung gemacht werden musste, dass manchen Aerzten eine genauere Kenntniss des Turnbetriebes überhaupt und der verschiedenen im Schulturnen gebräuchlichen Uebungsformen im Besonderen, sowie der den Schülern dabei zugemutheten Anstrengung noch abzugehen schien. Gleichwohl halte ich es aus verschiedenen Gründen nicht für angezeigt, derartige Zeugnisse nur gelten zu lassen, wenn sie von einem Kreisphysikus ausgestellt sind, vielmehr erscheint es zweckmässig, folgendes Verfahren zu beobachten:

Halten die Angehörigen eines Schülers für diesen die Befreiung vom

---

[1]) Zentralbl. f. d. gesammte Unterr.-Verwaltung in Preussen; Märzheft 1895.

[2]) Ebendaselbst.

Turnen für geboten, so ist sie bei dem Anstaltsleiter, in der Regel schriftlich, zu beantragen und gleichzeitig — in besonderen Fällen unter Briefverschluss — das Gutachten eines Arztes, am besten des Hausarztes, vorzulegen, in welchem unter ausdrücklicher Berufung auf eigene Wahrnehmung, nicht aber auf Grund blosser Aussagen der Betheiligten, das Leiden oder Gebrechen angegeben ist, in dem ein Grund für die Befreiung vom Turnunterrichte überhaupt oder von einzelnen Uebungsarten gesehen wird. Dabei hat sich mehrfach die Benutzung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Vordrucks bewährt, für dessen Fassung folgendes Muster empfohlen werden kann:

(Bezeichnung der Anstalt.)

Unter Bezugnahme auf das unten stehende ärztliche Gutachten beantragt der Unterzeichnete für *seinen* . . . ., Schüler der Klasse . . ., Befreiung vom Turnen.

Aerztliches Gutachten.

Der obengenannte Schüler leidet, wie ich auf Grund eigener Wahrnehmung bezeuge, an*) . . . .

Ich halte es deshalb für erforderlich, dass er

von den Turnübungen überhaupt
von allen Geräthübungen
von einzelnen Uebungsarten, insbesondere aber von
von Bewegungsspielen

(es wird gebeten, das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

und zwar auf die Dauer von , ... befreit werde.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Arztes.)

*) Um möglichst bestimmte Angabe wird dringend gebeten.

Vermehrung des ärztlichen Hilfspersonals der Kliniken[1]. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: de la Croix) vom 11. Februar 1895 — U. I. Nr. 2416 M. — an sämmtliche Universitäts-Kuratoren.

Für den nächsten Staatshaushaltsetat war die Errichtung einer grösseren Anzahl neuer Assistentenstellen bei den klinischen Instituten der Universitäten in Anregung gebracht. Von Berücksichtigung dieser Wünsche hat in den meisten Fällen abgesehen werden müssen; es ist aber bei dieser Gelegenheit von der Finanzverwaltung zugestanden worden, dass aus den für die Assistenzkräfte bei den Kliniken verfügbaren Mitteln unter entsprechender Herabsetzung der Remunerationsbeträge eine grössere, als die etatsmässige Zahl von Assistenten angenommen werden könne, wobei davon ausgegangen ist, dass die Nebeneinnahmen (aus Vorlesungen, Kursen, ausseramtliche Assistenzleistungen, Gutachten etc.), welche nicht wenigen Assistenten zufliessen, eine solche Herabsetzung der Remunerationsbeträge zuzulassen scheine. Dabei ist aber betont worden, dass von einer Verminderung der Krankenräume aus dieser Veranlassung unter allen Umständen abzusehen sei. Ew. Hochwohlgeboren etc. ersuche ich ergebenst, die klinischen Direktorenhiervon mit dem Bemerken zu verständigen, dass, wenn in Zukunft eine Vermehrung des ärztlichen Hilfspersonals der Kliniken wünschenswerth erscheint, zunächst immer zu erwägen ist, ob nicht auf dem bezeichneten Wege Abhilfe beschafft werden kann, worüber ich eventuell einem Bericht entgegensehe. Erst wenn dieser Weg sich als nicht gangbar erweist, so kann eine Vermehrung der etatsmässigen Assistentenstellen in Aussicht genommen werden.

Prüfung und Bestallung von Nahrungsmittelchemikern. Bekanntmachung des Ministeriums der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 10. Mai 1895.

Im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 6. Februar und 17. April d. J., betreffend die Einsetzung von Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern und die Bezeichnung der Anstalten, an welchen die nach der Prüfungsordnung nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, bestimme ich zur weiteren Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 Folgendes:

1. Den Prüfungen sind die nachstehend abgedruckten Vorschriften[2] zu

[1] Zentralbl. f. d. gesammte Unterr.-Verwaltung in Preussen; Märzheft 1895.

[2] Die Vorschriften stimmen mit den in Beilage zu Nr. 15, S. 94, Jahrgang 1894 abgedruckten überein.

Grunde zu legen. Mit denselben wird zugleich das vollständige Verzeichniss der Mitglieder der in Funktion getretenen Vorprüfungs- und Hauptprüfungskommissionen bekannt gegeben.

2. Den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln bereits angestellten Sachverständigen kann bis zum 1. Oktober d. J. der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden; Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art kann diese Vergünstigung nur zu Theil werden, wenn sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind.

Anderen als den vorgedachten Sachverständigen kann der Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt werden, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

3. Der Befähigungsausweis in den Fällen unter Nr. 2 wird von mir ertheilt.

4. Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§. 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen; sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§. 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

B. Königreich Bayern.

Gefährdungen durch das sog. Treuenit. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 20. April 1895.

Die Firma E. R. Wolf zu Treuen i. V. vertreibt unter dem Namen „Treuenit“ ein Fabrikat, welches unter anderem schwefeligsaures Natron enthält.

Die Anwendung dieses Mittels gewährt die Möglichkeit, Fleisch, welches in Zersetzung übergegangen ist, mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit zu versehen. Ein solches Verfahren stellt sich aber als eine nach §§. 10 u. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, strafbare Verfälschung von Nahrungsmitteln dar.

Die Verwendung des Treuenits zur Konservirung von Fleisch vermag ferner in Folge des Gehalts an schwefligsaurem Natron gesundheitsschädliche Wirkungen hervorzubringen. Die Behandlung von Fleisch und Fleischwaaren mit Treuenit, der Verkauf, das Feilhalten und das sonstige Inverkehrbringen des also behandelten Fleisches beziehungsweise der also behandelten Fleischwaaren unterliegt demnach auch der Bestrafung nach §§. 12 und 14 des angeführten Reichsgesetzes.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich daher im Interesse der in ihrer Gesundheit gefährdeten Konsumenten, wie auch im Interesse der einschlägigen Gewerbetreibenden, welche bei Verwendung von Treuenit strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen haben, veranlasst, vor dem Gebrauche des Treuenit's im Verkehre mit Fleisch und Fleischwaaren nachdrücklich zu warnen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, für die Bekanntmachung dieser Warnung in den betheiligten Kreisen noch besonders Sorge zu tragen und im gegebenen Falle einer missbräuchlichen Verwendung von Treuenit angemessen entgegenzutreten.

C. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Die Selbstverabreichung von Arzneien seitens der Aerzte. Verordnung der fürstlichen Regierung vom 23. Februar 1895.

Behufs Regelung der Selbstverabreichung von Arzneien durch die Aerzte werden mit höchster Genehmigung die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1. Jedem approbirten und zur Praxis berechtigten Arzte steht es frei, eine sogenannte Reise- oder Taschen-Apotheke zu führen und aus derselben an Orten, wo keine öffentliche Apotheken, beziehungsweise homöopathische Dis-

pensiranstalten vorhanden sind, den von ihm behandelten Kranken in Fällen dringender Gefahr die erforderlichen Arzneien zu verabreichen.

§. 2. Den Aerzten kann, wenn in ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von 2 Kilometern von demselben eine öffentliche Apotheke beziehungsweise homöopathische Dispensiranstalt nicht besteht, die Erlaubniss ertheilt werden, eine Hausapotheke zu führen und aus dieser den von ihnen selbst behandelten Kranken die nöthigen Heilmittel gegen arzneitaxmässige Vergütung zu verabreichen.

§. 3. Als öffentliche homöopathische Dispensiranstalten sind nur diejenigen anzusehen, welche von der Regierung als solche anerkannt sind. Letzteres darf erst dann geschehen, wenn durch eine unter Zuziehung eines homöopathischen Arztes ausgeführte Revision die vorschriftsmässige Einrichtung der Offizin festgestellt und der betreffende Apotheker zur ordnungsmässigen Führung und Erhaltung derselben noch besonders verpflichtet ist.

Die homöopathischen Dispensiranstalten müssen in den gewöhnlichen Apotheken als besondere Abtheilungen in getrennten Lokalen betrieben, mit besonderen Arbeits- und Vorrathsräumen versehen, auch mit eigenen Geräthschaften ausgestattet werden. Für dieselben sind bis auf weiteres die in der homöopathischen Pharmokopöe von Gruner enthaltenen Vorschriften massgebend, im übrigen finden bezüglich der inneren Einrichtung und Verwaltung derselben, der medizinalpolizeilichen Beaufsichtigung u. s. w. die für gewöhnliche Apotheken erlassenen Vorschriften Platz.

§. 4. Aerzte, welche von der Befugniss zum Selbstdispensiren Gebrauch machen wollen, müssen die Erlaubniss der Regierung dazu einholen.

Die Ertheilung der Erlaubniss zur Führung einer Hausapotheke bezw. homöopathischen Dispensieranstalt ist von dem in einer besonderen Prüfung zu führenden Nachweise abhängig, dass der Nachsuchende die erforderlichen Kenntnisse und die pharmazeutisch-technischen Fertigkeiten besitzt, um die einzelnen Arzneistoffe nicht nur genau von einander unterscheiden und deren verschiedene Qualitäten genügend bestimmen, sondern auch die Arzneien aus denselben gehörig bereiten zu können.

Die Erlaubniss ist jederzeit widerruflich und erlischt von selbst, wenn an des betreffenden Arztes Wohnorte oder in einer Entfernung von 2 km von demselben eine öffentliche Apotheke bezw. homöopathische Dispensiranstalt entsteht.

§. 5. Die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte sind verpflichtet, ihre Arzneien möglichst weit zubereitet aus lippischen Apotheken zu entnehmen und über die Entnahme Buch zu führen. Dasselbe gilt von den zu Arznei-Verdünnungen oder -Verreibungen erforderlichen Urpräparaten und Urtinkturen.

§. 6. Arzneien dürfen nur an diejenigen Kranken verabfolgt werden, welche der Inhaber der Hausapotheke selbst ärztlich behandelt; sie müssen mit dem Namen des Kranken, der Gebrauchsanweisung, dem Datum und der Unterschrift des Arztes versehen werden. Die ausgegebenen Arzneien sind unter Bezeichnung des Kranken, des Datums und des Preises in ein Rezeptbuch einzutragen, welches dem Physikus auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden muss.

§. 7. Für die aus den Hausapotheken und Dispensiranstalten verabreichten Arzneien dürfen keine höheren Preise berechnet werden, als in den für öffentliche Apotheken erlassenen Arzneitaxen vorgeschrieben sind. Für die homöopathischen Dispensiranstalten wird s. Z. eine Arzneitaxe festgestellt werden.

Wenn homöopathische Aerzte nach alleopathischer Methode bereitete Arzneimittel ausgeben wollen, so müssen sie zuvor die Erlaubniss zur Führung einer alleopathischen Apotheke einholen.

§. 8. Die zur Führung einer Hausapotheke oder einer homöopathischen Dispensiranstalt befugten Aerzte sind verpflichtet, über die von ihnen gelieferten Arzneien besondere Rechnungen auszustellen, getrennt von den Gebühren-Forderungen für ärztliche Verrichtungen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 5 bis 8 enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 10 bis 30 M. geahndet und haben im Wiederholungsfalle den Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren zur Folge.

Aerzte, welche ohne die im §. 4 vorgesehene Erlaubniss Arzneien zubereiten und an Andere verabreichen, werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Alle der gegenwärtigen Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, entgegenstehenden Verordnungen werden aufgehoben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 15. Juni. 1895.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-) ausschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) vom 16. Januar 1895 — B. Nr. 9698 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Behufs Unterstützung der Kreisausschüsse, Stadtausschüsse und Magistrate der einem Landkreise angehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern bei Erfüllung der ihnen durch §. 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 zugewiesenen Aufgaben, über die Genehmigung des grösseren Theils der nach §. 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen in erster Instanz zu entscheiden, ist eine neue der gewerbetechnischen Entwicklung der letzten fünfzehn Jahre wie der vermehrten Zahl der genehmigungspflichtigen Anlagen Rechnung tragende technische Anleitung an Stelle der von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe entworfenen, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1875 auf S. 105 ff. abgedruckten „Technischen Anleitung zur Wahrnehmung von den Kreisausschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten“ fertig gestellt.

Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch §. 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Bei Prüfung der Genehmigungsgesuche ist davon auszugehen, dass nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, die in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, zur Erörterung zu ziehen sind, Nachtheile anderer Art aber, auf die zuweilen im Genehmigungsverfahren Einwendungen der Widersprechenden gestützt werden, z. B. schädliche Konkurrenz, Vertheuerung der Arbeitskräfte, stärkere Abnutzung öffentlicher Wege, u. dgl. m., ebenso ausser Betracht bleiben, wie Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. (Vergl. Nr. 38 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom $\frac{\text{4. September 1869,}}{\text{19. Juli 1884}}$).

Es ist zu erwägen, ob jene Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen dasjenige Mass überschreiten, dessen Duldung sowohl den Nachbarn, als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann.

Ist diese Frage auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Vorlagen zu bejahen, so wird in eine weitere Erörterung darüber einzutreten sein, ob durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Art und Weise des Betriebs der Umgebung genügender Schutz gewährt werden kann. Nur wenn sich dies als unausführbar herausstellt, wird die Abweisung des Genehmigungsgesuchs, andernfalls aber die Ertheilung der Genehmigung unter gleichzeitiger Festsetzung der für erforderlich erachteten Bedingungen und Vorbehalte auszusprechen sein.

Besondere Sorgfalt verlangt die Behandlung der festen und flüssigen Fabrikabgänge. Sie zu vergraben oder zu versenken wird nur ausnahmsweise bei

erwiesener Unschädlichkeit dieser Beseitigungsart gestattet werden können. Die Ableitung der Abgänge in öffentliche oder Privatgewässer ist häufig mit so schweren, die lebhaftesten und begründetsten Klagen der Anlieger hervorrufenden Uebelständen verknüpft, dass gerade dieser Punkt die vollste Aufmerksamkeit der Genehmigungsbehörde erheischt. Ist auch die besondere polizeiliche Regelung der Frage nach der Zuführung von Abwässern in fliessende öffentliche oder Privatgewässer unabhängig von der zur Errichtung einer Anlage nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung auf Grund der Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1816 (Gesetz-Samml. S. 108) und der §§. 3 und 4 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41) jederzeit zulässig, so empfiehlt sich doch ebensowohl im Interesse des Unternehmers wie der Anlieger solcher Gewässer und des Publikums überhaupt, dem Eintreten von Uebelständen in dieser Beziehung von vornherein nach Möglichkeit vorzubeugen. Deshalb ist die Genehmigung, wenn die Absicht des Unternehmers, sich der Betriebsabgänge durch Ableitung in Wasserläufe zu entledigen, aus seinen ausdrücklichen Erklärungen oder aus den Umständen des Falles erhellt, und hiervon erhebliche Uebelstände zu besorgen sind, zu versagen oder an die geeigneten Bedingungen zu knüpfen. Im Falle der Genehmigungsertheilung ist es überdies rathsam, der Polizeibehörde ausdrücklich das Recht zu wahren, jederzeit die Ableitung der Abgänge in Wasserläufe von weiteren Bedingungen abhängig zu machen oder auch gänzlich zu untersagen, falls die bei Ertheilung der Genehmigung gegebenen Vorschriften sich als unzulänglich erweisen sollten. Soweit Interessen von Fischereiberechtigten betheiligt sind, ist §. 43 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197), insbesondere Absatz 2 und 6, zu beachten.

Nach alter Praxis pflegt bei Fabriken mit grösseren Feuerungsanlagen vorgeschrieben zu werden, dass der Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen durch Rauch, Russ etc. zu verhüten, auf Anordnung der Polizeibehörde solche Abänderungen in der Feuerungsanlage, im Betriebe, sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, die zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände besser geeignet sind.

Die Beibehaltung dieser Genehmigungsbedingung empfiehlt sich nicht bloss im Interesse der Nachbarschaft, sondern ebensosehr des Unternehmers, dem in der Einrichtung der Feuerungsanlage und der Wahl des Brennmaterials freier Spielraum gewährt und in Folge dessen die rasche Benutzung technischer Fortschritte und günstiger Konjunkturen ermöglicht wird.

Die Gewerbeordnung verpflichtet in den §§. 120a bis c alle Gewerbeunternehmer, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, soweit es die Natur des Betriebes gestattet, zu schützen, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern und die Gesundheit und Sittlichkeit insbesondere der Arbeiter unter 18 Jahren zu wahren. Die Ausführung der entsprechenden Einrichtungen im Wege der Verfügung anzuordnen, sind zwar die zuständigen Polizeibehörden sowohl bei genehmigten Anlagen, wie bei solchen, die der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, nach Massgabe des §. 120d der Gewerbeordnung jederzeit befugt (vgl. §. 147 Abs. 1 Ziffer 4 und letzter Absatz der Gewerbeordnung), doch soll nach §. 18 a. a. O. schon das Genehmigungsverfahren mit dazu benutzt werden, um die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Massregeln zu erörtern und in Form von Bedingungen vorzuschreiben. Ein ähnliches Verfahren empfiehlt sich auch hinsichtlich der übrigen dem Schutze der Arbeiter dienenden Massnahmen. Insbesondere Einrichtungen baulicher Art werden sich auf diese Weise zumeist am leichtesten und zweckmässigsten herstellen lassen, auch werden den Gewerbtreibenden so die lästigen nachträglichen Auflagen nach Möglichkeit erspart. Für den genaueren Inhalt der im Interesse der Arbeiter zu stellenden Anforderungen geben die §§. 120a bis e die massgebenden Gesichtspunkte. Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften der in Frage kommenden Berufsgenossenschaft zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen diesen und den festzusetzenden Bedingungen zu beachten.

II. Einzelne Anlagen.

1. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten.

Es handelt sich hierbei um solche Anlagen, in denen durch trockene Destillation organischer Stoffe, insbesondere von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz u. s. w., Leuchtgas dargestellt, gereinigt und zur Verwendung angesammelt wird. Sie erfordern verhältnissmässig umfangreiche Betriebsstätten und sind in gewerbepolizeilicher Hinsicht insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie meistens in oder in unmittelbarer Nähe von Städten und bewohnten Orten, in denen das erzeugte Gas Verwendung findet, betrieben werden.

Die Belästigungen und Nachtheile, die den Anwohnern durch den Betrieb dieser Anlagen erwachsen können, sind hauptsächlich folgende:

1. Belästigungen durch den Rauch der Retortenfeuerungen. Zur Verhütung solcher Belästigungen ist Bestimmung nach Massgabe der aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte zu treffen.
2. Uebelstände, verursacht durch Reinigung der das Gas aus den Retorten abführenden Steigeröhren vermittelst Ausbrennens. In Anbetracht der Schwierigkeit, die Steigeröhren durch Ausbohren, Auskratzen und ähnliche mechanische Mittel genügend zu reinigen, empfiehlt es sich nicht, das Ausbrennen gänzlich zu untersagen. Es wird jedoch darauf hinzuweisen sein, dass diese Arbeit mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden muss.
3. Belästigungen durch übelriechende Dünste, die sich beim Ablöschen der aus den Retorten gezogenen glühenden Koks mehr oder weniger entwickeln.

   Es kann hierin ein Anlass liegen, das Ablöschen der glühenden Koks im Freien zu untersagen, insbesondere, wenn sich in der Nähe der Ablöschstelle bewohnte Gebäude befinden, denen durch den vorherrschenden Wind dieser Dunst und Dampf zugeführt wird.
4. Verunreinigung des Erdreichs und der Gewässer durch das bei der Destillation der Kohlen und bei dem Gasreinigungsverfahren erzeugte Gaswasser.

   Nach dem Abkühlen des Gases in Kondensationsvorrichtungen erfolgt dessen Reinigung theils durch Kalk, theils durch ein Gemenge von Eisenoxyd mit Sägespähnen oder ähnlichen lockeren Stoffen (Lanning'sche Masse). Das Gaswasser enthält Ammoniak, auch Schwefel- und Cyanverbindungen, die, wenn jenes in das Erdreich versenkt wird, auf weite Entfernungen hin die Brunnen verseuchen, auch den Pflanzenwuchs schädigen können. Es ist daher geboten, das Versenken des Gaswassers in das Erdreich unbedingt zu untersagen und dagegen die Bedingung zu stellen, alle diese überdies mehr oder weniger widrig riechenden Flüssigkeiten und Abwässer in wasserdichten, bedeckt gehaltenen Behältern anzusammeln. Es empfiehlt sich dabei, die Beseitigung dieser Flüssigkeiten von dem Grundstücke der Gasanstalt unter Aufsicht zu stellen.

   Anlagen zur Verarbeitung der Gewässer erfordern als chemische Fabriken besondere Genehmigung, zu deren Ertheilung der Bezirksausschuss zuständig ist.
5. Feuer- und Explosionsgefahr, insbesondere bezüglich der Gasbehälter, der sogenannten Gasometer. Die Gasometer werden theils im Freien, theils, um sie gegen die Einwirkungen des Sturmes und des Frostes zu schützen, in besonderen Gebäuden aufgestellt, die zu anderen Zwecken gleichzeitig nicht benutzt werden dürfen. Im ersteren Falle ist ihre Entfernung von nachbarlichen Gebäuden so zu bemessen, dass sie möglichst geschützt sind und von herabstürzenden brennenden Hölzern nicht getroffen werden können. Auch muss ringsum ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschvorrichtungen genügender Raum bleiben.

   Das Aufthauen der Gasometer-Zisternen darf nur durch Dampf oder heisses Wasser erfolgen.

   Dieselben Vorsichtsmassregeln gelten für die Gasometergebäude. Die Oeffnungen zur Entfernung des in den Gasometergebäuden etwa angesammelten Gases müssen so angeordnet sein, dass ihr vollständiges Schliessen unmöglich ist. Die Anlage von Feuerungen im Gasometergebäude ist unbedingt zu untersagen. Alle Räume, in denen die Gefahr von Gasausströmungen vorliegt, müssen ihre regelmässige Beleuchtung von aussen erhalten; nur, wo eine solche nicht anzubringen ist, kann das Betreten mit zuverlässigen Sicherheitslampen gestattet werden.

2. Anstalten zur Destillation von Erdöl.

In diesen Anlagen wird durch Umdestillation von rohem Erdöl raffinirtes Petroleum bereitet. Bei dem Betriebe können in Folge von Undichtigkeiten der Destillationsgeräthe Dämpfe entweichen, welche die Nachbarschaft belästigen. Auch kann bei nicht feuersicher angelegten Gebäuden der Betrieb feuergefährlich sein.

Es ist deshalb bei der Genehmigung dieser Anstalten vorzuschreiben, dass sie mit gut eingerichteten, völlig dichten, zu einer möglichst vollständigen Kondensation der Dämpfe geeigneten Destillationsapparaten, versehen, und dass die Arbeitsräume feuersicher angelegt, am besten massiv überwölbt werden. Die Ausbreitung von Bränden ist dadurch zu erschweren, dass das Fortfliessen von brennendem Oel durch geeignete Massregeln verhütet wird. Zu diesem Zweck ist die Sohle der in Frage kommenden Gebäude vertieft oder mit Neigung nach Innen anzulegen.

Die Lagerräume für das rohe Erdöl sind gut zu lüften und dürfen nur mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden.

Auch sind die Polizeivorschriften über die Lagerung des Petroleums zu beachten.

3. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen- und Steinkohlentheer, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

a. Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Gewinnung von Ammoniak, Benzol und dergl. Destillationsergebnissen der Steinkohle und zur Verarbeitung des Theers.

Bei der Genehmigung von Benzol- (einschl. Toluol, Xylol u. s. w.) Gewinnungsanlagen empfiehlt sich die Vorschrift folgender Bedingungen:

Die dauernde Beleuchtung der Räume darf nur durch elektrisches Licht oder von ausserhalb erfolgen.

Beim Betreten der Arbeitsräume dürfen nur Sicherheitslampen verwendet werden. Durch die Gebäude müssen dicht verdeckte Abzugskanäle sich erstrecken, die etwa austretende flüssige Erzeugnisse nach ausserhalb in eine überwölbte Sammelgrube führen.

Die Gebäude sind sämmtlich dergestalt unter die Einwirkung einer künstlichen, dauernd wirksamen Lüftung zu bringen, dass etwa austretende Benzoldämpfe in wirksamer Weise nach unten abgesogen werden, bevor sie mit der Luft zu einem explosiblen Gemenge sich vermischen können.

(Die Ausbildung einer natürlich wirkenden Lüftung in der Dachkonstruktion erübrigt sich dadurch nicht).

Ausserdem muss Fürsorge getroffen werden, dass alle Räume zur Verdrängung in grösserer Menge frei werdender Benzoldämpfe mit Wasserdampf angefüllt werden können. Die Dampf-Einlass-Ventile oder Hähne sind innerhalb und ausserhalb der Gebäude bequem erreichbar anzuordnen. Jeder Raum muss zwei selbstthätig sich schliessende Thüren aus feuerfestem Material besitzen.

In den Arbeitsräumen darf sich, ausser den in der Verarbeitung befindlichen Zwischenerzeugnissen, wennmöglich nur das Erzeugniss zweier Tage befinden.

Den Flantsch-Dichtungen der einzelnen Apparattheile ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das gesammte System der Benzolanlage muss vor der Inbetriebnahme einer Luftdruckprobe auf 3 Atm. unterworfen werden, wobei der Druck am Manometer mindestens eine Stunde lang nicht sinken darf.

Die ganze Anlage muss in dauerhafter Weise eingezäunt werden.

An den Röhrenleitungen aller Einrichtungen dieser Art sind Vorkehrungen zu treffen, die eintretende Verstopfungen erkennen und beseitigen lassen.

Theer- und Ammoniakgewinnungsanlagen müssen ebenso wie Benzolanlagen in feuersicheren Gebäuden untergebracht werden. Gute Abdichtung der einzelnen Apparate, dichte und wohlgesicherte Sammelbehälter für das Arbeitserzeugniss, richtige Wahl der Beleuchtung sind im Uebrigen die Hauptерfordernisse.

Hinsichtlich der Röhrenleitungen gilt das vorher Gesagte.

Asphaltkochereien sind als feuergefährliche Betriebe zu betrachten. Belästigungen können sich ergeben durch die aus dem heissen Asphalt

sich entbindenden Dämpfe. Der heisse flüssige Asphalt muss daher in geräumige bedeckte Zysternen abgeleitet werden, wo die Dämpfe zur Abkühlung und Verdichtung gelangen.

b. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer und Gewinnung von Photogen, Solaröl, Schmieröl, Paraffin u. s. w. daraus.

Bei diesen Verfahren können übelriechende, die Nachbarschaft belästigende, auch feuergefährliche Dünste erzeugt werden; es können durch den Betrieb der erforderlichen Feuerungsanlagen Uebelstände in Folge der Verbreitung von Rauch u. s. w. entstehen, und auch durch die flüssigen, bei den Reinigungsarbeiten entstehenden Abgänge Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden.

Zu diesem Gewerbebetriebe ist ein verhältnissmässig grosses Grundstück von geeigneter Lage erforderlich.

Für die Destillationsapparate gilt das unter Nr. 2 (Destillation von Erdöl) Bemerkte. Wegen der Beseitigung der bei dem Reinigen der Arbeitserzeugnisse entstehenden flüssigen Abgänge vergleiche die Allgemeinen Gesichtspunkte.

Es ist ferner zu verlangen, dass auf das Sorgsamste auf vollkommen dichten Verschluss der Destillations- und Kondensationsapparate geachtet wird; die Räume für diese beiden Arten von Apparaten müssen bis unter das Dach, thunlichst durch Mauern von einander getrennt, und von den Kondensationsapparaten aus müssen Abzugsrohre für nicht kondensirte Gase bis über das Dach geführt werden.

Alle Räume, in denen sich leicht explodirbare Gasgemenge bilden können, sind mit guter Lüftung zu versehen und elektrisch oder von Aussen zu beleuchten. Am zweckmässigsten werden die Mischgefässe, in denen die ersten Destillationsprodukte weiter mit Säure und Natronlauge unter Einpressen von Luft vermengt und gewaschen werden, so eingerichtet, dass die Zuleitung aller Flüssigkeiten, das Mischen und das Ablassen unter vollkommenem Verschluss erfolgt.

Wird die Destillation unter Druck beabsichtigt, so empfiehlt es sich, besondere Vorschriften über die Bauart und Aufstellung der Apparate (Autoklaven, Digestoren) zu ertheilen und eine Prüfung der letzteren vor Inbetriebsetzung auf mindestens den doppelten Druck, sowie die Anbringung von Signalvorrichtungen zur Meldung des Eintritts von übermässigem Druck zu verlangen.

In Fabriken dieser Art und den sich meist daran anschliessenden Paraffinfabriken ist (namentlich der die Arbeiter leicht heimsuchenden Paraffinkrätze wegen) die Einrichtung von Badeanstalten und Einführung von Badezwang erforderlich.

Grosse Uebelstände rufen die bei den vorerwähnten Betrieben in grosser Menge fallenden, sehr übelriechenden und schädlichen Abwässer und die Massen kohlenreicher feiner Aschen hervor, die leicht wieder in Gluth gerathen oder vom Winde leicht auf grosse Entfernungen verweht werden. Zum Theil lassen sich beide Uebelstände mit einander bekämpfen.

Die die öffentlichen Gewässer bis zur Unbrauchbarkeit verderbenden, ammoniakalischen Theerwässer, die sauren Waschwässer aus den Mischhäusern und die aus den Destillationen und Paraffinpressräumen stammenden Wässer müssen möglichst vollständig vernichtet werden, was theils durch Verbrennen mit der durch sie befeuchteten Feuerkohle, theils durch Benutzung zum Löschen von Koks, durch Versumpfen in den umfangreichen Aschenhalden und durch vorsichtiges Einleiten in bergmännische Brüche und alte Tagebaue geschehen kann.

Das Ablagern von Asche und Koks in ungelöschtem Zustande ist auf Plätzen ausserhalb der Fabrik und auf freien Halden oder zum Ausfüllen von Brüchen nur dann zu gestatten, wenn es in grossen Entfernungen von öffentlichen Wegen geschieht. Auch müssen solche Halden und Brüche mit Mauern, Umzäunungen oder Gräben umzogen werden.

4. Anlagen zur Bereitung von Koks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

Bei dem Betriebe dieser Anstalten werden Steinkohlen durch Erhitzung in mehr oder weniger geschlossenen Vorrichtungen, welche die Gestalt von Kanälen oder Schächten haben, in Koks verwandelt.

Mögliche Uebelstände sind: Entwickelung dampfförmiger, brennbarer, übelriechender Produkte,

Ausströmen grosser Mengen von Wasserdämpfen beim Ablöschen der den Oefen entnommenen glühenden Koks,

Rauchgase und Verbrennungsprodukte, die beim Betriebe erzeugt werden.

Mit Rücksicht hierauf wird es sich bei der Genehmigung solcher Anlagen darum handeln, dass die bei der Vorkokung entstehenden Gase und Theerdünste möglichst vollständig in den Zügen des Koksofens selbst oder in anderen Heizvorrichtungen verbrannt werden. Auch müssen die Feuerungen so eingerichtet sein, dass sie dem unter den allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten entsprechen.

Die Verbreitung von Wasserdämpfen und Dünsten beim Ablöschen des glühenden Koks lässt sich durch bauliche Einrichtungen u. s. w. nur schwer verhüten. Deshalb dürfen derartige Anstalten nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen angelegt werden, dass Menschen und Thiere einer Belästigung oder Gefährdung durch diese Dämpfe und Dünste nicht ausgesetzt sind. Entfernungen, die eine Sicherheit gegen erhebliche Belästigungen der Umwohner bieten, lassen sich allgemein nicht vorschreiben, sondern sind in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der geplanten Anstalten und nach den vorherrschenden Windrichtungen festzustellen.

Beim Löschen von Grudekoks sind Vorkehrungen zu treffen, die das Verbrennen oder Verbrühen der Arbeiter verhindern.

5. Glas- und Russhütten.

a) Glashütten.

Die Apparate zum Zerkleinern und Mischen von Rohstoffen, namentlich wenn diese bleihaltig sind, müssen so eingerichtet sein, dass die Räume, in denen jene aufgestellt sind, frei von Staub bleiben. Die staubhaltige Luft ist von Staub zu befreien, ehe sie in's Freie entweicht.

Arsenhaltige Stoffe sind der Regel nach zu untersagen. Wo ihre Anwendung erforderlich erscheint, ist für sicheren Verschluss bis zur Benutzung Sorge zu tragen.

Die Arbeitsräume, in denen Glas geschmolzen und geblasen wird, sind so geräumig zu wählen, dass ein ausreichend breiter Umgang um den Ofen verbleibt. Als Brennmaterial ist der Regel nach nur Generatorgas zuzulassen.

Wenn feste Brennstoffe verwendet werden sollen, ist eine die umliegenden Gebäude um mindestens 5 Meter überragende Esse vorzuschreiben. Die Anlage solcher Feuerungen ist in der Nähe von grösseren Gebäudemassen überhaupt nicht zuzulassen.

Vor den Oefen sind Ofenschirme zum Schutze der Arbeiter gegen die strahlende Wärme anzuordnen.

Die bei der Verarbeitung von Natriumsulfat (Glaubersalz) auftretende schweflige Säure ist in hohe Essen zu leiten und so zu verdünnen, dass der Gehalt der Essengase an schwefliger Säure bei Anlagen in der Nähe menschlicher Wohnungen 0,01, im Uebrigen 0,02 Volumenprozent nicht überschreitet. In der Nähe dicht bevölkerter Ortschaften ist die Benutzung des Glaubersalzes überhaupt zu untersagen.

Alle Ofenräume sind mit einer guten Lüftungsanlage zu versehen und gleichzeitig die Arbeiter vor Zug thunlichst zu schützen.

b) Russhütten.

Russhütten dürfen in der Nähe von Ortschaften nicht angelegt werden. Ihre Entfernung von solchen muss mindestens 600 Meter betragen.

Die Zugleitung muss so eingerichtet sein, dass die Entstehung explosiver Gemische ausgeschlossen ist, und dass namentlich solche Gemische keinesfalls an die Feuerungen gelangen können. Zur Erhaltung eines ununterbrochenen Zuges müssen stets zwei oder mehrere Feuerungen für ein Kammersystem angelegt werden. Die vor den Feuerungen liegenden Arbeitsräume müssen feuersicher, genügend gross und mit nach Aussen aufschlagenden Thüren eingerichtet sein.

Die Russkammern sind so anzulegen, dass thunlichst wenig Russ durch die Esse entweicht.

6. Kalk-(Zement-)Oefen.

Kalk- und Zement-Brennöfen können durch Rauch, Gase und Staub schädlich wirken.

Die beste Rauchverbrennung wird durch beständig arbeitende Ring- oder

durch gegenseitig arbeitende Doppelöfen erzielt. Liegen andere Ofenarten in der Nähe von bewohnten Gebäuden, so empfiehlt es sich, als Brennstoff Koks vorzuschreiben.

In neuerer Zeit werden „Kalkringöfen“ gebaut, die den „Ringöfen“ der Ziegeleien in Bauart und Betrieb völlig gleichen, und in denen zuweilen abwechselnd Kalk und Ziegel, zuweilen sogar beide gleichzeitig gebrannt werden. Wird ein solcher Betrieb beabsichtigt, so muss die Genehmigung für den Betrieb von Kalk- und Ziegelöfen zugleich nachgesucht werden.

Zur Sicherung der Arbeiter gegen die nicht selten vorkommenden Vergiftungen oder gegen die Gefahr, durch Kohlenoxyd-, Kohlensäure-, schweflige Gase und dergl., die oft aus den Oefen ausströmen, erstickt zu werden, sowie gegen die gleichfalls häufiger beobachteten lebensgefährlichen Verbrennungen schlafender oder halb betäubter Personen empfehlen sich folgende Vorschriften:

a) die Herstellung von nächtlicher Schlafgelegenheit über den Oefen und in ihrer nächsten Nähe ist unbedingt zu verbieten;
b) desgleichen ist die Anbringung von Ruheplätzen auch ohne besondere Schlafeinrichtung an diesen Stellen zu untersagen;
c) unter allen Umständen ist bei überdachten Oefen der genannten Art reichlichste seitliche und Dachlüftung vorzuschreiben, ebenso
d) die vollkommene Dichtung der Gasleitungen und Gasverschlüsse bei solchen Oefen, die gewöhnlich mit gedeckter Gicht und Gasabzügen arbeiten.

Bei Kalk- und Zementschachtöfen sind Einrichtungen zu treffen, die das Herabfallen der Arbeiter von der Gichtebene nach Aussen und in die Gicht hinein verhindern, sowie Vorkehrungen, die das Umherschleudern der in den Ofen geschütteten zerspringenden Materialien verhindern.

Auch empfiehlt es sich, die etwa den Nachbargrundstücken oder den öffentlichen Wegen zugekehrten Beschickungsöffnungen mit Thüren zu versehen, und auch Vorrichtungen, durch die der Verbreitung von Kalkstaub vorgebeugt wird, z. B. Vorbauten vor den Auszugsöffnungen, anzubringen.

Damit die in den Mahlwerken (Roh- und Zementmühle) beschäftigten Arbeiter nicht durch den bei der Zerkleinerung und Fortbewegung der Materialien entstehenden Staub belästigt und geschädigt werden, sind alle stauberregenden Apparate in den Theilen, an denen der Staub entsteht, mit dichten Hüllen zu umgeben, die thunlichst aus Eisen herzustellen sind. Nach Möglichkeit sind Kugelmühlen anzuwenden. Die Apparate dürfen das Mahlgut im Verlaufe des Arbeitsherganges nicht in die Arbeitsräume frei ausschütten und sind, falls sie nicht vollständig abgedichtet sind, mit Exhaustoren so in Verbindung zu bringen, dass eine angemessene, das Staubaustreten verhindernde Depression innerhalb der Umkleidungen hervorgerufen wird. Die durch Exhaustoren abgesogene Staubluft muss in Staubsammlern gereinigt und darf nur staubfrei ausgeblasen werden.

Die Verpackung des Zements muss mittelst solcher Einrichtungen geschehen, die die betheiligten Arbeiter vor jeder Staubbelästigung schützen.

Für die Verpackung empfehlen sich unter anderen folgende Vorschriften:

Das Zementmagazin ist in mehrere staubdichte Räume zu theilen, die durch dichtschliessende Thüren zugänglich zu machen sind.

Der Zement muss durch geschlossene Fortschaffungsvorrichtungen in die einzelnen Abtheilungen gefördert werden, welche die Arbeiter zur Füllung der Fässer nur betreten dürfen, nachdem das Einschütten aufgehört und der Zementstaub sich völlig abgesetzt hat.

Das Zuschlagen der Fässer und deren Vorbereitung für den Versandt hat in einem an das Magazin grenzenden luftigen staubfreien Raume zu erfolgen.

Im Uebrigen ist das Bestreben darauf zu richten, für die Aufspeicherung und Verpackung des Zementes Siloanlagen einzuführen, bei denen alle Arbeitsvorgänge, ohne Staubbelästigung hervorzurufen, vorgenommen werden können.

Gebrannter Kalk und gemahlener Zement dürfen nur in staubdicht schliessenden Wagen, oder, in eben solche Kisten, Tonnen oder Säcke verpackt, abgefahren werden.

7. Ziegelöfen.

Diese zerfallen in zwei Hauptklassen: in die kontinuirlichen, in denen die Feuerung ununterbrochen unterhalten wird, und in die periodischen, bei denen der Betrieb mit Unterbrechungen stattfindet.

Man unterscheidet:

I. Unterbrochen betriebene Oefen:

A. Meiler- oder Feldöfen.

Diese sind nicht genehmigungspflichtig.

B. Flammöfen:

1. Oefen mit horizontalem Flammenzug (liegend, Töpfer-, Kasseler Oefen);
2. Oefen mit vertikalem Flammenzug (stehende Oefen),
   a) offene Oefen,
   b) geschlossene Oefen;
3. Oefen mit rückschlagender Flamme;
4. Oefen mit auf- und abwärtssteigender Flamme.

C. Muffelöfen,

die meist nur für Pfeifenbrand, Einbrennen von Farben u. s. w. zur Anwendung kommen.

II. Beständig betriebene Oefen.

Hierhin gehören die verschiedenen Arten der Ringöfen und Oefen mit mehreren zusammenwirkenden Kammern.

Bei dem Betriebe der Ziegelöfen können Belästigungen durch Rauch stattfinden. Dieser Uebelstand kann durch gute Konstruktion der Feuerungen und durch die Anlage eines Schornsteins von geeigneter Höhe wesentlich abgemindert werden. Bei Ringöfen ist eine Belästigung durch Rauch aus der Esse nicht zu fürchten. Dagegen kann durch die Entlassung des Rauchs durch die Oeffnungen in den Kammergewölben eine starke Belästigung entstehen. Aus diesem Grunde ist bei Ringöfen, die in der Nähe (weniger als 500 m) von bewohnten Gebäuden liegen, vorzuschreiben, dass die Verbrennungsgase lediglich durch die Esse entweichen dürfen.

Für unterbrochen brennende Oefen ist die Höhe der Esse so zu wählen, dass ihre Mündung die Giebel der umliegenden Häuser in einem Kreise von etwa 300 m um mindestens 5 m überragt.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die kontinuirlichen ringförmigen Oefen den Rauch besser verzehren, als die periodisch betriebenen einfachen Oefen.

Wegen des Verbots von Schlafstellen und Ruheplätzen auf oder über den Oefen und in ihrer nächsten Nähe gelten die bei Kalköfen (Nr. 6) angegebenen Vorschriften.

8. Gypsöfen.

Durch den Betrieb dieser Oefen werden weniger leicht als durch den Betrieb der Kalk- und Zementöfen Uebelstände durch Rauch, Russ etc. herbeigeführt, weil zum Brennen von Gyps ein erheblich geringerer Wärmegrad als zum Brande von Kalk erforderlich ist, und in Folge dessen die Feuerungen der Regel nach weniger umfangreich sind.

Da es sich hier lediglich um die Beseitigung des Rauches handelt, so kommt insbesondere die hierauf sich beziehende unter den allgemeinen Gesichtspunkten erwähnte Bestimmung in Betracht.

9. Metallgiessereien, sofern sie nicht blosse Tiegelgiessereien sind.

Metallgiessereien bezwecken das Umschmelzen von Metallen oder Legirungen, um diese in bestimmte Formen zu bringen, sowie auch die Darstellung von Legirungen. Das Schmelzen kann sowohl in Tiegeln als auch in Oefen geschehen.

Die Anstalten, in denen das Schmelzen lediglich in Tiegeln stattfindet, sind nicht genehmigungspflichtig. Unter Tiegelgiessereien sind solche Anstalten zu verstehen, in denen Metalle oder Legirungen in beweglichen oder unbeweglichen von aussen durch Flammen- oder Glühfeuer erhitzten Gefässen (Tiegeln oder Kesseln) umgeschmolzen oder Legirungen aus den einzelnen Metallen zusammengeschmolzen werden und eine Ausleerung des flüssigen Inhalts der Gefässe durch Ausgiessen oder Ausschöpfen in Formen irgend welcher Art stattfindet. Dagegen findet bei Metallgiessereien, die nicht Tiegelgiessereien sind, das Schmelzen des Metalls oder der Legirungen in einem nicht mit besonderen Schmelzgefässen versehenen Apparate in unmittelbarer Berührung mit dem Brennstoffe statt.

Die Schmelzräume müssen feuersicher und von bewohnten Nachbargrund-

stücken soweit entfernt sein, dass nicht Belästigungen durch Auswurf von Funken oder glühenden Stoffen aus den Schornsteinen der Oefen und durch Dünste stattfinden.

Gegen den Auswurf von Funken schützen Funkenfänger oder Funkenkammern oder Ablöschung der Funken durch Dampf- oder Wasserstrahlen. Funkenfänger dürfen nur dann in Drahtnetzen bestehen, wenn diese vor dem Durchbrennen geschützt sind.

Bei Anwendung von Ventilatoren sind Konstruktionen zu wählen, die möglichst wenig Lärm verursachen. Eine Vermeidung des Geräusches von Ventilatoren kann durch ihren besonderen Einbau in doppelwandige Kammern erzielt werden. Dampfstrahlgebläse mit ausreichend weiten Ausblaserohren vermeiden am sichersten sowohl Lärm wie Funken und können daher auch in dicht bebauten Gegenden zugelassen werden.

10. Hammerwerke.

Der Betrieb von Hammerwerken, zu denen auch die Poch-, Stampf- und Fallwerke zu rechnen sind, verursacht Lärm und Erschütterungen, wodurch Belästigungen der Nachbarschaft und Beschädigungen an nahe liegenden Gebäuden entstehen können. Zu den Hammerwerken sind solche Anlagen nicht zu zählen, in denen Fallgewichte unmittelbar durch die Armkraft eines Arbeiters gehoben werden.

Die schädigenden und belästigenden Erschütterungen werden in der Regel hinlänglich abgeschwächt, wenn dafür Sorge getragen wird:

1. dass das Fundament durch eine mindestens 10 cm starke Luftschicht seitlich von dem Erdboden getrennt ist, wobei die Trennungsräume der Besichtigung zugänglich zu machen sind, und dass das Fundament tiefer hinabgeführt ist als die Fundamente der Nachbargebäude, und
2. dass der Ambosstock, wenn Sandboden vorhanden ist, mindestens die zwanzigfache, bei Steinboden die dreissigfache Schwere des Fallgewichts hat und an passender Stelle eine Holzunterlage erhält. Unter dem Gewichte des Ambosstockes wird die Summe des Gewichts des eigentlichen Ambosses und des Gewichts der darunter liegenden Eisen- und Holztheile verstanden. Nicht eingerechnet werden dagegen Mauerwerkstheile, auch wenn sie vom übrigen Erdboden abgesondert sind.

Um den belästigenden Lärm abzuschwächen, ist auf eine hinreichende Entfernung der Betriebsstätte von bewohnten Gebäuden Bedacht zu nehmen und, wenn irgend thunlich, das Hammer-, Stampf- oder Fallwerk in einem Gebäude aufzustellen, das keine Oeffnungen nach bewohnten Gebäuden der Nachbarn hin besitzt. Doppelte Wände, Thüren, Fenster, ja Dächer, sowie das Verbot, Thüren und Fenster während des Betriebes offen zu halten, können in vielen Fällen Nutzen bringen.

11. Schnellbleichen.

In diesen Anstalten werden Garne oder Gewebe nach einander, zuweilen auch abwechselnd, mit Wasser, alkalischen Stoffen (Kalkwasser, Natron- oder Seifenlauge), Bleichflüssigkeit (meist stark verdünnter Chlorkalklösung) und verdünnten Säuren (Salz- oder Schwefelsäure) behandelt und dann mit Wasser ausgewaschen, zuweilen auch noch gestärkt oder anderweitig appretirt. Wolle und Seide werden nach vorhergegangenem Waschen häufig mit schwefliger Säure, seltener mit Wasserstoffsuperoxyd, Wolle wohl auch mit hydroschwefliger Säure oder anderen Bleichmitteln behandelt.

Uebelstände werden bei diesem Gewerbebetriebe hauptsächlich durch die Ableitung der unreinen, theils freie Alkalien, Seifen, Harze und andere organische Stoffe, theils Säuren und Chlorverbindungen enthaltenden Abwässer herbeigeführt. Es ist daher auf eine unschädliche Beseitigung dieser Abgänge, einen genügenden Luftwechsel in den Bleichräumen sowie auf ausreichende Kondensation etwa entwickelter schädlicher Dämpfe und Gase Bedacht zu nehmen.

12. Firnisssiedereien.

Als Firnisssiedereien sind die Anstalten zu betrachten, in denen entweder Harze in der Wärme in Benzin oder Alkohol oder Terpentinoel oder in anderen leicht brennbaren Lösungsmitteln aufgelöst, oder in denen trocknende Oele entweder für sich, oder unter Durchblasen von Luft oder unter Zusatz verschiedener Stoffe, wie Glätte, Mangansalze, Bolus etc. erhitzt werden. Letztere Anstalten sind die

Firnisssiedereien im engeren Sinne des Wortes, während die ersteren auch als Lackfabriken bezeichnet werden. (Lackfabriken, in denen Lackfarben hergestellt werden, sind den chemischen Fabriken zuzuzählen).

Bei den Lackfabriken kommt hauptsächlich die Feuersgefahr, bei den eigentlichen Firnisssiedereien ausserdem noch die Belästigung durch übelriechende Dämpfe in Betracht. Wegen der Feuersgefahr sind die Arbeitsräume feuersicher anzulegen, sie dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden. Auch muss im Siederaum Sand zum Löschen stets vorhanden sein.

Die Herstellung der Weingeistfirnisse ist stets im Wasserbade, nicht über freiem Feuer, die Herstellung der anderen Firnisse möglichst durch Dampf auszuführen, jedenfalls ist der Feuerraum vom Siederaum getrennt einzurichten.

Die zum Schmelzen der Harze und zum Erhitzen der Oele dienenden Kessel sind so einzurichten, dass die entweichenden Dämpfe zunächst durch Abkühlung möglichst verdichtet und dann in eine Feuerung geleitet werden. Im Allgemeinen werden die Einrichtungen ähnlich wie bei Talgschmelzen hergestellt werden können. Jedoch ist zu beachten, dass bei Firnisssiedereien, in denen zur Herstellung einer kautschukähnlichen Masse Oele mit Schwefel erhitzt werden, viel Schwefelwasserstoff entsteht, auf dessen Beseitigung nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Die Lagerräume für Weingeist, Holzgeist, Benzin, Terpentinöl oder die anderen in den Firnisssiedereien benutzten feuergefährlichen Löschungsmittel sind feuersicher anzulegen. Das Abfüllen von Holzgeist und Benzin bei Licht, der anderen Flüssigkeiten bei offenem Licht, ist zu untersagen.

Da erfahrungsmässig trotz aller Vorsichtsmassregeln ein Ausströmen übelriechender Dünste, z. B. beim Oeffnen des Siedebehälters, nicht vermeidlich ist, so ist die Genehmigung derartiger Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern nicht unbedenklich.

13. Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke.

Zur Herstellung der Stärke dienen sowohl Kartoffeln, als auch Getreidearten und Reis.

Nur die Anstalten, in denen Getreide oder Reis verarbeitet wird, sind genehmigungspflichtig.

Bei ihrem Betriebe können Belästigungen durch in reichlicher Menge beim Auskanten der zerkleinerten eingeweichten, auch in Gährung versetzten Rohstoffe verbleibenden Abwässer entstehen, da sie in Folge leicht eintretender Fäulniss oft übelriechende Dünste entwickeln.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, muss auf die Anlage von Einrichtungen Bedacht genommen werden, die geeignet sind, diese Flüssigkeiten womöglich zur Berieselung zu verwenden oder in einer Weise abzuleiten, die üble Gerüche nicht entstehen lässt.

In Fällen, wo dieser Anforderung genügende Gerinne nicht vorhanden sind, muss die Ableitung der Wässer durch Röhren stattfinden. In Chausseegräben und in Rinnsteine dürfen die in Rede stehenden Abwässer nicht geleitet werden. In denjenigen Fällen, wo die Möglichkeit einer raschen Abführung der Wässer nicht erwiesen ist, kann die Genehmigung nicht ertheilt werden.

Bei der Abführung dieser Abwässer in Flüsse kommt das in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagte in Betracht.

14. Stärkesyrups-Fabriken.

Bei der Bereitung des Stärkesyrups wird die in Wasser zertheilte Stärke mit Säure gekocht, dabei entwickeln sich übelriechende Dünste, die die Nachbarschaft solcher Fabriken öfter sehr belästigen.

Eine vollständige Beseitigung dieses Uebelstandes ist noch nicht geglückt; er kann indessen durch Anordnung geeigneter Kondensationsvorrichtungen vermindert werden. Die nicht verdichteten Dämpfe sind in eine Feuerung zu leiten.

15. Wachstuch-Fabriken.

Wachstuch ist ein mit einer Firnissschicht bedecktes Gewebe.

Der Betrieb einer Wachstuch-Fabrik kann Belästigungen durch übelriechende Dünste veranlassen, die sich sowohl beim Aufstreichen der Firnisse, als namentlich beim Trocknen der gestrichenen Gewebe entwickeln. Auch können Feuersgefahren durch die Entzündung der Firnisse und der Gewebe während des Anstreichens und beim Trocknen entstehen.

Da zur Zeit kein Mittel bekannt ist, um namentlich die beim Trocknen der gefirnissten Gewebe an freier Luft entweichenden Dünste zurückzubehalten oder zu beseitigen, so ist ein solcher Betrieb nur an Plätzen statthaft, die von Wohnstätten genügend entfernt sind. Ein Mass für die erforderliche Entfernung lässt sich allgemein nicht angeben, weil auf die Verbreitung der Dünste die örtlichen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluss ausüben.

Um Feuersgefahren auszuschliessen, müssen die Arbeitsräume, in denen feuergefährliche Arbeiten ausgeführt, und die Räume, in denen leicht entzündbare Stoffe oder Waaren aufbewahrt werden, feuersicher sein.

Die Firnisskocherei ist in einem von den übrigen Gebäuden getrennt liegenden Raume mit massiver Decke einzurichten.

16. Darmsaiten-Fabriken und Darmzubereitungs-Anstalten.

Die Därme werden zur Herstellung von Darmseiten zuerst durch Einlegen in Wasser gereinigt, sodann zu Saiten zusammengedreht.

Es empfiehlt sich deshalb, dem Unternehmer zur Bedingung zu machen, dass er nur frisches Material verarbeitet. Die festen und flüssigen Abgänge und die Waschwässer sind in gleicher Weise wie die der Schlächtereien (Nr. 25) zu sammeln und zu beseitigen. Die Arbeitsräume sind möglichst für Luft und Licht zugänglich herzustellen, der Hof, soweit er dem Betriebe dient, zu pflastern und der Trockenraum ebenso wie der Arbeitsraum mit wasserdichtem Boden zu versehen.

Für die Ableitung der Fabrikwässer sind die für den Betrieb der Gerbereien (Nr. 26) in Betracht zu ziehenden Grundsätze massgebend.

Für Darmzubereitungs-Anstalten sind dieselben Gesichtspunkte massgebend.

17. Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken.

Die sogenannten Dachpappen und Dachfilze werden durch Tränken von Pappen oder Filzen in heissem Theer hergestellt. Hierbei entstehen übelriechende Dünste, und zwar namentlich dann, wenn die mit Theer getränkten Stoffe zur Austrocknung in's Freie gebracht werden, wodurch erhebliche Belästigungen der Umwohner und des Publikums herbeigeführt werden können.

Da der Theer beim Erhitzen über freiem Feuer sich entzünden kann, auch die frisch getränkten Stoffe mehr oder weniger leicht entzündlich sind, so ist dieser Betrieb auch feuergefährlich.

Obgleich die in der Verbreitung unangenehm riechender Dünste beruhenden Uebelstände erheblich geringer sind, wenn, wie es jetzt vielfach geschieht, die getheerten Pappen sofort besandet, zusammengepackt oder zusammengerollt werden, so können trotzdem Belästigungen eintreten. Die Genehmigung solcher Anstalten in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern ist daher nicht rathsam. Aus Rücksichten der Feuersicherheit ist es geboten, dass die Arbeitsräume feuerfest hergestellt und die Feuerungen der Schmelzkessel vom Schmelz- und Eintauchraume durch eine öffnungslose metallene oder steinerne Wand getrennt werden.

Die Theerzisternen müssen wasserdicht und bedeckt sein und stets bedeckt gehalten werden.

Wenn mit solchen Anlagen Einrichtungen zur Gewinnung von Benzol verbunden werden sollen, so bedürfen diese einer besonderen Genehmigung durch den Kreis-(Stadt-)ausschuss (Magistrat).

18. Leimsiedereien.

Der Leim wird theils aus Hautabfällen und Sehnen (Flechsen), theils aus Knochen bereitet. Bei diesem Betriebe können Uebelstände sowohl durch die Ableitung der zum Waschen der Rohstoffe benutzten Wässer, als auch durch die bei den Siede- und Trockenhergängen entwickelten und aus den Lagerräumen der Rohstoffe verbreiteten Dünste entstehen.

Die Ableitung der Waschwässer darf deshalb nur so stattfinden, dass Belästigungen dadurch nicht herbeigeführt werden. Bei der Abführung der Waschwässer in Gewässer kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gesichtspunkte in Betracht.

Zur Verminderung der beim Sieden leicht auftretenden, in der Verbreitung übelriechender Dünste beruhenden Unzuträglichkeiten empfiehlt es sich, dass die Siedekessel mit einem Rohre versehen werden, welches die beim Kochen entwickelten Dünste möglichst nach vorheriger Abkühlung oder anderweitiger Entfernung der Wasserdämpfe in die Feuerung ableitet.

Bei der Herstellung des Knochenleims können überdies noch höchst übelriechende Dünste durch das Auskochen oder Dämpfen der Knochen entwickelt werden, welche die Nachbarschaft unter Umständen sehr belästigen.

Um diesen Uebelstand zu vermeiden, ist vorzuschreiben, dass die erwähnten Arbeiten nur in geschlossenen Behältern vorgenommen werden dürfen. Hierbei finden die für Knochenkocherei geltenden Gesichtspunkte sachgemässe Anwendung. Die Lagerräume für die Rohstoffe (Lederabfälle, Flechsen, Knochen etc.) müssen so eingerichtet und so belegen sein, dass durch die Speicherung keine Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen.

In jedem Falle ist es rathsam, die Errichtung von Leimsiedereien innerhalb dicht bebauter Gegenden nicht zu gestatten.

Gelatinfabriken sind ebenso zu behandeln wie Leimfabriken.

19. Thransiedereien.

In den Thransiedereien wird aus Fischspeck Fett ausgelassen.

Der Betrieb ist ein ähnlicher, wie der der Talgschmelzen, und die zur Verminderung der bei diesem Betriebe hervortretenden Unzuträglichkeiten empfohlenen Bestimmungen sind auch zur Verringerung der mit dem Betriebe der Thransiedereien verbundenen Uebelstände geeignet (Siehe Nr. 24).

20. Seifensiedereien.

Die Seifensiederei besteht darin, dass Fette mit kaustischer Lauge gekocht werden. Hierbei erfolgt die Bildung der Seifen (Verbindungen der Fettsäuren mit den Alkalien) unter Abscheidung von Glycerin.

Die bei diesem Betriebe leicht entstehenden Uebelstände bestehen vorwiegend in der Verbreitung übelriechender Dünste. Eine unvollkommene Einrichtung der Siederäume kann auch Feuersgefahren herbeiführen.

Zur Ableitung der bei dem Siedeverfahren unvermeidlich auftretenden Dünste empfiehlt es sich, über diesen Kesseln Dampfabzüge anzulegen, die bis über die Dachfirste des Siedehauses hinausgeführt oder mit einem Schornsteine von entsprechender Höhe verbunden werden müssen.

Erstere und auch die Schornsteine müssen eine solche Höhe erhalten, dass ein Eindringen von Dünsten und Rauch in die Fenster der benachbarten Gebäude nicht stattfinden kann. Die erforderliche Höhe lässt sich allgemein nicht vorschreiben, richtet sich vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen der in Frage stehenden Anlage.

Zur Verminderung der Feuersgefahr ist der Siedekessel so anzulegen, dass seine Befeuerung nicht im Siederaume selbst, sondern in einem besonderen, davon getrennten Feuerungsraume — Vorgelege — ausgeführt wird. Im Uebrigen ist die Feuerung den Allgemeinen Vorschriften gemäss einzurichten und zu behandeln.

Aetherische, leicht entzündliche Oele müssen feuersicher aufbewahrt und dürfen nicht bei Licht abgefüllt werden.

Häufig wird von den Seifensiedern, ohne dass sie dazu durch eine Genehmigung berechtigt sind, Talg aus rohen Fettmassen ausgeschmolzen (siehe Talgschmelzen Nr. 24). Hierfür werden öfter ungeeignete Vorrichtungen benutzt. Ein solcher unberechtigter Betrieb führt dann vielfach Belästigungen der Nachbarschaft herbei. Es ist deshalb für Seifensiedereien ausdrücklich die Bedingung zu stellen, dass nur ausgeschmolzenes Fett verarbeitet werden darf.

Fabriken, in denen Seife, wie man sagt, auf kaltem Wege, d. h. durch Erwärmung unter dem Siedepunkte, hergestellt wird, bedürfen der Genehmigung nicht.

21. Knochenbrennereien.

Es handelt sich um die Bereitung der vorwiegend als Reinigungsmittel der Zuckersäfte dienenden Knochenkohle. Sie wird durch Verkohlung von Knochen in Töpfen oder Zylindern hergestellt.

Bei diesem Betriebe entwickeln sich unvermeidlich sehr übelriechende Dünste, und da bisher kein Mittel zu ihrer Beseitigung aufgefunden worden ist, so ist die Anlage solcher Fabriken in der Nähe bewohnter Grundstücke unzulässig.

Wenn die Anlage nicht an vollkommen abgelegenen Orten errichtet werden kann, so würden die Bedingungen vorzuschreiben sein, dass die Lagerung der Knochen in geschlossenen, mit Lüftung versehenen Räumen zu geschehen hat.

und dass die beim Brennen sich entwickelnden Dämpfe durch eine Feuerung zu leiten sind.

Wenn dem Brennen eine Entfettung der Knochen mittelst Benzins vorausgeht, so ist auch die Feuergefährlichkeit des Betriebes zu berücksichtigen (vergl. Nr. 22).

22. Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen.

Das Auskochen der Knochen wird vorwiegend zur Bereitung des als kräftiges Düngemittel dienenden Knochenmehls ausgeführt.

Zu dem Zwecke werden die Knochen entweder in Kesseln, meistens aber jetzt in Zylindern und zwar in diesen mit Dampf ausgekocht, dann getrocknet, wozu meistens aus Mauerwerk gebildete Darren dienen, und schliesslich mittelst Mühlwerken zerkleinert.

Die aus diesem Betriebe erwachsenden Uebelstände werden hauptsächlich durch die beim Kochen sowie beim Darren der Knochen entwickelten Dünste verursacht.

Auch der aus den Mühlwerken hervordringende Knochenstaub, desgleichen die beim Kochen der Knochen entstehenden Brühen haben einen höchst unangenehmen Geruch und können, sowie auch die Läger der rohen Knochen und der fertigen Erzeugnisse, zu Belästigungen Anlass geben.

Die Uebelstände werden dadurch wesentlich vermindert, dass das Dämpfen der Knochen in geschlossenen Zylindern, nicht in offenen Kesseln, ausgeführt und die Entleerung dieser Kochgeräthe erst nach ihrem vollkommenen Erkalten vorgenommen wird.

Das Lagern der Knochen muss, wenn die Betriebsstätte nicht an völlig abgelegenen Orten sich befindet, in geschlossenen, genügendem Luftwechsel unterworfenen Räumen geschehen.

Die Knochenmühlen müssen gut eingeschlossen und nöthigenfalls mit Exhaustoren verbunden sein.

Das Eindicken der Leimbrühen hat zweckmässig in geschlossenen Gefässen so zu erfolgen, dass die Dämpfe zuerst abgekühlt und dann durch eine Feuerung geleitet werden.

Die Abgangswässer müssen desinfizirt in dichten Gruben gesammelt werden, bis sie als Düngmittel Verwendung finden.

Wenn der Verarbeitung der Knochen ihre Entfettung mittelst Benzins vorausgeht, so ist die Feuergefährlichkeit dieses Stoffes in Betracht zu ziehen. Alsdann sind feuersichere Räume für das Lagern des Benzins und für die Apparate vorzuschreiben, sowie, dass diese Räume von Aussen erleuchtet werden müssen, nicht mit offenem Licht betreten werden und keine Feuerungsanlage besitzen dürfen.

Auf die Knochenentfettungs-Apparate und auf die Knochenkocher finden die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern Anwendung.

Für Knochenbleichen sind ähnliche Bedingungen wie für Schnellbleichen (Nr. 11) zu stellen.

Da indessen trotz aller Vorsichtsmassregeln, namentlich durch die beim Darren entwickelten Dünste, Uebelstände entstehen, so ist die Genehmigung dieser Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern nicht unbedenklich.

23. Zubereitungsanstalten für Thierhaare.

In diesen Anstalten werden Thierhaare gereinigt und weiter verarbeitet. Hauptsächlich kommen in Betracht die Hasenhaarschneidereien und die Haarspinnereien, soweit in ihnen eine Zubereitung der Thierhaare stattfindet.

In den Hasenhaarschneidereien, in denen Hasen- und Kaninchenfelle, nachdem Ohren und Beinhäute abgeschnitten sind, gereinigt, gebeizt und fein zerschnitten werden, können Belästigungen durch Staub und durch übelriechende Dünste, ausserdem Gefährdungen der Arbeiter durch giftige Beizmittel, z. B durch salpetersaures Quecksilberoxydul, eintreten. Es werden deshalb gute Lüftungsvorrichtungen in den Arbeitsräumen und Einrichtungen vorzuschreiben sein, welche die Arbeiter schützen, wie z. B. besondere Wasch- und Speiseräume, mechanische Vorrichtungen zum Ein- und Ausbringen der Felle u. s. w.

Bei Haarspinnereien, in denen nicht nur Rosshaare, sondern Haare der verschiedensten Thiergattungen verarbeitet werden, kommt ausser der Belästigung

durch Staub und übelriechende Dünste noch bei den aus dem Auslande bezogenen Haaren die Gefahr der Ansteckung in Betracht. Es wird deshalb für alle Haare, die aus dem Auslande bezogen sind, oder deren Herkunft nicht sichergestellt ist, ausser den oben erwähnten Massnahmen eine wirksame Desinfektion vorzuschreiben sein.

Für die durch Waschen, Kochen, Färben der Haare entstehenden Abwässer kommt das in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagte in Betracht.

24. Talgschmelzen.

In diesen Anstalten wird aus rohen thierischen Fetttheilen (Lisen) Talg ausgelassen.

Zur Gewinnung von Fett, das zur Herstellung von Kunstbutter dient, wird nur frischer Talg bei einer 50° C. nicht überschreitenden Temperatur ausgeschmolzen. Diese Arbeit hat keine Belästigungen im Gefolge. Dagegen kann beim Ausschmelzen der dabei zurückbleibenden Griefen, noch mehr beim Ausschmelzen nicht frischen Talgs erhebliche Belästigung eintreten, namentlich wenn das Ausschmelzen über freiem Feuer und in offenen Kesseln geschehen soll. Die Belästigung soll sich verringern, wenn der Schmelzkessel während des Schmelzens mit einem gut schliessenden Helm bedeckt bleibt und die entweichenden Dünste durch ein Rohr in die Feuerung geleitet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gegen Ende des Schmelzvorgangs die unangenehmsten Dünste entweichen, die Feuerung dagegen sehr schwach wird, so dass eine Verbrennung der Dünste kaum bewirkt wird. Es wird deshalb zweckmässiger sein, die Dämpfe unter den Rost einer besonderen Feuerung zu leiten. Jedenfalls muss durch Anbringung von geeigneten Vorkehrungen, z. B. Drahtsieben, ein Zurückschlagen der Flamme durch das Ableitungsrohr sicher verhindert werden. Ebenso ist der Heizraum zweckmässig vom Schmelzraum zu trennen.

Mindere Belästigung als das Ausschmelzen über freiem Feuer erzeugt das Ausschmelzen mittelst Wasserdampfes. Hierbei kann das die Dünste abführende Rohr unter die Kesselfeuerung geführt werden.

Am wenigsten Belästigung bewirkt das Ausschmelzen in dicht geschlossenen Gefässen, „Autoklaven“, mittelst Dampfes. Hierbei kann entweder nach dem Abstellen des Dampfzuflusses der Apparat stehen gelassen werden, bis der Ueberdruck vollkommen aufgehört hat, oder der Ueberdruck so abgelassen werden, dass die Dämpfe durch kaltes Wasser streichen. Auf die Einrichtung und den Betrieb der Autoklaven finden die Verordnungen, betreffend die Dampffässer, Anwendung. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Talgschmelzereien nur an abgelegenen Orten zu errichten.

Auf die zweckmässige Beseitigung der Abwässer ist zu achten.

25. Schlächtereien.

Die Schlächtereien können namentlich dadurch zu Uebelständen führen, dass in Folge mangelhafter Reinigung und schlechten Abflusses die thierischen Abfälle (Blut, Fleischtheile u. s. w.) in Fäulniss gerathen.

Die Hauptbedingungen sind:

eine genügende Grösse des Grundstückes sowie des Schlachtraums und das Vorhandensein der zur Reinhaltung der Räume und der Geräthschaften nöthigen Wassermengen.

Allgemeine Vorschriften über die Grösse des Hof- und des Schlachtraumes lassen sich nicht geben, weil die örtliche Lage eine sehr erhebliche Rolle spielt, es auch wesentlich in Betracht kommt, ob das Grundstück von Nachbargebäuden umschlossen ist, welche Höhe diese haben und dergleichen, auch ob unterirdische Kanäle zur Ableitung des Strassenwassers vorhanden sind.

Die Höhe des Schlachtraumes soll wenigstens 3 Meter betragen und muss durch genügend grosse, womöglich an zwei gegenüberstehenden Wänden befindliche Fenster Licht und Luft erhalten. Wenn nur von einer Seite Licht und Luft in den Raum gelangen, so ist, sofern nicht die freie Lage des Raumes einen genügenden Luftwechsel sichert, durch Einrichtung eines oder mehrerer Luftschachte für Luftzug Sorge zu tragen. Die Wände des Schlachtraumes sind in Zement zu verputzen und mindestens auf 2 Meter Höhe mit heller, *nicht rother*, Oelfarbe zu streichen. Der Fussboden ist wasserdicht herzustellen und darf nicht gedielt sein. Für die flüssigen Abgänge und die Blutwässer ist, sofern

sie nicht in die allgemeinen städtischen Entwässerungsanlagen gelangen dürfen, eine wasserdichte, dicht verschliessbare, möglichst nahe am Schlachtraume belegene und mit ihm durch eine Rinne verbundene, nicht zu grosse „Sammelgrube" einzurichten, in die durch natürliches Gefälle alle Abwässer von selbst fliessen müssen. Diese Sammelgrube ist bei Schlachtanlagen in bewohnten Gegenden im Sommer nach jedesmaligem Schlachten, im Winter zwei Mal wöchentlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Die festen Schlachtabgänge sind entweder sofort nach dem Schlachten zu entfernen oder in einer besonderen wasserdichten Grube zu sammeln und bis zur Abfuhr mit Kalkmilch zu übergiessen.

Das Schlachthaus ist so einzurichten, dass ein Einblick von der Strasse aus unmöglich ist. Das Schlachten im Hofe ist in der Regel zu untersagen.

Sofern nicht auf andere Weise die Versorgung mit reinem Wasser gesichert wird, ist die Bedingung zu stellen, dass im Hofe des Grundstücks ein Brunnen oder im Schlachtraume eine Wasserleitung vorhanden sein muss. Der Abfluss der Spülwässer regelt sich nach dem in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten.

Hinsichtlich der Anlage von Schlachthöfen im Zusammenhange mit Einrichtungen zur Abhaltung von Schlachtviehmärkten wird auf den Erlass des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 19. Februar 1894 — I 3412 — verwiesen.

26. Gerbereien.

Genehmigungspflichtig sind sowohl die eigentlichen Gerbereien, in denen die Herstellung von Leder erfolgt, als auch die Fellzurichtereien, deren Betrieb dem ersten und hauptsächlich zu Belästigungen Veranlassung gebenden Theile des Gesammtbetriebes der Gerbereien ähnlich ist.

In den Fellzurichtereien wird die Haut durch Fett oder Oel geschmeidig und zur Entfleischung geeignet gemacht. Hierbei kann erhebliche Belästigung in Folge der Fäulniss der Felle und namentlich der fleischigen Abgänge eintreten.

In den eigentlichen Gerbereien findet zunächst ein Aufweichen der Felle, dann ein Enthaaren unter Anwendung von sogenanntem Schwitzen oder von Kalk, oder von Gaskalk, oder auch von Arsenikalien etc. statt.

Hierauf erfolgt, je nachdem lohgares, weissgares oder fettgares Leder bereitet werden soll, die weitere Bearbeitung der Häute mit Lohe oder deren Ersatzstoffen, oder mit Thonerdebeizen, oder Salzen, oder mit Fetten oder auch mit Hundekoth und dergleichen.

Bei diesen Betrieben können Uebelstände sowohl durch Fäulniss der Felle in Folge schlechter Aufbewahrung, als auch der Hautabfälle, ferner der oxydirten Fette der Sämischgerberei und der mit fäulnissfähigen Stoffen beladenen Weichwässer, endlich der mit diesen Stoffen oder mit Arsenikalien, Kalk u. s. w. behafteten Spülwässer entstehen.

Da Gerbereien meist an fliessenden Gewässern angelegt werden, so ist etwaige Verunreinigung des Wassers durch die flüssigen Abgänge der Gerbereien besonders zu beachten. Im Allgemeinen wird nicht nur das Spülen der Felle in den Flussläufen, sondern auch das Ablassen der nicht gereinigten Spül- und Weichwässer in diese nicht gestattet werden dürfen.

Für die Reinigung der Weich- und Spülwässer wird meist eine Filtration durch eine etwa $^3/_4$ Meter dicke, öfters zu erneuernde Loheschicht genügen. Das Versickernlassen der Abwässer im Erdboden ist wegen der davon zu befürchtenden Verseuchung des Bodens und des Grundwassers unzulässig.

Die Werkstättenräume müssen so eingerichtet sein, dass reger Luftwechsel in ihnen stattfinden kann. Ihre Wände müssen in Zement verputzt und bis zur Höhe von $1^1/_2$ Metern mit Oelfarbe gestrichen sein. Der Fussboden ist wasserdicht und mit Gefälle zum wasserdichten Kanal einzurichten. Alle Gruben sind wasserdicht und die im Freien befindlichen (mit Ausnahme der Spülgruben) dicht bedeckbar herzustellen.

Das Leimleder ist in mit Kalkmilch versetzten bedeckten Gruben aufzubewahren.

Die festen Abfälle sind ebenfalls in wasserdichten, bedeckten, mit Kalk versetzten Gruben anzusammeln.

Die Entleerung dieser Gruben, sowie der Weich- und Beizgruben muss in der Nacht erfolgen.

Die Anwendung von Arsenikalien ist nur zu gestatten, wenn die arsenikhaltigen Abwässer nicht in Flussläufe gelangen können.

Bei etwaiger Verwendung stinkender Beizen (Hundekoth) sind Vorrichtungen vorzuschreiben, die eine Belästigung der Umgegend auszuschliessen geeignet sind, wie beispielsweise Aufbewahrung der Beizen in bedeckten Gruben, nicht zu langes Lagernlassen der Beizen, das Arbeiten mit diesen Beizen in bedeckten Bottichen so, dass die Dämpfe entweder in einen hohen Schornstein abgesogen oder durch eine Feuerung geleitet werden, u. a. m.

Bei etwaiger Verwendung von Gaskalk ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser wegen der massenhaften Entwickelung von Schwefelwasserstoff nicht mit sauren Lohbrühen in Berührung kommen darf.

Im Genehmigungsgesuch ist zur Beurtheilung der Grösse des Betriebes die Zahl, die Grösse und die Art der Gruben anzugeben.

27. Abdeckereien.

Der Betrieb von Abdeckereien bringt Uebelstände durch Verbreitung übelriechender Dünste mit sich. Solche entstehen beim Zerlegen der Thierkörper, beim Trocknen der Felle, der Flechsen und anderer Theile der Thierkörper, entwickeln sich auch aus den Gruben, in denen Thierleichen verscharrt wurden, namentlich wenn jene nicht genügend tief angelegt worden sind.

Da bisher geeignete Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände nicht bekannt sind, so müssen Abdeckereien in möglichst entlegene Gegenden verwiesen werden.

Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Anlage kommt es namentlich auf die Entfernung der nächsten Wohnhäuser und der in der Umgebung vorhandenen Wege an. Die Anlage muss von öffentlichen Verkehrsstrassen und Wegen möglichst entfernt bleiben, weil die Vorübergehenden durch üble Gerüche belästigt werden, auch die Pferde leicht vor dem Aasgeruche scheuen. Ueber die einzuhaltenden Entfernungen lassen sich allgemeine Bestimmungen deshalb nicht vorschreiben, weil hierbei vorwiegend die örtlichen Verhältnisse, die Bodengestaltung, die vorherrschenden Windrichtungen u. s. w. in Betracht kommen.

Der Arbeitsraum ist möglichst luftig in der Weise einzurichten, dass sein Inneres von den Sonnenstrahlen nicht unmittelbar getroffen werden kann. Im Allgemeinen finden hier die für Schlächtereien (Nr. 25) gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung. Ausserdem ist noch zu beachten, dass die nicht zur Verwerthung gelangenden Abfälle innerhalb 24 Stunden (Frostwetter ausgenommen) mindestens 1 Meter tief, jedoch nicht bis in's Grundwasser hinein, mit Kalk bedeckt, vergraben werden müssen. Die Körper an Seuchen verendeter Thiere werden am sichersten unschädlich gemacht durch Auskochen in geschlossenen, mit gespanntem Dampf geheizten Gefässen. Wo jedoch wegen der Kleinheit der Betriebe derartige Thierleichen nicht verarbeitet werden können, sondern verscharrt werden müssen, ist darauf zu achten, dass die Verscharrgruben zwar tief genug angelegt werden, jedoch weder in das Grundwasser hineinreichen, noch mit fliessenden Gewässern in Verbindung stehen.

Wenn das Auskochen der Körpertheile in offenen Gefässen geschehen muss, sind die Kessel mit Hauben und Abzugsrohren, welche die Dämpfe in die Feuerung leiten, zu versehen.

Das Halten von Schweinen und Federvieh auf der Betriebsstätte ist zu untersagen. Auch sind die Stallungen für seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Vieh völlig getrennt von etwa vorhandenen anderen Stallungen einzurichten.

Um den Arbeitsplatz möglichst abzugrenzen, auch den Betrieb den Augen der Vorübergehenden thunlichst zu entziehen, ist es zweckmässig, den Arbeitsplatz mit einer mindestens 2,5 Meter hohen, dichten Umfriedigung zu umgeben. Ausserdem empfiehlt sich eine Umpflanzung dieser Umfriedigung mit einer Hecke.

28. Hopfen-Schwefeldörren.

Um den Hopfen haltbar zu machen, setzt man ihn den Dämpfen brennenden Schwefels aus. Nach dem Schwefeln wird er dann noch gedarrt.

Wenn auch die Menge des in diesen Anstalten verbrannten Schwefels keine sehr bedeutende ist, so können doch durch die entweichende schweflige

Säure empfindliche Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden, da die Anlagen sich vielfach in der Nähe von Wohnungen befinden. Es ist deshalb bei Hopfen-Schwefeldörren in isolirter Lage die Anlage einer Esse von ausreichender, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessender Höhe vorzuschreiben, dagegen, wenn die Dörre sich in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen, insbesondere in Städten befindet, eine Absorption in dem Masse zu verlangen, dass die entweichenden Gase höchstens 0,01 Volumprozente schwefliger Säure enthalten.

29. Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

Die möglichen Uebelstände sind Entwicklung dampfförmiger, brennbarer, übelriechender Produkte aus dem Rohstoffe sowie Rauchbelästigung durch die Feuerungsanlage.

Ueber letztere vergleiche die Allgemeinen Gesichtspunkte.

Die sich entwickelnden Gase sind so vollständig, wie möglich, durch Leiten in die Feuerung zu verbrennen, wobei jedoch Vorkehrungen zu treffen sind, dass ein Zurückschlagen der Flamme nicht erfolgen kann, z. B. durch Einschaltung engmaschiger Drahtsiebe und starken Zug.

Da ein häufiges Umrühren der Masse stattfinden muss, und deshalb ein dichter Schluss der Kochgefässe schwer zu erreichen ist, so wird die Genehmigung zur Errichtung von Asphaltkochereien nur dann ertheilt werden können, wenn die Anlage mindestens 600 Meter von bewohnten Grundstücken entfernt liegt.

30. Strohpapierstofffabriken.

In diesen Anstalten wird das Stroh zunächst auf einer Art Häckselmaschine auf bestimmte Länge zerschnitten, dann in Dampfkochern unter Druck mit Natronlauge von den die Cellulose überkrustenden Stoffen befreit, dann meist noch mit Chlorkalk gebleicht, mit viel Wasser ausgewaschen und entwässert.

Hierbei sind Belästigungen durch die entstehenden Abwässer und durch üble Gerüche, die sich insbesondere beim Abblasen und Entleeren der Kocher entwickeln, nur sehr schwer zu vermeiden. Stehen grosse Mengen von Wasser zur Verfügung, so können die beim Abblasen entstehenden Dämpfe auch kondensirt und dann die nicht kondensirbaren übelriechenden Gase verbraunt werden.

In der unmittelbaren Nähe der Schneide- und der etwa vorhandenen Siebmaschinen sowie ungeschlossener Fortschaffungsvorrichtungen für das zerschnittene Stroh ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht wegen der Feuersgefahr zu untersagen.

Die natronhaltigen Laugen sind in der Regel durch Eindampfen unschädlich zu machen. Nur in besonders günstigen Fällen wird das Einleiten in grosse Flussläufe oder das Versenken gestattet werden können. Alle übrigen Abwässer sind, wenn sie in öffentliche Gewässer geleitet werden sollen, vorher zu neutralisiren und vollständig zu klären. Enthalten solche Abwässer so bedeutende Mengen organischer Stoffe gelöst, dass ihre Ableitung in öffentliche Gewässer oder ihre Versenkung Bedenken erregt, so ist die thunlichste Ausfällung der gelösten organischen Stoffe durch chemische Mittel und eine nachfolgende Klärung anzuordnen, oder es sind diese Abwässer durch Eindampfen oder Berieselung zu beseitigen.

Die Anlegung von Strohpapierstofffabriken in dicht bebauten Orten giebt zu erheblichen Bedenken Anlass und ist in der Regel zu versagen.

Die Herstellung von Strohpapierstoff in Fabriken, die das Stroh zerschnitten mit Kalk unter Druck kochen, gehört ebenfalls unter die genehmigungspflichtigen Anlagen und unterliegt der Genehmigungs-Ertheilung durch den Kreis-(Stadt-)Ausschuss (Magistrat).

31. Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe durch Vernietung hergestellt werden.

Der Betrieb dieser Werke kann durch den Lärm, der mit der Verarbeitung der Metallbleche, Platten, Stangen u. s. w., insbesondere mit dem Auf- und Abladen, Abhauen, Geraderichten, Vernieten und Verstemmen verbunden zu sein pflegt, die Umwohner erheblich belästigen und, namentlich wenn solche Anlagen in dicht bebauten Orten liegen, selbst gesundheitsgefährlich werden.

In der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heil-Anstalten (vergl. §. 27 der Gewerbe-Ordnung) ist daher ihre Anlegung in der Regel nicht zuzulassen und nur dann ausnahmsweise zu gestatten, wenn der Unternehmer nachzuweisen im Stande ist, dass ein solcher ruhestörender Lärm in seinem Betriebe nicht stattfinden werde.

Im Uebrigen kann die Belästigung der Umwohner durch das Geräusch jener Arbeiten namentlich in kleineren Anlagen erheblich vermindert werden, wenn bei Ertheilung der Genehmigung die Ausführung solcher Arbeiten im Freien verboten und für die Gebäude, in denen diese Arbeiten ausgeführt werden, die bei Nr. 10 „Hammerwerke" angegebenen schalldämpfenden Einrichtungen und Vorschriften angeordnet werden.

Das Vernieten mittelst hydraulischer Pressen oder anderer geräuschlos arbeitender Nietmaschinen kann gleich anderen geräuschlosen Arbeiten auch im Freien gestattet werden.

Lassen sich aber andere Vernietungs-, Verstemmungs- und sonstige bedeutenden Lärm verursachende Arbeiten ohne erhebliche Belästigung und Störung des Betriebes nur im Freien ausführen, so ist auf ausreichende Entfernung solcher Anlagen von bewohnten Gebäuden Bedacht zu nehmen.

32. Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theer-Oelen.

Unter erhitzten Theerölen sind solche zu verstehen, die dem Siedepunkte des Phenols nahe gebracht sind, also wenigstens 180° C zeigen.

Bei ihrer Verwendung kann Feuersgefahr eintreten und Theergeruch auf grössere Entfernung hin lästig werden.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist darauf zu achten, dass

1. die Arbeitsräume feuersicher hergestellt werden,
2. das Arbeiten mit Licht — Sicherheits- und Glühlampen ausgenommen — in unmittelbarer Nähe der Imprägnirkessel und der frisch aus diesen entnommenen Hölzer verboten,
3. eine genügende Entfernung von bewohnten Gebäuden (mindestens 600 Meter) bei Errichtung der Anlage innegehalten werde.

33. Kunstwollefabriken.

Unter Kunstwolle wird thierische (animalische) Wolle verstanden, die unter Ausscheidung der Pflanzen- (vegetabilischen) Wolle aus Lumpen gewonnen wird. Fabriken dieser Art können durch Entlassen von Säuredämpfen und von übelriechenden Staubmassen stark belästigend wirken. Ausserdem können sie zur Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, wie Blattern u. dgl., Anlass geben.

Diese Uebelstände lassen sich durch kräftige Lüftung der Karbonisir-Räume, verbunden mit einer Absaugung der Salzsäure-Dämpfe aus den Karbonisir-Apparaten und der Kondensation der abgesogenen Dämpfe beseitigen. Beim Karbonisiren mit Schwefelsäure werden die Rohstoffe in verdünnte (1—2-prozentige) Schwefelsäure getaucht und dann getrocknet. Die hierbei entwickelten Dämpfe belästigen bedeutend weniger als die Salzsäuredämpfe.

Bei dem in den Karbonisirräumen stattfindenden Trocknen bei erhöhter Temperatur entzündet sich der Staub sehr leicht. Es wird daher anzuordnen sein, dass

1. die Innenwände der Karbonisir-Apparate eine thunlichst niedere Temperatur haben,
2. die Anwendung unmittelbarer Feuerung bei diesen Apparaten verboten ist,
3. der Staub aus den Wölfen und anderen Reinigungsmaschinen durch Absaugen zu entfernen und in grosse, gehörig abgeschlossene Staubkammern oder Staubfilter zu leiten ist,
4. die Arbeiter an denjenigen Stellen, wo sich ein ausreichender Schutz gegen das Einathmen grösserer Mengen des Staubes oder der sauren Dämpfe sonst nicht erzielen lässt, durch Respiratoren, nasse Schwämme oder ähnliche erprobte Schutzmittel gegen gesundheitsschädliche Einwirkungen zu schützen sind. Die etwa entstehenden Abwässer sind vor dem Eintreten in öffentliche Wasserleitungen in ausreichender Weise zu reinigen.

34. Degrasfabriken.

Degras oder Gerberfett ist eine zum Einfetten des lohgaren Leders

dienende Mischung von nichttrocknenden Fetten und Oelen mit seifenartigen Produkten, die zum Theil aus dem bei der Sämischgerberei verwendeten Ueberschuss von Thran, durch Auspressen und durch Ausziehen der Leder mittelst Pottasche gewonnen, zum Theil aus anderen Fetten künstlich hergestellt wird.

Bei der künstlichen Bereitung des Gerberfettes treten sehr unangenehm riechende Dünste auf, die die Umgebung erheblich belästigen. Es werden im Allgemeinen die Vorschriften für Talgschmelzereien (Nr. 24) und für Seifensiedereien (Nr. 20) sinngemässe Anwendung finden müssen.

35. Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen.

Hinsichtlich dieser Anlagen gelten die Ausführungen zu Nr. 31 (Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe durch Vernieten hergestellt werden).

Als Mindestabstände von bebauten und bewohnten Grundstücken sind etwa 100 m und von Strassen etwa 30 m festzuhalten.

Zu diesen Anlagen gehören auch die fabrikartigen Betriebsstätten, in denen eiserne Bauträger durch Abhauen auf Mass gebracht werden. Solche Betriebsstätten sind zwar den äusseren Verhältnissen nach mehr Handelsmagazine, als Fabriken. Sie sind aber in der Regel mit Vorrichtungen zum Verkürzen, oder überhaupt Zurechtmachen der eisernen Bauträger versehen, um den Kunden die Stücke im gebrauchsfähigen Zustande abliefern zu können. Gerade das Abhauen der Träger, für das oft eine nicht unbedeutende Zahl von Arbeitern gehalten wird, verursacht einen Lärm, der für die Nachbarschaft ausserordentlich störend, nervenangreifend, und selbst nervenzerrüttend sein kann.

36. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theerwasser.

I. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer.

In diesen Anstalten wird der rohe, meist den Gasanstalten oder Kokereien entstammende Steinkohlentheer oder aber der aus Braunkohlen, seltener aus Torf oder bituminösen Schiefern durch Schwelerei gewonnene Theer einer Trennung in seine verschiedenen Bestandtheile mittelst fraktionirter Destillation zerlegt. Zuweilen werden solche Bestandtheile auch durch Anwendung von Säuren (Schwefelsäure) und Alkalien (Natronlauge) weiter zerlegt oder gereinigt (raffinirt). Uebelstände können bei solchen Anlagen besonders aus einer unvollständigen Kondensation übelriechender Dämpfe und Gase, dem Eintritt von Oelen, Theerwasser oder Abwässern in die Erde oder in Wasserläufe und in Folge der leichten Entzündlichkeit vieler Destillationsprodukte, die Feuers- und Explosionsgefahr mit sich bringt, entstehen.

Es ist daher anzuordnen:

1. dass die Behälter für Theer, Theerwasser u. s. w. wasserdicht hergestellt und bedeckt gehalten werden müssen. Nur abgekühltes (Ziffer 4) Pech oder Asphalt darf auch in offenen gemauerten Gruben gelagert werden;
2. dass die Räume, in denen destillirt oder kondensirt wird, nur von Aussen oder mit elektrischen Glühlampen oder mit Sicherheitslampen erleuchtet werden dürfen;
3. dass die Feuerungsräume der Destillirkessel feuersicher und so eingerichtet werden müssen, dass bei etwaigem Lecken der letzteren das Feuer sofort von Aussen gelöscht werden kann, und dass den Arbeitern ein schnelles Verlassen der Arbeitsräume jederzeit möglich ist;
4. dass die Abkühlung der Destillationsprodukte und Rückstände, sofern und so lange sie giftige oder stark riechende oder feuergefährliche Dämpfe entwickeln, in metallenen oder gemauerten, gut verschlossenen Behältern erfolgen muss;
5. dass die Destillirkessel geeignete Sicherheitsvorrichtungen gegen Explosionsgefahren besitzen, und dass insbesondere genügende Vorkehrungen gegen diejenigen Gefahren getroffen sein müssen, die durch Verstopfen der Röhren u. s. w. entstehen können;
6. dass die Lagerung, das Abfüllen und die Fortschaffung der feuergefähr-

lichen Destillationsprodukte unter geeigneten Vorsichtsmassregeln gegen Feuer- und Explosionsgefahr, zu geschehen hat;

[Die näheren Anordnungen werden am besten in thunlichster Uebereinstimmung mit den Bezirks-Polizei-Verordnungen über die Lagerung und den Transport von Mineralölen zu treffen sein.]

7. dass für eine genügende Anzahl guter Blitzableiter zu sorgen ist;
8. dass in allen Räumen, in denen sicht leicht entzündliche Stoffe befinden oder in denen die Bildung explosiver Gasgemische möglich ist, das Rauchen zu untersagen ist.
9. Für die Anlegung solcher Räume in der Nähe von Eisenbahnen sind zunächst die polizeilichen Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen zu beachten. Solche Räume sind thunlichst nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen oder Bahngeleisen anzulegen und dürfen, falls dies ausnahmsweise aus örtlichen Gründen nicht zu umgehen sein sollte, jedenfalls nach diesen Wegen oder Bahngeleisen hin weder Fenster noch Thüren haben.
10. Falls mit der Destillation des Theers auch die Eingangs erwähnte chemische Reinigung und Trennung verbunden werden soll, so ist der unschädlichen Beseitigung der meist sehr bedenklichen Abwässer besondere Beachtung zu schenken. Auch ist in diesem Falle zu erwägen, ob nicht die der chemischen Reinigung und Trennung dienende Anlage nach Massgabe der näheren Umstände als eine chemische Fabrik anzusehen ist, für die eine besondere Genehmigung des Bezirksausschusses nothwendig ist. (s. Nr. 1 Ziffer 4 letzter Absatz).

II. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theerwasser.

Das Theerwasser wird meist in Gasanstalten oder Kokereien als Nebenprodukt gewonnen. Bei seiner Verarbeitung zur Gewinnung von Ammoniak oder Ammoniaksalzen wird es unter Zusatz von Kalk erhitzt und destillirt. Das hierbei gasförmig entweichende Ammoniak, kohlensaure und Schwefel-Ammonium wird, nachdem es verschiedene Reinigungsapparate durchlaufen hat, entweder in Wasser aufgefangen oder in Säuren (meist Schwefelsäure) geleitet.

Um Explosionen an den Destillationsapparaten in Folge von Rohrverstopfungen u. s. w. zu vermeiden, sind diese Apparate mit zuverlässigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. Die Abwässer enthalten u. A. Schwefel- und Cyanverbindungen und können daher, wenn sie in den Boden oder in Wasserläufe gelangen, erhebliche Uebelstände hervorrufen. Es ist deshalb auf unschädliche Beseitigung oder genügende Verdünnung der Abwässer Bedacht zu nehmen.

Ebenso ist der entstehende Kalkschlamm so unterzubringen, dass schädliche Einwirkungen ausgeschlossen bleiben.

37. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thier-Felle.

a) Getrocknet werden Thierhäute, indem man sie ausspreizt und an Schnüren oder Gestellen aufhängt. Häutetrockenanstalten wirken belästigend durch üble Gerüche, können aber auch schädlich wirken durch die Stiche von Insekten, die von den Häuten Giftstoffe aufgenommen haben. Deshalb ist die Errichtung solcher Anstalten in dicht bebauten Orten bedenklich.

Die Räume zum Trocknen der Häute müssen hoch gelegen und möglichst luftig sein. Der Fussboden ist wasserdicht herzustellen. Abgeflossene Bluttheile, das Reinigungswasser und andere Abgänge sind wie die Abwässer der Schlächtereien (Nr. 25) zu beseitigen.

b) Gesalzen werden Thierhäute, indem man sie auf der Fleischseite mit Salz bestreut und nach kurzem Lagern aufrollt und aufeinander stapelt.

Hierbei fliesst eine bluthaltige Salzlake ab. Deshalb ist vorzuschreiben, den Fussboden wasserdicht und etwas geneigt herzustellen und, falls kein Anschluss an eine Entwässerungsanlage vorhanden ist, mit einer wasserdichten bedeckten Sammelgrube in Verbindung zu setzen. Für die Aufbewahrung und die Beseitigung der Abwässer und sonstiger Abfälle finden die für Schlächtereien gegebenen Vorschriften sachgemässe Anwendung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. 1. Juli. 1895.

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Kurpfuschers wegen Betrugs und unbefugter Anmassung eines arztähnlichen Titels („Spezialist für Kopfleiden"). Urtheil des Oberlandesgerichts zu München vom 20. April 1895.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Kgl. Landgerichts P. vom 6. Februar 1895, wodurch dessen Berufung gegen das ihn wegen eines fortgesetzten Vergehens des Betruges und eines damit sachlich zusammenhängenden Vergehens gegen die Gewerbeordnung durch unbefugte Anmassung eines ärztlichen Titels und zwar wegen des ersteren Vergehens unter Annahme mildernder Umstände verurtheilende Erkenntniss des Schöffengerichts zu P. vom 3. November 1894 verworfen wurde, bezeichnet mit dem Antrage auf Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils und Freisprechung des Angeklagten den §. 147, Ziff. 3 der Gewerbeordnung und §. 263 des Str.-G.-B. ohne nähere Begründung als verletzt.

Die Revision ist nach keiner Richtung begründet.

Anlangend die Rüge der Verletzung des §. 147, Ziff. 3 der Gewerbeordnung, so ist festgestellt, dass der Angeklagte im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli 1894 mindestens acht Mal in der zu P. erscheinenden, in Niederbayern weitverbreiteten Donauzeitung durch Annoncen bekannt gegeben hat, dass er jeden „nervösen Kopf- und Zaknschmerz", Migräne, Schwindel (eingenommener Kopf), Ohrensausen, Magenkrampf, Verdauungsstörungen, Kreuzweh, gichtische und rheumatische Schmerzen durch Massage und einfache Handgriffe in kürzester Zeit beseitige. Zugleich betitele sich der Angeklagte in diesen Annoncen als Masseur und Spezialisten für Kopfleiden und gab, wie es geprüfte Aerzte zu thun pflegen, seine Sprechstunden während des Vor- und Nachmittags bekannt.

Nach §. 147, Ziff. 3 der R.-Gew.-O. wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer, ohne approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber derselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Die Frage, ob Jemand einen dem Titel „Arzt" ähnlichen Titel sich beigelegt habe, welcher geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Betreffende sei eine geprüfte Medizinalperson, ist nach den Umständen zu entscheiden.

Es handelt sich indess hierbei nicht ausschliesslich um eine That, sondern auch um eine Rechtsfrage (Landmann: Gew.-Ordn., I. Aufl., §. 147, Lit. F., S. 455).

Wie die Bezeichnung „Arzt", da dieselbe nach der Reichsgewerbeordnung nur bestimmten Personen in Folge erlangter Approbation (§. 29, Abs. 1 der R.-Gew.-Ordn.) zukommt, als ein technischer Begriff rechtlicher Natur ist, ebenso hat die Frage, ob ein anderer Titel nach Inhalt und Bedeutung dem gesetzlichen Begriffe eines Arztes ähnlich sei, eine rechtlich Seite und unterliegt daher der Würdigung des Revisionsgerichts. Samml. der Entsch., Bd. II, S. 452.

Die Bezeichnung „Spezialist für einzelne Krankheiten" kommt der Beilegung des Titels „Arzt" vollkommen gleich; das Gesetz giebt dieses deutlich zu erkennen, indem es neben der allgemeinen, die Ausübung der ganzen Heilkunde umfassenden Bezeichnung „Arzt" auch besondere, auf den Betrieb einzelner Heilzweige beschränkte Bezeichnungen, wie Augenarzt, Zahnarzt, Wundarzt etc. etc. als gleichbedeutend aufführt. Entsch. d. O.-G.-H. in Bayern, Bd. V, S. 135.

Uebrigens wird, wie das Berufungsgericht anführt, allgemein auch unter einem Spezialisten in der Heilkunde eine Medizinalperson und zwar ein Arzt

verstanden, der sich die ärztliche Behandlung bestimmter, besonderer (spezieller) Leiden zum Berufe gewählt hat.

Das Berufungsgericht hat demnach ohne Rechtsirrthum angenommen, dass der Titel „Spezialist für Kopfleiden", welchen sich der Angeklagte in seinen Annoncen beigelegt hat, ein dem Titel „Arzt" ähnlicher Titel sei.

Mit Recht hat hierbei das Berufungsgericht dem Umstande, dass der Angeklagte den Titel Spezialist für „Kopfleiden" die Bezeichnung „Masseur" vorgesetzt hat, eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen, da ja auch ein approbirter Arzt sich mit Massage beschäftigen kann.

Nachdem im Uebrigen das Berufungsgericht noch weiter festgestallt hat, dass der vom Angeklagten sich beigelegte Titel den Glauben erwecken konnte, dass der Angeklagte ein Arzt sei, dessen spezielles Feld der Berufsausübung eben die Behandlung von Kopfleiden sei, was eine Thatfrage bildet, die der Prüfung der Revisionsinstanz entzogen ist — Entsch. d. R.-G., Bd. I, S. 17, 126, Rechtspr. Bd. I, S. 29, 177 —, nachdem ferner festgestellt ist, dass der Angeklagte sich bewusst war, dass der von ihm gebrauchte Titel die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums, namentlich des weniger gebildeten gewähre, welchen Feststellungen ein ersichtlicher Rechtsirrthum nicht zu Grunde liegt, so erscheinen die sämmtlichen Begriffsmerkmale im Thatbestande eines Vergehens aus §. 147, Ziff. 3 der Gew.-Ordn. gegeben und das Gesetz ist durch Anwendung dieser Strafnorm auf die Feststellungen nicht verletzt.

Die Revision ist aber auch nicht begründet, sofern sie Verletzung des Gesetzes durch irrige Anwendung des §. 263 des Str.-G.-B. behauptet.

In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte hat annoncirt, dass er jeden nervösen Kopf- und Zahnschmerz durch Massage und einfache Handgriffe in kürzester Zeit heile, wobei er sich zugleich fälschlich des Titels einer Medizinalperson mit der Unterzeichnung „Spezialist für Kopfleiden" bediente.

Hierin hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum die Vorspiegelung einer falschen Thatsache erblickt, da der Angelagte vernünftigerweise sich sagen musste bezw. bewusst war, dass er nicht jeden nervösen Kopf- und Zahnschmerz durch einfaches Drücken mit der Hand am Kopfe des Patienten heilen könne und da auch nicht blos das, was wirklich schon vorhanden, sondern auch das, was nach dem Vorgeben des Täuschenden erst ausgeführt werden soll, als Thatsache zu gelten hat. Rechtspr. Bd. V, S. 452.

Durch diese falsche Vorspiegelung würden auch, wie weiter festgestellt ist, die Patienten in den Irrthum versetzt, dass sie es mit einer sachkundigen, weil geprüften Medizinalperson zu thun haben und sichere Heilung erlangen werden; sie haben in Folge dessen die Thätigkeit des Angeklagten in Anspruch genommen, waren hiernach veranlasst, das Honorar für die Behandlung an den Angeklagten zu bezahlen und wurden auf diese Weise um diese Beträge an ihrem Vermögen geschädigt.

Demgemäss erscheint auch vom Berufungsgericht ohne ersichtlichem Rechtsirrthum nicht bloss die Irrthumserregung bei den Getäuschten, sondern auch der Zusammenhang zwischen Irrthumserregung durch den Angeklagten und der Vermögensschädigung der getäuschten Personen festgestellt.

Eine Beschädigung der Personen wurde aber mit Recht vom Berufungsgerichte erblickt in dem Bezahlen des Honorars an den Angeklagten, weil die Behandlung nach der Persönlichkeit des Angeklagten nicht durch einen Sachverständigen, sondern durch einen Kurpfuscher erfolgte und für die Patienten keinen Gebrauchswerth hat.

Nachdem endlich noch vom Berufungsgericht ohne erkennbarem Rechtsirrthum die Absicht des Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, festgestellt wurde, weil das Handeln des Angeklagten auf Gelderwerb gerichtet war und zwar auf rechtswidrigen, wie sich der Angeklagte bei seiner Eigenschaft als Kurpfuscher und bei Kenntniss des Irrthums den ihn für einen Arzt haltenden Hilfesuchenden, sowie der Erfolglosigkeit seines Heilmittels bewusst war, — so erscheinen die sämmtlichen Begriffsmerkmale im Thatbestande eines Vergehens des Betruges nach §. 263 Str.-G.-B. ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt und durch Anwendung dieser Strafbestimmung gegen den Angeklagten ist das Gesetz nicht verletzt.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Grossherzogthum Baden.

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1895 an sämmtliche Bezirksärzte.

Vor Kurzem ist in einer Apotheke die Abgabe von 50 gr einfacher Opiumtinktur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgt, welches nur die Anweisung „nach Verordnung“, nicht aber eine Angabe über die Dosirung und auch kein Ausrufungszeichen hinter der verordneten Menge trug; in Folge des Einnehmens fast der ganzen Quantität dieser Tinktur auf einmal ist der Tod des Empfängers eingetreten. Da das Arzneibuch für das Deutsche Reich in Anlage II bestimmt, dass der Apotheker eine Arznei zum innerlichen Gebrauche, welche eines der in der beigefügten Tabelle stehenden Mittel in grösserer als der dort bezeichneten Gabe enthält, nur dann abgeben darf, wenn die grössere Gabe durch ein Ausrufungszeichen seitens des Arztes besonders hervorgehoben ist, und da einfache Opiumtinktur sich in dieser Tabelle aufgenommen findet, so hätte der Apotheker ohne ! für den Tag höchstens 4 Gramm abgeben dürfen. Da ähnliche Verstösse auch anderwärts schon vorgekommen sein sollen, werden die Grossherzoglichen Bezirksärzte veranlasst, die Apotheker ihres Bezirks darauf hinzuweisen, dass sie Rezepte der erwähnten Art, bei welchen die Maximaldose ohne Beifügung des ! überschritten und auch eine genaue Dosirung nicht ersichtlich ist, nicht anfertigen dürfen, sondern sich in solchen Fällen nach §. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 9. November 1891 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — zu verhalten haben. Die Aerzte des Bezirks sind gleichzeitig von der den Apothekern gemachten Eröffnung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es sich zur Vermeidung von Weiterungen und im Interesse der Patienten dringend empfehle, bei der Ordination starkwirkender Arzneien die genaue Dosirung jeweils anzugeben, jedenfalls aber bei Ueberschreitung der Maximaldosen die Beifügung des Ausrufungszeichens nicht zu unterlassen sei.

Vorschriften betreffend die Impfung. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1895 an sämmtliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Nach eingehender Darlegung des Kaiserl. Gesundheitsamtes ist im Interesse der möglichst umfangreichen Durchführung des Impfgesetzes besonderer Werth darauf zu legen, dass die zuständigen Behörden in Bezirken, in denen verhältnissmässig zahlreiche Befreiungen von der Impfung auf Grund ärztlicher Zeugnisse stattfinden, oder in denen die Impfungen der Privatärzte auffallend häufig erfolglos bleiben, die Ursachen solcher Unzuträglichkeiten ermitteln und häufiger als bisher in geeigneten Fällen gemäss §. 2, Abs. 2 des Impfgesetzes feststellen, ob der Impfpflichtige thatsächlich ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, sowie gemäss §. 3 Abs. 2 anordnen, dass die letzte Wiederholung der Impfung durch den staatlichen Impfarzt vorgenommen wird.

Wir empfehlen den Herren Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten hiernach in geeigneten Fällen zu verfahren und zutreffendenfalls über das Geschehene im Impfberichte sich zu äussern.

Ferner macht das Kaiserliche Gesundheitsamt darauf aufmerksam, dass nicht selten durch ungenaue Krankheitsbezeichnung in den Impfberichten der Impfärzte das Urtheil, ob es sich wirklich um ernste Erkrankungen gehandelt hat, erschwert werde. Die früher übliche Unterscheidung eines Impfrothlaufs von dem echten Wundrothlauf sei vermuthlich Ursache, dass in vielen Berichten Fälle einer gewöhnlichen Hautentzündung in der Gegend der Impfpusteln („Randentzündung“), welche oft nur auf eine ausnahmsweise starke Wirkung der Lymphe oder hochgradige Empfindung des Impflings zurückzuführen sind, allenfalls auch mit leichter Schwellung der Achseldrüsen und geringen Fieberbewegungen verlaufen, in der Regel aber ernste Folgen für Leben und Gesundheit nicht nach sich ziehen, als Rose oder Impfrose beschrieben werden.

Die staatlichen Impfärzte werden deshalb veranlasst, in den Impfberichten als Rothlauf nur Erkrankungen an echter Wundrose, die gewöhnlich mit hohem Fieber und weitergehender Hautaffektion verbunden sind, aufzuführen und jedesmal einzeln zu beschreiben.

B. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Prüfung der Desinfektoren. Landesherrliche Verordnung vom 29. Mai 1895.

§. 1. Vor der Medizinal-Kommission zu Rostock können fortan Prüfungen in der Desinfektion infizirter Räume und Gegenstände abgelegt werden.

§. 2. Zu diesen Prüfungen darf von der Medizinalkommission nur zugelassen werden, wer zuvor einen vollständigen Lerngang in der unter der Medizinal-Kommission stehenden Ausbildungsschule für Desinfektoren durchgemacht hat oder hiervon durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, dispensirt worden ist.

§. 3. In die in §. 2 genannte Ausbildungsschule sind nur solche männliche Personen aufzunehmen, welche unbescholten sind, ohne Schwierigkeit schreiben, rechnen und Gedrucktes und Geschriebenes lesen können, nicht jünger als 25 Jahre, gesund und kräftig und in den letzten fünf Jahren nochmals geimpft sind.

Zum Nachweis dieser Bedingungen sind beizubringen:

1. der Geburtsschein,
2. der Impfschein aus den letzten fünf Jahren,
3. ein Zeugniss des Physikus des Wohnorts über die körperliche und geistige Befähigung zum Beruf eines Desinfektors und
4. ein Zeugniss der Ortsobrigkeit über die bisherige sittliche Führung.

§. 4. Ist die Prüfung bestanden, so ertheilt die Medizinal-Kommission hierüber ein Prüfungszeugniss. Auf Grund dieses Zeugnisses wird der Desinfektor auf seinen Antrag durch die Ortsobrigkeit seines Wohnsitzes oder durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bestimmte Stelle in folgender Weise beeidigt:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die über das Desinfektionswesen geltenden Vorschriften stets mit Treue befolgen und bei Ausführung aller mir übertragenen Desinfektionsarbeiten sorgfältig und gewissenhaft verfahren will. So wahr mir Gott helfe."

§. 5. Diejenigen Desinfektoren, welche die Prüfung vor der Medizinal-Kommission bestanden und den in §. 4 bezeichneten Eid geleistet haben, sind berechtigt, sich „Geprüfte Wohnungs-Desinfektoren" zu nennen.

§. 6. Der Geschäftsbetrieb der geprüften Wohnungs-Desinfektoren steht unter der Aufsicht der zuständigen Physiker und Ortspolizeibehörden.

§. 7. Wenn ein geprüfter Wohnungs-Desinfektor körperlich oder sittlich zur Ausübung seines Berufes untauglich geworden ist oder nicht mehr diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für einen Desinfektor unentbehrlich sind, so kann ihm auf Anzeige des Physikus in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des §. 54 der Gewerbeordnung in dem durch die Verordnung vom 25. September 1869 vorgeschriebenen Verfahren das Prüfungszeugniss mit der Massgabe wieder entzogen werden, dass die Gewerbe-Kommission die erste Instanz für dieses Verfahren bildet.

Mit der endgültigen Entziehung des Prüfungszeugnisses geht von selbst das Recht verloren, sich geprüfter Wohnungs-Desinfektor nennen zu dürfen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Schwerin, den 29. Mai 1895. Friedrich Franz.

Errichtung von Ausbildungsschulen für Desinfektoren. Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, vom 30. Mai 1895.

Unter Bezugnahme auf die §§. 2 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. d. Mts., betr. die Prüfung der Desinfektoren, macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, dass die dort erwähnte Ausbildungsschule für Desinfektoren am hygienischen Institut zu Rostock errichtet worden ist, dass bis auf Weiteres in dieser Ausbildungsschule nach näherer Bestimmung des Institutsdirektors in der Regel zwei Mal im Jahr ein ungefähr 10 bis 14 Tage dauernder Lehrkursus stattfindet, und dass Gesuche um Zulassung zu diesen Lehrkursen unter Anschluss der verordnungsmässigen Nachweise an den Direktor des hygienischen Instituts zu Rostock zu richten sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. **15. Juli.** 1895.

Rechtsprechung.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenats) vom 3./19. Dezember 1894.

Was die Bemessung der Höhe des geltend gemachten Pensionsanspruches anlangt, so hat der Berufungsrichter die Behauptung des Klägers, dass er durch die Beschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sei, auch ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen könne (§§. 66, 67 des Militär-Pensions-Gesetzes), für nicht dargethan erachtet. Vielmehr hat er, soweit der Zeitraum vom 1. Oktober 1891 bis Ende Oktober 1894 in Betracht kommt, für festgestellt angenommen, dass der Kläger als grösstentheils erwerbsunfähig anzusehen sei, während nach seiner Ausführung hinsichtlich des — früheren — Zeitraumes vom 1. Dezember 1890 bis 1. Oktober 1891 nicht einmal dafür etwas erbracht ist, dass der Kläger mehr als theilweise erwerbsunfähig gewesen sei. Es ist daher dem Kläger nun gemäss §§. 68, 69 des Gesetzes für die letztere Zeit die Invalidenpension dritter Klasse eines Gemeinen von 15 Mark zuerkannt worden. Die richterlichen Annahmen beruhen auf einer erschöpfenden Würdigung des Beweisergebnisses. Im Weiteren ist bei der Entscheidung davon ausgegangen, dass unter „Erwerbsunfähigkeit“ im Sinne der §§. 66 flg. a. a. O. nicht die professionelle, sondern die allgemeine Erwerbsunfähigkeit zu verstehen sei, und mit Rücksicht darauf hat der Berufungsrichter auf die — auch mit dem Gutachten anderer Sachverständigen im Widerspruch stehende — Angabe des Gerichtsphysikus Dr. L, nach der der Kläger als Tischler gänzlich erwerbsunfähig sei, kein Gewicht gelegt. Dieser Theil der Entscheidung ist von der Revision mit der Ausführung angegriffen worden, dass die vorderrichterliche Auffassung die Feststellung einer gänzlichen Erwerbsunfähigkeit wohl überhaupt ausschliessen würde. Der Angriff kann als begründet nicht anerkannt werden. Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, dass das Gesetz nicht eine professionelle Erwerbsunfähigkeit, d. h. die Unfähigkeit, einen Erwerb durch Fortsetzung des bisherigen Berufes zu erzielen, im Auge hat. Bei der Frage nach der mangelnden Erwerbsfähigkeit ist vielmehr entscheidend, ob und inwieweit der Invalide überhaupt nicht im Stande ist, durch eine seinen körperlichen und geistigen Kräften, seiner Vorbildung und seiner sozialen Stellung entsprechende Beschäftigung einen Erwerb zu erlangen, und diese Frage ist in jedem einzelnen Falle zu beantworten. Das hier massgebende Gesetz stellt zwar nicht, wie ein neueres Gesetz (das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 9, Abs. 3 [R.-G.-Bl. S. 97, 100]) eine Bestimmung des Begriffes der „Erwerbsfähigkeit“ in jenem Sinne ausdrücklich auf. Es knüpft jedoch an den Begriff der Erwerbsunfähigkeit keine Einschränkung, und deshalb rechtfertigt es sich, den Ausdruck ausdehnend zu interpretiren. Dies entspricht auch allein der Auffassung des Gesetzes. Eine Feststellung der Erwerbsunfähigkeit mit Rücksicht auf den Beruf des Invaliden würde sich mit dem Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht, der gegenüber es geboten ist, auch die Versorgungsansprüche aller im Dienste Beschädigten nach gleichen Grundsätzen zu bemessen, nicht vereinigen lassen. Dazu tritt, dass es im Falle einer einschränkenden Auslegung, wie sie die Revision für zutreffend erachtet, bezüglich solcher Personen, die einen bestimmten Beruf nicht ergriffen oder noch nicht ergriffen haben, an einem Massstabe, ob und inwieweit sie durch die Dienstbeschädigung erwerbsunfähig geworden sind, überhaupt fehlen würde. Die vorstehend entwickelte Ansicht findet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen Anhalt. In dem §. 114 des Entwurfes (§. 115 des Gesetzes) war im Reichstage der An-

trag gestellt, in Lit. a hinter dem Worte „Dienstunfähigkeit“ die Worte „oder Erwerbsunfähigkeit“ einzuschalten, so dass für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten Ansprüche die Entscheidung der Militärbehörden nicht nur bezüglich der Dienstunfähigkeit, sondern auch der Erwerbsunfähigkeit des Invaliden massgebend sein sollten. Im Anschlusse an diesen Antrag äusserte sich der Bevollmächtigte des Bundesrathes, Kriegsminister v. Roon, in der Reichstagssitzung vom 7. Juli 1871 (Stenographische Berichte S. 1081) über die von den Militärbehörden bei Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bisher beobachteten Grundsätze, wie folgt:

„Der Begriff der Erwerbsfähigkeit ist von Seiten der Militärbehörden zu jeder Zeit als ein durchaus relativer betrachtet worden; gäbe es einen anderen Massstab für die Klassifizirung, so würde man ihn wählen . . . Wie wird nun aber überhaupt die Erwerbsunfähigkeit des Einzelnen festgestellt? Indem die Behörden prüfen, inwieweit der betreffende Mann zur Ausübung dessen, was er gelernt hat, wodurch er sich zu ernähren pflegte, noch fähig ist. Dass also möglicher Weise die Erwerbsfähigkeit eines Schneiders, der ein Bein verloren hat, immer noch in einem gewissen Grade vorhanden ist, wird Niemand leugnen. Wenn der Mann ein Bote war und hat ein Bein verloren, so wird man sagen, er muss etwas anders treiben, kann er es? ist er dazu geschickt? und die Behörde hat nach meiner Auffassung in diesem Falle jedenfalls zu berücksichtigen, inwieweit die Möglichkeit vorhanden ist, dass der Mann durch die seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten entsprechende Geschicklichkeit noch im Stande ist, sich selbst zu ernähren.“

Gegen diese Aeusserungen ist im Reichstage von keiner Seite ein Widerspruch erhoben worden. — Eine gleiche Bestimmung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit liegt auch dem von demselben Reichstage verabschiedeten Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 207) zu Grunde, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat.

Der Berufungsrichter hat sich, wenn er von der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit im Gegensatze zur professionellen spricht, auf denselben Standpunkt gestellt, und die Urtheilsgründe geben darüber keinem Zweifel Raum, dass in thatsächlicher Beziehung davon ausgegangen ist, dass der Kläger in jenem Sinne nicht gänzlich, sondern nur theilweise oder grösstentheils erwerbsunfähig sei.

Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln im Sinne des §. 327 des St.-G.-B. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 8. März 1895.

Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils war dem Angeklagten, in dessen Geschäfte im Jahre 1893 der Unterleibstyphus ausgebrochen war, zur Verhütung des Verbreitens dieser als ansteckend erkannten Krankheit von dem Grossherzoglich mecklenburgischen Amte zu T. auferlegt worden, die auf seinem Hofe befindliche Pumpe an dem unteren Ausgusse fest zu verschliessen und den oberen, das Wasser in den Viehstall führenden Ausguss mit einer festen Leitungsrinne zu versehen, zur Abwendung einer Ueberfüllung der Dunggrube an den Viehhause und der Scheune Dachrinnen anzubringen und zur Aufnahme der flüssigen Jauche einen ausgemauerten Kumm anzulegen. Der Vorderrichter hat in diesen Anordnungen des Amtes zu T. Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln im Sinne des §. 327 des St.-G.-B. erkannt und den Angeklagten, welcher den Zweck der Anordnungen gekannt und denselben wissentlich zuwider gehandelt habe, in Anwendung des §. 327 a. a. O. zur Strafe verurtheilt. Die Revision greift diese Verurtheilung an, weil der Begriff einer Verletzung von Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln nur da zutreffe, wo die Behörde selbst Einrichtungen zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit entweder dem Publikum im Allgemeinen oder einer bestimmten einzelnen Person etwas zu thun oder zu unterlassen geboten wird. Danach waren die Auflagen, welche das Amt zu T. als die hierzu berufene Polizeibehörde den Angeklagten gemacht hatte, um zu verhindern, dass das als gefahrbringend erkannte Wasser noch ferner als Trinkwasser benutzt werde, wenn nicht als Absperrungs-, doch als Aufsichtsmassregeln im Sinne des §. 327 a. a. O. anzusehen.

Alle dem Angeklagten gemachten Auflagen bezielten den Zweck, zu ver-

hindern, dass das verunreinigte Wasser aus dem auf dem Hofe des Angeklagten befindlichen Brunnen als Trinkwasser für Menschen benutzt werde, und den zu diesem Zwecke für ihn gemachten Auflagen hat der Angeklagte jedenfalls insofern zuwidergehandelt, als er die Benutzung der Pumpe auf seinem Hofe in der bisherigen Weise hat fortbestehen lassen, ohne etwas zur Abwendung der Verunreinigung des Wassers gethan zu haben. Damit ist der Thatbestand des §. 327 a. a. O. erfüllt.

Grenzen der Befugnisse der Ortspolizeibehörden, beim Auftreten der Cholera aus sanitätspolizeilichen Gründen Absperrungsmassregeln zu treffen. Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Stettin vom 18. September 1894.

Nach §. 327 des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote wissentlich verletzt. Für die Frage, welche Behörde zum Erlasse jener Anordnungen zuständig ist, kommt für Preussen in erster Linie die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Betracht, nach deren §. 2[3] vor die erste Abtheilung der Regierung gehörten:

> Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren u. s. w.

An die Stelle der ersten Abtheilungen sind dann nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 die Abtheilungen des Innern getreten. Eine Aenderung an diesem Rechtszustande ist demnächst durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 und das dadurch bestätigte Regulativ herbeigeführt, insofern darin für eine Reihe von sanitätspolizeilichen Massregeln bei ansteckenden Krankheiten die Sanitätskommissionen und Ortspolizeibehörden für zuständig erklärt worden sind. Der Berufungsrichter ist nun der Meinung, dass die Ortspolizeibehörde in G. nach diesem Regulativ berechtigt und verpflichtet gewesen sei, zur Verhütung und Beschränkung der Cholera die Entnahme und Benutzung von Wasser aus dem Phaaflusse zu verbieten und hat deshalb den Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot aus §. 327 verurtheilt. Jener Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Zwar enthält das Regulativ in §§. 24 bis 34 einzelne Bestimmungen, wonach beim Auftreten der Cholera auch den Ortspolizeibehörden gewisse Befugnisse eingeräumt sind; diese Befugnisse beziehen sich aber im Wesentlichen nur auf die Isolirung der Kranken und die Desinfektion von Personen und Sachen. Dagegen findet sich im Regulativ keine Vorschrift, woraus man, wenn auch nur im Wege der Analogie, für die Ortspolizei die Befugniss herleiten könnte, die Entnahme und Benutzung von Wasser aus einem Flusse zu verbieten. Zur Anordnung einer solchen Massregel könnte deshalb nach der insoweit nicht abgeänderten Instruktion vom 23. Oktober 1817 nur die Regierung oder vielmehr der Regierungspräsident zuständig sein, auf den nach §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Geschäfte der Abtheilung des Innern übergegangen sind. Denn es muss in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts daran festgehalten werden, dass zum Erlasse sanitätspolizeilicher Massregeln bei ansteckenden menschlichen Krankheiten grundsätzlich die Regierungspräsidenten, andere Beamten und Behörden aber nur insoweit zuständig sind, als ihnen die Zuständigkeit durch spätere Gesetze beigelegt worden ist. Im Urtheil findet sich zwar der Satz, das Regulativ habe nicht beabsichtigt, den Kreis der (den Ortspolizeibehörden zustehenden) sanitätspolizeilichen Anordnungen zu erschöpfen; wie der Zusammenhang ergiebt, sind aber dort mit Regulativ nur bestimmte Paragraphen gemeint, in denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach Ansicht des Reichsgerichts für gewisse Fälle nicht erschöpfend hatten festgestellt werden sollen. Thatsächlich hat aber auch in dem damals zur Entscheidung stehenden Falle das Reichsgericht die Befugniss einer Ortspolizeibehörde, ein Haus zu isoliren, in dem sich ein Pockenkranker befunden hatte, nur aus speziellen Vorschriften des Regulativs (§. 18a, 19) her-

geleitet. Zu beachten ist übrigens, dass der §. 306 des Preussischen Strafgesetzbuchs, der sonst fast wörtlich in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden ist, nur Anordnungen der Regierung erwähnte. Der Preussische Gesetzgeber ging also offenbar davon aus, dass den untergeordneten Polizeibehörden die Zuständigkeit zum Erlasse der fraglichen Anordnung fehle. Wenn nun jetzt statt Regierung der Ausdruck „zuständige Behörde" gewählt worden ist, so hat damit nur dem verschiedenen Rechtszustande in den einzelnen deutschen Staaten Rechnung getragen werden sollen, dagegen war, soweit Preussen in Frage kam, nicht etwa beabsichtigt, auch die den Landespolizeibehörden untergeordneten Behörden für zuständig zu erklären.

Nach Vorstehendem war die Polizeiverwaltung in G. aus eigenem Rechte zum Erlasse der Absperrungsmassregel nicht befugt. Es bleibt deshalb nur noch zu untersuchen, ob ein Auftrag der zuständigen Behörde, des Regierungspräsidenten, vorlag, da in diesem Falle die Anordnung nicht als eine Massregel der Polizeiverwaltung in G., sondern als eine solche des Regierungspräsidenten selbst anzusehen sein würde. Wie die amtliche Auskunft des Regierungspräsidenten ergiebt, hat dieser im Herbst 1893 zwar eine Kommission mit der Untersuchung der Wasserverhältnisse in G. und mit Bestimmung der nach Lage der Dinge erforderlichen Anordnungen betraut, die Kommission hat aber die Anordnung der Absperrungsmassregel nicht verlangt, sondern nur „angeregt", sie hat es also der Polizeiverwaltung überlassen, die Massregel auf eigene Verantwortung zu treffen. Bei dieser Sachlage kann die Anordnung als eine des Regierungspräsidenten nicht angesehen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dieser, wie gleichfalls aus seinem Schreiben zu entnehmen ist, nachträglich einen Theil der von der Polizeiverwaltung getroffenen Massregeln „gebilligt" hat; denn abgesehen davon, dass eine solche Billigung nur die Bedeutung eines Abstandnehmens von einer Beseitigung jener Massregel haben, deren Charakter als selbstständige Massregel der lokalen Polizeibehörde aber nicht ändern konnte, so ist auch in keiner Weise erkennbar gemacht, dass sich die Billigung auch auf die hier in Betracht kommende Massregel erstreckt hat.

Das Feilhalten und der Verkauf von Liquor Ferri sesquichlorati ist nur in Apotheken gestattet. Urtheil des Landgerichts zu Glogau vom 24. Mai 1894 und des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 15 August 1894.

Ein Drogist war vom Schöffengericht zu Glogau wegen Feilhaltens von Liquor Ferri sesquichlorati (Eisenchloridflüssigkeit) zu 30 Mark Geldstrafe verurtheilt worden und hatte Berufung eingelegt, welche vom Landgericht zu Glogau am 28. Mai 1894 unter nachstehender Begründung verworfen wurde:

„— — — Gegen die Entscheidung hat der Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt, — — — und zunächst Folgendes angeführt:

Die Ansicht des Vorderrichters, das Liquor Ferri sesquichlorati eine Lösung im Sinne des Verzeichnisses A. Nr. 5 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 sei, sei unzutreffend.

Unter den Begriff der „Lösung" im wissenschaftlichen Sinne fielen nur mechanische (physikalische) Zubereitungen, nicht aber chemische Präparate; ein solches sei aber der Liquor Ferri sesquichlorati, der aus chemisch mit einander verbundenen Substanzen, nämlich Salpetersäure, Salzsäure und Eisen bestehe. Im Text jener Verordnung seien auch nur Mixturae und Solutiones, nicht aber Liquores erwähnt. Ueber diese Thatsachen beruft sich der Angeklagte auf das Gutachten des Apothekers M. hier.

Die Berufung kann nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung nicht für begründet erachtet werden. Nach dem eidlichen Gutachten des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. N. ist das Mittel Liquor Ferri sesquichlorati eine Lösung, die unter Nr. 5 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fällt, die deutsch als Eisenchloridlösung zu bezeichnen ist, und deren Feilhalten und Verkauf den Apothekern vorbehalten ist.

Nachdem in der Hauptverhandlung dargelegt war, dass auch das Medizinal-Kollegium, dessen Gutachten vom Gericht eingefordert worden war, sich in gleichem Sinne aussprach, liess der Angeklagte seinen Einwand fallen, machte aber geltend, das jenes Mittel nicht als Heilmittel von ihm verkauft worden

sei; dasselbe sei nicht im Detail verkauft worden, worüber er sich auf das Zeugniss eines seiner Gehilfen und Lehrlinge berufen hat. Nun bestimmt §. 1 der allegirten Verordnung (R.-G.-Bl. S. 9) Folgendes:

> „Die in dem anliegenden Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden."

Hieraus ist zu folgern, dass freigegeben ist das Feilhalten und der Verkauf jener Zubereitungen, so weit diselben nicht als Heilmittel, sondern in anderer Beziehung in Frage kommen. (Olshausen, Note c 3, 2 zu §. 367,3 Str.-G.-B.). Die in Rede stehende Lösung ist nun nach dem Gutachten des Kreisphysikus N. ein vorzügliches Heilmittel, das bei Blutungen, bei Fällen von Bleichsucht und dergl. häufig und mit Erfolg angewendet wird; dasselbe ist mithin als ein heilkräftiges Arzneimittel anzusehen. Mag es nun auch in anderer Beziehung, wie der Angeklagte behauptet, zur Verwendung gelangen können und von ihm zu anderen Zwecken verkauft worden sein, so ist zu berücksichtigen, dass dem Angeklagten nicht der Verkauf, sondern das Feilhalten zum Vorwurf gemacht wird Nun ist bei dem Angeklagten in seinem Verkaufslokale aus Anlass der Revision desselben Liquor Ferri sesquichlorati vorgefunden worden, dasselbe ist sonach dem kauflustigen Publikum zugänglich gewesen, mithin feilgehalten worden. Er hat auch bis zuletzt immer seine Berechtigung zum Verkauf behauptet, in der irrigen Annahme, dass der Handel damit dem Verkehre freigegeben sei. Dieser Irrthum konnte ihn nicht straffrei erscheinen lassen. (Olsh. a. a. O., Note 3a.) Erst zuletzt ist er mit der Behauptung aufgetreten, dass jene Flüssigkeit nicht als Heilmittel von ihm in den Handel gebracht worden sei. Die Behauptung kann daher an sich schon wenig Glauben verdienen, sie ist aber auch deshalb belanglos, weil nach Ansicht des Gerichts es zur Strafbarkeit des Angeklagten im Sinne des §. 367,3 a. a. O. genügt, wenn er ein oft und erfolgreich angewendetes, also jedenfalls häufig begehrtes Medikament in seinem Verkaufslokale zum Verkaufe ausstellt.

Es würde nothwendig zur Umgehung des Gesetzes führen, wenn man ihn hierzu für berechtigt erachtete, weil das Feilhalten angeblich nicht zu Heilzwecken geschehen sei. Ein derartiges Feilhalten hätte jedenfalls auf eine andere Weise geschehen müssen. Der Angeklagte hat sonach Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten und sonach gegen §. 367,3 St.-G.-B. verstossen, so dass seine Berufung zu verwerfen war, da das Strafmass angegemessen ist, während die Kostenentscheidung durch §. 505 St.-P.-O. begründet ist."

Die hiergegen eingelegte Revision wurde vom Oberlandesgericht Breslau durch Urtheil vom 15. August 1894 verworfen.

„Der Angeklagte war ausser auf Grund der nicht mehr in Betracht kommenden Nr. 8 des §. 367, R.-St.-G.-B. auf Grund der Nr. 3 dieses Paragraphen in Folge der thatsächlichen Feststellungen,

> dass er als Inhaber einer Drogenhandlung in Glogau am 19. September 1893 Liquor Ferri sesquichlorati widerrechtlich zum Verkauf feilgehalten hat,

zu 30 Mark Geldstrafe event. 5 Tage Haft verurtheilt worden.

In der Berufungsinstanz hatte er zunächst bestritten, dass Liquor Ferri sesquichlorati zu den Stoffen gehöre, die nach dem Verzeichniss A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Nachdem jedoch auch das Medizinalkollegium dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. N. beigetreten war, dass es zu den in dem Verzeichniss A genannten Stoffen gehöre und bemerkt, dass es jedoch nicht ausschliesslich als Heilmittel Verwendung finde, sondern auch zu anderen Zwecken gebraucht werde, hat das Berufungsgericht in Folge der nun aufgestellten Behauptung des Angeklagten, dass jener Stoff von ihm nicht als Heilmittel und nicht im Detail verkauft worden sei, unter Angabe der Gründe thatsächlich festgestellt, dass Angeklagter durch das Halten des Stoffes in seinem Verkaufsladen Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten hat, und die gegen das schöffengerichtliche Urtheil eingelegte Berufung verworfen.

Gleichwohl rügt der Revident die Verletzung des §. 367,3 des St.-G.-B., weil der Berufungsrichter nicht festgestellt habe, dass der Angeklagte den Liquor Ferri sesquichlorati als Heilmittel feilgehalten habe, und bemängelt als rechtsirrthümlich die „Rechtsauffassung" des Berufungsrichters, dass es zur Straf-

barkeit des Angeklagten im Sinne des §. 367,3 des Strafgesetzbuchs genüge, wenn er ein oft und erfolgreich angewendetes, also jedenfalls häufig begehrtes Medikament in seinem Verkaufslokale zum Verkaufe ausstelle.

Da jedoch hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen, die vermisste thatsächliche Feststellung getroffen ist, dieselbe auch sonst einen Rechtsirrthum nicht erkennen lässt, die Nachprüfung der thatsächlichen Feststellung selbst aber dem Revisionsgericht versagt ist, so war Mangels Nachweises der Verletzung eines Gesetzes die Revision auf Grund der §§. 376 und 505 der St.-P.-O. kostenpflichtig zu verwerfen.

Die sog. Wasmuth'schen Hühneraugenringe sind als Pflaster anzusehen und ist ihr Verkauf daher nur in den Apotheken gestattet. Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle vom 26. Januar 1895.

In gleicher Weise ist die Revision der beiden Angeklagten ungerechtfertigt bezüglich des ihnen zur Last gelegten Verkaufs und Feilhaltens der sog. Wassmuth'schen Hühneraugenringe. Allerdings erscheinen in dieser Hinsicht die Ausführungen des Berufungsurtheils insofern nicht frei von Rechtsirrthum, als in demselben ausgeführt ist, dass unter den in Nr. 10 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Jan. 1890 dem allgemeinen Verkauf freigegebenen Hühneraugenringen nur solche Ringe zu verstehen seien, welche regelmässig aus filzartigen Stoffen bestehend und nur mit einem im Uebrigen völlig wirkungslosen Klebemittel versehen, lediglich bestimmt seien, den schmerzenden umschlossenen Theil mechanisch vor Druck zu schützen und dass deshalb alle Ringe, welche zugleich an der Unterseite ein Pflaster enthielten, nur in Apotheken feilgehalten werden dürften. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. In der Nr. 10 des der Verordnung vom 27. Januar 1890 beigegebenen Verzeichnisses A werden die Hühneraugenringe ausdrücklich als Ausnahmen von den dem allgemeinen Verkauf an sich entzogenen „Pflastern" aufgeführt. Die Verordnung vom 27. Jan. 1890 selbst betrachtet also die Hühneraugenringe als Pflaster und kann deshalb die Verkäuflichkeit solcher Ringe nicht schon deshalb, weil sie zugleich ein Pflaster enthalten, beanstandet werden. Wollte die genannte Verordnung festsetzen, dass auch wirkliche Hühneraugenringe an der Unterseite kein Pflaster, sondern nur einen im Uebrigen völlig indifferenten wirkungslosen Klebestoff enthalten dürften, so hätte dies mit grösserer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden müssen; nach der Fassung der Verordnung sind wirkliche Hühneraugenringe, auch wenn sie mit einem Pflasterüberzug versehen sind, frei verkäuflich, vorausgesetzt natürlich, dass nicht etwa gleichzeitig ein Verstoss gegen den §. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 vorliegt.

Die vorstehend gekennzeichnete rechtsirrthümliche Auffassung des Berufungsrichters kann indessen im vorliegenden Falle nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen, weil durch das letztere gleichzeitig als festgestellt anzusehen ist, dass die Wassmuth'schen Hühneraugenringe überhaupt keine wirklichen Hühneraugenringe, sondern schlechtweg Pflaster seien. In dieser Feststellung ist ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Dem allgemeinen Verkauf freigegeben sind nach Nr. 10 des Verzeichnisses A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 nur wirkliche Hühneraugenringe, gleichgültig ob sie mit Pflasterüberzug versehen sind oder nicht; Pflaster, die sich — vielleicht zur Umgehung des Gesetzes — nur als Hühneraugenringe bezeichnen, in Wirklichkeit aber nicht solche sind, sind auch rechtlich nicht als freigegebene Hühneraugenringe, sondern als Pflaster schlechtweg zu betrachten und fallen deshalb, falls nicht eine sonstige der in Nr. 10 des Verzeichnisses genannten Ausnahmen vorliegt, unter das daselbst festgesetzte Verbot des Verkaufs von Pflastern. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsurtheil festgestellt, dass die sog. Wasmuth'schen Hühneraugenringe sich in Form und Wesen auf das wesentlichste von dem, was sonst im Verkehr unter Hühneraugenringen verstanden werde, unterscheiden und dass sie in Wahrheit überhaupt nicht Ringe, sondern Pflaster seien, wobei noch darauf hingewiesen werden mag, dass auch nach der Ansicht des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen Ruge das in den sog. Wassmuth'schen Hühneraugenringen in der Mitte befindliche Loch völlig zwecklos ist, weil es für das Hühnerauge viel zu klein ist. Hierin liegt eine genügende Feststellung, dass es sich im vorliegenden Falle um Hühneraugenringe überhaupt nicht handelt, dass das in der Mitte der Pflaster befind-

liche Loch nur angebracht ist, um die Pflaster äusserlich als Ringe bezeichnen zu können, dass aber in Wirklichkeit die sog. Ringe nicht solche, sondern lediglich und ausschliesslich Hühneraugenpflaster sind, welche auch nicht wie Ringe auf die Umgebung des Hühnerauges, sondern als Pflaster auf das Hühnerauge selbst wirken sollen. Diese Feststellung selbst unterliegt, weil auf der freien Beweiswürdigung des Gerichts beruhend, einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht; unter Zugrundelegung derselben, unter der Annahme also, dass Hühneraugenringe im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Frage kommen, sondern dass es sich um Pflaster schlechtweg handelt, aber erscheint die Verurtheilung der Angeklagten, wie eben ausgeführt, gemäss §. 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A zu derselben nicht rechtsirrthümlich, sondern durchaus gerechtfertigt.

Haarwässer (Eau de Quinine) dürfen als „Heilmittel" nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Bielefeld vom 25. April 1895.

„Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das oben bezeichnete den Angeklagten von der Uebertretung des §. 367,3 Str.-G.-B. freisprechende und die Staatskasse mit den Kosten belastende Urtheil erscheint begründet.

Die Seitens der Polizeiverwaltung bei dem Angeklagten erhaltenen beiden Haarwässer „Eau de Quinine" und „Hautbelebendes Toilettenwasser" (Lavendel), welche der Angeklagte zugeständlich in seinem Geschäfte feilhält und bei seinen Kunden anwendet, enthalten zwar nach dem Gutachten des Chemikers R. keine Stoffe, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, fallen aber nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. R. unter die sub 5 des der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 beigegebenen Verzeichnisses A bezeichneten flüssigen Gemische und Lösungen, welche nach §. 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Das Gericht hat nun abweichend von dem Vorderrichter auf Grund der Aussagen des Angeklagten und des zum Vortrag gebrachten Inhalts der bei den Akten befindlichen, zugestandenermassen von den Angeklagten herrührenden Drucksachen, nämlich eines lithographischen Briefes mit der Ueberschrift „F. K., Haarklinik zu H.", der gedruckten „Heilberichte", des Prospekt für „praktische und richtige Haarbehandlung, und der Druckschrift: „Die richtige Behandlung des menschlichen Kopfhaares in gesundem und krankhaften Zustande von F. K., Coiffeur und Parfümeur", die Ueberzeugung gewonnen, dass der Angeklagte die vorbezeichneten Haarwässer als Heilmittel in seinem Geschäft feilgehalten, verkauft und an andere überlassen hat. Die in den Druckschriften gebrauchten Ausdrücke: Haarklinik, Kur, Heilberichte deuten darauf hin, dass der Angeklagte ein Heilverfahren betreibt. Der Angeklagte behauptet zwar, dass er die sogen. Haarwässer nur als Kosmetikum und vorbeugende Mittel zur Verschönerung und Stärkung des Kopfhaars und zur Verhütung der Erkrankung desselben angewandt habe und hebt mit Nachdruck hervor, dass er sich in seiner Druckschrift ausdrücklich dagegen verwahre, im Besitz von Arzneien oder Geheimmitteln zu sein und der Schwerpunkt seiner Methode nicht in den Mitteln, sondern in der Korrektheit der Behandlung liege. Dabei ist aber überall von Schwächen und Leiden des Kopfhaares die Rede, denen der Angeklagte mit seinen Mitteln zur Hülfe kommen, die er zur Genesung bringen will.

Wenn dann der Angeklagte in seinen Druckschriften wörtlich sagt: „Ich habe bei haarleidenden Personen selbst mit den allerkräftigsten Mitteln stets und dann eine Besserung und sichere Hülfe hervorbringen können, sobald pp.", und als bewährteste Hülfsmittel, die er in der Wirkung auf jede Art von Haar erprobt habe, u. a. das Eau de Quinine bezeichnet, endlich auch im Schlusswort „Zur gefälligen Beachtung" Jedem, der sichere und zuverlässige Behandlung von seinem Kopfleiden sucht, die Heilung des Uebels mit Bestimmtheit in Aussicht stellt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Angeklagte ein Heilverfahren und bei demselben die fraglichen Haarwässer als Heilmittel anwendet. Demnach war die thatsächliche Feststellung zu treffen, dass der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit zu H. Zubereitungen, die als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, feilgehalten und an andere überlassen hat. Er war deshalb nach §. 1 der cit. Verordnung vom

27. Januar 1890 und §. 370, 3 Str.-G.-B. zu bestrafen und ist mit Rücksicht auf den Umfang des Geschäftsbetriebes, wie solcher aus den Drucksachen erhellt, andererseits auch die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten eine Geldstrafe von 20 Mark für angemessen erachtet worden, die für den Fall der Unbeibringlichkeit nach §. 28 Str.-Pr.-O. in eine der Vorschrift des §. 29 Str.-P.-O. entsprechende Haftstrafe umzuwandeln ist.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Statistische Erhebungen über die Besitz- und Betriebsverhältnisse u. s. w. der Apotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten, (gez. i. A.: v. Bartsch) vom 14 Juni 1895 — M. Nr. 5402 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Für die im Gange befindlichen Verhandlungen über die gesetzliche Neuregelung des Apothekenwesens ist es erwünscht, genauere statistische Angaben über die Zahl der im Reichsgebiet gegenwärtig vorhandenen Apotheken, über ihre Vertheilung auf die verschiedenen Bezirke, über ihre Besitzverhältnisse und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen zu besitzen.

Es ist deshalb eine statistische Aufnahme auf nachbezeichneter Grundlage herbeizuführen:

1. Die Erhebungen über die Zahl der Apotheken und Dispensiranstalten, über die Besitz- und Betriebsverhältnisse der Apotheken, sowie über das pharmazeutische Personal sind nach dem Stande vom 1. Juli d. Js. auszuführen.

2. Die Aufnahme hat unter Anwendung des beigefügten Formulars (Anlage 1) und unter Berücksichtigung der beigegebenen Anleitung nach Kreisen für jede Gemeinde mit einem Apothekensitz stattzufinden. Im Interesse der Entlastung der mit der Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni d. Js. und demnächst mit den Vorbereitungen zur allgemeinen Volkszählung betrauten Behörden und zur Verhütung von Verwirrungen sind mit der Vornahme der jetzt in Rede stehenden statistischen Arbeiten die Physiker zu beauftragen, zumal dieselben aus ihrer amtlichen Thätigkeit die örtlichen Apothekenverhältnisse genau kennen und zuverlässigen Aufschluss hierüber zu ertheilen vermögen.

3. Die erforderlichen Formulare werden den betreffenden Medizinalbeamten von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Verwaltungsbehörde in doppelter Anzahl geliefert. Von den Doppelexemplaren ist das eine zur Einsendung an das Gesundheitsamt, das andere für die dortigen Akten bestimmt. Die Formulare für das Gesundheitsamt sind demselben, sorgfältig ausgefüllt, bis spätestens zum 15. August d. Js. zu übersenden. Allenfalls nothwendig werdenden Rückfragen sollen im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Gesundheitsamte und dem Kreis- (Stadt-, Bezirks-, Oberamts-) Physikus ihre Erledigung finden.

4. Die Bearbeitung des eingehenden Materials erfolgt durch das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Unabhängig von der erwähnten statistischen Aufnahme ist es erwünscht, einen Ueberblick über die Bewegung der Apothekenwerthe während der letzten dreissig Jahre zu gewinnen und zu diesem Behufe für eine thunlichst grosse Anzahl von Apotheken, soweit es sich nach Lage der Verhältnisse ermöglichen lässt, eine Zusammenstellung der Preise zu erhalten, zu denen sie in dem angegebenen Zeitraum unter Lebenden veräussert oder bei Erbtheilungen übernommen worden sind. Die Erhebungen hierüber werden nach den dort vorhandenen Nachrichten und Aufzeichnungen aus den Verhandlungen über die Verleihung von Apothekenkonzessionen zusammenzustellen oder es wird das erforderliche Material durch Nachfrage bei den Grundbuchämtern, den Nachlassgerichten oder den mit Erhebung der Erbschaftssteuer betrauten Stellen zu beschaffen sein.

Ein Formular für die Nachweisung über die Apothekenpreise ist in der Anlage 2 beigefügt; hinsichtlich der Lieferung der Formulare an die Erhebungsstellen und hinsichtlich der Bearbeitung des eingehenden Materials gilt das unter 3 und 4 Gesagte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon die Kreis- (Stadt-, Bezirks-, Oberamts-) Physiker gefälligst sofort zu benachrichtigen.

Anlage 1.

Fragebogen

zum Zweck der Emittelung der Apotheken einschl. Filialen und Dispensiranstalten, sowie des pharmazeutischen Personals am 1. Juli 1895

im . . . . Staat . . . .

Beantwortet von . . . .

	In der Gemeinde (namentlich anzugeben [1])				Bemerkungen.
1. Apotheken					
a) Gesammtzahl der Apotheken u. Filialen					
b) Besitzverhältniss: (der Apotheken mit Einschluss ihrer Filialen					
Apotheken im Privatbesitz und zwar privilegirte und realberechtigte . .					
konzessionirte: α veräusserliche . .					
konzessionirte: darunter erst später veräusserliche . .					
konzessionirte: β unveräusserliche . .					
sonstige					
Apotheken im Besitz der Krone, des Staates, der Gemeinde, Korporationen u. s. w. .					
Filialen					
c. Betriebsverhältniss: Apotheken aller Art und Filialen mit einer pharmazeutischen Hülfsperson (Gehülfe od. Lehrling)					
darunter konzession. unveräusserl.					
zwei pharmazeutische Hülfspersonen etc.					
darunter konzession. unveräusserl.					
drei pharmazeutische Hülfspersonen etc.					
darunter konzession. unveräusserl.					
vier pharmazeutische Hülfspersonen etc.					
darunter konzession. unveräusserl.					
fünf und mehr pharmazeutische Hülfspersonen etc.					
darunter konzession. unveräusserl.					
2. Dispensiranstalten					
a) der Zivil-Krankenhäuser					
b) der Aerzte (sog. ärztliche Hausapotheken)					
darunter (unter b) homöopathische . .					
3. Pharmazeutisches Personal					
a) der Apotheken einschl. Filialen. . . .					
Betriebsleiter (Besitzer, Pächter, Verwalter)					
Gehülfen.					
darunter im Besitz der Approbation als Apotheker					
Lehrlinge					
b) Dispensiranstalten					
Betriebsleiter					
Gehülfen.					
darunter im Besitz der Approbation als Apotheker					
Lehrlinge					

[1]) Wenn Apotheken in mehr als 5 Gemeinden vorhanden sind, ist die Zahl der Spalten event. durch Ankleben eines Verlängerungsstückes zu vermehren oder es sind weitere Formulare vom Gesundheits-Rathe zu erbitten.

Anleitung zur Ausfüllung der Fragebogen.

Zu 1 a. Filialen. Die Filialen sind hier als besondere Apotheken zu zählen, die Gesammtzahl soll also Apotheken + Filialen derselben ergeben.

Zu 1 b. Hier sind nur die Apotheken aufzuführen, da die Filialen selbstverständlich dem Besitzverhältniss der Mutter-Anstalt folgen. Wo Filialen vorhanden, muss also hier die Zahl kleiner sein, wie bei 1 a. Zu den konzessionirten veräusserlichen Apotheken gehören auch solche Apotheken, deren Inhabern nur die Befugniss zusteht, der Behörde eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren. Sofern dies erst nach Ablauf einer gewissen Zeit der Fall ist (z. B. in Preussen bei den vom Juli 1886 bis Juli 1894 verliehenen Konzessionen nach Ablauf von 10 Jahren) hat die Eintragung ausser unter α in der Untergruppe „darunter erst später veräusserliche“ zu erfolgen.

Sonstige Apotheken. Die Besitzverhältnisse derselben sind näher zu erläutern.

Filialen. Hier sind die Zweiggeschäfte von selbstständigen Apotheken anzugeben. Die Zahl dieser Zweiggeschäfte + der Zahl der unter 1 b aufgeführten selbstständigen Apotheken im Privatbesitz und im Besitz der Krone, des Staates, der Gemeinde, Korporationen etc. muss gleich sein der aus den Eintragungen unter 1 a sich ergebenden Gesammtzahl von Apotheken und Filialen.

Zu 1 c. Apotheken aller Art. Hier sind die Filialen wie bei 1 a zu zählen. Dagegen bleiben die Betriebsverhältnisse der Dispensiranstalten ausser Betracht. Falls der Personalbestand am 1. Juli 1895 dem regelmässigen nicht entspricht — z. B. für eine eingetretene Gehülfen-Vakanz noch kein Ersatz beschafft ist — so ist der regelmässige Bestand einzusetzen.

Zu 2 a. Dispensiranstalten der Zivil-Krankenhäuser. Dispensiranstalten, welche gleichzeitig als öffentliche Apotheken konzessionirt etc. sind, bleiben an dieser Stelle ausser Betracht und sind unter 1. Apotheken aufzuführen.

Zu 3. Betriebsleiter. Es kommen hier nur solche Personen in Betracht, welche zum pharmazeutischen Personal gehören, demnach nicht auch blosse Vermögensverwalter etc. Wenn eine Apotheke mehrere Betriebsleiter hat, ist in Anmerkung zu der, der betreffenden Gemeinde entsprechenden Gesammtzahl eine kurze Erläuterung beizugeben, z. B. „eine Apotheke hat ausser dem Besitzer noch einen Verwalter“. In der Gesammtzahl sind beide Personen zu berücksichtigen.

Darunter im Besitz der Approbation als Apotheker. Dies bezieht sich nur auf die Gehülfen.

Zu 3 a. Apotheken. Filialen. Nur wenn etwa ein Krankenhaus eine Dispensiranstalt und eine räumlich getrennte Apotheke besitzt, ist jede Offizin für sich zu zählen.

Anlage 2.

Nachweisung
über Apothekenpreise seit dem 1. Januar 1865
im . . . . . Stadt . . . . .

Bemerkungen für die Ausfüllung des Formulars.

1. Nur solche Apotheken sind zu berücksichtigen, welche während des angegebenen Zeitraumes mehr als ein Mal den Besitzer gewechselt haben.

2. Ausser den bei entgeltlichen Veräusserungen unter Lebenden (Kauf, Tausch, Hingabe an Zahlungsstatt etc.) erzielten Preisen sind auch die Preise anzugeben, zu welchen bei Erbauseinandersetzungen die Anrechnung oder Uebernahme einer Apotheke erfolgt ist.

3. Die in Betracht kommenden Apotheken sind, und zwar jede einzelne unter besonderer Nummer, in fortlaufender Reihenfolge aufzuführen. Bei jeder Apotheke sind die Angaben über die stattgefundenen Verkäufe je auf einer besonderen Zeile unmittelbar unter einander einzutragen. Soweit eine Ausscheidung des Kaufpreises für den Erwerb der „Gerechtigkeit“, „Einrichtung nebst Vorräthen“ und „Gebäude“ nicht möglich ist, genügt die Angabe des Gesammtverkaufspreises in Spalte 7.

4. In Spalte 8 ist unter „Besitzverhältnisse“ einzutragen, ob die Apotheke im Privatbesitz oder im Besitz der Krone, des Staates, einer Gemeinde,

Korporation etc. sich befindet, ob sie eine selbstständige Anstalt oder eine Filiale ist, ob sie auf einer Real-Berechtigung oder einer übertragbaren Personalkonzession beruht.

Fortlaufende Nr.	Sitz und Bezeichnung der Apotheken.	Jahr des Verkaufs.	Gezahlter Preis für				Besitzverhältnisse und Bemerkungen.
			die Gerechtigkeit	Einrichtung nebst Vorräthen	Gebäude	im Ganzen	

Schiebekästen in den Apotheken. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. i. A.: v. Bartsch), vom 18. Juni 1895 — M. Nr. 4439 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Aus Anlass eines Einzelfalles bestimme ich nach Anhörung der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten in Erweiterung des §. 16 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken u. s. w. vom 16. Dezember 1893. — „Min.-Bl. d. inn. Verw." 1894 S. 3 —, dass ebenso, wie in den Offizinen — § 3 a. a. O. —, auch in den Material- und Kräuterkammern der Apotheken u. s. w. die Schiebekästen in vollen Füllungen laufen oder mit Staubdeckeln versehen sein müssen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon die betheiligten Kreise gefälligst in Kenntniss zu setzen.

B. Königreich Sachsen.

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Verordnung des Ministeriums des Innern (gez.: v. Metzsch) vom 29. Mai 1893.

Um dem Ueberhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln thunlichst entgegenzutreten, findet sich das Ministerium des Innern auf Grund eines vom Bundesrathe gefassten Beschlusses veranlasst, hiermit Folgendes zu bestimmen:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

C. Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen. Erlass des Staatsministeriums Abth. des Innern vom 29. März 1895 an sämmtliche Landräthe und Physiker.

I. Ueber die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen wird Folgendes bestimmt:

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Materialwaaren-, Farben- und ähnliche Handlungen — sollen nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen alle zwei Jahre mindestens einmal unvermuthet besichtigt werden. Die Besichtigung wird von dem pharmazeutischen Mitglied der Medizinaldeputation und dem zuständigen Physikus, nach deren Ermessen unter Zuziehung eines Polizeibeamten, in der Regel gelegentlich der Apothekenrevisionen vorgenommen. Alljährlich bei Anordnung der Apothekenrevisionen werden von uns, vorbehaltlich der Anordnung

ausserordentlicher Besichtigungen, die Bezirke oder Orte bestimmt, in denen im Laufe des Jahres die genannten Verkaufsstellen zu besichtigen sind.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen, ob die Bestimmungen

a) der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzblatt S. 9), sowie des Art. 4 der Apothekerordnung vom 9. Mai 1837 und der Nr. 2 bis 4 des Ausschreibens vom 9. November 1867, betreffend den unberechtigten Verkauf und das Ausbieten von Arznei- und Geheimmitteln (Samml. d. Ausschreiben Band III S. 267),

b) des Ausschreibens vom 28. Januar 1895, betreffend den Handel mit Giften (Samml. Bd. X S. 503), eingehalten worden sind.

Zu b ist insbesondere das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen. Auch ist der Schein über die Genehmigung zum Gifthandel (Art. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1885, betr. die Gewerbeordnung) einzusehen.

3. Vorgefundene Mängel sind möglichst sofort abzustellen. Ist dies nicht angängig, so sind zur Abstellung bestimmte Fristen zu setzen. Soweit Arzneimittel oder Gifte „auf verbotswidrige und gemeinschädliche Weise verkauft werden" (Art. 97 der Apotheker-Ordnung), d. h. soweit durch den verbotswidrigen Verkauf nach Lage des Falles die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, sind die Arzneimittel oder Gifte zu beschlagnahmen.

4. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Darin sind die vorgefundenen Mängel genau aufzuführen, und es ist deren sofortige Abstellung zu erwähnen oder es sind die zur Abstellung ertheilten Anweisungen und gesetzten Fristen anzugeben; auch sind etwa verfügte Beschlagnahmen zu erwähnen. Die Verhandlung ist vom Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter mitzuunterzeichnen.

5. Die Verhandlung ist alsbald dem Landrath vorzulegen.

Dieser hat im Einvernehmen mit dem Physikus über die Art der Verwendung oder die Vernichtung der etwa beschlagnahmten Waaren zu beschliessen (Art. 97 der Apothekerordnung), die Abstellung der Mängel nach Ablauf der gesetzten Frist zu überwachen — zu welchem Zwecke der Physikus nöthigenfalls eine Nachbesichtigung vorzunehmen hat — und die Bestrafung zu veranlassen, soweit vorgefundene Ordnungswidrigkeiten sich zur Bestrafung eignen (vgl. §. 367 [3] und [5] des Reichs-Strafgesetzbuchs, Nr. 4 des Ausschreibens vom 9. November 1867, §. 20 des Ausschreibens vom 28. Januar 1895).

6. Der Landrath reicht spätestens zum Jahresschlusse die gesammten für den Kreis ergangenen Verhandlungen hierher ein.

II. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass bei den Apothekenrevisionen gemäss Art. 88, 89 der Apothekerordnung darauf zu achten ist, ob die Bestimmungen des Ausschreibens vom 28. Januar d. J., betr. den Handel mit Giften, in den Apotheken, soweit sie auf deren Betrieb Anwendung finden, eingehalten werden.

Den Magistraten und Bürgermeisterämtern ist Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt worden.

D. Herzogthum Braunschweig.

Abgabe von Salipyrin und anderen salzartigen Abkömmlingen des Antipyrins. Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 6. April 1895.

Wir sehen uns veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass das aus salizylsaurem Antipyrin bestehende sogen. Salipyrin, wie alle salzartigen Abkömmlinge des Antipyrins, zu den Mitteln gerechnet werden muss, die nach §. 1 unserer Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken, vom 7. Dezember 1891, nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes an das Publikum abgegeben werden dürfen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. 1. August. 1895.

Rechtsprechung.

Zulässigkeit der Vernehmung geisteskranker Personen als Zeugen. Urtheil des Reichsgerichts (II. Senats) vom 12. Februar 1895.

Die Strafkammer hat in der Hauptverhandlung die Vernehmung der Schutzzeugin P. abgelehnt, weil dieselbe nach Bekundung des in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen und Sachverständigen geisteskrank sei. Die Revision des verurtheilten Angeklagten findet in diesem Beschlusse eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. Das Urtheil ist aufgehoben. Die Vernehmung geisteskranker Personen ist nicht schlechthin ausgeschlossen, kann vielmehr, selbstverständlich unter Beobachtung des §. 56 Nr. 1 Str.-P.-O. selbst in der Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, durch die Auslassung der betreffenden Person oder durch die Art ihres Auftretens eine Aufklärung zu erzielen. Das Gericht hat besondere, im vorliegenden Falle vorhandene Gründe, weshalb ein Ergebniss von der Vernehmung der P. unter keinen Umständen zu erwarten wäre, nicht dargelegt, sondern sich mit der allgemein gehaltenen Auskunft des Sachverständigen begnügt, ohne dass irgend welche Angaben über den gegenwärtigen Zustand und die Vernehmungsfähigkeit der P. vorgelegen hätten. Dies war um so weniger ausreichend, als mit Rücksicht darauf, dass ein unmittelbarer Beweis für die Schuld des Angeklagten fehlte, besonderer Anlass vorhanden war, kein Mittel der Aufklärung unbenutzt zu lassen.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Körperverletzung und Geisteskrankheit ist auch dann anzunehmen, wenn die Misshandlung zunächst nur eine heftige Gemüthsbewegung hervorgerufen hat und erst in Folge dieser die Geisteskrankheit zum Ausbruch gelangt ist. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 12. März 1895.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist bei dem Verletzten durch die ihm von dem Angeklagten zugefügte körperliche Misshandlung eine grosse Gemüthserregung hervorgerufen, und diese hat dann bei seiner erblich belasteten Konstitution den Ausbruch der Geisteskrankheit bewirkt. Wenn hiernach der Richter angenommen hat, dass die Geisteskrankheit auf die von dem Angeklagten geübte Misshandlung zurückzuführen sei, so ist das nicht zu beanstanden. Die Revision wendet mit Unrecht dagegen ein, dass Schläge nur, insoweit sie physisch wirken, strafrechtlich als Misshandlung anzusehen seien. Das Gesetz (§. 224 des St.-G.-B.) setzt lediglich einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Körperverletzung und der Geisteskrankheit voraus. Ob die letztere direkt durch Verletzung der Gehirnsubstanz oder indirekt dadurch verursacht wird, dass die Misshandlung zunächst Nervenerschütterung, Gemüthsbewegung oder eine körperliche Krankheit hervorruft und hierdurch dann demnächst die Geisteskrankheit zum Ausbruche gelangt, ist rechtlich gleichgültig. Der Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Misshandlung einer der Umstände war, die vermöge ihres Zusammentreffens die Ursache der Geisteskrankheit bildeten. Dies ist im vorliegenden Falle festgestellt worden: die Strafkammer erklärt ausdrücklich für erwiesen, dass ohne die von dem Angeklagten verübte Misshandlung der Verletzte nicht in Geisteskrankheit verfallen wäre.

Verlust des Sehvermögens ist auch dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Sehkraft des Auges nicht aus-

geschlossen ist. Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 6. März 1895.

..... Die Rüge einer Verletzung des §. 224 St.-G.-B. ist unzutreffend. Festgestellt ist, dass der August Cz. in Folge des von dem Angeklagten gegen ihn geführten Schlages das Sehvermögen auf dem rechten Auge, welches bis dahin völlig gesund gewesen sei, gänzlich verloren habe, dass das Auge zwar noch für Lichteindrücke empfänglich, das Unterscheidungsvermögen, oder, wie es an einer anderen Stelle des Urtheiles heisst, die Fähigkeit, äussere Gegenstände wahrzunehmen, jedoch erloschen sei. Diese Feststellungen rechtfertigen die Anwendung des §. 224.

Allerdings wird in dem Urtheile die Möglichkeit offen gelassen, dass die Sehkraft des Auges durch einen operativen Eingriff wierderhergestellt werden könne; es ist indess hierauf kein Gewicht gelegt, da Niemand gezwungen werden könne, eine Operation an seinem Körper vornehmen zu lassen, und es lediglich darauf ankomme, ob die Sehkraft, was im vorliegenden Falle zutreffe, gegenwärtig als verloren zu betrachten sei. Diese Erwägungen sind rechtlich zutreffend, da §. 224 St.-G.-B. Platz zu greifen hat, wenn das Sehvermögen in Folge der Körperverletzung verloren ging, während nicht erforderlich ist, dass die Körperverletzung die ausschliessliche Ursache jenes Verlustes gewesen sei.

Begriff einer Privat-Krankenanstalt. Urtheil des Königlichen Kammergerichts (Strafsenats) vom 2. Mai 1895.

Gegegen den Badeanstaltsbesitzer H. in Berlin wurde ein Strafbefehl in Höhe von 100 Mark erlassen, weil er ohne Konzession ein Privatkrankenhaus gehalten habe. H. hatte in seiner Badeanstalt nicht nur medizinische Bäder, sondern auch Einpackungen und ähnliche mechanische Kuren verabfolgt. Auch erhielten Fremde, welche sich einer solchen Kur unterziehen wollten, Kost und Verpflegung bei ihm. Hierin erblickte auch das Schöffengericht den Betrieb einer konzessionspflichtigen Privat-Krankenanstalt und gab daher dem von dem Angeklagten gegen den Strafbefehl erhobenen Einspruch keine Folge. Ebenso verwarf auch die Strafkammer die Berufung des Angeklagten. In seiner Revision rügte er Verletzung des §. 30 der Gewerbeordnung durch unrichtige Anwendung. Von dem Betriebe einer „Anstalt" könne gar keine Rede sein, zumal das Zimmer zur Aufnahme der Kranken gar nicht von ihm, sondern von dem Portier des Hauses hergegeben worden sei. Der Strafsenat des Kammergerichts erkannte jedoch am 2. Mai cr. auf Zurückweisung der Revision. Der Gerichtshof führte begründend aus, dass der Vorderrichter den Begriff der Privatkrankenanstalt keineswegs verkannt, das Vorhandensein einer solchen ohne Rechtsirrthum festgestellt und demgemäss auch die hierauf bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung mit Recht angewandt habe.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Urtheil des Königlichen Kammergerichts (Strafsenats) vom 25. April 1895.

Der praktische Arzt Dr. Ch. war auf Grund einer Polizeiverordnung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Posen vom 12. August 1892 in eine Geldstrafe von 5 Mark verurtheilt worden, weil er es unterlassen habe, von einem unter choleraverdächtigen Umständen erfolgten Todesfall dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Es wurde festgestellt, dass der Todesfall früh Morgens eingetreten war, und dass der Angeklagte Mittags gegen 1 Uhr dem Kreisphysikus mündlich davon Anzeige gemacht hatte. In seiner Berufung machte der Angeklagte geltend, dass er sofort nach dem Ableben des Kranken zunächst der Ortspolizeibehörde die Anzeige gemacht habe. Sodann sei er noch im Laufe desselben Vormittags persönlich in die nahegelegene Kreisstadt gegangen, um auch dem Kreisphysikus mündlich eine Meldung zu erstatten. Diesen habe er jedoch nicht gleich zu Hause getroffen und ihm lediglich aus diesem Grunde die Anzeige allerdings erst um 1 Uhr machen können. Die Strafkammer zu Posen verwarf die Berufung mit der Ausführung, dass der Angeklagte seiner Pflicht nicht genügt habe; vielmehr habe er sofort und ohne jeden Verzug eine schriftliche Meldung an den Kreisphysikus senden müssen. Nunmehr legte der Angeklagte Revision ein, zu deren Rechtfertigung er ausführte: Zunächst sei die Polizeiverordnung vom

12. August 1892 formell ungiltig, weil sie ohne Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen sei, und es könne daher eine Verurtheilung auf Grund derselben überhaupt nicht erfolgen. Sodann habe eine Anmeldepflicht für ihn auch deshalb nicht bestanden, weil er den Fall für Cholera überhaupt nicht gehalten, sondern eher an eine Opiumvergiftung gedacht habe; es sei demnächst auch durch die Obduktion festgestellt worden, dass der Patient nicht an Cholera verstorben sei. Endlich habe er aber auch den Vorschriften der Verordnung genügt. Dass eine schriftliche Anzeige früher in die Hände des Kreisphysikus gelangen werde, als die mündliche Meldung, habe er gar nicht annehmen können. Die Verzögerung, die dadurch veranlasst wurde, dass er den Physikus nicht gleich angetroffen habe, könne ihm nicht zur Last gelegt werden.

Der Strafsanat des Kammergerichtes gab der Revision statt und erkannte am 25. April cr. unter Aufhebung der Vorentscheidung auf Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof nahm an, dass die Polizeiverordnung zwar formell giltig, aber rechtsirrthümlich angewendet sei. Eine bestimmte Form der Anzeige sei nicht vorgeschrieben; dieselbe könne also ebensowohl mündlich als schriftlich geschehen. Wenn ferner eine ungesäumte Anzeige vorgeschrieben sei, so könne doch von dem Angeklagten nicht mehr verlangt werden, als dass er seinerseits nichts versäume und alles thue, was erforderlich sei, um die Anzeige so rasch als möglich an den Physikus gelangen zu lassen. In dieser Beziehung aber sei dem Angeklagten im vorliegenden Falle kein Vorwurf zu machen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertretung: v. Bötticher) vom 17. Juli 1895.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des §. 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Massgabe ausser Anwendung, dass die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

B. Königreich Preussen.

Medizinal-Kinder- und Krankenwein. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Juli 1895.

Unter den Namen „Medizinal-Kinder- oder Krankenwein" werden hier sehr häufig Kunstweine in den Handel gebracht, welche aus gesprittetem und gefärbtem Zuckerwasser mit geringem Zusatz von Wein oder Rosinenauszügen bestehen. Der Gehalt solcher Produkte an Wein betrug in manchen Fällen kaum 10 %.

Ich sehe mich daher veranlasst, die handeltreibenden Kreise darauf aufmerksam zu machen, dass unter den genannten Bezeichnungen nur Weine feilgehalten und verkauft werden dürfen, welche aus reinem Traubensaft gewonnen worden sind und den Bestimmungen des Nachtrages zum Arzneibuch für das Deutsche Reich entsprechen. Gleichzeitig empfehle ich den Konsumenten, sich bei jedem Ankauf von Medizinalwein die Reinheit der Waare von dem Verkäufer versichern zu lassen und verdächtige Proben den Revieren zu übergeben.

Verwendung des Fleisches von nothgeschlachteten und kranken Schlachtthieren. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Minden vom 9. April 1895.

§. 1. Wer Fleisch oder Eingeweide von nothgeschlachteten, kranken oder nach dem Schlachten krank befundenen Thieren zum Genusse für Menschen

verwerthen oder solche Theile der Thiere an Andere gegen Entgelt oder unentgeltlich überlassen will, hat zuvor der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und die Unschädlichkeit des Genusses der Theile für die menschliche Gesundheit durch Beibringung der Bescheinigung eines Thierarztes nachzuweisen.

§. 2. Die Bescheinigung über die Verwendbarkeit des Fleisches oder der Eingeweide zum menschlichen Genusse darf von dem Thierarzte nur dann ertheilt werden, wenn ihm sämmtliche Brust- und Baucheingeweide des Thieres zur Untersuchung vorgelegen haben.

§. 3. Werden Theile des untersuchten Thieres beanstandet, so muss der Thierarzt den Umfang und den Grund der Beanstandung in der Bescheinigung angeben, auch der Ortspolizeibehörde zur sofortigen Veranlassung der unschädlichen Beseitigung der beanstandeten Theile unverzüglich Anzeige erstatten. Letzteres gilt auch, wenn der Thierarzt das ganze Thier zur Verwendung für den menschlichen Genuss als ungeeignet erachtet. Auf dem platten Lande wird dieser Vorschrift durch eine Anzeige bei dem Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde genügt.

§. 4. Wer die nach den vorstehenden Bestimmungen zum Genusse für Menschen frei gegebenen Theile eines nothgeschlachteten, kranken oder nach dem Schlachten krank befundenen Thieres an Andere gegen Entgelt oder unentgeltlich überlässt, ist verpflichtet, dem Abnehmer ausdrücklich die Krankheit zu benennen, an welcher nach dem Gutachten des Thierarztes das Schlachtthier gelitten hat.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 bis 4 werden mit Geldstrafen bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 6. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn das Schlachtthier ein Schaf oder eine Ziege ist und das Fleisch ausschliesslich in dem Haushalte des Eigenthümers Verwendung findet, oder wenn die Untersuchung des Schlachtthiers in einem öffentlichen Schlachthause stattgefunden hat.

§. 7. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft und an Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Polizeiverordnung vom 26. März 1868 (Amtsbl. S. 106).

Sperrung einer Hebamme bei Kindbettfieber. Runderlass des Königl. Regierungspräsidenten in Bromberg vom 20. April 1895 an sämmtliche Kreisphysiker.

Um die Verbreitung des Kindbettfiebers, besonders in den Städten, noch mehr als bisher einzuschränken, ermächtige ich Ew. pp. im Anschluss an den Ministerialerlass vom 22. November 1888, betreffend Verhütung des Kindbettfiebers, bei den in jedem solchen Falle zu gebenden Anweisungen für die betreffende Hebamme auch die Enthaltung ihrer Hebammenpraxis auf eine bestimmte Zeit in meinem Auftrage anzuordnen.

Die Sperrung einer Hebamme von ihrer Praxis ist jedoch nicht ohne zwingende Gründe und auf höchstens 8 Tage zu verhängen, und auf dem Lande, wo ein Ersatz für die gesperrte Hebamme schwer zu beschaffen ist, nur im äussersten Nothfalle anzuwenden.

In jedem derartigen Falle erwarte ich umgehend einen ausführlichen Bericht, der über die Gründe und die Nothwendigkeit der Sperre klare Auskunft giebt.

Bau von Brunnen und Abortgruben. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 28. Februar 1895 an sämmtliche Landräthe des Bezirks.

Die während der Jahre 1893 und 1894 ausgeführten Untersuchungen der öffentlichen Brunnen in den Städten des Regierungsbezirks haben ein überaus bedauerliches Ergebniss gehabt, indem im allergünstigsten Falle nur 38 % der Brunnen brauchbares, dagegen 43 % unbrauchbares und 19 % verdächtiges Wasser führten. Einige Städte besassen überhaupt keinen öffentlichen Brunnen mit einwandfreiem oder unverdächtigem Trinkwasser.

Die Gründe für diesen in gesundheitlicher Beziehung schwer in's Gewicht fallenden Mangel sind einmal in der unzweckmässigen Bauart und Lage der

Brunnen, andererseits in der hochgradigen Durchtränkung des Städtebodens mit Abfallstoffen aller Art zu suchen.

Die weitaus grösste Mehrzahl der Brunnen gehört zur Gruppe der Kessel- oder Schachtbrunnen, welche bei der Durchlässigkeit ihrer Wandungen und der ungenügenden Dichtheit der Bedeckung dem Trinkwasser von oben und von den Seiten her um so mehr unreine Zuflüsse zuzuführen vermögen, als sie häufig in der nächsten Nähe von Gossen und sonstigen Schmutzbehältern liegen, und der Erdboden bei der bisherigen Aufbewahrung und Entfernung der Abfallstoffe des häuslichen, gewerblichen und vegetativen Lebens in höchstem Masse verunreinigt wird.

Um wenigstens allmählich eine Besserung der Wasserversorgung im diesseitigen Regierungsbezirk, welche mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit zentraler Wasserleitungen im Grossen und Ganzen auf Brunnen angewiesen bleiben wird, zu erzielen, bedarf es bei der Errichtung von Brunnen gewisser Massnahmen, welche die Möglichkeit einer Verunreinigung des Wassers ausschliessen.

Nach dieser Richtung sind in erster Linie eiserne Röhrenbrunnen zu empfehlen, die vor den Kessel- (Schacht-) Brunnen den Vorzug grösserer Billigkeit und, sofern sie die bakterienhaltige Erdschicht durchsetzen, also eine Tiefe von etwa 5 m haben, denjenigen absoluter Keimdichtheit besitzen. Daher werden eiserne Röhrenbrunnen stets da zu wählen sein, wo die örtlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der wasserführenden Erdschicht ihre Anlage irgend gestatten.

Wo Letzteres nicht der Fall ist und auf die Errichtung von Kessel- (Schacht-) Brunnen zurückgegriffen werden muss, ist bei ihrem Bau auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:

1. Das Mauerwerk des Brunnenkessels ist unter Verwendung von Zementmörtel aus hartgebrannten, wetterbeständigen Ziegelsteinen von der Oberfläche bis zur wasserführenden Schicht möglichst undurchlässig herzustellen.

2. Die Aussenfläche des Brunnenkessels ist mindestens 2 bis 3 m von der Oberfläche abwärts, wenn thunlich bis zur wasserführenden Schicht, wasserdicht mit Zementmörtel zu verputzen und mit einer 30 cm dicken Schicht Thon oder Lehm fest zu umstampfen.

3. Der Brunnenschacht hat etwa 1 m unter der Erdoberfläche zu endigen, ist durch ein Gewölbe oder mit einer Stein- oder Eisenplatte wasserdicht abzudecken; über die Abdeckung ist eine 30 cm dicke Thon- oder Lehmschicht anzubringen, und der darüber befindliche Raum bis zur Erdoberfläche mit reinem Sand auszufüllen. Danach ist die Bodenfläche über dem Brunnen im Durchmesser von mindestens 2 m durch gutes Pflaster abzudichten und Letzterem eine vom Brunnen aus nach allen Seiten abfallende Neigung zu geben. Endlich ist für eine sorgfältige Ableitung des beim Pumpen nicht aufgefangenen Wassers durch eine wasserdichte Rinne Sorge zu tragen.

4. Das Saugerohr der Pumpe darf nicht bis auf den Grund des Brunnenschachtes reichen, sondern hat $^1/_2$ bis 1 m von der Sohle entfernt zu endigen.

Bei älteren Kesselbrunnen, welche den genannten baulichen Vorschriften nicht entsprechen, hat sich als Sicherungsmittel gegen Verunreinigung (Infektion) des Wassers das Abtragen des Brunnenschachtes auf etwa 1 m Tiefe von der Oberfläche verbunden mit der sub 3 angegebenen Abdeckung etc. wohl bewährt.

Selbstverständlich ist bei der Anlage von Brunnen die Nähe von Gossen, Dungstätten und sonstigen Schmutzbehältern zu meiden und in dieser Hinsicht insbesondere die Vorschrift des §. 30 Abs. 3 der Baupolizeiverordnung vom 13. Juni 1891 zu beachten.

So wenig der Einfluss der häuslichen und anderer Abwässer auf die Verjauchung des Bodens unterschätzt werden darf, erscheint es bei der vorläufigen Unmöglichkeit, eine hygienisch angemessene Entwässerung aller Städte des Regierungsbezirks durchzuführen, dringend geboten, zunächst die fernere Durchtränkung des Erdbodens mit Fäkalien zu verhüten bezw. auf ein möglichst geringes Mass zu beschränken.

Hierfür bietet der §. 30 der genannten Baupolizeiverordnung die erforderliche Handhabe, welcher die wasserdichte Herstellung von Abort-, Senk- und Sammelgruben etc. in einer *den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden* Weise vorschreibt.

Diesen Anforderungen genügend können für das Auffangen und Ansammeln von Fäkalstoffen *nur* angesehen werden:

a) gemauerte Gruben, welche aus hart gebrannten Ziegelsteinen in verlängertem Zementmörtel aufgeführt und innen mit demselben Mörtel in 2 cm dicker Schicht abgeputzt sind. Dabei müssen die Seitenwände mindestens $1^1/_2$ Stein Dicke besitzen, während die Sohle aus wenigstens 3 im Verband gelegten, mit Zementmörtel 2 cm stark überzogenen Flachschichten bestehen muss, welche auf einer 30 cm dicken festgestampften Schicht fetten Thones ruhen. Ferner hat eine gleiche Thonschicht die Seitenwände zu umhüllen, auch muss die Bedeckung entweder gewölbt sein oder mindestens durch eine gut schliessende, 5 cm dicke gespundete Bohlendecke oder durch eine Eisenplatte in starkem Rahmen geschehen.

b) Gruben aus Zementbeton, wenn sie in ihren Wandungen und der Sohle mindestens 20 cm stark aus Zementbeton hergestellt sind, welcher aus einer kunstgerechten Mischung von 1 Theil Zement, 1 Theil Sand und 4 Theile groben Kies bestehen muss, und wenn sie im Uebrigen wie zu a bedeckt und mit Thon umgeben sind.

c) Gruben aus Guss- oder Schmiedeeisen, wenn die Fugen bei Gusseisen verschraubt und mit Eisenkitt gedichtet, bei Schmiedeeisen genietet sind, und die Bedeckung wie bei a ausgeführt ist.

Es wird sich daher empfehlen, bei der Ertheilung der Erlaubniss zu jedem Neubau, wenigstens in den Städten sowie in allen Fällen, in denen die bisher geübte Art des Auffangens und Ansammelns von Fäkalien zu Missständen geführt hat, die zu einem polizeilichen Einschreiten veranlassen, entweder die Anlage von Senkgruben, deren Bauausführung den oben genannten Bedingungen nachkommt, oder die Einführung von Tonnen oder Kübeln aus undurchlässigem Material mit dicht schliessenden Deckeln zu fordern.

Die Verwendung von Tonnen oder sonstigen beweglichen Fäkalienbehältern entspricht bei einer geregelten Abfuhr dem öffentlichen Gesundheitsinteresse um so mehr, als sie im Gegensatz zu der Benutzung von Gruben eine möglichst schnelle und vollständige Entfernung der Abfallstoffe aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen gewährleistet.

Bei den grossen Gefahren, welche der öffentlichen Gesundheit aus der Verunreinigung des Trink- und Gebrauchswassers sowie aus der Verschmutzung des Erdbodens erwachsen, ersuche ich Euer $\frac{\text{Hochwohlgeboren}}{\text{Hochgeboren}}$ — die Polizeiverwaltung — ergebenst, den beregten Verhältnissen andauernd Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die örtlichen Polizeibehörden zu einem thatkräftigen Eingreifen anzuhalten.

C. Königreich Bayern.

Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen.

Königl. Allerhöchste Verordnung vom 9. Juli 1895.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 10. August 1871, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen hienach, was folgt:

I. Aerztekammern.

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll eine Aerztekammer bestehen.

Die Aerztekammer wird gebildet aus Delegirten der im Regierungsbezirke vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine (§. 11 und 12).

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern haben einen Delegirten, solche von 26—50 zwei, solche von 51—100 drei, solche von 101—200 vier, dann für je hundert Mitglieder mehr einen weiteren Delegirten zu wählen, wobei ein Bruchtheil über die Hälfte als volles Hundert zu rechnen ist.

Aerzte, welche zwei Bezirksvereinen als Mitglied angehören, z. B. Badeärzte, können nur in einem Vereine bei der Wahl der Delegirten zur Aerztekammer wählen oder gewählt werden.

§. 2. Die Aerztekammer tritt alljährlich am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, in Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der Interessen der Standesinteressen der Aerzte sich beziehen.

Ausserdem ist der Abgeordnete zu wählen, welcher bis zur nächsten Versammlung die Aerzte beim Obermedizinalausschuss zu vertreten hat.

Den Tag des Zusammentrittes bestimmt das k. Staatsministerium des Innern.

§. 3. Die Mitglieder der Aerztekammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird von dem ältesten Mitgliede geleitet und der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die nach Absatz 1 gewählte Vorstandschaft vermittelt als ständiger Ausschuss die bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Aerztekammer anfallenden Geschäfte.

Dem k. Staatsministerium des Innern bleibt anheimgegeben, zu denjenigen Sitzungen des Obermedizinalausschusses, in welchen über Berathungsgegenstände der Aerztekammern verhandelt wird, zum Zwecke persönlicher Begründung derselben, Delegirte der Aerztekammern beizuziehen.

§. 4. Der ständige Ausschuss der Aerztekammern ist ermächtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Aerztekammer bei der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, zu beantragen; ein solcher Antrag muss von demselben gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Aerztekammer sich dafür ausspricht.

§. 5. Die Dauer der Versammlung darf sich nicht über acht Tage erstrecken.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen jeder Zeit von dem k. Regierungspräsidenten eingestellt werden.

§. 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches von den Aerztekammern im Wege der Vereinbarung thunlichst gleichmässig zu entwerfen und den k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 7. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird für jede Aerztekammer einen k. Kommissar ernennen. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen der Aerztekammern beizuwohnen. Der k. Kommissar kann jeder Zeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§. 8. Die Aerztekammer ist nicht auf Eingaben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium des Innern zu wenden.

§. 9. Die nicht am Sitze der Aerztekammer wohnenden Mitglieder derselben erhalten eine angemessene Vergütung ihrer Auslagen aus den Kassen der betreffenden Bezirksvereine.

§. 10. Jede Aerztekammer hat die auf ihre Geschäftsführung und auf die Abordnung eines Delegirten zum Obermedizinalausschusse erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksvereine durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

II. Aerztliche Bezirksvereine.

§. 11. Die Bildung eines Bezirksvereins, dessen Grösse mindestens dem Umfange eines Verwaltungsbezirkes zu entsprechen hat, bleibt den Aerzten freigestellt. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Jedes Mitglied eines Vereins kann jeder Zeit vorbehaltlich der Erfüllung der satzungsgemässen Verpflichtungen ausscheiden.

§. 12. Der Eintritt in den Verein oder das Verbleiben in demselben kann durch Beschluss des Bezirksvereines denjenigen versagt werden:

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,

2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist.

3) welche sich im Konkurs befinden und

4) welche sich des ärztlichen Standes unwürdig gezeigt haben und ein gedeihliches Zusammenwirken im Vereine nicht erwarten lassen.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betheiligten innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Beschwerde zur Aerztekammer zu.

§. 13. Der Zweck der ärztlichen Bezirksvereine besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmässige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w., dann in Wahrung der Standesehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

§. 14. In den Satzungen sind die Bedingungen der Aufnahme in den Verein und des Ausschlusses aus demselben, die Rechte und Pflichten der Mit-

glieder, die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung der Beiträge sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und des Schiedsgerichtes, endlich die Bestimmung über Abänderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereins festzusetzen.

§. 15. Die Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse des Vereins geordnet.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnungen vom 10. August 1871 und vom 8. Oktober 1893 desselben Betreffes aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August 1895 in Wirksamkeit.

D. Königreich Sachsen.

Nichtärzte können nicht als Krankenkassenärzte bestellt werden. Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1895.

Mittelst der der Kreishauptmannschaft Zwickau im Anschlusse zugefertigten Petitionen haben der Weber Otto Grimm in Netzschkau, Mitglied der dortigen Ortskrankenkasse, und zahlreiche Genossen in Reichenbach die Aufhebung der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 24. März 1892 und der an die Kreishauptmannschaft Leipzig erlassenen Verordnung vom 22. Februar 1894 besonders insoweit angestrebt, als in denselben bestimmt ist, dass die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit erkrankter Kassenmitglieder auf den den Krankenkassen vorzulegenden Krankenscheinen nur durch approbirte Aerzte zu erfolgen habe. Diese Petitionen werden einmal damit, dass das Naturheilverfahren heutzutage einen Faktor bilde, mit welchem sowohl die Wissenschaft, als auch alle am Krankenversicherungswesen interessirten Verwaltungsbehörden rechnen müssen, andererseits damit begründet, dass nach der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 die Naturheilkundigen zur Behandlung von Kranken bei den eingeschriebenen Hilfskassen sowohl, als auch bei den übrigen gesetzlich organisirten Krankenkassen zuzulassen seien und dass diesen Bestimmungen die bezeichneten Verordnungen des Ministeriums des Innern direkt entgegenstehen. Das Ministerium des Innern hat lediglich Veranlassung, sich mit der letzteren Begründung zu befassen und in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, dass darüber, dass die Gemeindekrankenversicherung und die Krankenkassen gründsätzlich nur durch einen approbirten Arzt die ärztliche Behandlung gewähren sollen, und dass nur besondere Ausnahmefälle eine Behandlung durch andere Personen und deren Bezahlung aus der Kasse rechtfertigen können, auch bei den Verhandlungen des Reichstags und seiner Kommission über die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bei allen Seiten, etwa mit alleiniger Ausnahme der sozialdemokratischen Mitglieder, Uebereinstimmung geherrscht hat, sowie, dass man insbesondere auch darüber einig gewesen ist, dass Nichtärzte keinesfalls zu Kassenärzten bestellt oder für die autoritativen Obliegenheiten des Heilverfahrens den approbirten Aerzten gleichgestellt werden dürfen. Das Ministerium des Innern muss daher die beantragte Aufhebung der lediglich denselben Grundsatz aufstellenden Verordnungen schon deshalb ablehnen, weil es sich damit in Widerspruch mit dem Sinne und Geiste der einschlagenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes setzen würde.

E. Herzogthum Anhalt.

Vertrieb von Geheimmitteln. Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern vom 27. Juni 1895.

Um dem überhandnehmenden Vertrieb von Geheimmitteln entgegenzutreten, die meistens nur aus gewinnsüchtigen Zwecken dem Publikum zu aussergewöhnlich hohen Preisen angepriesen werden, ohne dass sie die ihnen beigelegte Heilkraft besitzen, wird hierdurch landespolizeilich verordnet:

§. 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. **15. August.** 1895.

Rechtsprechung.

Zusatz von Ocker beim Brennen des Kaffees, um diesem ein besseres Aussehen zu geben, ist nicht als Verfälschung anzusehen, wohl aber, wenn dadurch geringeren Sorten der Schein besserer mehrwerthiger Sorten gegeben werden soll. Urtheile des Reichsgerichts (I. Senats) vom 11. Februar und 4. März 1895.

a. Urtheil vom 11. Februar 1895.

Die Revision des Staatsanwalts gegen das freisprechende Urtheil ist verworfen. Richtig ist, dass der in §. 10, Nr. 1 a. a. O. vorgesehene Begriff der Verfälschung eines Nahrungs- oder Genussmittels auch dann erfüllt wird, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird. Unter dieser Beschaffenheit ist aber nicht zu verstehen das blosse Aussehen der Waare, ohne Rücksicht auf deren eigenes Wesen, es muss vielmehr das äussere Ansehen den Schluss auf ein besseres Wesen, auf eine Qualität, die mehrwerthig ist als die in Wirklichkeit vorhandene, berechtigt erscheinen lassen. Dieser Rechtsgrundsatz geht aus den Motiven zu dem Entwurfe des Nahrungsmittelgesetzes unzweideutig hervor. Es wird dort hervorgehoben, dass von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein könne, wenn das der Waare gegebene Aussehen dem Scheine der Wahrheit nicht entspricht, und ausgeführt, dass dieser Mangel in Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten entweder dadurch geschehen kann, dass der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird als ihrem Wesen entspricht oder dadurch, dass eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt oder nicht erkennbar gemacht wird. . . . . Ferner also muss dem minderwerthigen Wesen der Waare der Schein einer mehrwerthigen und daher besseren, ihr innewohnenden Eigenschaft d. h. Beschaffenheit beigelegt werden. Der Angeklagte hat dem von ihm im gebrannten Zustande verkauften Kaffee einen Zusatz von 1 Theelöffel Ocker auf 150 Pfund Kaffee gegeben, einerseits um die Verflüchtigung des Aromas zu verhindern, andererseits um dem Kaffee ein besseres gleichmässiges Aussehen zu geben. Der erste Zweck kommt hier nicht in Frage. Aus der zweiten Erwägung aber kann nur der Schluss gezogen werden, dass nicht über das Wesen des Kaffees und seinen Werth getäuscht, sondern dass nur das Aussehen an sich verbessert werden sollte und verbessert worden ist. — — — Der Vorderrichter konnte ohne Rechtsirrthum die Frage, ob der Angeklagte durch den Ockerzusatz dem Kaffee den Schein einer besseren Beschaffenheit hat verleihen wollen, verneinen und die Revision zieht mit Unrecht den Schluss, dass, weil die Färbung des Kaffees zu dem Zweck vorgenommen worden, um der Waare ein besseres gleichmässiges Aussehen zu geben, schon deshalb der Waare der trügerische Anschein einer höherwerthigen und besseren Beschaffenheit verliehen werden sollte. Zuzugeben ist, dass, wenn es sich darum handelt, ob der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen, der Standpunkt des kaufenden Publikums, wenn auch nicht entscheidend, so doch zu berücksichtigen ist. Nicht zu übersehen ist aber gleichzeitig, dass für den Thatbestand der fraglichen Strafvorschrift auch das Bewusstsein des Thäters erforderlich ist, dass er nicht bloss das äussere Ansehen der Waare verändert, sondern dass er durch die Aenderung der Waare selbst in ihrem Wesen und Werthe einen besseren Schein beigelegt hat, als beides in Wirklichkeit vorhanden war.

b. Urtheil vom 4. März 1895.

Die materiellrechtliche Rüge anlangend, so ist es richtig, dass, wenn das Urtheil in dem dort vorfindlichen Satze:

„Wesentlich ist jede Einwirkung auf die Waare selbst, welche darauf hinausläuft, deren Verkäuflichkeit zu heben",

den Begriff der Verfälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 als erfüllt angesehen hätte, eine rechtsirrthümliche Auffassung vorliegen würde. Vielmehr ist Erforderniss jenes Thatbestandsmerkmales, dass der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, als sie in Wirklichkeit besitzt, und es ist deshalb ferner nothwendig, dass die Einwirkung auf die Waare zum Zwecke einer besseren Verkäuflichkeit derselben eine solche ist, dass durch sie der Schein eines besseren, mehrwerthigen Wesens der Waare hervorgerufen wird. Von diesen Gesichtspunkten ist aber auch das Urtheil ausgegangen. Denn es stellt vorliegend fest, dass unter dem brasilianischen Kaffee, um den es sich hier handelt, viele dürre Bohnen befindlich, dass diese nicht vollständig gut sind, und dass deshalb das von dem Angeklagten bewirkte Färben des Kaffees mit Ocker und Oel den Zweck verfolgte, dem Kaffee „den Schein einer besseren, nämlich die gleichmässige Färbung besserer Sorten zu geben", dass ferner die dürren Bohnen in dem brasilianischen Kaffee stets etwa 14—15 Prozent ausmachen und diese „thatsächlich nicht voll gleichwerthig seien mit den nicht dürren Bohnen", und dass endlich durch das Färben auch den dürren Bohnen der Anschein normaler Beschaffenheit gegeben werde, sodass die Meinung entstehe, „die innere Beschaffenheit entspreche dem äusseren Aussehen". Hierdurch ist unzweideutig als erwiesen angesehen, dass dem gefärbten Kaffee ein äusseres Aussehen gegeben worden, welches den Schluss auf eine mehrwerthige Quantität desselben berechtigte.

Ebenso wenig ist ein Rechtsirrthum erkenntlich, wenn das Urtheil aus den von ihm aufgeführten und in der Revision wiederholten Thatsachen die Täuschungsabsicht des Angeklagten gefolgert hat. Die von Letzterem gewählte Bezeichnung des Kaffees mit W. 8, W. 6 u. s. w. sollte, wie das Urtheil feststellt, „die Wiener Röstart, das heisst reinen Kaffee kenntlich machen". Ob ihm die beabsichtigte Täuschung in jedem Einzelfalle gelungen, ist gleichgültig. Das Handeln zum Zwecke der Täuschung genügte. — Dadurch ferner, dass der Angeklagte die theueren Sorten Kaffee gar nicht färbte, der geringsten Sorte aber, der sog. Triage, eine erheblich grössere Menge Färbestoff zusetzte, verlieh er der minderwerthigen Sorte den Schein des höheren Werthes, und nichts steht entgegen, hieraus den Schluss zu ziehen, dass diese Täuschung auch bezweckt worden. — — — — —

Der Angeklagte hat in der heutigen Verhandlung auf das Urtheil dieses Senates vom 11. Februar d. J. in der Strafsache gegen H. (s. vorstehend) Bezug genommen, welches ebenfalls das Färben des Kaffees mit Ocker zum Gegenstande gehabt hat, und durch welches die gegen das erstinstanzlich freisprechende Urtheil gerichtete Revision verworfen worden ist. Der Angeklagte übersieht indess, dass nach jener erstrichterlichen Feststellung die Färbung des dort in Frage gekommenen Kaffees mit Ocker in einer Menge von einem Theelöffel auf 150 Pfund Kaffee den ausschliesslichen Zweck verfolgte, das Aussehen des Kaffees zu bessern, nicht aber dem Kaffee den Anschein besserer Qualität zu verleihen, dass dort auch von minderwerthigen dürren Bohnen, die einen Prozentsatz desselben gebildet, und die durch das Färben den Anschein normaler Beschaffenheit erhalten haben, keine Rede, während vorliegend das Gegentheil festgestellt worden ist, insbesondere dass die Färbung des hier in Rede stehenden brasilianischen Kaffees mit drei Esslöffel Ocker auf 120 Pfund Kaffee bezweckte, ihm den Schein einer besseren, also mehrwerthigen Sorte Kaffee zu geben, und dass auch die Bezeichnung des Kaffees mit „Wiener Röstart" den Glauben erwecken sollte, es sei nur reiner Kaffee geröstet. Ob für die thatsächliche Seite der im früheren oder in diesem Falle vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen noch weitere Umstände hätten herangezogen werden können, wie z. B. der für den gefärbten Kaffee geforderte Preis im Verhältnisse zum Werthe desselben Kaffees in ungefärbtem Zustande, entzieht sich der Nachprüfung in jeder Instanz. Die rechtliche Beurtheilung geht in beiden diesseitigen Urtheilen von dem allein massgebenden Gesichtspunkte aus, dass eine Verfälschung eines Nahrungs- oder Genussmittels dann vorliegt, wenn durch die Einwirkung auf die

Waare der Schein eines besseren mehrwerthigen Wesens, als sie in Wirklichkeit besitzt, hervorgerufen wird.

Verwendung von Stärkesyrup zur Herstellung von Apfelgelée ist nicht als Verfälschung anzusehen. Urtheil des Reichsgerichts (I. Senats) vom 18. Februar 1895.

Im angefochtenen Urtheil ist festgestellt, dass der Angeklagte, Inhaber einer Obstgeléefabrik, unter der Bezeichnung: „Feinstes Apfelgelée, zur Ausgleichung der Apfelsäure versüsst“, eine Waare feilgehalten hat, die 40 bis 50 Prozent Stärkesyrup enthielt. Das Urtheil ist auf die Revision des nach §. 10, Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes verurtheilten Angeklagten aufgehoben. Gesundheitsschädlichkeit hat der erste Richter nicht angenommen. Die Vermehrung der Quantität durch Verdünnung wird im Sinne des Gesetzes erst dann zur Verfälschung, wenn sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wird. Der Angeklagte hatte eingewendet, der Gebrauch von Surrogaten, insbesondere von Stärkesyrup für Zucker, sei sehr gewöhnlich, im Publikum ganz bekannt und zur Herstellung eines so billigen Fabrikates nothwendig. Der letztere Gesichtspunkt würde freilich für sich allein die Anklage nicht entkräften; denn die Käufer sollen auch im Verkehr mit billigen Erzeugnissen vor Täuschung geschützt werden, und je geringer die Kaufkraft des Einzelnen, desto wichtiger ist es für ihn, dass er wenigstens beim Ankaufe des Erreichbaren nicht getäuscht werde. Immerhin aber kann der billige Preis selbst die Täuschung ausschliessen, und es wäre darum das Verhältniss des Preises des hier fraglichen Fabrikates zu solchem, das ohne Stärkesyrup hergestellt wird, nicht ganz ausser Betracht zu lassen. Da ferner das Apfelgelée ein Kunstprodukt ist, für dessen Zusammensetzung es keine andere Norm giebt, als die Ansprüche der Käufer, so ist die Untersuchung nicht zu umgehen, ob die Verwendung von Stärkesyrup bei der Herstellung von Apfelgelée im Allgemeinen oder doch bei den billigeren Sorten in der That herkömmlich und allgemein bekannt ist und den Ansprüchen derjenigen Personenkreise, welche solches „versüsstes“ Apfelgelée in dieser Preislage zu kaufen pflegen, entspricht.

Die Bezeichnung „Kuranstalt“ für nicht konzessionirte Badeanstalten kann polizeilich untersagt werden. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. Juni 1895.

Durch Verfügung der Polizeiverwaltung zu Halle a. S. vom 15. Juni 1894 wurde dem Badeanstaltsbesitzer Sch. aufgegeben, aus dem auf dem Grundstücke Hochstrasse 17 angebrachten Schilde mit der Aufschrift „Sch.'s Kur- und Badeanstalt“ das Wort „Kur“ und aus dem darüber befindlichen Schilde die Inschrift „Berathung in allen Krankheitsfällen“ zu entfernen; zugleich wurde ihm untersagt, in Anpreisungen seiner Badeanstalt mittels Druckschriften das Wort „Kur“ oder eine andere Bezeichnung desselben Inhalts zu gebrauchen und Badegästen die Ertheilung eines auf Heilung von Krankheiten berechneten Rathes in der Anstalt zu versprechen. Auf die gegen diese Verfügung von Sch. erhobene Klage erkannte der Bezirksausschuss zu Merseburg am 2. November 1894 dahin: dass die angefochtene Verfügung insoweit, als darin dem Kläger aufgegeben wird, die Inschrift „Berathung in allen Krankheiten“ zu entfernen, und ihm untersagt wird, Badegästen die Ertheilung eines auf die Heilung von Krankheiten berechneten Rathes in der Badeanstalt zu versprechen, aufzuheben, im Uebrigen aber die Klage abzuweisen. In den Gründen dieser Entscheidung wird ausgeführt: die angefochtene Verfügung stütze sich darauf, dass der Kläger, nachdem ihm durch rechtskräftige Entscheidung die Konzession zum Betriebe einer Privat-Krankenanstalt wegen mangelnder Zuverlässigkeit entzogen worden sei, dennoch fortfahre, durch die Inschriften und Anpreisungen den Schein zu erwecken, als sei er berechtigt, eine solche Anstalt zu betreiben. Soweit dies zutreffe, sei die Polizei unbedenklich berechtigt, die Entfernung des betreffenden Theiles der Inschriften zu verlangen; denn das Publikum sei einer Gefahr ausgesetzt, wenn es in einer Privatkrankenanstalt Behandlung suche, deren Leiter der erforderlichen Zuverlässigkeit ermangele, und vor dieser Gefahr das Publikum zu bewahren, sei die Polizei nach §. 17 A. L. R. Th. II Tit. 10 befugt und ver-

pflichtet. Deshalb könne die Bezeichnung als Kuranstalt und das Erbieten zur Vornahme von Kuren für zulässig nicht erachtet werden und sei mit Recht untersagt worden. Aerztlichen Rath zu ertheilen und die Ertheilung solchen Rathes anzupreisen, sei der Kläger freilich befugt, weil nach der Gewerbeordnung Jeder an jedem Orte die Heilkunde ausüben könne. Ebenso dürfe der Kläger eine Badeanstalt betreiben und dementsprechend Ankündigungen machen. Verbinde er aber beides in der Weise, dass er als Arzt Bäder zu Heilzwecken verordne und diese dann in demselben Etablissement, in dem er den ärztlichen Rath ertheilt habe, verabfolge, so liege darin der Betrieb einer Privat-Krankenanstalt.

Der Kläger legte gegen dieses Urtheil Berufung ein. Er rügte Verkennung des Begriffs einer Krankenanstalt; denn dazu gehöre die Aufnahme von Kranken zur Behandlung und Pflege, wovon hier keine Rede sei; ausserdem ertheile er aber auch den ärztlichen Rath gar nicht in der Badeanstalt, sondern in einem daneben gelegenen Hotel.

Der III. Senat des Oberverwaltungsgerichtes erkannte am 10. Juni cr. dahin: dass die polizeiliche Verfügung auch insoweit, als sie den Gebrauch des Ausdruckes „Kur“ in Anpreisungen untersagt, aufzuheben, im Uebrigen aber die Vorentscheidung zu bestätigen sei. Der Gerichtshof führte begründend aus: Unerheblich sei, ob der Kläger trotz der Konzessionsentziehung eine Privat-Krankenanstalt weiter betrieben habe oder nicht. Hier handle es sich nur um den Schutz des Publikums gegen die Täuschung, als handle es sich um eine konzessionirte Krankenanstalt. Der Ausdruck „Kuranstalt“ sei geeignet, eine solche Täuschung zu veranlassen, und daher unzulässig. Dagegen verstosse ein Verbot, diesen Ausdruck in Druckschriften zu gebrauchen, gegen das Pressgesetz.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. Bekanntmachung der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (im Auftrage: v. Bartsch) und für Handel und Gewerbe (in Vertretung: Lohmann) vom 10. Juli 1895.[1])

Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken.

In Betreff der Nachprüfung der Waagen und Gewichte der Apotheken bestimmen wir im Einverständniss mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission Folgendes:

1. Die Apothekenvorstände haben sämmtliche in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen in Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte alle zwei Jahre dem nächstgelegenen Königlichen Aichamte zur Prüfung vorzulegen.

2. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird geführt durch die darüber von dem Aichamte auszustellende Bescheinigung. Damit die Frist von zwei Jahren möglichst nahe innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat. Die Einsendung der Waagen und Gewichte hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, dass das Aichamt mindestens einen Monat zur Erledigung Zeit hat.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit der in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen vorhandenen Waagen und Gewichte zu den darüber ausgestellten aichamtlichen Bescheinigungen genügt es, wenn Art und Stückzahl der ersteren mit Art und Stückzahl der durch letztere als geprüft nachgewiesenen Gegenstände übereinstimmt.

3. Die Königlichen Aichämter haben die ihnen alle zwei Jahre in dem-

---

[1]) Durch Erlass von demselben Tage ist bestimmt, dass bei amtlichen Besichtigungen der Apotheken nur noch eine Prüfung der wöchentlichen Bescheinigungen vorzunehmen und das Vorräthighalten eines Satzes Normal-Gewichte nicht mehr erforderlich ist.

selben Halbjahr vorzulegenden Waagen und Gewichte der Apotheken nach erfolgter Prüfung oder Berichtigung und Neuaichung binnen spätestens einem Monat zurückzugeben und darüber Befund- bezw. Aichscheine auszustellen.

4. Die Königlichen Aichämter haben an den in Ziffer 1 genannten Waagen und Gewichten ausser den durch die Aichungsinstruktion vorgeschriebenen Berichtigungen bereits gestempelter Waagen und Gewichte folgende Berichtigungen auszuführen:

a) Die im Zusatz 47 zur vorgenannten Instruktion (Mittheilungen der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, Seite 126) behandelte Berichtigung zu leichter Gewichte aus Messing, Bronze und dergl. von 20 g und darüber. Falls die hierzu erforderliche Einrichtung nicht vorhanden ist, sehe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einem entsprechenden schleunigen Antrage entgegen.

b) die Berichtigung anderer als gleicharmiger Balkenwaagen, soweit sie durch Tarirung der Schalen (Brücken) oder des Balkens (Gegengewichtshebels) thunlich ist. Die Berichtigungsgebühren sind dieselben, wie sie in der Aichgebühren-Taxe für die Berichtigung neuer Waagen vorgeschrieben sind.

5. Falls sich herausstellt, dass sich eine unrichtig befundene Waage zwar nicht durch Tarirung, aber noch auf andere Weise, insbesondere durch Nachschleifen oder Ersetzen einzelner oder aller Schneiden berichtigen lässt, hat das Königliche Aichamt diese Berichtigung durch einen sachkundigen Gewerbetreibenden unter Ueberwachung der Angemessenheit der Berichtigungskosten baldigst herbeizuführen und die Waage dann von Neuem zu aichen. Für die erste Prüfung solcher Waagen sind ebensowenig Gebühren zu erheben, wie für die erste Prüfung neuer Gegenstände, bei welcher sich die Nothwendigkeit aichamtlicher Berichtigung ergiebt.

6. Die Berichtigung der Präzisionswaagen ist nicht nur dann aus- bezw. herbeizuführen, wenn die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Waagen von der absoluten Richtigkeit (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, Reichs-Gesetzblatt Seite 263) überschritten sind, sondern auch schon dann, wenn die Unrichtigkeit der Waage nach Aufbringung des zehnten Theiles der grössten zulässigen Last das Doppelte der für diese Belastung vorgeschriebenen Aichfehlergrenze (§. 62 der Aichordnung) überschreitet.

7. Bei Rückgabe unrichtiger und nicht mehr berichtigungsfähiger Waagen und Gewichte der Apotheken sind die der Aichungsinstruktion entsprechenden Rückgabescheine auszustellen. Ausserdem sind, ohne Erhebung von Gebühren, auch Rückgabescheine über diejenigen Waagen oder Gewichte auszustellen, welche nicht wegen Unrichtigkeit, sondern aus anderen Gründen unzulässig befunden worden sind.

8. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, alle nothwendigen Berichtigungsarbeiten ausführen zu lassen und deren Kosten zu tragen. Eines Antrages auf Ausführung der nothwendigen Berichtigungen beim Aichamte bedarf es nicht.

Mit kassirtem Stempel zurückgegebene Waagen oder Gewichte dürfen in die Apotheke und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr zurückgebracht werden, sondern sind sofort durch neue, vorschriftsmässig geaichte zu ersetzen.

9. Dem Apothekenvorstand ist es unbenommen, nach erfolgter aichamtlicher Nachprüfung seiner in Gebrauch befindlichen Waagen oder Gewichte zu deren Vermehrung neue Waagen und Gewichte anzuschaffen. Die Neuheit dieser Gegenstände ist indessen durch Vorlegung der Rechnung nachzuweisen.

10. Die unter Ziffer 2 genannten aichamtlichen Bescheinigungen bestehen aus den in Ziffer 3 und 7 genannten Aich-, Befund- und Rückgabescheinen. Der Apothekenvorstand hat diese Bescheinigungen dem mit der Revision der Apotheke betrauten Beamten zur Prüfung ihres Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Waagen und Gewichte mit den vorräthigen vorzulegen. Die vorhandenen alten Waagen und Gewichte müssen mit den in den Aich- und Befundscheinen nachgewiesenen übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabescheine als ferner unbrauchbar nachgewiesenen Waagen oder Gewichte müssen neue vorhanden sein, und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis kein späteres Datum aufweisen, als 6 Wochen nach dem

Datum des Rückgabescheines. Etwa seit der letzten Nachprüfung beschaffte neue Waagen oder Gewichte sind besonders vorzulegen nebst der in Ziffer 6 erwähnten Rechnung, welche ein späteres Datum als das der vorerwähnten aichamtlichen Bescheinigungen tragen muss.

11. Eine anderweite polizeiliche oder medizinalpolizeiliche Ueberwachung der Waagen und Gewichte in den Apotheken und deren Nebenräume findet fernerhin nicht mehr statt.

Aversionirung amtlicher Postsendungen. Runderlass des Finanzministers (gez. i. Vertr.: Meinecke) und des Ministers des Innern (gez. in Vertr.: Haase) vom 22. Juni 1895 an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.

Die Postanstalten sind verschiedentlich davon ausgegangen, dass das für Postsendungen in preussischen Staatsdienstangelegenheiten vereinbarte Portoaversum sich nur auf die Sendungen von Behörden und einzelnen solche vertretenden Beamten beziehe, und dass deshalb beispielsweise die ausserhalb des Sitzes der Behörde wohnhaften Mitglieder der Bezirksausschüsse, sowie der Einkommensteuerveranlagungs- und Berufungskommissionen, ferner Mitglieder und Beamte von Behörden, welche auf Dienstreisen oder auch während eines etwaigen Urlaubs Dienstsachen abzuschicken haben, von dem die portofreie Beförderung bedingenden Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21“ keinen Gebrauch machen dürften. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat die Anwendung des Aversionirungsvermerks in den vorbezeichneten Fällen nunmehr insoweit für zulässig erklärt, als das betreffende Porto seiner Zeit in die Portopauschsumme eingerechnet ist, und die Ober-Postdirektionen und Postanstalten dahin verständigt, dass jener Vermerk auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienstreisen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angewendet werden könne. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionirungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, dass kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören.

Des Weiteren hat die Reichspostverwaltung sich mit der einstweiligen Beibehaltung des Verfahrens einverstanden erklärt, wonach mehrfach auch Personen von dem Aversionirungsvermerk Gebrauch machen, welche, ohne Beamteneigenschaft zu besitzen, als Organe der Staatsverwaltung fungiren oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter im Staatsinteresse liegender Geschäfte beauftragt werden. In den hier zur Sprache gekommenen Fällen handelt es sich dabei um die Pegelbeobachter der Strombauverwaltungen, Beobachter für das meteorologische Institut, ärztliche Meldekarten über das Auftreten ansteckender Krankheiten, sowie um die Beförderung von Cirkularschreiben der Landräthe an die Mitglieder nicht ständig in Wirksamkeit stehender Kommissionen etc. Insoweit den betreffenden Personen, der früheren Lieferung von Postwerthzeichen entsprechend, jetzt mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Behörde und dem Aversionirungsvermerk versehene Briefumschläge bezw. Postkarten zugestellt werden, ist zur Ausschliessung jedes auch nur versehentlichen Missbrauchs auf denselben vorher möglichst die Adresse des Empfängers zu vermerken. Entscheidend für die Zulässigkeit des Aversionirungsvermerks ist auch in diesen Fällen der Umstand, dass das Porto für derartige Sendungen bei den zur Ermittelung der Portopauschsumme aufgestellten Berechnungen mitberücksichtigt ist.

Ew. Hochwohlgeboren überlassen wir, hiernach die Ihnen erforderlich erscheinenden weiteren Anordnungen zu treffen.

Die Frage der Beförderung der vorerwähnten ärztlichen Meldekarten wird nach dem Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 3. Mai d. J. (M. Nr. 3213) demnächst generell geregelt werden.

Benachrichtigungen von der Aufnahme geisteskranker Niederländer in deutsche Irrenanstalten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Löwenberg),

des Innern (gez. im Auftr.: Haase) — M. d. g. A. M., Nr. 6413, M. d. J. II. Nr. 3726 — vom 11. Juli 1895 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gehen ungeachtet unseres Erlasses vom 30. November (v. J. M. N. 10633 / M. d. J. II Nr. 12117)[1] betreffend die ärztlichen Anzeigen von der Aufnahme geisteskranker Niederländer in preussische Irren-Anstalten noch immer unvollständige derartige Anzeigen ein, ohne dass sie vor der Einreichung von dem zuständigen Regierungspräsidenten ergänzt worden sind.

Indem wir noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Niederländische Regierung zur Besserung etwaiger Zweifel stets ausdrücklich hervorgehoben zu sehen wünscht, in welcher niederländischen Gemeinde die Kranken innerhalb der 6 Monate gewohnt oder sich aufgehalten, oder dass er in dieser Zeit überhaupt nicht in den Niederlanden verweilt hat, bringen wir hierdurch unseren obengedachten Erlass vom 30. November v. Js. in Erinnerung.

B. Grossherzogthum Hessen.

Die impfgegnerischen Agitationen. Runderlass des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 28. Mai 1895 an sämmtliche Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die nicht beamteten Impf-Aerzte.

Die unermüdlich bis in die neuste Zeit fortgesetzte Rührigkeit der Impfgegner im Kampfe gegen die Schutzpockenimpfung im Allgemeinen und den Impfzwang im Besonderen kann nicht ohne schädliche Folgen für den ordnungsmässigen Ablauf des Impfgeschäfts bleiben und scheint Bedeutung zu gewinnen, seit auch in ärztlichen Kreisen jene Bestrebungen eine gewisse Unterstützung finden. Die Anzahl der im Deutschen Reiche auf Grund ärztlicher Zeugnisse von der Impfung zurückgestellten Kinder nimmt von Jahr zu Jahr zu und ist von 1888 bis 1892 von 7,98 auf 9,17 % der Erstimpfpflichtigen und von 1,29 auf 1,41 % der Wiederimpfpflichtigen gestiegen. In einzelnen Reichsgebieten sind solche Impfbefreiungen besonders häufig gewesen und haben im Jahre 1892 z. B. in Berlin 15,59, in den Kreishauptmannschaften Dresden und Zwickau 16,30 und 18,27, in Sachsen-Altenburg 18,47, in Hamburg 18,52, im Neckarkreis 18,74, in Reuss j. L. 20,51 und in der Kreishauptmannschaft Leipzig sogar 22,59 % der Erstimpfpflichtigen, in Hamburg 5,21 % der Wiederimpfpflichtigen betragen. Im Grossherzogthum Hessen sind:

im	Jahre	1884	6,0 %	der	Erst-	und	1,0 %	der Wiederimpfpflichtigen
"	"	1885	6,7 "	"	"	"	1,2 "	" "
"	"	1886	6,2 "	"	"	"	1,0 "	" "
"	"	1887	6,9 "	"	"	"	1,0 "	" "
"	"	1888	7,1 "	"	"	"	1,3 "	" "
"	"	1889	6,4 "	"	"	"	1,2 "	" "
"	"	1890	7,3 "	"	"	"	1,3 "	" "
"	"	1891	8,3 "	"	"	"	1,8 "	" "
"	"	1892	8,6 "	"	"	"	1,9 "	" "
"	"	1893	7,9 "	"	"	"	1,7 "	" "

auf Grund ärztlicher Zeugnisse auf Zeit von der Impfung befreit geblieben, woraus hervorgeht, dass auch im diesseitigen Staatsgebiete eine, wenn nur kleine Steigerung der prozentualen Ausfälle stattgehabt hat, welche noch an Bedeutung gewinnt, wenn man in Erwägung zieht, dass sich auch die Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Impflinge erhöht hat; dieselbe belief sich:

in 1884 auf 2,1 %, in 1885 auf 2,0 %, in 1886 auf 2,4 %, in 1887 auf 2,8 %, in 1888 auf 2,1 %, in 1889 auf 2,4 %, in 1890 auf 3,6 %, in 1891 auf 2,2 %, in 1892 auf 2,8 %, in 1893 auf 2,8 %, der Erstimpflinge.

---

[1]) S. Beilage in Nr. 2 der Zeitschrift, 1895; S. 10.

Wenn dieser prozentualen Zunahme von der Impfung befreit gebliebener Kinder auch die erfreuliche Thatsache gegenübersteht, dass die Anzahl der zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Erstimpfpflichtigen vom Jahre 1884 mit 64 (durch die Zahlen 31, 18, 36, 16, 12, 9, 13 und 7) auf 5 im Jahre 1893 zurückgegangen ist, und wenn auch berechtigtem Zweifel Raum gegeben werden darf, ob das Anwachsen der Zahl der Impfbefreiungen auch hier zu Lande impfgegnerischen Einflüssen zuzuschreiben ist, so müssen doch die Mittel, durch welche der Gefahr des Anschwellens der Zahl der Ungeschützten begegnet werden kann, überall bei Zeiten in Erwägung gezogen werden. Dies um so mehr, als durch die wachsende Zahl der Ungeschützten jedenfalls günstige Verhältnisse für die Verbreitung der Pocken geschaffen und bei dem mit den besonderen Verhältnissen nicht bekannten Theil des Publikums Zweifel an der Wirksamkeit des Impfschutzes erregt werden würden.

Zu gedachtem Zwecke wird es nützlich sein, dass in Impfbezirken, in welchen verhältnissmässig zahlreiche Befreiungen von der Impfung statthaben oder in denen die Impfungen der Privatärzte auffallend häufig erfolglos bleiben, die Kreisgesundheitsämter und Impfärzte die Ursachen solcher Unzuträglichkeiten zu ermitteln suchen und dass in geeigneten Fällen häufiger als bisher gemäss §. 2, Absatz 2 des Impfgesetzes durch den Impfarzt eine Feststellung darüber stattfindet, ob der Impfpflichtige thatsächlich ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, sowie dass gemäss §. 3, Absatz 2 und §. 20 der Instruktion zur Ausführung des Impfgesetzes in verdächtigen Fällen berichtliche Vorlage wegen Anordnung der letzten Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt bei uns gemacht wird.

Besonders ist es als wichtig anzusehen, dass die Angaben über sogenannte Impfschädigungen, deren Veröffentlichung in der Tagespresse, in Fachzeitschriften, Flugblättern, Petitionen u. dergl. zur Zeit das beliebteste Agitationsmittel der Impfgegner ist, immer so schnell als möglich von den betheiligten Behörden untersucht und richtig gestellt werden. Die Kreisgesundheitsämter bezw. die Impfärzte unter Zuziehung der Kreisärzte werden deshalb in jedem einzelnen derartigen Falle zunächst durch amtliche Feststellung, im weiteren durch öffentliche Berichtigung unwahrer oder entstellter Angaben und, wenn angängig, durch strafrechtliches Vorgehen gegen die Verbreiter falscher Nachrichten die Beunruhigung des Publikums zu verhindern haben und der unlauteren Agitation den Boden zu entziehen besorgt sein. Von jedem Vorkommnisse der letzterwähnten Art soll uns durch die Kreisgesundheitsämter bezw. durch die Impfärzte sofort Nachricht gegeben werden, damit unser Referent in die Lage gesetzt ist, sich an der Untersuchung des Falles zu betheiligen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es uns nothwendig, darauf hinzuweisen, dass die Impfärzte durch ungenaue Krankheitsbezeichnung in den Impfberichten das Urtheil des Sachverständigen, ob es sich wirklich um ernste Erkrankungen nach der Impfung gehandelt, seither vielfach erschwert haben. Die früher übliche Unterscheidung eines Impfrothlaufs von dem ächten Wundrothlauf ist vermuthlich Ursache, dass in manchen Berichten Fälle der gewöhnlichen Hautentzündung in der Gegend der Impfpusteln („Randröthe", „Randentzündung"), welche oft nur auf eine ausnahmsweise starke Wirkung der Lymphe oder hochgradige Empfindlichkeit des Impflings zurückzuführen sind, allenfalls auch mit leichter Achseldrüsenschwellung und geringen Fieberbewegungen verlaufen, in der Regel aber ernste Folgen für Leben und Gesundheit nicht nach sich ziehen, als Impfrose oder — rothlauf beschrieben werden. Unter dieser Bezeichnung sollen nur die Fälle der bekannten ernsten, gewöhnlich mit hohem Fieber einhergehenden und bisweilen lebensgefährlichen Wundkrankheit berichtet werden. Sie wollen in diesem Sinne darauf bedacht sein, in Ihren Impfberichten künftighin nur Erkrankungen von echter Wundrose aufzuführen und jede einzelne möglichst genau zu beschreiben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. **1. September.** 1895.

Rechtsprechung.

Abgabe von Alpenkräuterthee. Begriff „Heilmittel“. Urtheil des k. Oberlandesgerichts München vom 30. Mai 1895.

Die von der Strafkammer des k. Landgerichts S. als Berufungsinstanz unterm 1. April 1895 erfolgte Verurtheilung der J. S. in H. wegen einer Uebertretung aus §. 367 Nr. 3 des Str.-G.-B. beruht auf der Feststellung, dass dieselbe als Inhaberin eines Schnitt- und Spezereiwaarengeschäftes seit einer Reihe von Jahren in ihrem Kaufladen den an sich ein Heilmittel bildenden und als solches zu erachtenden Alpenkräuterthee, welcher aus einem trockenen Gemenge von Kräutern, namentlich Sennesblättern, Klatschrosen, Eibischwurzeln und anderen im Deutschen Arzneibuche als Arzneistoffe vorkommenden Kräutern besteht, wissend, dass dieser Thee als Heilmittel von der dortigen Land- und Stadtbevölkerung verwendet wird, feilgehalten und verkauft hat.

In der von der Angeklagten hiergegen eingelegten Revision wird Verletzung der §§. 367 Nr. 3 und 59 des Str.-G.-B., dann des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 behauptet, doch ist der erhobene Einwand verfehlt.

Nach §. 327 Nr. 3 des Str.-G.-B. wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniss Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

Die auf Grund des §. 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung erlassene kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzblatt 1890, S. 9 u. f. — bestimmt in §. 1 Abs. 1 mit Verzeichniss A Ziff. 4, dass trockene Gemenge von zerkleinerten Substanzen (von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen), gleichviel ob sie heilkräftige Substanzen enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Hiernach ist Voraussetzung zur Anwendung der Strafbestimmung des §. 367 Nr. 3 des Str.-G.-B. gegen die Angeklagte der Verkauf des in Frage stehenden Alpenkräuterthees ausserhalb der Apotheke als Heilmittel.

Die vom Beschwerdeführer aufgestellte Behauptung, die Strafkammer habe den Begriff „Heilmittel“ rechtsirrthümlich aufgefasst, kann nicht als begründet erachtet werden. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird unter „heilsam“ dasjenige verstanden, was Wunden und Krankheiten heilt und was überhaupt die Gesundheit befördert und erhält; demgemäss umfasst der Begriff „Heilmittel“ nicht blos jene Mittel, welche bestimmt sind, bestehende Krankheiten zu heilen, sondern auch jene, welche dazu dienen sollen, i vorbeugender Weise Krankheiten entgegenzuwirken. Den Gegensatz hiervon bildet „das Genussmittel“. — Dass nach der kaiserl. Verordnung „Heilmittel“ in besagtem weiteren Sinne zu verstehen sind, ergiebt sich schon daraus, dass für die im Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen nicht entscheidend ist, ob dieselben nach ärztlicher Wissenschaft und Praxis als Heilmittel gelten, sondern dass deren Verkauf als Heilmittel, unabhängig davon, ob sie heilkräftige Stoffe überhaupt enthalten oder nicht, in die Apotheken verwiesen ist. Der Auffassung, dass Gemenge trockener, zerkleinerter, im Deutschen Arzneibuche sogar als Arzneistoffe vorkommender Substanzen als Heilmittel in Betracht kommen, steht demnach nichts entgegen, und konnte die Strafkammer den von der Angeklagten verkauften Alpenkräuterthee, bezüglich dessen sogar in der Revision zugegeben ist, dass er unter die Gemenge des Verzeichnisses A Ziff. 4 der kaiserl. Verordnung falle, mit vollem Rechte, insbesondere bei der weiteren Feststellung, dass derselbe nicht lediglich ein Genussmittel bilde und nie als Genussmittel regelmässig und fortdauernd gebraucht werde, als Heilmittel erkennen.

Der Revision ist zuzugeben, dass die Zweckbestimmung des Käufers die Waare nicht zum Heilmittel stempelt. Zur Erfüllung des Thatbestandes der Uebertretung aus §. 367 Nr. 3 des Str.-G.-B. mit der oben besagten kaiserlichen Verordnung gehört vielmehr, dass der Verkäufer die Waare „als Heilmittel“ verkauft hat. Mit Unrecht wird in der Revision der Mangel dieses Thatbestandmerkmales gerügt. Die Feststellung nämlich, dass die Angeklagte den Alpenkräuterthee nicht ausdrücklich als Heilmittel verkauft habe, worauf die Revision ein besonderes Gewicht legt, deutet auf nichts Anderes, als dass sie denselben den Käufern nicht wörtlich als Heilmittel bezeichnet hat. Der Mangel dieser Bezeichnung schliesst jedoch den thatsächlichen Verkauf als Heilmittel nicht aus. Dieser thatsächliche Verkauf als Heilmittel liegt aber in der hierort unangreifbaren Feststellung, dass die Angeklagte den an sich ein Heilmittel bildenden Alpenkräuterthee im Bewusstsein, dass derselbe als Heil- und Arzneimittel und keineswegs als Genussmittel bei den ihren Laden aufsuchenden Kunden Verwendung finde, feilgehalten und verkauft hat, denn hiernach fällt der Wille des Verkäufers, eine ein Heilmittel bildende Waare auch als Heilmittel zu verkaufen, zusammen mit dem Willen des Käufers, dieselbe als Heilmittel zu beziehen, und damit ist die Voraussetzung „Verkauf als Heilmittel“ in Wirklichkeit gegeben. . . .

Nachdem der von J. S. verkaufte Alpenkräuterthee objektiv ein Heilmittel bildet, ist keineswegs, wie die Revisionsausführung darzuthun versucht, eine weitere Feststellung geboten, da nach §. 367 Nr. 3 des Str.-G.-B. in subjektiver Beziehung die Vorsätzlichkeit der Handlung genügt. War die Angeklagte aber in einem Irrthum über den Begriff „Heilmittel“, so bezieht sich dieser Irrthum auf die Auslegung des Strafgesetzes selbst, und kann sie derselbe als Rechtsirrthum nach §. 59 des Str.-G.-B. nicht entlasten.

Der Arzt ist nicht berechtigt, Gebühren von den in seiner Privat-Poliklinik behandelten unbemittelten Kranken zu erheben, wenn er es unterlassen hat, Vorkehrungen zu treffen, durch die sich jeder Hülfesuchende ohne Mühe vergewissern kann, unter welchen Umständen er unentgeltliche Behandlung zu erwarten hat oder nicht. Urteil der II. Zivilkammer des Königl. Landgerichts I. in Berlin vom 15. Mai 1895.

Der frist- und formgerecht eingelegten Berufung war der Erfolg zu versagen. Ein Arzt, wie der Kläger, welcher nach seinem Aushängeschild eine „Poliklinik“ hält und zum Besuche derselben durch das Versprechen anlockt „für Unbemittelte unentgeltlich“, verspricht mit der so gearteten unentgeltlichen Behandlung, wie der erste Richter zutreffend ausführt, nicht eine reine Freigebigkeit. Eine solche öffentliche Zusage an Unbemittelte hat zugleich den Zweck, zahlungsfähige Patienten anzulocken; diese sollen in den Glauben versetzt werden, der fragliche Arzt lasse es sich etwas kosten, durch möglichst zahlreiche Behandlungsfälle sich technische Geschicklichkeit und wissenschaftliche Erfahrung zu erwerben, er sei durch den erweiterten Kreis von Beobachtung und Behandlung besser als seine Standesgenossen in der gleichen Spezialwissenschaft in der Lage, Heilung zu gewährleisten. Der unbemittelte Patient kommt hier also für den Arzt im Wesentlichen als Versuchsobjekt in Frage und wird dadurch aus einem lediglich Empfangenden zugleich zu einem Gegenleistenden.

Eine Reklame vorbezeichneter Art mit dem Vorbehalte des Arztes, sich von Fall zu Fall die Entscheidung über Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Behandlung ohne Rücksicht auf die Mittel des Heilungssuchenden zu wahren, verstiesse gegen Treue und Glauben umsomehr, als der Arzt in der Ausübung seines sogenannten „liberalen“ Berufes bei der erwerbenden Thätigkeit in Anpreisungen und Auslobungen höhere Rücksichtnahme walten zu lassen hat, als der verdienstsuchende Kaufmann und Gewerbetreibende.

Der Arzt erscheint danach verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, so dass jeder Hülfesuchende sich ohne Mühe vergewissern kann, unter welchen Umständen unentgeltliche Hülfe nicht zu erwarten ist. Unterlässt der Arzt derartige Anordnungen, zum Beispiel durch Trennung von Poliklinik und Sprechstunde, so muss er sich gefallen lassen, dass der Patient sich der Honorarforderung gegenüber mit der Behauptung seiner Zahlungsunfähigkeit rechtlich vertheidigt und durch den Beweis, dass er den Arzt zwecks unentgeltlicher Behandlung

aufgesucht habe und zur Bezahlung des Arzthonorars nicht im Stande sei, die Honorarforderung juristisch beseitigt.

Die erste Voraussetzung ist durch den ersten Richter festgestellt und auch in zweiter Instanz nicht bestritten. Die Armuth des Beklagten steht nach der Auskunft der Polizeibehörde vom 28. März 1895 fest.

Entziehung des Prüfungszeugnisses als Hebamme wegen Ehebruch. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 21. Januar 1895.

Der Vorderrichter hat der Beklagten, weil sie geständlich sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, das Prüfungszeugniss entzogen. In ihrer Berufungsschrift verneint Beklagte die rechtliche Möglichkeit, dass ihr wegen einer solchen Verfehlung das Zeugniss entzogen werden könnte, sodann aber auch, dass den Umständen nach auf Grund des von ihr aufrichtig bedauerten Ehebruchs sie der Vorwurf der Bescholtenheit träfe. Ihre Beschwerde konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Es war zunächst an dem bisher von dem Gerichtshof bethätigten Grundsatz festzuhalten, dass es im Sinne des §. 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung keineswegs auf den Mangel solcher Eigenschaften ankommt, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses nach den besonderen Vorschriften der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mussten, sondern dass hierbei auf die landesgesetzlichen Vorschriften und für Preussen auf die allgemeine, die Voraussetzungen für die Ertheilung des Prüfungszeugnisses an Hebammen näher regelnde Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. August 1883 zurückzugehen ist. In dieser Beziehung ist lediglich auf die Gründe des der Beklagten bekannten Urtheils des ersten Senats vom 2. April 1884 zu verweisen. Weiter ist daran ebenfalls festzuhalten, dass das Prüfungszeugniss, weil es nur solchen Personen zuerkannt werden darf, welche unbescholtenen Rufes sind und namentlich ausserehelich nicht geboren haben, denjenigen zu entziehen ist, welche demnächst einen Mangel an dieser vorausgesetzten Eigenschaft in Folge unsittlichen Lebenswandels erkennen lassen. Wenn darnach aber die rechtliche Möglichkeit besteht, einer Hebamme, welche sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, das Prüfungszeugniss zu entziehen, so war nicht anzuerkennen, dass sich zu Gunsten der Beklagten Umstände geltend machen liessen, welche eine von derjenigen des Vorderrichters abweichende Beurtheilung rechtfertigten.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Wiederimpfung ausländischer Arbeiter. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) — M. Nr. 5489 — vom 28. Juni 1895 an den Königl. Regierungspräsidenten zu Posen, sämmtlichen übrigen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Den Ausführungen Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Berichts vom 28. Mai d. J. — 3657/85 I D — trete ich darin bei, dass der Ausbruch echter Pocken bei den aus Russisch-Polen oder Galizien stammenden, in Preussen zugelassenen Arbeitern nicht in jedem Falle ausgeschlossen werden kann, wenn nur eine einmalige erfolgreiche Impfung bei diesen Personen im Kindesalter ausgeführt worden ist. Mit Letzterer wird deshalb die Voraussetzung für die Annahme von ausländischen Arbeitern, wie dieselbe in der Verfügung vom 1. Juni 1893 — M. Nr. 6010 — ausgesprochen ist,[1]) dass nämlich die in der Heimath oder in Preussen wirksam erfolgte Impfung glaubhaft nachzuweisen sei, nicht erfüllt. Hierzu bedarf es vielmehr des Nachweises, dass die Personen im arbeitsfähigen Alter in den letzten 10 Jahren erfolgreich geimpft worden sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst dafür Sorge tragen, dass dies seitens der Arbeitgeber oder Werkverwaltungen, welche im dortigen Bezirk ausländische Arbeiter in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben beschäftigen, strengstens beachtet wird. Bei den bereits angenommenen Arbeitern wird, sofern die wirksame Impfung in den letzten 10 Jahren nicht ausgeführt

---

[1]) Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift, 1893, S. 102.

worden oder nicht etwa eine Erkrankung an echten Pocken voraufgegangen ist, die Impfung nachträglich anzuordnen sein.

B. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Sanitäre Beurtheilung des Fleisches tuberkulöser Thiere. Rundschreiben des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, vom 9. Mai 1895 an sämmtliche Bezirksthierärzte.

Nach den Beobachtungen des unterzeichneten Ministeriums scheinen die Fleischbeschauer die Geniessbarkeit des Fleisches tuberkulöser Schlachtthiere vielfach verschieden zu beurtheilen.

Da nun die öffentliche Gesundheitspflege nicht minder Interesse daran hat, dass Fleisch nicht unnöthig vom Konsum ausgeschlossen wird, als dass kein gesundheitsschädliches Fleisch in den Verkehr kommt, und da die Ungleichheit der Handhabung der Fleischschau schon an sich Nachtheile mit sich bringt, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlasst, den Bezirksthierärzten diejenigen Grundsätze mitzutheilen, welche diesseits nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft für zutreffend bei der Sonderung des Fleisches tuberkulöser Schlachtthiere gehalten werden:

1. Als Nahrungsmittel gänzlich auszuschliessen und nur technisch zu verwerthen sind Thiere, bei welchen

a) im Fleisch, in den Knochen oder in zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen bemerkt werden;

b) oder sich die Erscheinungen der akuten mit Fieber verlaufenden Miliartuberkulose vorfinden;

c) oder die Abmagerung des Körpers schon weiter vorgeschritten ist und entweder Tuberkeln zahlreich und ausgebreitet vorhanden sind, oder aber die Merkmale der sich durch die Verbreitung des Giftes auf den Wegen des grossen Kreislaufs kennzeichnenden allgemeinen Tuberkulose vorliegen.

2. Im gekochten Zustand (Rohrbeck'scher Dampfkochapparat) für den Geniessenden nicht gesundheitsschädlich und deshalb mit dieser Beschränkung als Nahrungsmittel zuzulassen ist das Fleisch solcher Thiere, welche zwar in dem in Ziff. 1 c beschriebenen Umfang tuberkulös krank sind, aber deren Körper noch gut genährt oder doch nur unbedeutend abgemagert ist.

3. Im Uebrigen fehlt es an einem sanitätspolizeilichen Bedürfniss und widerspricht es volkswirthschaftlichen Interessen, das Fleisch von Thieren, bei welchen sich tuberkulöse Veränderungen in einem geringeren Grade zeigen, als in Ziff. 1 und 2 angegeben ist, lediglich wegen Tuberkulose dem freien Verkehr zu entziehen.

C. Herzogthum Braunschweig.

Anwendung von Wachskapseln in der Rezeptur. Bekanntmachung des Obersanitätskollegiums vom 24. Juli 1895.

Der Umstand, dass es in einer Anzahl von Apotheken Sitte ist, Natrium salicylicum, ein Salz, welches zu den im hohen Grade luftbeständigen gehört, ohne ausdrückliches ärztliches Verlangen in Kapseln aus Wachspapier zu verabfolgen, giebt uns Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass solche Kapseln ohne ärztliches Verlangen nach den Bestimmungen der Arzneitaxe nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn dieses unumgänglich nothwendig erscheint, wie denn die Bestimmungen in §. 29 unseres Erlasses, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, vom 12. Dezember 1888 den Apotheker allgemein verpflichten, behufs Vermeidung unnöthiger Vertheuerung zur Aufnahme der Arzneien, sofern nicht der Zweck ein anderes erheischt, die einfachsten und wenigst kostspieligen Gefässe und Umhüllungen anzuwenden und zu berechnen.

Der Fall der Verwendung von Wachskapseln wäre hiernach dann gegeben, wenn angenommen werden müsste, dass bei Abgabe in Kapseln aus gewöhnlichem Papier das Mittel leicht eine zum Beispiel aus arzneilichen Gründen thunlichst zu vermeidende Veränderung erleiden würde. Auch bei Abgabe von leicht durchfettenden Arzneien hat sich der Apotheker der Wachskapseln zu bedienen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. 15. September. 1895.

Rechtsprechung.

Die Behörden sind nach dem Regulativ vom 8. August 1835 nicht berechtigt, die zur Verhütung und Weiterverbreitung der Cholera erforderlichen Massregeln auch choleraverdächtigen Erkrankungen gegenüber in Anwendung zu bringen. Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juni 1895.

Nach den von der Vorinstanz für erwiesen erachteter Thatsachen hat der Kreisphysikus nach Untersuchung der erkrankten Ehefrau des Angeklagten diese für choleraverdächtig erklärt und die Isolirung der Hausbewohner, insbesondere das ihnen aufzuerlegende Verbot des Wirthshausbesuches, sowie die Desinfizirung der Geräthe der Kranken für nöthig erachtet, und hat dementsprechend der Gemeindevorsteher Schw. die Isolirung einschliesslich des Wirthshausverbotes und die Desinfizirung angeordnet.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob das Verbot des Gasthausbesuches dem §. 26 des Regulativs entsprach, da dieser nur auf §. 18a und b Bezug nimmt, das in §. 18c gedachte Verbot des Gasthausbesuches auch nur den Kranken selbst trifft. Denn da nach dem Gutachten des sachverständigen Medizinalbeamten nur eine choleraverdächtige Krankheit, nicht aber der Ausbruch der Cholera selbst bei der Ehefrau des Angeklagten konstatirt war, blieben die Vorschriften des Regulativs überhaupt unanwendbar.

Dass dieselben eine Erkrankung an der Cholera in jedem Einzelfalle voraussetzen und nicht schon bei einer verdächtigen Krankheit angerufen werden können, folgt zunächst aus ihrem Wortlaute. Sowohl die in den §§. 1 bis 24 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sprechen nur von der an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Person, wie die besonderen für die Cholera gegebenen Normen (§§. 25 bis 34) stets nur des Choleraerkrankungsfalles (§. 25), wie des zu isolirenden Kranken (§. 26) und der Desinfektion des Genesenden (§. 27) gedenken. Es ist aber dem Wortlaute ein um so grösseres Gewicht beizulegen, als in anderen Gesetzen, wie z. B. dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (auch in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 405) neben dem Ausbruch der Seuche der Seuchenverdacht besonders betont und auch in Ansehung seiner Massregeln angeordnet werden. Es ist sonach nicht anzunehmen, dass sich der Gesetzgeber bei der Emanation des Regulativs der Verschiedenheit des Choleraverdachts und des Ausbruchs der Krankheit nicht bewusst gewesen sei. Allerdings umfasst die durch §. 9 des Regulativs vorgeschriebene und durch §. 25 auch auf die Cholera besonders ausgedehnte Anzeigepflicht auch die Anzeige von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungsfällen. Indessen darf hieraus nicht gefolgert werden, dass eine derartige Anzeige zu einer gesetzlichen Unterlage der erforderlichen Anordnungen gemacht werden kann; vielmehr soll sie nach §. 10 nur die Polizeibehörde veranlassen, den angezeigten Fall untersuchen zu lassen und nur erst, wenn durch den Ausfall dieser Untersuchung der Ausbruch der Cholera bei der erkrankten Person konstatirt ist, sind der Polizeibehörde die Grundlagen zu fernerem Einschreiten gegeben. Diese Auslegung der §§. 9ff. findet auch darin keine Aenderung, dass durch das Reskript vom 25. Februar 1848 die Verpflichtung zur Anzeige auf die den Kranken behandelnden Aerzte beschränkt worden ist, weil deren Anzeige eine amtliche Konstatirung des vorliegenden Cholerafalles nicht unnöthig macht.

Sodann aber ist auch neben dem Wortlaute auf die Entstehungsgeschichte des Regulativs, wie sie sich aus der Kabinetsordre vom 8. August 1835 ergiebt,

für die Richtigkeit der geltend gemachten Ansicht hinzuweisen. Es waren nämlich schon vor dem Erlass des Regulativs wiederholt Instruktionen ergangen über das beim Ausbruche der Cholera innezuhaltende Verfahren, und war zuletzt die durch Kabinetsordre vom 5. Februar 1832 bestätigte Instruktion vom 31. Januar 1832 veröffentlicht worden. Dass auf diese das Regulativ gestützt ist, lässt die Anordnung in der Kabinetsordre vom 8. August 1835, dass sie nur insoweit aufgehoben sein soll, als das Regulativ von ihr abweicht, erkennen. In ihr aber wird in den §§. 7 ff. ausdrücklich angeordnet, dass jedem Einschreiten der Behörde die Konstatirung des „wirklichen Daseins" der Krankheit durch einen Arzt vorangehen muss.

Endlich ist noch als ein nicht unwesentliches Moment anzuführen, dass die in dem Regulativ gebotenen Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln, wie beispielsweise das Hinschaffen des Kranken in das Krankenhaus, unbekümmert um seinen und seiner Angehörigen Wunsch und Willen, derartig in die Rechte des Einzelnen und dessen Privatleben eingreifen, dass nur das äusserste Gebot des allgemeinen Wohls sie zu rechtfertigen vermögen. Nur die Besorgniss der durch den Eintritt der Cholera bedingten Ansteckungsgefahr, nicht aber schon der Verdacht, dass eine Krankheit die Cholera sein und ansteckend wirken könnte, ist geeignet, das Recht der Behörden, zu Zwangsmitteln zu greifen, zu begründen.

Nun enthält zwar die Ministerial-Cirkularverfügung vom 8. August 1893 betreffend Massregeln gegen die Cholera (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 173) sub B unter der Rubrik „besondere Massregeln" die Bestimmung, dass choleraverdächtige Krankheiten ebenso behandelt werden sollen, wie die Cholera selbst. Allein abgesehen davon, dass die Bestimmung, die ausdrücklich als neu gekennzeichnet ist, ersichtlich macht, wie auch die Verfügung auf der Annahme beruht, es enthalte das Regulativ eine gleichlautende Anordnung nicht, kann durch den Ministerialerlass wohl eine Verwaltungsmassregel und eine die Medizinalbeamten bindende Anordnung getroffen, nicht aber das Regulativ geändert werden. Denn da dieses durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 bestätigt und eingeführt und durch die Gesetzsammlung publizirt worden, hat es Gesetzeskraft und kann demgemäss auch nur durch einen Akt des Gesetzgebers geändert werden. Eine auf Grund dieses Erlasses von der Polizeibehörde angeordnete Massregel kann deshalb als eine von der zuständigen Behörde ausgegangene Absperrungs- oder Aufsichtsmassregel im Sinne des §. 327 des Strafgesetzbuches nicht angesehen werden.

Geht man von dieser Auslegung des Gesetzes aus, so werden die von dem Gemeindevorsteher Schw. getroffenen Anordnungen durch die Vorschriften des Regulativs nicht gedeckt. Können sie sich aber auf diese nicht stützen, so fehlte dem Gemeindevorsteher die Zuständigkeit zu ihrem Erlass und sind sie als von einer zuständigen Behörde angeordnet nicht anzusehen.

Dies hat die Vorinstanz verkannt und somit den §. 327 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt. Es unterliegt daher ihre Entscheidung, ohne dass es eines Eingehens auf die übrigen von der Revision geltend gemachten Beschwerdepunkte bedarf, der Aufhebung. Gleichzeitig ist, da eine erneute Verhandlung der Sache und weitere thatsächliche Erörterungen nicht angezeigt erscheinen, gemäss §. 394 der Strafprozessordnung auf Freisprechung des Angeklagten von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen §. 327 des Strafgesetzbuchs zu erkennen. Den Kostenpunkt bestimmt §. 499 der Strafprozessordnung.

Entstehung eines Krebsleidens a. im, b. ohne ursächlichen Zusammenhang mit einem Betriebsunfall.

a. Rekursentscheidung des Reichs-Versicherungsamtes vom 4. Dezember 1894.

Ein Pferdebahnkutscher L. war im Jahre 1892 am Magenkrebs gestorben. Seitens der Hinterbliebenen wurde Anspruch auf Rente erhoben und dieser damit begründet, dass das Krebsleiden auf die Folgen eines im Jahre 1887 erlittenen Unfalls zurückzuführen seien. Das Reichsversicherungsgericht forderte zunächst ein ärztliches Gutachten darüber ein, ob die erlittenen Verletzungen und Kontusionen das zum Tode des L. führende Krebsleiden unmittelbar veranlasst haben oder ob die durch den Unfall bedingten Leiden bezw. der dadurch hervorgerufene weitgehende Kräfteverfall die organische Entwickelung des Krebsleidens begünstigt bezw. ob etwa ein schon früher bestandenes Krebsleiden durch die

Folgen des Unfalls in seinem Verlaufe so sehr beeinflusst worden sei, dass der Eintritt des Todes dadurch erheblich beschleunigt sei. Der betreffende Sachverständige verneinte die erste und dritte Frage unbedingt; während er die zweite Frage nur bedingt bejahte; in einem Gegengutachten wurde dagegen der mittelbare ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem todtbringenden Krebsleiden in einem fast an Gewissheit grenzenden Grade als wahrscheinlich bezeichnet. Von dem Reichsversicherungsamt wurde hierauf ein Obergutachten von Professor Dr. W. eingezogen, das zu dem Ergebniss kam: Der durch den Unfall bedingte Kräfteverfall ist keine Vorbedingung für die organische Entstehung des zum Tode führenden Krebsleidens, weil durch einen Kräfteverfall ein Krebsleiden nicht entsteht. Es muss aber mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ein viel direkterer, mittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Krebsleiden besteht, indem dasselbe sich höchst wahrscheinlich nicht entwickelt hätte, wenn nicht die Magenschleimhaut, — sei es durch Schleimhautzerreissungen in Folge der Kontusion, sei es durch die traumatische Neurose, die eine unmittelbare Folge der Verletzung darstellt — in einen Zustand der chronischen Reizung versetzt worden wäre. Der Grund der Wahrscheinlichkeit des mittelbaren Zusammenhanges ist zahlenmässig nicht auszudrücken, er ist aber jedenfalls ein sehr hoher, fast an Gewissheit grenzender.

In Folge dieses Gutachtens hat das Reichsversicherungsamt dem Antrage der Hinterbliebenen unter folgender Begründung stattgegeben:

Die Beklagte hat den Klägern Schadenersatz nach Massgabe des §. 6 des Unfallversicherungsgesetzes nicht blos zu leisten, wenn das den Tod des L. unstreitig veranlassende Krebsleiden durch den Unfall vom 1. September 1887 unmittelbar herbeigeführt ist, sondern es muss eine gleiche Verbindlichkeit der Beklagten vielmehr schon anerkannt werden, wenn jenes Krebsleiden unter der Mitwirkung hinzutretender ungünstiger Umstände — z. B. einer bestehenden körperlichen Disposition des Verletzten zu krebsartigen Erkrankungen — mittelbar durch Folgen des Unfalls hervorgerufen ist. Eine unmittelbare Ursächlichkeit des Unfalls für das Krebsleiden und damit den Tod des L. kann nun nach dem übereinstimmenden Gutachten sämmtlicher hierüber gehörter Gutachter nicht angenommen werden.

Hinsichtlich des mittelbaren ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und dem Tod durch Magenkrebs sind die in Betracht kommenden Gutachter getheilter Ansicht, indem zwei einen solchen Zusammenhang verneinen, zwei dagegen ihn als höchst wahrscheinlich, ja fast gewiss, bezeichnen. Ein Anlass zu weiterer Beweisaufnahme ist hieraus vorweg nicht zu entnehmen. Denn die in Betracht kommenden Fragen sind zweifellos von den Gutachtern wissenschaftlich erschöpft und thatsächlich mit positiver Gewissheit nach dem Stande der Sache überhaupt nicht zu entscheiden. Vielmehr war, wie das Reichs-Versicherungsamt annimmt, die Entscheidung lediglich auf Grund des vorliegenden Sachverhalts zu finden.

Auf dieser Grundlage aber ist das Reichs-Versicherungsamt zu der Feststellung gelangt, dass der Unfall — sei es durch Verletzungen der Magenschleimhaut, sei es durch einen in Folge der Unfallsneurose eingetretenen entzündlichen Zustand der Magenwände — im Magen des Verletzten Verhältnisse geschaffen hat, welche den — bewiesenermassen hier zuerst erfolgten — Ausbruch des Krebses örtlich in so hohem Masse begünstigten, dass die Entstehung des Krebsleidens, gerade weil sie im Magen erfolgte, in ursächliche Zusammenhang mit dem Unfall gebracht werden muss. Dabei wird nicht verkannt, dass neben dem Zustand der Magenwand noch andere unbekannte organische Voraussetzungen der Krebskrankheit mitgewirkt haben mögen, aber angenommen, dass diese Krankheit den im Beginn der dreissiger Jahre stehenden Verletzten nicht, beziehungsweise noch nicht, befallen haben würde, wenn nicht der Zustand seines Magens in Folge des erlittenen Unfalls besonders günstige Bedingungen für den Eintritt der Krebskrankheit geboten hätte.

b. Rekursentscheidung vom 22. April 1895.

Der Bergmann M. zu K. war am Magenkrebs gestorben. Die Hinterbliebenen des Verstorbenen erhoben bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft Anspruch auf Rente, weil der Magenkrebs durch die von dem Genannten am 14. November 1892 erlittenen Verletzungen (insbesondere des Rückens) unmittel-

bar hervorgerufen oder doch in seinem zum Tode führenden Verlaufe durch jenen Unfall wesentlich verschlimmert und beschleunigt worden sein sollte. Bis zum Unfall sei der Verstorbene völlig gesund und insbesondere nicht magenkrank gewesen. Ihr Anspruch wurde jedoch sowohl von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgerichte als vom Reichsversicherungsamt zurückgewiesen. Von dem letzteren unter folgender Begründung:

Die ergangene Entscheidung hatte davon auszugehen, dass M. bei dem Unfall vom 14. November 1892 eine Verletzung der Magengegend, sowie eine sichtbare Verletzung des Rückens nicht erlitten hat. Dies erhellt, soweit die vordere Magengegend in Betracht kommt, aus M.'s eigenen Angaben und bezüglich des Rückens mit Sicherheit aus der Thatsache, dass, wie die Krankengeschichte vom 27. Juni 1894 ausdrücklich hervorhebt, bei der am Unfalltage erfolgten Einlieferung in das Lazareth zu K. am Rücken des M. Spuren einer äusseren Verletzung nicht vorhanden gewesen waren. Die beim Unfall durch herabfallende Kohle eingetretene Quetschung des Rückens konnte hiernach eine irgendwie erhebliche nicht gewesen sein. Auch erschien es ausgeschlossen, dass M. mehrere Wunden im Rücken beim Unfall davongetragen haben sollte. Der vom Reichs-Versicherungsamt gehörte ärztliche Gutachter ist daher zur Verneinung des von den Klägern behaupteten ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Entstehung des Krebsleidens gelangt; einmal deshalb, weil für eine traumatische Entstehung des Magenkrebses jeder Anhalt aus der klinischen Erfahrung fehle, sodann aber aus der Erwägung, dass nach den Ermittelungen eine Verletzung der Magengegend beim Unfall nicht eingetreten war. Diese letztere Erwägung blieb selbst dann ausschlaggebend, wenn man mit den in der Rekurssache L. wider Strassenbahn-Berufsgenossenschaft erstatteten und von dem gegenwärtig erkennenden Rekursgericht eingesehenen ausführlichen ärztlichen Gutachten annehmen wollte, dass Kontusionen der Magengegend durch nachtheilige Einwirkungen auf die Magenschleimhaut die örtlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Krebses im Magen hervorbringen können. Denn eben eine unmittelbare Verletzung der Magengegend war im vorliegenden Falle nicht erwiesen und auch sicherlich nicht erfolgt, da ja die beim Unfall wirkende äussere Gewalt lediglich den Rücken und auch diesen nur in äusserlich nicht bemerkbarer Weise betroffen hatte. Ein ursächlicher Zusammenhang der Entstehung des Krebsleidens mit dem Unfall ist vom Reichs-Versicherungsamt nach alledem nicht anerkannt worden.

Ebenso war für den Fall, dass das Krebsleiden des M. zur Zeit des Unfalls vom 14. November 1892 bereits bestanden hat, oder unabhängig von diesem Unfall nach dem 14. November 1892 entstanden ist, eine nachtheilige Beeinflussung des Krebsleidens durch den Unfall und das von demselben bedingte Krankenlager auszuschliessen. Nach dieser Richtung hat zunächst die stattgehabte Sektion, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, keinerlei Ergebniss gehabt, wie denn auch sich weder nach den Beobachtungen während des Lazarethaufenthalts, noch nach dem Sektionsbefunde irgend ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfalle des M. und dessen zum Tode führenden Krebsleiden sich hat annehmen lassen. Ausserdem äussert sich das vom Reichs-Versicherungsamt eingeholte oberärztliche Gutachten dahin, dass die Frage, ob ein zur Zeit der Verletzung schon bestehendes Krebsleiden, durch dieselbe in seinem Verlaufe so nachtheilig beeinflusst werden konnte, dass der Tod dadurch erheblich beschleunigt wurde, dahin zu beantworten ist, dass weder durch die Erfahrung noch durch theoretische Erwägungen eine derartige Aufnahme gestützt werden kann.

Unwesentliche, die Erwerbsfähigkeit wenig oder gar nicht beeinträchtigende Schädigungen der körperlichen Unversehrtheit können nicht als wirthschaftliche Nachtheile im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes erachtet werden. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 22. April 1895.

Der im Betriebe der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln beschäftigte Werkstättenhülfsarbeiter St. zu B. hatte sich bei der Arbeit eine unbedeutende Fingerverletzung zugezogen, für die er von dem Fiskus eine Rente von 15 Prozent derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit beanspruchte. Nachdem ihm seitens des Schiedsgerichts nur eine solche von 5 Prozent zugebilligt war, legte er mit dem gleichen Antrage Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt ein

Dieser ist mittelst Entscheidung vom 22. April 1895 zurückgewiesen worden.

Nachdem der Kassenarzt unter dem 23. April 1894 ausdrücklich bescheinigt hatte, dass weder die Narbe an der Kuppe des rechten Mittelfingers, noch die etwas veränderte Gestalt dieses Fingers den Kläger irgendwie bei der Arbeit behindere, und das Schiedsgericht auf Grund des Augenscheins nur zu einer Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit auf 5 Prozent gelangt war, hat das Rekursgericht aus dem übrigen Inhalt der Akten keinen ausreichenden Anlass entnehmen können, um die Rente des Klägers auf 10 oder gar 15 Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zu erhöhen. Dabei hat das Reichs-Versicherungsamt ausgesprochen, dass die Gewährung einer Rente von 5 Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit dem Bedenken unterliegt, ob mit solchen — hier monatlich 2 M. 20 Pf. betragenden — geringen Renten der Absicht des Gesetzgebers überhaupt entsprochen wird und nicht vielmehr angenommen werden muss, dass derartige geringe Schädigungen der körperlichen Unversehrtheit, wie sie bei der Gewährung einer Rente von 5 Prozent vorausgesetzt sind, als ein wirthschaftlicher Nachtheil im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes füglich kaum noch gelten können.

Bemessung der Entschädigung bei Verlust eines Auges. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 3. Mai 1895.

In der Unfallversicherungssache der minderjährigen Weberin W. zu N., vertreten durch ihren Vater, gegen die Leinen-Berufsgenossenschaft hatte das Schiedsgericht der Sektion III derselben zu Bielefeld der Klägerin für den Verlust eines Auges eine Rente von 40 Prozent derjenigen für volle Erwerbsunfähigkeit bewilligt. Hiergegen legte die Genossenschaft Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein, mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Klägerin eine Rente von nur 33$^1/_3$ Prozent zuzubilligen, weil dieser Prozentsatz der Verminderung der Erwerbsfähigkeit durch den Verlust des einen Auges nach den Erfahrungen ihrer sachverständigen Vorstandsmitglieder den thatsächlichen Verhältnissen, insbesondere auch in der Weberei entspreche.

Die Klägerin machte hiergegen geltend, dass sie, nachdem sie nach dem Unfalle noch 2 Webestühle zu bedienen versucht habe, die Arbeit als Weberin überhaupt habe einstellen müssen, da sie fehlerhaft gearbeitet habe, ohne die Fehler bei der Arbeit bemerken zu können, und dass sie jetzt als Spulerin beschäftigt werde, aber nicht den halben Verdienst einer geübten Weberin oder Spulerin habe, da sie nicht die Hälfte der Spindeln wie eine solche übersehen könne.

Das Reichs-Versicherungsamt hat bei dieser Sachlage den Rekurs für unbegründet gehalten.

Wenn das Reichs-Versicherungsamt auch in mehrfachen Entscheidungen angenommen hat, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen der Verlust eines Auges eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um 33$^1/_3$ Prozent zur Folge hat, so hat damit doch die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden sollen. Wenn durch den Verlust eines Auges Jemand an der Ausnutzung besonderer Geschicklichkeiten, die er sich erworben hat, und denen er seinen bisherigen Erwerb verdankt, gehindert wird, oder in sonstiger Hinsicht aussergewöhnlich durch den Verlust eines Auges geschädigt erscheint, so würde er für die Folgen des Unfalls nicht vollständig, und den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend entschädigt werden, wenn solchen besonderen Verhältnissen nicht gebührende Rechnung getragen würde. Das Reichs-Versicherungsamt hat daher kein Bedenken getragen, die vom Schiedsgericht getroffene geringe Erhöhung der Rente, welche gewöhnlich bei Verlust eines Auges gewährt wird, für gerechtfertigt zu erachten, da es den Ausführungen der Beklagten gegen die wohlbegründete Ansicht des Schiedsgerichts, wonach Weberinnen an mechanischen Webstühlen besonders schwer in ihrer Erwerbsfähigkeit durch den Verlust eines Auges getroffen werden, nicht beitreten konnte.

Blasenbildung in der Hand und deren Folgen ein Betriebsunfall. Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. Mai 1895.

Der Bergmann St. zu K. zog sich in Folge anstrengenden Gebrauchs des

Bohrers in hartem Gestein eine Blase in der Hand zu, welche bei der fortgesetzten Arbeit platzte und durch Eindringen schädlicher Stoffe in die wunde Stelle zu einem dauernden Handschaden führte. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft bestritt das Vorliegen eines Betriebsunfal'es, nahm vielmehr die Erwerbsschädigung als durch eine Betriebskrankheit entstanden an und wies den Verletzten mit seiner Entschädigungsforderung ab. Das Schiedsgericht der Sektion II zu Bochum sowohl, wie auch das Reichsversicherungsamt haben jedoch den Vorgang als Betriebsunfall aufgefasst und die gegentheilige Auffassung der Gen ssenschaft verworfen mit nachstehender Begründung:

Wenn die Beklagte zunächst die Blasenbildung in der Hand des Klägers als Folge eines Betriebsunfalles bezw. als einen solchen selbst deshalb nicht ansehen will, weil bei der regelmässigen Betriebsarbeit derartige unbedeutende Veränderungen des Körpers, wie Blasen und Schwielen, eine gewöhnliche Erscheinung seien, so übersieht sie, dass der Begriff des Betriebsunfalls keineswegs ein aussergewöhnliches, dem Betriebe fremdes oder ihn störendes Ereigniss voraussetzt, und dass das häufige Vorkommen einer geringen Verletzung des Körpers bei der Betriebsarbeit die Verpflichtung zur Entschädigung der im gegebenen Falle durch eine solche Verletzung verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht ausschliesst, sofern nur die Entstehung der Verletzung auf einen Unfall, das heisst ein zeitlich bestimmtes Ereigniss, zurückzuführen ist. Diese letztere Voraussetzung liegt nun freilich dann nicht vor, wenn eine Krankheit sich allmählich in Folge einer längere Zeit andauernden, fortgesetzt schädlichen Betriebsarbeit entwickelt hat (sogenannte Gewerbekrankheit), wohl aber schon dann, wenn zwar nicht ein momentanes, als solches äusserlich hervortretendes Ereigniss, jedoch ein bestimmter Vorgang vorhanden ist, welcher sich innerhalb kurzer Zeit — weniger Stunden — abgespielt und eine ebenfalls in kurzer Zeit erkennbar gewordene Veränderung des Körpers herbeigeführt hat. Letzteres ist hier der Fall gewesen. Denn es unterliegt nach den mit dem Akteninhalt übereinstimmenden Feststellungen des Schiedsgerichts keinem Zweifel, dass die Blase in Folge besonders anstrengenden Gebrauches des Bohrers in hartem Gestein in wenigen Stunden entstanden und plötzlich von dem Kläger bemerkt worden ist. Kommt dann noch hinzu, dass die Blase wahrscheinlich in Folge der weiter fortgesetzten Betriebsarbeit plötzlich geplatzt ist und auf diese Weise das plötzliche Eindringen schädlicher Stoffe in die wunde Stelle, und zwar — wie man annehmen muss — noch bei der Betriebsarbeit, veranlasst hat, so erscheint die Anerkennung eines Betriebsunfalles als Ursache des im weiteren Verlaufe der Krankheit eingetretenen dauernden Handschadens geboten.

Zellgewebsentzündung in Folge Eindringens eines Infektionsstoffes durch eine aufgegangene Brandblase als Betriebsunfall; Rentenbemessung bei Verlust des rechten Daumens. Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 21. Mai 1895.

Der Arbeiter B. zu H. hatte den rechten Daumen dadurch verloren, dass ihm dies Glied in Folge der Erkrankung an einer Zellgewebsentzündung abgenommen werden musste. Diese Krankheit setzte das Eindringen eines Infektionsstoffes in das Innere des betroffenen Gliedes voraus, zu dem nach ärztlichem Gutachten eine aufgegangene Brandblase am Finger die Eingangspforte gebildet hatte. Thatsächlich hatte der Verletzte dem Zeugen B. eine solche Blase an dem einen geschwollenen Daumen gezeigt und zwar wenige Tage später, nachdem B. heissen Kalk in Blechmulden aus dem Ofen getragen und dem Zeugen seine beiden mit Brandblasen bedeckten Hände vorgewiesen hatte. Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft sowie das Schiedsgericht zu Halle a. S. nahmen an, dass es sich bei dem Verlust des Daumens nicht um einen Betriebsunfall, sondern um die Folge einer Krankheit handle, für deren Folgen der Verstümmelte einen Anspruch auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes nicht erheben könne.

Dieser Auffassung ist das Reichs-Versicherungsamt, welches nach dem von dem etc. B. eingelegten Rekurs mit der Sache befasst wurde, entgegengetreten. Nach den Entscheidungsgründen war es genügend wahrscheinlich gemacht, dass die Entzündung, welche zum Verlust des Daumens führte, in einer durch das Verbrennen mit heissem Kalk veranlassten Brandblase am Daumen ihre Ursache hatte, und wurde durch den Umstand, dass der Kläger

noch weitere Brandblasen an beiden Händen hatte, diese Wahrscheinlichkeit nur erhöht. Die Blase hat sich der Kläger aber bei seiner Betriebsthätigkeit und durch diese zugezogen, da er genöthigt war, den noch glühend heissen Kalk in gehäuften Mulden mit den Händen aus dem Ofen zu tragen, auch können die Blasen nicht das Ergebniss der allmählich wirkenden Beschäftigung des Klägers mit heissen Gegenständen sein, vielmehr setzt jede einzelne von ihnen einen besonderen Verbrennungsprozess in Folge der plötzlichen Berührung der Haut mit einem heissen Gegenstande, dem Kalk, voraus, also einen Vorgang, der sich in jeder Beziehung als Betriebsunfall darstellt. Durch die häufige Wiederholung des Vorgangs wird er dieses Charakters ebensowenig entkleidet wie dadurch, dass er in den meisten Fällen ohne nachtheilige Folgen für die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen verläuft; sind daher, wie im vorliegenden Falle, solche Folgen ausnahmsweise eingetreten, so ist ein Entschädigungsanspruch nach §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes begründet. Bei der Schätzung der Beeinträchtigung des Klägers in seiner Erwerbsfähigkeit ist nicht nur zu berücksichtigen, dass der Kläger in Folge des Unfalls den rechten Daumen verloren hat, sondern auch in Betracht zu ziehen, dass der Kläger beim Gebrauche der rechten Hand auf die Mitwirkung des Daumens in erhöhtem Masse angewiesen war, da die rechte Hand bereits vor dem Unfall in Folge von Rheumatismus verkrüppelt war und zwei steife Finger hatte. Die durch den Verlust des gesunden Daumens herbeigeführte Schmälerung der Erwerbsfähigkeit ist unter diesen Umständen auf $33^1/_3$ Prozent der völligen Erwerbsunfähigkeit zu schätzen und der Beklagten die Feststellung der Rente nach diesem Prozentsatze in einem besonderen Verfahren nach vorgängiger Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes zu überlassen.

Hitzschlag eines Ziegelarbeiters als Betriebsunfall. Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 17. Juni 1895.

Die Ziegelei-Berufsgenossenschaft hatte den Anspruch der Wittwe des in Folge Hitzschlags verstorbenen Ziegelarbeiters W. aus H. auf Unfallrente zurückgewiesen, weil sie nicht zugeben zu können meinte, dass nach der Sachlage dieser Hitzschlag als ein Unfall bei dem Betriebe angesehen werde. Insbesondere sei der Verstorbene durch den Betrieb der Einwirkung der Sonnenhitze keineswegs in erhöhtem Grade ausgesetzt gewesen, wie den auch seine Mitarbeiter die gleiche Arbeit gleichzeitig ohne Gesundheitsschädigung verrichtet hätten. Auch komme in Betracht, dass der Tod erst längere Zeit nach dem Eintritt des Unwohlseins und nach einer eingetretenen Besserung des Zustandes erfolgt sei. Das Schiedsgericht zu Lübeck, sowie das Reichsversicherungsamt haben jedoch die Ziegelei-Berufsgenossenschaft verurtheilt, der Wittwe die gesetzliche Unfallrente zu zahlen.

Nach den Entscheidungsgründen ist die Hitzschlaggefahr an sich eine Gefahr des gewöhnlichen Lebens, kann aber, wie das Reichs-Versicherungsamt mehrfach anerkannt hat zur Betriebsgefahr dadurch werden, dass die besondere Art des Betriebes oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte den Arbeiter in erhöhter Weise und unter ungünstigen Umständen den Einwirkungen der Sonnenhitze aussetzen. Ebenso lehrt die Erfahrung, dass die zum Eintritt eines Hitzschlages führenden Umstände in einen verhältnissmässig kurzen Zeitraum zusammengedrängt zu sein pflegen, so dass es an dem Erforderniss der Plötzlichkeit der schädigenden Einwirkung in Fällen von Hitzschlag nicht fehlt. Im vorliegenden Fall hat nun die Einsicht der in Nr. 153 des Reichsanzeigers vom 2. Juli 1894 enthaltenen amtlichen Witterungsübersicht ergeben, dass bereits um 8 Uhr Morgens in dem in Betracht kommenden Gebiet hohe Temperatur und fast völlige Windstille geherrscht haben, da Hamburg, Swinemünde und Berlin für die gedachte Zeit plus 22 Grad Celsius und — abgesehen von Swinemünde, wo Süd-Süd-Westwind in Stärke 1 (leiser Zug) beobachtet ist — völlige Windstille beobachtet haben. Erscheint schon hierdurch die Aussage des Unfallszeugen, dass am Nachmittage des 2. Juli 1894 glühende Hitze geherrscht habe, bestätigt, so liegt es ferner auf der Hand, dass beim Steinkarren auf der Ziegelei für W. die Einwirkung der Sonnenhitze noch durch die sehr erhebliche körperliche Anstrengung und die von S. bekundete Thatsache vermehrt wurde, dass das Steinkarren grösstentheils im Sonnenschein zu bewirken war. Im Uebrigen hat W. zuerst um dreidreiviertel Uhr Nachmittags die plötzlich eintretenden Erscheinungen des Hitzschlages aufgewiesen, während er bereits kurz

nach sieben Uhr Abends desselben Tages verstorben ist. Von einer irgendwie nachhaltigen Besserung im Zustande des W. kann hiernach nicht gesprochen werden. Das Reichsversicherungsamt hat unter diesen Umständen kein Bedenken getragen, dem Schiedsgericht darin beizupflichten, dass W. in Folge eines am 2. Juli 1894 beim versicherungspflichtigen Ziegeleibetriebe erlittenen Unfalls den Tod erlitten hat.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Räume zur gewerbsmässigen Herstellung u. s. w. von Nahrungs- und Genussmitteln dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen vom 5. Juni 1895.

§. 1. Werkstätten und solche Räume, welche zur gewerbsmässigen Herstellung, zum Verkauf oder zur Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen dienen oder in welchen solche Verkaufsgegenstände liegen oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafräume nicht benutzt werden. Ausnahmen genehmigt der Landrath, in Städten bei mehr als 10000 Einwohnern die Polizei-Verwaltung.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

B. Freie Stadt Hamburg.

Desinfektionen der Heildiener, Krankenpfleger u. s. w. Rundschreiben und Bekanntmachung des Medizinalkollegiums an die Aerzte vom 16. bezw. 22. Mai 1895.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 16. d. Mts. werden die Herren Aerzte ergebenst ersucht, auch Ihrerseits darauf hinwirken zu wollen, dass Heildiener, Privat-Krankenpfleger und -Pflegerinnen, Wärter und Wärterinnen, welche mit ansteckenden Krankheitsfällen zu thun gehabt haben, eventuell auch Angehörige von Kranken, beim Aufhören der Pflege sich alsbald mit den Kleidern, die sie im Krankenzimmer getragen haben, einer Desinfektion und zwar thunlichst in der staatlichen Desinfektionsanstalt unterziehen.

Betreffs der Hebammen ist das Erforderliche bereits unter dem 25. Oktober 1894 angeordnet worden.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung E. H. Senats vom 13. Juni 1894, betreffend den Gebührenentwurf für die öffentlichen Desinfektionsanstalten, sind von der Zahlung der Gebühren alle diejenigen Fälle frei, in welchen die Desinfektion auf behördliche Anordnung erfolgt.

Diese Bestimmung kann auch auf Hebammen, Heildiener, Privat-Krankenpfleger und -Pflegerinnen, Wärter und Wärterinnen, sowie auf die Angehörigen von Kranken Anwendung finden.

Die behördliche Anordnung der Desinfektion erfolgt auf Antrag im Medizinal-Bureau, dem Antrage ist eine ärztliche Bescheinigung über den Krankheitsfall beizufügen.

Hamburg, 16. Mai 1895.

Das Medizinal-Kollegium.

C. Freie Stadt Lübeck.

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Verordnung vom 5. Juni 1895.

Entspricht ihrem Wortlaute nach der im Herzogthum Anhalt erlassenen Verordnung (s. Beilage Nr. 15 der Zeitschrift S. 144).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. 1. Oktober. 1895.

Rechtsprechung.

Wenn durch mangelhafte Entwässerung eines Grundstücks sanitäre Missstände entstehen, ist die Polizei befugt, Anlagen zur Wegschaffung der Haus- und Tagewässer vorzuschreiben. Einrichtung und regelmässige Entleerung von Sammelgruben. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 5. März 1895.

Mittelst Verfügung vom 28. April 1894 forderte die Polizeiverwaltung zu D. den Bäckermeister G. auf, im sanitätspolizeilichen Interesse die Jauchenpfütze auf einem Theil des Hofes und im Garten seines Grundstücks zu beseitigen, zur Aufnahme der Tages- und Wirthschaftswässer eine massiv gemauerte und mit Zement verputzte Sammelgrube anzulegen und zu deren Anlage vorher die baupolizeiliche Erlaubniss nachzusuchen. G. erhob hiergegen Klage mit dem Antrage, den angefochtenen Theil der polizeilichen Anordnung aufzuheben, und mit der Ausführung: Das Grundstück des Klägers liege auf der einen Seite tiefer als das nachbarliche und habe auf der anderen Seite ein noch tiefer liegendes Grundstück. Der Eigenthümer des letzteren habe neuerdings auf der Grenze eine massive Mauer gezogen, das Wasser habe in Folge dessen keinen Abfluss, sammle sich auf dem Grundstück des Klägers und es entstehe mit der Zeit eine stinkende Pfütze; die Polizeiverwaltung müsse im sanitären Interesse für die Aufnahme und Ableitung des Wassers über das Nachbargrundstück nach der Weichsel Sorge tragen. Durch Anlage einer Sammelgrube und Entleerung derselben würden sanitäre Uebelstände — üble Gerüche in Folge der verdorbenen Abwässer — entstehen; auch habe die Polizei einen Platz dafür nicht bestimmt, wohin das stinkende Wasser gebracht werden soll. Im Winter werde die Grube zufrieren, nicht benutzt und der sich bildende Eisklumpen nicht entfernt werden können. Hiernach sei es dem Kläger *unmöglich*, der polizeilichen Verfügung Folge zu leisten. — Die Beklagte hält die Klage den Bestimmungen des §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend überhaupt nicht für begründet und bestreitet, dass die Polizei für Verschaffung der Vorfluth bei Hausgrundstücken Sorge zu tragen habe und dass die Entleerung der Sammelgruben unmöglich sei. Die Grundbesitzer in D. stellten Abfuhrwagen gegen Entschädigung und nähmen den Inhalt der Dünger- und Jauchegruben gern zur Verbesserung ihrer Ländereien. Auf dem engbebauten, von acht Familien bewohnten Grundstücke des Klägers würden drei Schweine und ein Pferd gehalten, die Jauche sickere aus der nicht wasserdichten Jauchengrube in den Rinnstein des Hofes und fliesse in den Garten, ebenso das ganze Wirthschaftswasser der acht Familien; aus dem tiefer als die Nachbargrundstücke liegenden Garten habe das Wasser keinen Abfluss, hierdurch entständen üble Gerüche, was sanitätspolizeilich nicht geduldet werden könne.

Der Bezirksausschuss zu D. wies durch Vorbescheid vom 15. August 1894 die Klage mit der Ausführung zurück, dass die Nothwendigkeit und Angemessenheit der auf Grund des §. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts an sich gerechtfertigten polizeilichen Anordnung nicht zu prüfen und die Unmöglichkeit der Ausführung der letzteren nicht dargethan sei. — Gegen diese Entscheidung hat Kläger noch Berufung eingelegt und lediglich unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Klage die Aufhebung der angefochtenen Anordnung wiederholt beantragt, während die Beklagte auf Abgabe einer Gegenerklärung verzichtet hat.

Die Bestätigung der Vorentscheidung unterlag keinem Bedenken. Die Polizeibehörde ist auf Grund des §. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und §. 6 zu f. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 befugt, gegen den Grundstücksbesitzer einzuschreiten, wenn durch mangelhafte Entwässerung seines Grundstückes sanitäre Missstände entstehen; insbesondere kann sie auch die Aufsammlung von Jauche und andern übelriechende und schädliche Ausdünstungen verursachenden Flüssigkeiten in nicht vorschriftsmässigen Behältern oder das Verbleiben solcher auf dem Gehöfte ohne Behälter verbieten.

Dass die Entwässerung der Gebäude lediglich Sache der Eigenthümer ist und nicht etwa von der Polizeibehörde dafür nach den Grundsätzen des Vorfluthedikts vom 15. November 1811 Sorge zu tragen ist, hat die Rechtsprechung gleichmässig angenommen. Endlich ist die Polizeibehörde auch wohlbefugt, Anlagen zur Wegschaffung der Haus- und Tagewässer vorzuschreiben, wobei es dem von der Anordnung Betroffenen überlassen bleiben muss, seinerseits nachzuweisen, dass er auf andere Art den von der Behörde wahrzunehmenden Interessen zu genügen vermag. Zu jenen Anlagen gehören auch die Einrichtung und die regelmässige Entleerung von Sammelgruben auf den Grundstücken der Hauseigenthümer; solche Anordnungen sind daher auch Gegenstand zahlreicher Polizeiverordnungen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nach den unbestrittenen Anführungen der Beklagten und den Zugeständnissen des Klägers selbst um sehr erhebliche polizeiliche Missstände, da die Wirthschaftswässer des stark bewohnten klägerischen Grundstücks aus diesem keinen ordnungsmässigen Abfluss haben und ausserdem die aus der Dunggrube austretende Jauche durch die vorhandene Rinne in den Hof und Garten fliesst und hier eine stinkende Pfütze bildet. Zur Abstellung beider Uebelstände ist die Beklagte den Kläger anzuhalten ganz zweifellos berechtigt und verpflichtet. Die Einwendungen des Klägers sind vom Vorderrichter mit Recht für unzutreffend erachtet. Die Abfuhr des Inhalts der so oft als erforderlich zu entleerenden Sammelgrube lässt sich nach den unwidersprochenen Angaben der Beklagten sehr wohl bewerkstelligen; auch kann die Grube so angelegt und die Art der Entleerung so eingerichtet werden, dass dabei die vom Kläger befürchteten Missstände thunlichst vermieden werden. Die Unmöglichkeit, den von der beklagten Polizeibehörde an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen, hat der Kläger in keiner Weise nachgewiesen; im Uebrigen ist die Nothwendigkeit und Angemessenheit jener Anforderungen im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu prüfen.

Das Recht der Polizei, die Errichtung von Bedürfnissanstalten auf öffentlichen, zu Ansammlungen von Menschen dienenden Plätzen im Interesse der Gesundheit und Sittenpolizei anzuordnen. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 24. Mai 1895.

Durch Verfügung vom 4. April 1894 hatte die beklagte Polizeiverwaltung der klagenden Stadtgemeinde aufgegeben, „eine Bedürfnissanstalt in geeigneter Grösse und Beschaffenheit auf dem kleinen Exerzierplatze“ binnen 4 Wochen herstellen zu lassen. Mit der auf Aufhebung dieser Verfügung gerichteten Klage durch gleichlautende Entscheidungen erster oder zweiter Instanz zurückgewiesen, hat Klägerin gegen das zweite Urtheil noch Revision eingelegt, welcher indess nicht stattzugeben war.

Die angefochtene Entscheidung findet ihre rechtliche Stütze in den Vorschriften des §. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und §. 6 litt. b und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, da die Einrichtung von Aborten („Bedürfnissanstalt“) an Orten, wo sich dauernd oder zeitweise Menschen versammeln, im Interesse der Gesundheits- und der Ordnungs- (Sitten-) Polizei geboten sein kann. Es handelt sich dann also nicht um eine Einrichtung der Wohlfahrtspolizei, wie dies die Revision in Anlehnung an die Ausführungen in einer zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 28. November 1885 annimmt; in letzterer stand die der Stadtgemeinde angesonnene Beschaffung von Trinkwasser in Frage, was vom Gerichtshofe als Wohlfahrtseinrichtung angesehen, während die Anlage von Bedürfnissanstalten in gleichmässiger Rechtsprechung der Gesundheits- und Ordnungspolizei zugerechnet wird. Verpflichtet, desfallsigen Anordnungen der Polizeibehörde zu entsprechen, ist in erster Linie der Eigenthümer des Platzes, welcher auf diesem die Ansammlung von Menschen veranstaltet oder duldet und

dafür zu sorgen hat, dass durch die Beschaffenheit seines Grundstücks polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt werden. Daher kommt Klägerin hier lediglich als Eigenthümerin des „kleinen Exerzierplatzes“ in Betracht — nicht als die subsidiär zum Tragen der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtete Korporation. — Die Rüge der Revision, wonach es der oben mitgetheilten polizeilichen Anordnung an der erforderlichen Bestimmtheit fehlen soll, ist nicht zutreffend: der umfassende Ausdruck „Bedürfnissanstalt“ ist geeignet, die Zweifel der Klägerin über die verschiedenen Arten des Bedürfnisses, um dessen Befriedigung es sich handelt, zu beseitigen; auch die sonstigen in der Revision hervorgehobenen Bedenken über die Einrichtung der Anstalt lassen sich durch Rückfrage bei dem Magistratsdirigenten, welcher zugleich Polizeiverwalter ist, leicht erledigen. Endlich vermisst die Revision mit Unrecht das Vorhandensein der die Polizeibehörde zum Erlasse der streitigen Anordnung berechtigenden thatsächlichen Voraussetzungen. Letztere liegen u. A. auch dann vor, wenn in Ermangelung geeigneter Vorkehrungen eine Schädigung der dem polizeilichen Schutze anvertrauten Interessen erfahrungsmässig — auch wohl mit Bestimmtheit — zu erwarten ist. Wenn man das Eintreten solcher Umstände als einen polizeilich zu beseitigenden „Nothstand“ bezeichnen will, so darf ein „Nothstand“ in diesem Sinne auch im vorliegenden Falle nicht wohl in Abrede gestellt werden. Da der fragliche Platz, seiner mit Genehmigung der Klägerin gewidmeten Bestimmung nach, unstreitig zu gewissen Zeiten — nach Angabe der Klägerin an 58 Tagen innerhalb der Monate April bis September — Künstlern und Schaubudenbesitzern und deren Angehörigen zum Aufenthalte dient, während dieser Zeit auch ein reger Verkehr des Publikums auf dem Platze stattfindet, so erscheint das Verlangen der Polizeibehörde, dass auf dem letzteren eine Bedürfnissanstalt vorhanden sei, damit nicht in deren Ermangelung die menschlichen Bedürfnisse in einer die Sitte und Ordnung verletzenden Weise befriedigt werden, nicht ungerechtfertigt. Unter diesen Umständen ermangelt die angefochtene Anordnung der polizeilichen Motive nicht. Diese Feststellung genügt aber, um den Anspruch der Klägerin auf Aufhebung der Anordnung als unbegründet erscheinen zu lassen, ohne dass es nach der Erörterung der übrigen An- und Ausführungen der Klägerin bedarf, welche nur die im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu prüfende Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Anordnung betreffen. Die Bestätigung der im Wesentlichen von denselben Grundsätzen ausgehenden Vorentscheidung hatte hiernach zu erfolgen.

Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, im Rahmen des §. 53 des Unf.-Vers.-Ges. gegebenen Falls auf eigene Kosten Leichenöffnungen herbeizuführen. Schreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 20. März 1895.

Die diesseitige Stellungnahme zu der Frage, ob eine solche Verpflichtung besteht, lehnt sich an die Motive zum Unf.-Vers.-Ges. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 3. Legilaturperiode, IV. Session 1884, 3. Bd., S. 82) an. Hiernach ist es die Aufgabe der Ortspolizeibehörde, als einer mit der Autorität des öffentlichen Amtes ausgestatteten, ausserhalb der Parteien stehenden Instanz, die Untersuchung, abgesehen von anderen Zwecken, hauptsächlich auf die thunlichste Klarlegung derjenigen Verhältnisse zu erstrecken, welche für die demnächstige Feststellung der Entschädigungsansprüche in Betracht kommen. Soweit hiernach der durch die Untersuchung nach §. 53 des Unf.-Vers.-Ges. festzustellende Thatbestand, insbesondere „die Veranlassung und Art des Unfalls“ (Ziff. 1 daselbst) nicht, wie dies indessen beinahe immer der Fall sein wird, durch die Erklärungen des Verletzten vor seinem Tode durch die Augenscheinnahme und Anhörung von Zeugen oder sonstwie hinlänglich feststeht, sondern die Aufklärung des vollen thatsächlichen Sachverhalts, z. B. auch die Art der vorgekommenen Verletzungen“ — Ziff. 3 a. a. O. — ausnahmsweise und durch die Sektion der Leiche eines Verunglückten erfolgen kann, wird sich auch die Ortspolizeibehörde der Vornahme der Sektion nicht entziehen können. Auch wird sie die Sektion, da diese im Rahmen und in Ausführung der ihr durch §. 53 a. a. O. auferlegten amtlichen Pflicht geschieht, auf ihre eigenen Kosten vorzunehmen habe, wenn nicht die betheiligte und häufig an der Vornahme der Sektion vornehmlich interessirte Berufsgenossenschaft — entweder

aus freiem Antriebe oder auf Anfrage seitens der Behörde — durch Stellung eines Antrages im Sinne des §. 54 Abs. 2 oder §. 101 des Unf.-Ver.-Ges. die Kostenlast ihrerseits übernommen hat.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Handel mit Giften. Polizeiverordnung der Minister für Handel u. Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Weyrauch), des Innern (gez. i. Auftr.: Braunbehrens) vom 24. August 1895.

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G.-S. S. 519) der Abschnitt I des Anhanges zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1891, enthaltend die „Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königl. preuss. Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. Dezember 1800", aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesraths vom 19. November 1894 naehstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Der gewerbsmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2—18. Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

(Die §§. 2—19 haben denselben Wortlaut wie der Entwurf des Bundesraths.)[1]

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefässe und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung. Für Gewerbebetriebe, welche vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 31. Dezember nachgelassen werden.

§. 21. Vorstehende Vorschriften treten *sofort* für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§. 22. Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§. 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Tabakrauchen in den Apotheken seitens des Personals. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Bromberg vom 16. September 1895 an sämmtliche Apothekenbesitzer des Bezirks.

Es ist beobachtet worden, dass von dem Personal in den Apothekenräumen gelegentlich Tabak geraucht wird. Der Tabakrauch haftet zwar weniger an den in Gefässen und Kästen verwahrten Arzneimitteln, als vielmehr an den Pulverkapseln und Papierhüllen, in denen die angefertigten Arzneien dem Publikum übergeben werden. Noch mehr aber setzt sich der Tabaksgeruch, besonders der Rauch von Zigaretten, an den Händen der Raucher fest und theilt sich den Gegenständen mit, die von solchen Händen gefasst und gehalten werden. Ein solcher Tabaks- insbesondere Zigarettengeruch, wenn er Arzneien, vornehmlich Pulvern anhaftet, ist aber geeignet, Abscheu und Ekel vor der Arznei zu erregen und statt einer Besserung gelegentlich eine Verschlimmerung im Befinden von Kranken hervorzurufen.

Ich ersuche daher die Vorstände der Apotheken ergebenst, diesem Uebelstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihrem Personal das Rauchen in den Apotheken ganz zu verbieten und auch das Rauchen von Zigaretten in den Nebenräumen möglichst zu beschränken.

---

[1]) Vergl. Beilage zu Nr. 1 der Zeitschrift, §. 2.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. **15. Oktober.** 1895.

Rechtsprechung.

Für den Betrieb einer konzessionspflichtigen und vorschriftsmässig genehmigten gewerblichen Anlage kann durch ortspolizeiliche Verfügung zum Schutze der Gesundheit von Nachbarn nur in soweit eine Beschränkung auferlegt werden, als die Konzessionsurkunde es zulässt. Enthält die Konzession keinen solchen Vorbehalt, so ist die Ortspolizeibehörde nicht befugt, nachträglich eine neue erschwerende Bedingung zum Schutze des Publikums oder der Nachbarn aufzuerlegen. Entscheidung des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 1. Juli 1895.

Der Firma Sch. & Co. in O. (Hessen-Nassau) wurde im Jahre 1892 von dem zuständigen Kreisausschuss die Genehmigung für die Einrichtung und Benutzung einer Sensenfabrik mit Hammerwerk auf ihrem Grundstück ertheilt. In der Konzessionsurkunde sind besondere Bedingungen nicht gestellt. In Folge der Vorstellung eines Nachbarn, dessen Grundstück als Wohnhaus zum Schlafen für Menschen benutzt wurde, untersagte die Orts-Polizeibehörde den Betrieb des Hammerwerks während der Nachtzeit. Der Betrieb dieses Werks hatte seit seiner Errichtung Tag und Nacht stattgefunden. Auf die Beschwerde der Firma Sch. & Co. erklärte der Regierungspräsident die Untersagung des Nachtbetriebs für gerechtfertigt, weil nach den angestellten Ermittelungen das aus der Fabrik während des Betriebs herkommende Geräusch am Tage, wenn es auch die Nachbarschaft sehr belästige, nicht als gefahrbringend für die Gesundheit der benachbarten Bewohner zu erachten sei, während das Geräusch des Hammerwerks in der Nachtzeit geeignet sei, schädlich auf die Gesundheit benachbarter Anwohner einzuwirken. Die Firma erhob Klage gegen den Regierungspräsidenten, zu deren Begründung sie geltend machte, dass mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Fabrikate die Fabrikationszeit sich nur auf sechs bis sieben Monate im Jahre erstrecke, und dass, um während dieser kurzen Zeit das zu liefernde Quantum herzustellen, auch bei Nacht gearbeitet werden müsse, wenn das Werk mit anderen Sensenfabriken gleichen Schritt halten wolle. Das Ober-Verwaltungsgericht setzte die ortspolizeiliche Verfügung ausser Kraft, indem es begründend ausführte: „.... Wie nicht bezüglich der Einrichtung der genehmigten Anlage, so kann auch nicht bezüglich des Betriebs der Anlage nachträglich eine neue erschwerende Bedingung, die in der Genehmigung keine Stütze findet, zum Schutze des Publikums oder der Nachbarn polizeilicherseits auferlegt werden, so lange keine der im §. 25 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Aenderungen eingetreten ist. Die Genehmigung hat gerade mit den Zweck, den Unternehmer vor nachträglichen polizeilichen Anforderungen sicher zu stellen, und es muss, wenn sich zur Zeit der Konzessionirung nicht übersehen lässt, ob die gewerbliche Anlage Nachtheile für das Publikum und die Nachbarschaft zur Folge haben wird, die nicht zugelassen werden können, durch einen ausdrücklichen Vorbehalt die Möglichkeit, später noch Bedingungen zu stellen, gewahrt werden. Insbesondere ist das Recht der Polizeibehörden, gemäss §. 10 II 17 Allgemeinen Landrechts die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, gegenüber den nach §§. 16 ff. der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen dahin beschränkt, dass die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigung bestimmt wird... Der Nachtbetrieb könnte höchstens dann nicht durch

die Genehmigung geschützt sein, wenn er entweder allgemein nicht in gewerblichen Anlagen der betreffenden Art stattfände oder nicht der konkreten Einrichtung und Beschaffenheit der klägerischen Fabrik, wie diese konzessionirt worden ist, entspräche. Weder das eine, noch das andere ist behauptet und anzunehmen. Im Gegentheil hat die Klägerin das erstere unter näherer Darlegung der massgebenden Verhältnisse behauptet, ohne bei dem Beklagten auf Widerspruch zu stossen, und dass die Nachtarbeit mit der konkreten Art der klägerischen Fabrikanlage wohl vereinbar ist, folgt schon daraus, dass sie seit deren Errichtung thatsächlich stattgefunden hat."

Ist der Tod eines Menschen in nicht natürlicher Weise (z. B. durch Selbstmord) erfolgt, so muss dies der Polizeibehörde gemeldet werden. Fortdauernde Gültigkeit der §§. 149, 150 der preussischen Kriminal-Ordnung. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Posen vom 6. März 1895.

Nachdem sich der Ehemann der Angeklagten zu B. in seiner Behausung durch Erhängen entleibt hatte, hat die Angeklagte den Todesfall bei dem Standesamte zu B. angemeldet, sich vom praktischen Arzt F. ein Attest des Inhalts, dass der besichtigte Leichnam sämmtliche Spuren des wirklich eingetretenen Todes an sich trage, verschafft und auf Grund dieses Attestes die polizeiliche Genehmigung zur Beerdigung der Leiche erwirkt. Die Beerdigung hat zur festgesetzten Zeit in üblicher Weise stattgefunden. Die Angeklagte hat sowohl das Standesamt, als auch die Polizeibehörde über die ihr bekannte unnatürliche Todesart ihres Ehemanns in Unkenntniss gelassen, um den Selbstmord ihres Ehemanns zu verheimlichen. Dieser Thatbestand enthält eine Zuwiderhandlung gegen §. 367 [1] St.-G.-B., wonach bestraft wird, „wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt". Das Berufungsgericht verkennt nicht, dass diese Vorschrift einen kriminalpolizeilichen Zweck verfolgt, legt sie aber zu eng aus, indem es unter „Behörde" nur die Ortspolizeibehörde versteht und weiter annimmt, dass das „Vorwissen" der Behörde sich nur auf den Todesfall als solchen, nicht auf die Todesart erstrecke. Diese Auslegung erscheint rechtsirrthümlich. Der kriminalpolizeiliche Zweck der Vorschrift ist der, die Verdunkelung von Verbrechensthatumständen zu verhüten; sie ist aus §. 186 des Preuss. St.-G.-B. entnommen. Da nun im §. 157 Abs. 2 der St.-P.-O. vorgeschrieben ist, dass die Beerdigung eines Menschen, der eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen darf, und diese Vorschrift denselben Zweck verfolgt, für den auch der §. 367 [1] des St.-G.-B. bestimmt ist, so erscheint es durchaus geboten, unter der „Behörde" im Sinne dieses Strafgesetzes die im einzelnen Falle zuständige Behörde zu verstehen, welche vom Todesfall amtliche Kenntniss erlangt haben muss, ehe die Beerdigung stattfinden darf.

Wenn aber das Strafgesetz so aufgefasst wird, dann hat die Angeklagte sich der ihr zur Last gelegten Uebertretung schuldig gemacht, weil sie die Beerdigung ohne Vorwissen der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters hat ausführen lassen. Ihre Verpflichtung war aber eine weitgehende, sie musste die ihr bekannte unnatürliche Todesart ihres Ehegatten der Polizeibehörde melden. Diese Anzeigepflicht ist in den §§. 149, 150 der Preuss. Krim.-Ordn. allgemein für denjenigen, der einen solchen Vorfall — d. h. den nicht natürlicher Weise erfolgten Tod eines Menschen — entdeckt hat, vorgeschrieben. Sie stellt eine materielle Gesetzesvorschrift dar und ist deshalb durch §. 6 der Einf.-G. zur St.-P.-O. nicht aufgehoben worden. Sie ist auch nicht durch §. 157 der St.-P.-O. ersetzt worden; denn hier ist die Anzeigepflicht nur den Polizei- und Gemeindebehörden auferlegt und gerade daraus ist zu folgern, dass die allgemeinere Vorschrift der Krim.-Ordn., welche eine nothwendige Ergänzung des §. 157 darstellt, hat aufrecht erhalten werden sollen.

Die Angeklagte hat sich auch wegen Unterlassens der Anzeige nach §. 367 [1] des St.-G.-B. strafbar gemacht. Da es sich um ein rein polizeiliches Delikt handelt, so ist auch die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Aufhebung des Abschnittes I des Anhanges zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren. Gesetz vom 13. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie wie folgt:

§. 1. Die Vorschriften des die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren betreffenden Abschnittes I des Anhanges zur revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 werden aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Wilhelm.

v. Bötticher. Thielen. Bosse. v. Köller.

Die den Justizbeamten und Medizinalbeamten bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. September 1895.

Nachdem durch das Preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) §. 110 Ziffer 2, §. 114 bestimmt worden ist, dass zu den als baare Auslagen zu erstattenden Reisekosten auch die in §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften ausserhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten (Gesetz-Samml. 1874 S. 2), bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen sind, wird in der Anlage ein Verzeichniss derjenigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniss gebracht, für welche zur Zeit Anordnungen dahin getroffen sind, dass

a) den Justizbeamten bei den ausserhalb des Gerichtsgebäudes vorzunehmenden Geschäften,

b. den Medizinalbeamten bei den an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben auf Veranlassung einer Gerichtsbehörde oder eines Beamten der Staatsanwaltschaften vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

Unter Aufhebung der einzelnen Bestimmungen, welche wegen Erstattung der Fuhrkosten bisher ergangen sind, wird — hinsichtlich der Justizbeamten und der Medizinalbeamten im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister — Folgendes angeordnet:

1. Für die in der Anlage verzeichneten Ortschaften erfolgt die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten bei denjenigen Dienstgeschäften, für welche nach den bestehenden Vorschriften Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt werden können; die Gerichtsbeamten haben Anspruch auf Erstattung der Fuhrkosten auch dann, wenn sie zum Bezuge von Kommissionsgebühren berechtigt sind.

2. Die Beamten haben sich des öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Omnibus, Dampfschiff, Eisenbahn) zu bedienen; die ausnahmsweise Benutzung eines anderen Fuhrwerks bedarf, sofern dadurch höhere Kosten entstehen, der Begründung; bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks ist der nach der Taxe für öffentliches Fuhrwerk übliche Fahrpreis zu vergüten.

3. Ausgaben, welche der Staatskasse gegenüber liquidirt werden, sind seitens der Beamten, sofern dafür nach den massgebenden örtlichen Einrichtungen in den Händen des Fahrgastes verbleibende Fahrmarken, Fahrscheine und dergl. ausgegeben werden, durch diese zu belegen; können solche nicht beigebracht werden, so ist seitens der liquidirenden Beamten amtlich zu versichern, dass der liquidirte Betrag nach Massgabe der bestehenden Taxe hat gezahlt werden müssen und wirklich gezahlt worden ist. Ueber höhere Ausgaben, als die üblichen Fahrgelder für öffentliches Fuhrwerk, sind Beläge beizubringen.

4. Wartegelder für Droschken sind in der Regel nicht zu vergüten.

5. Für die Medizinalbeamten ist bei Untersuchungen des Gesundheitszustandes von Justizbeamten die Erstattung von Fuhrkosten ausgeschlossen.

Nach dem anliegenden Verzeichnisse gehören zu denjenigen Ortschaften, für welche bei Dienstgeschäften die Erstattung der von den Medizinalbeamten verauslagten Fuhrkosten zugelassen ist:

1. Berlin, 2. Breslau, 3. Hannover mit Linden bei den in dem gerichtlichen Todtenhause vorzunehmenden Geschäften, 4. Barmen, 5. Cöln, 6. Düsseldorf bei den auf dem neuen Kirchhofe am Tannenwäldchen vorzunehmenden Dienstgeschäften, 7. Erfurt bei den in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes oder in dem Krankenhause vorzunehmenden Dienstgeschäften, 8. Halle bei den in der Leichenhalle des Südfriedhofes vorzunehmenden Dienstgeschäften, 9. Magdeburg mit Buckau, 10. Stettin bei den ausserhalb des engeren Stadtbezirks vorzunehmenden Dienstgeschäften.

B. Herzogthum Braunschweig.

Nachprüfungen der Hebammen. Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 17. Juli 1895 an sämmtliche Physiker.

Um die durch unsere Verfügungen vom 9. Mai 1890 Nr. 84 und 26. Juni 1893 Nr. 871 vorgeschriebenen Nachprüfungen der Hebammen thunlichst gleichmässig zu gestalten, beauftragen wir hiermit die Herren Physiker, vom laufenden Jahre an zu den gemäss §. 3 unserer Anweisung vom 11. Dezember 1889 zu erstattenden Berichten über den Ausfall der fraglichen Prüfungen sich des beiliegenden Formulars zu bedienen.

Gleichzeitig wollen wir bestimmen, dass diese Berichte spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres einzureichen sind. Sollten in einem Bezirk „ältere" Hebammen, welche vor dem Jahre 1889 verpflichtet worden und während ihrer Ausbildung mit den Grundsätzen der Reinlichkeitslehre nicht bekannt geworden sind und daher alljährlich einer Nachprüfung unterzogen werden müssen, nicht mehr vorhanden sein, so ist hierüber bis auf Weiteres eine Vakatanzeige zu erstatten

Ein Mehrbedarf an Formularen ist bei unserer Registratur anzufordern.

Tabellarischer Bericht über das Ergebniss der Hebammen-Nachprüfungen im Jahre 189 .

Amtsgerichtsbezirk . . . . .

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Alter (Jahre)	Jahr der Prüfung	Zahl der im vergangenen Jahre besorgten Geburten	Bezieht die Hebamme regelmässige Unterstützungen in baar oder in natura seitens der Gemeinde oder Anderer	Tag der Nachprüfung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Zur Nachprüfung nicht erschienen. Aus welchem Grunde und welcher Bescheid ist ertheilt	Ergebnisse der Nachprüfung					Bemerkungen.
	Führung des Tagebuchs	Beschaffenheit der		Prüfungs-Gegenstand.	Urtheil (sehr gut, gut, genügend oder ungenügend)	
		Instrumente u. Geräthe	Desinfektionsmittel			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Anmerkung. Vorschläge für die Einberufung von Hebammen zu einem Nachkursus im Herzoglichen Krankenhause sind in einem besonderen Begleitberichte näher zu motiviren.

Die Eintragungen der Hebammen haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Wohnorte zu erfolgen.

Der Bericht ist am Schlusse mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. **1. November.** 1895.

Rechtsprechung.

Anzeigepflicht der Aerzte betreffs der ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, gefährlichen Körperverletzungen, Verbrechen oder Vergehen wider das Leben, wenn auch nur die Möglichkeit eines derartigen Falles vorliegt. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 29. April 1895.

Durch Ziffer 4 der auf Grund von §. 134 bad. P.-St.-G.-B. [1]) erlassenen Ministerial-Verordn. vom 11. Dezbr. 1883 ist den Aerzten die Verpflichtung auferlegt, der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufs bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen oder Vergehen wider das Leben mitzutheilen.

Nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urtheils war der am 21. Oktober 1894 im Alter von etwa 17 Jahren verstorbene Hafnerlehrling J. B. in seinem 4. Lebensjahr an Scharlach erkrankt, als Folgen dieser Erkrankung blieben starke Schwerhörigkeit und Ohrenfluss an beiden Ohren zurück. Abgesehen von diesem Ohrleiden war aber derselbe bis zum 22. September 1894 gesund. Am Vormittag des 22. September 1894 wurde er aus Anlass des Besuches der Gewerbeschule vom Gewerbeschulhauptlehrer H. wegen ungehörigen Verhaltens in der Weise gezüchtigt, dass dieser ihn vorne am Rockkragen packte und schüttelte, sowie dass er ihm Schläge auf den Kopf versetzte. — Dieser Vorfall ereignete sich in einem Nebenraum der Schule und hatte keine weiteren Augenzeugen. Am Mittag des 22. September kam B. verspätet zum Mittagessen; er sah blass aus, erklärte „er wolle nichts essen", ging aber trotz seines Unwohlseins am Nachmittag zur Arbeit. In der folgenden Nacht konnte er nicht schlafen und klagte über heftige Kopfschmerzen. Am Vormittag des 23. September konsultirte er den Angeklagten, dieser stellte fest, dass B., der ihm von früher bekannt war, bei sehr blassem Aussehen einen Puls von nur 60 Schlägen hatte. Bei dem Entfernen der Wattepropfen aus den Ohrenöffnungen des B. verbreitete sich ein sehr durchdringender übler Geruch und erwies sich der äussere Gehörgang auf beiden Seiten mit zähem, gelblichem Eiter angefüllt.

Am Nachmittage des 23. September erzählte B. seiner Stiefmutter den Vorfall bei Hauptlehrer H. vom 22. September. Diese erzählte anlässlich einer zweiten Konsultation am 24. September den gedachten Vorfall dem Angeklagten und befragte ihn, ob nicht die Krankheitserscheinungen damit zusammenhängen. Das Befinden des B. verschlimmerte sich von Tag zu Tag, die Krankheitserscheinungen nahmen bald einen lebensgefährlichen Charakter an, bis am 25. Oktober der Tod eintrat. Der Angeklagte war während der ganzen Krankheitsdauer der behandelnde Arzt. Er selber machte keine Anzeige gemäss Ziff. 4 der genannten Verordnung, im November 1894 erst kam die körperliche Misshandlung des B. durch Hauptlehrer H. zur Kenntniss der Grossherzoglichen Staatsanwaltschaft; das von ihr gegen H. eingeleitete Verfahren musste eingestellt werden, da der einzige Augenzeuge B. ohne vorherige Vernehmung ge-

---

[1]) Nach §. 134 bad. P.-St.-G.-B. wird, wer ausser den in dem Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebes der einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind — insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet — mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

storben und eine Sektion nicht rechtzeitig vorgenommen war. Der Angeklagte bezeichnete als nächste unmittelbare Todesursache des B. eine akute allgemeine Miliartuberkulose; der Gerichtsarzt erachtete nach Sachlage die Annahme einer septisch-pyämischen Blutinfektion als näher gelegen. Darin gingen aber der Angeklagte und der Gerichtsarzt einig, dass in dem einen oder in dem anderen Falle das eiternde Ohr die Eingangspforte für die Krankheitserreger abgegeben habe, und letztere von dem Ohr in den Blutkreislauf gekommen seien. Entgegen den Ausführungen des Angeklagten, wonach das Eindringen der pathogenen Organismen von dem Ohr in den Blutkreislauf ganz von selbst (spontan) geschehen sei, stellte das Berufungsgericht fest, dass dieses Eindringen der Krankheitserreger durch das Schütteln des Körpers, durch die Schläge gegen den Kopf, besonders gegen das kranke Ohr verursacht sein könne und nahm daher einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Misshandlung des B. und dem Austritte des Krankheitsstoffes in den Blutkreislauf, sowie den dadurch verursachten lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen als möglich an. Im Weiteren stellte das Berufungsgericht fest, dass der Angeklagte, wie aus seiner auf Anfragen der Frau B., „ob die Kopfschmerzen ihres Sohnes von der Züchtigung herrühren und ob die Krankheit durch die Züchtigung verursacht sei", wiederholt ertheilten Auskunft: „es sei dies möglich, man könne aber nicht hineinsehen", deutlich erhelle, sich der Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen der Misshandlung und den lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bewusst war.

Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Möglichkeit, dass die Worte „lebensgefährliche Körperverletzung" in Ziffer 4 der genannten Verordnung lediglich einen dem Thatbestand der Körperverletzung mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung adäquaten Thatbestand voraussetzen, und stellt von diesem Standpunkte die Schuld des Angeklagten fest. Indem es dann zu der Auslegung übergeht, dass die Worte „lebensgefährliche Körperverletzung" nur eine Körperverletzung mit lebensgefährlichen Folgen oder lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bezeichnen, erachtet es ebenfalls die Anzeigepflicht des Angeklagten vorliegend gegeben. Unter Hinweis auf den Zweck dieser Anzeigepflicht und auf die Analogie der Vorschriften in §. 1 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879, Seite 637), welche als Voraussetzung, unter welcher die Anzeigepflicht begründet ist, lediglich das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass Jemand nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, aufstellt, führt es nach der subjektiven Seite des Thatbestandes Folgendes aus:

„Selbst wenn der Angeklagte einen Kausalzusammenhang zwischen der Körperverletzung und den lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen als ausgeschlossen erachtet hätte, so würde dessen Anzeigepflicht begründet gewesen sein; denn bei der Entscheidung darüber, ob einer der in Ziffer 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1883 vorgesehenen Fälle vorliegt, und folgeweise die Anzeigepflicht Platz greift, ist überhaupt nicht die subjektive Auffassung des Arztes massgebend; vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob für ihn aus objektiven Momenten resultirende Anhaltspunkte zu der Annahme vorliegen, dass einer der in der Verordnung erwähnten Fälle gegeben sei. Liegen ihm solche Anhaltspunkte vor, dann ist für ihn die Anzeigepflicht begründet."

Mit der rechtzeitig und in gehöriger Form eingelegten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung der Ziffer 4 der genannten Verordnung vom 11. Dezember 1883 durch unrichtige Anwendung und beantragt nach Aufhebung des angefochtenen Urtheils freisprechend zu erkennen.

Die Revision ist nicht begründet.

Zwar kann der einen Auslegung des Landgerichts, dass der Thatbestand der lebensgefährlichen Körperverletzung nach Ziffer 4 der genannten Verordnung adäquat sei, dem Thatbestande einer Körperverletzung mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung nach §. 223a R.-St.-G.-B. nicht beigetreten werden; man darf auch dessen Ausführungen über die Voraussetzungen der an der genannten Stelle normirten Anzeigepflicht nach der subjektiven Seite nicht in allen Stücken billigen.

Bei Prüfung der Voraussetzungen der gedachten Anzeigepflicht ist von folgenden Erwägungen auszugehen.

Die Anzeigepflicht ist nicht bedingt durch das thatsächliche, objektive

nachgewiesene Vorliegen der dort aufgezählten Fälle, weil sonst der offensichtliche Zweck der Verordnung vereitelt werden würde, wie gerade der gegebene Fall zeigt, in welchem wegen des Unterlassens einer Anzeige die einzigen Möglichkeiten der Feststellung, ob objektiv eine lebensgefährliche Körperverletzung vorlag, weggefallen sind; die Anzeigepflicht ist nur durch die auf einen der in der Verordnung aufgezeichneten Fälle lautende ärztliche Diagnose bedingt (vergleiche die in einem ähnlichen Falle ergangene Entscheidung des Kammergerichts vom 15. Dezember 1887 in Johow, Jahrbücher für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 8 S. 195). Das Berufungsgericht hat nun thatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte sich der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der ihm bekannten Körperverletzung und den ihm vorliegenden, also ebenfalls bekannten, lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bewusst war, während der mehrwöchigen Dauer dieser Krankheitserscheinungen, deren Sitz, wie der Angeklagte mit der Aeusserung bethätigte: „man könne nicht hineinsehen“ die Aussicht auf eine baldige sichere Diagnose ausschloss.

Nach dieser der Nachprüfung entzogenen thatsächlichen Feststellung lautete die ärztliche Diagnose nicht bestimmt auf das Vorliegen einer lebensgefährlichen Körperverletzung; es war aber dem Angeklagten die Möglichkeit einer lebensgefährlichen Körperverletzung bekannt; er hat im Bewusstsein dieser Möglichkeit, also auf die Gefahr hin, dass eine lebensgefährliche Körperverletzung vorliege, und im Bewusstsein, dass eine baldige, sichere Diagnose ausgeschlossen sei, die Anzeige nicht gemacht.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Anzeigepflicht auch dann begründet sei, wenn die sie bedingende ärztliche Diagnose unsicher ist, nach der gegebenen Sachlage auch dauernd unsicher bleiben muss, der Arzt sich aber der Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles bewusst ist.

Der mit der Satzung der ärztlichen Anzeigepflicht verfolgte Zweck rechtzeitiger Aufklärung etwa vorgekommener schwerer Strafthaten würde in den meisten Fällen vereitelt, wenn man sie nur für die Fälle anordnete, in welchen die ärztliche Diagnose bestimmt oder als wahrscheinlich auf das Vorliegen des Thatbestandes eines Anzeigefalles lautet; der von dem Gesetzgeber mit Satzung der Anzeigepflicht verfolgte Zweck wird nach dessen Absicht nur erreicht, wenn die ärztliche Anzeigepflicht auch für den Fall eintritt, dass die Diagnose nur auf die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles lautet und eine baldige sichere Diagnose nicht in Aussicht steht.

Der Vertreter des Grossh. Oberstaatsanwalts hat heute ausgeführt, dass die Bestrafung wegen Verletzung der Anzeigepflicht den Nachweis des thatsächlichen Vorhandenseins — hier der lebensgefährlichen Körperverletzung — erfordere und dass die Voraussetzung des „Bekanntwerdens“ nicht durch das Bewusstsein der Möglichkeit einer lebensgefährlichen Körperverletzung erfüllt sei. Der Gerichtshof theilt auf Grund der obigen Ausführungen diese Bedenken nicht.

Darnach ist die Anzeigepflicht aus Ziffer 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1883 dann gegeben, wenn bei Ausschluss der Möglichkeit baldiger, sicherer Diagnose die sie bedingende ärztliche Diagnose auf die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles lautet. Die Diagnose des Angeklagten lautete bei dauerndem Ausschluss der Möglichkeit baldiger, sicherer Diagnose nach den thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichtes auf die Möglichkeit des Vorliegens einer lebensgefährlichen Körperverletzung; es ist daher Ziffer 4 der gedachten Verordnung nicht durch unrichtige Anwendung verletzt.

Aus diesen Gründen, wurde wie geschehen erkannt.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (§. 30 der Gewerbeordnung), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten. Bekanntmachung der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) — Nr. M. 8234 II —,

des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens) — Nr. II, 10546 II — und der Justiz (gez.: Schönstedt) — Nr. I, 5003 II.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 19. Januar 1888 (M.-Bl. d. i. V. S. 39) und der zu seiner Ergänzung später ergangenen, sowie der allgemeinen Vorschriften in dem Erlasse vom 17. Juni 1874. (M. 2493) bestimmen wir, was folgt:

I. Aufnahme.

§. 1. Die Aufnahme einer Person in eine Privatanstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, aus welchem ersichtlich sind: Veranlassung zur Ausstellung und Zweck des Zeugnisses, Zeit und Ort der Untersuchung, die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniss soll sich darüber aussprechen, an welcher Form geistiger Störung der Kranke leidet und begründen, weshalb er der Aufnahme in der Anstalt bedarf.

§. 2. In der Regel soll das Zeugniss vom Kreisphysikus oder wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, von dem für das Physikat geprüften Kreiswundarzte des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, ausgestellt werden. Ist auch dies nicht angängig, so erfolgt die Ausstellung durch einen anderen Physikus oder für das Physikat geprüften Kreiswundarzt. Der letztere hat seinem Amtscharakter den Vermerk hinzuzufügen, dass er für das Physikat geprüft ist.

§. 3. Liegt bereits ein den Anforderungen des §. 1 entsprechendes Zeugniss eines Arztes vor, so genügt es, wenn der beamtete Arzt (§. 2) auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken dem Inhalte des Zeugnisses beitritt.

§. 4. In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund eines nach Vorschrift des §. 1 abgefassten Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Auf diese Weise Aufgenommene müssen jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Aufnahme durch den Physikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, durch den für das Physikat geprüften Kreiswundarzt oder durch den Physikus eines benachbarten Kreises untersucht werden. Der Untersuchende hat sofort ein Zeugniss auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine Entlassung massgebend ist.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen, das Zeugniss ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Aufnahme auszustellen.

§. 5. Von der nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung kann abgesehen werden:

1. wenn der Kranke mit einem privatärztlichen Zeugniss, welches den Vorschriften des §. 1 genügt, auf Antrag des ihm als Geisteskranken bestellten Vormundes aufgenommen worden ist;

2. wenn das nach Vorschrift des §. 1 abgefasste Aufnahmezeugniss von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer psychiatrischen Universitäts-Klinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden ist.

§. 6. Die Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Anstalt darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen.

Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung ist in dem ärztlichen Zeugnisse anzugeben.

§. 7. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt — sei es eine öffentliche oder eine private — darf nur erfolgen, wenn von deren Vorstand ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falls auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, sowie ein Zeugniss über den Fortbestand der Krankheit übergeben wird. Das Zeugniss ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt auszustellen, in der sich der Kranke bisher befunden hat, und hat sich darüber auszusprechen, ob das Leiden als heilbar anzusehen ist.

§. 8. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Wissen der Polizeibehörde des Wohnorts erfolgt, so ist ausserdem dieser Behörde binnen derselben Frist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahmezeugnisse und der Ueberweisungspapiere vertrauliche Mittheilung zu machen.

Innerhalb derselben Frist ist die Aufnahme nicht entmündigter Kranker dem ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Aufnahme entmündigter Kranker ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

§. 9. Bei Ausländern ist die Aufnahme auch dem für die Anstalt zuständigen Regierungs-Präsidenten anzuzeigen. Hierbei ist die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme veranlasst hat, und der Heimathsort des Kranken anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§. 10. Die Entlassung muss erfolgen, wenn

1. der Kranke geheilt ist,
2. sein gesetzlicher Vertreter die Entlassung fordert.

Ist der Kranke unter Mitwirkung einer Polizeibehörde aufgenommen, so darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung dieser Behörde erfolgen.

§. 11. Beurlaubungen eines Kranken aus einer Privatanstalt dürfen die Dauer von 2 Wochen nicht überschreiten und in dem Falle des §. 10 Absatz 2 nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Eine Rückführung nach Ablauf dieser Zeit gilt als Neuaufnahme.

§. 12. Ein Kranker, welcher als für sich oder andere gefährlich zu betrachten ist, darf nur entlassen oder beurlaubt werden, wenn die Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes auf vorherige Anzeige der Anstalt der Entlassung oder Beurlaubung zustimmt und wenn für die sichere Ueberführung gesorgt ist.

Ist die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt, so genügt es, dass die Polizeibehörde des Ortes der entlassenden Anstalt vorher benachrichtigt wird.

§. 13. Sobald die Entlassung eines Kranken thatsächlich erfolgt ist, so muss davon den in §. 8 genannten Behörden sofort Anzeige gemacht werden unter Angabe des Tages der Entlassung und des Ortes, wohin der Kranke entlassen ist.

Diese Behörden sind auch dann zu benachrichtigen, wenn ein Kranker gestorben ist oder sich aus der Anstalt entfernt.

III. Bestimmungen über freiwillige Pensionäre.

§. 14. Beabsichtigt der Unternehmer, freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschliessung in die Anstalt einzutreten wünschen, so bedarf er hierzu der Erlaubniss der Ortspolizeibehörde.

Vor ihrer Ertheilung hat sich die Ortspolizeibehörde der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu versichern, die in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths einzuholen ist. Die Erlaubniss wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

§. 15. Die Genehmigung darf nur einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt wohnt.

§. 16. Zur Aufnahme eines Pensionärs ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmässigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte,
2. die schriftliche Einwilligung des Pensionärs selbst, die, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen.

§. 17. Anträgen auf Entlassung muss, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, in jedem Falle entsprochen werden. Die Ablehnung eines von dem Pensionär selbst gestellten Antrages darf nur stattfinden, wenn zugleich der Anstaltsvorstand das im §. 4 vorgesehene Verfahren einleitet.

Die Entlassung ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§. 16 Abs. 2) anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§. 18. Die Privat-Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Ausserdem gelten für die Privat-Anstalten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und

Bureau-Angelegenheiten oder um den Unterricht der Kranken handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer grösseren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitäts-Klinik — wenn auch als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nicht ohne Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muss mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

4. Uebersteigt die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200, so muss ein zweiter Arzt bestellt werden und in der Anstalt wohnen.

Für den zweiten Arzt ist zwar ebenfalls der Nachweis einer psychiatrischen Vorbildung erforderlich, doch brauchen in dieser Beziehung nicht die Bedingungen erfüllt zu werden, die an den leitenden Arzt zu stellen sind.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 400 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden.

6. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein; ausserdem muss ein Hauptbuch (A.) und eine Zu- und Abgangsliste (B.) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden.

§. 19. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist —, sowie die Eintragung jedes Falles von Isolirung in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch.

2. Die Anordnung etwaiger mechanischer Beschränkung eines Kranken durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen, sowie die Eintragung jedes solchen Falles und des Grundes der Anordnung in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

3. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

4. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Wartepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken beziehen.

Ausserdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken auf eine andere Abtheilung, die Beschäftigung der Kranken und die allgemeine Regelung ihrer Beköstigung, sowie die Vertheilung des Wartepersonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen.

V. Beaufsichtigung.

§. 20. Die Privat-Anstalten werden regelmässig durch den zuständigen Physikus oder einen zu dessen Vertreter bestellten Medizinalbeamten und ausserdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§. 21. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt, und zwar:

1. durch den Physikus oder dessen Stellvertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal — einmal im Sommer, einmal im Winter —,

2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Physikus hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

3. Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§. 22. Der Physikus oder dessen Stellvertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungs-Präsidenten nach Anleitung (C.) des anliegenden Schemas zu berichten.

Ausserdem ist betreffs des Wechsels u. s. w. der Kranken und der Zahl u. s. w. des Personals jedes Mal das beiliegende, bereits vorgeschriebene statistische Formular (D.) auszufüllen.

§. 23. Die Besuchskommission hat die unter I bis III des Schemas für den Bericht des Kreis-Physikus angeführten, ausserdem sonst wichtig erscheinende Punkte (ausreichende Versorgung mit Aerzten [§. 18, Nr. 5], Verhalten des Wartepersonals, Vollständigkeit der Krankengeschichten) zu berücksichtigen, über das Ergebniss an den Regierungs-Präsidenten zu berichten und hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 24. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen sind, wenn sie nicht mittelst Postbehändigungsscheines erfolgen, die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§. 25. Als Aerzte im Sinne dieser Anweisung sind nur die im Deutschen Reiche approbirten Aerzte (§. 29 der Gewerbe-Ordnung) zu verstehen.

§. 26. Ueberall, wo in dieser Anweisung vom Regierungs-Präsidenten die Rede ist, tritt an dessen Stelle für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin.

§. 27. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§. 28. Privat-Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre (Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen als denen des §. 15 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

Die Bestimmung im letzten Satze des §. 14 gilt auch für bestehende Anstalten.

§. 29. Bei den an Privat-Anstalten bereits thätigen Aerzten kann, so lange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im §. 18, 1, 3 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

Im Uebrigen muss den Vorschriften des §. 18, 3, 4 und 5, soweit sie nicht früher erfüllt werden können, bis spätestens zum 1. Oktober 1896 genügt werden.

§. 30. Aus den im §. 18, 2, Abs. 2 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte diese Leitung entzogen werden.

§. 31. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung bereits bestehenden Anstalten, deren Einrichtung der Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten vom 19. August 1895[1]) nicht entsprechen, kommen die dort getroffenen Bestimmungen erst dann zur Anwendung, wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau stattfindet.

Soweit die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 19. August 1895 (§. 8) nicht Platz greifen,[2]) bewendet es für die Bemessung des jedem Kranken

---

[1]) Die Polizeiverordnung, auf welche hier Bezug genommen wird, ist als Entwurf sämmtlichen Königlichen Oberpräsidenten zugeschickt mit dem Ersuchen, dieselbe für die einzelnen Provinzen zu erlassen, was bisher noch nicht geschehen ist, aber in allernächster Zeit zu erwarten steht.

[2]) Der §. 8 der betreffenden Polizeiverordnung lautet:

Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem §. 6 Abs. 1 und §. 7 Folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.

2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Grösse des Luftraumes in dem Schlafzimmer für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3—4,50 m lichter Höhe betragen; ausserdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.

3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken 35 cbm Luftraum bei Personen unter 14 Jahren je 27 cbm Luftraum darbieten.

4. Befinden sich in der Anstalt Bettlägerige, laute, sich vernachlässigende oder nicht saubere Kranke, so muss für jeden derselben in den Schlafzimmern

zu gewährenden Luftraumes und für die Versorgung der Anstalt mit Badeeinrichtungen bei den bestehenden Bestimmungen.

Jedoch dürfen neue Kranke nicht eher aufgenommen werden, bis in Folge der Verminderung des Bestandes durch Abgang und Entlassung die im §. 8 der Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Masse des für den Kopf zu gewährenden Raumes auch in diesen Anstalten erreicht worden sind.

Anlage A.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, dass am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, dass der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a. Fortlaufende Nummer.
b. Vor- und Zuname des Kranken.
c. Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.
d. Jahr und Tag der Geburt.
e. Religion.
f. Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
g. Tag der Aufnahme.
h. Durch wen ist die Aufnahme veranlasst?
i. Bezeichnung der Form der Krankheit.
k. Datum der Entmündigung (Aktenzeichen.)
l. Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen).
m. Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. —Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
n. Bemerkungen.

Anlage B.

Die Zugangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Abgangs-Tag.
Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

nlage C.

Schema für den Bericht über die Besichtigung der Privat-Anstalten durch den Kreisphysikus.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen.
Lüftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.

---

mindestens 35 cbm Luftraum, für jeden nicht Bettlägerigen 5 qm Grundfläche in den Tagesräumen vorhanden sein. Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 27 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5. Zur Absonderung störender Kranken muss mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.

6. Der Erholungsplatz muss schattig sein und mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten.

Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolirräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Grösse genügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobiliar).
Abschlüsse, (Sicherungen der Thüren, Fenster, Oefen pp.).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirthschaft.
Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken (. . . . M. . . . Fr.)

Bettlägerige Kranke.
Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit).
Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben.
z. Z. etwa isolirte Kranke und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben.
Etwa an anderen Infektionskrankheiten Leidende, Unterbringung derselben.
Freiwillige Pensionäre . . . M. . . . Fr.
Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel).
Reinlichkeit des Körpers.
Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben.
Kleidung.
Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlass geben.
z. Z. etwa angewandte mechanische Beschränkungen mit Besprechung dieser Fälle.
Etwaige Beschwerden der Kranken.
Geistliche Versorgung.
Unterhaltung und Geselligkeit.
Ausserdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. . . . Fr. . . . wie getrennt?
Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung.
Unglücksfälle.
Selbstmord.
Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen — Wirthschaftspersonal (Zahl und Art).
Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A eingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B).
Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag,
Aufnahme-Zeugniss,
Bescheinigung des Empfanges der Zu- und Abgangsmeldungen,
Nachweis über Entmündigung,
" " Vormund,
" " Pfleger,
" " etwaige Beurlaubung — mit ärztlich geführter Krankengeschichte.
Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

Anlage D.

Lfd. Nr.	Anstalt zu	Zahl der Aerzte: In der Anstalt wohnhaft	Zahl der Aerzte: ausserhalb wohnhaft	Zahl der am Besichtigungstage vorhandenen Plätze	Männer	Frauen	Kranken-Bestand am Besichtigungstage	Männer	Frauen
	Name der Anstalt:			1. Klasse[1] . 2. " . . . 3. " . . . 4. " . . . Sa.			1. Klasse 2. " 3. " 4. " Sa.		
	Name des leitenden Arztes:	Gegenüber der letzten Besichtigung mehr					davon a) freiw. Pensionäre . .		
	Eigenthümer:	weniger		Vermehrt gegenüber der letzten Besichtigung in 1. Klasse um 2. " " 3. " " 4. " " Sa.			b) auf Kosten der Familie etc.		
	Vorsteher:						c) auf Kosten von Kommunalverbänden etc.		
	Tag der letzten Besichtigung:						d) auf Kosten von Kommunen		
	Tag d. jetzigen Besichtigung:			Vermindert gegenüber der letzten Besichtigung in 1. Klasse um 2. " " 3. " " 4. " " Sa.			e) ausserdem		
							Entmündigt sind: 1. Klasse . . . 2. " . . . 3. " . . . 4. " . . . Sa.		
							Ausländer 1. Klasse . . . 2. " . . . 3. " . . . 4. " . . . Sa.		

[1]) Eine Eintheilung nach Klassen besteht nicht in allen Anstalten. Falls eine derartige Gruppirung der Kranken nach den Verpflegungssätzen sich nicht durchführen lässt, muss die Zahl der zum niedrigsten Satze verpflegten Kranken getrennt angegeben werden.

Zugang seit der letzten Besichtigung	Männer	Frauen	Abgang seit der letzten Besichtigung	Männer	Frauen	Zahl des Pflegepersonals	Männer	Frauen	Bemerkungen.
1. Klasse . . 2. " . . 3. " . . 4. " . . Sa.			1. Klasse . . 2. " . . . 3. " . . . 4. " . . . Sa.			davon Ordensangehörige, Diakone etc.			
davon sind 1. erstmalig aufgenommen in die besichtigte Anstalt: a) freiw. Pensionäre . . b) aus der Familie etc. . c) aus öffentl. Anstalten und zwar: . . . . d) aus Privat-Anstalten . . . . e) ausserdem			davon sind 1. entlassen a) in die Häuslichkeit: α. selbstständig oder in die eigene Familie . . β. in d. Pflege zu fremder Familie . . b) in eine andere Irrenanstalt: α. öffentliche β. Privat-Irrenanstalt c) in andere Kranken- etc. Anstalten . . . . . d) anderweit . e) entwichen . Sa.	Geheilt M. | Fr.	ungeheilt M. | Fr.	Gegenüber der letzten Besichtigung mehr . . . . weniger . . . ausserdem Dienst- etc. Personal Gegenüber der letzten Besichtigung mehr . . . . weniger . .			
2. wiederholt aufgenommen in die besichtigte Anstalt: a) freiw. Pensionäre . . b) aus der Familie etc. . c) aus öffentl. Anstalten und zwar: . . . . d) aus Privat-Anstalten. e) ausserdem			2. gestorben: darunter a. Selbtmord b. Tuberkulose						

Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung von nicht in preussischen Hebammenanstalten vorgebildeten Personen zur Hebammenprüfung. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch) vom 3. Oktober 1895 — M. Nr. 7071 — an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Unter Aufhebung der Schlussbestimmung in Nr. 1 der Instruktion zur Ausführung der Verfügung vom 6. August 1883, betreffend die Stellung der Hebammen im preussischen Staat, überlasse ich den Herren Oberpräsidenten die Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung solcher Personen zur Hebammenprüfung, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preussische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen (§. 2, Abs. 2 der Verfügung).

Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten vom 13. September 1895 (gez. im Auftr.: v. Bartsch) — M. Nr. 8836 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Im Einverständniss mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, dass Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Zentr.-Bl. für das Deutsche Reich S. S. 761 u. 167) nachsuchen, in Zukunft als zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Betheiligten jährlich darauf hinzuweisen und die eingehenden Gesuche dort auf die Vollständigkeit der gedachten Anlagen gefälligst prüfen zu lassen.

Anmeldung und Ausbildung der Apothekerlehrlinge. Runderlass des Königl. Regierungspräsidenten in Bromberg vom 4. Oktober 1895 an sämmtliche Kreisphysiker.

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass nach §. 41 der Vorschriften über den Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 aus jedem Zulassungszeugniss für Lehrlinge zum Eintritt in eine Apotheke auch der Tag des Eintritts in die Apotheke zu ersehen sein muss. Eine etwa vor Ertheilung dieses Zulassungszeugnisses bereits in der Apotheke zugebrachte Zeit kann nach dem Schlusssatz desselben §. nicht angerechnet werden. Auch ist kein Apotheker berechtigt, etwaige Lehrlingsaspiranten probeweise im Apothekenbetriebe zu beschäftigen. Ich ersuche daher, etwaige unvollständig ausgestellte Lehrlingszeugnisse bei Gelegenheit der alljährlichen Apothekenmusterung noch nachträglich zu vervollständigen.

Ausserdem ersuche ich die Herren Kreisphysiker, die Apotheken-Vorstände ihres Kreises darauf aufmerksam zu machen, dass mir die sachgemässe Ausbildung eines Lehrlings innerhalb 2 resp. 3 Jahre — vergl. §. 42 und folgende der gedachten Vorschriften — im Allgemeinen nur dann sichergestellt erscheint, wenn jeder Lehrling in der Apotheke, in der er lernt, auch gleichzeitig wohnt, so dass er zu allen Apothekerarbeiten stets herangezogen werden kann. Durch eine Unterbringung der Lehrlinge ausserhalb der Apotheke wird dem Apotheken-Vorstand zu viel Zeit und Gelegenheit für die praktische Ausbildung entzogen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. 15. November. 1895.

Rechtsprechung.

Handlungsgehülfen, die auf Rechnung des Geschäftsinhabers Gifte und Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, verkaufen, sind strafbar. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 8. April 1895.

Der Angeklagte, Gewerbsgehülfe im Drogengeschäfte eines Andern, ist für schuldig befunden, ohne polizeiliche Erlaubniss eine Arznei, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet und verkauft zu haben. Mit einem gewissen Schein von Berechtigung könnte der Einwand erhoben werden, dass nicht der Angeklagte, sondern der Geschäftsinhaber der wirkliche Verkäufer gewesen sei, da jener nur als Beauftragter des Geschäftsinhabers dessen Verkaufswillen vollzog, und für die zivilrechtlichen Wirkungen des Geschäfts, abgesehen von dem hier nicht mehr fraglichen Titel der Verschuldung, ausschliesslich die Personen des Geschäftsinhabers und der Käufer in Betracht kommen. Für sie war der Angeklagte nur Mittelsperson. Allein dies zivilrechtliche Verhältniss ist in den strafrechtlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt. Die polizeiliche Natur des Verbotes des Verkaufes gewisser Arzneimittel ausser Apotheken schliesst jedes Eingehen auf Unterscheidung aus, die in der thatsächlichen Erscheinung nicht hervortreten. Nicht nur der gemeine Sprachgebrauch, sondern auch die Gesetzgebung bezeichnet die Handlungen der Gewerbsgehülfen, die sich unter den Formen des Verkaufs vollziehen, schlechtweg als Verkäufe (vergl. Art. 50 H. G. B.) und dieser Begriff des Verkaufens ist daher jedenfalls dann zu Grunde zu legen, wenn gerade solche Handlungen in Frage stehen. Die Revision des Angeklagten ist verworfen.

Die Bestimmung der durch Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884 festgestellten Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten, wonach bei aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeindebezirken als Ort im Sinne dieser Grundsätze nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk anzusehen ist, steht, soweit sie den End- und Ausgangspunkt einer Reise anbetrifft, mit dem preussischen Gesetze vom 24. März 1873 in Widerspruch. Als End- und Ausgangspunkt hat vielmehr bei Berechnung der Reisekosten der thatsächliche Bestimmungsort zu gelten; auf den Gemeindebezirk, in dem dieser liegt, kommt es hierbei nicht an. Urtheile des Reichsgerichts (II. und IV. Zivilsenats) vom 10. und 13. Mai 1895.

a. Urtheil vom 10. Mai 1895, betr. Endpunkt der Reise.

In Ansehung des Endpunktes beruft sich der Beklagte auf die durch den Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884 für die Berechnung der Reisekosten der Preussischen Staatsbeamten für anwendbar erklärte „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist,“ speziell auf Abs. 2 Nr. 3 unter B dieser Zusammenstellung, welcher lautet: „Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.“ Diese Bestimmung der Zusammenstellung hat nach dem Inhalte derselben auch Tragweite für den Ausgangspunkt der Reise; aber insoweit ist sie hier der Beurtheilung nicht zu unterziehen. Es fragt sich nur, ob sie, soweit sie den Endpunkt der Reise betrifft, mit dem Gesetze vom

24. März 1873 in Widerspruch steht oder nicht. Muss das Erstere als richtig anerkannt werden, so ergiebt sich daraus zugleich, dass nach §. 6 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 der Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884 für die richterliche Entscheidung nicht massgebend, sondern lediglich nach Vorschrift des Gesetzes zu urtheilen ist. Nun muss aber die Auffassung des O.-L.-G., dass obige Bestimmung der „Zusammenstellung" in ihrer Anwendung auf den Endpunkt der Reise dem Gesetze vom 24. März 1873 zuwiderläuft, für zutreffend erachtet werden. Dieses Gesetz und auch die früheren auf den Gegenstand desselben bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen enthalten keine ausdrückliche Vorschrift darüber, an welchem Punkte die zu vergütende Reise ihr Ende erreiche. — — — — Desgleichen enthält es keine Andeutung darüber, dass es bezüglich des Endpunktes der Reise auf die politische Gemeinde und den Gemeindebezirk, in welchem der Bestimmungsort liegt, ankomme. Das Gesetz will im Allgemeinen, wie aus den §§. 4, 5, 7 desselben hervorgeht, dem Beamten Reisekosten nach der Zahl der von ihm wirklich zurückgelegten Kilometer gewähren, und damit lässt sich die in Rede stehende Bestimmung des gedachten Staatsministerialbeschlusses, dass in einem Falle wie der vorliegende, wo der betreffende Gemeindebezirk aus mehreren Ortschaften besteht, als Endort der Reise nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk anzusehen se, nicht in Einklang bringen.

b. Urtheil vom 13. Mai 1895, betr. Ausgangspunkt der Reise.

. . . . Der Begriff des Gerichts- oder Wohnortes hat in dem grundlegenden Gesetze vom 24. März 1873 eine ausdrückliche Bestimmung nicht gefunden. Eine bezügliche stillschweigende Bestimmung ist aus dem Zusammenhalt der Vorschriften des Gesetzes, wie aus der Natur der Sache nicht zu entnehmen. Aus den dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Motiven (Drucksachen des Abgeordneten-Hauses von 1872/3 Nr. 4) ergiebt sich, dass der allgemeine Gesichtspunkt des Gesetzes der sein sollte, den Staatsbeamten nothwendige und nützliche Unkosten und Auslagen zu erstatten, und dass in den für die jetzige Streitfrage besonders interessirenden §§. 6, 7, abgesehen von der Ermässigung der erforderlichen Entfernung des Ortes des Dienstgeschäfts von dem Wohnorte des Beamten von $^1/_4$ auf $^1/_5$ Meile das bestehende Recht unter billiger Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, namentlich in grösseren Städten, aufrecht erhalten werden sollte. Der Gesetzentwurf ist im Abgeordnetenhause mit geringfügigen redaktionellen Aenderungen und in dieser Gestalt vom Herrenhause unverändert angenommen worden. Dem §. 6 des Gesetzes entspricht der §. 3 der für die Justizbeamten erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1873. Der in den Motiven zu §. 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 erwähnte ältere Rechtszustand lässt in Bezug auf die vorliegende Streitfrage eine sichere Grundlage vermissen, wie die Reskripte des Justizministers vom 18. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 164), die Ministerial-Instruktion zum Kostengesetze vom 9. Mai 1854 und die Ministerial-Reskripte vom 18. Mai 1852. und vom 31. Oktober 1854 ergeben. Bei dieser Rechtslage erscheint es gerechtfertigt, die Feststellung des Anfangspunktes der Dienstreisen nach billigem richterlichen Ermessen auf der Grundlage der konkreten Verhältnisse zu bewirken. Einen entsprechenden Standpunkt hat das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 5. April 1880 und neuerdings in dem Urtheile vom 7. Mai 1895 (s. vorstehend), wenn auch im letzteren Streitfalle nur mit Bezug auf den Endpunkt der Dienstreisen, eingenommen.

Der Begriff Geistesstörung oder Geisteskrankheit ist nicht gleichbedeutend mit Vernehmungsunfähigkeit. Urtheil des Reichsgerichts (III. Zivilsenats) vom 14. Juni 1895.

Der Berufungsrichter verneint die Prozessfähigkeit, d. i. die prozessuale Handlungsfähigkeit des Beklagten, zunächst aus dem Grunde, weil die von den Sachverständigen angenommene geistige Störung desselben, wenn sie auch nur eine partielle sei, doch alle rechtlichen Folgen, insbesondere die allgemeine Handlungsunfähigkeit, nach sich ziehe, welche das Gesetz an die Geisteskrankheit überhaupt knüpfe. Dieser Auffassung kann in dem ihr hier gegebenen Umfange nicht beigetreten werden. Der Begriff Geistesstörung oder Geisteskrankheit ist nicht vollkommen gleichbedeutend mit Handlungsunfähigkeit; nicht

jede im technisch-medizinischen Sinne geisteskranke Person entbehrt deshalb durchaus der Handlungsfähigkeit; insbesondere schliessen einzelne, nach bestimmten Richtungen hin auftretende Wahnideen, welche von der Medizin als Geisteskrankheit bezeichnet werden, die Handlungsfähigkeit nur auf denjenigen Gebieten und in denjenigen Fällen aus, welche durch sie beeinflusst werden. Nach diesen Grundsätzen, welche sowohl in der Rechtslehre und gerichtlichen Medizin als in der Rechtsprechung Eingang gefunden haben, auch bereits von dem jetzt erkennenden Senat zur Anwendung gebracht worden sind, ist daher im Falle einer rein partiellen Geistesstörung zu untersuchen, inwieweit zwischen dieser und der in Frage stehenden Handlung des geistig Gestörten ein Zusammenhang besteht. Das angefochtene Urtheil ist nun aber nicht lediglich auf den nach Vorstehendem unhaltbaren Grund gestützt; der Berufungsrichter geht am Schlusse seiner Entscheidungsgründe für allen Fall auch auf den vom ersten Richter eingenommenen zutreffenden Standpunkt des partiellen Einflusses einer partiellen Geisteskrankheit ein, indem er ausführt, dass man dann mit dem ersten Richter zu dem Ergebniss gelangen müsse, dass, da die Wahnideen des Beklagten gerade sein eheliches Verhältniss zur Klägerin zum Gegenstand haben, er jedenfalls auf dem Gebiete des Eherechts handlungsunfähig, mithin für den vorliegenden Rechtsstreit prozessunfähig sei. Diese Ausführung enthält, von richtigen Rechtsgrundsätzen ausgehend, eine auf die Beweiswürdigung sich stützende thatsächliche Feststellung der Tragweite der partiellen Geistesstörung des Beklagten und entzieht sich daher der Nachprüfung in jetziger Instanz, so dass die angefochtene Entscheidung durch diesen zweiten Grund aufrecht erhalten wird. Die Revision hat noch geltend gemacht, dass der Beklagte jedenfalls so lange als prozessfähig angesehen werden müsse, bis er in dem vorgeschriebenen Verfahren entmündigt sei und dass, wenn man ihn schon jetzt für prozessunfähig erkläre, der Klägerin für den nicht unmöglichen Fall, dass die Entmündigung von den zuständigen Gerichten abgelehnt werde, die Klagerhebung gegen ihn geradezu abgeschnitten sei. Allein das Prozessgericht ist jedenfalls befugt, die Handlungsunfähigkeit einer Person, insoweit solche für den ihm vorliegenden Prozess in Betracht kommt und einen Theil des Streitstoffes bildet, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung selbst festzustellen, ohne dass hierfür das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, welches nur die formelle Feststellung der Geisteskrankheit und der allgemeinen Handlungsunfähigkeit bezweckt, abzuwarten wäre. Dazu kommt, dass im vorliegenden Falle, wo nur partielle Geisteskrankheit und die Vertretung des Beklagten für eine einzelne, von dieser Krankheit beeinflusste Angelegenheit, den Prozess mit seiner Ehefrau, in Frage steht, zunächst nicht einmal die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens, sondern nur diejenige einer Pflegschaft, wie bereits die Vorinstanz bemerkt hat, angezeigt sein würde. Damit würde aber auch der Klägerin die Möglichkeit gegeben sein, ihren Anspruch auf zeitweise Trennung der Ehe gegenüber einem für den Beklagten zu bestellenden Pfleger zur Geltung zu bringen.

Der Verkauf von zinkhaltigen amerikanischen Apfelringen ist auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes nur dann strafbar, wenn der Zinkgehalt der Apfelringe als gesundheitsschädlich anzusehen ist. Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 13. Juni 1895.

Das vom verurtheilten Angeklagten angefochtene Urtheil hat richtig erwogen, dass sich derjenige einer Fahrlässigkeit schuldig macht, welcher Kenntniss davon hat, dass ein von ihm verkauftes Nahrungsmittel gefährliche Bestandtheile hat, ohne sich zu vergewissern, dass dieselben nicht gesundheitsschädlich wirken. Der Angeklagte hat erklärt, gewusst zu haben, dass die amerikanischen Apfelringe Zinkgehalt haben. Er hat sich aber damit vertheidigt, dass er diese Apfelringe seit 20 Jahren ohne schädlichen Erfolg führe und mit seiner Familie geniesse und dass sie weder bei der Einfuhr noch bei Detailhändlern behördlich beanstandet worden seien. Diese Thatsachen sind nicht widerlegt. Es muss aber begründet werden, weshalb trotz dieser Umstände, wenn sie sich in Wahrheit verhielten, der Angeklagte veranlasst war, ein Zinkgehalt der Apfelringe von 0,025 Prozent oder, wieviel ihm bewusst war, für möglicher Weise gesundheitsschädlich zu halten; denn nur unter dieser Voraussetzung war er verpflichtet, vor dem Verkaufe sich genauer über die Gesundheitsschädlichkeit oder Unschädlichkeit zu unterrichten, so dass die Unterlassung

ihm zum Verschulden angerechnet werden kann. Hierbei gewinnt aber das verneinende Gutachten des Sachverständigen L. erhöhte Bedeutung, da es die Möglichkeit offen lässt, dass nicht einmal die Sachverständigen über die Frage einig sind. Das Urtheil ist daher aufgehoben.

Der allgemeine Anschluss an eine städtische Wasserleitung kann durch Polizeiverordnung, aber nicht durch Ortsstatut erzwungen werden. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (IV. Senats) vom 10. Juli 1895.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Polizeiverordnung den Zweck verfolgt, durch den Zwang zum Anschluss an die städtische Wasserleitung dem Publikum grössere Sicherheit vor Feuersgefahr und vor Gefährdung der Gesundheit durch Genuss verseuchten Brunnenwassers und unzureichende Verwendung von Wasser zu Reinigungszwecken zu gewähren. Diese Aufgaben entsprechen recht eigentlich dem §. 10 Tit. 17 Th. 2 Allg. L.-R., sowie dem §. 6 pos. f und g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Das dementsprechende Gebot des Anschlusses an die städtische Wasserleitung überschreitet auch nicht die der Polizei dem Einzelnen gegenüber zustehenden Machtvollkommenheiten. Der Kläger hat selbst in seinem Schriftsatze vom 7. Juli 1895 erklärt, dass man die Befugniss der Polizeibehörde zum Anschluss an die städtischen Abzugskanäle anerkennen müsse. Auch das Ober-Verwaltungsgericht hat ausgesprochen, dass der mit einer Kanalisation erstrebte Zweck vollständig und sicher nur bei einer allgemeinen Durchführung der Massregel erreicht werden könne, und dass deshalb die Polizeibehörde befugt sei, einen allgemeinen Zwang einzuführen und alle bebauten Grundstücke der Anschlusspflicht zu unterwerfen, gleichviel, ob bei einem oder dem andern vielleicht die Entwässerung ohne Gefährdung der Gesundheit in anderer Weise bisher bewirkt worden sei oder fernerhin bewirkt werden könnte. Das in dem genannten Schriftsatz des Klägers angeführte Erkenntniss des O.-V.-G. vom 9. Januar 1894 stellt nur in Abrede, dass ein solcher Zwang mittelst Ortsstatuts eingeführt werden könne, weist aber gleichfalls darauf hin, dass eine entsprechende Massregel zu den Befugnissen der Polizei gehöre, wonach in Berlin, und in weit verbreiteter Uebung auch anderweit, verfahren sei. Die Gründe, aus denen ein polizeilicher Zwang zum allgemeinen Anschluss an eine Kanalisationsanlage rechtlich zulässig erscheint, treffen aber im Wesentlichen auch bei der Wasserleitung in C. zu. Es gilt auch hier, dass der mit einer solchen Einrichtung erstrebte Zweck vollständig und sicher nur bei einer allgemeinen Durchführung der Massregel erreicht werden kann.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Atteste über die Erwerbsunfähigkeit von Kriegsinvaliden behufs Erlangung einer Beihülfe können auch von nicht beamteten Aerzten ausgestellt werden. Die für diese Atteste entstehenden Kosten dürfen nicht auf die Staatskasse übernommen werden. Erlass des Ministeriums des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens) vom 7. Septbr. 1895 — Nr. 8771 I B. — an den Königl. Regierungspräsidenten zu A.; sämmtlichen übrigen Königl. Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 21. v. Mts. — A. II a 789 —, betreffend die Behandlung von Anträgen um Bewilligung einer Beihülfe auf Grund des Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai d. J.[1]) (R. G. Bl. S. 237 ff.), ergebenst, dass ohne weiteren Nachweis eine dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit dann als vorhanden anzusehen ist, wenn bereits auf behördlichem Wege aus irgend einer Veranlassung z. B. bei Prüfung von Anträgen auf Gewährung einer Armenunterstützung, Unfallrente oder Invalidenrente etc. die Feststellung der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit

---

[1]) Gesetz betreffend die Bewilligung von Pensionszuschüssen und Beihülfen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds an ehemalige Kriegstheilnehmer des Feldzuges 1870/71.

eines Gesuchsstellers stattgefunden hat. In allen übrigen Fällen ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass die Führung des fraglichen Nachweises den Gesuchstellern obliegt, sei es durch Vorlegung von Attesten eines Privat- oder eines beamteten Arztes, sei es durch Beibringung einer ordnungsmässigen Bescheinigung ihrer Ortsbehörde dahin, dass nach gewonnenem Augenscheine die dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit des Gesuchstellers ausser Zweifel steht. Bescheinigungen letzterer Art sind aber, worauf die Ortsbehörden hinzuweisen sind, mit grosser Vorsicht abzugeben.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren diesem gegenüber behufs Feststellung der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit lediglich die Vorlegung von Zeugnissen beamteter Aerzte gefordert und hierbei vorausgesetzt haben, dass die dadurch entstehenden Kosten auf die Staatskasse übernommen werden dürfen, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, von diesem Verfahren bezüglich der noch eingehenden Gesuche abzusehen, da eine Belastung der Staatskasse nach dieser Richtung hin wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch zu vermeiden ist. Soweit durch die Requisition von beamteten Aerzten Kosten bereits erwachsen sind, sind dieselben von den Gesuchstellern einzuziehen, welchen im Falle ihrer Mittellosigkeit entsprechende Zuwendungen aus dem zu Ew. Hochwohlgeboren Verfügung stehenden Wohlthätigkeitsfonds gemacht werden können.

Verkehr mit Kaffee und Kaffeesurrogaten. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 15. Oktober 1895.

Die Uebelstände, welche sich in letzter Zeit im Verkehr mit Kaffee und Kaffeesurrogaten herausgestellt haben, geben mir Veranlassung in Folgendem die Resultate zu veröffentlichen, welche die Untersuchung einiger, besonders eifrig angepriesener Präparate ergeben hat.

1. Kathreiner's Malzkaffee und der Kneipp'sche und Frank'sche Malzkaffee sind mit Zucker überzogene, mässig gebrannte und schwach gemälzte Gerste, enthalten keine Spur von Stoffen, welche dem Kaffee eigen sind, haben weder heilende noch diätetische Wirkung und sind für den Preis von 0,40 M. pro kg herstellbar.
2. Unter dem Namen „Viktoria-Kaffee“ werden gebrannte und theilweise geschrotete Gerste, unter dem Namen „Kaffeeschrot“ die Abfälle schwach gebrannter Zuckerrüben und Cichorienwurzeln in den Handel gebracht.
3. Die gezuckerten Kaffeesorten, wie sie von Zuntz sel. Ww. und vielen anderen Firmen, mit oder ohne Deklaration des Zuckerzusatzes, auf den Markt gebracht werden, enthalten vielfach nicht allein Zucker, sondern auch mehr oder weniger Umwandlungsprodukte desselben, sowie mitunter erhebliche Mengen an Wasser des zur Zuckerung benutzten Syrups.

   Diese sogenannte Glasirung des Kaffee's dient keineswegs lediglich dem Zwecke, das Aroma des Kaffees zu konserviren, sondern gewährt dem Fabrikanten den doppelten Vortheil, eine künstlich beschwerte und weniger stark gebrannte Waare verkaufen zu können, welche mit heissem Wasser keine höheren Extrakte ergiebt, als ohne Zuckerzusatz gebrannter Kaffee.

B. Grossherzogthum Baden.

Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend. Landesherrliche Verordnung vom 3. Oktober 1895.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnet und beschlossen, was folgt:

§. 1. Zur Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes ist erforderlich:

1. ein von den nächsten Angehörigen des Kranken — Ahnen, Nachkommen, Ehegatten oder Geschwistern — oder von dessen Vormund beim Bezirksamte des Wohnorts, oder in Ermangelung eines Wohnorts, beim Bezirksamte des Aufenthaltsorts des Kranken gestelltes Aufnahmegesuch.

Falls der Kranke im armenrechtlichen Sinne hülfsbedürftig ist, kann das Gesuch auch von dem zur vorläufigen oder endgültigen Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen und bezw.

des Vormunds gestellt werden. Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort und Aufenthaltsort ausserhalb des Grossherzogthums liegt, sind bei demjenigen Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die betreffende Irren-Anstalt sich befindet.

Betrifft die Aufnahme einen ausserhalb des Grossherzogthums befindlichen Kranken, welcher armenrechtlich hülfsbedürftig ist, so ist zur Führung der Aufnahmeverhandlungen das die Uebernahme vermittelnde Bezirksamt zuständig.

Dem Gesuche muss eine Schilderung der Seelenstörung des Kranken beigelegt werden, welche nach Anleitung des anliegenden Fragebogens der zuständige Bezirksarzt entweder selbst gefertigt, oder falls sie von einem anderen (dem behandelnden) Arzte herrührt, bezüglich Frage 6 des Fragebogens bestätigt hat.

Zuständig ist der Bezirksarzt desjenigen Amtsbezirks, dessen Bezirksamt das Aufnahmegesuch zu stellen oder die Aufnahmeverhandlung zu führen hat;

2. eine schriftliche Aeusserung des Bezirksamts über die Statthaftigkeit der Aufnahme.

§. 2. Beim Mangel oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen, oder so lange ein Vormund nicht aufgestellt ist, kann auf den Antrag der mit der Pflege des Kranken befassten Personen, Behörden, Organe der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung das Bezirksamt zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt veranlassen.

In diesem Falle finden die Vorschriften des §. 1 entsprechende Anwendung.

§. 3. Ohne Ansuchen der in §§. 1 und 2 bezeichneten Betheiligten kann die Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1. auf Anordnung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstössig macht, oder wenn er in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost wird.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt

a. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;
b. den Gemeinderath darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt passend untergebracht werden könne und
c. die in §. 1 Ziffer 1 erwähnte Schilderung der Seelenstörung zu erheben.

Auf Grund dieser Erhebungen, zu welchen geeigneten Falls noch ein Gutachten der Direktion der in Frage kommenden Irrenanstalt einzufordern ist, entscheidet das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe darüber, ob die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt anzuordnen sei oder nicht und benachrichtigt ersteren Falls die Direktion zum Vollzuge;

2. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe die Aufnahme eines Angeschuldigten zur Beobachtung verfügt;

3. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe als Vormundschaftsgericht die Aufnahme für erforderlich hält;

4. auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bei Strafgefangenen.

Die Entlassung eines auf behördliche Anordnung (Ziffer 1 bis 4) in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Kranken darf nur mit Genehmigung der Behörde, welche die Aufnahme angeordnet hat, erfolgen.

§. 4. In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1. auf Antrag der nächsten Angehörigen (§. 1 Ziffer 1) oder des Vormunds des Kranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist;

2. beim Mangel eines Antrages der unter Ziffer 1 bezeichneten Personen auf Antrag des Bezirksamts des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Kranken,

wenn dasselbe in den Fällen des §. 2 oder des §. 3 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nöthig erachtet.

Der Direktion der öffentlichen Irrenanstalt bleibt die Prüfung und Anerkennung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten und es darf die Zuführung des Kranken nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Die zur endgültigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen jeweils gleichzeitig eingeleitet werden.

§. 5. Eine nicht blos vorübergehende Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in andere öffentliche Krankenanstalten (Kreispflege-Anstalten, Bezirks-, Gemeinde-, Stiftungs-, Korporations-Spitäler) darf nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, welches die psychiatrische Behandlung und die Unterbringung in einer Irrenanstalt für nicht erforderlich erklärt.

Dieses Zeugniss muss von dem für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzte, oder von dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes ausgestellt sein.

§. 6. Vorübergehend können in solchen öffentlichen Krankenanstalten (§. 5) Geisteskranke und Geistesschwache aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugniss des für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken oder für den Ort der Anstalt zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird, dass die Aufnahme in ein Krankenhaus dringlich und die Unterbringung in einer Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist.

Erfolgt nicht binnen 14 Tagen nach der Aufnahme in das Krankenhaus die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt, so hat der Krankenhaus-Vorstand dem zuständigen Bezirksamt (§. 1 Ziffer 1) die geschehene Aufnahme unverzüglich anzuzeigen und die Aktenstücke, auf Grund deren die letztere erfolgt ist, nebst einer gutachtlichen Aeusserung des Krankenhausarztes vorzulegen. Das Bezirksamt erörtert nach Vernehmung der nächsten Angehörigen (§. 1 Ziffer 1) und des Bezirksarztes, geeigneten Falls des behandelnden Arztes, der Zeugen, des Gemeinderaths, Armenverbands, die Krankheits- und sonstigen Verhältnisse und trifft nach Prüfung derselben eine den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung darüber, ob die fernere Unterbringung im Krankenhause zulässig sei oder nicht und letzteren Falls, ob die Ueberführung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt einzuleiten oder nach §. 3 Ziffer 1 anzuordnen sei.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung auch in dem Falle, wenn ein Pflegling, der nicht wegen Geisteskrankheit in die Anstalt aufgenommen wurde, erst nach der Aufnahme sich als geisteskrank erweist.

§. 7. Von jeder dauernden oder vorübergehenden Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt, sowie von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt hat der Vorstand der Anstalt dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden unter Vorlage der Aufnahmepapiere Anzeige zu erstatten.

Desgleichen sind die genannten Vorstände verpflichtet, jeden Abgang eines Geisteskranken oder Geistesschwachen aus ihrer Anstalt durch Austritt oder Ableben binnen 24 Stunden dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen.

§. 8. Die für die staatlichen Irrenanstalten des Landes bestehenden Statuten bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§. 9. Mit dem Tage der Verkündung vorstehender Verordnung tritt die Verordnung vom 23. Mai 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XVI., über das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten, ausser Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloss Mainau, den 3. Oktober 1895.

Friedrich.

Anlage.

Fragebogen
für die
Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes.

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Stand (ob ledig, verheirathet, verwittwet), Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Religion des Kranken.

2. Namen und Beruf der Eltern und Geschwister; Zahl, Geschlecht und Alter der Kinder des Kranken;
Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesursachen dieser Angehörigen.
Sind insbesondere Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern vorgekommen?

3. Geschichte des Kranken:
   a. Ursprüngliche körperliche u. geistige Beanlagung; Erziehung; Charaktereigenthümlichkeiten.
   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Zentralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Entwicklung, als während des späteren Alters.
   c. Lebensweise (regelmässige, unregelmässige, angestrengte?).
   d. Muthmassliche Ursachen der Erkrankung:
      1. physische } wie seither (Gesetzes- u. Verordnungsblatt
      2. moralische } 1888 Seite 243).

4. Verlauf der Erkrankung:
   a. Wann begann dieselbe?
   b. Allmählicher oder plötzlicher Beginn?
   c. Unter welchen Erscheinungen? Schlaflosigkeit u. s. w. (wie seither)?
   d. Waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?
   e. Dermaliger Zustand?

5. Art der bisherigen Behandlung.

6. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation, insbesondere:
   a. ob voraussichtlich heilbar;
   b. ob arbeitsfähig;
   c. ob für sich oder Andere gefährlich, oder für die Schicklichkeit anstössig, oder völlig hilflos;
   d. ob hochgradig blödsinnig;
   e. ob mit äusserlichen, in hohem Grade entstellenden Leiden behaftet;
   f. ob unreinlich;
   g. ob epileptisch und in welchem Grade.

C. Freie Stadt Hamburg.

Die Apotheker sind zur Abgabe von Heilmitteln im Handverkauf auch zur Nachtzeit verpflichtet. Rundschreiben des Medizinal-Kollegiums vom 25. Oktober 1895.

Nachdem in gegebener Veranlassung der pharmazeutische Assessor in der Frage nach der uneingeschränkten Verpflichtung der Apotheker zur Abgabe jeglichen Mittels im Handverkauf zur Nachtzeit die Stellungnahme des Medizinalkollegiums zur endgültigen Beseitigung diesbezüglicher Zweifel angeregt hat, hat das Medizinalkollegium in seiner Sitzung am 17. Oktober d. J. in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn pharmazeutischen Assessors beschlossen, seine Ansicht dahin auszusprechen, dass die Apotheker zur Abgabe von Heilmitteln im Handverkauf auch zur Nachtzeit verpflichtet seien.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. 15. Dezember. 1895.

Rechtsprechung.

Ausstellung von Impfzeugnissen. Urtheil des Reichsgerichts vom 29. September 1895.

Dass das von einem Arzte[1]) in Gemässheit der Vorschriften der Impfgesetzgebung ausgestellte Impfzeugniss ein Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des §. 278 des Str.-G.-B. ist, hat das Reichsgericht bereits in seinem Urtheil vom 21. September 1893[2]) angenommen und näher begründet und kann hier auf das angezogene Urtheil verwiesen werden.

Hiernächst ist zwar richtig, dass das Reichsimpfgesetz keine Vorschriften darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen eine Impfung als mit Erfolg ausgeführt zu gelten habe, welche Erscheinungen am Körper des Geimpften also durch die Impfung hervorgerufen sein müssen, damit diese vom Arzt als von Erfolg begleitet bezeichnet werden dürfe. Allein da das Reichsimpfgesetz, wie dessen Motive und die Berathung ergeben, aus dem Gedanken hervorgegangen ist, dass nach der in der medizinischen Wissenschaft vorherrschenden und demzufolge auch vom Gesetzgeber als richtig hinzunehmenden Meinung der Pockenkrankheit wirksam nur durch Impfung vorgebeugt werde, so kann auch der Gesetzgeber unter einer erfolgreichen Impfung nur diejenige Impfung verstanden haben, welche die nach der herrschenden wissenschaftlichen Meinung für den Begriff einer erfolgreichen Impfung wesentlichen Erscheinungen am Körper des Geimpften nach sich gezogen hat. Es kann unmöglich Wille des Gesetzgebers gewesen sein, die Entscheidung der Frage, ob die im einzelnen Falle ausgeführte Impfung als erfolgreich im Sinne des Gesetzes zu gelten habe,

---

[1]) Der Naturarzt Dr. Böhm war beschuldigt, in einer Reihe von Fällen Urkunden ausgestellt zu haben des Inhaltes, dass bei den von ihm in Gera geimpften Kindern die Impfung erfolgreich gewesen sei, obwohl er gewusst habe, dass dies nicht der Fall war. Das Landgericht Gera hatte ihn auf Grund des §. 278 des R.-Str.-G.-B. verurtheilt, das Reichsgericht hob jedoch auf die Revision des Angeklagten das Urtheil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Entscheidung an das Landgericht zurück, das den Angeklagten am 6. Mai abermals verurtheilte, und zwar zu zwei Monaten Gefängniss. Nach seiner Aussage hatte sich der Angeklagte auf Verlangen vieler Eltern bereit erklärt, deren Kinder auf eine mildere Art zu impfen. Er habe deshalb die Lymphe mehr als üblich verdünnt und nur ganz leichte Stiche in die Haut der Impflinge gemacht. Dementsprechend seien an den Impfstellen in der Regel nicht so grosse Pusteln entstanden, sondern häufig nur Efflorescenzen, Röthungen, ähnlich denen, wie sie ein Flohstich nach sich ziehe. Er sei jedoch der wissenschaftlichen Ueberzeugung, dass diese letzterwähnten Erscheinungen ihn berechtigten, die Impfung für erfolgreich zu halten und die fraglichen Impfscheine auszustellen. Demgegenüber hatte die Anklage ausgeführt, dass Böhm jener Ueberzeugung nicht gewesen sei, sondern wider besseres Wissen etwas Falsches bescheinigt habe. Die drei von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Sachversändigen, darunter Prof. Dr. Hofmann aus Leipzig, waren der Auffassung der Anklage beigetreten, während drei andere Sachverständige das Verfahren des Angeklagten für zulässig und berechtigt erklärt hatten. Wegen ganz ähnlicher Anklagefälle war dieser übrigens vom Landgerichte Weimar rechtskräftig freigesprochen worden.

[2]) S. Beilage zu Nr. 12 der Zeitschrift 1894, S. 73.

schrankenlos der rein subjektiven wissenschaftlichen Ueberzeugung jedes einzelnen Arztes zu überlassen. Denn der Gesetzgeber, welcher wusste, dass nach der wissenschaftlichen Ueberzeugung einer Anzahl von Aerzten die Impfung nicht nur keine Sicherung gegen die Pockenkrankheit gewähre, sondern sogar die Gesundheit der Geimpften gefährde oder gar schädige, konnte sich unmöglich der Einsicht verschliessen, dass durch eine unbeschränkte Verstellung der Frage, ob eine Impfung mit Erfolg vollzogen sei oder nicht, in das reine subjektive Ermessen des einzelnen Artztes der von dem Impfgesetz erstrebte gemeinnützige Erfolg gefährdet werden würde, da ein zu den Impfgegnern gehörender Arzt sich aus innerster, bester Ueberzeugung leicht bestimmt finden würde, das Eindringen der Impflymphe in den Körper des Geimpften möglichst zu verhüten. Sollte der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so konnte nur eine solche Impfung für genügend gelten, welche nach der vorherrschenden Ansicht der medizinischen Sachverständigen den bezweckten Erfolg allein verbürgte, und dies war eben nur die Impfung, welche die von dieser Mehrheit der Sachverständigen als wesentlich und nothwendig erklärten äusseren Erscheinungen bei dem Geimpften nach sich gezogen hat. Dies ist also das vom Gesetz erkennbar gewollte allgemeine objektive Erforderniss einer im Sinne des Gesetzes erfolgreichen Impfung, und das im Gesetz erwähnte subjektive Ermessen des impfenden Arztes kann sich nur innerhalb der Grenzen jenes objektiven Erfordernisses, die nach der Natur der Sache einen gewissen Spielraum offen lassen, bethätigen. Nur in diesem Sinne also sind die von der Revision angezogenen gesetzlichen Vorschriften zu verstehen und damit erscheint rechtlich unbeachtlich, was der Beschwerdeführer in der Revisionsschrift und in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht auf Grund einer von ihm in Bezug genommenen Bemerkung in den Motiven zu §. 5 des Gesetzes geltend gemacht hat. Die Frage aber, was nach der vorherrschenden Auffassung der medizinischen Wissenschaft nothwendiges Erforderniss einer mit Recht als erfolgreich im Sinne des Impfgesetzes zu bezeichnenden Impfung und beziehentlich Wiederimpfung sei, welche Erscheinungen und Wirkungen hervortreten müssen, liegt zweifellos rein auf thatsächlichem Gebiete. Die in dieser Hinsicht von dem vorigen Richter getroffenen Feststellungen entziehen sich daher jedem Revisionsangriff. Dasselbe gilt folgerecht von der Feststellung, dass in den im Urtheil hervorgehobenen Fällen die von dem Angeklagten vorgenommenen Impfungen keine erfolgreichen im Sinne des Gesetzes gewesen, dass daher die gegentheiligen Zeugnisse des Angeklagten objektiv falsch seien. Der erste Richter hat ferner in thatsächlich ausreichend begründeter Weise und rechtlich durchaus bedenkenfrei festgestellt, dass der Angeklagte sich der Unrichtigkeit seiner Zeugnisse bewusst gewesen sei. Auch dieser Ausspruch kann als ein thatsächlicher von der Revision mit Erfolg nicht angegriffen werden. Es können daher die zahlreichen, nach dieser Richtung hin von dem Beschwerdeführer in der Revisionsverhandlung vorgebrachten Einwendungen, die dahin gipfeln, dass er aus innerster wissenschaftlicher Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner medizinischen Beurtheilung gehandelt und nach seinem Verständniss des Impfgesetzes in dem Glauben gestanden habe, Impfzeugnisse aufgestellt zu haben, die objektiv wahr seien und den Anforderungen des Gesetzes allenthalben genügten, in gegenwärtiger Instanz keine Berücksichtigung finden. Diese Einwendungen scheitern an der Feststellung des ersten Richters, dass der Angeklagte die in Frage stehenden Zeugnisse im Bewusstsein ihrer objektiven Unwahrheit ausgestellt habe. Ob diese Feststellung richtig ist, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Ein Irrthum des Angeklagten über den Sinn des Impfgesetzes entlastet ihn nicht. Aus dem soeben Bemerkten erhellt zugleich, dass die auf diese Materie sich beziehenden Vorschriften des Partikularrechts, da sie mit der herrschenden Meinung der Sachverständigen nicht im Widerspruch stehen, für die Feststellung des objektiven Thatbestandes ohne Bedeutung bleiben, dass eben deshalb aber deren Unkenntniss das Thatbestandserforderniss des deliktischen Bewusstseins des Angeklagten nicht aufzuheben vermochte.

Aus diesen Gründen und da das angefochtene Urtheil auch in sonstiger Beziehung einen Rechtsirrthum nicht erkennen lässt, musste die Bevision verworfen werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Inanspruchnahme der preussischen Aerztekammern zur Benennung von Obergutachtern in Unfallversicherungssachen. Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 18. Oktober 1895 an die Vorstände der sich über preussisches Staatsgebiet erstreckenden Berufsgenossenschaften.

Die Genossenschaftsvorstände werden ergebenst davon in Kenntniss gesetzt, dass die Aerztekammern in Preussen unter Umständen von den Berufsgenossenschaften zur Ernennung von Obergutachtern in Unfallversicherungssachen in Anspruch genommen werden können. Indessen ist für derartige Anträge nach einer Entscheidung des Königlich preussischen Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten stets die Vermittelung des Königlichen Oberpräsidenten nachzusuchen. Auch darf die Inanspruchnahme der Aerztekammern nur bei Unfällen, die sich auf preussischem Staatsgebiet ereignet haben, nur dann erfolgen, wenn die Verletzten in Preussen wohnen.

Diese Mitwirkung der Aerztekammern, beziehungsweise ihrer Vorstände wird sich darauf beschränken, im einzelnen Falle auf jedesmaligen Antrag einen einzelnen geeigneten Obergutachter zu benennen und die Erstattung eines Gutachtens durch denselben zu vermitteln. Dagegen ist es den preussischen Aerztekammern versagt, etwa besondere Kollegien von Sachverständigen zu bilden, oder auch nur von vornherein allgemein eine Anzahl von Aerzten als Obergutachter zu bezeichnen.

Diphtherieserum. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Weyrauch) vom 4. November 1895 an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Nachdem die „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning“ zu Höchst a. M. ein Diphtherieserum hergestellt haben, welches mehr als 200 Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält, bestimme ich hiermit in Ergänzung meiner Erlasse vom 25. Februar und 4. April d. J., dass auch ein auf einen höheren Werth geprüftes Serum in den Apotheken abgegeben werden darf.

Die Werthbemessung des über 200 Einheiten in 1 ccm enthaltenen Serums findet nach einer Steigerung um mindestens 100 Einheiten oder einem Mehrfachen von 100 Einheiten in 1 ccm statt. Der Preis dieses höherwerthigen Serums ist nach Vereinbarung mit den beiden preussischen Fabrikationsstätten (Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. und Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering hierselbst) bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Serum mit mindestens 300 Einheiten in 1 ccm . . . 100 Einheiten 45 Pf.,
2. Serum mit mindestens 400 Einheiten in 1 ccm . . . 100 Einheiten 60 Pf.,
3. Serum mit mindestens 500 und mehr Einheiten in 1 ccm . . . 100 Einheiten 80 Pf.,

Hiernach kostet 1 ccm von

Serum 1 . . . . 1,35 Mark,
„ 2 . . . . 2,40 „
„ 3 . . . . 4,— „

Eine Ermässigung des Preises zu Gunsten der Krankenanstalten u. s. w. wird zunächst von den Fabrikationsstätten nicht gewährt; eine solche ist erst dann zu gewärtigen, wenn es möglich und nach der weiteren Entwickelung der Angelegenheit berechtigt ist, das hochwerthige Serum auch weiteren Kreisen des Publikums zugänglich zu machen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Werthbemessung und des Preises des Serums mit einem Gehalt bis zu mindestens 200 Einheiten in 1 ccm bleiben in Kraft.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Bestimmungen an die Apotheker zu veranlassen.

B. Grossherzogthum Hessen.

Revisionen der Drogenhandlungen. Erlass vom 25. Oktober 1895 an sämmtliche Kreisgesundheitsämter.

Unter Bezugnahme auf §. 35 der Dienstinstruktion für die grossherzogl. Kreisärzte vom 14. Juli 1884 erlassen wir auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1821 über den Handel mit Giftwaaren und des §. 19 der Verordnung vom 17. April 1895, den Verkehr mit Giften betr., mit Ermächtigung grossh. Ministeriums des Innern und der Justiz nachfolgende Vorschriften:

1. Die Kreisärzte haben die Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, mit Ausnahme der Apotheken, also die Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alle Jahre einmal unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde unvermuthet zu besichtigen. Bei weniger bedeutenden Verkaufsstellen genügt auch eine Besichtigung nach längerer Frist, wenn dieselbe gelegentlich einer sonstigen Anwesenheit des Kreisarztes am Sitze des Geschäftes stattfinden kann. Eine Besichtigung kann auch nach kürzerer Frist erfolgen, wenn Thatsachen zur Kenntniss des Kreisarztes kommen, die den Verdacht erregen, dass die den Handel mit Arzneien und Giften regelnden Verordnungen übertreten werden.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die nach §. 367, 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erforderliche polizeiliche Erlaubniss zum Verkauf von Giften vorhanden ist;

b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Bestimmungen der oben genannten Verordnung vom 17. April 1895 und den durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Art. 326, 329, 332, 333, 340 und 342 des Polizeistrafgesetzbuches entspricht;

c. ob die vorgeschriebenen Geräthschaften vorhanden und in brauchbarem Zustande sind;

d. ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, eingehalten werden. Hierbei ist besonders zu ermitteln, ob eventuell in Nebenräumen Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt werden.

3. Die vorhandenen Arzneimittel und Gifte sind im Allgemeinen weder auf Echtheit noch auf Reinheit zu prüfen, doch dürfen offenbar unbrauchbare oder verdorbene Waaren nicht feilgehalten werden und sind, ebenso wie solche Mittel, die nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehalten sind, zu beanstanden. Eine Prüfung von Waagen und Gewichten hat nicht stattzufinden.

4. Auf die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel der Einrichtung hat die Polizeibehörde den Geschäftsinhaber hinzuweisen, erheblichere Unordnung oder Unsauberkeit in den Verkaufs- oder Nebenräumen sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle ebenso wie die Vergehen gegen die Vorschriften über die Abgabe von Giften oder Arzneimitteln zur Bestrafung anzuzeigen. Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung zu verfolgen.

5. Ueber die Besichtigung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, die von dem Geschäftsinhaber mit zu unterschreiben ist.

Der Kreisarzt hat in seinem Jahresbericht über die stattgefundenen Besichtigungen und deren Ergebnisse, sowie darüber, in welcher Weise Vorschriftswidrigkeiten beseitigt und ob und in welcher Höhe in Folge derselben Strafen verfügt worden sind, zu berichten.

6. Die durch diese Besichtigungen entstehenden Kosten fallen der Polizeikasse der betr. Provinz zur Last.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1895.

Rechtsprechung.

Syphilis als Ehescheidungsgrund. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. September 1895.

Das R.-G. hat als erwiesen angesehen, dass der Beklagte an einer hochgradigen syphilitischen Krankheit zur Zeit der Klageanstellung gelitten habe, und angenommen, dass diese Krankheit als ein ekelerregendes körperliches Gebrechen zu erachten sei. Es hat jedoch die Anwendbarkeit des §. 697 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. [1]) verneint, weil es „als gerichtsbekannt zu bezeichnen, dass die Syphilis nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht als unheilbar zu erachten ist.“ In dieser Erwägung liegt, wie von der Revision hervorgehoben ist, eine Rechtsnormverletzung. Worauf es die Offenkundigkeit stützt, hat das R. G. nicht ausdrücklich angegeben. Aber nach dem Wortlaute der Erwägung ist anzunehmen, dass die Heilbarkeit der Syphilis als eine allgemein anerkannte wissenschaftliche Wahrheit und deshalb als offenkundig hat bezeichnet werden sollen. Eine derartige Wahrheit kann nun allerdings die Grundlage der Offenkundigkeit bilden. Aber die absolute Heilbarkeit der Syphilis ist keine solche Wahrheit. Denn die Frage, ob die Syphilis heilbar oder unheilbar sei, ist eine rein medizinische Spezialfrage, die nur für einen geringen Bruchtheil der Menschheit von Interesse ist und deren Beantwortung Seitens des Wissenschaft keineswegs Gemeingut aller gebildeten Menschen geworden oder auch nur dazu zu werden bestimmt ist. Selbst wenn daher die medizinische Wissenschaft es als unumstössliche Wahrheit betrachten würde, dass jede Syphilis heilbar sei, so würde doch hierauf eine Offenkundigkeit im Sinne des §. 264 der C. P. O. nicht gegründet werden können. Aber nicht einmal von den Fachgelehrten wird die Frage einheitlich beantwortet. Es muss daher stets auf den konkreten Fall zurückgegangen und für diesen durch Sachverständigenbeweis festgestellt werden, ob die Krankheit als unheilbar im Sinne des §. 697 zu erachten ist oder nicht. Zum Zwecke dieser Feststellung wird im vorliegenden Rechtsstreit zu ermitteln sein, wie lange der Beklagte bereits mit der Krankheit behaftet ist, bis zu welchem Grade sie vorgeschritten ist, ob sie einen bösartigen Charakter hat, und ob unter Berücksichtigung der sonstigen Körperbeschaffenheit des Beklagten zu erwarten ist, dass derselbe ohne Schädigung der Gesundheit der betheiligten Frau und ohne Gefahr für das Leben und die Gesundheit etwaiger Kinder die eheliche Pflicht wird erfüllen können. Dieserhalb muss die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erfolgen. Denn der Scheidungsgrund des §. 697 schliesst ebenso wie derjenige des §. 711 die Anwendbarkeit des §. 718a Thl. II Tit. 1 des A. L. R. [2]) aus und bedingt eine anderweite Regelung der Schuldfrage.

Einführung auswärts geschlachteten Fleisches in eine mit Schlachthauszwang versehene Stadt. Urtheil des Kammergerichts vom 28. Oktober 1895.

In G. besteht Schlachthauszwang und darf demgemäss im Stadtbezirk nur solches Fleisch feilgehalten werden, das im städtischen Schlachthause geschlachtet oder hier, wenn es auswärts geschlachtet und eingeführt ist, vor dem Feilhalten

---

[1]) Der betreffende §. des A. L. R. lautet: Ein Gleiches gilt (Grund zur Scheidung) von anderen unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern.

[2]) Scheidung bei heftigem, tief eingewurzeltem, eine Aussöhnung ausschliessenden Widerwillen.

untersucht ist. Ein Einwohner von G. hatte nun auswärts die Hälfte eines Schweines gekauft und den betreffenden Schlächter beauftragt, das gekaufte Fleisch in seine Wohnung zu liefern. Der Schlächter wurde in Folge dessen wegen Uebertretung des betreffenden Schlachthaus-Statuts angeklagt, vom Schöffengericht jedoch freigesprochen, während ihn die Strafkammer des Landgerichts zu Glogau zu einer Geldstrafe von 15 Mark verurtheilte. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde von dem Strafsenat des Kammergerichts für begründet erachtet und in Folge dessen durch Entscheidung vom 28. Oktober das Urtheil wieder aufgehoben:

„Nach dem festgestellten Thatbestande liege ein Verstoss gegen das Ortsstatut, das nur das „Feilhalten" ununtersuchten Fleisches im Stadtbezirk untersage, nicht vor. Denn der Kauf des Fleisches sei bereits an dem Wohnort des Angeklagten perfekt geworden und derselbe habe, als er das Fleisch nach Guhrau fuhr, lediglich diesen Kaufvertrag erfüllt, also bereits verkauftes Fleisch in die Stadt eingeführt, nicht aber dasselbe erst dort zum Verkaufe feilgeboten. Demgemäss sei er auch nicht verpflichtet gewesen, das Fleisch vor der Ablieferung untersuchen zu lassen."

Verlust des Endgliedes des linken Mittelfingers bedingt an sich keine Minderung der Erwerbsfähigkeit. Rekurs-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 8. Juni 1895.

Am 29. September 1893 zog sich der Hauer Thomas S. zu Siemianowitz auf Grube Laurahütte eine gewaltsame Amputation des Endgliedes des linken Mittelfingers zu. Die dem Verletzten Anfangs gewährte Rente von 10 % wurde vom Sektions-Vorstand mit Ende Dezember 1894 eingestellt. Hiergegen legte jener Berufung ein, die aber sowohl vom Schiedsgericht als vom Reichsversicherungsamt zurückgewiesen wurde; von dem letzteren unter folgender Begründung:

Mag wirklich, wie der Kläger behauptete, zwischen seinem Verdienst vor und nach dem Unfall ein Unterschied bestehen, so kann darauf doch ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden, da dieser Unterschied sehr wohl auch in anderen Gründen als in dem Unfall seine Ursache haben kann, dem Verlust des Endgliedes des linken Mittelfingers kann, wenn die Wunde gut verheilt ist, eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Bedeutung im Allgemeinen überhaupt nicht beigemessen werden. Dass die Verheilung eine gute und von der Verletzung irgendwelche Schwächung des Armes oder der Hand nicht zurückgeblieben ist, hat der Knappschaftsarzt Dr. F. überzeugend und glaubhaft unter dem 10. Dezember 1894 und 22. Februar 1895 begutachtet. Der Renteneinstellungsbescheid des Vorstandes der Sektion VI und das jetzt angefochtene Urtheil des Schiedsgerichts hat daher für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Arzneimitteln. Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177, was folgt:

Artikel 1.

Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar:

im Verzeichniss A unter Nr. 11:
Wundstäbchen (cereoli);

im Verzeichniss B:
Acidum camphoricum. Kamphersäure.
Acidum hydrobromicum. Bromwasserstoffsäure.
Bismutum subsalicylicum. Basisches Wismutsalicylat.
Lithium salicylicum. Lithiumsalicylat.
Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

In dem Verzeichniss B kommt

Bismutum salicylicum. Salicylsaures Wismut

in Wegfall.

Artikel 2.

Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichniss A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, treten hinzu

unter Nr. 3 des Verzeichnisses:

Aloetinktur zum Gebrauch für Thiere;

unter Nr. 5 des Verzeichnisses:

Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,

Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,

Mischungen von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampherspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabegefässen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichnisses:

Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,

Borsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Hufkitt,

Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Barby, den 25. November 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

B. Königreich Preussen.

Dispensirrecht der homöopathischen Aerzte. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 14. November 1895 an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass Aerzte, welche die im §. 3 des Reglements vom 20. Juni 1843 — G. S. S. 305 — vorgeschriebene Prüfung behufs Erlangung der Befugnisse zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien bestanden haben, schon auf Grund des erlangten Befähigungszeugnisses homöopathische Arzneien dispensiren, ohne die im §. 2 a. a. O. vorgeschriebene ministerielle Erlaubniss erhalten zu haben. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des erwähnten Reglements und den Wortlaut des Befähigungszeugnisses bemerke ich, dass Aerzte, welche, ohne die gedachte ministerielle Genehmigung zu besitzen, homöopathische Arzneimittel dispensiren, gemäss §. 8 a. a. O. von der Befugniss dazu für immer ausgeschlossen werden.

Die einem homöopathischen Arzte ertheilte Genehmigung zum Dispensiren homöopathischer Arzneimittel erlischt beim Wechsel des Wohnortes und muss in diesem Falle von Neuem nachgesucht werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, auf diesen Erlass in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und gefälligst zu veranlassen, dass die in Gemässheit des §. 2 a. a. O. erforderliche Genehmigung, soweit dies noch nicht geschehen ist, nachgesucht werde.

Revisionen der Hausapotheken in Strafanstalten. Runderlass des Ministers des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 16. November 1895 — II S. Nr. 2802 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Nach §. 7 Titel II der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 stehen die Apotheken unter der unmittelbaren Aufsicht des Physikus oder derjenigen Personen, denen sonst diese Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dass die Aufsicht über die Hausapotheken in den Strafanstalten, Gefängnissen

und staatlichen Erziehungsanstalten meines Ressorts von dem Regierungs- und Medizinal-Rath der betreffenden Königlichen Regierung auszuüben ist.

Abgabe gewisser Arzneimittel in der Krankenpflege durch Diakonissen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 4. Juli 1895 an den Vorstand des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg.

Auf die Vorstellung vom 9. Juni und 29. Juli 1893 sowie im Anschluss an die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Dezember 1893 — P. II 12791 — benachrichtige ich den Vorstand ergebenst, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf diesseits gehaltenen Vortrag, die künftige Thätigkeit der aus der dortigen Anstalt als Gemeindeschwestern entsendeten Diakonissen betreffend, durch Erlass vom 9. Februar d. J. genehmigt hat, dass dieselben gewisse Arzneimittel und Arzneizubereitungen in der Krankenpflege abgeben dürfen.

Indem ich das Verzeichniss dieser Arzneimittel, einschliesslich der dortseits unter dem 15. März d. J. nachträglich hinzuerbetenen drei Mittel — verdünnte Salzsäure, anisölhaltige Ammoniakflüssigkeit und Jodoform — dieses jedoch nur zur Herstellung von Verbandstoffen, nicht aber direkt als Heilmittel zu verwenden — hier beifüge, ertheile ich hiermit die landespolizeiliche Genehmigung, dass die von dem Vorstande als Gemeindeschwestern in die Diakonissenstationen des Regierungsbezirkes entsendeten Schwestern, soweit sie an Orten ansässig sind, an welchen sich eine Apotheke nicht befindet, die vorbezeichneten Arzneien und Arzneizubereitungen an die ihrer Pflege anvertrauten unbemittelten Kranken abgeben dürfen, unter der Bedingung jedoch, dass der Bezug jener Arzneimittel stets aus der nächstgelegenen Apotheke und die Abgabe an Kranke stets unentgeltlich geschieht.

Diese Genehmigung ist widerruflich und würde von mir zurückgezogen werden müssen, sobald mir ein Fall von Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen derselben bekannt geworden sein sollte.

Indem ich ferner bemerke, dass ich gegen den Wortlaut der s. Z. hier kurzer Hand vorgelegten Dienstinstruktion für die Gemeindeschwestern, wie bereits durch Verfügung vom 18. Dezember 1893 mitgetheilt, im Allgemeinen nichts einzuwenden habe, ersuche ich den Vorstand ergebenst, die betreffenden Schwestern in geeigneter Weise damit bekannt zu machen, dieselben insbesondere auf die Befolgung der Pflichten zu §§. 2 und 8, betreffend die Enthaltung von selbstständigen Heilversuchen, die Herbeiholung ärztlicher Hülfe und die Vermeidung ungehöriger Eingriffe in die ärztlichen Vorschriften, sowie darauf zu verpflichten, dass sie sich der Beschaffung und Abgabe aller im beiliegenden Verzeichniss nicht angeführten, insbesondere aller sonstigen Arzneimittel, Zubereitungen und chemischer Präparate enthalten, welche nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) dem freien Verkehr entzogen sind.

Die Schwestern werden hierbei darauf hinzuweisen sein, dass sie sich durch Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot der Bestrafung nach §. 360, 3 St.-G.-B. aussetzen würden.

Ich bemerke schliesslich, dass bei der Aufbewahrung der Arzneimittel Rücksicht sowohl auf den Schutz vor Verderbniss derselben als auch darauf zu nehmen ist, dass heftig wirkende Mittel mit an sich unschädlichen nicht verwechselt werden. Zu dem Ende sind sämmtliche Arzneimittel zunächst nicht frei umherliegend oder umherstehend, sondern in verschliessbaren Schränken und zwar hier wiederum in dicht schliessenden Behältern, je nach ihrer Beschaffenheit in Glas-, Holz-, Porzellan-, Steingut- und dergl. Gefässen, deutlich und dauerhaft bezeichnet aufzubewahren.

Papierbeutel zur Aufbewahrung trockener Arzneimittel sind unstatthaft.

Karbolsäure, Bleiessig und essigsaures Blei sind getrennt für sich unter besonderem Verschluss zu halten.

Indem ich mir alle die vorstehenden etwa abändernde oder ergänzende Bestimmungen vorbehalte, füge ich hinzu, dass ich die Herren Kreisphysiker anweisen werde, sich sowohl durch gelegentliche persönliche Revisionen von der Befolgung der hier gegebenen Vorschriften zu überzeugen, als auch die in Rede stehende Thätigkeit der Gemeindeschwestern dauernd zu überwachen.

Schliesslich ersuche ich den Vorstand ergebenst, mir zunächst noch ein tabellarisch geordnetes Verzeichniss der in Gemeindepflege befindlichen Diako-

nissen nach ihrem Namen und unter Bezeichnung ihrer Stationsorte baldgefälligst zugehen zu lassen und dasselbe jedes Mal zu ergänzen, sobald eine Personal- oder Stationsveränderung eingetreten, oder eine neue Station eingerichtet worden ist.

Verzeichniss derjenigen Arzneimittel und Arzneizubereitungen, welche den Diakonissen in der Krankenpflege unentgeltlich abzugeben gestattet ist.

Acidum boricum.	Borsäure.
— carbolicum.	Karbolsäure zu äusserlichem Gebrauch.
Acetum Sabadillae.	Sabadillenessig zur Reinigung des Kopfes von Läusen.
Alumen.	Alaun, äusserlich zum Gurgelwasser.
Ammonium hydrochloratum depuratum.	Salmiak.
Aqua calcis.	Kalkwasser, bei Verbrennungen mit Leinöl gemischt.
— carbolisata.	Karbolwasser.
— Plumbi.	Bleiwasser zu Umschlägen.
Argentum nitricum.	Höllenstein als Aetzstift, nur zum äusserlichen Gebrauch.
Charta sinapisata.	Senfpapier auf die Haut zu legen als Hautröthungsmittel.
Chininum	in abgetheilten Pulvern von 0,25 gegen Fieber.
Emplastr. adhaesivum.	Heftpflaster.
— Cantharidum ordinarium.	Spanischfliegenpflaster.
— — perpetuum.	Zugpflaster.
— fuscum camphoratum.	Hamburgerpflaster.
Flores Chamomillae.	Kamillenblumen.
Folia Sennae.	Sennesblätter.
Lanolinum.	Lanolin zum Einreiben bei spröder Haut.
Liquor Aluminii acetici.	Essigsaure Thonerde in Lösung als Verbandmittel.
— Plumbi subacetici.	Bleiessig.
Liniment. ammoniatum.	Flüchtiges Liniment.
Mixtura sulfurica acida.	Haller'sches Sauer als Zusatz zum kühlenden Getränk.
Natrium bicarbonicum.	Bullrichssalz, Verdauungssalz, auch äusserlich bei Verbrennungen.
— sulfuricum.	Glaubersalz, Abführmittel.
Oleum Caryophyllorum.	Nelkenöl, äusserlich gegen Zahnschmerz.
— Lini.	Leinöl mit Kalkwasser, zu mischen bei Verbrennungen.
Oleum Ricini.	Ricinusöl.
Plumbum aceticum, zum äusserlichen Gebrauch.	Bleizucker zur Herstellung von gelöster essigsaurer Thonerde.
Pulvis Liquiritiae compositus.	Brustpulver.
— Magnesiae cum Rheo.	Kinderpulver als Abführmittel.
Spiritus aethereus.	Hoffmannstropfen.
Succus Liquiritiae depuratus.	Gereinigter Lakritzensaft.
Tartarus depuratus.	Cremor tartari, Zusatz zum kühlenden Getränk.
Tinctura amara.	Bittere Tinktur.
— Arnicae,	Arnikatinktur.
— Chinae composita.	Zusammengesetzte Chinatinktur.
— Valerianae aetherea.	Aetherische Baldrianstropfen.
Unguentum basilicum.	Königssalbe zum Verband eiternder Wundflächen.
Vaselinum.	Braune Vaseline zu Einreibungen.
Verbandwatte.	
Acidum muriaticum dilutum.	Verdünnte Salzsäure.
Liquor Ammonii anisatus.	Anisölhaltige Ammoniakflüssigkeit.
Jodoformium.	Jodoform (lediglich zur Herstellung von Verbandstoffen, niemals direkt als Heilmittel).

Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen vom 13. November 1895.[1]).

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Hohenzollernschen Lande nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:
als grosse Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

I. Anlage und Bau.

§. 1. Die Krankenanstalt muss thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muss in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

Vor den Fenstern der Krankenzimmer muss mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, dass die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fussbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Steigungswinkel von 30 Grad gezogen wird. Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der grössten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Bei Einheitsbauten (sogenanntes Korridorsystem) sind ringsumschlossene Höfe unzulässig.

§. 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein; die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, dass sie reichliches Licht unmittelbar von aussen erhalten und gut lüftbar sind.

§. 3. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Räume, deren Fussboden unter der anschliessenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§. 4. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von aussen erhalten.

Die Fussböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§. 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens 1,5 qm auf jedes Bett einschliesslich der Lagerstellen für Wärter betragen.

---

[1]) Diese Polizeiverordnung entspricht einem unter dem 19. August d. J. von den H. Ministern der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe sämmtlichen Oberpräsidenten mitgetheilten Entwurfe, der durch Erlass entsprechender Polizeiverordnungen in sämmtlichen Provinzen zur Durchführung gelangen soll.

§. 6. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 35 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern von mindestens 45 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern.

Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§. 7. In jeder Krankenanstalt muss für jede Abtheilung oder für jedes Geschoss mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Grösse auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

Ausserdem muss ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§. 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem §. 6 Absatz 1 und §. 7 Folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Grösse des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen; ausserdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.
3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken 35 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren je 27 cbm Luftraum darbieten.
4. Befinden sich in der Anstalt bettlägerige, laute, sich vernachlässigende oder nicht saubere Kranke, so muss für jeden derselben in den Schlafzimmern mindestens 35 cbm Luftraum, für jeden nicht Bettlägerigen 5 qm Grundfläche in den Tageräumen vorhanden sein. Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 27 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.
5. Zur Absonderung störender Kranker muss mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Der Erholungsplatz muss schattig sein und mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten.

§. 9. Allen Krankenzimmern und von Kranken benutzten Nebenräumen ist während der Heizperiode frische vorgewärmte Luft aus dem Freien zuzuführen. Die verbrauchte Luft muss in geeigneter Weise abgeführt werden. Als Mindestmass der Lufterneuerung sind 40 cbm für jedes Bett (Lagerstelle) in der Stunde zu fordern.

§. 10. Der obere Theil der Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen muss leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§. 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muss in genügender Weise gleichmässige Erwärmung vorgesehen werden. Hierbei ist jeder Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen und jede Staubentwikelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung, jede Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jede Beimengung von Rauchgasen auszuschliessen.

§. 12. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 300 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Sollte die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so kann das Mass bis auf 150 Liter verringert werden.

Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§. 13. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muss in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Die Fäkalien sind durch Abfallrohre entweder mittelst Abfuhr oder mittelst Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

Abtrittsgruben sind unzulässig.

Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschliessbaren Gruben

oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, dass keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§. 14. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muss.

§. 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer grösseren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§. 16. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§. 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§. 18. Für grosse und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§. 19. Jede Krankenanstalt muss eine eigene, ausschliesslich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht ausserhalb der Anstalt gereinigt werden.

§. 20. Für grosse und mittlere Anstalten ist in einem besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gebäude eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§. 21. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für grosse und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass beide Anlagen durch eine vom Erdboden bis zur Dachfirst reichende massive, undurchbrochene Wand getrennt werden.

IV. Unterbringung der Kranken.

§. 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in grossen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§. 23. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in grossen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

In Irrenanstalten muss mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§. 24. In öffentlichen, sowie in grossen und mittleren Privat-Kranken-Anstalten muss für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§. 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in grossen und mittleren Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

V. Schluss- und Strafbestimmungen.

§. 26. Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 27. Von den Bestimmungen des §. 1 Absatz 1—3, der §§. 2, 4, 7, 9, 12 Absatz 1, §§. 16, 19 Absatz 1, §§. 20, 21 Absatz 2 kann der Regierungspräsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

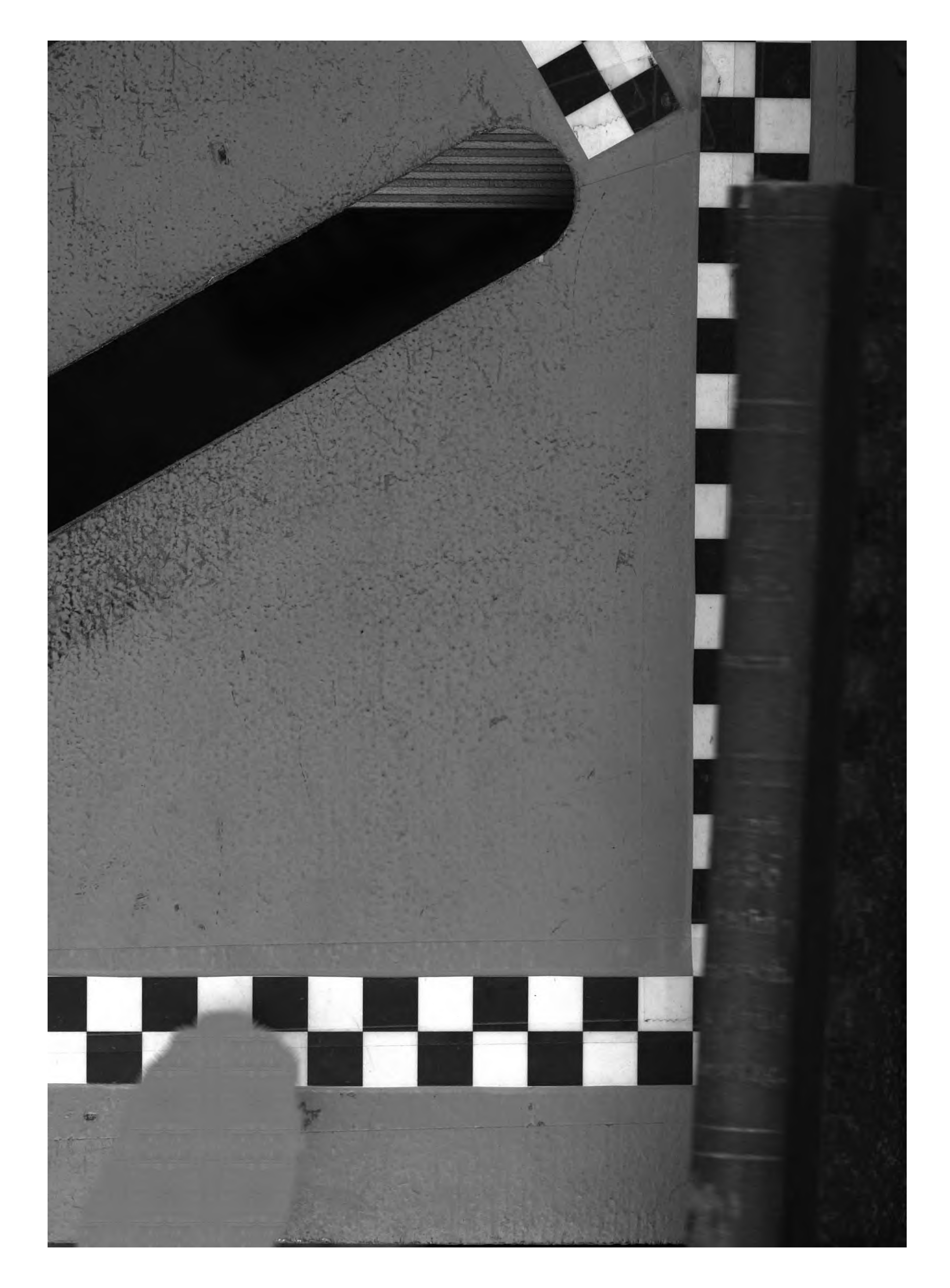
§. 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell verhältnissmässiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmässiger Zustände herbeizuführen..

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.


3 2044 103 012 118

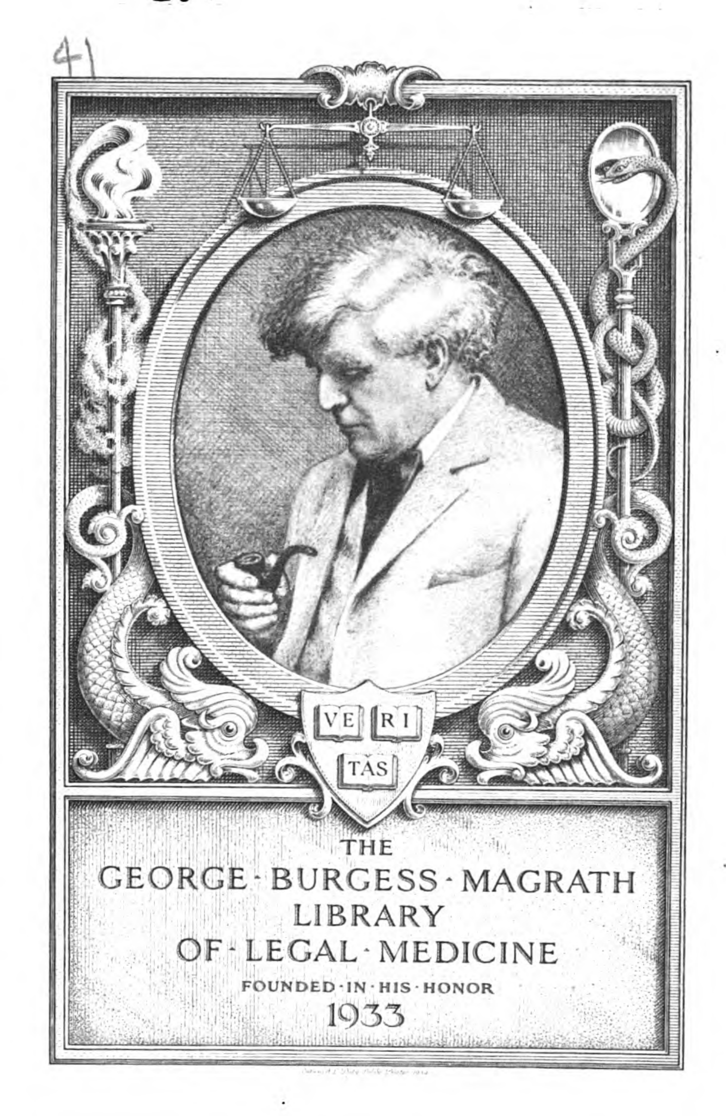











VE RI TAS
THE
GEORGE · BURGESS · MAGRATH
LIBRARY
OF · LEGAL · MEDICINE
FOUNDED · IN · HIS · HONOR
1933



ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin, Hygiene, öffentl. Sanitätswesen und Medizinal-Gesetzgebung.

Herausgegeben

von

Dr. H. Mittenzweig
San.-Rath. u. gerichtl. Stadtphys. in Berlin.

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Medizinalrath in Minden.

Dr. Wilh. Sander
Geh. Medizinalrath und Direktor der Irrenanstalt Dalldorf-Berlin.

IX. Jahrgang. 1896.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin NW.
FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.
H. Kornfeld.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns, Minden i. W.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

Seite.

5. Entscheidungen der preussischen Bezirks- und Stadtausschüsse.

6. Entscheidungen von Verwaltungsgerichtshöfen anderer deutscher Bundesstaaten.

7. Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes. [1])

8. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen.

[1]) Die übrigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind im Hauptblatte unter Abschnitt „Gerichtliche Medizin, ärztliche Sachverständigen-Thätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen" abgedruckt.

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

B. Königreich Preussen.

1. Ministerialerlasse.

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

C. Bayern.

D. Königreich Sachsen.

E. Königreich Württemberg.

F. Grossherzogthum Baden.

G. Grossherzogthum Hessen.

H. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

J. Herzogthum Anhalt.

K. Herzogthum Braunschweig.

L. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

M. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

N. Bremen.

O. Freie Stadt Hamburg.

P. Elsass-Lothringen.

Sach-Register.



Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. 1. Januar. 1896.

Rechtsprechung.

Der §. 330 des St. G. B. findet auch bei Verstössen wider die allgemeinen Regeln der Baukunst Anwendung, die nach hygienischen Rücksichten eine Gefährdung Anderer herbeiführen, z. B. bei verschuldeter Bildung von Hausschwamm. (Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 28. September 1895.

Die Verurtheilung des Angeklagten beruht auf der Feststellung, dass der Angeklagte bei der Herstellung des Hauses die Ausbreitung der Schwammbildung durch das ganze Haus schuldhafter Weise veranlasst hat. Die Anwendung des §. 330 Str. G. B. auf einen Fall dieser Art unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Den Ausführungen des ersten Richters, dass nicht blos Mängel in der technischen Konstruktion, sondern auch Verstösse wider die allgemeinen Regeln der Baukunst, die nach hygienischen Rücksichten eine Gefährdung Anderer herbeiführen, unter das Gesetz zu stellen, ist beizupflichten. Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Gefahr auf die Befürchtung oder Schädigung durch äussere mechanische Einwirkung in Folge mangelhafter technischer Konstruktion zu beschränken. Die Gefahr liegt nicht minder vor in Bezug auf mögliche Erregung innerer Krankheiten als bezüglich äusserer dynamischer Einwirkung auf andere Personen. Selbstverständliche Voraussetzung muss es überall nur bleiben, dass die Gefahr durch Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hängt von der thatsächlichen Feststellung des einzelnen Falles ab und diese konnte hier in bejahendem Sinne erfolgen, wenn nur die Infektion des Gebäudes mit Hausschwamm als Ursache möglicher Erregung von Krankheitserscheinungen bei den Bewohnern festgestellt wurde, ohne dass es nöthig war, in eine fernere Erwägung darüber einzutreten, ob nicht durch eine weitgehende Verbreitung des Hausschwammes auch das Holzwerk des Gebäudes der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt und damit die Stabilität des Hauses selbst in Frage gestellt war. Die Revision des Angeklagten ist verworfen.

Die Frage, ob die Kosten einer von der Polizeibehörde veranlassten Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Irrenanstalt als Armenpflege- oder als Polizeikosten zu betrachten sind, kann nur nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles entschieden werden. Erkenntniss des Bundesamts für das Heimathwesen vom 28. September 1895.

Der Bezirksausschuss hat den Kläger mit dem Anspruch auf Erstattung der Kosten für die von der Polizeibehörde veranlasste Untersuchung des Geisteszustandes des geisteskranken Arbeiters E. und für den Transport desselben nach der Irrenanstalt Herzberge abgewiesen, weil er annimmt, dass es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Kosten der öffentlichen Armenpflege, sondern um Auslagen handele, die ausschliesslich im polizeilichen Interesse gemacht seien. Mit Grund erachtet sich der Kläger durch diese Entscheidung für beschwert.

Der Bezirksausschuss geht mit Recht davon aus, dass die Frage, ob die Kosten einer von der Polizeibehörde veranlassten Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Irrenanstalt als Armenpflege- oder Polizeikosten zu betrachten seien, nur nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles entschieden werden könne. Im vorliegenden Falle fehlt es aber an ausreichenden Momenten, welche dahin führen könnten, den fraglichen Aufwendungen den Charakter von Kosten der Armenpflege abzusprechen.

Dem Erkenntnisse des Bundesamtes vom 7. April 1894, auf welches der Beklagte sich bezieht, lag ein wesentlich anderes Sachverhältniss zu Grunde. Das Verhalten des damals von der Polizeibehörde in der Irrenanstalt untergebrachten Geisteskranken enthielt eine derart unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, dass die sofortige Festnahme und Unschädlichmachung des Kranken unbedingt geboten war und als der massgebende Zweck bei dem Einschreiten der Polizeibehörde betrachtet werden musste. Derartige Gesichtspunkte standen im vorliegenden Falle nicht in gleicher Weise im Vordergrunde. Bei dem Zustande des E. war vor Allem zu seinem eigenen Besten die Unterbringung in eine Anstalt erforderlich, und dies um so mehr, als es sich um eine Art der Geisteskrankheit handelte, bei welcher Heilung nicht ausgeschlossen war, wie denn auch thatsächlich E. später als wesentlich gebessert aus der Anstalt entlassen werden konnte. In einem solchen Falle schliesst — wie das Bundesamt in zahlreichen Entscheidungen anerkannt hat — auch die Gemeingefährlichkeit eines Kranken nicht aus, dass die Polizeibehörde, welche sich des hilfsbedürftigen Kranken annimmt, hierbei für die Organe der öffentlichen Armenpflege handelt. Es bedarf besonderer Anhaltspunkte, um diese Auffassung auszuschliessen; solche sind, wie bemerkt, im vorliegenden Falle nicht vorhanden.

Eine Operation ist nicht schon deshalb, weil sie vom ärztlichen Standpunkte aus gerechtfertigt gewesen sein mag, vom Standpunkt der öffentlichen Armenpflege aus gerechtfertigt? Erkenntniss des Bundesamtes für das Heimathwesen vom 5. Oktober 1895.

Der Kläger ist in erster Instanz mit demjenigen Theile seiner Forderung abgewiesen worden, welcher sich auf die Kosten der Herstellung eines Gehapparates für den am 12. Januar 1893 in die königliche Charité zu Berlin aufgenommenen, am 20. Januar 1894 daselbst verstorbenen Schneider H. bezieht. Die Aufnahme des H. in das Krankenhaus war wegen Lungenleidens erfolgt; an dieser Krankheit ist er auch gestorben. Er hatte ausserdem das Gebrechen einer hochgradigen Verkrümmung der unteren Extremitäten. Um dieses Gebrechen zu beseitigen ist H., während sein Lungenleiden noch fortbestand, im Februar 1893 mittelst Durchsägens und Gradelegens der beiden Oberschenkelknochen operirt worden. Der Gehapparat wurde zum Zwecke der Nachbehandlung im Oktober 1893 beschafft. Im November verschlimmerte sich jedoch das Lungenleiden des H. sehr erheblich; es führte in Folge schnell verlaufender Schwindsucht am 20. Januar 1894 zum Tode.

Die gegen den abweisenden Theil der Vorentscheidung von dem Kläger eingelegte Berufung kann nicht von Erfolg sein. Der Bezirksausschuss hat nicht verkannt, dass die Vornahme einer Operation, wie die hier in Frage stehende, an sich nicht ausserhalb der Aufgaben der Armenpflege liegt und dass auch die Kosten für die Beschaffung von Apparaten, welche in Folge einer solchen Operation dem Kranken verabfolgt werden müssen, von dem vorläufig unterstützenden Armenverbande zu erstatten sind. Der Bezirksausschuss hat jedoch in Betracht gezogen, dass es sich im vorliegenden Falle um einen an Lungentuberkulose erkrankten und deshalb im Hospitale befindlichen Patienten handelte, welcher nicht ohne Noth einer so schweren Operation hätte unterzogen werden sollen. Dieser Gesichtspunkt muss in der That als durchgreifend angesehen werden. Das von dem Kläger vorgelegte Gutachten des Stabsarztes der chirurgischen Klinik der Charité erscheint nicht geeignet, eine entgegengesetzte Auffassung zu begründen. Ob die Vornahme der Operation vom rein ärztlichen Standpunkt aus gerechtfertigt war, braucht hier nicht untersucht zu werden; vom Standpunkte der öffentlichen Armenpflege lässt sich dies jedenfalls nicht annehmen. Es handelte sich um die Beseitigung eines konstitutionellen Gebrechens, welches dem H. die Fähigkeit zu freier Bewegung und zu ungehinderter Bethätigung seiner Körperkräfte entzog. Die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Massregel musste bei einem Kranken, welcher an Lungentuberkulose litt und deshalb der Krankenhauspflege bedürftig geworden war, von Anfang an als zweifelhaft erscheinen. Der Erfolg hat denn auch gezeigt, dass die ganze Operation sammt der späteren Anschaffung eines Gehapparates für H., dessen Lungenleiden bald zum Tode führte, ohne allen und jeden Nutzen gewesen ist. Mochte nun auch ein so schleuniger Verlauf der Krankheit zur Zeit der Operation noch nicht mit

Bestimmtheit vorauszusehen sein, so war doch die Möglichkeit desselben jedenfalls in Betracht zu ziehen, und es hätte deshalb die Vornahme der Operation mindestens so lange aufgeschoben werden müssen, bis sich ein sicheres Urtheil über den Verlauf der Krankheit gewinnen liess. Nach dem erwähnten Gutachten ist statt dessen die Operation unternommen worden, obwohl festgestellt worden war, dass der Patient noch immer an einem Katarrh der beiden Lungenspitzen litt. Der oben bezeichnete Gutachter ist auch nicht im Zweifel darüber, dass der Tod des H. lediglich in Folge der Weiterentwickelung der schon zur Zeit der Aufnahme des Patienten in die Charité vorhandenen Krankheit eingetreten ist. Unter diesen Umständen kann aber die Nothwendigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Operation und der in Folge derselben entstandenen Kosten nicht als dargethan betrachtet werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Berechnung der Reise- und Umzugskosten. Beschluss des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1895.

Die nach den Staats-Ministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884 und 17. April 1889 in der preussischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch folgendermassen ergänzt.

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmässige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmässige Abgang der Züge etc. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine aussergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermässigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf $112\frac{1}{2}$ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluss sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittelst der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 Mark oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 Mark für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der

mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1 bis 5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekosten-Liquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

Friedel's Heilmittel gegen Diphtherie. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 28. November 1895.

Aus der sogenannten Poliklinik und Naturheilanstalt von O. Friedel in Braunschweig werden für den Preis von 5 Mark als Heilmittel gegen Diphtherie zwei Lösungen versandt, welche abwechselnd eingenommen werden sollen. Nach der chemischen Untersuchung besteht die eine aus einer spirituösen Auflösung des giftigen Cyanquecksilbers in Wasser, die andere ist ein äusserst verdünnter alkoholischer Auszug unwirksamer Pflanzenstoffe.

Gegenüber dem Anerbieten des p. Friedel und anderer sich mit gewerbsmässiger Ausübung der Naturheilkunde beschäftigenden Personen, Krankheiten auf brieflichem Wege zu heilen, mache ich darauf aufmerksam, dass wirksame Kuren nur nach sorgfältiger Untersuchung des Kranken möglich sind. Die von Friedel den Prospekten beigefügten Fragebogen für Kranke sind für die Erkennung und Beurtheilung von Krankheiten vollkommen werthlos.

Warnung vor dem Gebrauch des Lebensweckers. Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 11. Dezember 1893.

Der ehemalige Bildhauer Franz Otto hierselbst, Winterfeldstrasse Nr. 25 wohnhaft, verkauft mit seinem sogenannten Lebenswecker, einem von einem gewissen Baunscheidt vor Jahrzehnten schon marktschreierisch zur Beseitigung aller denkbaren Krankheiten angepriesenen Schneppergeräth, sogenanntes Lebensöl.

Letzteres besteht nach amtlich veranlasster chemischer Prüfung aus einem fetten Oel, welchem Krotonöl beigemischt ist. Die zum Preise von drei Mark abgegebene Flasche Oel hat einen reellen Werth von etwa 30 Pfennigen.

Der Gebrauch des Lebensweckers und des zugehörigen Oeles haben wiederholt üble Folgen gehabt.

Das Publikum wird daher vor den genannten Mitteln gewarnt.

Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel. Verfügung des königl. Regierungspräsidenten zu Posen vom 19. November 1895 an sämmtliche H. Landräthe u. s. w., den Kreisphysikern in Abschrift mitgetheilt.

Durch den in einem Sonderblatt zum Amtsblatt veröffentlichten Erlass der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 27. August 1895 ist auf Grund des §. 136 Abs. 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrathes vom 29. November 1894 die Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften in Kraft getreten.

Hiernach erscheint es bei dem beträchtlichen Umfange, der in den Abtheilungen 1, 2 und 3 der zugehörigen Anlage I enthaltenen Gifte geboten, zumal in den Abtheilungen 1 und 2 sehr stark wirkende Gifte enthalten sind, welche sogar vielfach nur als Heilmittel verwendet und zum Theil selbst in den Apotheken nicht im Handverkauf abgegeben werden dürfen, dass bei der Ertheilung der Erlaubniss zum Gifthandel nur mit grosser Vorsicht verfahren werde.

Zunächst ist jede Erlaubniss zum Handel mit Giften nur unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufes zu ertheilen, so dass die Behörde, sobald sich aus dem Geschäftsbetriebe des betreffenden Gewerbetreibenden Ungehörigkeiten irgend welcher Art oder Bedenken in medizinalpolizeilicher Beziehung ergeben, jeder Zeit in der Befugniss nicht beschränkt ist, durch Entziehung der Berechtigung hiergegen einzuschreiten.

Jeder Gewerbetreibende, welcher die Erlaubniss zum Gifthandel nachsucht, hat zugleich ein übersichtliches, nach der Buchstabenfolge und nach Ab-

theilungen geordnetes Verzeichniss derjenigen Gifte der Anlage I, Abtheilung 1, 2 und 3, welche er führen will, aufzustellen und vorzulegen.

Bei der Auswahl der in jedem Einzelfall zum Handel zuzulassenden Gifte sind die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, die persönliche Zuverlässigkeit seines Geschäftsinhabers und seiner Beauftragten, sowie die Art und der Umfang des betreffenden Geschäftes zu berücksichtigen. Im Allgemeinen dürfte es an kleineren Orten dem Bedürfniss vollauf Rechnung tragen, wenn dort, abgesehen von dem Geschäftsbetrieb der Apotheken, nur der Handel mit giftigen Farben der Abtheilung 3, Blaustein (cuprum sulfuricum), Laugen, Mineralsäuren, Feuerwerksmitteln, Desinfektionsmitteln und aus Abtheilung 2 mit strychninhaltigem Getreide gestattet wird. Abgesehen von den Geschäften weniger Kaufleute der Stadt Posen, welche einen thatsächlichen Grosshandel auch mit Apothekenbesitzern treiben, sind sonst möglichst gänzlich solche Mittel von der Genehmigung auszuschliessen, welche, wenn sie auch auf Giftschein zu beziehen sind, doch nach ihrer Beschaffenheit nur zu Heilzwecken Verwendung zu finden pflegen.

Zur Vorprüfung dieser Fragen ist jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel nebst dem Verzeichniss derjenigen Gifte, welche der betreffende Gewerbetreibende führen will, dem zuständigen Kreismedizinalbeamten zur Prüfung und Aeusserung vorzulegen.

Sollte den Ausführungen des Letzteren in irgend welcher Hinsicht nicht beigetreten werden, so erwarte ich, bevor der Antrag zur Genehmigung ertheilt wird, hierüber Bericht.

Sollten weiterhin die Kreis- bezw. Stadt-Ausschüsse bei der Ertheilung von Genehmigungen über die Vorschläge bezw. Einwendungen der betheiligten Behörden hinausgehen und den Antragstellern eine weitergehende Befugniss zum Gifthandel ertheilen, als dies obrigkeitlich erwünscht und zulässig erscheint, so ist zur Anfechtung des gefassten Beschlusses von dem Vorsitzenden der beschliessenden Behörde rechtzeitig von der für das Beschlussverfahren im §. 123 L. V. G. gewährten Befugniss Gebrauch zu machen und im öffentlichen Interesse die Klage einzulegen; ebenso im Streitfalle von dem Rechtsmittel der Berufung, §. 82 l. c.

In den Genehmigungsurkunden sind die den Antragstellern für den Gifthandel erlaubten Stoffe stets einzeln und namentlich aufzuführen, bezw. nach Abtheilungen mit namentlicher Aufführung der hiervon ausgenommenen Stoffe derart genau und übersichtlich zu bezeichnen, dass bei Besichtigung dieser Verkaufsstätten hinsichtlich der vorhandenen Gifte kein Zweifel über die Zulässigkeit derselben entstehen kann.

Schliesslich ersuche ich noch die Herren Landräthe die ihnen unterstellten Polizei-Verwaltungen darauf hinzuweisen, dass letztere, wie es thatsächlich noch in letzter Zeit geschehen ist, nicht befugt sind, die Erlaubniss zum Gifthandel zu ertheilen.

B. Königreich Bayern.

Die Verhältnisse der Privatirrenanstalten. Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1895 an die königl. Regierungen, Kammern des Innern, die königl. Polizeidirektion München und die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden.

Im Anschluss an die Ministerialentscheidung vom 1. Januar l. J. „die Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten und deren sonstige Verwahrung nach Art. 80 Abs. II des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 betr." — Ministerial-Amtsblatt 1895 S. 2 ff. — und an die Ministerialentschliessung vom 9. November l. J. „die Aenderung der Statuten der Kreis-Irrenanstalten betr." hat das k. Staatsministerium des Innern auch die Verhältnisse der Privat-Irrenanstalten näherer Würdigung unterzogen.

Nachstehend folgen zunächst die leitenden Gesichtspunkte, an welchen hinsichtlich der Anlage und des Betriebes solcher Anstalten im öffentlichen Interesse und im Interesse des Rechtsschutzes ihrer Pfleglinge festzuhalten ist.

Daran schliessen sich Direktiven für die Anwendung dieser Grundsätze, sowohl in den Fällen der Errichtung neuer als auch bei Kontrole bereits bestehender Privat-Irrenanstalten.

I.

§. 1. Die bauliche Anlage wie die durch den speziellen Anstaltszweck

bedingten sonstigen Einrichtungen der Privat-Irrenanstalten sollen im Wesentlichen jenen Anforderungen entsprechen, welche an öffentliche Kranken- bezw. an die Kreisirrenanstalten gestellt werden.

§. 2. An jeder Privatirrenanstalt ist der irrenärztliche Dienst von einem verlässigen, approbirten, fachmännisch gebildeten, durch mehrjährige Thätigkeit an öffentlichen oder grösseren Privat-Irrenanstalten erprobten Irrenarzte zu leiten. Jeder Wechsel in dieser ärztlichen Leitung ist vom Unternehmer der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, in München der königl. Polizeidirektion, anzuzeigen.

§. 3. Dem Anstaltsleiter muss das erforderliche Personal an Hilfsärzten zur Seite stehen. Die Hilfsärzte haben neben persönlicher Unbescholtenheit entsprechende theoretische, die zu Stellvertretern von Anstaltsleitern bestimmten auch hinreichende praktische Ausbildung für den irrenärztlichen Beruf nachzuweisen.

Anstaltsleiter und deren Stellvertreter müssen in dem Anstaltsgebäude Wohnung nehmen.

§. 4. Neben dem ärztlichen ist auch das nothwendige Pflegepersonal an geschulten, zuverlässigen und unbescholtenen Wärtern und Wärterinnen aufzustellen und für sofortige Entlassung unzuverlässiger und sonst ungeeigneter Elemente aus dem Pflegepersonal Sorge zu tragen.

Bei der Pflege weiblicher Geisteskranker dürfen männliche Personen auch nicht aushilfsweise verwendet werden, ebenso ist die Verwendung von Personen, welche dem Anstaltsleiter weder dienstlich untergeben sind, noch zu seiner Familie gehören, bei der Pflege, Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kranken untersagt.

§. 5. Der Anstaltsbetrieb ist durch Satzungen, Kost- und Hausordnung und durch Dienstanweisungen für Aerzte, Pflege- und sonstiges Anstaltspersonal zu regeln. Die Satzungen und die übrigen obengenannten allgemeinen Betriebsvorschriften unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde.

Für die satzungsmässige Regelung der Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge sind die in der Anlage abgedruckten „Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge der Privat-Irrenanstalten“ massgebend.

Die sonstigen Satzungsbestimmungen, namentlich jene über den Aufenthalt der Kranken in der Anstalt und über ihre Behandlung während derselben, über die Disziplin, die Mitwirkung der Anstaltsleitung bei der Entmündigung der Pfleglinge, die Beurlaubung derselben etc. sind thunlichst den Satzungen der Kreis-Irrenanstalten anzupassen.

§. 6. Der Personalstand an Pfleglingen ist fortwährend evident zu halten. Zu diesem Zwecke ist für sämmtliche Pfleglinge ein Hauptbuch nebst Zugangs- und Abgangsliste zu führen.

Ausserdem ist für jeden Pflegling eine genaue Krankengeschichte zu fertigen und ein Personalakt anzulegen, welcher den Nachweis über ordnungs- und satzungsgemäss erfolgte Aufnahme und Entlassung des Pfleglings, sowie die sonstigen, während seines Aufenthalts angefallenen Aktenstücke zu enthalten hat.

II.

§. 7. Gemäss §. 30 der Reichsgewerbeordnung und §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892 „den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend“ sind zur Ertheilung der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Irrenanstalten die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die königl. Polizei-Direktion, zuständig.

Bei Würdigung der Gesuche um Ertheilung solcher Konzessionen haben diese Behörden neben der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die etwaige Versagung der Konzession die Sachinstruktion auch auf jene Punkte zu erstrecken, welche den vorhergehenden Paragraphen zufolge vom Standpunkte des öffentlichen Interesses für die Genehmigung der Gesuche in Betracht gezogen werden müssen.

Demgemäss ist über die bauliche Anlage und die für den speziellen Anstaltszweck erforderlichen Einrichtungen, über die Maximalzahl der Kranken und Betten in jeder Abtheilung und in den einzelnen Zimmern der Abtheilungen, über die Befähigung des Anstaltsleiters und der Hilfsärzte, über die erforderliche Anzahl des ärztlichen und des Wärterpersonals, über die Satzungen und

Regulative (§. 5) ausser dem königl. Bezirksarzte auch der Direktor der einschlägigen Kreisirrenanstalt gutachtlich einzuvernehmen.

§. 8. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die nach dem Ergebnisse der Sachinstruktion erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen, bezw. dem Unternehmer die etwaigen besonderen Verpflichtungen im Beschlusse aufzuerlegen.

Ausserdem ist dem Unternehmer und Anstaltsleiter wegen Erfüllung der ihnen nach Ziffer I gegenwärtiger Entschliessung obliegenden allgemeinen Verbindlichkeiten geeignete Weisung zu ertheilen.

III.

§. 9. Die Privat-Irrenanstalten sind alljährlich öfteren unvermutheten Visitationen durch die zuständige Distriktspolizeibehörde, bezw. die königl. Polizeidirektion, gemeinschaftlich mit dem königl. Bezirksarzte zu unterziehen.

Ausserdem wird die zuständige königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Anstalten periodischen Besichtigungen durch den königl. Kreis-Medizinalrath unterstellen.

Die Beiziehung eines erfahrenen Irrenarztes zu allen Visitationen ist, wo sie ohne verhältnissmässige Schwierigkeiten ausführbar ist, nicht zu unterlassen.

§. 10. Die Visitation soll sich auf die Kontrole der Erfüllung der dem Unternehmer, bezw. Leiter durch die Konzessionsurkunde und durch Ziffer 1 gegenwärtiger Entschliessung auferlegten Verpflichtungen, dann auf die sonstigen baulichen, sanitären, ökonomischen und administrativen Verhältnisse der Anstalt erstrecken; nicht minder ist, wo Veranlassung besteht, dem Rechtsschutze der Pfleglinge, zumal durch Intervention behufs Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung über deren Geisteszustand, die gebührende Bedachtnahme zuzuwenden.

Ueber das Visitationsergebniss ist dem Unternehmer Bescheid zu ertheilen und demselben zum Vollzuge der getroffenen Anordnungen unter Vorbehalt des Beschwerderechts eine angemessene Frist zu setzen.

Im Ungehorsamsfalle ist, sofern die Nichtbefolgung oder Abweichung von zulässigen Konzessionsbedingungen in Frage steht, (§. 30 Abs. 1 mit §. 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung) Strafeinschreitung zu veranlassen; jedenfalls ist wegen etwaiger Zurücknahme der ertheilten Konzession nach Massgabe des §. 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und §. 24 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892 „den Vollzug dor Reichsgewerbeordnung betr." weitere Einleitung zu treffen.

Anlage.

Vorschriften über Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in Privat-Irrenanstalten.

§. 1. Zur Aufnahme eines Pfleglings in eine Privat-Irrenanstalt ist in allen Fällen, in welchen die Unterbringung eines Geisteskranken nicht im Zwangswege durch eine Distriktspolizeibehörde verfügt wurde, (Art. 80 Abs. 2 und 81 des Polizeistrafgesetzbuches) von dem Anstaltsleiter die Genehmigung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, bezw. der königl. Polizeidirektion einzuholen.

§. 2. Zu diesem Behufe hat der Anstaltsleiter das Aufnahmegesuch der genannten Behörde vorzulegen und die nachstehenden Belege beizugeben:

a) einen amtlichen Nachweis über Namen und Stand, Familienverhältnisse, Heimath und Staatsangehörigkeit des Pfleglings,

b) ein Geburts- bezw. Taufzeugniss,

c) eine Konstatirung des gestörten Geisteszustandes der aufzunehmenden Person, verfasst von einem amtlichen deutschen Arzte und gestützt auf persönliche, innerhalb der letzten 4 Wochen vor Stellung des Gesuches vorgenommene Untersuchung von Seite des Zeugnissausstellers,

d) eine Konstatirung gleichen Inhaltes von Seite der Distriktspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes der aufzunehmenden Person, gegründet auf selbstständige, von dem ärztlichen Zeugniss unabhängige Erhebungen des beurkundenden Beamten,

e) die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters, bezw. Vormundes der aufzunehmenden Person; in Ermangelung eines gesetzlichen Ver-

treters, bezw. Vormundes die zustimmende Erklärung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Ascedenten, Descedenten, und in Ermangelung solcher, volljährigen Geschwister).

Der Anstaltsleitung bleibt die Anordnung weiterer Belege anheimgegeben.

§. 3. Die zuständige Behörde (§. 1) entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme nach Einvernahme des Bezirksarztes.

Sie kann dabei von der Beibringung einzelner Belege ganz oder zeitweise absehen.

Sie wird ferner von der ertheilten Aufnahmegenehmigung, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 4 der Ministerialentschliessung vom 1. Januar 1895 „die Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken etc. betr." — Ministerial-Amtsblatt S. 2 ff. — zutreffen, den Staatsanwalt des einschlägigen Landgerichts verständigen.

Besteht Gefahr auf Verzug oder meldet sich ein Kranker freiwillig zum sofortigen Eintritte, so kann der Anstaltsleiter die provisorische Aufnahme des Kranken vorbehaltlich der nachträglichen Beibringung der erforderlichen Belege anordnen.

Von jeder provisorischen Aufnahme ist die zuständige Behörde (§. 1) binnen 24 Stunden zu verständigen.

Letztere wird, sofern der unter §. 2c erwähnte Beleg mangelt, die sofortige, wenn nöthig wiederholte Untersuchung des Kranken durch den zuständigen Amtsarzt und die Erstattung eines Gutachtens von Seite desselben veranlassen und mit thunlichster Beschleunigung über die definitive Aufnahme Entscheidung treffen.

Tritt ein Pflegling erst nach ertheilter Aufnahmegenehmigung ein, so ist sein Eintritt der Aufsichtsbehörde (§. 1) binnen 8 Tagen durch die Anstaltsleitung anzuzeigen.

§. 4. Die Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt hat vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 5 zu erfolgen:

a) wenn die freiwillig eingetretene Person ihren Austritt erklärt,

b) wenn der Pflegling genesen ist oder nicht als geisteskrank befunden wurde,

c) wenn der gesetzliche Vertreter, bezw. Vormund, oder in Ermangelung dieser die nächsten Angehörigen (§. 2 lit. e) die Entlassung des Pfleglings beantragen.

§. 5. Kommt die Entlassung eines Pfleglings nach §. 4 lit. c in Frage, bei welchem der Anstaltsleiter die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches (Gemeingefährlichkeit etc.) als zutreffend erachtet, so hat er rechtzeitig Entscheidung der zuständigen Distriktspolizeibehörde, bezw. der königl. Polizeidirektion wegen etwaiger zwangsweiser Unterbringung des betreffenden Kranken herbeizuführen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein freiwillig, auf eigene Anmeldung eingetretener Pflegling für den Fall seines Austrittes zu Befürchtungen im Sinne des Art. 80 Abs. 2 l. c. Anlass giebt und die Vermittelung der zunächst Betheiligten (Angehörigen, Vormünder etc.) erfolglos angeregt worden ist.

Rücksichtlich der Entlassung von Pfleglingen, welche auf Grund des Art. 80 Abs. 2 l. c. zwangsweise in der Anstalt untergebracht worden sind, bleiben die Bestimmungen in Ziffer 5 der bereits angeführten Ministerialentschliessung vom 1. Januar 1895 massgebend.

Weitere Beschränkungen des freien Austritts sind unstatthaft.

Der Anstaltsleitung bleibt es anheimgegeben, die Entlassung eines Pfleglings auch ohne diesbezüglichen Antrag im Anstaltsinteresse zu verfügen.

§. 5. Von jeder Entlassung eines Pfleglings hat der Anstaltsleiter innerhalb acht Tagen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde (Polizeidirektion) unter Beifügung der etwa im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Pfleglings erforderlichen Mittheilungen Anzeige zu erstatten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. **15. Januar.** 1896.

Rechtsprechung.

Es liegt der Thatbestand der Beleidigung vor, wenn Jemand einen Geistesgesunden wider besseres Wissen als geistesgestört bezeichnet. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1895.

Es ist zugegeben, dass die Mittheilung der Thatsache, dass Jemand geistesgestört sei, für sich allein nicht den Thatbestand der Beleidigung darstellt. Eine solche Mittheilung kann jedoch nach den obwaltenden Umständen den Charakter der Beleidigung annehmen. Dies kann schon dann zutreffen, wenn der Zustand der Geisteskrankheit in Wirklichkeit besteht, die Mittheilung jedoch in der Absicht geschieht, mit derselben der Meinung der Geringschätzung über den Kranken Ausdruck zu geben und eine entsprechende Meinung über ihn auch bei anderen Personen hervorzurufen. Jedenfalls liegt aber der Thatbestand der Beleidigung vor, wenn der Betroffene geistesgesund, der andere Theil sich dessen bewusst ist und dessen ungeachtet, also wider besseres Wissen, jenen als geistesgestört bezeichnet und ihn gar der Behörde gegenüber als tobsüchtig und gemeingefährlich hinstellt, damit gegen ihn im öffentlichen Interesse mit Sicherheitsmassregeln vorgegangen werde; denn in einem solchen Falle kann dem Handelnden nur die Absicht beigewohnt haben, das Ansehen des anderen in der Gesellschaft herabzumindern. Dass jene Voraussetzungen hier vorliegen, haben die Vorrichter, ohne nach dieser Richtung in eine weitere Erörterung einzutreten, als richtig unterstellt, und darnach haben sie das Vorhandensein des gerügten Scheidungsgrundes aus §. 700 Thl. II Tit. 1 des A. L. R. rechtsirrthümlich verneint. — Den Vorderrichtern ist auch darin nicht beizutreten, dass die Anordnung einer polizeilichen Beobachtung nicht als Kränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des §. 700 a. a. O. angesehen werden könne, weil der Beobachtete durch die Anordnung thatsächlich in der Freiheit des Handelns nicht eingeschränkt werde. Schon in der Erregung des Bewusstseins, polizeilich beobachtet zu werden, liegt eine Kränkung der persönlichen Freiheit. — Ferner ist auch gegen den §. 706 a. a. O. verstossen worden. Dass ein Schlächtermeister, der im Verdachte der Geisteskrankheit steht und dieserhalb unter behördliche Beobachtung gestellt ist, Gefahr läuft, seine Kundschaft und damit sein Gewerbe zu verlieren, liegt auf der Hand, und wenn die Beklagte im gegebenen Falle den Verdacht gegen den Kl. wider besseres Wissen und in böslicher Absicht erregt hat, so fällt ihr eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne jenes Gesetzes zur Last.

Das Medizinalkomité einer bayerischen Universität ist eine Staatsbehörde, die von derselben erstatteten Gutachten können daher gemäss §. 255 der Str. P. O. verlesen werden. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 26. September 1895.

Die Revision bestreitet, dass das Medizinalkomité eine Behörde sei, und behauptet, Behörden der Gesundheitsverwaltung seien in Bayern nur das Königl. Staatsministerium des Innern, die Kreisregierungen und die Distriktspolizeibehörden. Diesen Behörden seien als berathende Organe zur Seite gestellt: dem Königlichen Staatsministerium das Medizinalkomité München; den Regierungen die Kreismedizinalausschüsse und den Distriktspolizeibehörden die Bezirksärzte.

Diese Darstellung des Organismus der Medizinalverwaltung in Bayern ist im Hinblicke auf die Verordnung vom 24. Juli 1871 theilweise unrichtig und

überdies unvollständig, da sie die zur Justizverwaltung gehörigen Einrichtungen des öffentlichen Medizinalwesens völlig ausser Betracht lässt. Während für beide Richtungen, die Verwaltung im engeren Sinne und die Rechtspflege, in dem für das Medizinalwesen in Bayern grundlegenden Organischen Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 mit der Vollzugsordnung vom 8. Dezember desselben Jahres, gemeinschaftliche Organe bestellt waren, wurde die Abgabe von Gutachten in gerichtlichen Fällen durch die Verordnung vom 23. August 1843 den medizinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten überwiesen und bei diesen je ein aus dem Dekan und 4 Beisitzern bestehender Senat als „Medizinalkomité" gebildet und dem Staatsministerium des Innern unterstellt. Hiernach ist das Medizinalkomité einer bayerischen Universität ein von der Staatsregierung im öffentlichen Interesse zur Mitwirkung bei der Rechtspflege nach eigenem Ermessen bestimmtes dauerndes, dem Verwaltungsorganismus eingegliedertes Institut, ein selbstständiges Organ der Staatsverwaltung und hiermit eine Behörde. Dass diese Mitwirkung nur in der Abgabe von Gutachten besteht, ist für den Begriff einer Behörde ohne Einfluss. Dieser erfordert nur, dass sie auf Erfüllung des Staatszweckes gerichtet ist; innerhalb dieser Aufgabe regelt sich die Arbeitstheilung unter den zusammenwirkenden Behörden nach der besonderen Natur des Zweckes und der zu lösenden Aufgaben. Darum bleibt auch die bloss begutachtende Thätigkeit des Medizinalkomités ein Theil der auf gerechte Ausübung der Strafjustiz gerichteten staatlichen Thätigkeit, das Medizinalkomité eine Staatsbehörde, deren Gutachten gemäss §. 255 Str. P. O. verlesen werden durfte.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Massregeln zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Köslin vom 3. Dezember 1895 an sämmtliche Herren Landräthe und Kreisphysiker.

In dem Meldewesen sowie in den zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten gegebenen allgemeinen Bestimmungen sind Mängel hervorgetreten, welche die Zusammenstellung der geltenden Verordnungen und weitere Regelung dieser wichtigen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege im allgemeinen Interesse nothwendig machen. Aus den mir vorgelegten Berichten geht nämlich hervor, dass die zuständigen Medizinalbeamten nicht in allen Fällen Kenntniss von den angemeldeten Erkrankungen erhalten, und auch ich habe die Erfahrung zu machen gehabt, dass ansteckende Krankheiten an einzelnen Ortschaften herrschten, ohne dass mir hierüber Mittheilung gemacht worden ist.

Ew. pp. ersuche ich demnach ergebenst, die nachgeordneten Behörden — Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher — mit Anweisung dahin zu versehen, dass die nach Massgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835, der Ministerial-Erlasse vom 1. April 1884 (Min.-Bl. 1884 Nr. 5 S. 109), vom 22. November 1888 und 8. August 1893 der Anzeigepflicht unterliegenden Erkrankungs- und Todesfälle von Cholera und choleraverdächtigen Krankheiten, von Typhus, Pocken, Milzbrand, Rotz, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr, bösartigen Masern und Scharlach, bösartiger und epidemisch sich verbreitender Diphtherie, epidemischem Kopfgenickkrampf und von Kindbettfieber polizeilich gemeldet und mit den näheren Umständen Ew. pp. angezeigt werden. Diese Anzeigen wollen Sie direckt kurzer Hand dem Kreisphysikus mittheilen und gegebenenfalls zum Ausgang weiterer sanitätspolizeilicher Massnahmen gemäss den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 23. April 1884 machen. Hiernach haben nach Massgabe des §. 10 des Regulativs die Polizeibehörden, bei welchen zunächst die Anzeige solcher Erkrankungsfälle zu erstatten ist, die ersten Fälle den Ministerial-Erlassen vom 26. September 1842 und vom 24. August 1861 zufolge durch einen Arzt, welcher zu den beamteten nicht zu gehören braucht, untersuchen zu lassen, und, wenn das Gutachten die Angabe über die Natur der Krankheit bestätigt, der vorgesetzten Behörde Mittheilung zu machen. Letztere hat zu erwägen, ob, wenn auch die Richtigkeit des Gutachtens, welches der von der Ortspolizeibehörde requirirte

Arzt erstattet hat, zu bezweifeln keinen Grund vorliegt, das öffentliche Interesse nicht die Entsendung des Physikus nothwendig erscheinen lässt, damit dieser nach Bestätigung der Natur des Krankheitsfalles unter Berücksichtigung der von ihm zu untersuchenden örtlichen Verhältnisse und thunlichster Feststellung der Veranlassung zum Ausbruch der Krankheit sofort Vorschläge zu Massnahmen machen kann, welche geeignet sind, der Weiterverbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

Am Wohnort des Kreisphysikus ist jeder einzelne Fall von Krankheiten obengenannter Art durch denselben soweit thunlich unter Hinzuziehung des behandelnden Arztes bezüglich der Entstehungsursache und Weiterentwickelung, sowie bezüglich der zu Grunde liegenden örtlichen Missstände festzustellen. Die hieraus entstehenden Kosten fallen den betreffenden Kommunen als örtliche Polizeikosten zur Last. Wiederholte Entsendungen des Kreisphysikus nach einem Seuchenorte sollen nicht ängstlich vom Kostenpunkt abhängig werden, wenn es sich um erneute Untersuchungen zum Zweck weitergehender Anordnungen handelt. Eine wiederholte Reise des Kreisphysikus lediglich um das Erlöschen einer Epidemie zu konstatiren, wird dagegen in der Regel zu vermeiden sein, da sich die in Betracht kommenden Verhältnisse meist durch Rückfragen bei den Ortspolizeibehörden, Lehrern und Aerzten feststellen lassen.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Desinfektionsmassregeln bedarf es nach dem Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1846 der Zuziehung der Medizinal-Beamten in der Regel nicht, und nur wenn das Desinfektionsverfahren besondere Schwierigkeiten bietet oder nach den obwaltenden Umständen bei nicht vollkommen sachgemässer oder sorgfältiger Ausführung desselben besondere Gefahren für das Gemeinwesen zu besorgen sein sollten, ist eine Ueberwachung durch den zuständigen Medizinalbeamten in Erwägung zu ziehen. Wo Schulschliessungen wegen Herrschens ansteckender Krankheiten stattgefunden haben ist Bedacht darauf zu nehmen, dass einerseits keine zu frühe Wiedereröffnung des Schulunterrichts stattfindet, andererseits aber auch die Wiedereröffnung nicht über Gebühr verzögert wird. Wenn in zweifelhaften Fällen durch Benehmen mit den Ortspolizeibehörden und Lehrern eine ausreichende Information nicht zu erreichen ist, so stehen der nochmaligen Entsendung des Kreisphysikus keine Bedenken entgegen. In der Regel ist jedoch von der wiederholten Entsendung Umgang zu nehmen. Mit Strenge wollen Ew. pp. darauf halten, dass, wo der Schulunterricht wegen Herrschens von ansteckenden Krankheiten geschlossen ist, auch der Konfirmanden-Unterricht ausgesetzt wird.

Die erforderlichen Reisen haben die Medizinalbeamten mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken, und die von denselben schriftlich mitgetheilten sanitätspolizeilichen Massnahmen sind ungesäumt zur Durchführung zu bringen unter Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden.

Von dem Auftreten einzelner dem Gemeinwesen besonders bedrohlicher Infektionskrankheiten, sowie von dem gehäuften Auftreten ansteckender Krankheiten jeder Art ersuche ich Ew. pp. ergebenst mir unverzüglich unter Berücksichtigung der näheren Umstände und unter abschriftlicher Beifügung des Physikatsberichts Kenntniss zu geben und meiner Verfügung vom 21. Dezember 1894 — Pr. II, Nr. 446, 1294 — gemäss vierwöchentlich bis zum Erlöschen der Epidemie weiter zu berichten.

Ew. pp. wollen die Betheiligten von vorstehender Verordnung in geeigneter Weise in Kenntniss setzen und ihre Beachtung jährlich im Kreisblatt in Erinnerung bringen. Die Polizei-Verwaltungen zu Köslin, Kolberg und Stolp sind mit besonderer Anweisung dahin versehen, dem Kreisphysikus jede Anzeige kurzer Hand mitzutheilen und dem Landrathsamt wöchentlich ein übersichtliches Verzeichniss der vorgekommenen ansteckenden Krankheiten und der getroffenen Massnahmen einzureichen, welches mir nach genommener Kenntnissnahme vorzulegen ist.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Kenntnissnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, den ergehenden Requisitionen prompt Folge zu leisten.

Bei den über den Charakter der gemeldeten Infektionskrankheiten anzustellenden Recherchen ist der behandelnde Arzt, soweit es irgendwie ohne Kosten

geschehen kann, hinzuzuziehen. Die erforderlichen sanitätspolizeilichen Massnahmen sind den Polizeiverwaltungen und Amtsvorstehern möglichst eingehend schriftlich mitzutheilen. Die einlaufenden Anzeigen ersuche ich ergebenst in bei den Akten verbleibende Register einzutragen und das sich ergebende Material in sachgemässer Weise in dem jährlichen Sanitätsbericht zu verwerthen. Bei gehäufterem Auftreten von ansteckenden Krankheiten jeder Art, namentlich aber auch bei dem Vorkommen einzelner, dem Gemeinwesen besonders bedrohlicher Infektionskrankheiten sehe ich umgehend ausführlichem Spezialbericht bestimmt entgegen.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks,

B. Grossherzogthum Baden.

Massregeln gegen Diphtherie und Scharlach. Runderlass des Ministers des Innern vom 23. November 1895 an sämmtliche Bezirksärzte.

Die von der früheren einschlägigen Vorschrift in §. 9 der Verordnung vom 2. August 1884 sich wesentlich unterscheidende Fassung des §. 11 der diesseitigen Verordnung vom 8. Dezember 1894, Massregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend, bezweckt in erster Linie eine raschere und frühzeitigere Feststellung des Sachverhalts durch den Bezirksarzt [1]), als solche vordem stattzufinden pflegte, an Ort und Stelle herbeizuführen und denselben dazu in Stand zu setzen, die zur thunlichsten Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit gebotenen sanitätlichen und sanitätspolizeilichen Massnahmen sofort unmittelbar vorzukehren. Es ist in Absatz 1 des angeführten §. 11 für das Eingreifen des Bezirksarztes keineswegs vorausgesetzt, dass die Krankheit schon eine epidemische Verbreitung im Orte gefunden hat oder überhaupt schon eine grössere Zahl von Erkrankungen und infizirten Wohnungen festgestellt ist oder den angezeigten Krankheitsfällen bereits ein gefährlicher Charakter zukommt; vielmehr soll jenes Eingreifen schon dann stattfinden, wenn nach der Zahl der Erkrankungen und der Zeit ihrer Aufeinanderfolge in Verbindung mit der Grösse des Ortes, den Wohnverhältnissen daselbst und den sonst in Betracht kommenden Umständen des Falls auch nur die Gefahr einer epidemischen Verbreitung sich als bestehend annehmen lässt oder abgesehen hiervon nach der dem Bezirkssanitätsbeamten zukommenden Kenntniss der örtlichen Verhältnisse Mangel an ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege zu befürchten ist. Schon bei nur wenigen Erkrankungsfällen, wenn die Anzeigen rasch nacheinander einkommen, wird hiernach, zumal wenn es sich um einen verhältnissmässig kleinen Ort handelt, der bezirksärztliche Besuch angemessen oder geboten sein. Nicht minder ist aber auch darauf Werth zu legen, dass beim wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlach-Epidemie die in Absatz 2 des §. 11 vorgeschriebene zeitweilige Wiederholung des bezirksärztlichen Besuchs nicht in zu langen Zwischenräumen sich vollzieht.

Da wir im Laufe dieses Jahres wahrgenommen haben, dass das in Rede stehende bezirksärztliche Eingreifen nicht immer in der wünschenswerthen Raschheit stattgefunden hat, nehmen wir Veranlassung, auf die bezeichneten Verordnungs-Bestimmungen neuerdings besonders hinzuweisen und deren sorgfältige Beachtung im Sinne des Vorbemerkten unter Bezugnahme auf den Generalerlass vom 15. Dezember v. J. Nr. 35871 Absatz 3 dringend in Erinnerung zu bringen.

Ueber die Durchführung des §. 10 der Verordnung (Bestellung der Desinfektoren) für sämmtliche Gemeinden des Bezirks sind im Hauptjahresbericht für 1894/95 besondere Angaben zu machen.

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 5 der Zeitschrift; 1895, S. 41.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

② Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. **1. Februar.** 1896.

Rechtsprechung.

Beilegung eines arztähnlichen Titels („der unterzeichnete behandelnde Arzt", „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde", „Spezialfrauenpraktiker", „Mitglied des deutschen Naturärztebundes") seitens eines Naturarztes. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 4. Juli 1895.

Der Revision kann zugegeben werden, dass die Feststellung, ob im Sinne des §. 147 Ziff. 3 Gew.-O. „ein dem Arzte ähnlicher Titel" gebraucht worden, nicht rein thatsächlicher Natur ist, da der Begriff des Arztes aus §. 29 a. a. O. zu entnehmen und es insoweit einer rechtlichen Prüfung bedarf, ob durch jenen im Gesetze fixirten Begriff ebenso auch der Begriff der Aehnlichkeit richtig erfasst ist. In beiden Richtungen ist jedoch dem angegriffenen Urtheile kein Vorwurf zu machen. Es bezeichnet überall den Arzt als eine geprüfte Medizinalperson, als Jemanden, der vom Staate die Approbation als Arzt erhalten hat, und geht davon aus, dass die vom Angeklagten gebrauchten Bezeichnungen eine Bedeutung haben, die diesem Begriffe des Arztes als einer an zuständiger Stelle geprüften Medizinalperson nahe kommt. Diese mit der Vorschrift des §. 29 Gew.-O. im Einklange stehende Auffassung hält sich frei von jedem Rechtsirrthum. Wenn sodann das Urtheil auf dieser rechtlich zutreffenden Grundlage unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse weiter zu der Annahme gelangt, dass die vom Angeklagten gewählten Bezeichnungen geeignet sind, den Glauben zu erwecken, als sei der Bezeichnete eine geprüfte Medizinalperson, so bewegt sich diese Feststellung ausschliesslich auf thatsächlichem Gebiete und müssen daher die sämmtlichen in dieser Richtung gemachten Revisionsausführungen als belanglos erachtet werden. Von einem schweren Verstoss gegen die Rechtsnormen über die Auslegung, wie die Revision behauptet, kann keine Rede sein. Rechtlich steht vielmehr nichts entgegen, in den Bezeichnungen „der unterzeichnete behandelnde Arzt" oder „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" oder „Spezialfrauenpraktiker", „Mitglied des deutschen Naturärztebundes" die Beilegung des Titels eines Arztes bezw. eines dem Arzte ähnlichen Titels im Sinne der gedachten Gesetzesstelle zu erblicken.

Darüber, dass jede einzelne der beiden ersten Bezeichnungen selbstständig deu Thatbestand des §. 147 Ziff. 3 Gew.-O. erfüllt, lässt das Urtheil keinen Zweifel.

Die Behauptung, dass die Bezeichnung „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" notorisch die übliche Bezeichnung der nicht approbirten Vertreter der Heilkunde sei, entbehrt jeden Haltes. Nicht darauf kommt es ferner an, ob aus der Thatsache, dass die approbirten Aerzte sich häufig praktische Aerzte nennen, die Folgerung zu ziehen ist, dass die geprüften Aerzte allein das Recht hätten, diese Bezeichnung zu führen, sondern darauf, ob ein solcher Gebrauch existirt. Ist dies der Fall, so wird seine Bezeichnung allerdings die Meinung erwecken können, als wenn es sich um einen approbirten Arzt handelte.

Wem gegenüber von dieser Bezeichnung Gebrauch gemacht ist, ist gleichgültig, da das Gesetz weder verlangt, dass in dem speziellen Falle, in welchem die Bezeichnung verwendet worden, eine Täuschung bezweckt und beabsichtigt, noch auch, dass jener Zweck, den Glauben an die Eigenschaft des Gebrauch Machenden als geprüfter Medizinalperson zu erwecken, erreicht worden ist, sondern nur, dass die gewählte Bezeichnung zur Erweckung jenes Glaubens sich überhaupt eigne, und es konnte daher hierfür das Urtheil ohne Rechtsirrthum auch auf die Verhältnisse des Ortes der Bezeichnung als eines Kurortes mit

einem Publikum, das wenigstens theilweise mit der technischen Bezeichnung der staatlich approbirten Aerzte nicht völlig vertraut ist, Rücksicht nehmen.

Dass ferner der §. 29 Gew.-O. die Behandlung von Frauenkrankheiten allgemein freigiebt, schliesst die Annahme des Urtheils, dass jene Krankheiten „gemeiniglich nur von Aerzten behandelt werden", keineswegs aus.

Wenn die Revision selbst zugiebt, dass die Beilegung der Bezeichnung eines Spezialisten für Frauenkrankheiten seitens eines nicht approbirten Arztes nicht zu rechtfertigen sei, so kann auch daraus dem Urtheile in rechtlicher Beziehung ein Vorwurf nicht erwachsen, wenn dasselbe die Bezeichnung als Spezialfrauenpraktiker der eines Spezialisten für Frauenkrankheiten gleichstellt.

Ob zu dem Bunde der Naturärzte auch andere Personen als Naturärzte gehören dürfen, kann dahin gestellt bleiben, da für den Richter nur die ebenfalls dem thatsächlichen Gebiete angehörige Frage zur Entscheidung stand, ob das Publikum durch die Bezeichnung „Mitglied des Naturärztebundes" zu dem Glauben verleitet werden konnte, dass der Angeklagte sich selbst als Naturarzt kennzeichnete und dass die Bezeichnung die Ausübung der Heilkunde nach vorgängig erlangter Approbation enthalte.

Die Revision vermisst endlich den besonderen Nachweis, dass der Angeklagte den Willen oder auch nur das Bewusstsein gehabt habe, sich einen arztähnlichen Titel beizulegen, durch welchen der Glaube erweckt worden, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Indess die Merkmale eines vorsätzlichen oder mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vorgenommenen Handelns sind in dem Thatbestande des §. 147 Ziff. 3 a. a. O. gar nicht enthalten und bedurften daher auch keiner besonderen Feststellung. Es genügte vielmehr der im Urtheile unzweideutig zum Ausdrucke gebrachte Nachweis, dass der Angeklagte bewusst die bezichtigten Bezeichnungen gebraucht hat und dass sein Handeln ihm deshalb zur Schuld anzurechnen sei. Irrte er darin, dass er sein Handeln für straflos erachtete, so konnte dieser Irrthum seine Schuld nicht beseitigen.

Da auch im Uebrigen das Urtheil überall rechtsirrthumsfrei begründet ist und deshalb eine Verletzung des §. 377 Ziff. 7 St.-P.-O. ebenfalls nicht nachweist, war die Revision zu verwerfen.

Unbefugte Ausübung der Hebammenthätigkeit. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 24. September 1895.

Die Angeklagte hat in einer grösseren Anzahl von Fällen als Hebamme Hülfe bei Entbindungen gewährt und dafür Entgelt empfangen. Nach der Feststellung der Strafkammer hat die Angeklagte bei Leistung der geburtshülflichen Dienste mit der Absicht gehandelt, sich durch die dafür gewährten Belohnungen eine regelmässige Einnahme zu verschaffen. Gegenüber der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Voraussetzung des Gewerbebetriebes erscheint es ohne wesentliche Bedeutung, dass die Angeklagte, wie festgestellt ist, die fraglichen Dienste nur in Nothfällen, d. h. in solchen Fällen geleistet hat, wo mit der Herbeiholung einer geprüften Hebamme wegen des dadurch bedingten Zeitverlustes Gefahr im Verzuge vorhanden war. Der Begriff der Gewerbsmässigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die vorstehend gekennzeichnete Absicht sich im Voraus nur auf die Entfaltung der betreffenden Erwerbsfähigkeit bei besonderen Gelegenheiten oder bestimmten Voraussetzungen richtet. Ebenso wenig ist dazu der Umstand geeignet, dass der Angeklagten, wie gleichfalls festgestellt ist, die empfangenen Vermögensvortheile freiwillig und ohne ein ihrerseits ausgesprochenes Verlangen gewährt sind. Es genügt, wenn sie ihre Dienste in der Erwartung der ihr regelmässig zu Theil gewordenen Vergütungen geleistet hat, und dies ist ausdrücklich festgestellt. Im Uebrigen unterliegt es keinem Zweifel, dass die von der Angeklagten gewerbsmässig ausgeübte Hebammenthätigkeit den Betrieb eines stehenden Gewerbes im Sinne des Gesetzes darstellt, sowie dass das Prüfungszeugniss, dessen die Hebammen nach §. 30 der Gew.-O. bedürfen, als das Erforderniss einer besonderen polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 147 Nr. 1 Gew.-O. zu betrachten ist.

Gesundheitsgefährdung durch übermässiges Geräusch einer Schlosserei. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1895.

Die an der Königsstrasse zu P. gelegenen Wohngebäude des Klägers

und des Schuhmachermeisters W. sind durch einen dem Ersteren gehörigen, etwa 1,90 m breiten Landstreifen getrennt, welcher den Zugang von der Strasse nach dessen Werkstatt vermittelt. Das Wohngebäude des Klägers hat nach diesem Zugang keine Fenster, dagegen ist dasjenige des W. im Jahre 1892 mit Fenstern unmittelbar auf der Grenze erbaut, was nach der damals gültigen Polizeiverordnung noch zulässig war, während nach der inzwischen erlassenen neuen Bauordnung Gebäude auf der Grenze mit Brandmauern ohne jegliche Oeffnungen herzustellen sind.

Neuerdings hat Kläger für den Betrieb seiner Schlosserei auf diesen Zugang (Soden) unter den Fenstern des p. W. eine mit einer starken gusseisernen Platte versehene Holzkiste aufgestellt, welche als Amboss bei dem Zerschlagen und Gradeklopfen von Eisenstangen, bei dem Ausschlagen von Buchstaben aus Eisenblech, Hämmern von Eisenplatten u. s. w. gebraucht wird. Solche Arbeiten werden auch in einem an diesem Zugang und die Werkstatt des Klägers anschliessenden überdeckten Raum verrichtet.

Aus Anlass einer Beschwerde des W., dass das aus diesem Betrieb entstehende Geräusch den Bewohnern seines Hauses unerträglich sei, und nachdem Oberstabsarzt Dr. G. begutachtet hatte, dass die in unregelmässigen Zwischenräumen auftretenden Geräusche, welche bei der Enge des Raumes bis in die oberen Stockwerke hineingeleitet würden, auf die Dauer auch bei ganz gesunden kräftigen Menschen Gesundheitsstörungen in Form von Ueberreizung und Schwäche der Nerven hervorzurufen vermöchten, nervenschwachen oder kranken Personen aber gesundheitsgefährlich seien, gab die Ortspolizeibehörde dem Kläger am 7. Juli 1894 unter Bezugnahme auf §. 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts auf, sich in Zukunft der Benutzung des zwischen seinem und des W.'s Haus gelegenen, theils überdeckten, theils unbedeckten Raumes zum Hämmern zu enthalten.

In seiner Beschwerde bestritt Kläger die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde in Hinblick auf §. 27 der Reichsgewerbeordnung und §. 111 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, weiter aber auch, dass die Ortspolizeibehörde in die Gewerbebetriebe wegen ungewöhnlichen Geräusches zum Schutz von Privatgebäuden eingreifen dürfe, und dass hier neben dem im gerichtlichen Verfahren auszutragenen Nachbarstreit irgend welche polizeilich zu schützende öffentliche Interessen in Frage kämen, und endlich, dass überhaupt durch seinen Betrieb ein nachtheiliger Einfluss auf die Gesundheit ausgeübt werde und dass sich namentlich das Verbot jeder Art des Hämmerns rechtfertige.

Nachdem der Kreisphysikus Dr. G. sich dahin ausgelassen hatte, dass die Geräusche auf die Dauer und oft wiederholt allerdings Gesundheitsstörungen bei den Bewohnern des W.'schen Hauses hervorzurufen vermöchten und dass ihm das Hämmern einstweilen nur bei Tage mit kleinen Hämmern und bei Aufstellung des Ambosses in einem Abstand von den Fenstern nach der Strasse zu gestattet werden könnte, wenn zugleich auf die Herstellung einer Vorrichtung gegen die Verbreitung des Schalles nach oben Bedacht genommen würde, veranlasste der Königliche Regierungspräsident noch eine örtliche Besichtigung unter Theilnahme des Reg.- und Med.-Raths Dr. R. Hierbei wurden Versuche mit dem Zerschlagen von Eisenstangen, Hämmern von Eisentheilen in derselben Weise angestellt, wie der Gewerbebetrieb des H. sonst in dem Soden stattgefunden hat. Die Geräuschwirkung wurde sowohl von dem Soden aus, als auch aus den Räumen des W.'schen Hauses beobachtet, deren Fenster nach dem Soden führen. Es sind dies die Schlafzimmer der Eheleute W. und eines bei ihnen zur Miethe wohnenden Oberlandmessers, ssowie das Bureau des Letzteren. Das Geräusch war in den Zimmern, auch bei geschlossenen Fenstern, ein sehr durchdringendes, namentlich wenn stärkere Eisenstangen zerschlagen oder Eisenbleche gehämmert wurden. Nach diesem Ergebniss gab Dr. R. sein Gutachten dahin ab:

„Dass das durch das Zerschlagen von Eisenstangen, Bearbeiten von Eisenblechen und die Vornahme sonstiger Schlosserarbeiten (Zusammenschlagen von Gittern u. s. w.) in der zwischen dem W.'schen und H.'schen Hause liegenden Gasse erzeugte Geräusch ein so intensives, dröhnendes und durchdringendes ist, dass es selbst für ganz gesunde Leute nicht nur als unerträglich, sondern auch als gesundheitsgefährlich bezeichnet werden muss. Es macht den Anwohnern eine geistige Thätigkeit unmöglich, beeinträchtigt ihr geistiges und körperliches Wohlbefinden durch Ueberreizung des Nervensystems und wird insbesondere bei

an und für sich schon nervösen oder leicht aufgeregten Personen eine wesentliche Verschlimmerung ihres Zustandes hervorrufen. Dabei kommt es gar nicht darauf an, dass das Geräusch andauernd vom Morgen bis zum Abend erzeugt wird; denn das mit grösseren oder kürzeren Unterbrechungen erzeugte, bald stärker, bald schwächer hervortretende Geräusch wird von den Gehörnerven fast noch unangenehmer empfunden, als wenn es unausgesetzt vorhanden wäre, und ist daher nicht minder aufregend und gesundheitsstörend."

Nunmehr wies der Regierungspräsident die Beschwerde mit der Begründung ab, dass das Behämmern von Eisentheilen in dem gedachten Raume eine Gefahr für die Bewohner des W.'schen Hauses mit sich bringe, dass die Polizei zu deren Schutz einzuschreiten befugt sei und dass dem auch die §§. 27, 51 der Gewerbeordnung nicht entgegenständen, ganz abgesehen davon, dass hier eine gewerbliche und insbesondere eine konzessionspflichtige Anlage nicht in Betracht komme.

Auch die weitere Beschwerde ist von dem beklagten Königlichen Oberpräsidenten durch Bescheid vom 12. Dezember 1894 unter Billigung der Gründe des Regierungspräsidenten abgewiesen worden.

In der Klageschrift hat Kläger unter Bezugnahme auf seine bisherigen Ausführungen die Aufhebung der ortspolizeilichen Verfügung beantragt, der beklagte Oberpräsident dagegen die Abweisung der Klage anheimgegeben.

Bei dieser Sachlage war die Entscheidung darauf zu beschränken, ob das ortspolizeiliche Verbot hinsichtlich der Benutzung des im Soden aufgestellten Ambosses berechtigt ist. Ueber die ebenfalls verbotene Benutzung des an die Werkstatt des Klägers anschliessenden, überdeckten Raumes ist weder von dem Königlichen Regierungspräsidenten, noch von dem Königlichen Oberpräsidenten befunden. Sollte dies nicht in der Absicht unterlassen sein, die ortspolizeiliche Verfügung nur insoweit aufrecht zu erhalten, als sie in den Beschwerdebescheiden als gerechtfertigt ausdrücklich anerkannt worden ist, so würde zunächst der Königliche Regierungspräsident den auf die Beschwerde des Klägers noch ausstehenden Bescheid zu ertheilen haben. Der Betrieb des im Soden aufgestellten Ambosses ist aber aus zutreffenden Gründen als polizeilich unzulässig untersagt.

Kläger geht bezüglich der Bedeutung der §§. 47, 51, 52 der Reichs-Gewerbeordnung von unzutreffenden Voraussetzungen aus.

Der §. 27 verpflichtet die Ortspolizeibehörde zur Einholung der Entschliessung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zulassung einer nicht ohnehin schon von der behördlichen Genehmigung abhängigen gewerblichen Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, nur für den Fall, dass in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde. Da derartige Gebäulichkeiten hier nicht in Frage kommen, lag für die Ortspolizeibehörde kein Anlass vor, die Entschliessung des gemäss §. 111 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zuständigen Bezirksausschusses einzuholen, und da für die Errichtung der Anlage, gleichviel ob sie als eine neue selbstständige oder als eine Erweiterung der bestehenden Schlosserei zu beurtheilen ist, auch sonst eine vorgängige Genehmigung nicht erforderlich war, bestand für die Ortspolizeibehörde jedenfalls nicht wegen Zuständigkeit einer anderen Behörde ein Hinderniss, sich ihrerseits mit der Frage zu befassen, ob der Betrieb in Rücksicht auf das von ihr zu wahrende polizeiliche Interesse zu dulden sei. Es trifft indess auch nicht zu, dass §. 27 das äusserste Mass dessen bestimmt, was behördlich hinsichtlich der nicht nach §§. 16, 25 genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen gefordert werden darf, und dass also die Ortspolizeibehörde, wenn solche Anlagen nicht in der Nähe von Kirchen pp. belegen sind, sich jeglichen Eingriffs behufs Abwendung der Wirkungen des aus ihrem Betrieb entstehenden ungewöhnlichen Geräusches zu enthalten und den Betheiligten die Verfolgung ihrer Rechte im ordentlichen Rechtswege zu überlassen hat. Sollte in den vom Kläger angezogenen Ministerialerlassen zur Zeit der Geltung des §. 40a der preussischen Gewerbeordnung vom 14. Januar 1845 von einer derartigen Auffassung ohne jeden Vorbehalt ausgegangen sein, so würde dem für die Anwendung des §. 27, wiewohl derselbe eine dem §. 40b im Wesentlichen entsprechende Fassung erhalten hat, nicht beizutreten sein.

Der Begriff der erheblichen Störung der bestimmungsmässigen Benutzung öffentlicher Gebäude und gewisser Wohlfahrtsanstalten deckt sich nicht mit der Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohner. Eine Einschränkung der Ortspolizeibehörde in ihrer landesgesetzlich begründeten Aufgabe, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, lässt sich daher aus §. 27, wovon diesseits seither schon ausgegangen ist, nicht ableiten. Es ist auch nicht abzusehen, welche Gründe dafür bestimmend gewesen sein sollten, die Ortspolizeibehörde zwar in der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit, welche aus ungewöhnlichem Geräusch entstehen, einzuschränken, ihr aber die Befugniss zur Abwendung der von derartigen Anlagen aus Gerüchen, Dämpfen pp. ausgehenden Gefahr zu belassen.

Die §§. 51, 52 kamen überhaupt nicht in Betracht, sofern die von der Ortspolizeibehörde vorausgesetzte Gefährdung von Leben und Gesundheit der Anwohner in Folge des Geräusches anzuerkennen ist; denn sie beziehen sich nur auf solche gewerbliche Anlagen, welche entweder nach Genehmigung der zuständigen Behörde in Betrieb gesetzt worden sind oder, wenn es einer solchen Genehmigung nicht bedurfte, doch nach ihrer Eigenart den Gesetzen oder rechtsgültigen polizeilichen Vorschriften nicht zuwider laufen.

Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist erwiesen, dass das von der Benutzung des Ambosses ausgehende Geräusch, was sich nach der Art seiner Einrichtung erklärt, wenn auch nicht das Leben, so doch die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet ist, allerdings, so viel den Gutachten zu entnehmen, nur für die Anwohner des W.'schen Hauses und auch nur deshalb, weil dessen Haus mit Fenstern nach dem Soden des Klägers hin versehen ist. Es ist aber auch bei so beschränkter Wirkung des Geräusches anzuerkennen, dass die Ortspolizeibehörde über ihre Zulässigkeit nicht hinausgegangen ist. Es ergiebt sich aus ihrer gemäss §. 10, Tit. a. a. O. bestimmten Aufgabe, bevorstehende Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Publikum und einzelnen Mitgliedern desseelben abzuwenden, dass sie berufen war, den Betrieb des Ambosses zu untersagen, auch wenn die Wirkung des Geräusches nur das Leben und die Gesundheit der Anwohner des Nachbarhauses zu gefährden geeignet ein sollte. Darnach trifft es nicht zu, dass die Ortspolizeibehörde dem Besitzer des Nachbargebäudes zu überlasen hatte, die Abwehr der Einwirkungen des Geräusches von seinem Grundstück gegen den Kläger im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. Die Klage gegen den Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten war daher abzuweisen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Verordnung vom 6. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums in Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887 was folgt:

Artikel I.

Vom Aerztekammer-Ausschuss.

§. 1. Der Aerztekammer-Ausschuss wird aus Delegirten der Aerztekammern gebildet. Jede Aerztekammer wählt in den Ausschuss einen Delegirten. Für den letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Aerztekammer-Ausschuss hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 2. Der Aerztekammer-Ausschuss hat die Aufgabe, innerhalb der den Aerztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Thätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten und den Aerztekammern, als auch zwischen diesen unter einander.

Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vorberathung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zweck hat er die Vorlagen den Aerztekammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, die Ergebnisse der Berathung und die Beschlüsse der Aerztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;

2. die Vorberathung der von einzelnen Aerztekammern oder von Mitgliedern des Aerztekammer-Ausschusse an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Aerztekammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, nach den Ergebnissen der Berathung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefassten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Aerztekammern zu benachrichtigen.

Die Zuständigkeit der Aerztekammern wird durch den Aerztekammer-Ausschuss nicht beschränkt.

§. 3. Die Mitglieder des Aerztekammer-Ausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Aerztekammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemässer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Aerztekammer gegebenen Vorschriften in der im §. 8 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Mai 1887 bezeichneten Wahlversammlung.

Das erste Mal wird der Zeitpunkt der Wahl von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten bestimmt.

Der Aerztekammer-Ausschuss führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituirung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§. 4. Der Aerztekammer-Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten, welcher auch für diesmal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach aussen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel wenigstens einmal die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muss und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Konstituirung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 5. Der Aerztekammer-Ausschuss beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittelst schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im Uebrigen regelt der Ausschuss seine Geschäftsordnung selbsständig.

§. 6. Den Aerztekammern bleibt es überlassen, die für den Aerztekammer-Ausschuss erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§. 7. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Aerztekammer-Ausschuss wird durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten geführt.

Artikel II.

Die Vorschrift im §. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, wonach der Vorstand der Aerztekammer für die Dauer der Wahlperiode der letzteren zu wählen ist, wird dahin erweitert, dass der Vorstand auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Konstituirung des neuen Vorstandes einstweilen weiterzuführen hat.

Artikel III.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Freiherr von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff. Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Freiherr von der Recke.

Die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen. Polizei-Verordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 21. November 1895.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Düsseldorf, Stadt und Land, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Remscheid, Crefeld, Stadt und Land, M.-Gladbach und Gladbach folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche sich in von 2 oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch 2 oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miethe oder Aftermiethe aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§. 2) oder als überfüllt (§. 3) bezeichnet worden sind.

§. 2. Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen.

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thüre verschliessbar und mindestens mit einem unmittelbar in's Freie führenden, aufschliessbaren Fenster versehen sein, dessen Grösse nicht geringer als der 12. Theil der Fussbodenfläche sein darf.

In den bei Erlass dieser Verordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Feuster genügen, welche nur die Grösse von wenigstens den 15. Theil der Fussbodenfläche erreichen.

2. Speicherräume sind nur als Schlafräume zulässig, wenn sie vollständig verputzt oder mit Holz verkleidete Wände haben.

Bei Speicherräumen mit abgeschrägten Decken kann die Ortsbehörde das Mindestmass der Fensterfläche dem durch die Abschrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend bis auf $^1/_{20}$ der Fussbodenfläche herabsetzen.

3. Der Fussboden der Schlafräume muss durch gute und dauerhafte Holzdielung oder anderweite zweckmässige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.

4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

5. Bei jedem Hause muss mindestens ein direkt zugänglicher, verschliessbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.

6. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muss vorgesehen sein.

§. 3. Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten. Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben ausser Betracht.

2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, dass die ledigen, über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlecht getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können, und dass jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag im Schlafraum besitzt.

§. 4. Abweichungen von den vorstehend in den §§. 2 u. 3 aufgestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen gestatten.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§. 6. Diese Polizeiverordnung tritt für diejenigen Wohnungen, welche

nach Veröffentlichung der Verordnung zum ersten Mal bezogen werden, am 1. Mai 1896, für alle übrigen Wohnungen am 1. Mai 1897 in Kraft.

B. Freie Stadt Hamburg.

Belehrungen über die Gefahren bei Anwendung gifthaltiger Ungeziefermittel. Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 13. Januar 1896.

Auf Grund der Verordnung, betr. den Handel mit Giften vom 29. Novbr. 1895 wird nachstehend der Wortlaut der Belehrungen über die Gefahren bei Anwendung gifthaltiger Ungeziefermittel bekannt gemacht:

1. Arsenik und arsenhaltige Präparate.

Es ist stets unter Verschluss zu halten und nur mit der grössten Vorsicht zu benutzen, namentlich ist beim Ausstreuen jegliches Einathmen des Pulvers zu vermeiden. In Schlafräumen darf es nicht verwendet werden. Der leere Behälter ist zu vernichten.

2. Phosphorpasta.

(Phosphorlatwerge, Phosphorbrei.)

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen ist der Brei mit einem Holzspahn, der sofort nach dem Gebrauch zu verbrennen ist, auf dünne Brotscheiben oder Schinkenschwarten aufzustreichen und in die Mauslöcher oder Rattenkanäle einzubringen. Soll das so zubereitete Gift frei ausgelegt werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der betreffende Ort Menschen, besonders Kindern nicht zugänglich ist. Nach geschehenem Gebrauch, der am besten auf die Nachtstunden beschränkt wird, sind die Reste wegzunehmen und entweder bis zum Wiedergebrauch sorgfältigst aufzubewahren odor in den Abort zu werfen.

Nach jeder Hantirung mit Phosphorpasta sind die Hände sorgfältigst zu waschen.

3. Phosphorpillen.

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sollen die Pillen in die etwa vorhandenen Löcher gebracht werden. Werden sie in Ermangelung derselben oder, wo die Löcher unerreichbar sind, offen ausgelegt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der betreffende Ort Menschen, insbesondere Kindern nicht zugänglich ist. Nach geschehenem Gebrauch, der am besten auf die Nachtstunden beschränkt wird, sind die übrig gebliebenen Pillen sorgfältigst zu sammeln und wieder zu verwahren oder in den Abort zu werfen.

Nach jeder Hantirung mit Phosphorpillen sind die Hände sorgfältigst zu waschen.

4. Strychninhaltiges Getreide.

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind die Körner in die Löcher zu schütten. Müssen die Körner da, wo die Löcher nicht zugänglich sind, frei ausgelegt werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der betreffende Ort Menschen, besonders Kindern nicht zugänglich ist.

Nach geschehenem Gebrauch, der am besten auf die Nachtstunden beschränkt wird, sind die übrig gebliebenen Körner zu sammeln und entweder sorgfältigst wieder zu verwahren oder zu verbrennen, nie in Kehrichtbehälter, Dung- oder Abortgruben zu werfen.

Jede einzelne Belehrung hat die Ueberschrift zu tragen:

Belehrung über die Gefahren bei Anwendung giftiger Ungeziefermittel.

Sie hat zu beginnen wie folgt:

(Bezeichnung des Mittels z. B. Phosphorpillen.)

Dieses Mittel ist für Thiere und Menschen sehr giftig und daher in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältigst zu bewahren

und mit folgender Warnung zu schliessen:

Wer diese Vorsichtsmassregeln ausser Acht lässt, wird zur Verantwortung gezogen und kann bestraft werden.

Diese Belehrungen können entweder auf den Packungen selbst angebracht oder — am besten auf feuerrothem Papier gedruckt — den Packungen beigegeben werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. **15. Februar.** 1896.

Rechtsprechung.

Beleidigung Geisteskranker. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 3. Oktober 1895.

. . . . Unbegründet ist sodann aber auch die weitere Erörterung der Revision, ein Geisteskranker, welcher die ihm zugefügte Kränkung nicht empfinde, könne nicht beleidigt werden. Empfinde er sie aber, so sei er auch zur Erhebung des Strafantrages im Stande. Es erscheint zunächst eine strafbare Beleidigung von Geisteskranken und Kindern keineswegs ausgeschlossen, wenn auch immerhin ein Verhalten, welches erwachsenen, geistesgesunden Menschen gegenüber eine Beleidigung sein würde, ihnen gegenüber nicht als ein Beleidigendes zu beurtheilen sein kann. Es darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, dass sie unerachtet ihrer Jugend oder Geisteskrankheit, den inneren Werth besitzen können, welcher ihnen durch das beleidigende Verhalten abgesprochen wird, und es kann überdies dieses Verhalten so beschaffen sein, dass es die menschliche Würde, welche jeder Person vermöge der Thatsache, dass sie Mensch ist, zukommt, derselben aberkennt. Auch in diesem Falle würde eine strafbare Beleidigung angenommen werden müssen. Bezüglich der A. St. wird aber von dem Urtheile nachgewiesen, dass sie ein braves sittenreines Mädchen sei, sie also den inneren Werth besitzt, mit welchem die von dem Angeklagten an ihr vorgenommenen gewaltthätigen unzüchtigen Handlungen in Widerspruch standen. Zugleich bringt jedoch das Urtheil genügend zum Ausdrucke, dass die St. diesen Angriff auf ihre Geschlechtsehre diese als eine Verletzung derselben empfunden hat und es bedarf darum keiner Prüfung, ob überhaupt das Empfinden der zugefügten Beleidigung als eine Voraussetzung ihrer Strafbarkeit anzusehen ist.

Endlich liegt kein Widerspruch in der Auffassung des Urtheiles, die St. habe zwar Verständniss für den von dem Angeklagten auf sie gemachten unzüchtigen Angriff, aber kein Verständniss für die Bedeutung des Strafantrages besessen. Es war hiernach das Rechtsmittel zu verwerfen.

Begriff der gesundheitsgefährlichen Misshandlung. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 28. November 1895.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Beweisergebnisses bedenkenfrei fest, dass der Beklagte im März 1893 die Klägerin von der Korridorthür der Wohnung zurückgerissen und dermassen vor die Brust gestossen habe, dass sie mit dem Rücken gegen die Klinke der Küchenthür gefallen sei. Der Berufungs-Richter erachtete diese Misshandlung an sich nicht für gesundheitsgefährlich, zumal sie keine schädlichen Folgen nach sich gezogen habe. Bei Berücksichtigung des mitfestgestellten Umstandes, dass die Klägerin sich damals im vierten Monate der Schwangerschaft befunden habe, nimmt das Berufungsgericht allerdings die Gesundheitsgefährlichkeit der Misshandlung als vorliegend an; aber es erfordert von der Klägerin den Nachweis, dass der Beklagte zur Zeit der Misshandlung von diesem erschwerenden Umstande Kenntniss gehabt habe, und es hat über die in dieser Beziehung aufgestellte Behauptung der Klägerin den Beklagten zum Reinigungseid verstattet. Diese Ausführung beruht auf Verkennung des Begriffes der gesundheitsgefährlichen Misshandlung. Bei dieser Eheverfehlung kommt die vom Berufungsgericht mitgewürdigte Frage, ob die Misshandlung schädliche Folgen für die Gesundheit gehabt hat, überhaupt nicht in Betracht. Entscheidend ist allein die Frage, ob die Misshandlung schädliche Folgen haben konnte. Im Streitfalle hat nun nach der Annahme des Berufungsgerichts der Beklagte die Klägerin derartig vor die Brust gestossen, dass sie mit dem

Rücken gegen eine Thürklinke gefallen ist. Da sonach edle Organe von der Gefahr einer Verletzung getroffen sind, so muss ohne Weiteres angenommen werden, dass dieselbe nachtheilig auf die Gesundheit der Klägerin einwirken konnte, und es kommt auf den erschwerenden Umstand der Schwangerschaft der Klägerin nicht weiter an.

Unterlassene Impfung von Anstaltszöglingen. Entscheidung des Strafsenats des Kammergerichts vom 21. Oktober 1895.

Nach §. 1 Nr. 2 soll der Impfung mit Schutzpocken jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule . . . innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniss in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist, unterzogen werden, und haben nach §. 13 Abs. 2 die Vorsteher der Schulanstalten dafür zu sorgen, dass Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach §. 1 Nr. 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen, widrigenfalls sie nach §. 15 ebendaselbst mit Geldstrafe bis einhundert Mark bestraft werden. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde gegen den Rentier S., dem Begründer des vegetarischen Familienheims in Sch. ein Strafbefehl erlassen, weil er als Vorsteher einer Privatschulanstalt nicht dafür gesorgt habe, dass in derselben befindliche Zöglinge innerhalb des Jahres, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr zurücklegten, der Impfung unterzogen wurden. S. trug auf richterliche Entscheidung an, wurde jedoch von dem Schöffengericht wie von der Strafkammer des Landgerichts Berlin II verurtheilt; auf seine Revision hob der Strafsenat des Kammergerichts das Urtheil der Strafkammer auf und verwies die Sache an diese zurück mit folgender Begründung:

„Der Vorderrichter hat den Begriff der Privatschule zu weit gefasst, wenn er darunter jede Anstalt versteht, in der schulpflichtige Zöglinge neben der körperlichen Pflege und Erziehung im engeren Sinne zum Zwecke ihrer geistigen Ausbildung in regelmässigen Stunden Unterricht erhalten. Zum Begriff der Privatschule ist einmal eine gewisse Organisation erforderlich; es müssen Lehrer mit bestimmten Instruktionen angestellt sein, ferner muss eine Festsetzung darüber bestehen, wie viel Kinder höchstens und unter welchen Bedingungen sie aufzunehmen sind. Ausserdem ist erforderlich, dass der Unterricht ein bestimmtes Ziel verfolgt. Nach beiden Richtungen hin hat der Vorderrichter genügende Feststellungen nicht getroffen."

Störungen der Nachtruhe durch Geräusche. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1896.

Zwei Buchdruckereibesitzer hatten zur Herstellung einer Zeitung einen Gasmotor und eine Rotationsmaschine aufgestellt und ihren Betrieb damit bis Nachts 3 Uhr eingerichtet. Die Bewohner des eigenen Hauses und eines Nachbarhauses beschwerten sich bei der Polizei über die Erregung des ihre Nachtruhe störenden Geräusches. Dadurch veranlasst, verbot die Polizei den geräuschvollen Gewerbebetrieb über 10 Uhr Nachts hinaus. Die Buchdruckereibesitzer erhoben Klage. Der Bezirksausschuss setzte die Verfügung ausser Kraft, wogegen das Oberverwaltungsgericht die Klage als unbegründet abwies und ausführte:

„Die gesetzliche Vorschrift, welche die Verfügung der Polizei rechtfertigt findet sich in §§. 10 bis 17 Theil II A. L.-R. Danach hat die Polizei das Publikum vor Gesundheitsgefahr zu schützen. Der Gerichtshof erblickt eine solche Gefahr darin, dass dem Publikum auf Kosten des Wohlbefindens in erheblicher Weise die Nachtruhe entzogen wird. — — — Ob das Letztere nach den Zeugenaussagen der Fall, ist mit dem Bemerken zu bejahen, dass es nicht erforderlich erscheine, noch einen Sachverständigen zu hören, da vor der dem Gerichtshof innewohnenden Kenntniss der örtlichen Verhältnisse kein Zweifel bestehe, dass entbehrte Nachtruhe das Wohlbefinden beeinträchtige."

Ein Armenverband ist weder verpflichtet noch berechtigt, einen hülfsbedürftigen Kranken wider dessen Willen im Krankenhaus zurückzuhalten oder sonst Krankenpflege angedeihen zu lassen. Er-

kenntniss des Bundesamts für das Heimathwesen vom 28. September 1895.

Der Arbeiter H., welcher an chronischer Kehlkopfentzündung litt, ist am 8. November 1893 inhaltlich der ihm ertheilten Bescheinigung ungeheilt auf seinen Wunsch aus dem Krankenhause zu Göttingen entlassen worden. Er musste bereits am folgenden Tage in Heiligenstadt, wo er in schwerkrankem Zustande mit der Eisenbahn angekommen war, von Neuem in das Krankenhaus aufgenommen werden. Nach dem Inhalte der Akten ist nicht zu bezweifeln, dass H. bei seiner Entlassung aus dem Göttinger Krankenhaus sich noch in einem Zustande befunden hat, der ihm ein selbstständiges Fortkommen unmöglich machte und dass dies auch der Hospitalverwaltung, insbesondere dem Anstaltsarzte, bekannt war. Der Beklagte beruft sich jedoch darauf, dass sowohl der Arzt als der Hospitalaufseher den Kranken vor dem Verlassen des Krankenhauses gewarnt und ihn aufgefordert haben, noch weiter in der Anstalt zu bleiben, dass jedoch diese Vorstellungen ohne Erfolg gewesen seien, indem H. auf seinem Wunsche, das Krankenhaus zuverlassen, beharrt habe. Nach der in der Berufungsinstanz veranlassten Beweisaufnahme hat das Bundesamt auch als festgestellt ansehen müssen, dass es die genannten Personen an eindringlichen Ermahnungen nicht haben fehlen lassen, um H. von seinem Vorhaben abzubringen. Der Kläger macht zwar dem gegenüber geltend, dass H. sich schliesslich doch nicht gegen den Willen der Anstaltsleitung entfernt habe, indem ihm vielmehr ein Entlassungsschein ertheilt, auch seine Legitimationspapiere zurückgegeben worden seien. Die Entlassung sei demnach auf Grund positiver Anordnung der Organe des Klägers erfolgt und hierin müsse eine Verletzung der nach §. 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes dem Kläger obliegenden Pflicht der vorläufigen Fürsorge gefunden werden.

Mit Recht hat jedoch der erste Richter die bezeichneten Thatsachen nicht für ausreichend angesehen, um den Vorwurf der Abschiebung zu rechtfertigen. Nachdem H. seinen entschiedenen Willen ausgesprochen hatte, das Krankenhaus zu verlassen, war der Beklagte nicht verpflichtet, auch nicht in der Lage, ihn gegen seinen Willen daselbst zurückzuhalten. Die Fürsorgepflicht, welche der §. 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes den Armenverbänden auferlegt, besteht in erster Linie gegenüber den Hülfsbedürftigen selbst; der Armenverband als solcher ist jedenfalls nicht berufen, seine Hülfe zwangsweise dem Bedürftigen gegen seinen Willen aufzunöthigen. Dass H., nachdem er den Entschluss gefasst hatte, das Krankenhaus zu verlassen, hiervon nicht leicht abzubringen war, zeigt auch sein späteres Verhalten gegenüber dem Beklagten, dessen Anstaltspflege er sich durch die Flucht entzogen hat. Die Organe des Klägers thaten, was ihnen oblag, wenn sie dem Kranken von dem Verlassen des Krankenhauses eindringlich abriethen und ihm die Fortsetzung der Pflege und Behandlung anboten. Blieb dies ohne Erfolg, so war es nicht etwa ihre Sache, durch Verweigerung der Herausgabe der dem H. gehörigen Legitimationspapiere einen indirekten Zwang gegen denselben auszuüben; ebensowenig kann ihnen die Ausstellung der den Sachverhalt wahrheitsgetreu wiedergebenden Bescheinigung über den Aufenthalt des H. im Göttinger Krankenhause zum Vorwurf gemacht werden, da diese Bescheinigung für H. zu seinem Ausweise nothwendig war.

Der Kläger beruft sich ohne Grund auf die Entscheidung des Bundesamts vom 29. Oktober 1887 in Sachen Heiligenstadt gegen Rudolstadt. In dieser Sache war der jetzige Kläger wegen Verletzung der vorläufigen Fürsorgepflicht verurtheilt worden, weil er einen offenbar der Krankenpflege Bedürftigen, statt ihm diese Pflege zu Theil werden zu lassen, lediglich mit Reisegeld versehen hatte. Allein damals war nicht etwa ein Anerbieten zur Gewährung der nöthigen Pflege von dem Hülfsbedürftigen zurückgewiesen worden, sondern der jetzige Kläger hatte es überhaupt an jeder Massnahme fehlen lassen, welche die Einleitung der nach Lage der Umstände erforderlichen Art der Armenpflege bezweckte, und gerade hierin lag die ihm zur Last fallende Verletzung seiner Verpflichtungen. Im gegenwärtigen Fall ist dagegen das Anerbieten des Klägers an dem Widerstande des Hülfsbedürftigen gescheitert; hieraus aber kann dem Kläger kein Vorwurf gemacht werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Prüfungs-Ordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus. Verordnung des Ministeriums der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 24. Januar 1896 — M. Nr. 294.

§. 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

a. die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,

b. nach dem Zeugniss des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

c. eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniss des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, dass der Kandidat während seiner Studienzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugniss wird gleich geachtet die Bescheinigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschliesslich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindesten 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt mindestens drei Monate hindurch regelmässig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geisteskranke als den im vorigen Absatz bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§. 2. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „gut“ oder „sehr gut“ bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Von letzterem wird die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§. 4. Dem Zulassungsgesuch sind, ausser den im §. 1 geforderten Nachweisen, beizufügen:

die Approbation als Arzt,
ein Lebenslauf,
ein Abdruck des Doktordiploms und der Inaugural-Dissertation.

§. 5. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und zerfällt in

1) den schriftlichen,
2) den praktischen,
3) den mündlichen Prüfungs-Abschnitt.

§. 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§. 7. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, dass er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hilfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen zu zitiren sind, enthalten.

§. 8. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht

mehr zur Zensur angenommen, es sei denn, dass besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder dass auf besonderen Antrag des betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht inne hält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§. 9. Die Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Zensur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§. 10. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Zensur eine Frist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 11. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vor dazu bestimmten Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§. 12. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1) a. vor einem Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann über den Befund einen begründeten Bericht mit Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen unter Klausur im Beisein des Examinators abzufassen,
   b. vor einem Psychiater, welcher Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation ist, an einem oder zwei Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und über einen dieser Fälle eine gutachtliche Aeusserung zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck unter Klausur schriftlich zu erstatten.

   Für jede der beiden schriftlichen Klausur-Arbeiten ist eine Frist von einer Stunde innezuhalten.

2) Sodann hat er:
   a. ein ihm vorgelegtes frisches Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;
   b. an einer Leiche ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmässig zu Protokoll zu diktiren.

§. 13. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im §. 12 Nr. 2a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation, wovon eines der Psychiater ist, abgehalten. Es ist hierbei in der Staatsarzneikunde, Hygiene und gerichtlichen Psychiatrie zu prüfen. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie kann auch unmittelbar im Anschluss an die praktische Prüfung, somit getrennt von den anderen Theilen der mündlichen Prüfung, aber in Anwesenheit des Leiters der letzteren, vorgenommen werden.

§. 14. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniss eines jeden Theils beider Prüfungen und die Schlusszensur über das Gesammtergebniss der Prüfung enthalten muss.

§. 15. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§. 12 Nr. 1 und 2), der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich, ist entweder eine jede für sich, oder es sind alle zusammen je nach der Zensur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon einmal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§. 16. Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Zensuren:
sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend und schlecht
in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten das Zeugniss der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§. 17. Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlass dieser Prüfungsordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Studiums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung in §. 1b keine Anwendung.

§. 18. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten das Prüfungs-Reglement vom 10. Mai 1875, sowie die Zirkular-Verfügung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der §§. 1 und 2 dieses Reglements, ausser Kraft.

Bau ländlicher Volksschulen. Runderlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 15. November 1895 — U. III E. Nr. 7422 G. III A. I Ang. — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Auf Grund der Erfahrungen, welche seit Erscheinen der unterm 18. November 1887 in meinem Ministerium bearbeiteten Entwürfe zu ländlichen Volksschulen auf dem Gebiete der Volksschulbauten gemacht sind, und unter Berücksichtigung der Wünsche, welche mir in Folge meines Runderlasses vom 7. Dezember 1893 — U. III E. Nr. 6270, G. III A — vorgetragen wurden, habe ich in meinem Ministerium eine Denkschrift über Bau- und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preussen ausarbeiten lassen. Mit derselben verfolge ich das Ziel, die Forderungen, welche vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkte gestellt werden müssen, um den Volksunterricht zu einem der geistigen und körperlichen Entwickelung der Kinder gleich förderlichen zu machen, mit den finanziellen Rücksichten in Einklag zu bringen, welche durch die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits, die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.

Ausserdem sollen die im Text der Abhandlung gegebenen und durch die Entwurfsbeispiele im Atlas erläuterten Bestimmungen darauf hinwirken, dass Alles, was in den einzelnen Landestheilen unter dem Einflusse klimatischer Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sich im Schulbauwesen eigenartig entwickelt und als zweckmässig bewährt hat, möglichst erhalten und weiter gepflegt werde.

Indem ich hierdurch alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft setze, ordne ich an, dass die in den genannten Abhandlungen zum Abdrucke gebrachten Grundsätze hinfort in folgender Weise massgebend sein sollen.

1. Die aus gesundheitlichen Gründen an die Volksschulhäuser im Allgemeinen und ihre Unterrichtsräume im Besonderen gestellten Forderungen müssen bei allen Neubauten vollständig erfüllt werden, sowohl wenn der Staat Beiträge leistet, als wenn die Entwürfe von der Regierung nur im Oberaufsichtswege geprüft, von den Gemeinden aber auf eigene Kosten ausgeführt werden. Es kommen hierfür vornehmlich in Betracht die Bestimmungen über die Lage, Bodenbeschaffenheit und die nachbarlichen Verhältnisse des Schulgrundstückes, sowie die Vorschriften über die Höhe und Beleuchtung der Schulzimmer.

2. Den zur Sicherung des Verkehrs in Bezug auf die Lage und Abmessung der Thüren, Flure, Gänge und Treppen getroffenen Bestimmungen muss in allen Neubaufällen wie bei 1. vollständig genügt werden.

3. Die zur Verhütung von Krankheitsübertragung geforderte Trennung des Schüler-Verkehrs vom Lehrerwohnungs-Verkehr muss bei allen

Neubauten, zu denen der Staat Beiträge leistet, grundsätzlich durchgeführt werden. Für Neubauten, welche von den Gemeinden auf eigene Kosten ausgeführt werden, hat die Königliche Regierung bei Prüfung der Entwürfe im Oberaufsichtswege auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmassregel thunlichst hinzuwirken.

4. Ueber die Grösse der Sitzplätze und die Grundfläche der Schulzimmer, sowie über den Umfang der Lehrerwohnungen haben die Königlichen Regierungen in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen Entscheidung zu treffen. Den Entwurfsbeispielen sind mittlere Durchschnittsmasse zu Grunde gelegt, welche ausnahmsweise auf die im Text der Denkschrift angegebenen Mindestmasse eingeschränkt werden dürfen, wenn Sparsamkeitsrücksichten dazu zwingen.

5. Bei Umbauten vorhandener Schulhäuser sind die Bestimmungen der Denkschrift so weit zur Anwendung zu bringen, als es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich und in wirthschaftlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist in erster Linie dahin zu wirken, dass den in Bezug auf die Beschaffenheit der Schulzimmer und auf die Verkehrssicherheit für Neubauten massgebenden Bedingungen auch bei Umbauten möglichst vollständig genügt wird.

Die im Massstab 1 : 150 dargestellten Atlastafeln sollen nicht als lediglich zum Abzeichnen bestimmte Normalien gelten, sondern an Beispielen zeigen, wie vielseitig im Grundriss und Aufbau sich Volksschulbauten gestalten lassen, und dadurch die Anregung geben, dass in jedem einzelnen Falle die den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechende Lösung gesucht werde.

Die 30 Blätter sind vom Verleger Wilhelm Herz (Besser'sche Buchhandlung) in Berlin, Linkstrasse 33/34, einzeln auf Whatmann-Papier gedruckt zum Preise von je 60 Pfg. käuflich zu beziehen. Um den Baubeamten und den Gemeinden die Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge zu erleichtern, können diese gedruckten Zeichnungen gegebenen Falles unter Eintragung der für das besondere Bauvorhaben erforderlichen Abänderungen unmittelbar als Vorentwürfe benutzt werden. Die ausführlichen Entwurfszeichnungen müssen aber stets, wenn Staatsbeiträge zum Bau verwandt werden, wie bisher, nach der im §. 174 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung angezogenen Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten im Massstabe 1:100 angefertigt werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren sehe ich einem gefälligen Berichte darüber entgegen, wie sich die Bestimmungen dieses Erlasses, von dem den Landräthen (Amtmännern) und den Kreisbauinspektoren Abschrift zur Kenntnissnahme zuzufertigen ist, bewährt haben.

1. Lage und Beschaffenheit der Baustelle.

Bei der Wahl des Platzes für eine Schulanlage sind folgende Rücksichten zu beobachten:

Das Grundstück soll thunlichst in der Mitte des Schulbezirkes liegen, jedoch, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, nicht etwa isolirt auf freiem Felde; es muss auf bequemen Wegen ohne Hemmung und Gefährdung etwa durch Eisenbahn- oder Flussübergänge erreichbar sein.

Der Platz muss einen gesunden, technisch möglichst günstigen Baugrund aufweisen und die Gewähr bieten, dass durch eine Brunnenanlage ohne erhebliche Kosten gutes Trinkwasser beschafft werden kann.

Der Boden darf weder durch Abfallstoffe verunreinigt sein, noch aus Bauschutt oder abgelagertem Müll bestehen. Er darf ferner nicht sumpfig oder im Ueberschwemmungsgebiet belegen, sondern muss möglichst trocken und durchlässig sein.

Die Oberfläche der Baustelle muss durchweg mindestens 0,50 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen.

Zur Ableitung der Niederschlags- und Abwässer ist eine leicht geneigte Oberfläche einer ganz ebenen Bodenlage vorzuziehen.

Zu vermeiden ist die Nachbarschaft von Teichen oder Gräben mit unreinem Inhalt, von gewerblichen Anlagen mit übelriechenden Ausdünstungen oder verunreinigten Abwässern, sowie von Betrieben, welche mit Entwickelung von störendem Geräusch, Rauch, Staub oder giftigen Gasen verbunden sind.

Die Lage des Schulhauses muss so gewählt werden, dass überall reichlich frische Luft zutreten und Sonnenlicht die Schulzimmer sowie die Lehrerwohnungen treffen kann. Zum Schutze gegen rauhe Winde und Sonnenhitze ist eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Baustelle erwünscht, doch darf der Baumbestand die Licht- und Luftzufuhr nicht verkümmern oder die Lage dumpf und feucht machen.

Der Platz muss eine solche Grösse haben, dass die erforderlichen Baulichkeiten — Schulhaus, Abtritt, Wirthschaftsgebäude und Brunnen — in angemessenen Abständen von einander und von den Nachbargrenzen aufgeführt werden können, ausserdem aber, abgesehen von dem für wirthschaftliche Zwecke nothwendigen Hof sowie von etwaigen Vorgärten und Lehrergärten, ein Freiraum verbleibt, auf dem sich alle Schulkinder gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung in freier Luft bewegen können. Dieser Bewegungsraum soll in der Regel einen Flächeninhalt von mindestens 3 qm für jedes Schulkind haben. In eng angelegten Ortschaften, etwa in Gebirgsgegenden und in Vororten von Grossstädten mit hohen Bodenpreisen kann dieses Flächenmass ausnahmsweise eingeschränkt werden, darf aber niemals weniger als 1,5 qm für jedes Schulkind betragen.

2. Anordnung der Gebäude auf der Baustelle.

Bei der Anordnung der Gebäude auf der Baustelle ist in erster Linie auf die durch die Oertlichkeit gegebenen Himmelsrichtungen Rücksicht zu nehmen, ferner darauf zu achten, dass der Bewegungsraum und die Zugänge zu den Abtritten vom Schulhaus aus gut übersehen werden können, sowie dass alle mit Fenstern versehenen Wände von den Nachbargrenzen, auch wenn diese zur Zeit noch nicht bebaut sind, soweit entfernt angelegt werden, dass keine vorhandene und künftige Bebauung oder Bepflanzung des Nachbargrundstückes diesen Fenstern Licht und Luft entziehen kann. Insbesondere gilt dies von solchen Wänden, deren Fenster zur Beleuchtung eines Schulzimmers dienen. Diese Fensterwände müssen auch bei den beschränktesten Platzverhältnissen mindestens 8 m von der Nachbargrenze sowie von allen Baulichkeiten auf dem Schulgrundstücke selbst entfernt sein.

In der Regel sind Schulzimmer und Lehrerwohnungen in einem Gebäude zu vereinigen. Dagegen empfiehlt es sich, die Wirthschaftsgebäude — Stallungen und Scheunen — sowie die Abtritte von dem Schulhause getrennt in solchem Abstand zu errichten, dass schädliche Ausdünstungen und üble Gerüche das Schulhaus nicht erreichen können.

Wenn jedoch in einzelnen Landestheilen die Gemeinden besonderen Werth darauf legen, dass nach ortsüblicher Art Stallung und Scheune mit dem Schulhause unmittelbar verbunden wird, soll diesem Herkommen ohne zwingende Gründe nicht entgegengetreten werden. Es muss aber in solchen Fällen, wenn die Stall- und Scheunenräume in gleicher Höhe mit den Schul- und Wohnräumen liegen, der die Schulzimmer und die Lehrerwohnungen enthaltende Bautheil von den Stall- und Scheunenräumen durch eine massive, mindestens einen Stein starke, entweder über das Dach oder wenigstens bis unter die Dacheindeckung geführte Trennungswand geschieden, und für die Verbindung ein feuersicher umschlossener Gang hergestellt werden. Will man bei unebenem und beschränktem Bauplatz in Gebirgsgegenden Stall- und Tennenräume unterhalb der Unterrichts- oder Wohnräume anlegen, so muss der den Stall und die Tenne enthaltende Theil des Unterbaues gegen die darüber liegenden Räume durch eine gewölbte Decke und gegen die sonstigen Räume des Unterbaues durch eine massive Mauer ohne Oeffnungen so abgeschlossen werden, dass eine Uebertragung von Feuer oder Ausdünstungen nicht stattfinden kann. Wird ein Theil des Dachbodens zur Aufbewahrung der Ernte benutzt, so ist dieser gegen die Bodentreppe und den übrigen Dachbodenraum durch eine massive, mindestens ein Stein starke Trennungswand mit feuersicherer Thür abzuschliessen. Ausserdem sind die in den Aussenwänden der Stallräume erforderlichen Fenster und Thüren so zu legen, dass die Ausdünstungen nicht in die Schulzimmer und Wohnungen eindringen können.

Die Lage des Schulhauses zu den Himmelsrichtungen ist so zu wählen, dass unmittelbares Sonnenlicht in die Schulzimmer thunlichst nicht während, wohl aber ausserhalb der Unterrichtsstunden scheinen kann, dass zugleich aber auch die Stuben und Kammern der Lehrerwohnungen des Sonnenlichtes nirgends

ganz entbehren. Für die Schulzimmer empfiehlt sich deshalb am meisten die Lage der Fenster nach Westen, weil die Unterrichtszeit in Landschulen in der Regel schon mit den frühen Nachmittagsstunden aufhört, die flach einfallenden Strahlen der Nachmittagssonne also nicht mehr lästig werden, oder nach Süden, weil die Strahlen der Mittagssonne unter so steilem Winkel einfallen, dass sie nicht weit in das Innere des Schulzimmers eindringen. Weniger günstig ist die Lage der Fenster nach Osten und nach Norden. Wenn aber die örtlichen Verhältnisse diese Lagen nicht vermeiden lassen, sind bei der Ostlage ebenso wie bei der Südlage die Nachtheile des unmittelbaren Sonnenscheins — starke Erhitzung und zu grelle Beleuchtung — durch passende Vorrichtungen, z. B. durch Vorhänge abzuschwächen. Solche Vorhänge sind aus weissem, feinfädigen Shirting, hellgelblichem Köper oder weissem Dowlas herzustellen. Die Verwendung von Futterleinen, Segelleinen, Drell oder Brahmtuch empfiehlt sich nicht. Die Vorhänge sind zum Aufziehen nach einer Seite hin einzurichten. Bei der Nordlage ist durch Anlage eines Fensters im Rücken der Kindersitze dafür zu sorgen, dass das Schulzimmer zeitweilig unmittelbares Sonnenlicht erhält. Während des Unterrichtes muss dieses Fenster durch Läden oder dergleichen geschlossen sein, weil sonst der Lehrer die Gesichter der Kinder nicht erkennen kann. Im Uebrigen ist besonders in Gebirgsgegenden und in Orten mit rauhem Klima auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Fensterwand eines Schulzimmers möglichst nicht von den herrschenden Winden getroffen wird.

In den Lehrerwohnungen sind die Küchen und Speisekammern, wenn irgend thunlich, nach Norden, allenfalls nach Osten zu legen, während Süd- und Westlage für diese Räume nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Die Schlafräume müssen stets etwas Sonnenlicht haben und dürfen deshalb niemals ihre Fenster lediglich nach Norden erhalten.

3. Das Schulhaus.

A. Bauart.

Die Gestaltung des Schulhauses in Bezug auf Grundrisseintheilung und Geschosszahl wird bedingt durch die Anzahl und Grösse der Schulzimmer, durch die Anzahl und Grösse der Lehrerwohnungen und durch die für den Schüler- und Wohnungsverkehr erforderlichen Flure, Gänge und Treppen. Bei ein- und zweiklassigen Schulhäusern empfiehlt sich im Allgemeinen eine eingeschossige Anlage, ein zweigeschossiger Bau nur dann, wenn die Beschränktheit des Platzes dazu zwingt. In solchen Fällen sollen die Lehrerwohnungen nie unter den Schulzimmern liegen. Sonst ist überall da, wo der Lehrer Ackerwirthschaft betreibt, die Lage seiner Wohnung im Erdgeschoss zu bevorzugen.

Bei der Grundrisseintheilung ist besonderer Werth darauf zu legen, dass sowohl bei eingeschossigen als bei mehrgeschossigen Schulhäusern der Schülerverkehr von dem Wohnungsverkehr vollständig getrennt werden kann, um die Uebertragung ansteckender Krankheiten aus der Lehrerfamilie auf die Schulkinder zu verhüten. Diese wichtige Forderung lässt sich bei geschickter Planbildung erfüllen, ohne dass gegen die bisher üblichen Grundrisse sich ein Mehr an bebauter Grundfläche ergiebt. Es ist deshalb stets ein Nebenflur mit besonderem Zugang und mit besonderer Treppe, welche zugleich die Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden herstellt, für die Lehrerwohnungen anzulegen, der Schülerflur aber höchstens durch eine, in Krankheitsfällen abzuschliessende Thür mit dem Wohnungsflur oder mit einer Stube der Lehrerwohnung zu verbinden.

Zweckmässig ist es, wenn ein schnelles Wachsen der Schülerzahl vorauszusehen ist, auf die Erweiterungsfähigkeit des Schulhauses von vornherein Bedacht za nehmen. Beispielsweise würde in einem einklassigen Schulhause, wenn zunächst etwa nur für 40 bis 50 Kinder Platz zu schaffen, ein erhebliches Anwachsen der Kinderzahl aber mit einiger Sicherheit zu erwarten wäre, dem Schulzimmer gleich die für diese grössere Zahl von Plätzen ausreichende Abmessung zu geben, von ihm aber durch eine Zwischenwand einstweilen ein für Wohnzwecke dienender Theil abzutrennen sein. Wird später das grössere Schulzimmer nöthig, dann würde die Zwischenwand zu beseitigen und die ursprünglich nur für einen jung verheiratheten Lehrer bemessene Wohnung durch einen Anbau derartig zu erweitern sein, dass sie für einen älteren Lehrer mit zahlreicherer Familie genügt.

Die nachträgliche Anlage eines zweiten Schulzimmers kann entweder durch Anbau oder durch Aufbau erfolgen. In der Regel wird ein Anbau zweck-

mässiger sein als ein Aufbau, weil bei letzterem der Unterricht mehr gestört wird, auch die Gefahr nahe liegt, dass durch Regenwetter während des Aufbaues die unteren Bautheile leiden. Bei Vornahme eines Anbaues wird das zweite Schulzimmer so zu legen sein, dass es von dem vorhandenen Schülerflur aus zugänglich ist. Im Dachgeschoss wird dann meistens die Einrichtung einer Wohnung für den zweiten Lehrer nöthig, die bei Besetzung solcher zweiten Stellen mit jungen, einstweilig angestellten Lehrern auf das Bedürfniss eines Unverheiratheten beschränkt werden kann.

Für den Fall des nachträglichen Aufbaues des zweiten Schulzimmers über dem vorhandenen muss der Schülerflur von vornherein so breit angelegt werden, dass eine bequeme Schülertreppe eingebaut werden kann. Ueber der Wohnung des ersten Lehrers im Erdgeschoss wird dann entweder im Dachgeschoss am Giebel die Wohnung für den zweiten unverheiratheten Lehrer eingerichtet oder, wenn auf die Anstellung eines verheiratheten zweiten Lehrers gerücksichtigt werden soll, ein volles Geschoss über der Erdgeschosswohnfläche aufgebaut. In allen diesen Fällen sind die für die künftige Erweiterung erforderlichen Rauch- und Lüftungsröhren gleich bei der Ausführung des ursprünglichen Entwurfes mit anzulegen.

Bei vorhandenen Schulhäusern bildet oft die ungenügende Grösse der Lehrerwohnung den Grund zum Umbau. Da in solchen Fällen meistens auch das Schulzimmer den neueren Anforderungen nicht entspricht, so ist in erster Linie zu versuchen, die Erweiterung der Wohnung durch Hinzunahme des alten Schulzimmers zu erreichen und für den Unterricht einen verbesserten neuen Raum durch einen Anbau zu schaffen.

Der Fussboden des Erdgeschosses soll überall mindestens 0,50 m über der Erdoberfläche liegen. Der die Lehrerwohnung enthaltende Bautheil ist in der Regel zu unterkellern, sofern es möglich ist, die Kellersohle mindestens 0,30 m über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu legen. Steigt das Grundwasser höher an, so ist die Errichtung eines zum Theil über der Erde liegenden und durch Erdanschüttung in gleichmässiger Temperatur zu haltenden Kellers ausserhalb des Hauses vorzuziehen. Der Umfang der Kellerräume ist nach den Wirthschaftsbedürfnissen zu bemessen. Hierbei sind die Vorraths-, Wasch- und Backräume so anzuordnen, dass die von ihnen ausgehenden Gerüche und Ausdünstungen nicht in die Unterrichtsräume eindringen können. Die Schulzimmer werden in der Regel nicht zu unterkellern sein.

Ueberall ist gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit und gegen das seitliche Eindringen von Nässe in den Wänden durch Herstellung von Isolirschichten in geeigneter Lage Vorsorge zu treffen.

Holzfussböden in nicht unterkellerten Räumen sind nach den Regeln der Technik in zuverlässiger Weise gegen Fäulniss und Schwammbildung zu schützen.

Bauschutt oder durch organische Stoffe verunreinigte Massen dürfen weder zur Hinterfüllung der Fundamente noch zur Ausfüllung der Balkendecken über der Stakung verwendet werden.

Zu empfehlen ist die Herstellung eines mindestens 0,80 m breiten Traufpflasters rings um das Gebäude.

Bei der Wahl der Materialien und Konstruktionen für die Umfassungswände, Scheidewände und Dächer soll stets in erster Linie das Ortsübliche massgebend sein. Alles, was in der Bauweise einer Gegend sich eigenartig aus den örtlichen Verhältnissen entwickelt hat, herkömmlich geworden und bewährt erfunden ist, soll mit Sorgfalt beobachtet und weiter erhalten werden.

Wenn im Allgemeinen auch für die Herstellung der Umfassungswände Massivbau mit Werksteinen, Bruchsteinen oder Ziegeln seiner Dauer und Feuersicherheit wegen besonders zu empfehlen ist, so soll doch Fachwerksbau, zumal wenn Eichenholz verwendet werden kann, oder die Bekleidung der Wandflächen mit Schiefer da, wo es landesüblich ist, keineswegs als ausgeschlossen gelten. In Niederungen, Moorgegenden und im Gebirge ist die Zimmerung der Aussen- und Innenwände aus Schurzholz zulässig. Immer aber ist je nach dem verfügbaren Material den Regeln der Technik gemäss so zu konstruiren, dass die Umfassungswände standfest, undurchlässig für Nässe und wärmehaltend werden.

Beim Ziegelbau werden die äusseren Mauerflächen in der Regel nur zu fugen sein. Mörtelverputz empfiehlt sich wohl auf glatten Flächen, ist aber an den Gebäudedecken, Thüreinfassungen und Sohlbänken thunlichst zu vermeiden.

Die Materialien zur Eindeckung der Dächer und die Dachneigungen sind je nach der Lage des Schulhauses, ob im Flachlande oder im Gebirge, ob geschützt oder starken Winden ausgesetzt, zu wählen. Ueberstehende Dächer geben einen guten Wetterschutz, eine ansprechende Erscheinung und machen Dachrinnen und Abfallröhren meistens entbehrlich; sie sind deshalb in der Regel da zu wählen, wo nicht die Uebertragung eines Brandes oder die Gefährdung durch Stürme besonders zu befürchten ist. Holzzementdächer sind nur da zu verwenden, wo diese Technik allgemeiner verbreitet und die Herstellung durch geübte Handwerker gesichert ist. Niemals darf aber die Holzzementdeckung unmittelbar auf eine unterschalte und verputzte Balkendecke aufgebracht werden; es muss vielmehr zwischen der Balkendecke und der Dachschalung stets ein zugänglicher Hohlraum hergestellt werden. Die Eindeckung der Dächer mit Schindeln ist zulässig, wo diese ortsüblich und baupolizeilich erlaubt sind.

Die äussere Erscheinung ländlicher Schulhäuser soll schlicht sein, bei aller Einfachheit der Formen aber doch den öffentlichen Zweck des Volksunterrichts in angemessener Weise erkennen lassen. Es ist deshalb auch bei den anspruchlosesten Bauten dieser Art auf gute Breiten- und Höhenverhältnisse, auf eine schickliche Vertheilung der Fenster und Thüren, auf eine ansprechende Gestaltung der Dächer und auf eine passende, durch die Materialien bedingte Farbenwirkung der Aussenwände und Dachflächen in jedem Falle Werth zu legen.

Aus der Nothwendigkeit, die nach Aussen aufschlagenden Thüren gegen Wind und Wetter zu schützen, ergiebt sich ungesucht die Betonung des Haupteinganges, sei es durch Zurücklegen der Thür in einem Vorraum, sei es durch Herstellung eines Vorbaues. Blinde Fenster sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn die Lage der Klassen es mit sich bringt, dass fensterlose Wandflächen nach der Strasse zu sichtbar werden, wird für die geschlossenen Mauerflächen durch Anbringung einer Bauinschrifttafel eine angemessene Belebung, oder, wenn es die Himmelsrichtung zulässt, durch Anpflanzung von Weinstöcken, breitgezogenen Obstbäumen oder Rankgewächsen ein freundlicher Schmuck durch Begrünung zu gewinnen sein.

B. Schulzimmer.

Die Abmessungen eines Schulzimmers sind abhängig

1. in Bezug auf die Grundfläche:
   von der Zahl, Anordnung und Abmessung der Plätze, von der Anordnung der Freiräume, von der Lage der Thür und der Stellung des Ofens;
2. in Bezug auf die Höhe:
   von der Bedingung, dass bei grösstmöglicher Besetzung für jedes Kind ein ausreichender Luftraum vorhanden ist, und dass die von den Fenstern entferntest gelegenen Plätze noch gutes Licht erhalten

Als Grundsatz für die Grösse und Zahl der Schulzimmer gilt die Regel, dass einklassige Schulen im Allgemeinen nicht über 80 Kinder zählen, und dass bei mehrklassigen Schulen nicht über 70 Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollen.

Für die Plätze sind nach der Grösse der Kinder in drei Abstufungen folgende Maasse anzunehmen:

	Breite	Tiefe
für kleine Kinder	0,50 m	0,68 m
„ mittlere „	0,52 „	0,70 „
„ grosse „	0,54 „	0,72 „

Nur wenn die örtlichen Verhältnisse zur grössten Sparsamkeit zwingen, dürfen die Platzbreiten

für kleine Kinder	auf 0,48 m
„ mittlere „	„ 0,50 „
„ grosse „	„ 0,52 „

herabgemindert werden.

Auf einer Bank sollen höchstens 5 Kinder neben einander sitzen.

Für den Lehrersitz sind mindestens 1,20 m Breite und 2,50 m Länge zu rechnen.

Die erste Bankreihe muss von der Wand, an welcher sich der Lehrersitz befindet, mindestens 1,70 m, die letzte Bank von der Rückwand mindestens 0,30 m entfernt sein, und der Abstand der Bänke von der Fensterwand mindestens 0,40 m betragen. Der Mittelgang zwischen den Bänken soll 0,50 m und der Gang an der inneren Längswand mindestens 0,60 m breit sein.

Die Thür des Schulzimmers ist, wenn irgend thunlich, so zu legen, dass der Lehrer beim Eintritt den Kindern in's Gesicht sieht, und dass diese möglichst schnell ihre Plätze einnehmen und verlassen können. Erwünscht ist es auch, dass der Lehrer von seinem Sitz aus die Thür übersehen kann. Der Ofen ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Längswand, etwa in der Mitte derselben aufzustellen. Nur bei kleinen Klassen empfiehlt es sich, ihn in eine Ecke zu rücken. Der nächste Sitzplatz muss vom Ofen mindestens 0,80 m entfernt sein.

Als allgemeine Regel ist zu beachten, dass Tiefklassen bei ländlichen Schulbauten grundsätzlich ausgeschlossen sind, und dass ein Schulzimmer höchstens 9,70 m lang und höchstens 6,50 m tief sein soll. Die äusserste Grenze von 9,70 m für die Länge des Schulzimmers ist nur dann zu wählen, wenn eine wesentliche Ermässigung der Höhe und damit eine leichtere Erwärmung des Schulzimmers erzielt wird.

Jedes Schulzimmer soll mindestens 3,20 m im lichten hoch sein. Dieses Mass ist aber gegebenen Falls je nach der Schülerzahl und der Zimmertiefe um so viel zu erhöhen, dass auf jedes Kind mindestens 2,25 cbm Luftraum entfallen, und dass der senkrechte Abstand der Fenstersturze vom Fussboden mindestens halb so gross ist, als der wagerechte Abstand von der inneren Längswand. Diese beiden aus hygienischen Gründen unerlässlichen Forderungen werden sich bei geeigneter Lage und Konstruktion der Fenstersturze in Gegenden mit rauhem Klima auch bei stark besetzten Klassen mit der Mindesthöhe von 3,20 m erfüllen lassen, so dass die ausreichende Erwärmung solcher Schulzimmer im Winter nicht in Frage gestellt wird.

Die Fläche der Fenster soll, im lichten Mauerwerk gemessen, mindestens gleich $^1/_5$ der Bodenfläche des Schulzimmers sein. Die Fenster sind auf der linksseitigen Längswand thunlichst in gleichen, durch höchstens 1,20 m breite Pfeiler unterbrochenen Abständen anzulegen, möglichst nahe an die Decke zu rücken und mit einem geradlinigen oder flachbogigen Sturz abzuschliessen. Rundbogen sind zu vermeiden. Mit Rücksicht auf die vielen Durchbrechungen sind bei Ziegelbau die Fensterwände in der Regel 2 Steine stark ohne Luftschicht anzulegen. Die Fensterbrüstungen sollen nicht unter 1,0 m hoch sein.

Wenn die linksseitiges Licht gebenden Fenster nach Norden gerichtet sind, empfiehlt sich die Anlage eines Fensters im Rücken der Kinder, um etwas Sonnenlicht einzulassen. Bei der Berechnung der zur Erhellung des Schulzimmers erforderlichen Lichtfläche bleiben solche rückseitigen Fenster aber ausser Ansatz.

Die Frage, ob zur besseren Wärmehaltung Doppelfenster nöthig sind, ist im einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Der Lichteinfall darf nicht durch überhängende Dächer beeinträchtigt werden. Liegen die Fenster eines Schulzimmers nicht am Giebel, sondern an einer Längsfront, so wird, falls nicht ein genügend hoher Drempel vorgesehen wird, ein überhängendes Dach nicht zweckmässig sein.

Die Decke des Schulzimmers wird am zweckmässigsten so hergestellt, dass nicht die Balken, sondern Unterzüge auf der Fensterwand und der ihr gegenüberliegenden Längswand lagern, während die Balken mit diesen Wänden gleichlaufend gestreckt sind. Hierdurch wird erzielt, dass die Fenstersturze bis an die Balkenlage reichen können. Liegt über dem Schulzimmer unmittelbar der Dachboden, so ist es oft zweckmässig, anstatt eiserner Unterzüge Hängewerkskonstruktionen anzuordnen.

An den Wänden des Schulzimmers sind alle vorspringenden Mauerecken möglichst zu vermeiden. Die Fensterbrüstungen sind deshalb nicht, wie sonst üblich, einzunischen, sondern mit der Innenwand bündig auszuführen.

Die Fussböden sollen aus schmalen, mindestens 3,5 cm starken, gehobelten und gespundeten Brettern von hartem, nicht leicht splitterndem Holz hergestellt, dicht schliessend verlegt und geölt werden.

Bei der Wahl der Oefen ist auf die ortsübliche Heizungsart und auf das meist gebräuchliche Brennmaterial Rücksicht zu nehmen.

Zweckmässig ist es, mit der Heizung des Schulzimmers eine Lufterneuerung in der Art zu verbinden, dass vom Schülerflur aus frische Luft dem Ofen zugeführt wird und durch diesen vorgewärmt in das Zimmer eintritt. Die Einführung von Frischluft durch Kanäle unter dem Fussboden empfiehlt sich nicht, weil diese Kanäle selten rein und staubfrei gehalten werden. Zur Abführung der verbrauchten Luft ist für jedes Schulzimmer ein besonderes Entlüftungsrohr

von wenigstens 25 zu 25 cm im Quadrat neben dem Schornsteinrohr anzulegen. Zweckmässig ist es, die Wandung zwischen dem Rauchrohr und dem Lüftungsrohr aus Eisenplatten herzustellen. Es muss dann aber mit grösster Sorgfalt darauf gehalten werden, dass die Eisenplatten möglichst dicht schliessen. Durch verschliessbare Oeffnungen dicht über dem Fussboden einerseits und nahe der Decke andererseits kann die Abluft je nach Bedarf unten oder oben abgesogen werden. Im Winter wird in der Regel der untere Schieber geöffnet sein, während der obere wesentlich den Zweck hat, bei zu hoher Temperatur die wärmsten, an der Decke angesammelten Luftschichten entweichen zu lassen. Zur sonstigen Lüftung des Schulzimmers sind die oberen Theile der Fenster mit Kippflügeln, welche um eine wagrechte Axe drehbar nach innen aufschlagen, zu versehen.

C. Verkehrsräume.

Bei eingeschossigen Schulhäusern kann der Flur, welcher dem Schülerverkehr dient, auch als Zugang zur Lehrerwohnung benutzt werden. Es ist jedoch ausserdem ein dem Wirthschaftsverkehr des Lehrers dienender Nebenflur mit besonderem Ausgang erforderlich, damit bei Krankheiten in der Familie des Lehrers der Schulverkehr von dem Hausverkehr der Lehrerwohnung vollständig gesondert werden kann.

Wenn Schulzimmer über dem Erdgeschoss angelegt werden, muss stets ausser der für den Hausverkehr der Lehrerwohnung bestimmten Treppe für den Schulverkehr eine besondere Treppe in Verbindung mit besonderem Flur und Eingang vorgesehen werden. Schülerflure sollen in der Regel keine unmittelbare Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden erhalten.

Die Anlage von Verbindungsthüren zwischen dem zu den Schulzimmern führenden Flur und dem Bautheil, in welchem die Lehrerwohnung liegt, ist gestattet, die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen einem Schulzimmer und einem Wohn- oder Wirthschaftsraum dagegen unzulässig.

Die Breite des Hauptflures richtet sich nach der Anzahl der anliegenden Schulzimmer und nach der Zahl der Schüler, welche in diesen unterrichtet werden. Als Mindestmass der Breite gilt für den Fall, dass nur ein Schulzimmer an dem Flur liegt, 2,0 m und für den Fall, dass mehrere Schulzimmer auf ihn münden, 2,50 m. Im Uebrigen ist die Flurbreite derart zu bestimmen, dass nach Abzug des Masses, welches durch die senkrecht aufstehenden Thüren der Schulzimmer für den Verkehr verloren geht, für je 100 Kinder 0,70 m, mindestens aber 1,0 m freie Durchgangsbreite verbleibt.

Für jedes Schulzimmer genügt eine einflügelige Thür von 1,0 m lichter Weite. Diese Thüren müssen stets nach aussen aufschlagen und zwar so, dass der Austretende beim Oeffnen der Thür das nächste Ausgangsziel, die Hausthür oder die hinabführende Treppe erblickt. Bei nebeneinander liegenden Schulzimmern müssen die Thüren unter sich einen solchen Abstand erhalten, dass die Thürflügel, ohne sich zu berühren, vollständig herumschlagen können.

Treppen für den Schülerverkehr müssen eine Laufbreite von mindestens 1,30 m erhalten und ausser dem Geländer mit Handläufer nan der Wandseite versehen werden. Letztere sind entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschliessen. In mehrstöckigen Schulgebäuden ist die Breite der Treppen stets nach der Schülerzahl, im stärkst besetzten Geschosse mit der Verhältnisszahl von 0,70 m für je 100 Schüler zu berechnen. Das Mass von 2 m für einen Treppenlauf soll in der Regel nicht überschritten werden. Als erforderliche Laufbreite gilt stets das Mass zwischen den Geländern und den Handläufern.

Vor den Antritten und Austritten der Schülertreppen muss ein solcher Freiraum verbleiben, dass die Thüren der in der Nähe gelegenen Schulzimmer beim Aufschlagen den Verkehr nicht hemmen. Die Abmessungen dieses Freiraumes sind im einzelnen Falle aus den Grundrisszeichnungen durch Eintragen der Kreisbögen, welche die Thüren beim Aufschlagen beschreiben, zu bestimmen.

Bei Schülertreppen darf die Steigung höchstens 17 cm betragen. Die Anlage von Wendeltreppen ist unzulässig.

Freitreppen vor dem Eingang zum Hausflur sind besonders bequem anzulegen; sie dürfen nicht unmittelbar vor der Hausthür beginnen, müssen vielmehr ein geräumiges Podest erhalten und, sobald mehr als drei Stufen nothwendig sind, mit Seitenwangen und Schutzgeländern versehen werden. Uebrigens ist bei Freitreppen die Stufenzahl möglichst einzuschränken. Wo die örtlichen

Verhältnisse zu einer mehr als gewöhnlichen Erhöhung des Erdgeschosses über den umgebenden Boden zwingen, sind zur Verminderung der Stufenzahl Rampen anzuschütten.

Für die Breite der Ausgangsthüren ist nach dem oben angegebenen Verhältniss von 0,70 m für je 100 Schüler die Gesammtzahl der im Schulgebäude unterrichteten Kinder massgebend. Die Ausgangsthüren müssen stets nach aussen aufschlagen und gegen Wind und Wetter entweder durch Aufführung eines Vorbaues oder durch Zurücklegen in einen Vorraum geschützt werden.

D. Lehrerwohnungen.

Lehrerwohnungen sind in der Regel mit den Schulräumen in einem Gebäude zu vereinigen. Als Raumbedarf für einen verheiratheten Lehrer gelten 3 bis 4 Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von etwa 65 bis 85 qm, eine Küche von etwa 12 bis 20 qm und die für die Hauswirthschaft erforderlichen Keller- und Bodenräume. Die Grösse der Wohn- und Schlafräume sowie ihre Lage zu einander richtet sich nach den Landesgewohnheiten. Die Wohnund Schlafräume sollen womöglich sämmtlich heizbar sein. Dies gilt namentlich von solchen Räumen, welche zweiseitig freiliegen und ohne Heizvorrichtung leicht feucht und ungesund werden würden.

Die Anlage einer Speisekammer ist nicht unbedingt nöthig; sie kann entbehrt werden, wenn der Keller von der Küche aus leicht zu erreichen ist. In manchen Fällen wird auch ein in die Aussenwand eingebauter, lüftbarer Speiseschrank genügen. Wenn es die Ortsverhältnisse bedingen, ist ein Backofen und eine Räucherkammer herzustellen.

Eine besondere Waschküche im Keller anzulegen, ist im Allgemeinen wegen der Beschwerlichkeit, das Wasser hinab und herauf zu schaffen, nicht rathsam. Es empfiehlt sich vielmehr, den Küchenheerd so gross zu machen, dass ein eingemauerter Waschkessel in ihm Platz findet.

Ein unverheiratheter, einstweilig angestellter Lehrer erhält eine Stube von etwa 18 bis 25 qm und eine heizbare Kammer von etwa 15 bis 18 qm. Wenn ein solcher Lehrer durch örtliche Verhältnisse gezwungen ist, eigene Wirthschaft zu führen, erhält er ausserdem eine kleine Küche und womöglich eine heizbare Kammer für eine Anverwandte. Eine Lehrerin erhält gleiche Räume wie ein unverheiratheter Lehrer mit eigener Wirthschaft.

Die lichte Höhe der Stuben einer Lehrerwohnung ist mit 3,0 m ausreichend bemessen; sie kann in Gegenden mit rauhem Klima zur leichteren Warmhaltung bis auf 2,50 m ermässigt werden. Kammern im Dachboden müssen, wenn sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen, z. B. als Schlafkammer dienen sollen, mindestens 2,50 m hoch sein. Liegt eine solche Kammer in der Schräge des Daches, so muss ihre durchschnittliche Höhe mindestens 2,50 m betragen.

Abtritte für die Lehrerwohnungen sollen in der Regel nicht im Schulhause selbst angelegt werden. Ausnahmen sind jedoch zulässig, wenn sie durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt werden. In solchen Fällen müssen aber die Auswurfstoffe in beweglichen Behältern angesammelt werden, weil die Anlage gemauerter Gruben innerhalb eines Wohnhauses und in unmittelbarem Anschluss an die Umfassungswände unzulässig ist.

4. Brunnenanlage.

Auf jedem Schulgehöft soll, abgesehen von Orten, wo das Wasser in Cisternen gesammelt wird, wenn irgend angängig, ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden, welcher gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht. Bei der Wahl der Stelle des Brunnens ist nicht allein das Mass der Entfernung von den nächsten Verunreinigungsquellen, wie etwa Düngerplätzen, Senkgruben und dergleichen, sondern auch die Filtrationsfähigkeit des zwischengelegenen Bodens, sowie die Gefällerichtung etwaiger undurchlässiger Schichten desselben zu berücksichtigen. Kesselbrunnen mit gemauerten oder hölzernen Wandungen und hölzerne Röhrenbrunnen gewähren, auch wenn sie Anfangs gutes Wasser liefern, keine hinreichende Sicherheit für gute Leistungen und sind stets der Gefahr der Verunreinigung des Wassers ausgesetzt.

5. Abtritte.

Für jede Schule sind Abtritte ausserhalb des Schulhauses in der Regel in

einem besonderen Gebäude anzulegen; sie können jedoch auch, wenn sich auf dem Schulgehöft ein Stallgebäude befindet, mit diesem unter einem Dach angeordnet werden, müssen dann aber gegen die Stallräume völlig abgeschlossen sein.

Das Abtrittgebäude ist, wenn thunlich, nicht gegenüber der Fensterfront der Schulzimmer, auch nicht in der Richtung, aus welcher die vorherrschende Luftbewegung das Schulhaus trifft, anzulegen. Im Uebrigen muss das Abtrittgebäude vom Schulhause angemessen entfernt, jedoch auch nicht zu entlegen seine Stellung so erhalten, dass die Eingänge vom Schulhofe aus übersehen werden können.

In der Regel ist für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen, ausserdem für jeden Lehrer, welcher im Schulhause wohnt, ein besonderer abgeschlossener Sitz. Die einzelnen Sitzzellen müssen gut beleuchtet sein; sie erhalten durchschnittlich 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe und sind durch dichte Brettwände von einander zu trennen. Die Sitzöffnungen sind mit leicht abwaschbaren, gut schliessenden und bequem zu handhabenden Deckeln zu versehen.

Für die Knaben sind Pissoirstände anzulegen, welche durch 0,50 m von einander entfernte, mindestens 1,20 m hohe, nicht völlig bis zum Fussboden reichende Zwischenwände von einander getrennt werden müssen. Die Stände sind am besten in einem mit Schutzdach, niedrigen Umfassungswänden und Eingangsschirmwand versehenen, sonst aber offen und luftig zu haltenden Anbau unterzubringen. Auf schickliche Trennung der Zugänge für die Knaben und Mädchen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Die Abtrittsräume müssen überall hell und gut lüftbar sein.

Alle, sowohl die festen wie die flüssigen Auswurfstoffe sollen in wasserdichte Behälter aufgenommen werden. Am besten sind hierzu tragbare Gefässe, Tonnen oder Kübel geeignet, jedoch sind auch unbewegliche Behälter, grössere eiserne Kästen oder Gruben zulässig. Bei Verwendung tragbarer Gefässe muss der Boden, auf dem sie aufgestellt werden, gut befestigt sein und die Einrichtung so getroffen werden, dass die Auswechselung der Gefässe bequem erfolgen kann. Die unbeweglichen Behälter müssen derart angeordnet und eingerichtet sein, dass ihre Entleerung mit Leichtigkeit und ohne Verschmutzung der Umgebung stattfinden kann. Eiserne Behälter müssen allseitig zugänglich sein. Wenn Gruben angelegt werden, ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass die Sohlen und Wandungen für Flüssigkeiten möglichst undurchlässig sind und bleiben. Zweckmässig werden sie aus hartgebrannten Ziegeln und Zementmörtel gemauert, innen mit Zement verputzt und aussen ringsum mit einer Schicht festgestampften fetten Thones umgeben. Als Grubenwandungen dürfen Gebäudewandungen nicht benutzt werden, jede Grube muss vielmehr Umfassungswände für sich erhalten.

Zur Bindung der Auswurfstoffe empfiehlt sich die Verwendung von Torfmull. Jeder Raum, in welchem Auswurfstoffe angesammelt werden, ist mit einem Entlüftungsrohr von gehöriger Weite zu versehen, welches über dem Dache des Abtrittsgebäudes ausmünden muss. Damit bei dicht geschlossenen Gruben die Ausdünstungen leichter durch die Lüftungsröhren in's Freie, als durch die Sitzöffnungen in die Abtrittszellen ausströmen, ist von den letzteren aus ein Trichter mit Fallrohr so anzuordnen, dass die untere Oeffnung dieses Fallrohres tiefer in den Grubenraum hinabreicht, als die untere Oeffnung des Entlüftungsrohres.

6. Wirthschaftsanlagen. Ställe.

Die Frage, ob besondere Wirthschaftsgebäude überhaupt erforderlich sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Es kommt dabei in Betracht, ob und in welchem Umfang die Lehrerstelle mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden ist. In den meisten Fällen wird ein kleines Gebäude, welches Stallung und Vorrathsgelasse für Futter- und Brennstoffe umfasst, genügen. Für die Anordnung und Grösse der einzelnen Abtheilungen gelten die allgemeinen für ländliche Wirthschaftsgebäude bestehenden Regeln.

7. Umwehrungen.

Das ganze Schulgehöft ist in möglichst einfacher Weise den örtlichen Verhältnissen angepasst einzufriedigen. In jedem Falle ist der dem Verkehr der Schüler dienende Platz von dem für die Wirthschaft des Lehrers bestimmten

Raum abzuschneiden. Als Umwehrungen sind, je nach dem örtlichen Bedürfniss priegel-, Draht- oder Lattenzäune zu errichten oder Hecken anzupflanzen.[1])

B. Herzogthum Anhalt.

Todesursachenstatistik. Erlass der Herzogl. Regierung (Abtheilung des Innern) vom 14. Dezember 1895 an sämmtliche Standesämter und Kreisphysiker.

I. In Folge einer Anregung des Herrn Reichskanzlers hat das Herzogliche Staatsministerium verfügt, dass im diesseitigen Staatsgebiet, wie das bereits seit mehreren Jahren in anderen Bundesstaaten geschieht, eine Statistik der Todesursachen nach bestimmten Grundsätzen aufgestellt wird.

Das Standesamt beauftragen wir daher, das angeschlossene Ausweisformular über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 1. Januar 1896 ab auszufüllen und spätestens innerhalb 8 Tage nach Schluss jedes Vierteljahres dem Herzogl. Kreisphysikus einzureichen, eventuell demselben Fehlanzeige zu erstatten.

Ein Exemplar der aufgestellten Grundsätze für die Erhebung der Statistik[2]) und des denselben als Anlage I beigegebenen alphabetischen Verzeichnisses fügen wir zur Kenntnissnahme und möglichsten Benutzung bei Ausfüllung des vorgenannten Ausweises bei.

An sämmtliche Standesämter.

II. Abschrift vorstehender Verfügung und deren Anlagen erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit dem Auftrage, die eingehenden Listen zu prüfen und dieselben nach Ausfüllung der letzten Kolonne jedenfalls aber spätestens bis zum Schluss des auf das betreffende Vierteljahr folgenden Monats dem Herzoglichen statistischen Bureau, welches die weitere Bearbeitung der Sache übernommen hat und die aufgestellte Statistik dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einreichen wird, zu übersenden.

Das Herzogliche statistische Bureau wird sich, falls sich bei Bearbeitung des Materials Lücken oder Unklarheiten ergeben sollten, direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und wollen Sie ihm die gewünschte Auskunft ertheilen.

Ein Verzeichniss der Standesbeamten des Kreises und deren Bezirke wird Ihnen durch Herzogliche Kreisdirektion zugefertigt werden.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker.

Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im Standesamtsbezirk . . . . . . während des Vierteljahres 189 .

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname.	Stand.	Sterbeort.	Geburts-			Sterbe-			Todesursache.	Angabe, ob die Todesursache durch einen Arzt, welcher mit Namen zu bezeichnen ist, oder durch einen Laien angegeben wurde.	Falls die Todesursache nur durch einen Laien angegeben wurde, Name des Arztes, welcher event. während der Todeskrankheit behandelt hat.	Bemerkungen.	Bezeichnung der Todesursache durch den Kreisphysikus nach den in den „Grundsätzen“ aufgestellten Unterscheidungen.
				Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr					

[1]) Zur Erläuterung der vorstehenden Vorschriften sind zahlreiche Zeichnungen über die Platzvertheilung in den Schulklassen, über Lichteinfall u. s. w. sowie 30 Entwurfsbeispiele von Schulbauten beigefügt, in denen die am häufigsten vorkommenden Bedürfnisse zu Grunde gelegt und die wesentlichsten, in den einzelnen Provinzen des preussischen Staates beobachteten Eigenthümlichkeiten berücksichtigt sind.

[2]) Die „Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen“ sind gleichlautend mit der in Beilage zu Nr. 6, Jahrg. 1892, der Zeitschrift abgedruckten Anlage III der entsprechenden Kgl. Württemberg. Verf. vom 29. Dezember 1891.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. 1. März. 1896.

Rechtsprechung.

Unzuverlässigkeit eines Fleischbeschauers; Entziehung der Bestallung. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Senats) vom 21. November 1895. (III, Nr. 1449).

Fällt einem zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen amtlich bestellten Fleischbeschauer zur Last, dass er in einem ihm zur Untersuchung übergebenen Stück Schweinefleisch Trichinen nicht vorfand, obwohl in demselben solche vorhanden waren, so liegt hierin eine grosse Flüchtigkeit der Untersuchung. Bei dem grossen Unheil, welches eine ungenügende Untersuchung des Fleisches auf Trichinen zur Folge haben kann, ist die grösste Sorgfalt geboten und schon eine einmalige Vernachlässigung dieser Sorgfalt genügend, um den Fleischbeschauer als unzuverlässig erscheinen zu lassen und ihm auf Grund der §§. 36 und 53 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit §. 120 Ziff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Bestallung zu entziehen.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Stempelsteuergesetz[1]) vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen vom 13. Februar 1896.

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§. 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

. . . .

c. die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;

h. alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

§. 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

. . . .

d öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staat genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner die vom Staat genehmigten Vereine für Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

g. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschliesslich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

---

[1]) Es sind hier nur diejenigen Bestimmungen des Gesetzes mitgetheilt, die für die Medizinalbeamten von Interesse sind.

§. 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftertheilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

. . . .

Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu ertheilen.

§. 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a. bei den von Behörden und Beamten, einschliesslich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder ertheilt sind.

§. 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a. Beamte, einschliesslich der Notare, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften ertheilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach §. 15 obliegenden Pflichten versäumen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§. 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a. Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

d. Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwerthung derselben befugte Amtsstellen.[1])

§. 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

Behörden und Beamte, einschliesslich der Notare, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen.

---

[1]) Betreffs der Stempel-Entwerthung durch Behörden und Beamte bestimmen die Ausführungsbestimmungen (§. 2):

Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w. sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempulmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a. das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b. Die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, dass die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind,

§. 19. Festsetzung von Ordnungstrafen gegen Beamte und Notare.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschliesslich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrag oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermässigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 24. Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden. [1])

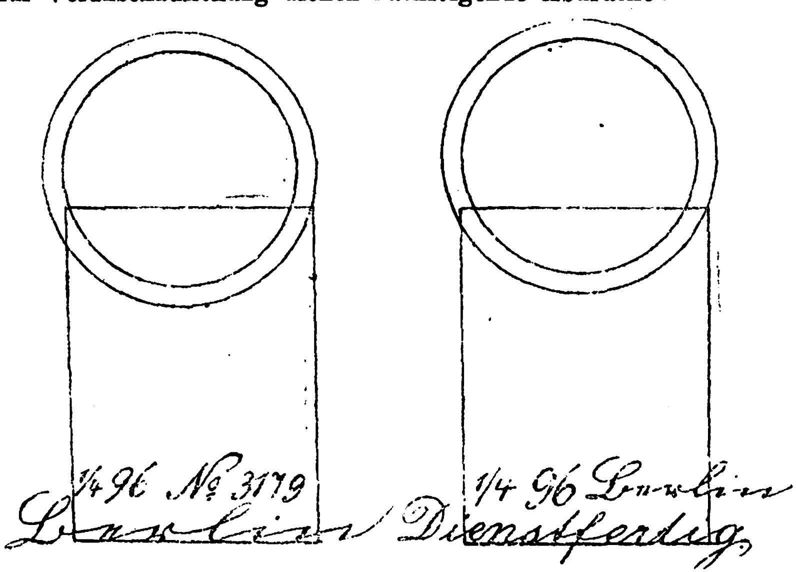
---

der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniss führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Ausserdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, dass der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dienen nachfolgende Abdrücke:



Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

[1]) Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist nach den Ausführungsbestimmungen (§. 17) bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

§. 25. Erstattung bereits verwendeter Stempel.

Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a. wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

b. wenn der von Behörden oder Beamten, einschliesslich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann.[1]

§. 27. Verjährung der Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchtheil des Werths des Gegenstands zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

§. 31. Aufsichtsführung.

Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden

Alle Behörden und Beamten etc. sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Stempeltarif.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.
6.	Apotheken, s. Erlaubnissertheilungen, Buchstaben a.		
7.	Approbationsscheine, s. Erlaubnissertheilungen, Buchstaben b.		
10.	Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist	1	50
	Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Anwortschreibens, einer Verfügung, einer Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden;		
11.	Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	1	50
	Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heirathen, Sterbefälle u. s. w.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.		
12.	Bestallungen für besoldete Beamte	1	50
	für unbesoldete Beamte . . . . frei		

[1]) Nach den Ausführungsbestimmungen (§. 18) sind Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschliesslich der Notare veranlagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung veranlagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, dass die versuchte Beitreibung von dem zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Pf.
22.	**Erlaubnissertheilungen** (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. s. w.)[1]) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:		
	a) Konzessionen:		
	zum Betriebe einer Apotheke,[2])		
	wenn die Konzession vererblich und veräusserlich ist .	1/2 vom Hundert des Werths d. Konz.	
	mindestens aber	50	—
	sonst	50	—
	zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	5	—
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers .	10	—
	Befreit sind die vererblichen und veräusserlichen Konzessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben.		
	b) Approbationen für:		
	Apotheker	1	50
	diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen	1	50
	(§. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883.)		
	c) Erlaubnissertheilungen		
	für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 der Reichs-Gew.-O.);		
	wenn der Gewerbebetrieb		
	wegen geringen[3]) Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	1	50

[1]) Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnissscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ertheilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

[2]) Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes vererblicher und veräusserlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrags aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschliessenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Konzession ertheilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Oberpräsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuer-Direktoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muss seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist.

[3]) Unter 1500 Mark jährlicher Ertrag oder weniger als 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Pf.
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört.	5	—
	„ dritte „ „	15	—
	„ zweite „ „	50	—
	„ erste „ „	100	—
	ein Viertel der vorstehenden Sätze.		
	Befreit sind Erlaubnissertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen.		
28.	Heirathsgenehmigungen für Beamte u. Militärpersonen frei.		
49.	Pässe zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung ausser dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat [1] . .	5	—
	bei nachgewiesener Dürftigkeit kann der Stempel bis auf . . ermässigt werden.	1	50
60.	Standeserhöhungen und Gnadenerweise, landesherrliche e. für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen . . . . (Sanitätsräthe, Geh. Sanitätsräthe u. s. w.)	300	—
77.	Zeugnisse, amtlicher in Privatsachen, innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder der ausstellenden Beamten ertheilte	1	50
	Befreit sind: a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniss oder ein Pass (Reise- oder Leichenpass, Passkarte) ausgestellt werden soll; c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hülfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; d) Führungszeugnisse [2])		

Statistik der Erkrankungen an Pocken. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: v. Bartsch) und des Innern (gez. im Auftrage: Haase) vom 29. Januar 1896 — M. d. g. A. M. Nr. 480 und M. d. I. II, Nr. 1158 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat es als erwünscht bezeichnet, dass bei Krankheitsausbrüchen an Pocken (Variola, Variolois) Meldekarten in der beiliegendenden Form über jeden Kranken ausgestellt und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte übersandt werden.

Nach den angestellten Ermittelungen hat es sich als schwer durchführbar und nicht empfehlenswerth herausgestellt, bei Pockenepidemien für jeden einzelnen Krankheitsfall diese Meldekarten auszufertigen. Hierbei fällt wesentlich in's Gewicht, dass in vielen Fällen ärztliche Hülfe nicht hinzugezogen wird und die Angaben der auf Grund nichtärztlicher Ermittelungen ausgestellten Meldekarten nur ein unzuverlässiges Bild der Epidemie geben. Die durch die Ausstellung der Meldekarten bei gehäuftem Auftreten der Pocken für die Behörden entstehenden Mühen und Kosten würden somit in keinem Verhältniss zu dem Werthe einer derartigen Statistik stehen.

Es erscheint deshalb berechtigt, sich hinsichtlich der nicht ärztlich festgestellten, angezeigten Pockenfälle mit einem Auszuge aus dem nach §. 12 des Regulativs bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 von der Polizei-

---

[1]) Die Physikatsbescheinigungen behufs Erlangung eines Leichenpasses sind nach Nr. 77a des Tarifs stempelfrei.

[2]) Z. B. für Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

behörde zu führenden Krankenjournale zu begnügen, jedoch das Journal für die Zwecke der Pockenstatistik durch eine Rubrik über den Impfzustand zu ergänzen.

Dagegen wird die Ausfüllung der Meldekarten sich unschwer und zuverlässig bei der Mehrzahl der Pockenfälle bewirken lassen, in welchen die Krankheit durch einen Arzt, insbesondere einen Medizinalbeamten, festgestellt und polizeilich angemeldet ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, im Falle des Auftretens von Pockenerkrankungen im dortigen Bezirke nach vorstehenden Ausführungen zu verfahren und sowohl die ausgestellten Meldekarten, als auch die ergänzten Auszüge aus dem Krankenjournal in doppelter Ausfertigung und zur Weitergabe an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzureichen.

B.

Meldekarte für Erkrankungen an Pocken.

Gemeinde: ....
Verwaltungsbezirk: .... Staat: ....
Wohnung des Erkrankten (Strasse und Nr.): ....

---

1. Vor- und Familienname des Erkrankten: ....
2. Geschlecht: männlich? .... weiblich? ....
3. Alter: geb. den .... 18...... (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt? ....)
4. Geburtsort: .... Verwaltungsbezirk (Kreis): ....
für ausserhalb des Staates Geborene: Geburtsland: ....
5. Genaue Bezeichnung des Hauptberufes: ....
Stellung im Hauptberuf (z. B. selbstständig, Geselle etc.) ....
Ort der Beschäftigung: ....
6. Für Zugereiste ist anzugeben: wann zugereist? ....
woher? ....
7. Datum der Erkrankung? ....
" " angefangenen ärztlichen Beobachtung? ....
" " etwaigen Aufnahme in ein Krankenhaus: ....
8. Impfverhältniss: Mit Erfolg geimpft? .... wann? ....
a) Sind deutliche Impfnarben vorhanden? .... wie viele? ....
b) Sind undeutliche " " .... wie viele? ....
Ohne Erfolg geimpft? .... Durch welche Ermittelung festgestellt? ....
Revaccinirt? .... in welchem Lebensalter zum letzten Male? ....
Mit Erfolg? .... Ohne Erfolg? .... Durch welche Ermittelung festgestellt? ....
Ist der Erkrankte Soldat gewesen? .... wann ....
Ist Patient bereits pockenkrank gewesen? .... wann? ....
Sind deutliche Pockennarben vorhanden? .... wo? ....
9. Verlauf und Dauer der Krankheit:
Diagnose: diskrete? .... confluirende? .... hämorrhagische? ....
Pocken schwer? .... leicht? ....
Wie lange ist Patient krank gewesen? ....
Sind Nachkrankheiten beobachtet? .... welche? ....
Gestorben: wann? .... wo? (in der Wohnung, im Krankenhause etc.) ....
10. Ist Ansteckung nachgewiesen? .... Wie erfolgte dieselbe? ....

Wohnort: .... Datum: den ....

Unterschrift: ....
(des behandelnden Arztes.)

Vermerk des zuständigen Medizinalbeamten:
....

Instruktion zur Ausfüllung der vorstehenden Karte.

Die Beantwortung der vorstehenden Fragen geschieht durch Worte bezw. Zahlen auf den vorgeschriebenen Linien.

Zur Ueberschrift, die Wohnung betreffend: Für etwaige weitergehende medizinalpolizeiliche Erhebungen in grösseren Orten empfiehlt es

sich, die Wohnung im Hause genau zu bezeichnen. V. = Vorderhaus, H. = Hinterhaus, St. = Stockwerk, K. = Keller.

Zu Frage 5, Absatz 1: Für nicht erwerbsfähige bezw. nicht selbstständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder etc.) ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.

Zu Frage 5, Absatz 3: Die Eintragung über den Ort der Beschäftigung soll ersichtlich machen, ob der Erkrankte regelmässig ausserhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt u. drgl. (welcher Art — z. B. Papierfabrik — und wo gelegen?) beschäftigt war, oder ob er eine Schule besuchte und welche?

Zu Frage 7, Abs. 1: Für die Feststellung des Datums der Erkrankung ist der im Beginn auftretende Schüttelfrost massgebend. Fehlt derselbe, so ist ersichtlich zu machen, nach welchem Symptome der Beginn der Erkrankung datirt wurde.

Zu Frage 8: Ueber das Impfverhältniss werden die Angaben, wenn die Aerzte sie durch eigene Untersuchung gewinnen, besonders werthvoll sein. Führt die Untersuchung zu keinem Ergebniss, dann ist anzugeben, ob die Antworten auf Angaben des Patienten oder der Angehörigen beruhen, oder durch Einsicht in amtliche Bescheinigungen (Impfschein, Revaccinationsschein, Impflisten) gewonnen sind.

Ertheilung der Konzession zum Handel mit Giften. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Bromberg vom 13. Februar 1896 an sämmtliche Herren Landräthe.

Nachdem der Handel mit Giften durch die Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 seitens der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern geregelt ist, erscheint es bei der grossen Zahl der in Anlage I der genannten Polizei-Verordnung als Gifte angeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen dringend nothwendig, dass bei der Ertheilung der Konzession zum Gifthandel nur mit der grössten Vorsicht verfahren wird.

In dieser Beziehung empfehlen sich folgende Massnahmen:

Jeder Gewerbetreibende, der die Erlaubniss (Konzession) zum Gifthandel nachsucht, hat zugleich ein übersichtliches, alphabetisch und nach den Abtheilungen der Gifte (vergl. Polizei-Verordnung vom 24. August 1895, Anlage I) geordnetes Verzeichniss der Gifte, die er führen will, aufzustellen und vorzulegen.

Bei der Auswahl der in jedem Einzelfalle zum Handel zuzulassenden Gifte sind die örtlichen und gewerblichen Bedürfnisse, die persönliche Zuverlässigkeit des Nachsuchenden, sowie Art und Umfang des betreffenden Geschäftes zu berücksichtigen, jedoch darf die Ertheilung der Konzession an sich nicht von der Bedürfnissfrage abhängig gemacht werden.

Jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel nebst dem Verzeichniss der Gifte, die der Gewerbetreibende führen will, ist zu dem Zwecke dem zuständigen Kreisphysikus zur Prüfung und Aeusserung vorzulegen.

Sollte den Ausführungen des Kreisphysikus in irgend welcher Hinsicht nicht beigetreten werden, so erwarte ich, bevor die Gifthandelskonzession ertheilt wird, hierüber Bericht.

In den Konzessionsurkunden sind die den Antragstellern für den Gifthandel erlaubten Stoffe stets einzeln und unter Anwendung der in der Anlage I der Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 enthaltenen Namen, eventuell nach den drei Abtheilungen der Gifte gesondert, zu bezeichnen.

Schliesslich ersuche ich noch die Herren Landräthe, die untergeordneten Polizeibehörden darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass die Konzession zum Handel mit Giften nicht von den Polizeibehörden, sondern nach Massgabe des §. 14 des Zuständigkeitsgesetzes zu ertheilen ist und dass Kaufleute, die auch nur eines der als Gifte in Anlage I der angezogenen Polizei-Verordn. vom 24. Aug. 1895 bezeichneten Stoffe führen, sowohl zur Nachsuchung einer Konzession zum Gifthandel, als auch zur Beachtung aller Bestimmungen über Bezeichnung, Aufbewahrung und Abgabe der Gifte verbunden sind. Ich ersuche daher, bei der alljährlich stattfindenden Revision der Materialwaarenhandlungen die Ortspolizeibehörden anzuweisen, ausdrücklich auf das Vorräthighalten von Säuren, Blaustein und dergl. bei den Kaufleuten zu achten und bei etwaigen solchen Befunden wegen Feilhalten von Giften ohne Erlaubniss bestimmungsgemäss einzuschreiten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 15. März. 1896.

Rechtsprechung.

Grenzen der polizeilichen Befugnisse in Bezug auf Anordnung der Entleerung der Aborte nur durch die von der Stadt zugelassenen Unternehmer. Entscheidung des Strafsenats des Kammergerichts vom 14. März 1895. (Goltdammers Archiv.)

Eine Polizeibehörde kann zwar auf Grund der §§. 5 und 6 litt. b und f des Gesetzes vom 11. März 1850, des §. 366 [10] St.-B.-G. und des §. 37 der Reichs-Gewerbeordnung im öffentlichen Interesse, insbesondere der Ordnung des Verkehrs, sowie zur Erhaltung der Reinlichkeit auf öffentlichen Strassen und aus Sorge für Leben und Gesundheit vorschreiben, dass die Entleerung der Aborte und die Abfuhr des Inhalts derselben durch bestimmte von der Stadt zugelassene Unternehmer zu erfolgen habe; es muss dann aber entweder den Unternehmern überlassen bleiben, sich mit den Eigenthümern des Inhaltes der Abortgruben über die Bedingungen, unter welchen ihnen dieser überlassen wird, bezw. über die für die Abfuhr zu gewährende Vergütung zu einigen, oder aber, wenn dies zu keinem Ergebniss führt, den Unternehmern seitens der Stadt eine Vergütung gewährt werden, welche, wenn dieselbe nicht oder nicht lediglich in der Ueberlassung des Eigenthums am Inhalt der Grube besteht, in anderer Weise regulirt werden muss. Dagegen kann durch Polizeiverordnung das Eigenthum am Grubeninhalt den Eigenthümern nicht ohne Weiteres, d. h. ohne vorgängige Feststellung der Entschädigung entzogen und auch die Zahlung einer Gebühr an die Unternehmer nicht wirksam vorgeschrieben werden; denn eine solche Polizeiverordnung steht einerseits mit Art. 9 der Verfassung im Widerspruche und findet andererseits hinsichtlich der Auferlegung einer Gebühr weder im §. 37 der Reichs-Gewerbeordnung noch im Gesetz vom 11. März 1850 ihre gesetzliche Grundlage.

Die Bestimmung einer Polizeiverordnung:

> Die Entleerung der Aborte erfolgt regelmässig nur durch die von der Stadt zugelassenen Unternehmer, welche die Räumung gegen Bezahlung einer bestimmten Abgabe und Ueberweisung des Grubeninhalts zu besorgen haben,

ist auch, so weit sie nur die Entleerung anordnet, deshalb rechtsunverbindlich, weil diese letztere Anordnung mit den weiteren rechtsunwirksamen Vorschriften in untrennbarem Zusammenhang steht, so dass die ganze Bestimmung als einheitlich gelten muss.

Befugniss der Ortspolizeibehörde, in einem Hause, in welchem die vorhandene Anzahl der Klosets im Verhältniss zur Menge der Bewohner nicht ausreicht, die Anlegung eines Klosets anzuordnen. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (IV. Sen.) vom 3. Juli 1895 (IV, Nr. 1004).

Durch Verfügung des Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. August und 29. Oktober 1894 wurde dem Kaufmann E. daselbst zur Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Mark event. 5 Tagen Haft aufgegeben, auf dem Grundstücke S.-Strasse 21, auf dessen Hofe sich nur ein Kloset zur Benutzung von acht Haushaltungen befand, noch ein Kloset innerhalb der vorhandenen Gebäude einzurichten und binnen 14 Tagen die entsprechenden Zeichnungen einzureichen. Nach fruchtloser Beschwerde klagte E. gegen den Oberpräsidenten von Berlin auf Aufhebung des zurückweisenden Bescheides desselben mit der Begründung, dass er die Nothwendigkeit der Anlegung eines neuen Klosets bestreiten müsse, übrigens er auch nicht in der Lage sei, das neuanzulegende Kloset im Innern des Gebäudes unterzubringen. Das Ober-Verwaltungsgericht erkannte auf Klageabweisung unter folgender Begründung:

Nach der konstanten Judikatur des Ober-Verwaltungsgerichts unterliegt es in rechtlicher Beziehung keinem Bedenken, dass der Ortspolizeibehörde auf Grund des §. 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R. die Befugniss zusteht, auf die Herstellung einer genügenden Anzahl von Aborten in solchen Häusern zu dringen, in denen die Zahl der vorhandenen Bedürfnissanstalten im Verhältniss zur Menge der Bewohner nicht ausreicht, um die Besorgniss gesundheitsschädlicher und die gute Sitte verletzender Missstände auszuschliessen; die Beseitigung und Verhütung solcher Missstände gehört zu den Aufgaben der Polizeibehörden, wie solche im Einzelnen auch im §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 aufgeführt worden sind. War sonach in rechtlicher Beziehung das Vorgehen der Polizeiverwaltung gerechtfertigt, so kommt bezüglich der thatsächlichen Seite der Sache in Betracht, einmal, dass Kläger, um die polizeiliche Massnahme von sich abzuwenden, seinerseits nachweisen musste, dass jede thatsächliche Unterlage für dieselbe fehlt, sodann, dass es sich um die Abmessung eines Bedürfnisses handelt, für welches feste Normen mangeln, so dass dem sachlichen Ermessen der Behörde der freieste Spielraum gelassen ist, und endlich, dass es sich nicht um ausschliesslich oder auch nur vorwiegend medizinisch-wissenschaftliche oder bautechnische Fragen handelt, sondern nur dem gesunden Urtheile eines Jeden unterliegende Verhältnisse, die füglich sehr wohl nach Massgabe der Erfahrungen zu beurtheilen sind, welche die verwaltenden Organe der Polizei bei der täglichen Ueberwachung der vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge sammeln. Die klägerischen Anführungen ergeben nun aber nicht, dass die Anforderungen der Polizei des sachlichen Anhalts entbehrten. Nach den eigenen Angaben des Klägers sind fünf Miethsparteien mit zusammen gegenwärtig 22 Personen auf das eine im Hofe vorhandene Kloset angewiesen, und hinzukommen diejenigen Personen, welche als Gäste das im Hause befindliche Restaurationslokal besuchen.

Was den Einwand des Klägers anlangt, dass er einen zur Anlage der Klosets im Innern des Gebäudes geeigneten Raum nicht zur Verfügung habe, so ist dieser hinfällig. Der Umstand, dass sämmtliche Parterreräume gegenwärtig vermiethet sind und sich im Besitze der Miether befinden, kann vom Kläger nicht dahin verwerthet werden, dass ihm die Ausführung der polizeilichen Anordnung unmöglich sei. Die bestehenden Miethsverhältnisse mögen zur Zeit der Ausführung entgegenstehen, sie müssen eben, soweit es nöthig ist, gelöst und dadurch Kläger in den Stand gesetzt werden, der polizeilichen Anordnung nachzukommen. Hierauf thunlich Bedacht zu nehmen, ist Sache des Klägers, der dabei allerdings erwarten kann, dass die Polizeibehörde auch ihrerseits auf die bestehenden Vertragsverhältnisse billige Rücksicht nehme. Diese ganze Frage ist jetzt nicht zu entscheiden, sie gehört der zwangsweisen Ausführung an, sofern es der Kläger zu einer solchen kommen lassen sollte.

Dass der pekuniäre Nachtheil, welcher dem Kläger daraus erwächst, dass er genöthigt sein wird, ein bisher vermiethetes Parterrelokal zum Kloset einzurichten, ihn nicht der Verpflichtung überheben kann, dasjenige auszuführen, was im polizeilichen Interesse geboten ist, versteht sich von selbst.

Polizeiliches Gebot auf Entfernung der Schweine aus den Ställen einer mit Schweinehaltung verbundenen Molkerei, weil die aus den Ställen dringenden üblen Gerüche den freien Verkehr auf der Strasse beeinträchtigen und die Zufuhr reiner Luft in die Wohnungen der benachbarten Grundstücke unmöglich machen. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Senat) vom 28. Dez. 1859 (III, Nr. 1476).

Es ist als eine Störung und Beeinträchtigung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Strassen im Sinne des §. 6 litt. b des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 zu erachten, wenn das auf den Strassen sich bewegende Publikum durch üble Gerüche, welche aus der Schweinehaltung (in der ca. 100 Schweine gemästet werden) dringen, belästigt und dadurch in seinem freien Verkehr behindert wird.

In der durch üble Gerüche bedingten Abschliessung gegen die freie Luft und dem damit verbundenen Mangel an Zufuhr reiner Luft ist nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Juli 1886 (Entsch. des Ober-Verw.-Gerichts, Bd. XIV, S. 328) eine Gesundheitsgefahr zu erkennen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Massregeln zur Verhütung der kontagiösen Augenentzündung. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 12. Februar 1896.

Seit einer Reihe von Jahren herrscht im hiesigen Bezirke, namentlich unter der ländlichen Bevölkerung die sogenannte kontagiöse, d. h. ansteckende Augenkrankheit. Diese Krankheit kann ein oder beide Augen befallen, findet sich sowohl vereinzelt hier und da bei einer Person, als auch gruppenweise bei mehreren Mitgliedern einer Familie eines Hauses oder Gehöftes, in Schulen, Erziehungsanstalten und beim Militär.

Das Leiden tritt entweder schleichend auf und kann Jahre lang bestehen, ohne Schmerzen oder sonstige erhebliche Beschwerden zu verursachen. Die Kranken klagen in diesen Fällen Anfangs nur über Spannung und Schwere in den Augenlidern, die Augen thränen bei der Arbeit und sind nach dem Schlafe weiss verklebt. Erst später nach Monaten oder Jahren, stellen sich erhebliche Störungen beim Sehen ein, die allmählich zur vollständigen Erblindung führen können.

In einer anderen Reihe von Fällen tritt das Leiden gleich im Beginn heftig auf. Unter Schmerzen schwellen die Augenlider an, werden roth und empfindlich, aus der Augenlidspalte quillt eitrige und blutig wässerige Flüssigkeit hervor. In sehr heftigen Fällen kann schon in wenigen Tagen Erblindung eintreten, in anderen weniger heftigen Fällen dieser Art können die Erscheinungen sich wieder zurückbilden oder sind überhaupt in etwas milderem Grade vorhanden und das Leiden verläuft später wieder mehr schleichend unter dem Bilde der geschilderten ersten Gruppe.

Anfangs sind nur die Lider ergriffen und die im gesunden Auge weiss erscheinenden Theile des Augapfels, später auch die durchsichtigen Theile des letzteren. Die Rückfläche der Lider zeigt fast in allen Fällen eine rauhe Beschaffenheit.

Das wichtigste Merkmal der Krankheit ist die Uebertragbarkeit derselben von einer Person auf die andere, daher der Namen „kontagiöse oder ansteckende Augenkrankheit". Diese Uebertragung geschieht häufig dadurch, dass gesunde Personen mit den von der Krankheit behafteten in enger Berührung leben, in einem Zimmer oder gar in einem Bette mit einander schlafen, dasselbe Wasser, Geschirr oder Handtuch zum Reinigen des Gesichts und der Hände brauchen oder auf andere Weise Absonderung des erkrankten Auges auf ihr gesundes Auge übertragen. Am leichtesten und daher am häufigsten werden solche Augen von der Krankheit ergriffen, die sich bereits in einem entzündlichen oder gereizten Zustande befinden. Diese Erfahrung ist sehr wichtig, gerade für den hiesigen Bezirk, in welchem eine grosse Zahl dieser leichten aus wenig Beschwerden verursachenden Augenkrankheiten namentlich unter der ländlichen Bevölkerung beständig vorkommt. Der Aufenthalt in engen, überfüllten und schlecht gelüfteten Räumen, unsaubere Körperhaltung, Arbeiten in staubiger Luft (Pferdeputzen, Dreschen, Pflügen, Eggen u. s. w.) erzeugen sehr leicht diese Reizzustände des Auges, welche oft Jahre lang bestehen und immer den ergiebigsten Boden für die Entwickelung der ansteckenden Augenkrankheiten darbieten.

Zur Vorbeugung oder Bekämpfung der letzteren ist es daher nöthig:

1. durch Reinlichkeit des Körpers, fleissiges Waschen namentlich nach Arbeiten in staubiger Luft, durch fleissiges Lüften und Reinhalten der Wohn- und Schlafstuben das Auge vor Reiz und Erkrankung überhaupt zu schützen;
2. jede enge Berührung mit einer an ansteckender Augenkrankheit leidenden Person zu vermeiden, namentlich:
   a) nicht mit ihr in einer Stube oder gar in einem Bette zu übernachten,
   b) nicht dasselbe Waschwasser, Geschirr oder Handtuch zu gebrauchen
   c) oder auf andere Weise Absonderung aus dem erkrankten Auge auf ein anderes gesundes Auge zu übertragen.

Sehr wichtig ist:

3. dass jeder Fall von ansteckender Augenkrankheit so schnell als mög-

lich ärztlich behandelt wird. Es wird hierdurch in vielen Fällen nicht blos der Erblindung vorgebeugt, sondern auch weiterer Uebertragung der Krankheit.

Es ergeht daher die Aufforderung zur Beachtung dieser Massregel und vor Allem zur rechtzeitigen Anzeige aller Fälle von verdächtigen Augenkrankheiten. Sind in einer Familie, in einem Hause, auf einem Gehöfte, in einer Schule oder Erziehungsanstalt mehrere Personen unter den oben geschilderten Zeichen an den Augen erkrankt, so lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass es sich um die ansteckende (kontagiöse) Augenkrankheit handelt und ist in diesen Fällen die Anzeige dieser Erkrankungen an die Ortspolizeibehörde, den Amtsvorsteher, den Landrath, eine im öffentlichen Wohle gebotene dringende Pflicht.

B. Königreich Sachsen.

Zahl der Impfschnitte. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1896.

Um die Vornahme von Impfungen zu erleichtern und die mit der Impfung für die Impflinge sowohl wie für deren Angehörige verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermindern, und weil in Gestalt der Thierlymphe ein so wirksamer Impfstoff zur Anwendung gelangt, dass es möglich ist, mit einer geringeren als bisher vorgeschriebenen Anzahl von Impfschnitten sich zu begnügen, ohne dass gleichwohl von der Forderung von mindestens zwei gut entwickelten Pusteln abgesehen zu werden braucht: findet das Ministerium des Innern in Verfolg einer bezüglichen Anregung von Seiten des Herrn Reichskanzlers es für unbedenklich, auf Grund von §. 18 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874, die Impfärzte zu ermächtigen, in Abweichung von der Bestimmung in §. 12 Abs. 2 der „Neuen Instruktion für die Impfärzte" vom 10. Mai 1886 — (Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 Seite 99) — für die Zukunft bei Erstimpflingen mit — (mindestens) — vier seichten Schnitten von höchstens 1 cm Länge nur am rechten Arme, bei Wiederimpfungen aber mit ebenso viel dergleichen Schnitten nur auf dem linken Arme sich zu begnügen, jedoch unter der Voraussetzung, dass solchenfalls die Anwendung von blossen Impfstichen gänzlich in Wegfall zu kommen hat.

Das Ministerium will vorläufig noch von einer formellen Abänderung der erwähnten Instruktion für Impfärzte absehen, aber den Kreishauptmannschaften hiermit Veranlassung geben, nicht nur die Impfärzte, sondern auch die mit Privatimpfungen sich beschäftigenden übrigen Aerzte durch die Bezirksärzte mit einer entsprechenden Verständigung und Ermächtigung in der beregten Richtung versehen zu lassen.

C. Grossherzogthum Hessen.

Vertrieb von gefälschten Medizinalweinen.[1] Erlass der Minister des Innern und der Justiz vom 21. Jan. 1896 an sämmtliche Kreisämter.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt beobachtet worden, dass gefälschte oder nachgemachte Weine unter dem Namen „Medizinalweine" oder ähnlichen Bezeichnungen vertrieben werden. Gegen solche Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 einzuschreiten, erscheint um so mehr geboten, als derartige Erzeugnisse meistens zum Genusse und zur Stärkung für Kranke und Genesende Verwendung finden und hauptsächlich von den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung verwendet zu werden pflegen. Es ist deshalb angezeigt, das Publikum in geeigneter Weise auf diese Fälschungen und Nachahmungen aufmerksam zu machen, nach Umständen Proben der fraglichen Getränke durch Sachverständige untersuchen zu lassen, soweit sich dieselben als nachgemacht oder verfälscht erweisen auf Grund der §§. 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes das strafrechtliche Verfahren zu veranlassen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

[1]) Verfügungen gleichen Inhalts sind erlassen im Herzogthum Sachsen-Meiningen unter dem 23. Oktober 1895, im Herzogthum Anhalt unter dem 18. Dezember 1895, sowie im Fürstenthum Reuss j. L. unter dem 17. Januar 1896.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. 1. April. 1896.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen pp., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für den Bezirk jeder Aerztekammer wird ein ärztliches Ehrengericht, für den Umfang der Monarchie ein ärztlicher Ehrengerichtshof gebildet.

§. 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf die approbirten Aerzte mit Ausnahme:

1. der beamteten Aerzte,
2. der Sanitätsoffiziere,
3. der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

§. 3. Das Ehrengericht hat die Aufrechterhaltung der ärztlichen Standesehre und insbesondere die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen. Zu diesem Zweck hat das Ehrengericht:

1. die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben,
2. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben.

   Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das ehrengerichtliche Vermittelungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt.

§. 4. Kommen in Bezug auf einen der in §. 2 Nr. 1—3 bezeichneten Aerzte Thatsachen zur Kenntniss des Ehrengerichts, welche, wenn sie in Bezug auf einen anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Ehrengericht hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes unter Uebersendung der Verhandlungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen.

§. 5. Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts ist begründet, wenn der Arzt, gegen welchen das ehrengerichtliche Strafverfahren oder der Antrag auf ehrengerichtliche Vermittlung gerichtet ist, zur Zeit der Erhebung der Klage oder der Einreichung des Antrages in dem Bezirke der Aerztekammer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen Aufenthalt hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.

§. 6. Das Ehrengericht beschliesst und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts können mittels schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Verhandlung verlangt.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder des Ehrengerichts sind bei einer Beschlussfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt.

In den Fällen des §. 3 Nr. 2 kann das Ehrengericht die Vermittlung einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§. 7. Das Ehrengericht besteht:

1. aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes der Aerztekammer. Der Vorstand wählt die letzteren für die Dauer ihrer Amtszeit und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter zu berufen sind;
2. aus einem von dem Vorstande der Aerztekammer für die Dauer seines Hauptamtes gewählten richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts.

Das richterliche Mitglied des Ehrengerichts erhält, neben einer Vergütung aus der Kasse der Aerztekammer, Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen nach den ihm in seinem Hauptamte zustehenden Sätzen; im übrigen werden die Geschäfte des Ehrengerichts von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen jedoch erstattet.

§. 8. Den Vorsitz des Ehrengerichts führt der Vorsitzende des Vorstandes der Aerztekammer und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende vertritt das Ehrengericht nach aussen und vollzieht die von demselben auszustellenden Urkunden im Namen desselben. Er beruft die Sitzungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrengerichts zur Ausführung zu bringen.

§. 9. Die Aerzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, auf die im Vermittelungsverfahren (§. 3, Nr. 2) an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen des Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muss deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Ehrengerichts findet Beschwerde an das Ehrengericht statt.

Die nach Absatz 1 an die im §. 2 Nr. 1—3 genannten Aerzte ergehenden Ladungen oder sonstigen Anordnungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes mit dem Ersuchen um Zustellung zu übermitteln. Die Vorschriften der Absätze 1—3 bleiben ausser Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes gegen die Ladung oder die sonst getroffene Anordnung Einspruch erhebt.

§. 10. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu ertheilen.

Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht dem Ehrengericht und seinen beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§. 11. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des Ehrengerichts führt der Oberpräsident.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird derselbe durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall Beauftragten vertreten.

§. 12. Die Schriftstücke der Ehrengerichte und ihrer beauftragten Mitglieder, sowie die an diese gerichteten Schriftstücke sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§. 13. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat alljährlich dem Ober-Präsidenten einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit des Ehrengerichts zu erstatten.

II. Abschnitt.

Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§. 14. Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes, sowie ausserhalb desselben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

Ein Arzt, der diese Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§. 15. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe bis 3000 M., 4. zeitweise oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Aerztekammer.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können — mit Ausnahme der Fälle des §. 16 — gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung êrkannt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die von dem Ehrengericht alljährlich bestimmten Blätter, falls das Ehrengericht nicht in dem einzelnen Falle eine andere Art der Veröffentlichung für angemessen erachtet. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§. 16. Wegen Handlungen, welche ein Arzt vor Erlangung seiner Approbation begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn die Handlungen die dauernde Entziehung des Wahlrechts zur Aerztekammer zu begründen geeignet sind.

§. 17. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen nämlicher Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des §. 53 der Reichsgewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§. 53 der Reichsgewerbeordnung), so beschliesst das Ehrengericht, ob ausserdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen. Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses ist nach Massgabe des Schlussatzes im §. 15 zulässig.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§. 18. Warnung, Verweis und Geldstrafen bis zu 300 Mark können nach Anhörung des Beauftragten des Oberpräsidenten (§. 11, Abs. 2) ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluss des Ehrengerichts verhängt werden.

In jedem Falle ist jedoch der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu hören.

Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung dieses Antrages ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nichtförmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

§. 19. Ein nach §. 18 Abs. 1 gefasster Beschluss ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten zuzustellen.

Beiden Theilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

§. 20. Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§. 21. Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluss des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Ausserdem ist in dem Beschlusse der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage zu benennen.

§. 22. Als Untersuchungskommissar ist in der Regel das richterliche Mitglied des Ehrengerichts zu bestellen.

§. 23 Die Anklage vertritt der Beauftragte des Oberpräsidenten (§. 11 Absatz 2).

§. 24. Die Eröffnung der Voruntersuchung kann vom Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluss steht dem Vertreter der Anklage binnen vier Wochen die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluss steht binnen vier Wochen dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.

§. 25. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen und Sachverständigen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung zulässig ist. Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung; im Uebrigen finden auf das Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie bezüglich des Rechts zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens und bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buchs der Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (§§. 48, 49, 51—57, 58 Abs. 1, 59—64, 66—68, 70, 71 Abs. 2, 72—80) entsprechende Anwendung.

Erscheint ein ordnungsmässig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht oder verweigert derselbe ohne gesetzlichen Grund seine Aussage, so ist der Untersuchungskommissar berechtigt, das zuständige Amtsgericht um dessen eidliche Vernehmung zu ersuchen.

Auf das Ersuchen finden die Vorschriften der §§. 158—160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn der Untersuchungskommissar wegen weiter Entfernung des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Zeugen oder Sachverständigen das zuständige Amtsgericht um Vernehmung desselben ersucht.

§. 26. Ueber jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt.

§. 27. Der Vertreter der Anklage ist berechtigt, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten jeder Zeit Kenntniss zu nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

Weigert sich der Untersuchungskommissar, einem Antrage auf Ergänzung der Voruntersuchung stattzugeben, so ist die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§. 28. Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Verhandlungen dem Ehrengericht, welches dieselben, wenn es die Voruntersuchung für abgeschlossen hält, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

§. 29. Der Vertreter der Anklage hat alsdann bei dem Ehrengericht entweder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§. 30. Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluss des Ehrengerichts.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Klage nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 31. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorzuladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem letzteren ist Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§. 32. Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschlusse auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.

§. 33. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

Den Mitgliedern der Aerztekammern ist der Zutritt zu gestatten; anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§. 34. In der Hauptverhandlung giebt nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung ein von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung der Angeschuldigten, sowie die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Aussagen der nicht geladenen, bereits in der Voruntersuchung oder durch einen ersuchten Richter vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Hauptverhandlung zu verlesen, sofern es der Vertreter der Anklage oder der Angeschuldigte beantragen oder das Ehrengericht die Verlesung beschliesst.

Zum Schlusse der Hauptverhandlung werden die Vertreter der Anklage, sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§. 35. Das Ehrengericht kann jeder Zeit die Aussetzung der Hauptverhandlung anordnen, wenn es eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten neuer Thatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§. 36. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vorschriften des §. 25 Absatz 3 bis 6 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§. 37. Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Der Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Das Ehrengericht kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Die Hauptverhandlung schliesst mit der Verkündung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten.

Das Ehrengericht urtheilt dabei nach seiner freien Ueberzeugung.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

§. 39. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer (§. 26) zu unterschreiben.

§. 40. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen; doch genügt zur Wahrung der Berufungsfrist auch die Einlegung bei dem Ehrengerichtshof.

Von Seiten des Angeschuldigten kann die Einlegung der Berufung durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

§. 41. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Ehrengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Vertreter der Anklage und der Angeschuldigte können binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofes antragen.

§. 42. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht dem einlegenden Theile eine vom Ablauf der Einlegungsfrist ab zu berechnende Frist von zwei Wochen offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung eingelegt hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen oder falls die Berufung seitens des Angeschuldigten eingelegt worden ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Berufungsbegründung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können von dem Ehrengericht auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 43. Nach Ablauf der in den §§. 40, 41 Absatz 2 und 42 bestimmten Fristen werden die Akten an den Ehrengerichtshof eingesandt.

§. 44. Der Ehrengerichtshof besteht:

1. aus dem Direktor der Medizinalabtheilung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten oder in dessen Verhinderung aus dem rechtskundigen Mitgliede dieser Abtheilung als Vorsitzenden,
2. aus drei ärztlichen Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen,
3. aus drei Mitgliedern des Aerztekammerausschusses.

Die drei Mitglieder der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und drei Stellvertreter derselben werden von dem König ernannt.

Die drei Mitglieder des Aerztekammerausschusses und drei Stellvertreter derselben werden für die Dauer ihrer Amtszeit von dem Aerztekammerausschuss mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 45. Der Ehrengerichtshof beschliesst und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Ein Mitglied, welches bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§. 46. Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung.

Für die Einlegung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Ehrengerichts sind die Bestimmungen des §. 40 massgebend.

Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden von einem rechtskundigen Kommissar des Medizinalministers wahrgenommen.

§. 47. Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Ueber die Kostenerstattungspflicht des Angeschuldigten ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten auferlegt, noch von dem Verpflichteten eingezogen werden können, fallen der Kasse der Aerztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuss zu geben.

§. 48. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengericht-

lichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Massgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Sammlung Seite 591).

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

§. 49. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen durch die Post vorgeschriebenen Formen — §§. 177, 178 der Zivilprozessordnung vom 31. Januar 1877 — demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt werden.

III. Abschnitt.

Das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.

§. 50. Jede Aerztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Der Beschluss der Aerztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfusses bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten, welche von dem Vorstande der Aerztekammer nachzusuchen ist.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Einziehung der Beiträge, soweit dieselben nicht freiwillig gezahlt werden, nach Massgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-S. S. 591).

§. 51. Bei jeder Aerztekammer wird eine Kasse errichtet. Dieselbe gilt als Vertreterin der Aerztekammer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zu der Kasse der Aerztekammer fliessen:

1. Geldstrafen und Kosten (§. 47 und 48),
2. die Beiträge der Kammermitglieder (§. 50),
3. die der Aerztekammer gemachten Zuwendungen jeder Art.

Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungskosten einschliesslich der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes der Aerztekammer.
2. die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, soweit nicht eine Erstattung derselben stattfindet,
3. der durch Beschluss des Aerztekammerausschusses festgesetzte Beitrag der Aerztekammer zu den Kosten des Aerztekammerausschusses.
4. die sonstigen von der Aerztekammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des ärztlichen Standes.

§. 52. Die Kasse wird von dem Vorstande der Aerztekammer verwaltet und nach aussen vertreten.

Kassenführer ist der Vorsitzende des Vorstandes der Aerztekammer oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§. 53. Der Kassenführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Ertheilung von Quittungen sowie auf Anweisung des Vorstandes der Aerztekammer zu Zahlungen berechtigt.

Die einkommenden Gelder sind nach Massgabe des §. 29 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-S. S. 431) zinsbar zu belegen.

Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und die Beläge bis zur Entlastung aufzubewahren.

§. 54. Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Aerztekammer die Einziehung der Geldstrafen und Kosten, sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge der Kammermitglieder zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-S. S. 591) gilt der Vorstand der Aerztekammer.

§. 55. Der Vorstand der Aerztekammer hat mindestens jährlich einmal durch zwei seiner Mitglieder die Kasse und die Bücher nebst Belägen zu prüfen.

Der Kassenführer hat dem Vorstande und der Letztere der Aerztekammer jährlich Rechnung zu legen.

Die Aerztekammer ertheilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlastung.

§. 56. Der Ober-Präsident ist befugt, jeder Zeit von dem Stande der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten Kenntniss zu nehmen und Bücher und Beläge zu prüfen.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 57. Der §. 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Ges.-S. S. 169) wird aufgehoben.

§. 58. Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Mit der Ausführung desselben wird der Medizinalminister beauftragt.

Urkundlich pp.

Einrichtung der Wohn- und Schlafräume für Ziegelarbeiter. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Minden vom 3. Februar 1896 an sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Die auf meine Verfügung vom 18. Juni 1895 eingereichten Berichte über die Arbeiterverhältnisse auf den Ziegeleien haben ergeben, dass namentlich für die Unterkunft auswärtiger Arbeiter in sanitärer Hinsicht oftmals nicht genügend gesorgt wird. Vielfach lassen die bauliche Beschaffenheit, die Grösse und auch die Reinlichkeit der Wohn- und Schlafräume sowie die Reinlichkeit der Betten viel zu wünschen übrig. Wenngleich es sich hier um alte, tief eingewurzelte Uebelstände handelt. so muss doch dahin gestrebt werden, Besserung zu schaffen, und zunächst die grössten Mängel zu beseitigen. Sollte auf gütlichem Wege Abhülfe nicht zu erreichen sein, so ist auf Grund der Bestimmungen in den §§. 120a und 120d der Gewerbeordnung vorzugehen. Bestimmte Vorschriften über die Einrichtung der Wohn- und Schlafräume für die Ziegeleiarbeiter lassen sich in Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen und eigenthümlichen Betriebsverhältnisse nicht durchführen, es wird vielmehr in jedem einzelnen Betriebe nach genauer Prüfung aller Verhältnisse das Erforderliche verlangt werden müssen.

Sofern die Genehmigungsurkunden — §. 16 a. a. O. — besondere Bedingungen enthalten, sind diese durchzuführen, im Allgemeinen jedoch folgende Grundsätze zu beachten:

Die Wohn- und Schlafräume müssen in der Regel mindestens 3 Meter hoch sein und genügende Fensterflächen haben, die eine zweckmässige Lüftung gestatten. Zu diesem Zwecke muss in jedem Raume mindestens die halbe Fensterfläche geöffnet werden können.

Räume unter 2,5 m Höhe sind unzulässig.

Der Fussboden muss aus einem festen Material bestehen, das eine gründliche Reinigung ermöglicht. Lehmschlag oder festgestampfte Erde sind unzulässig; dagegen kann als Fussboden ein Belag aus gehobelten Dielen, Zementbeton oder Asphalt, und im Wohnraum ausserdem auch noch gut gefugtes Ziegelpflaster zugelassen werden.

Der Schlafraum muss für jede Person bei einer Höhe von 3 m mindestens 10, bei einer Höhe von 2,5 m mindestens 12 cbm Luftraum enthalten.

In dem Schlafraume dürfen Vorräthe an Nahrungsmitteln überhaupt nicht und Kleidungsstücke — abgesehen von der alltäglichen Arbeitskleidung — nur in geschlossenen Schränken und Kisten aufbewahrt werden. Auch darf der Schlafraum nicht als Aufbewahrungsort für andere Gegenstände dienen.

Die Wände und Decken der Wohn- und Schlafräume müssen verputzt sein und sind möglichst mit einem Kalkanstrich zu versehen, der jährlich zu erneuern ist.

Schlafstellen auf den Brennöfen sind unter allen Umständen verboten.

Die Bettgestelle müssen aus Eisen oder glattgehobelten Hölzern bestehen.

Das Bettstroh muss in längstens 3 Monaten erneuert werden; die Bettwäsche ist alle 4, längstens 6 Wochen zu wechseln.

Es muss geeignete und ausreichende Waschgelegenheit für die körperliche Reinigung der Arbeiter vorhanden sein. Jeder Arbeiter muss wöchentlich ein reines Handtuch erhalten.

Den Arbeitern muss gutes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

Im Allgemeinen ist ein besonderer Kochraum erforderlich; nur auf kleinen Betrieben — etwa bis zu 5 Personen — ist das Kochen im Wohnzimmer zu gestatten, wenn dieses genügend gross ist.

Die Wohn- und Schlafräume sind mindestens täglich einmal auszufegen und wöchentlich einmal gründlich zu reinigen.

In der Nähe des Zieglerwohnhauses muss eine zweckmässig eingerichtete Abortanlage vorhanden sein, die der Zahl der Arbeiter entspricht.

Zur Vermeidung von Irrthümern weise ich darauf hin, dass §. 120a auf die vom Unternehmer im Bereiche seiner Gewerbsanlage hergestellten Arbeiter-wohnungen keine Anwendung findet, wohl aber auf Einrichtungen zum Essen, Ruhen, Schlafen, die im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Betriebe für die daselbst beschäftigten Arbeiter hergestellt werden.

Ew. Hoch — Hochwohl — geboren ersuche ich ergebenst, das Weitere schleunigst zu veranlassen, damit die erforderlichen Abänderungen noch bis zum Beginn der diesjährigen Ziegelperiode so weit als möglich ausgeführt werden können.

In zweifelhaften Fällen und vor Erlass polizeilicher Verfügungen auf Grund des §. 120d a. a. O. ist der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 unter C II entsprechend die gutachtliche Aeusserung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen.

Einrichtung von Wiederholungs-Lehrkursen für Hebammen. Erlass des Königl. Ober-Präsidenten in Hannover vom 22. Februar 1896 an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten der Provinz.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Dezember 1894 — Nr. 10054 O. P. —, betreffend die Einrichtung von Wiederholungs-Lehrkursen für Hebammen, benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dass die Provinzial-Verwaltung sich bereit erklärt hat, derartige Wiederholungskurse zu einer organischen Einrichtung der drei Provinzial-Hebammen-Lehranstalten in Hannover, Celle und Osnabrück zu machen, und die dadurch entstehenden Kosten auf den Provinzialfonds zu übernehmen.

Nach den Vorschlägen des Landesdirektoriums sollen für diese Einrichtung folgende Modalitäten gelten:

1. Der einzelne Kursus hat mindestens eine dreiwöchige Unterrichtszeit zu umfassen. Eine kürzere Zeitdauer würde nach den Erfahrungen der Direktoren der Hebammen-Lehranstalten mit Rücksicht auf die in Abzug zu bringenden Tage der Ankunft und des Fortganges und die in die Zeit des Kursus fallenden Sonntage nicht ausreichen, um den Lehrstoff zu bewältigen.

2. Als obere Altersgrenze für die Zulassung zu den Wiederholungskursen soll das 60. Lebensjahr gelten, wobei übrigens das Landesdirektorium an der Prüfung der Aufnahmefähigkeit eine entsprechende Mitwirkung in Anspruch nimmt; und insbesondere den Direktoren die Befugniss vorbehalten bleibt, Personen, die sich beim Unterricht als unfähig erweisen, aus dem Lehrkursus zu entlassen.

3. Die einzelne Hebamme ist zum ersten Male nach 5jähriger Dienstzeit, dann aber nur mit 10jährigen Intervallen zu den Wiederholungskursen heranzuziehen, so dass der Regel nach jede Hebamme nur an etwa 2 oder 3 Kursen Theil zu nehmen hat. Eine kürzere Periode würde die Anstalten überlasten.

4. In der Regel werden die Hebammen an den Wiederholungskursen derjenigen Anstalten Theil zu nehmen haben, an welchen sie ihre Ausbildung als Hebammenschülerin erhielten.

Im Uebrigen hat sich die Provinzial-Verwaltung auch bereit erklärt, nicht nur die Verpflegungskosten in der Anstalt und die Kosten der Hin- und Rückreise zu übernehmen, sondern auch den Hebammen — mit etwaigen Ausnahmen von wohlhabenden — eine angemessene Entschädigung für nothwendige Aufwendungen in ihrem Haushalte, z. B. für Pflege und Wartung von Kindern u. s. w. zu gewähren, wogegen eine Entschädigung für den Ausfall an Einnahmen aus ihrer Praxis den einberufenen Hebammen nicht gewährt werden wird.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat sich mit dieser Regelung der Angelegenheit einverstanden erklärt und zugleich den Grundsatz ausgesprochen, dass die Bezirkshebammen zu verpflichten sind, sich an den Kursen zu betheiligen. Hinsichtlich der frei

praktizirenden Hebammen ist ein Zwang zur Theilnahme an den Kursen nicht ausführbar. Auch erscheint es nicht nothwendig, die Theilnahme derselben an den Kursen zu erzwingen, da voraussichtlich schon die Konkurrenz dieselben zur Theilnahme veranlassen wird. Sollte indessen eine frei praktizirende Hebamme bei der Nachprüfung wiederholt ungenügende Kenntnisse zeigen, so wird derselben die Theilnahme an einem Wiederholungskursus unter Hinweis darauf zu empfehlen sein, dass bei dauernd ungenügenden Kenntnissen das Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses (§. 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) eingeleitet werden müsse.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die Landräthe, Magistrate und Kreisphysiker gefälligst mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Endlich bemerke ich noch, dass nach einer Mittheilung des Landesdirektoriums der Provinzial-Ausschuss sich von dem Provinziallandtage die erforderlichen Mittel hat zur Verfügung stellen lassen, um die Wiederholungs-Lehrkurse wo möglich noch in dem bevorstehenden Rechnungsjahre zur Einführung zu bringen.

Ueber den Zeitpunkt, wann hiernach die Einrichtung der Kurse bei den drei Provinzial-Hebammenlehranstalten in's Leben treten wird, und über den Modus, wonach die Einberufung der Hebammen zu erfolgen haben wird, behalte ich mir eine weitere Mittheilung ergebenst vor.

Handhabung der Gesundheitspflege in den Volksschulen seitens der Lehrpersonen und Schulvorstände. Bekanntmachung nebst Anweisungen der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 21. Dezember 1895.

Um eine ordnungsmässige und zweckdienliche Handhabung der Gesundheitspflege seitens der Lehrpersonen und Schulvorstände in den Volksschulen und zwar sowohl unter normalen Gesundheitsverhältnissen, als auch bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten herbeizuführen, haben wir die nachstehenden mit Anlage I. und II. bezeichneten Anweisungen erlassen und erwarten deren gewissenhafte Beachtung.

Anlage I.

Allgemeine Anweisung für die Lehrpersonen und die Schulvorstände zur Pflege der Gesundheit in den Volksschulen.

A. Das Schulhaus.

I. Belichtung.

1. Die Schulbänke sind, wenn möglich, derart aufzustellen, dass das Licht von links oder von links und hinten einfalle. Vor den Augen der Kinder befindliche Fenster sind während des Unterrichtes am besten durch Läden oder durch andere zweckmässige Schutzvorrichtungen (z. B. Vorhänge von mattgrauer Leinwand, Jalousieen mit verstellbaren Holzleisten) geschlossen zu halten.

2. Vor blendendem Sonnenlicht sind die Augen der Schüler durch einfarbige hellgraue Vorhänge, Rouleaux oder dergl. zu bewahren. Im Uebrigen darf der freie Einfall des Tageslichts in die Schulräume weder durch Bäume, Anhäufung von Blumen u. A. vor den Fenstern, noch durch unzweckmässige Anlage oder Handhabung der Fenstervorhänge etc. behindert werden.

3. Zur Verbesserung der Belichtung sind die Wände mit einem hellgrauen oder hellblaugrauen, doch nicht blendenden Oel- oder Leimfarbenanstrich, die Decken mit einem weissen Anstrich zu versehen.

Wand- und Deckenanstrich sind so oft als nöthig zu erneuern.

II. Lüftung und Heizung.

1. Es ist fortdauernd die Erhaltung einer möglichst reinen, staubfreien Luft zu erstreben.

2. Ueberkleider, Kopf- und Halstücher, Mützen, Hüte, Ueberschuhe, Schirme etc. sind, wenn thunlich, ausserhalb der Schulräume an Kleiderhaken entweder auf den Fluren oder anderweitig ordnungsmässig unterzubringen.

Es ist zweckmässig, jedem Kinde einen bestimmten Haken anzuweisen.

3. Rauhigkeiten, schadhafte Stellen, breite Ritzen oder Fugen im Fussboden dienen als Staubfänger, auf deren Beseitigung zu dringen ist.

Bei dem Neulegen von Fussböden sind die ortsüblichen breiten Fussbodentafeln grundsätzlich zu vermeiden. Ausserdem empfiehlt es sich, ein gegen

Abtreten möglichst widerstandsfähiges Holz zu wählen und verdient aus diesem Grunde Buchenholz und amerikanisches Fichtenholz (Pitch-pine) vor dem weicheren einheimischen Tannenholz den Vorzug.

4. Vorrichtungen für künstliche Lüftung (Rohre, Kanäle, Luftscheiben etc.) sollen während des Unterrichtes in zweckdienlichem Betriebe sein, insbesondere sind an Lüftungsrohren von den Rohrschiebern während der Heizperioden die unteren, zur Zeit der Nichtheizung die oberen Schieber in der Regel zur Entfernung der Abluft offen zu halten, die anderen Schieber hingegen zu schliessen. Fehlen Vorrichtungen für künstliche Lüftung, so ist auf deren Beschaffung hinzuwirken.

5. Bei einem Unterrichtsbetriebe von drei oder mehr Stunden darf nach der ersten Lehrstunde eine Pause von 5 Minuten und muss eine solche von 1/4 Stunde nach der zweiten Lehrstunde, nach jeder ferneren Lehrstunde eine solche von 5 bis 8 Minuten eintreten. Desgleichen darf bei zweistündigem Nachmittags-Unterricht nach Ablauf der ersten Stunde eine Pause von 5 bis 8 Minuten gemacht werden. Findet ein vierstündiger Vormittags- und zweistündiger Nachmittagsunterricht oder eine Zusammenlegung des Unterrichtes auf fünf Vormittagslektionen statt, so muss die Gesammtdauer der entsprechend zu verlängernden Erholungspausen nicht weniger als 40 Minuten betragen. In den Pausen sind alle Schüler aus den Schulräumen zu entfernen und, insoweit die Witterung solches gestattet, in's Freie zu bringen; Ausnahmen hiervon sind für schonungsbedürftige Kinder gestattet.

6. Während der Erholungspausen sind die Schulräume durch Oeffnen der Thüren und der gehörig zu befestigenden Fenster gründlich zu lüften.

7. Nach jedem Schluss der Schule sollen die Fenster und zwar Mittags eine halbe, Nachmittags eine ganze Stunde — bei strenger Kälte halb so lange — geöffnet bleiben.

In den Zeiten grosser sommerlicher Hitze sind, wo die Verhältnisse es gestatten, die Klassenfenster auch des Nachts, andernfalls des Abends bis zur Dunkelheit und des Morgens von 4 Uhr ab offen zu halten.

8. Gegen Schuldiener oder sonstige mit der Reinhaltung der Schulräume beauftragte Personen, welche in der Wahrnehmung der durch vorstehende Anordnung zeitweise für sie vermehrten Mühewaltung sich unzuverlässig zeigen, ist mit Strenge vorzugehen.

9. In jedem Schulraume soll ein 1,50 m über dem Fussboden zweckmässig aufgehängtes Thermometer vorhanden sein. Während der kalten Jahreszeit soll bei Beginn des Unterrichts die Luftwärme nicht unter 11° R. (14° Celsius) betragen. Anstieg derselben über 16° R. (20° C.) ist gesundheitsschädlich und baldmöglichst zu beseitigen.

Lästige Wärmestrahlung, besonders solche von eisernen Oefen ohne Mantel, ist durch Ofenschirme abzuhalten.

III. Reinlichkeit.

1. Es ist darauf zu halten, dass die Schüler an Händen, Hals und Gesicht rein gewaschen, mit geordnetem Haar, reinlichen Kleidern und gereinigtem Schuhwerk zur Schule kommen.

2. An der Hausthür oder im Flur des Schulhauses soll ein Scharr-Eisen vorhanden sein.

3. Die Schulräume, die Flure und Gänge des Schulhauses und die Umgebung desselben sind sorgfältig rein und möglichst staubfrei zu halten.

4. In allen Schulräumen muss mit Ausnahme der Ferienzeiten der Fussboden mindestens wöchentlich zwei Mal ausgekehrt und ein Mal mit einem nassen Lappen abgewaschen (aufgezogen), mindestens alle zwei Monate aber gründlich mit Bürste und Seife geputzt (gescheuert) werden.

Morgens vor dem jedesmaligen Unterrichte sind die Bänke, Tische und sonstigen Schulgeräthschaften mit einem Tuche abzustäuben. Schüler und Schülerinnen dürfen bei der Reinigung der Schulräume und der täglichen Abstäubung nicht verwendet werden.

5. Zur Erleichterung des Abstäubens der Bänke, Tische u. s. w., sowie im Interesse der Ordnung sind nach Schluss des Tages-Unterrichtes Bücher, Hefte, Raumlehrkörper und andere Lehrgegenstände thunlichst in einem verschliessbaren Schrank unterzubringen.

6. Wegen der Reinigung von Schulen, in denen sich an Tuberkulose erkrankte Kinder, Lehrer bezw. Lehrerinnen befinden, siehe D. Nr. 4.

B. Die Nebenanlagen des Schulhauses.

1. Die Abortgruben sollen dicht abgedeckt sein, rechtzeitig vollständig entleert, und, wenn möglich, durch über Dach geführte Dunströhren entlüftet werden. Auf jeden Fall ist für eine gründliche und andauernde Lüftung der Aborte und etwaiger Vorräume Sorge zu tragen. Wird diese durch Dunströhren oder sonstige Entlüftungsvorkehrungen nicht, oder nicht ausreichend bewirkt, so ist sie durch Offenhalten der Fenster herbeizuführen.

2. Zur Beseitigung übler Gerüche in den Aborten empfiehlt sich ausserdem die nach Bedarf zu wiederholende Anwendung von Desinfektionsmitteln, von welchen durch Billigkeit und Wirksamkeit die 5proz. rohe Karbol-Seifen-Lösung (ein Liter im Handverkauf der Apotheken etwa 15 Pfennige) sich auszeichnet. Diese ist, mit 4 Theilen Wasser verdünnt, in die Abortgruben und die Pissoire einzuschütten. Auch kann die Geruchlosmachung des Gruben-Inhaltes durch Bestreuen mit einem Gemisch von trockener Gartenerde und Sägemehl, mit Torfstreu oder sonst geeigneten Stoffen, oder durch Einschütten von Kalkmilch (1 Theil gebrannter Kalk auf 4 Theile Wasser) erzielt werden.

Hölzerne Pissoir-Rinnen sind stets wasserdicht getheert zu erhalten.

3. Die Sitzlöcher sollen mit Deckeln, die Thüren der Sitzräume mit Schiebern oder Haken von innen verschliessbar sein. Eine Verunreinigung der Aborte an Sitzen, Wänden und Böden ist zu verhüten bezw. sofort zu beseitigen.

4. Die Aborte sind mindestens zwei Mal wöchentlich durch Auskehren, sowie durch Abwaschen der Abortsitze und Spülung der Pissoir-Rinnen mit Wasser, ausserdem mindestens alle zwei Monate durch Scheuern mit Bürste und Seife gründlich zu reinigen.

5. Es ist für die Gewährung eines reinen, unverdächtigen, d. h. klaren, farb- und geruchlosen, wohlschmeckenden, auch nicht zu harten, zum Gebrauch für Schüler und Lehrer bestimmten Trink- und Wirthschaftswassers, sei es aus einer Wasserleitung, oder aus einem, wenn möglich gedeckten, von Stallungen, Senk- und Dunggruben mindestens zehn Meter entfernten Brunnen oder Wasserbehälter zu sorgen. Es soll dort ein erforderlichen Falles angekettetes Trinkgefäss vorhanden sein.

6. Der Turn- und Spielplatz soll trocken und staubfrei, daher auf festem Grunde und möglichst mit Kies beschüttet sein. Die Turngeräthe sind in einem zweckdienlichen und standhaften Zustande zu erhalten; im Besonderen sind die den Turnunterricht ertheilenden Lehrer gehalten, zur Vermeidung von Unfällen den Zustand der Turngeräthe des Oefteren zu untersuchen und dahin zu wirken, dass die letzteren auf Veranlassung der Schulgemeinden ein Mal jährlich von einem Zimmermeister auf ihre gute Beschaffenheit geprüft werden.

C. Unterricht.

1. Die Schüler sind unter thunlichster Berücksichtigung der Körpergrösse, sowie der Bank- und Tischhöhe zu setzen.

2. Zur Verhütung der Entwickelung von Krankheitszuständen (wie Kurzsichtigkeit und Rückgratverkrümmung, Blutandrang nach dem Kopfe, Muskel-Ermüdung u. A.) ist darauf zu achten, dass

a) der Höhenabstand der Tischplatte vom Sitze des Schülers weder für das Auflegen des schreibenden Armes zu hoch, noch zu niedrig sei, so dass bei herabhängenden Armen die Tischplatte sich in Höhe der Ellenbogen befinde,

b) die rechtwinkelig gebeugten Kniee das Aufstellen der Füsse mit der ganzen Sohlenfläche gestatten. Hierzu ist bei fehlender oder ungenügender Abstufung der Bankgrössen die Anwendung der Fussbank erlaubt,

c) die Körperhaltung des Schülers bei gleichem Stande der Schultern möglichst gerade sei und die Brust die Tischkante nicht berühre,

d) beim Lesen wie beim Schreiben die Entfernung von Auge und Schrift bei nur geringer Vorneigung des Kopfes mindestens $^1/_3$ m betrage,

e) beim Schreiben die Unterarme bis zum Ellenbogen fest auf den Tisch gelegt werden und das mit der linken Hand festzuhaltende Heft (Tafel) so schräg vor der Mitte der Brust liege, dass die Grundstriche der Schrift senkrecht zum Rande der Tischplatte stehen,

f) desgleichen die Schreibfeder von Daumen, Zeige- und Mittelfinger unter sehr geringer Wölbung derselben gehalten werde,

g) die Schultinte tief schwarz sei,
h) Lesen, Schreiben, Zeichnen und Handarbeitsunterricht nur an gut beleuchteten Plätzen, niemals im Zwielicht oder bei künstlicher Beleuchtung stattfinde.

3. Vorstehende unter Nr. 2 in Bezug auf Körperhaltung und Schonung der Augen gegebenen Regeln sind auch massgebend für die häuslichen Arbeiten und ist deren Anwendung den Schülern öfter einzuschärfen.

4. Die Wandtafeln sollen eben und von matter, tiefschwarzer Farbe, sowie sauber gehalten sein, der Anstrich muss rechtzeitig erneuert werden, die Kreide weich und von der Tafelfarbe abstechend sein.

5. Schreibtafeln sind nicht mit dem Mundspeichel, vielmehr mit einem feuchten, täglich reingewaschenen Schwämmchen (oder Läppchen) zu säubern. Die Linien müssen deutlich, die Griffel weich sein.

Der Gebrauch der Schreibtafeln ist in der Oberstufe möglichst einzuschränken.

6. Der Gebrauch karrirter Rechenhefte ist nicht gestattet.

7. Schulstrafen, welche die Augen unnöthig anstrengen, wie zweckloses mechanisches Abschreiben und dergl., sind zu vermeiden.

8. Unterrichtsgegenstände, welche eine anstrengende Schreibhaltung erfordern, sollen thunlichst nicht in zwei auf einander folgende Stunden gelegt werden, ebensowenig soll derselbe Lehrgegenstand zwei Stunden hintereinander getrieben werden.

9. Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht ist eine mindestens $1^1/_2$ stündige Pause einzulegen.

10. Häusliche Arbeiten dürfen am Vormittag auf denselben Nachmittag nicht aufgegeben werden und sind auf das vom unterrichtlichen Standpunkte aus geringste zulässige Mass zu beschränken.

11. Unbeaufsichtigtes Nachsitzen ist verboten. Desgleichen sind in den zwischen den Lehrstunden liegenden Erholungspausen die Schüler von einer Lehrperson zu beaufsichtigen.

12. Wenn um 10 Uhr Vormittags im Schatten das an der **inneren Schulwand** hängende Thermometer 20° R. (25° C.) zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinander folgende Stunden ausgedehnt werden und ist in gleicher Weise der Ausfall des nachmittäglichen Unterrichtes zu veranlassen.

Die Entscheidung über Kürzung und Ausfall des Unterrichts trifft der Ortsschulinspektor oder dessen Vertreter.

D. Krankheiten.

1. Kurzsichtige oder schwerhörige Kinder sind auf die dem Lehrersitz zunächst stehenden Bänke, erstere ausserdem in die Nähe der Fenster zu setzen.

Augengläser dürfen ohne ärztliche Verordnung nicht getragen werden.

2. Schüler, welche durch Krankheiten, z. B. ekelhafte Hautleiden, stinkende Ohren- und Nasen-Kranheiten, Veitstanz, epileptische Anfälle u. A. ihre Mitschüler unter Störung des Unterrichts belästigen, können nach Anweisung des Arztes abgesondert oder ausgeschlossen werden.

3. Gesunden Kindern ist das Ausspucken auf den Fussboden streng zu untersagen.

4 Um der Verbreitung der Tuberkulose (Schwindsucht) nach Möglichkeit entgegenzutreten, ist Folgendes bestimmt:

a) In denjenigen Schulen, in denen sich an Tuberkulose erkrankte Kinder oder Lehrpersonen befinden, sind nach Bedarf ein oder mehrere Spucknäpfe oder Speigläser in der Nähe der Erkrankten aufzustellen.

b) Diese Gefässe müssen täglich ausgespült und mit frischem Wasser gefüllt werden. Die Entleerung und Beseitigung des Inhalts hat so stattzufinden, dass dabei jede Ansteckungsgefahr vermieden wird.

c) Die Entleerung des Auswurfs der Erkrankten darf, so lange sie sich in der Schule aufhalten, nur in diese Gefässe erfolgen.

d) In diesen Schulen muss der Fussboden wöchentlich mindestens zwei Mal ausgekehrt und zwei Mal mit einem nassen Lappen abgewaschen (aufgezogen) und monatlich mindestens ein Mal mit Bürste und Seife gründlich gescheuert werden. Jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts sind Bänke, Tische und die sonstigen Schulgeräthschaften mit einem **feuchten** Tuche abzuwischen.

e) Die Lehrpersonen sind verpflichtet, jedes an Tuberkulose erkrankte

Kind unverzüglich dem Lokalschulinspektor anzuzeigen, welcher dem Oberamtsphysikus sofort weitere Mittheilung zu machen hat.

f) Ist eine Lehrperson an Tuberkulose erkrankt, so hat der Lokalschulinspektor dem Oberamtsphysikus dies unverzüglich anzuzeigen.

g) Die Oberamtsphysiker sind verpflichtet, bei gelegentlicher örtlicher Anwesenheit den Sachverhalt näher festzustellen und wegen etwaiger Ergreifung weiterer Schutzmassregeln dem Oberamtmann Vorschläge zu machen.

h) Der Letztere hat hiernach das geeignet Erscheinende zu veranlassen, event. an uns zu berichten.

5. Mit Erfolg wiedergeimpfte Schüler sind, von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet, auf die Dauer von 14 Tagen vom Turnunterricht zu dispensiren.

6. Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten ist nach Massgabe einer für Lehrpersonen und Schulvorstände ergangenen besonderen Anweisung (Anlage II.) zu verfahren.

E. Schlussbemerkungen.

1. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die Lehrpersonen und Schulvorstände an privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschliesslich der Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten und dergl., sowie auf die höheren Töchterschulen Anwendung.

2. Sämmtliche Lehrpersonen sind verpflichtet, die vorstehenden Gesundheitsvorschriften zur Anwendung zu bringen und erforderlichen Falles bei dem Schulvorstande die Beseitigung vorhandener Mängel zu beantragen. Zugleich werden die Kreisschulinspektoren, Oberamtsphysiker und Oberamtmänner veranlasst, die Anwendung dieser Vorschriften zu überwachen und auf die Beseitigung vorhandener Mängel thunlichst hinzuwirken.

Anlage II.

Besondere Anweisung für die Lehrpersonen und die Schulvorstände zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Volksschulen.

1. Sämmtliche Lehrpersonen sind verpflichtet, sobald ein Schulkind oder eine im Schulhause wohnende Person an einer ansteckenden Krankheit, im Besonderen an:

a) Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfall-Typhus, Kopfgenickkrampf,

b) Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten

leidet, dem Ortsschulinspektor unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters und der Wohnung des Erkrankten, des Standes, bezw. des Standes der Eltern, des Tages der Erkrankung, des Namens der Krankheit und eventuell des behandelnden Arztes eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn eine der unter a) genannten ansteckenden Krankheiten im Hausstande einer **nicht** im Schulhause wohnenden Lehrperson auftritt.

Die vorgenannten schriftlichen Anzeigen sind Seitens des **Ortsschulinspektors** sofort an die Ortspolizeibehörde zum Zwecke der ordnungsmässigen Anzeige an den Oberamtmann weiter zu geben.

2. An ansteckenden Krankheiten (Nr. 1 a und b) leidende Kinder sind von dem Besuch der Schule bis zu dem entweder ärztlich bescheinigten oder aus Gründen der Erfahrung anzunehmenden Ablauf der Krankheit und bis zum erfolgten Nachweise der gründlichen Reinigung bezw. Desinfektion ihrer Person, sowie ihrer Bekleidung auszuschliessen.

Handelt es sich um Erkrankungen an

Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf,

so sind auch die gesunden Kinder des befallenen Hausstandes in gleicher Weise vom Schulbesuch fern zu halten, wenn nicht eine ärztliche Bescheinigung über zweckdienliche Absonderung des erkrankten Kindes beigebracht ist.

Erfahrungsmässig gelten als normale Krankheitsdauer bei Scharlach sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

3. Während des Auftretens ansteckender Krankheiten sind auch Kinder

mit der Krankheit **verdächtigen** Erscheinungen, unter Benachrichtigung des Familien-Oberhauptes, so lange als nöthig, vom Besuch der Schule auszuschliessen, andererseits die gesunden Kinder vor dem Verkehr mit den Kranken und deren Angehörigen nachdrücklich zu warnen.

4. Sobald sich mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit in einer Schule zeigen, sind die Schulzimmer und die Bedürfnissanstalten täglich sorgsam zu reinigen, im Besonderen und in solchem Falle die Vorschriften der Anweisung I unter A. III. Nr. 4 und B. Nr. 4 dahin zu erweitern, dass die Fussböden der Schulzimmer **täglich** einmal ausgekehrt und mit einem nassen Lappen abgewaschen (aufgezogen) werden, und dass das tägliche Abstäuben der Bänke, Tische und sonstigen Schulgeräthe mit einem **feuchten** Tuche erfolge. Ebenso sind in diesem Falle die Aborte **täglich** auszukehren, die Abortsitze abzuwaschen und die Pissoir-Rinnen mit Wasser zu spülen.

Desgleichen ist die gemäss der Anweisung I unter A. II. Nr. 6 und 7 in den Erholungspausen und nach jedem Schluss der Schule zu bewerkstelligende Lüftung der Schulräume auf die gesammte unterrichtsfreie Tageszeit einschliesslich der Sonn- und Festtage auszudehnen.

Die Schliessung von Schulen oder einzelnen Klassen, über welche — abgesehen von dringenden Fällen, in denen auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schliessung von der Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit dem Ortsschulinspektor (Schulvorstande) und unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Behörde angeordnet werden kann — der Oberamtmann unter Zuziehung des Oberamtsphysikus zu entscheiden hat, soll im Interesse eines geregelten Unterrichts nicht ohne dringende Ursache geschehen.

Im Allgemeinen werden unbegründete Anträge an den Oberamtmann bezw. die Ortspolizeibehörde auf Schulschliessung Seitens der Lehrpersonen oder Schulvorstände unter Beachtung folgender Leitsätze zu vermeiden sein:

a) **Bei Keuchhusten-Epidemien** ist die Schliessung einer ganzen Schule oder einzelner Schulklassen aus gesundheitlichen Rücksichten in der Regel unnöthig; vielmehr genügt, so bald und so lange der Husten krampfartig auftritt, die Anordnung der Ausschliessung der kranken Kinder vom Schulbesuch;

b) **Bei Masern** ist die Ausschliessung der unter Nr. 2 bezeichneten Schüler, d. h. der erkrankten und der gesunden Kinder eines von Masern befallenen Hausstandes, einschliesslich derjenigen, welche schon früher durchmasert wurden, ausreichend; nur in den seltenen Fällen besonders bösartigen Auftretens oder bei Massen-Erkrankungen — in diesem Falle aus pädagogischen Gründen — kann die Schliessung einer oder mehrerer der unteren Klassen erforderlich werden.

c) Bei bösartigem, bei epidemischem oder in anderer Weise (z. B. durch langwierige Nachkrankheiten) bedrohlichem Auftreten **von Scharlach oder von Diphtheritis** ist die möglichst frühzeitige Schliessung einer Schule oder Schulklasse nothwendig, sobald Thatsachen dafür sprechen, dass durch den Schulbesuch die Ansteckung begünstigt wird. In allen anderen Fällen genügt die Ausschliessung der kranken Kinder und deren Geschwister etc. vom Schulbesuch.

d) Wenn eine im Schulhause wohnende Person in eine der unter Nr. 1 a und b genannten Krankheiten verfällt, so ist bei

Rötheln, kontagiöser Augen-Entzündung, Krätze und Keuchhusten

die Schule nicht zu schliessen, auch eine Unterbrechung des Unterrichtes, falls die erkrankte Person zum Hausstande einer Lehrperson gehört, seitens der letzteren nicht erforderlich, vielmehr hat dieselbe, unter thunlichster Fernhaltung von der erkrankten Person, regelmässigem Wechsel des Anzuges und sorgfältiger Waschung der Hände vor dem Gang zur Schule, abzuwarten, ob weitere Anordnungen des Oberamtmanns getroffen werden.

Bei den übrigen unter Nr. 1 a und b genannten Krankheiten dagegen,

d. h. bei Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern, Diptheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf, sowie bei Unterleibstyphus

ist, wenn die baldige Entfernung der erkrankten Person aus dem Schulhause nicht möglich, andererseits deren völlige Absonderung im Schulhause nicht ärztlich bescheinigt werden kann, die Schliessung der Schule ungesäumt zu beantragen.

e) Tritt eine der unter Nr. 1 a benannten Krankheiten im Hausstande einer nicht im Schulhause wohnenden Lehrperson auf, so ist eine Unterbrechung des Unterrichts seitens der Lehrperson, falls es sich um **Rötheln** handelt, bei

Beobachtung der vorstehend unter d bezeichneten Vorsichtsmassregeln nicht erforderlich.

In den übrigen unter Nr. 1 a benannten Krankheiten dagegen ist der Lehrperson, falls die baldige Entfernung der erkrankten Person aus der Wohnung der Lehrperson nicht möglich ist, oder die völlige Absonderung derselben nicht ärztlich bescheinigt werden kann, die fernere Ertheilung des Unterrichts zunächst nicht zu gestatten, auch wird die vorläufige Schliessung der Schule oder Schulklasse bei fehlender Stellvertretung sich von selbst ergeben. Auf jeden Fall ist daher unverzüglich die Entscheidung des Oberamtmanns einzuholen, ob, wann und unter welchen Bedingungen die Wiederaufnahme des Unterrichts seitens der Lehrperson nach dem Gutachten des Oberamtsphysikus zulässig, oder welche sonstige Anordnung im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sei.

Die von dem Oberamtmann, in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde angeordnete Schliessung einer Schule oder Schulklasse ist stets durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen.

6. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist seitens der Lehrpersonen bezw. der Hauptlehrer unter Darlegung der Gründe rechtzeitig bei dem Ortsschulinspektor (Schulvorstand) zu beantragen.

Sie ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Schulräume, Flure und Gänge, sowie der Aborte und zwar auf Grund einer von dem Oberamtmann unter Zuziehung des Oberamtsphysikus zu treffenden Anordnung zulässig.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die Lehrpersonen und Schulvorstände an privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschliesslich der Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten und dergl., sowie auf die höheren Töchterschulen Anwendung.

8. Bei den nicht unter einem Ortsschulinspektor stehenden Schulen sind die im §. 1 genannten schriftlichen Anzeigen direkt der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

9. Für die genaue Befolgung der in dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften sind sämmtliche Lehrpersonen und die Schulvorstände verantwortlich, die Kreisschulinspektoren, Oberamtsphysiker und Oberamtmänner aber verpflichtet, die Befolgung zu überwachen.

B. Grossherzogthum Hessen.

Ergänzung der Instruktion zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes. Zahl der Impfschnitte. Runderlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern (Abth. für öffentliche Gesundheitspflege) vom 22. Februar 1896 an sämmtliche Kreisgesundheitsämter.

Auf Grund des §. 18 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes wird es mit Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz in Abänderung des §. 23 Abs. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezbr. 1887 rubrizirten Betreffs den Impfärzten und praktischen Aerzten gestattet, von jetzt an statt der Anlegung 3—5 seichter Schnitte auf jedem Arme der Erstimpflinge nur auf einem und zwar in der Regel auf dem rechten Arme mindestens 4 Schnittchen zur Einimpfung der Lymphe anzubringen. Für die Vornahme der späteren Wiederimpfung wird dann aus nahe liegenden Gründen der linke Oberarm besser geeignet sein.

Von der Impfung mittelst Stichs soll, nachdem allgemein die animale Lymphe zur Einführung gelangt ist, vollständig Abstand genommen werden.

Indem wir Ihnen vorstehende Verfügung zur Kenntnissnahme und Nachachtung zugehen lassen, fordern wir Sie zugleich auf, den nicht beamteten Impfärzten davon Mittheilung und bei passender Gelegenheit auch die praktischen Aerzte Ihrer Bezirke auf die Abänderungen der früheren Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. 15. April. 1896.

Rechtsprechung.

Die Unterbringung einer an Syphilis erkrankten Prostituirten in die Krankenanstalt eines Armenverbandes ist ein Akt der Armenpflege, sobald sie thatsächlich ohne Mitwirkung der Polizeibehörde geschehen ist. Erkenntniss des Bundesamts für das Heimathwesen vom 14. Dezember 1895.

Die Berufung des Klägers kann keinen Erfolg haben. Wie das Bundesamt schon früher in ähnlichen Fällen angenommen hat, ist die Heilung und Pflege syphilitisch erkrankter Personen nicht schon deshalb, weil bei der Heilung ein öffentliches Interesse konkurrirt, als eine dem Bereiche der Armenpflege entrückte, lediglich den Aufgaben der Polizeiverwaltung anheimfallende Massregel zu betrachten. Hat eine solche in hilfsbedürftigem Zustande befindliche Person, ohne dass von der Polizeibehörde eine Einwirkung geübt war, freiwillig zum Zwecke ihrer Heilung die Aufnahme in die Krankenanstalt eines Armenverbandes nachgesucht, so wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Behandlung und Pflege derselben im Wege der Armenpflege geschieht. Auch wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine unter sittenpolizeilicher Kontrole stehende Frauensperson handelt, kann nicht ohne Weiteres eine gegentheilige Auffassung Platz greifen; ebensowenig erscheint der Umstand, dass — wie der Beklagte unter Berufung auf die Auskunft der Magdeburger Polizeibehörde geltend macht — die K., wenn sie sich nicht freiwillig zur Aufnahme in das Krankenhaus gemeldet hätte, bei der nächsten polizeilichen Revision auf Anordnung der Behörde zwangsweise dahin gebracht worden sein würde, — geeignet, den Einwand des Beklagten zu begründen. Entscheidend ist, dass thatsächlich irgend eine Mitwirkung der Polizeibehörde in Betreff der Aufnahme der K. in das Krankenhaus nicht stattgefunden hat, ja, dass die Polizeibehörde von der Erkrankung der Genannten überhaupt keine Kenntniss besass. Hiernach fehlt es aber an den nöthigen Voraussetzungen, um annehmen zu können, dass es sich bei der Aufnahme der K. in des Krankenhaus um eine polizeiliche Massnahme gehandelt habe. Dem in Heft XXI S. 108 ff. der Entscheidungen des Bundesamts abgedruckten Erkenntnisse, auf welche sich der Beklagte beruft, lag ein wesentlich anderer Thatbestand zu Grunde; denn in jenem Falle hatte die Polizeibehörde die Aufnahme der Kranken in das Hospital zwar nicht unmittelbar verfügt, aber doch vermittelt, und es war von der Anordnung eines Zwanges nur aus dem Grunde abgesehen worden, weil sich die Kranke freiwillig dazu verstanden hatte, ihre Aufnahme in das Krankenhaus herbeizuführen.

Abgabe von Arzneimitteln durch Krankenkassen. Begriff des Ueberlassens von Arzneien an Andere. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 15. Januar 1896.

Die Angeklagte, erste Vorsteherin der „Krankenkasse für Frauen und Jungfrauen“ (eingeschriebene Hülfskasse) zu Wiesbaden ist geständig

im Sommer 1895 daselbst ohne polizeiliche Erlaubniss einzelne Flaschen Athenstedt'scher Eisentinktur, eines dem Handel nicht freigegebenen Arzneimittels, welches der Vorstand der Kasse in grösserer Quantität angeschafft hat, an Mitglieder derselben gegen jedesmalige ärztliche Verordnung unentgeltlich verabfolgt zu haben.

Auf Grund des §. 367 Nr. 3 St. G. B. unter Anklage gestellt, hat sie geltend gemacht, dass der Thatbestand eines gewerbsmässigen Ueberlassens an

fremde Personen, wie ihn die gedachte Gesetzesbestimmung erfordere, nicht vorliege, dass sie aber jedenfalls die Abgabe der fraglichen Tinktur für nicht verboten gehalten habe.

Beide Instanzrichter haben die Angeklagte, ohne dem ersteren der vorstehenden Gesichtspunkte näher zu treten, freigesprochen, das Berufungsgericht unter der Begründung

> dieselbe berufe sich in unwiderlegter und glaubhafter Weise auf einen Irrthum, welcher sich nicht auf eine Vorschrift des Strafrechts, sondern auf die dem öffentlichen Recht angehörenden Bestimmungen der die freigegebenen und nicht freigegebenen Arzneimittel aufzählenden Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 beziehe und deshalb in strafrechtlicher Hinsicht als ein thatsächlicher, daher die Strafbarkeit ausschliessender Irrthum zu qualifiziren sei.

Die gegen dies Urtheil gerichtete Revision des Staatsanwalts rügt Verletzung des materiellen Rechts und führt aus, dass das Berufungsgericht mit Unrecht den §. 59 St. G. B. auf den vorliegenden Fall angewendet habe, während sich die Angeklagte selbst lediglich auf einen Irrthum über das geltende Strafgesetz berufen habe.

Die Formalien des Rechtsmittels sind gewahrt, sachlich aber kann dasselbe keinen Erfolg haben.

Indem der §. 367 Nr. 3 St. G. B. neben dem Feilhalten und Verkaufen von Arzneimitteln auch die einfache Ueberlassung derselben an Andere mit Strafe bedroht, wird klargestellt, dass die Entgeltlichkeit der Hingabe für die Anwendung des Paragraphen nicht wesentlich ist. Dagegen bedarf der Begriff des „Ueberlassens an Andere" doch einer Begrenzung. Denn es wird z. B. nicht angenommen werden können, dass der Hausherr, welcher von einem für seinen persönlichen Gebrauch aus der Apotheke bezogenen Quantum Antipyrin (vergl. Verzeichniss B. zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890) seiner Ehefrau, seinem Hauskind oder seinem Dienstboten bei eintretender Erkrankung etwas abgiebt, hierdurch gegen §. 367 Nr. 3 a. a. O. verstosse, obgleich nach dem strikten Wortlaut ein „Ueberlassen an Andere" immerhin vorliegt.

In der That ist den gedachten Worten kein anderer Sinn beizulegen, als dem Ausdruck „in Verkehr bringen", wie z. B. im §. 324 St. G. B. und im Anschluss daran im §. 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 gebraucht ist, so dass also der „Andere", an welchen die Ueberlassung stattfindet, eine Person sein muss, welche dem Ueberlassenden dergestalt fremd gegenübersteht, dass sie im Verhältniss zu ihm dem Publikum angehört.

Prüft man unter Beachtung schon dieses allgemeinen Gesichtspunktes die der Angeklagten zur Last gelegte Handlung, so ergiebt sich Folgendes:

Nach §. 5 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 kann die Kasse

> „unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dringliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden."

Wie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorgeht, hatte der §. 5 der Regierungsvorlage die Fassung:

> „Die gegenseitige Hülfskasse hat die Rechte einer juristischen Person." — — Vergl. stenogr. Berichte zu den Verhandlungen des deutschen Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, III. Band (Anlagen), Seite 51. —

Die Reichstags-Kommission gab aber der Vorschrift die oben erwähnte Fassung, weil „in verschiedenen deutschen Territorien der Begriff der juristischen Person zu gelehrten Kontraversen Anlass gegeben habe, welche leicht auch auf die Praxis verwirrend einwirken könnten," und jedenfalls „demjenigen Theile des Publikums, welcher sich um die Hülfskassen gruppire, . . . besser damit gedient sei, dass man den unverständlichen Begriff in seine verständlichen Bestandtheile zerlege." — Vergl. stenogr. Berichte a. a. O III. Band Seite 585. — Der Gesetzgeber hat also der eingeschriebenen Hülfskasse in bestimmt bezeichneten Beziehungen, und zwar mit denselben Worten, wie sie im Art. 111 H. G. B. für die offene Handelsgesellschaft, im Art. 164 das. für die Kommanditgesellschaft und im §. 11 des (alten) Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 für die eingetragene Genossenschaft gebraucht sind, eine vermögensrechtliche Selbstständigkeit beigelegt; aber er hat die Frage, wer als Träger der Rechte und Verbindlichkeiten der eingeschriebenen Hülfskasse anzusehen ist, ob die Ge-

sammtheit der Mitglieder oder eine von ihnen verschiedene und ihnen als ganz selbstständiges Rechtssubjekt gegenüberstehende juristische Person, absichtlich unentschieden gelassen.

Für die erstere Auffassung kann man sich auf die Analogie der offenen Handelsgesellschaft berufen, bei welcher nach der wohl richtigen Auffassung die Gesellschaften selbst in ihrer Vereinigung Subjekte der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sind. Bezüglich der eingetragenen Genossenschaften ist zwar anzuerkennen, dass die Entwickelung der letzten Jahrzehnte dahin gegangen ist, sie in allen Beziehungen als wirkliche juristische Personen zu gestalten, wie dies auch in der abgeänderten, den Vorschriften des H. G. B. über die Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaften (Art. 213) und des §. 41 des ersten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches angepassten Fassung des §. 17 des neuen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 zum Ausdruck gekommen ist; aber unter der Herrschaft des früheren Gesetzes war die Theorie der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft keineswegs zur allgemeinen Anerkennung gelangt, — so wenig, dass z. B. das Königliche Kammergericht im Jahre 1884 das Statut einer Genossenschaft, welche den gemeinsamen Einkauf von Arzneimitteln im Grossen und die Vertheilung derselben an die Mitglieder im Kleinen zum Gegenstand hatte, als nicht gegen §. 367 Nr. 3 St. G. B. verstossend und diese eintragungsfähig mit der ausdrücklichen Begründung anerkannt hat, dass den Mitgliedern der Genossenschaft an den gemeinsamen Arznei-Vorräthen das Miteigenthum zustehe.

Würde nun für die eingeschriebenen Hülfskassen das Vorliegen eines solchen Miteigenthums der Kassenmitglieder an den für deren Zwecke angeschafften Gegenständen ebenfalls anzunehmen sein, so würde das Thatbestands-Merkmal des Ueberlassens an Andere bei der Handlungsweise der Angeklagten, wie keiner Ausführung bedarf, ohne Weiteres rechtlich entfallen.

Allein es erübrigt sich eine Entscheidung dieser zivilrechtlichen Zweifelsfrage, denn selbst wenn nach streng juristischer Konstruktion ein solches Miteigenthum abzulehnen und vielmehr ein Eigenthum der Kasse als juristische Person an den angeschafften Vorräthen anzunehmen wäre, so würden die Kassenmitglieder bei der für die Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes massgebenden natürlichen Auffassung dem Vorstand der Kasse doch nicht als fremde Personen, als „Andere", gegenüberstehen, wenn sie von ihm die Darreichung von Arznei begehrten und solche in Erfüllung des der Hülfskasse vorgezeichneten Zweckes — vergl. §. 12 Gesetz vom 7. April 1876 in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884 — überwiesen erhielten.

Wollte man aber dem nicht beitreten und annehmen, dass der Thatbestand des §. 367 Nr. 3 S. 96 durch das Vorgehen der Angeklagten objektiv erfüllt sei, so müsste derselben jedenfalls der Irrthum über die vorstehend angedeuteten Kontroversen zivilistischen Inhalts, vermöge dessen sie subjektiv die Abgabe der Arznei an Vereinsmitglieder sehr wohl für nicht unter den Begriff des „Ueberlassens an Andere" fallend erachten konnte, zu Gute gerechnet werden; denn dass es sich hierbei um einen für die strafrechtliche Beurtheilung thatsächlichen und daher die Strafbarkeit ausschliessenden Irrthum handelt, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die von der Revision im Gegensatz zum Berufungsgericht erörterte Frage,

ob dem Thatbestand des §. 367 Nr. 3 St. G. B. gegenüber die Behauptung des Angeschuldigten, dass er den Handel mit dem vertriebenen Arzneimittel für erlaubt (oder dasselbe für den Verkehr freigegeben) gehalten habe, die Geltendmachung eines rein strafrechtlichen und daher nicht zu berücksichtigenden Irrthums enthalte, bedarf hiernach keiner weiteren Prüfung, da die Freisprechung der Angeklagten nach den obigen Ausführungen jedenfalls aufrecht erhalten werden musste.

Die Zurückweisung der Revision hat gemäss §. 505 St. P. O. die Belastung der Staatskasse mit den Kosten zur Folge.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1) Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschliesslich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Ausserhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteiges (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Abs. 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraumes auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muss den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2) Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Massgabe Anwendung, dass die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und dass die nach Ziffer 1 Abs. 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3) Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a. an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b. ausserdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muss zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a. eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b. eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine

mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muss auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbroche Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuss hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1) auf Betriebe, in denen regelmässig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2) auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziff. 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

B. Königreich Preussen.

Verhütung der Blennorrhoe der Neugeborenen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) vom 27. Dezember 1895 — M. Nr. 10296 U. I. — an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Die in einer Universitätsklinik während des Jahres 1893 in auffallender Häufigkeit zur Behandlung gekommenen Fälle von Blennorrhoe der Neugeborenen hatten mir Anlass geboten, eine Ermittelung über die in den preussischen Universitäts-Augenheil- und Entbindungs-Anstalten während der Jahre 1890 bis 1894 beobachteten Erkrankungen der Neugeborenen an eitriger Augenentzündung anzustellen, um ermessen zu können, ob diese Krankheit etwa eine Verminderung seit Herausgabe des gegenwärtig gültigen Hebammenbuches von 1892 erfahren hat.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welcher das Berichtsmaterial vorgelegen hat, spricht sich hierüber wie folgt aus:

„Nach den Erhebungen ist zwar bisher eine wesentliche Herabminderung der Zahl der blennorrhöisch erkrankten Neugeborenen in den betreffenden Anstalten noch nicht bemerkbar geworden, jedoch ist andererseits keine Thatsache ermittelt, durch welche die Nützlichkeit der prophylaktischen Behandlung der Neugeborenen nach der Credé'schen Methode ernstlich in Frage gestellt würde. Wenn der Erfolg der durch das Hebammenlehrbuch (§§. 218 und 324) vorgeschriebenen prophylaktischen Behandlung der Neugeborenen bisher noch nicht

ziffermässig zu Tage getreten ist, so ist, abgesehen von der Kürze der Zeit, nicht sowohl die Unzulänglichkeit der Bestimmungen, als vielmehr der Umstand zu beschuldigen, dass die Vorschriften des Hebammenlehrbuches wahrscheinlich noch immer nicht von allen Hebammen mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit befolgt werden. Es wird sich als nützlich erweisen, die genaueste Beachtung der bezüglichen Bestimmungen den Hebammen allgemein auf's Neue einschärfen zu lassen."

Da ich mit dieser gutachtlichen Auffassung im Wesentlichen übereinstimme, so ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, das Erforderliche zur Erreichung dieses Zweckes zu veranlassen und hierbei insbesondere Folgendes zu beachten: Die Kreisphysiker werden durch die Regierungspräsidenten anzuweisen sein, dass sie bei den Hebammen-Nachprüfungen die Prophylaxe der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen an der Hand der Vorschriften des Hebammenlehrbuches zum Gegenstand der Besprechung machen und sich dabei von der Geschicklichkeit der Hebammen in der Anwendung des Credé'schen Verfahrens thunlichst überzeugen; das Gleiche gilt hinsichtlich der Regierungs- und Medizinal-Räthe bei den von ihnen abzuhaltenden Prüfungen der Hebammen-Kandidatinnen. Das Befähigungszeugniss als Hebamme wird nur denjenigen zu ertheilen sein, die bei der Prüfung eine ausreichende Kenntniss von der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen und dem Werthe eines sachgemässen prophylaktischen Verfahrens, sowie die erforderliche Uebung in der Handhabung der Credé'schen Methode besitzen. Dementsprechend würden auch die Direktoren der Hebammenlehranstalten darauf hinzuweisen sein, dass sie diesem Gegenstande des Unterrichtes eine besondere Beachtung zu Theil werden lassen.

Vorschriften zur Ausführung der Impfung. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch) u. des Innern (gez. i. Auftr.: Haase) vom 21. März 1896 — M. d. g. A. M. Nr. 1506 II u. M. d. I. II. Nr. 3839 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. April 1886, betreffend die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes, werden die als Anlage I zu derselben gegebenen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, in dem §. 19 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund des §. 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 von uns wie folgt abgeändert:

Die Impfung wird in der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme. Jede Impfung muss mit mindestens vier seichten Schnitten von 1 cm Länge oder ebensovielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden. Bei der Einführung dieser das Impfgeschäft erleichternden Bestimmungen unterlassen wir es nicht, darauf hinzuweisen, dass zur Erzielung eines genügenden Impfschutzes auf die Nachachtung der Bestimmungen in §. 20, wonach die Erstimpfung erst als erfolgreich gilt, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmässigen Entwickelung gekommen sind, und in Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmässigen Entwickelung gekommen ist, sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden hat, hinfort mit ganz besonderen Nachdruck seitens der Behörden gehalten werden muss.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst anzuordnen.

Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Köslin vom 17. Januar 1896.

§. 1. Arzneimittel dürfen nur in trockenen, leicht lüftbaren und hellen Räumlichkeiten feilgehalten und aufbewahrt und nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§. 2. Die Vorräthe von Arzneimitteln sind sowohl in den Verkaufsräumen,

als auch in den Vorrathsräumen in dichten festen Behältnissen mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Werden Schiebladen als Aufnahmebehälter benutzt, so müssen dieselben in den Verkaufsräumen, wie auch in den Vorrathsräumen in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schliessenden Deckeln versehen sein.

Säcke oder Papierbeutel sind als Aufbewahrungsbehälter nur für abgefasste Arzneimittel (s. §. 5) zulässig.

Arzneimittel verschiedener Art dürfen in ein und demselben Behälter (Vorrathsgefäss, Schieblade, Kasten und dergl.) nicht aufbewahrt werden.

§. 3. Die Aufnahmebehältnisse für Arzneimittel müssen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch geordnet und unter Vermeidung von Doppelreihen — und abgesondert von jeglichen anderen Waarenbeständen aufgestellt werden.

§. 4. Jedes Aufnahmebehältniss ist mit einer dem Inhalt entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung (mit eingebrannter oder Oelfarbenschrift oder Druckschrift auf gut lackirtem Papierschild) und zwar mit dem lateinischen oder deutschen Namen des Arzneibuchs zu versehen.

§. 5. Abgefasste Arzneimittelbestände sind gleichfalls auf jeder einzelnen Umhüllung mit der entsprechenden Bezeichnung deutlich und dauerhaft zu versehen und vollständig getrennt von den gleichartigen Waarenvorräthen und von anderen abgefassten Heilmitteln aufzubewahren.

§. 6. Die Wiege- und Abfassgeräthschaften sind stets in tadellos reinlichem Zustande zu erhalten.

§. 7. Für den Grosshandel mit Arzneimitteln kann der Regierungspräsident von der Beachtung der Vorschriften der §§. 2—4 entbinden.

§. 8. Arzneimittel, welche zu den Giften und giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Belehrung für die Abgabe von Giften. Bekanntmachung des Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 18. März 1896.

Zu §. 18 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 bestimme ich für den hiesigen Bezirk, dass bei Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sog. Ungeziefermittel) jeder Packung nachstehende Belehrung beizufügen ist:

Belehrung.

Dieses unter Verwendung von Gift hergestellte Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere (Ungeziefer) ist auch für den Menschen giftig und kann bei unvorsichtiger Handhabung schwere Erkrankung und den Tod herbeiführen.

Die grösste Sorgfalt bei dem Gebrauche dieses Giftes ist daher für Jedermann geboten.

Kann das Gift nicht sofort zur Verwendung kommen, so ist es bis dahin gut verschlossen aufzubewahren.

Bei dem Auslegen des Giftes ist die grösste Vorsicht erforderlich und das Umherstreuen desselben an leicht zugänglichen Orten unter allen Umständen zu vermeiden.

Kinder sind von dem Gifte und dem Orte, wo dasselbe ausgelegt ist, fernzuhalten. Wer mit dem Gifte in Berührung gekommen ist, muss sich sofort gründlich mit Seife reinigen.

Reste des Giftes aufzuheben, ist besonders gefährlich. Dieselben müssen sofort nebst der Packung und den Geräthschaften, die beim Auslegen Verwendung gefunden haben, vernichtet, am besten dem Feuer übergeben werden, dürfen aber nicht in Abortgruben oder auf den Düngerstätten und in Jauchegruben, auch nicht auf Kehrichthaufen oder sonst wohin geworfen werden, wo sie noch Schaden anzurichten vermögen.

Auch für Hausthiere ist dieses Gift ein sicheres Tödtungsmittel.

Alle durch unvorsichtiges Umgehen mit diesem Gifte etwa eintretenden Schädigungen der Gesundheit eines Menschen werden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Anzeigepflicht und das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Sigmaringen vom 20. März 1896.

§. 1. Aerzte, sowie andere mit der Heilkunde sich beschäftigende Personen sind verpflichtet, jeden in Ausübung der Heilkunde zu ihrer Kenntniss kommenden Erkrankungs- und Todesfall von

a) 1. Cholera, 2. Pocken, 3. Ruhr, 4. Scharlach, 5. Masern und Rötheln, 6. Diphtherie und Croup, 7. Unterleibs-, Fleck- oder Rückfall-Typhus, 8. Kopfgenickkrampf, 9. Kindbettfieber, 10. kontagiöser Augenentzündung,
b) 1. Rotz- und Wurmkrankheit, 2. Milzbrand, 3. Wuthkrankheit,
c) 1. Bissverletzung eines Menschen durch ein der Tollwuth verdächtiges oder tollwuthkrankes Thier, sowie 2. Trichinose

unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist auch in solchen Erkrankungs- und Todesfällen zu erstatten, in welchen der Verdacht der Cholera (heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache), des Kindbettfiebers (Gebärmutterentzündung, Unterleibsentzündung u. drgl.) oder des Unterleibstyphus (typhöse, nervöse, Nerven-, gastrische, Schleim-Fieber u. drgl.) vorliegt.

Bei Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungen, Pocken, Kindbettfieber und Kindbettfieberverdächtigen Erkrankungen, sowie bei Diphtherie ist die vorgeschriebene Anzeige, ausser an die Ortspolizeibehörde, gleichzeitig an den Oberamtsphysikus zu erstatten.

§. 2. Die Anzeige der in §. 1 genannten Erkrankungs- und Todesfälle hat sich auf Vor- und Zunamen, Alter, Wohnung und Stand des Erkrankten, sowie bei Kindern auf den Stand der Eltern, den Tag der Erkrankung oder des Todes, den Namen der Krankheit, bei Kindbettfieber und Kindbettfieber-Verdacht auch auf den Namen der zugezogenen Hebamme zu erstrecken (s. §. 10).

§. 3. Die gleiche Anzeigepflicht liegt für alle vorgenannten Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen ein Arzt nicht zugezogen wurde, den Haushaltungs- und Anstaltsvorständen, Haus- und Gastwirthen oder deren Stellvertretern ob, sobald dieselben über die Art des in ihrem Hausstande oder Hause etc. aufgetretenen Erkrankungs- oder Todesfalles Kenntniss erhalten haben.

§. 4. Die Lehrer bezw. die Hauptlehrer an Volksschulen sind verpflichtet, sobald ein Schulkind oder eine im Schulhause wohnende Person an einer ansteckenden Krankheit, im Besonderen an:

a) Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtherie oder Croup, Fleck- oder Rückfall-Typhus, Kopfgenickkrampf,
b) Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten

eidet, dem Ortsschul-Inspektor eine schriftliche Anzeige, wie im §. 2 vorgeschrieben, unter Angabe des behandelnden Arztes zu erstatten.

Die gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn eine der vorstehend unter a) genannten ansteckenden Krankheiten im Hausstande eines nicht im Schulhause wohnenden Lehrers auftritt.

Die vorbezeichneten schriftlichen Anzeigen (Abs. 1 und 2) sind seitens des Ortsschul-Inspektors sofort an die Ortspolizeibehörde weiterzugeben.

Bei Schulen, welche nicht unter einem Ortsschul-Inspektor stehen (Gymnasien, private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Töchterschulen, Realschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten etc.) sind die vorbezeichneten schriftlichen Anzeigen seitens des Vorstehers der Schule direkt der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gemäss der §§. 1 bis 3 wird hierdurch nicht berührt.

§. 5. Eltern, Pfleger, Lehrer, Schulvorsteher und Geistliche sind verpflichtet, an einer der in §. 4 unter a) und b) genannten ansteckenden Krank-

heiten leidende Kinder vom Besuche der Schulen und ähnlichen Anstalten, des Konfirmanden-Unterrichtes, des Kindergottesdienstes etc. so lange fernzuhalten, bis

a) entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als beseitigt anzusehen oder

b) der Ablauf der Krankheit aus Gründen der Erfahrung — bei Pocken und Scharlach nach 6 Wochen, bei Masern und Rötheln nach 4, bei Diphtherie oder Croup nach 3 Wochen — anzunehmen ist und

c) die erkrankt gewesenen Kinder und ihre Bekleidungsstücke gründlich gereinigt bezw. desinfizirt worden sind.

§. 6. In gleicher Weise sind, wenn in einem Hausstande ein Fall der in §. 4 unter a) genannten Krankheiten, d. h. Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtherie oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf vorkommt, die gesunden Kinder von dem Besuche der Schule u. s. w. fernzuhalten, es müsste denn dem Lehrer, Schulvorsteher oder Geistlichen eine ärztliche Bescheinigung beigebracht sein, dass das Schulkind durch zweckdienliche Absonderung des Erkrankten vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§. 7. Während des Auftretens ansteckender Krankheiten sind Lehrer, Schulvorsteher und Geistliche verpflichtet, auch Kinder mit der Krankheit verdächtigen Erscheinungen unter Benachrichtigung des Familien-Oberhauptes so lange als nöthig vom Besuch der Schule u. s. w. auszuschliessen.

§. 8. Haushaltungs- und Anstalts-Vorstände, Haus- und Gastwirthe oder deren Stellvertreter, desgleichen Aerzte und andere mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigende Personen haben dafür Sorge zu tragen,

dass die in ihrem Hausstande, Hause, Beruf oder Gewerbe von einer der im §. 1 unter a) und b) genannten Erkrankungen befallenen Personen von Andern thunlichst abgesondert werden,

dass während der Krankheit und sogleich nach deren Ablauf eine gründliche Reinigung und Desinfektion nach Massgabe der von der Ortspolizeibehörde gegebenen Vorschriften stattfinde, sowie

dass die in §. 55 der Fürstlichen Verordnung vom 5. Dezbr. 1836 (Sigm. Ges.-Samml. Bd. IV, S. 492) über die Absonderung und Beerdigung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

§. 9. Personen, welche an einer der im §. 1 a) und b) genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde aus ihrem Wohnorte sich nicht in eine andere Ortschaft begeben, noch fortgeschafft werden.

Fuhrwerke oder andere zur Fortschaffung solcher Personen benutzte Beförderungsmittel müssen nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

Die im Abs. 2 erwähnte vorgängige Anzeige ist von dem im §. 3 genannten Verpflichteten zu erstatten.

§. 10. Bezüglich einzelner Erkrankungen, wie der Pocken u. a. bestehende, weitergehende gesetzliche Vorschriften werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldbusse bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

C. Königreich Württemberg.

Gewährung ärztlicher Behandlung durch die Krankenkassen.

Erlass des Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und die Gemeindebehörden vom 26. Februar 1896.

Das Ministerium hat in Ziffer 1 des Erlasses vom 27. September 1886, betr. die Verhältnisse der Krankenkassen, auf Grund der in der ersten Zeit nach Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemachten Erfahrungen den Krankenkassen die Aufstellung von Kassenärzten empfohlen und für den Abschluss von Verträgen mit solchen Aerzten nähere Direktiven gegeben.

Nachdem inzwischen die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 in den §. 6a Abs. 1 Ziff. 6, §. 26a Abs. 2 Ziff. 3b und §. 56a, Bestimmungen getroffen hat, welche auf der Voraussteznng beruhen, dass die freie Arztwahl das in Ermangelung einer besonderen statutarischen Bestimmung gültige und unter bestimmten Bedingungen auch beim Vorhandensein einer gegentheiligen statutarischen Bestimmung anzustrebende System der Gewährung ärztlicher Behandlung ist, nachdem ferner mit der freien Arztwahl, welche den Kassenmitgliedern die Behandlung durch den Arzt ihres Vertrauens sichert und zugleich den Standesinteressen der Aerzte entspricht, auch vom Standpunkt der ökonomischen Interessen der Krankenkassen aus beim Vorhandensein zweckentsprechender Vertragsbestimmungen mehrfach nicht ungünstige Erfahrungen gemacht worden sind, wird der Erlass vom 27. September 1886 in Folgendem ergänzt: Das System der freien Arztwahl, wie es früher bestanden hat, d. h. die Freigebung der ärztlichen Behandlung an alle Aerzte eines Kassenbezirkes mit der Folge, dass die von den Aerzten für die Einzelleistung eingereichten Forderungen von der Kasse ohne Weiteres bereinigt werden, nimmt auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenkassen nicht die gebührende Rücksicht. Soll die freie Arztwahl eingeführt werden, so ist es unerlässlich, dass die Aerzte des Kassenbezirks, welche zur Mitwirkung bei der Behandlung der Kassenmitglieder bereit sind, in ein genau zu bestimmendes Vertragsverhältniss zu der Kasse treten. Der Honorirung der Aerzte werden dabei zweckmässige Aversalsummen zu Grunde gelegt, welche nach der Zahl der Kassenmitglieder berechnet werden. Dies kann so geschehen, dass die Kassenmitglieder veranlasst werden, für einen bestimmten Zeitabschnitt sich für einen der betheiligten Aerzte zu entscheiden, in welchem Falle die Kasse dem einzelnen Arzt diejenige Summe ausbezahlt, welche sich aus der Multiplikation des Einheitssatzes mit der Zahl derjenigen Kassenmitglieder ergiebt, die sich für ihn entschieden haben. Ein anderer Weg der Honorirung ist der, dass der Gesammtheit der betheiligten Aerzte ein Aversum ausgesetzt wird, welches diese unter einander nach der Zahl der in einem bestimmten Zeitabschnitt behandelten Mitglieder oder nach der Zahl der in diesen Zeitabschnitt fallenden Einzelleistungen vertheilen. Die Aerzte hätten sich ihrerseits zu verpflichten, bei der Behandlung der Kranken, insbesondere bei der Verordnung von Arzneien und sonstigen Heilmitteln und bei der Ausstellung von Krankenscheinen bestimmte Rücksichten zu beobachten. Die Einhaltung der letzteren wäre vertragsmässig von einer Kontrollkommission zu überwachen, welche zweckmässig je zur Hälfte aus Mitgliedern des Kassenvorstandes und gewählten Vertretern der ärztlichen Bezirksvereine zusammengesetzt wird. Diese Kommission prüft die Rezepte und Krankenscheine und ist verpflichtet, den Arzt, der die vertragsmässigen Vorschriften nicht beachtet, zu verwarnen, ihm die entstehenden Mehrkosten zur Last zu legen und im Falle schwerer oder öfters wiederholter Verletzung seiner Pflichten die Berechtigung zur Behandlung der Kassenmitglieder zu entziehen. Wo die finanzielle Lage einer Krankenkasse eine ungünstige ist, ist bei dem Uebergang zu dem Systeme der freien Arztwahl besondere Vorsicht geboten, wie denn überhaupt die besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse bei der Entscheidung über die Art und Weise der Gewährung ärztlicher Hülfe berücksichtigt werden müssen. Die Kreisregierungen, Oberämter und Gemeindebehörden werden angewiesen, die obigen Gesichtspunkte bei der Beaufsichtigung und Berathung der Krankenkassen im Auge zu behalten.

D. Grossherzogthum Baden.

Die Ausführung des Impfgeschäftes. Runderlass des Ministerium des Innern vom 7. März 1896 an sämmtliche Grossherzogliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Nach §. 19 Absatz 1 der entsprechend dem Bundesrathsbeschluss vom 18. Juni 1885 in allen Bundesstaaten — für das Grossherzogthum Baden mittelst diesseitiger Verordnung vom 19. November 1885 — gleichmässig eingeführten „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind", ist die Impfung der Regel nach an den Oberarmen vorzunehmen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Striche an jedem Arme, bei Wieder-

impflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Striche an einem Arme. Um die Vornahme der Impfung zu erleichtern und die mit der Impfung für die Impflinge sowohl als auch für ihre Angehörigen verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermindern, ist beim Reichsamt des Innern in Anregung gebracht worden, statt der für Erstimpflinge vorgesehenen Impfung auf beiden Armen die Impfung nur auf einem Arme zuzulassen. Die Angelegenheit ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt einer eingehenden Prüfung unterstellt worden, die nach Mittheilung des Reichsamts des Innern zu folgendem Ergebniss geführt hat:

„Die Bestimmung über die Impfung auf zwei Armen gründet sich darauf, dass nach der von der Impfkommission vertretenen Auffassung zur Erzielung eines ausreichenden Impfschutzes mindestens zwei gut entwickelte Impfpusteln erforderlich sind und zur Sicherung eines solchen Impferfolges die Anbringung einer Mehrzahl von Impfschnitten auf beiden Armen rathsam erschien. Seit mehreren Jahren aber ist in Gestalt der Thierlymphe ein so wirksamer Impfstoff zur Anwendung gelangt, dass es möglich ist, mit einer geringeren Zahl von Impfschnitten sich zu begnügen, ohne dass dabei von der Forderung von mindestens zwei gut entwickelten Pusteln abgesehen zu werden braucht. Immerhin wird, um die Erfüllung dieser Forderung thunlichst sicher zu stellen, nicht unter das Verlangen von vier Impfschnitten heruntergegangen werden dürfen. Hierzu aber reicht es aus, wenn nur die Impfung an einem Arme stattfindet. Auf solche Weise lässt sich nicht nur das Impfgeschäft wesentlich vereinfachen, sondern auch manche andere, dem Interesse der Impflinge und dem Wunsche weiter Bevölkerungskreise entsprechende Erleichterung bewirken. So können beispielsweise die nur auf einem Arme geimpften Kinder besser getragen und gelagert werden; bei Beschränkung der Schnittzahl wird die Entwickelung einer unnöthig grossen Menge von Pusteln vermieden; das Wohlbefinden der Impflinge wird weniger gestört; Reizerscheinungen und andere Nebenwirkungen nach der Impfung werden seltener. Diese Verringerung der Belästigungen, die sich als Folgen der Impfung bisher einzustellen pflegten, kommt auch der Abwehr der Agitation der Impfgegner zu gute. Denn die in neuerer Zeit wieder besonders heftigen Angriffe gegen das Impfgesetz werden um so weniger Anklang finden, je weniger die Bevölkerung durch die Ausführung des Gesetzes belästigt wird.

Bei einer nur einseitigen Impfung wird es sich empfehlen, die erstmalige Impfung an dem rechten und die Wiederimpfung an dem linken Arme vorzunehmen, da alsdann eine Vertheilung der Narben auf beide Arme stattfindet und zugleich den Ansprüchen der Schule entsprochen wird, mit denen die Schonung des linken Armes besser als die des rechten vereinbar ist."

Auf Grund des Vorstehenden und des Ergebnisses der Erörterungen, welche anlässlich der vorjährigen Impfrevisionen von den diesseitigen Medizinalreferenten mit den betreffenden Grossherzoglichen Impfärzten in der gleichen Angelegenheit gepflogen worden sind, sowie der bezüglichen Anregung in einer Reihe bezirksärztlicher Impfberichte für 1895 sehen wir uns veranlasst, bis auf Weiteres und zunächst mit Geltung für das diesjährige Impfgeschäft Folgendes zu bestimmen:

a. die Impfschnitte sind im Ganzen auf vier zu beschränken,
b. dieselben sind in der Regel bei der Erstimpfung an dem rechten und bei der Wiederimpfung an dem linken Arme vorzunehmen,
c. die einzelnen Schnitte sind in einem Abstande von mindestens 2 cm anzubringen,
d. die Länge eines Schnittes soll keinenfalls 1 cm übersteigen.
e. Impfstiche haben, wie schon früher angeordnet wurde, zu unterbleiben,
f. Kreuzschnitte, welche mitunter bisher noch gemacht wurden, sind ebenfalls zu unterlassen,
g. das nachträgliche Einreiben von Impfstoff auf die Impfschnitte durch die mit Impfstoff versehene Lanzette ist durchweg zu vermeiden.

(Zu f. und g.: die entgegenstehenden Bestimmungen a. E. unserer Generalverfügung vom 3. März 1886 Nr. 2576, Errichtung einer Anstalt für Gewinnung animalischer Lymphe betreffend, unter Ziffer 1 und 2 sind als aufgehoben zu betrachten.)

h. Die Impfnachschau — §. 5 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 11. Januar 1875 — ist in der Regel nicht vor dem achten Tage nach der Impfung vorzunehmen

Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen allgemeinen Vorschriften und den dazu ergangenen Anweisungen.

Die Grossherzoglichen Impfärzte werden veranlasst, sich hiernach sorgfältig zu achten und in den s. Zt. zu erstattenden Impfberichten für das Jahr 1896 sich über die beim Vollzug des neuen Verfahrens — vergleiche oben a bis c. — und bezüglich des letzteren und seiner Ergebnisse gemachten Beobachtungen und Erfahrungen besonders zu äussern.

Die Anordnungen unter a. bis h. gelten auch für die Privatimpfungen und sind, wo sich Aerzte mit Vornahme solcher in grösserem Umfange erfahrungsgemäss zu befassen pflegen, den betreffenden Aerzten geeignet bekannt zu geben.[1])

E. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Anzeigepflicht der Kreisphysiker bei ansteckenden Krankheiten.

Erlass des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, vom 28. September 1895 an sämmtliche Kreisphysiker.

Unter Bezug auf Kap. 1 §. 2 Ziff. II §. 4 der Medizinalordnung (vergl. Ziff. 3 und 5 der Instruktion vom 13. Mai 1841; Zirkular vom 22. September 1892, betreffend Typhus, und vom 14. Dezember 1893, betreffend Diphtherie) und auf die Landesherrliche Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten (Reg.-Bl. Nr. 18) wird hierdurch bestimmt, dass die Kreisphysiker an das unterzeichnete Ministerium und an die Grossherzogliche Medizinalkommission sogleich anzuzeigen haben:

1. jeden Fall von Flecktyphus, Rückfallsfieber, echten Blattern (Bekanntmachung vom 6. Februar 1871, Reg.-Bl. Nr. 14) epidemischer Genickstarre, Rotz oder Milzbrand, wozu nach den Umständen die zu Abs. 2 des Zirkulars vom 8. November 1893 ausgegebenen Postkarten benutzt werden können;
sowie jeden Ausbruch gemeingefährlicher, nicht einheimischer Krankheiten;

2. wenn Unterleibstyphus, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie und Croup (Bek. vom 25 August 1886, Reg.-Bl. Nr. 29), Varioloiden (Reg.-Bl. 1871 Nr. 14) oder Kindbettfieber (vergl. §. 10 der V.-O. vom 9. April 1885, Reg.-Bl. Nr. 14) in grösserer Ausdehnung oder in besonders bedrohlicher Weise an einem Ort ihres Bezirks auftreten;

3. Massenerkrankungen;
sowie die Ausbreitung einheimischer Infektionskrankheiten, welche in der Verordnung vom 30. Oktober 1893 nicht genannt sind und in der Regel sanitätspolizeilich nicht bekämpft werden, in einem die öffentliche Wohlfahrt gefährdenden Umfang (vergl. die Verordnung vom 17. Dezember 1830, Raabe, Ges. Nr. 2792).

Die besondere Vorschriften über die Anzeige von Cholerafällen an die oberen Medizinalbehörden (§. 9 der V.-O. vom 21. Juli 1896), Reg.-Bl. Nr. 26; Zirkular vom 28. Juli und 10. August 1893) und die nach dem Zirkular vom 14. Dezember 1893 auch für Diphtherie gültige Bestimmung in Abs. 3 des Zirkulars vom 22. September 1892, betreffend Typhus, werden durch diesen Erlass nicht berührt.

---

[1]) Eine gleiche Vorschrift ist in Württemberg durch Erlass vom 3. März d. J. getroffen, während in Bayern durch Königliche Verordnung vom 25. März d. J. bestimmt ist, dass bei Erstimpflingen 4—6 und bei Wiederimpflingen sechs Schnittchen anzubringen sind.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. 1. Mai. 1896.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Diphtherie-Heilserum. Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 11. April 1896.[1])

Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 40 ist von den Höchster Farbwerken wegen der im Verlaufe von 9 Monaten eingetretenen Verminderung seines ursprünglichen Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Fläschchen mit dieser Kontrolnummer dürfen hinfort nicht mehr in den Apotheken abgegeben werden und können nach den Vereinbarungen mit der Fabrikationsstätte franco gegen franco gegen einwandsfreies Serum umgetauscht werden.

Unterbringung der auf Ziegeleien beschäftigten Arbeiter. Polizei-Verordnung des Königl. Reg.-Präsidenten zu Lüneburg vom 20. März 1896.

§. 1. Arbeitgeber, welche auf Ziegeleien Arbeitern Unterkommen gewähren, haben sich den folgenden Bestimmungen zu unterwerfen:

a. Die Unterkunfts- bezw. Schlafräume müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Dieselben, insonderheit die Schlafräume, müssen mindestens 20 cm über dem Erdboden liegen, mit Holz-, in Zement ausgefugten Stein-, Asphalt- oder Gipsfussböden und mit gut schliessenden Thüren und Fenstern, die geöffnet werden können, versehen sein. Auf je 35 cbm Luftraum eines Unterkunft- bezw. Schlafraumes ist eine zu öffnende Fensterfläche von 1 qm anzulegen. Die Räume dürfen nicht unmittelbar an einer Dungstätte liegen, noch mit Aborten in direkter Verbindung stehen.

b. Die Schlafräume mit wagerechten Decken müssen wenigstens 2,5 m hoch sein und jedem darin untergebrachten Arbeiter einen Luftraum von mindestens 8 cbm gewähren. Bereits vorhandene niedrigere Räume dürfen fernerhin nur benutzt werden, wenn der Luftraum für jede Person derart erhöht wird, dass in Räumen von 2,25 m bis 2,5 m Höhe 9 cbm und in Räumen von weniger als 2,25 m Höhe 10 cbm gewährt wird.

Räume mit weniger als 2 m Höhe sind unzulässig.

Befinden sich Schlafräume unter schrägen Dachflächen, so muss die mittlere Höhe mindestens 2 m betragen und für jeden Arbeiter ein Luftraum von 10 cbm vorhanden sein. Die Dachflächen müssen verschaalt sein.

Stehen in Schlafräumen die Betten übereinander, so ist in allen Fällen jedem Arbeiter ein Luftraum von wenigstens 10 cbm zu gewähren.

In jedem Schlafraum ist an der Thür ein Zettel anzubringen, welcher die Höhe, den Luftinhalt des Raumes und die nach Vorstehendem zulässige Zahl der unterzubringenden Personen angiebt.

c. Jedes Bettgestell darf nur eine Lagerstätte enthalten. Die Bettgestelle müssen leicht zu reinigen sein und dürfen nicht aus ungehobeltem Holze bestehen. Für jedes einzelne Bett ist mindestens eine Matratze oder ein Strohsack, ein Bettbezug, ein überzogenes Kopfkissen und eine hinreichend wärmende Decke zu beschaffen. Das unmittelbare Hintereinanderbenutzen desselben Lagers durch verschiedene Arbeiterschichten ist nicht gestattet.

---

[1]) Gleiche Bekanntmachungen sind auf ministerielle Anordnung in allen Regierungsbezirken erlassen.

Jedem neu eintretenden Arbeiter sind frisch gewaschene bezw. gefüllte Bettstücke zu verabfolgen. Das Bettstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, die Säcke und Bezüge alle 8 Wochen zu waschen.

d. Schlafräume dürfen nicht über Brennöfen oder unmittelbar neben denselben liegen.

e. Speise- und Wohnräume müssen heizbar und mit einer hinreichenden Zahl von Tischen und Sitzen versehen sein.

Sind besondere Speise- und Wohnräume ausser den Schlafräumen nicht vorhanden, so dass letztere zum Einnehmen der Mahlzeiten benutzt werden, so müssen die Schlafräume jedem darin untergebrachten Arbeiter einen Luftraum von mindestens 12 cbm und einen Flächenraum von 4 qm gewähren.

Zum Aufbewahren der Speisevorräthe dürfen die Schlafräume nicht benutzt werden.

f. Die Unterkunfts- und Schlafräume sind täglich ausreichend zu lüften, und mindestens einmal täglich vor Beginn der Mittagspause zu reinigen und auszufegen. Vor dem Ausfegen sind die Fussböden zu befeuchten. Die Betten sind bis zu derselben Zeit in Ordnung zu bringen.

Die Wände sämmtlicher Unterkunftsräume sind jährlich vor Beginn der Kampagne frisch zu weissen oder in anderer von der Polizeibehörde als zweckmässig anerkannter Weise zu reinigen.

g. In Ziegeleien, in welchen 30 und mehr Arbeiter Unterkunft finden, ist ein besonderes Krankenzimmer mit 2 Betten ausschliesslich zur Aufnahme von Kranken bereit zu halten, sofern nicht wegen der Nähe von Krankenhäusern hiervon Dispens ertheilt wird (vergl. §. 2).

In kleineren Betrieben ist der Arbeitgeber verpflichtet, erkrankte Personen abgesondert für sich nach Bestimmung des Arztes zu verpflegen.

Arbeiter, welche ersichtlich an Hautkrankheiten oder übertragbaren Krankheiten leiden (Krätze, granulöse Augenentzündung, Geschlechtskrankheiten u. s. w.) dürfen nicht angenommen oder bis zur Heilung weiter beschäftigt werden.

h. Auf jeder Ziegelei muss für je 20 Arbeiter ein Abort mit dichter verdeckter Grube oder Kübeleinrichtung vorhanden sein. Die Aborte müssen in genügender Entfernung von den Unterkunftsräumen liegen. Die Abortsgruben oder Kübel sind regelmässig zu reinigen.

i. Den Arbeitern ist der Bezug von gutem, gesundem Trink- und Kochwasser aus Brunnen zu ermöglichen. Der Brunnen muss auf der Ziegelei liegen.

k. Auf Dampfziegeleien sind für die Arbeiter Wascheinrichtungen mit Wasserzu- und -abfluss in ausreichender Zahl in den Schlafräumen oder in nächster Nähe derselben anzulegen.

Auf Handziegeleien muss für je 2 Arbeiter ein Waschgefäss und ein Wasserbehälter im Schlafraum zur Benutzung aufgestellt werden.

Allen Arbeitern ist wöchentlich je ein reines Handtuch zu verabfolgen.

l. Sämmtliche Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

§. 2. Dispensationen von diesen Bestimmungen sind in besonderen Fällen zur Vermeidung von Härten, welche die wirthschaftliche Existenz des Unternehmers bedrohen, zulässig und vom Regierungs-Präsidenten zu ertheilen.

§. 3. Arbeitgeber, deren Ziegeleien den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind gehalten, ihre Einrichtungen innerhalb Jahresfrist nach Erlass dieser Polizeiverordnung entsprechend abzuändern.

Zur Ausführung der im §. 1 Ziffer a bis e einschliesslich gegebenen Vorschriften wird eine Frist von 2 Jahren gewährt.

§. 4. Auf Ziegeleien, welche sich als landwirthschaftliche Nebenbetriebe darstellen, findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

Auf jeder Ziegelei, auf welche die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung Anwendung finden, ist ein Abdruck derselben an einer allen Arbeitern zugänglichen Stelle sichtbar anzuschlagen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbusse bis zu 60 M., an deren Stelle im Falle Unvermögens verhältnissmässige Haft tritt, bestraft.

§. 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten in Köln vom 14. März 1896.

§. 1. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung beziehen sich auf die Wohnungen, in welche dauernd oder vorübergehend auf Ziegeleien beschäftigte Arbeiter Seitens der Ziegeleibesitzer oder der Ziegeleibetriebsleiter untergebracht werden.

§. 2. Die Wohnungen müssen mindestens enthalten einen Raum, bestimmt zur Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten und zum Aufenthalte in den Freistunden, besondere Schlafräume und eine Bedürfnissanstalt.

§. 3. Für die Anlage der Ess- und Wohnräume, der Schlafräume und der Bedürfnissanstalten sind ausser den folgenden Bestimmungen insbesondere die Vorschriften des §. 28 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12, Nr. 13 und des §. 30 der Baupolizeiverordnung für die Stadtgemeinden vom 20. März 1894 (A.-Bl. Stück 12) und §§. 12 und 14 der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 6. Juni 1888 (A.-Bl. Stück 24) massgebend.

Die Wasserversorgung der Wohnungen ist nach §. 29 der ersteren und §. 13 der letzteren Polizeiverordnung einzurichten.

§. 4. Die Fussböden sämmtlicher Wohnräume sind gut und dauerhaft zu dielen; die Wände sind zu verputzen; die Decken und inneren Dachflächen sind zu pliestern.

§. 5. In jedem Schlafraume dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, dass auf jede derselben mindestens 3 Quadratmeter Fussboden und 10 Kubikmeter Luftraum kommen.

Die hiernach zulässige Belegschaft ist auf der Aussenseite der Thür deutlich zu vermerken.

§. 6. Bei der Verwendung weiblicher Arbeiter sind die Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen und verschliessbar einzurichten. Eheleute können mit ihren noch nicht erwachsenen, d. h. weniger als 16 Jahre alten Kindern in einem Raume untergebracht werden.

§. 7. Für jede Person ist eine Bettstelle zu beschaffen. Die Bettstellen sind aus Eisen oder gehobeltem Holze herzustellen und so einzurichten, dass der Fussboden zum Reinigen zugänglich ist.

Das Bettzeug muss mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen. Das Bettstroh ist wenigstens alle 6 Wochen zu erneuern.

Geeignete Wascheinrichtungen sind zu beschaffen und zu unterhalten.

§. 8. Leitern zur Herstellung der Verbindung zwischen den Wohn- und Schlafräumen sind unzulässig; Treppen sind mit sichern Handleisten zu versehen.

§. 9. Arbeiter, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

§. 10. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in dem Ess- und Aufenthaltsraume an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§. 11. Ziegeleibesitzer und die mit der Unterbringung der Arbeiter vertragsmässig betrauten Ziegeleibetriebsleiter, welche die vorstehenden Bestimmungen verletzen, werden mit Geldstrafen von 10—60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt unter Zustimmung des Gewerbeaufsichtsbeamten für einzelne Anlagen zur Ausführung der durch diese Polizeiverordnung erforderlich gewordenen Neueinrichtungen auf Antrag eine Frist zu gewähren.

Die Polizeiverordnung vom 25. September 1846 (A.-Bl. S. 47), sowie alle der gegenwärtigen Polizeiverordnung entgegenstehenden ortspolizeilichen Vorschriften treten ausser Kraft.

B. Königreich Sachsen.

Gerichtsärzte, Gerichtsassistenzärzte und Privatärzte an Gerichtsstelle. Geschäftsordnung für die Königl. Sächsischen Justizbehörden, in Kraft getreten am 1. Januar 1896.

§. 200. Jedem Landgericht und jedem Amtsgericht sowie dem Oberlandesgericht ist ein Gerichtsarzt, jedem Landgericht und in der Regel auch jedem Amtsgericht ein Gerichtsassistenzarzt beigegeben. Bisweilen sind bei demselben

Gerichte mehrere Gerichtsärzte oder Gerichtsassistenzärzte thätig, deren Sprengel alsdann auf Theile des Gerichtsbezirkes beschränkt oder deren Zuständigkeit durch besondere Verordnungen geregelt ist.

§. 201. Der Gerichtsarzt hat als ständig bestellter Sachverständiger (C. P. O. §. 369 Abs. 2, St. P. O. §. 73 Abs. 2) auf Erfordern des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft medizinische Gegenstände zu untersuchen und zu begutachten.

In dem Gerichtsgefängnisse oder in der Gefangenanstalt seines Wohnortes hat er, wenn vom Justizministerium nichts anderes bestimmt ist, den ärztlichen Gefängnissdienst zu besorgen. Dazu gehört die ärztliche Behandlung und Untersuchung der Gefangenen, diese mögen vom Gericht oder von einer anderen Behörde eingeliefert sein, die Ueberwachung der vorgeschriebenen Desinfektion im Gefängnisse oder in der Anstalt und — insonderheit bei drohenden oder herrschenden Epidemien — die sanitäre Fürsorge für das Gefangenwesen überhaupt.

§. 202. Der Gerichtsassistenzarzt ist als Sachverständiger ständig bestellt.

a) wenn zur Begutachtung medizinischer Gegenstände zwei Aerzte zugezogen werden oder (St. P. O. §. 87) zugezogen werden müssen, und

b) als Vertreter des Gerichtsarztes, wenn dieser behindert und kein anderer Vertreter vom Justizministerium im Voraus bestellt ist.

Ausserdem ist der Gerichtsassistenzarzt an dem ärztlichen Gefängnissdienste betheiligt. Dem Gerichtsassistenzarzte eines Amtsgerichts, an dessen Sitz der Gerichtsarzt nicht wohnt, liegt für das Arresthaus des Amtsgerichts dieser Dienst in vollem Umfange ob. Die Gerichtsassistenzärzte der Landgerichte und derjenigen Amtsgerichte, an deren Sitz der Gerichtsarzt wohnt, sind dagegen hiermit nur befasst in Fällen der Behinderung des Gerichtsarztes und wenn und soweit ihnen die ärztliche Behandlung und Untersuchung der Gefangenen besonders übertragen ist.

Ist der Gerichtsassistenzarzt an Besorgung des ihm zufallenden Gefängnissdienstes verhindert, so hat er sich darin durch einen anderen Arzt vertreten zu lassen.

§. 203. Der Gerichtsarzt des Oberlandesgerichts wird vom Justizministerium bestellt.

§. 204. Gerichtsarzt des Landesgerichts ist in der Regel der Königliche Bezirksarzt, zu dessen Medizinalbezirk der Ort des Landesgerichtssitzes gehört. Seine Ernennung zum Bezirksarzte, die in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern fällt, schliesst die Uebertragung der Stelle als Gerichtsarzt des Landgerichts in sich.

Der Umfang der in der Hauptsache mit den amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken zusammenfallenden Medizinalbezirke ist durch die V. V. vom 18. September 1874 unter I, G. V. Bl. S. 310, und vom 2. Dezember 1878, G. V. Bl. S. 515, geregelt.

Einen besonderen Gerichtsarzt für das Landgericht bestellt das Justizministerium, wenn der Ort, wo das Landgericht seinen Sitz hat, einen vom Sprengel des Königlichen Bezirksarztes ausgenommenen städtischen Medizinalbezirk bildet (Dresden und Leipzig), oder wenn der Königliche Bezirksarzt, zu dessen Medizinalbezirk der Ort des Landgerichtssitzes gehört, nicht an diesem Ort oder in der Nähe wohnen sollte. Die Bestellung eines besonderen Gerichtsarztes durch das Justizministerium kann jedoch auch aus anderen Gründen erfolgen.

Hat eine gerichtsärztliche Erörterung ausserhalb des Medizinalbezirkes stattzufinden, zu dem der Landgerichtssitz gehört, so kann das Landgericht und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht auch den Gerichtsarzt zuziehen, der dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das auswärtige Geschäft erledigt wird, beigegeben ist.

§. 205. Gerichtsarzt des Amtsgerichts ist in der Regel der Königliche Bezirksarzt, zu dessen Medizinalbezirk der Bezirk des Amtsgerichts, ganz oder mit Ausnahme städtischer Medizinalbezirke, gehört. Seine Ernennung zum Bezirksarzte schliesst die Uebertragung der Stelle als Gerichtsarzt der betheiligten Amtsgerichte in sich.

Dem Justizministerium bleibt jedoch vorbehalten, für einzelne Amtsgerichte, vornehmlich für die vom Wohnorte des Königlichen Bezirksarztes entlegenen, besondere Gerichtsärzte zu bestellen.

Für Leichenöffnungen, die beim Amtsgericht vorkommen, sind die Gerichtsärzte und Gerichtsassistenzärzte des Landgerichts neben dem gerichtsärztlichen Personal des Amtsgerichts zu Sachverständigen für das Amtsgericht bestellt. Das Amtsgericht hat daher die Wahl, bei diesen Untersuchungshandlungen nach seinem Ermessen entweder sein eigenes gerichtsärztliches Personal oder dasjenige des Landgerichts, nach Befinden auch den Gerichtsarzt des Landgerichts und den Gerichtsassistenzarzt des Amtsgerichts oder umgekehrt zu verwenden. Es wird sich empfehlen, dass sich die Amtsgerichte wegen der zu treffenden Wahl im Allgemeinen oder, soweit es die Zeit gestattet, auch im einzelnen Falle mit der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Vernehmen setzen.

§. 206. Für den Bereich der Landes-Heil-, Straf- und Versorg-Anstalten sind die Königlichen Anstaltsbezirksärzte zugleich Gerichtsärzte des Landgerichts und des Amtsgerichts, in deren Bezirke die Anstalt liegt.

§. 207. Die Gerichtsassistenzärzte werden vom Justizministerium bestellt. Den Vorzug werden solche Aerzte erhalten, die nach der V. vom 29. Oktober 1869, G. V. Bl. S. 331, die staatsärztliche Prüfung bestanden haben. Die Gerichtsärzte müssen diese Prüfung bestanden haben.

Der Gerichtsvorstand hat die Erledigung der Stelle eines Gerichtsassistenzarztes dem Justizministerium anzuzeigen und nach Gehör des zuständigen Königlichen Bezirksarztes die nöthigen Vorschläge zu machen. Der Präsident des Landgerichts wird sich zuvor mit dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht, und, wenn der bisherige Gerichtsarzt oder Gerichtsassistenzarzt zugleich dem am Sitze des Landgerichts befindlichen Amtsgerichte beigegeben war, auch mit dem der eigenen Berichterstattung solchenfalls überhobenen Vorstande dieses Amtsgerichts vernehmen.

Ob vor der Wiederbesetzung die Stellen öffentlich ausgeschrieben werden sollen, bestimmt in jedem einzelnen Falle das Justizministerium.

§. 208. Die Gerichtsärzte und die Gerichtsassistenzärzte unterstehen, soweit ihnen der ärztliche Gefängnissdienst übertragen ist, der Aufsicht des Justizministeriums.

Vorkommnisse, die ein Einschreiten im Aufsichtswege beanzeigt erscheinen lassen, sind durch die Dienstbehörde des ersten Gefängnissbeamten zur Kenntniss des Justizministeriums zu bringen.

§. 209. Der Bezirksarzt als Gerichtsarzt erhält:

1. Ersatz für verabreichte Arzneien und für die zu Untersuchungen aufgewendeten Mittel in jedem Falle;

2. in Angelegenheiten, in denen Kostenschuldner vorhanden sind und die Kosten erlangt werden, Gebühren, Reiseaufwands-Entschädigung (Meilengebühr, Diäten für die Zehrung, Fortkommen) und Verläge nach der Gebührentaxe vom 11./26. März 1872 unter 4 bis 62, 74 und 75, G. V. Bl. S. 136;

3. in Angelegenheiten, in denen die Kosten aus Staatsmitteln übertragen werden,

a) regelmässig weder Gebühren noch (von Ziffer 1 abgesehen) Verläge. Der Bezirksarzt wird hierfür und für den ärztlichen Gefängnissdienst durch die ihm zukommende Besoldung mit entschädigt;

b) ausnahmsweise für die bis zur Fällung des Urtheils zweiter Instanz vorkommenden Bemühungen zur Aufklärung des Thatbestandes in Strafsachen, auch wenn die Sache ohne Erlass eines Urtheils eingestellt werden oder sich sonst erledigen sollte, und für Bemühungen in Ehesachen:

die Gebührensätze in Nr. 6 bis 62, 74 und 75 der Taxe vom 14./26. März 1872,

ferner bei Geschäften der unter b erwähnten Art, die über eine Viertelmeile vom Wohnorte vorgenommen werden,

Zehrung für den Tag 6 Mark, für den halben Tag 3 Mark, wenn das Geschäft ausserhalb des bezirksärztlichen Medizinalbezirkes erledigt wird, Meilengebühr nach den Bestimmungen unter A 4 der angezogenen Taxe,

an Fortkommen, sofern es nicht von der Justizbehörde gewährt oder sofern es aus dem unter A 4 Abs. 3 der Gebührentaxe angegebenen Grunde abgelehnt wird, den baaren Verlag und bei Reisen die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Nachweis eines baaren Verlags 40 Pfennige für das Kilometer; bei Fahrten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen sind Gebühren für den Zu- und Abgang nicht passirlich, wohl aber der thatsächlich bestrittene Droschkenverlag.

§. 210. Der vom Justizministerium besonders bestellte Gerichtsarzt erhält, wenn die Anstellungsbedingungen nichts anders enthalten, ebenfalls die in §. 209 bezeichneten Beträge und zur Entschädigung für ausfallende Gebühren und für den ärztlichen Gefängnissdienst eine in Vierteljahrsraten zahlbare bestimmte Summe.

Meilengebühr wird ihm in den Fällen des §. 209 Ziffer 3, b gewährt, wenn die Verrichtung über eine Viertelmeile vom Wohnorte ausserhalb des Amtsgerichtsbezirkes und, so viel den Gerichtsarzt des Landgerichts oder Oberlandesgerichts anlangt, ausserhalb des Bezirkes des am Landgerichtssitze befindlichen Amtsgerichts stattfindet.

Der Gerichtsassistenzarzt erhält, wenn die Anstellungsbedingungen nichts anderes enthalten, neben der ihm für ausfallende Gebühren und für den ärztlichen Gefängnissdienst ausgesetzten, in Vierteljahrsraten zahlbaren bestimmten Summe:

1. in jedem Falle die Verläge für aufgewendete Mittel, für Schreiblöhne, Porti und Botenlöhne;

2. in Angelegenheiten, in denen Kostenschuldner vorhanden sind und die Kosten erlangt werden, Gebühren, Reiseaufwands-Entschädigung (Meilengebühr, Diäten für die Zehrung, Fortkommen) und Verläge nach der Gebührentaxe vom 14./26. März 1872 unter 2 bis 62, 74 und 75, G. V. Bl. S. 136, in der daselbst für den Gerichtswundarzt festgesetzten Höhe;

3. in Angelegenheiten, in denen die Kosten aus Staatsmitteln übertragen werden,

a) in der Regel keine Gebühren, wohl aber bei Verrichtungen, die über eine Viertelmeile vom Wohnorte stattfinden,
Zehrung für den Tag 6 M., für den halben Tag 3 M., und wenn die Verrichtung ausserhalb des Amtsbezirkes und, soviel den Gerichtsassistenzarzt des Landgerichts anlangt, ausserhalb des Bezirkes des am Landgerichtssitze befindlichen Amtsgerichts stattfindet, Meilengebühr als Versäumnissvergütung für jede Meile der Hinreise 2 M., wenn er aber in Vertretung des Gerichtsarztes thätig wird, für jede Meile der Hinreise 3 M., und für die Viertel- oder halbe Meile nach diesem Verhältnisse, an Fortkommen, sofern es nicht von der Justizbehörde gewährt oder sofern es aus dem unter A 4 Abs. 3 der Gebührentaxe angegebenen Grunde abgelehnt wird, den baaren Verlag und bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Nachweis eines baaren Verlags 40 Pfennige für das Kilometer, bei Fahrten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen sind Gebühren für den Zu- und Abgang nicht passirlich, wohl aber der thatsächlich bestrittene Droschkenverlag;

b) für die zur Fällung des Urtheils zweiter Instanz vorkommenden Bemühungen zur Aufklärung des Thatbestandes in Strafsachen, auch wenn die Sache ohne Erlass eines Urtheils eingestellt werden oder sich sonst erledigen sollte, und für Bemühungen in Ehesachen neben den unter a) angegebenen Entschädigungen (Zehrung, Meilengebühr, Fortkommen) auch die Gebührensätze in Nr. 2, 3, 6 bis 62, 74 und 75 der Taxe vom 14./26. März 1872.

Der in §. 202 a. E. erwähnte Vertreter des Gerichtsassistenzarztes hat kein Recht auf antheilige Gewährung der dem Vertretenen in bestimmter Summe ausgesetzten Entschädigung. Dagegen werden ihm die vorstehends unter 1 bis 3 aufgeführten Beträge gezahlt.

§. 212. Die Vorschriften der §§. 209 bis 211 finden auch dann Anwendung, wenn die Thätigkeit des Gerichtsarztes oder Gerichtsassistenzarztes als solchen von dem Gericht, dem er beigegeben ist, nicht in einer bei diesem Gerichte selbst anhängigen Angelegenheit, sondern in Folge Ersuchens einer andern Behörde in Anspruch genommen wird.

§. 213. Aerzte, die weder die Stelle eines Gerichtsarztes, noch die eines Gerichtsassistenzarztes bekleiden (Privatärzte), sollen zu gerichtlich-medizinischen Geschäften nur in Ausnahmefällen zugezogen, als Sachverständige in Streitsachen aber namentlich nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern (C.-P.-O. §. 369 Abs. 2, St.-P.-O. §. 73 Abs. 2).

Entsteht durch Zuziehung eines Privatarztes ein die Staatskasse sonst nicht treffender oder ein höherer Aufwand als bei Verwendung des gerichtsärztlichen Personales, so hat der für die Anordnung verantwortliche Beamte zu den Akten zu bemerken, dass die Zuziehung aus besonderen Umständen erforderlich gewesen sei.

§. 214. Privatärzte sind, gleichviel ob die Kosten von den Betheiligten erlangt oder aus Staatsmitteln übertragen werden, für gerichtlich-medizinische Verrichtungen nach der Taxe vom 14./26. März 1872, G.-V.-Bl. S. 135, zu entschädigen. Für die Behandlung erkrankter Gefangener erhalten sie Entschädigung nach den ortsüblichen Sätzen.

Werden Aerzte als Zeugen oder als sachverständige Zeugen (C.-P.-O. §. 379, St.-P.-O. §. 85) zugezogen, so bemisst sich ihre Entschädigung lediglich nach den Bestimmungen der §§. 2, 5 bis 11 und 16 der Geb.-O. für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 verbunden mit Kostengesetz vom 6. November 1890, Tarif Nr 93. Dies gilt insbesondere, wenn der Privatarzt zur Auskunftsertheilung über die Wahrnehmungen angehalten wird, die er über den Zustand eines von ihm behandelten Kranken oder Verletzten gemacht hat. Wird er dagegen veranlasst, auf Grund von ihm selbst oder von Anderen gemachter oder künftig noch vorzunehmender Beobachtungen ein Gutachten abzugeben, so wird er als Sachverständiger thätig und es ist alsdann zufolge §. 13 der angezogenen Geb.-O. seine Vergütung nach der Taxe vom 14./26. März 1872 zu bemessen.

§. 215. Bei Auswerfung von Diäten und Meilengebühr nach Punkt 4 der Taxe vom 14./26. März 1872 ist zu beachten:

a) Für die Frage, ob die auswärtige Verrichtung des Arztes als eine ganztägige oder als eine halbtägige anzusehen sei, sind noch gegenwärtig die Vorschriften der Taxordnung für Strafsachen vom 6. September 1856 unter Nr. 46, G.-V.-Bl. S. 301 massgebend. Der Arzt hat, wenn er ganztägige Diäten beansprucht, Anfang und Ende der Verrichtung genau anzugeben;

b) eine nach Meilen oder Theilen einer Meile bestimmte Entfernung ist, auch wenn der Arzt die Eisenbahn oder das Dampfschiff zum Fortkommen benutzte, nach der Generalstabskarte zu bemessen. Die Meile wird dabei gleich 7500 Metern gerechnet.

§. 216. Wegen der Befugnisse oder Obliegenheiten der Bezirksärzte, die für die Justizbehörden von besonderer Bedeutung erscheinen, wird auf die Instruktion für die Bezirkärzte vom 10. Juli 1884 §§. 20, 28 Abs, 2 Nr. 9, §. 29 Abs. 1, §§. 30, 34, 38, 42 und 43 G.-V.-Bl. S. 214, und zu §. 30 daselbst auf die Verordnung vom 26. August 1884, J.-M.-Bl. S. 25, Bezug genommen.

Wird der Bezirksarzt als Zeuge über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes als solcher — als Beamter der Medizinalpolizei — Kenntniss erhalten hat, oder als Sachverständiger aus Veranlassung dieses Amtes (nicht aus Anlass seiner gleichzeitigen Stellung als Gerichtsarzt) zugezogen, so erhält er zufolge §. 14 der Geb.-O. für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Taschengelder und Reisekosten nach dem Gesetze vom 15. März 1880, G.-V.-Bl. S. 39, und zwar in Abstufung V. Auf taxmässige Gebühren hat er solchenfalls keinen Anspruch.

Staatsärztliche Prüfung. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1896.

Vom 1. Oktober ab treten an Stelle der Verordnung, die staatsärztlichen Prüfungen betreffend, vom 29. Oktober 1869, deren theilweise Abänderung angezeigt erschienen ist, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

Diejenigen Aerzte, welche in einem öffentlichen Amte des Staats- oder Gemeindedienstes als Gerichts- oder Polizeiarzt, Bezirksarzt, bezirksärztlicher Assistent oder als ein zu bezirksärztlichen Funktionen bei einer Landes-Heil- und Pflegeanstalt, einer Landes-Erziehungs- oder einer Landes-Straf- und Korrektionsanstalt berufener Arzt, sowie als Anstaltsarzt bei einer dieser Anstalten, als ärztlicher Beisitzer einer Kreishauptmannschaft, als Medizinalreferent im Ministerium des Innern, als Präsident oder geschäftsführendes Mitglied des Landes-Medizinal-Kollegiums angestellt sein wollen, haben sich einer besonderen staatsärztlichen Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung hat vor dem Landes-Medizinal-Kollegium nach Befinden unter Zuziehung auch anderer Medizinalbeamter nach Massgabe des nachstehenden Regulativs zu erfolgen.

Die Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweiss, dass der zu Prüfende 1. seit mindestens zwei Jahren für das deutsche Reich approbirter Arzt ist; 2. sich im Besitz des an einer Universität des deutschen Reiches rite erworbenen medizinischen Doktorgrades befindet; 3. an einer solchen Universität Vorlesungen über gerichtliche Medizin und forensische

Psychiatrie gehört und 4. einen viermonatlichen praktischen Vorbereitungskursus an einer der beiden Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke Sonnenstein und Untergöltzsch beendet hat.

Ausserdem sind von denjenigen Aerzten, welche an den zur Vorbereitung approbirter Aerzte für die staatsärztlichen Prüfungen in Aussicht genommenen Kursen theilgenommen haben, die Zeugnisse über diese Betheiligung dem an das Landes-Medizinal-Kollegium zu richtenden Zulassungsgesuche beizufügen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann aus besonderen Gründen ganz oder theilweise vom Ministerium des Innern auf gutachtlichen Vortrag des Landes-Medizinal-Kollegiums entbunden werden.

Regulativ für die staatsärztlichen Prüfungen.

Die Prüfung zerfällt in 1. den schriftlichen, 2. den praktischen, 3. den mündlichen Prüfungs-Abschnitt.

Zu 1. Bei der schriftlichen Prüfung hat der zu Prüfende a) ein ausführliches Gutachten über einen gerichtsärztlichen Fall nach ihm vorzulegenden Akten auszuarbeiten und binnen zwei Monaten, vom Empfang der Akten an gerechnet, bei der Prüfungsbehörde einzureichen; b) ein ausführliches Gutachten über einen ihm zu bezeichnenden Gegenstand der Medizinalpolizei oder öffentlichen Gesundheitspflege auszuarbeiten und gleichfalls binnen zwei Monaten, vom Empfang der Aufgabe an gerechnet, einzureichen.

Zu 2. Zum Zweck der praktischen Prüfung hat der zu Prüfende a) die Untersuchung und Begutachtung eines ihm vorzustellenden Geisteskranken vorzunehmen; b) eine Sektion in der Form einer gerichtlichen Obduktion auszuführen und das Obduktionsprotokoll zu diktiren; c) eine von der Prüfungsbehörde zu bezeichnende Lokalität, z. B. ein Krankenhaus, ein Gefängniss, eine Schule oder dergleichen zu besichtigen und zu begutachten.

Die Prüfung unter b findet vor zwei Examinatoren statt. Die Prüfungsbehörde kann bestimmen, dass und inwieweit diese öffentlich abgehalten werde.

Zu 3. Die mündliche Schlussprüfung erfolgt öffentlich vor mindestens drei Examinatoren über Gegenstände der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medizinalpolizei und der Medizinalgesetzgebung.

Zu diesem Prüfungsabschnitt dürfen gleichzeitig mehr als zwei Kandidaten nicht zugelassen werden.

Vor der Zulassung zu demselben haben die Kandidaten mittels Handschlags an Eidesstatt zu versichern, dass sie die Prüfungsarbeiten unter 1 und 2c — bei deren Bearbeitung die Benutzung literarischer Hilfsmittel nachgelassen ist — selbstständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt haben.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugniss. Besondere Zensuren über die einzelnen Prüfungen und über das ganze Prüfungsergebniss werden nicht ertheilt.

Die Gebühren für sämmtliche Prüfungen betragen 75 Mark und sind bei der Anmeldung zur Prüfung einzuzahlen.

Wer die Prüfung in allen drei Abschnitten oder in einzelnen derselben oder deren Unterabschnitten nicht bestanden hat, ist auf sein Ansuchen von der Prüfungsbehörde binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist anderweit zur Gesammtprüfung oder zur Prüfung in dem betreffenden einzelnen Abschnitt zuzulassen.

Er hat solchenfalls die gesammten Prüfungsgebühren von 75 Mark oder im Fall der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Abschnitten je den dritten Theil davon vor der Prüfung zu entrichten.

Eine zweite Wiederholung der ganzen Prüfung oder der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. Bekanntmachung vom 14. April 1896.

§. 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2. Wer dem Verbot in §. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. **15. Mai.** 1896.

Rechtsprechung.

Anwendung von Straf- und Zwangsmitteln seitens der Polizei gegenüber Medizinalpersonen. Urtheil des Bezirksausschusses zu Berlin vom 22. Februar 1896.

Der Königl. Polizeipräsident hat an den Kläger unterm 1. August 1895 folgende Verfügung erlassen:

„Euer Wohlgeboren haben in Ihrem Wartezimmer ein Plakat mit der Aufschrift:

„Bitte zu beachten, dass meine Spezialverordnungen in der vorgeschriebenen Weise nur in der Apotheke von N. zubereitet werden"

angebracht und trotz wiederholter Warnungen bezw. Bestrafungen fortgesetzt Rezepte in Ausdrücken verschrieben, welche für Sachverständige unverständlich sind.

Sie haben damit gegen die Bestimmungen des Medizinalediktes vom 27. September 1725, Ziff. 3, Abs. 6 verstossen.

Da Euer Wohlgeboren wegen gleicher Verletzung der Berufspflichten schon vorbestraft sind, setze ich nunmehr gegen Sie eine Ordnungsstrafe von 300 M. fest."

Gegen diese ihm am 13. Aug. 1895 zugestellte Verfügung hat Kläger am 23. August 1895 Klage mit dem Antrage erhoben:

den beklagten Polizeipräsidenten zu verurtheilen, anzuerkennen, dass seine Verfügung zu Unrecht erlassen worden, und die festgetetzte Ordnungsstrafe aufzuheben.

Kläger bestreitet die ihm zur Last gelegten Handlungen und erwartet den Beweis derselben.

Er kann in dem Inhalt des von ihm im Wartezimmer angehefteten Plakates keine Empfehlung der darin benannten Apotheke erkennen, während doch nur solche Empfehlung vor anderen Apotheken durch das Medizinaledikt von 1725 den Aerzten untersagt sei.

Er bestreitet auch die Rezeptur von Medikamenten in unverständlichen Ausdrücken, also einer Art von Geheimmitteln. Er sei Spezialist für Lupuskrankheiten und es handle sich bei seinen Spezialverordnungen und deren Rezeptur in der N.'schen Apotheke lediglich um die Verordnung und Verabreichung einer Salbe, genannt Unguentum antiluposum, welche in dem pharmazeutischen Laboratorium von Dr. Lehrich & Co. in Köln hergestellt und von da allgemein in den Handel gebracht werde. Diese beziehe der Apotheker N. auf sein Anrathen und lasse sie auch an andere Apotheker in X. zum Kostenpreis, auf seine Rezeptur aber mit dem sehr geringen Verdienst von 33 $^1/_3$ pCt., bei einem Kostenpreise von 4 Pf. pro Gramm, ab. Dass es sich dabei um kein Geheimmittel handle, ergebe die zu den Akten überreichte, von der Firma Lehrich & Co. mit ihrem Heilmittel verbreitete Broschüre: „Ein sicheres Heilverfahren bei Lupus", worin sich Jedermann über das genannte Heilmittel und seine Bestandtheile unterrichten könne. Wenn das Heilmittel nicht nach seinen Bestandtheilen, sondern nach der Krankheit, gegen welche es zur Anwendung komme, benannt werde, so treffe dasselbe bei vielen anderen Heilmitteln zu, welche wie Mollin, Resorbin, Tuberkulin, Diphtherieantitoxin u. a. anstandslos verbreitet würden. Kläger beruft sich auch auf eine Verordnung vom 17. November 1798, nach welcher (Abs. 4) bei seltenen und mit vorzüglicher Geschicklichkeit zubereiteten Arzneimitteln — wozu das Unguentum antiluposum zu rechnen sei — den Aerzten überlassen sei, den Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen.

Der beklagte Polizeipräsident beantragt, die Klage als unzulässig abzu-

weisen, da seine Verfügungen aus dem den Medizinalpersonen und Apothekern gegenüber bestehenden besonderen staatlichen Aufsichtsrechte erflossen seien, gegen dessen Anwendung der Rechtsbehelf des Verwaltungsstreitverfahrens überhaupt nicht gegeben sei; wenn man die Verfügungen aber als polizeiliche Strafverfügungen ansehen wolle, so sei gemäss §. 133 des Landesverwaltungsgesetzes dagegen nur der Beschwerdeweg zulässig. Für diese Rechtsauffassung beruft sich der Polizeipräsident auf ein am 13. Mai 1895 in der Klagesache des Apothekenbesitzers Dr. L. in X. ergangenes Urtheil des dritten Senates des Oberverwaltungsgerichts.

Indessen musste der Klage stattgegeben und die angegriffene Verfügung des beklagten Polizeipräsidenten als der gesetzlichen Begründung entbehrend aufgehoben werden.

Auf Befragen räumte der Vertreter des Beklagten ein, dass er seiner vom Kläger angegriffenen Verfügung eine Androhung des festgesetzten Zwangsmittels nicht hat vorangehen lassen. Unter solchen Umständen ist seine Berufung auf den Absatz 2 des §. 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hinfällig und die Klage in jedem Falle zulässig, wenn die angefochtene Verfügung als polizeiliche Zwangsverfügung im Sinne der §§. 127. 132 des Landesverwaltungsgesetzes anzusehen wäre.

Dies wird vom Beklagten allerdings bestritten, ohne dass derselbe indessen im Stande gewesen wäre, die rechtliche Natur seiner Verfügung anders zu begründen.

Nach der Verfassung (Art. 8) dürfen Strafen im preussischen Staate nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. Solche Gesetze kennt das öffentliche Recht Preussens nur in dreifacher Richtung:

Erstens in Ausübung der Strafgewalt des Staates zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung des Staates. Diesem Zwecke dienen das Reichsstrafgesetzbuch, die besonderen zum Schutze besonderer Rechtsgebiete ergangenen Strafgesetze und die im Wege des Polizeiverordnungsrechts gemäss dem sechsten Titel (§§. 136 ff.) des Landesverwaltungsgesetzes, sowie des Gesetzes vom 23. April 1893 ergangenen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Zweitens sind zur Aufrechthaltung und zum Schutz der Verwaltungsordnung des Staates auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Verwaltung Disziplinargesetze erlassen, welche die in den betreffenden öffentlichen Dienstzweigen angestellten Personen erfassen.

Drittens kommen die Straf- und Zwangsmittel in Betracht, welche die Gesetze den Behörden zur Erzwingung der von ihnen in Ausübung der denselben übertragenen Polizeigewalt des Staates erlassenen Anordnungen anvertraut haben.

Da der beklagte Polizeipräsident, die angefochtene Verfügung in Ausübung der polizeilichen Straf- und Zwangsgewalt erlassen zu haben, ausdrücklich bestreitet, von Anwendung eines Disziplinargesetzes aber, da Aerzte sich in keinem Beamtenverhältniss befinden, nicht die Rede sein kann, so scheint mit der Begründung der Verfügung vom 1. August 1895 auf das Medizinal-Edikt vom 27. September 1725 diesem der Charakter einer strafgesetzlichen Anordnung im Sinne der erstbezeichneten der drei obengedachten Kategorien beigelegt werden zu wollen.

Dies ist aber, wenigstens insoweit die Bestimmungen des Ediktes in Betreff der Aerzte in Betracht kommen, nicht zutreffend. Nirgends enthält das Edikt in Bezug auf die Aerzte — wie dies in den Nummern 3, 6, 13, 15 des Abschnittes von den Apothekern betreffs dieser Kategorie von Medizinalpersonen der Fall ist — bestimmte Strafandrohungen. Solche sind auch nicht in dem von den Beklagten in Bezug genommenen Abschnitt des Ediktes, welcher von dem Oberkollegium Medicum handelt, enthalten. In der Nummer 11 dieses Abschnittes wird vielmehr nur ganz allgemein von den Exekutionsmitteln gehandelt, welche dem Collegium Medicum zur Durchführung seiner Anordnungen, Sentenzen, Strafverfügungen und Arreste zustehen sollen. Auch wo dem Medizinaledikt der Charakter eines Strafgesetzes beigemessen werden kann und mag, würde übrigens das rechtliche Gehör vor den ordentlichen Gerichten darüber Platz zu greifen haben.

Unter solchen Umständen kann dahin gestellt bleiben, inwieweit das Edikt vom 27. September 1725 noch in gesetzlicher Geltung steht und inwieweit dem Beklagten zuzustimmen ist, der aus der durch §. 144 der Reichsgewerbeordnung verfügten Aufhebung der Vorschrift desselben über den Zwang zu ärztlicher

Hilfe folgern will, dass der übrige Inhalt des Ediktes, weil er nicht ausdrücklich aufgehoben worden, in Kraft verblieben sei.

Die Medizinalpolizei ist zweifellos ein Zweig der allgemeinen Polizeigewalt des Staates, wie solche durch §. 10, Th. II, Titel 18 des Allgemeinen Landrechts bestimmt ist. Die Ausübung dieses Zweiges der staatlichen Polizeigewalt ist heute — mit geringen Modifikationen — mit der Verwaltung der anderen Zweige der Polizeigewalt in den Händen derselben Behörden — Ortsbehörden, Regierungen, Oberpräsidenten — vereinigt. Das Oberkollegium Medicum des Medizinalediktes von 1725 wurde schon 1808 zu einer Abtheilung des Ministeriums des Innern gemacht und 1810 mit dem allgemeinen Departement der Polizei in diesem Ministerium vereinigt. An diesem Stande der Dinge ist dadurch, dass zufolge der Allerhöchsten Ordres vom 3. November 1817 und 22. Juni 1849 die gesammte Medizinalverwaltung, mit Einschluss der Medizinal- und Sanitätspolizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überwiesen worden ist, nichts geändert. Sowohl den Oberpräsidenten ist durch die Instruktion vom 31. Dezember 1825, wie den Regierungen durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 (§. 3 A. 2) die Medizinalpolizei im ganzen Umfange überwiesen geblieben, und es fehlt an allen gesetzlichen Bestimmungen, warum diese Behörden in Wahrnehmung dieser ihrer medizinalpolizeilichen Befugnisse an andere Formen gewiesen sein sollten, als die vom Gesetz ihnen für die Wahrnehmung ihrer anderweiten polizeilichen Befugnisse vorgeschriebenen. Insbesondere giebt das Medizinaledikt vom 27. September 1725 Vorschriften in dieser Beziehung nicht. Somit ist auch der beklagte Polizeipräsident für die Wahrnehmung der ihm übertragenen medizinalpolizeilichen Befugnisse und die in Ausübung derselben von ihm zu erlassenden Anordnungen, sowie für die zu deren Durchführung anzuwendenden Zwangsmittel an die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes, wie dieselben in dem vierten und fünften Titel derselben enthalten sind, gewiesen und unterliegen dieselben den daselbst eröffneten Rechtsmitteln. Dieser Auffassung widerstreitet auch das vom Beklagten angerufene Urtheil des Oberverwaltungsgerichts in Sachen des Apothekenbesitzers Dr. L. nicht, da dasselbe das vom Königlichen Polizeipräsidenten in Anspruch genommene besondere staatliche Aufsichtsrecht, wie solches aus dem Medizinaledikte von 1725 abgeleitet worden ist, vielmehr als erheblichen Bedenken unterliegend erachtet, ohne freilich schon definitiv über Existenz oder Nichtexistenz desselben zu untscheiden.

Durften medizinalpolizeiliche Verfügungen des Beklagten an den Kläger nur in Gemässheit des Landesverwaltungsgesetzes erlassen werden, so entbehrt aber die Verfügung vom 1. August 1895 der gesetzlichen Begründung; denn sie wendet ein Zwangsmittel an, ohne dass eine Anordnung oder Androhung ergangen wäre. Sie lässt wohl erkennen, dass ihre Absicht dahin gegangen ist, dem Kläger aufzugeben, das darin bezeichnete Plakat aus seinem Sprechzimmer zu entfernen und sich der darin erwähnten Rezepturen zu enthalten, sie enthält aber keine dahin gehenden Anordnungen und droht für den Fall des Zuwiderhandelns gegen solche Anordnungen eine Strafe nicht an, sondern setzt eine solche ohne Weiteres fest. Solche polizeiliche Verfügungen sind rechtlich unzulässig und musste auf die dagegen in Gemässheit des §. 128b des Landesverwaltungsgesetzes gegebene Klage die Verfügung des Beklagten vom 1. August 1895 aufgehoben werden.[1])

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Württemberg.

Aufnahme von Schwachsinnigen und Epileptischen in Anstalten, sowie die Beaufsichtigung dieser Anstalten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1896.

Ueber die Aufnahme von Pfleglingen in Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, den Betrieb und die Ueberwachung dieser Anstalten wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. Mts. Nachstehendes verfügt.

§. 1. Die Aufnahme eines Pfleglings in eine Anstalt für Schwachsinnige

---

[1]) Gegen dieses Urtheil ist Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt, dessen Entscheidung jedoch noch aussteht.

und Epileptische darf nur auf Grund eines auf persönliche Untersuchung beruhenden Zeugnisses eines approbirten Arztes erfolgen, welches sich über die Art und die bisherige Dauer der Krankheit ausspricht. Soweit hierzu nach Lage des Falles ein Anlass vorliegt, ist in dem Zeugniss zugleich zu bemerken, dass die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt nicht erforderlich sei. —

§. 2. Von jeder Aufnahme eines Pfleglings ist dem Oberamtsarzt des Bezirks, in welchem die Anstalt gelegen ist, binnen acht Tagen unter Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses Anzeige zu erstatten.

§. 3. Ueber die aufgenommenen Pfleglinge ist eine Aufnahmeliste zu führen.

Diese Liste ist in chronologischer Ordnung anzulegen und hat folgende, stets sofort mit den erforderlichen Einträgen zu versehende Rubriken zu enthalten: a) fortlaufende Nummer, b) Namen, Religion, Stand, Alter und Wohnort des Kranken, c) Namen und Stand des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder der für ihn sorgenden Behörde; d) Namen des Arztes, auf dessen Zeugniss die Aufnahme erfolgt ist; e) Tag des Eintritts des Kranken in die Anstalt; f) Tag des Austritts des Kranken bezw. seines Todes; g) Bemerkungen. Hier sind bei Gestorbenen die Ursachen des Todes, ferner Entweichungen, sowie die Orte, an welche entlassene Pfleglinge verbracht wurden etc., anzuführen.

Die Aufnahmeliste muss eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und so geführt sein, dass der Bestand der Anstalt an Kranken jeder Zeit leicht aus ihr ersehen werden kann.

§. 4. Die bemerkenswerthen Wahrnehmungen über das Verhalten und Befinden der Pfleglinge sind der Zeitfolge nach aufzuzeichnen.

Die jeden Pflegling betreffenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke sind in besonderen, mit dem Namen des Pfleglings und der Nummer der Aufnahmeliste bezeichneten Aktenheften in der Anstalt aufzubewahren.

§. 5. Wenn ein Pflegling mit Tod abgeht, ist der Oberamtsarzt hiervon so zeitig in Kenntniss zu setzen, dass er der etwa beabsichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann, falls dies aus besonderen Gründen angezeigt erscheint.

§. 6. Die Ueberwachung der Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische liegt dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, und den Oberamtsärzten ob. Abgesehen von den durch ein ärztliches Mitglied des Medizinalkollegiums von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationen haben die Oberamtsärzte, soweit nicht im Einzelfall andere Bestimmungen getroffen werden, die Anstalten alljährlich zwei Mal, ein Mal im Sommer, ein Mal im Winter zu besichtigen. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt, es sind hierbei die Vorschriften der Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten vom 26. März 1890 (Reg.-Bl. S. 73) zu entsprechender Anwendung zu bringen.

§. 7. Am Schluss eines jeden Kalenderjahres ist dem Medizinalkollegium ein die bemerkenswerthen Vorkommnisse während des verflossenen Jahres enthaltender Jahresbericht, sowie ein Verzeichniss der während des Jahres in der Anstalt verpflegten Kranken unter Anwendung des in §. 3 gegebenen Schemas vorzulegen.

§. 8. Darüber, ob und inwieweit Krankenpflegeanstalten, Bewahranstalten oder Beschäftigungsanstalten, welche Epileptische oder Schwachsinnige, wenn auch neben anderen Pfleglingen aufnehmen, den Vorschriften dieser Verfügung zu unterstellen sind, entscheidet nach Vernehmung des Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, das Ministerium des Innern.

B. Grossherzogthum Hessen.

Verbot hypnotischer Experimente in öffentlichen Schaustellungen. Runderlass der Minister des Innern und der Justiz vom 29. Februar 1896 an sämmtliche Kreisämter.

Die bisherigen Erfahrungen haben dargethan, dass Gesundheitsstörungen andauernder und sehr ernster Natur die Folge hypnotischer Suggestion sein können. Wir sehen uns deshalb veranlasst, die Vorführung hypnotischer Experimente in öffentlichen Schaustellungen aus sanitätspolizeilichen Gründen zu verbieten. Wir empfehlen Ihnen hiernach, durch geeignete polizeiliche Massregeln gegen Schaustellungen dieser Art einzuschreiten. Erläuternd fügen wir noch bei, dass die Oeffentlichkeit im obigen Sinne den Gegensatz zu denjenigen Fachkreisen bildet, die nach dem Beruf oder wissenschaftlicher Beschäftigung den Hypnotismus und Magnetismus in das Gebiet ihrer Untersuchung ziehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. **1. Juni.** 1896.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Gesetz vom 27. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in den einzelnen Gebietstheilen der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte, namentlich die bezüglichen Bestimmungen

des Edikts, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 109) in den älteren Provinzen,

des Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Januar 1835 (Hann. Gesetz-Samml. I S. 21) nebst Nachtragsgesetz vom 20. April 1844 (Hann. Gesetz-Samml. I S. 89) in der Provinz Hannover,

des Patents, betreffend die Erlassung einer Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen, vom 1. Dezember 1820 (Chronol. Samml. der Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1820 S. 164) in der Provinz Schleswig-Holstein,

der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt Bd. VII S. 231 bis 315),

der Medizinaltaxordnung vom 1. Juli 1828 (Sigmaringen, Gesetz-Samml. Bd. III S. 80 u. ff.) in den Hohenzollernschen Landen,

nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbesimmungen werden mit dem 1. Januar 1897 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 27. April 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Freiherr von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorf. Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Freiherr von der Recke.

Ergänzung der Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken u. s. w. in und aus Privat-Irrenanstalten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: v. Bosse), des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens) und der Justiz (gez.: Schönstedt) vom 24. April 1896 — M. d. g. Ang. M. Nr. 3789, M. d. Inn. II. Nr. 5827, Just.-Min. I. Nr. 2602 — an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten.

Ew. Excellenz übersenden wir anliegend . . Exemplare einer Ergänzung der Anweisung vom 20. September v. J. über die Aufnahme und Entlassung

von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1895, S. 272 ff.) mit dem ganz ergebensten Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass die darin getroffenen Bestimmungen nach Massgabe unseres Erlasses von demselben Tage (a. a. O. S. 271) zur Anwendung gelangen.

Wir bemerken hierbei noch Folgendes:

Die Bestimmung des §. 18 Nr. 3 der Anweisung bezieht sich, wie aus ihrem Wortlaute hervorgeht, nicht auf Anstalten, in welche nur Idioten aufgenommen werden.

Werden in einer Anstalt neben Geisteskranke auch Epileptische oder Idioten verpflegt, so bleiben bei der Feststellung der im §. 18 Nr. 3, 4 und 5 angegebenen Zahlen die Idioten und jugendlichen Epileptischen ausser Betracht.

Aus dem Erlasse vom 20. September v. J. (zu §. 18 Nr. 1 der Anweisung) ergiebt sich ferner, dass für die ärztliche Leitung solcher Anstalten, welche unheilbare Geisteskranke oder Epileptische in geringer Zahl oder Idioten verpflegen, die Anforderung wegen der Dauer einer besonderen fachwissenschaftlichen Vorbildung entsprechend ermässigt werden kann.

Zugleich wollen Ew. Excellenz die Herren Regierungspräsidenten gefälligst ermächtigen, für bereits bestehende Plege-Anstalten von der Forderung einer psychiatrischen Vorbildung des Arztes überhaupt abzusehen, wenn die Anstalten vorzugsweise jugendliche Idioten und Epileptische aufnehmen, und es mit besonderer Schwierigkeit verbunden sein würde, einen in dieser Weise vorgebildeten Arzt zu beschaffen.

Ergänzung zur Anweisung.

Zur Ergänzung der Anweisung vom 20. September 1895 über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (M.-Bl. f. d. inn. V. 1395, S. 272 ff.) bestimmen wir, um hervorgetretene Bedenken zu beseitigen, für Idioten und Epileptische, die noch nicht 18 Jahr alt sind, Folgendes:

1. Die Aufnahme (§. 6 Abs. 1) darf innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses erfolgen.

2. Beurlaubungen (§. 11 Satz 1) dürfen bis zur Dauer von 3 Monaten stattfinden.

3. Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten mit nachstehenden Massgaben:

a) Die Genehmigung zur Aufnahme (§. 15) kann auch einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt nicht wohnt;
b) zur Aufnahme ist die Einwilligung des Kranken (§. 16 Nr. 3) nicht erforderlich.
c) bei Kranken im Alter unter 15 Jahren besteht eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes, im Falle der Ablehnung eines Entlassungsantrages (§. 17 Abs. 1 Satz 2) das im §. 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten nur dann, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter des Kranken gestellt wird.

4. Die Bestimmungen des §. 18 Nr. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

Prüfung von Kanalisations-Projekten. Runderlass der Minister des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens), für Handel und Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann), der öffentlichen Arbeiten (gez. i. Auftr.: Schultz), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. v. Bartsch), für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (gez. i. Auftr.: Sternberg) vom 30. März 1896 — M. d. I. II. Nr. 3230, M. f. Hd. u. Gew. B. Nr. 2526, M. d. ö. Arb. III. Nr. 3740, M. d. g. Ang. M. Nr. 3045, M. f. L. Ic. Nr. 2206 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Nach den Rundverfügungen vom 1. September 1877 und vom 8. September 1886 dürfen umfänglichere zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisationsunternehmungen erst dann landespolizeilich genehmigt und zur Ausführung gebracht werden, wenn die Projekte die Zustimmung der Herren Minister gefunden haben.

Wie in dem erst erwähnten Erlasse erläuternd bemerkt wird, ist diese Anordnung getroffen worden, um der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen. In neuerer Zeit sind wir mehr-

fach der irrthümlichen Auffassung begegnet, dass es der Vorlegung der Projekte nicht bedürfe, wenn die Kanalisationswässer den öffentlichen Wasserläufen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Privatgewässern zugeführt werden sollen. Wir sehen uns deshalb zu dem Hinweis veranlasst, dass auch in diesen Fällen uns die Projekte zur Prüfung einzureichen sind.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn etwa der Einlass der Kanalisationswässer in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, das überhaupt keinen Abfluss nach einem öffentlichen Wasserlaufe hat.

Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte erfährt häufig dadurch eine Verzögerung, dass das zur Prüfung erforderliche Material nicht vollständig vorgelegt wird. Zur Beseitigung der in dieser Richtung hier und da bestehenden Zweifel bemerken wir, dass in den Berichten oder ihren Anlagen jedesmal die Frage einer Reinigung der Kanalwässer und insbesondere die Möglichkeit, diese Reinigung durch Bodenberieselung zu bewirken, eingehend zu erörtern ist. Ferner bedarf es näherer Angaben

1. über die bisherigen Entwässerungsverhältnisse der Gemeinde und über die dort hinsichtlich der Fäkalien-Aufbewahrung und -Beseitigung bestehenden Vorschriften und Einrichtungen,

2. über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, sowie darüber, ob und eventuell welche besonderen Massnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffen sind, und ob namentlich eine obligatorische Desinfektion bei bestimmten Infektionskrankheiten durchgeführt ist,

3. über die Verhältnisse der zur Aufnahme der Kanalwässer bestimmten Wasserläufe oberhalb, bei und unterhalb der Ortschaft bis auf eine Entfernung von etwa 15 km bei den verschiedenen Wasserständen (Strömungsgeschwindigkeit, Wassermenge, benetztes Profil, Bebauung der Ufer, etwaige Strömungshindernisse, Benutzung des Wassers, Möglichkeit einer Verbindung des Wassers mit nahen Brunnen, Schiffs- und Flossverkehr u. s. w.),

4. über die Wasserversorgung der Gemeinde, und falls eine Wasserleitung vorhanden sein sollte, auch über deren Leistungsfähigkeit,

5. über die Zahl, Art und den Betriebsumfang aller derjenigen in dem Bereiche des Kanalisationssystems belegenen gewerblichen Anlagen, deren Abwässer ungünstig auf den öffentlichen Gesundheitszustand einwirken können, sowie über die Menge dieser Abwässer, die vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Reinigung und die damit erzielten Erfolge und

6. über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Ausserdem ist nebst den das Projekt darstellenden Zeichnungen auch ein Plan vorzulegen, welcher die nähere Umgebung der Ortschaft veranschaulicht.

An der Bearbeitung derartiger Angelegenheiten ist ausser dem Dezernenten für Polizei- und Kommunalsachen und dem Regierungs- und Baurath auch der Regierungs- und Medizinalrath zu betheiligen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass diese Anordnungen künftig genau befolgt werden.

B. Königreich Bayern.

Jahresberichte der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. April 1896.

Wie in den früheren Jahren, folgen auch für das Jahr 1895 Abdrücke der zwei Uebersichten[1]) über die Geschäftsthätigkeit der öffentlichen Untersuchungen für Nahrungs- und Genussmittel.

Es ist daraus zu entnehmen, dass die Untersuchungsanstalten auch im vergangenen Jahre wieder im gesteigerten Masse in Anspruch genommen waren; insbesondere ist zu begrüssen, dass die Distrikts- und Gemeindevertretungen mehr und mehr zur Einsicht über das Bedürfniss einer technischen Beihülfe in

[1]) Aus demselben ist zu entnehmen, dass in Bayern zur Zeit 3 königliche, 2 Kreis- und 2 gewerbliche Untersuchungsanstalten bestehen; die Zahl der Beanstandungen betrug bei einer Gesammtzahl von 32098 Untersuchungen 5267 = 16,4 % gegen 19,7 % im Vorjahre. Von den Untersuchungen wurden 30245 = 94 % im Auftrage von Behörden ausgeführt und nur 1853 = 5,8 % im Auftrage von Privaten.

der polizeilichen Lebensmittelkontrole gelangen und wieder in vermehrter Zahl vertragsmässig die Mitwirkung der Untersuchungsanstalten sich gesichert haben.

Es bleibt aber immerhin zu wünschen, dass dieser Anschluss thunlichst allgemein zur Durchführung komme, da eine Veranlassung dazu wohl überall gegeben ist.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1) Den Flaschenbiergeschäften ist vom gesundheits-, reinlichkeits- und gewerbepolizeilichen Standpunkte fortgesetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2) Der Zusatz von Borsäure als Konservirungsmittel für Fleischwaaren wie auch das Färben von Würsten ist als ein Missbrauch zu erachten, welcher sich aus der gewerblichen Konkurrenz entwickelt und vielenorts Dimensionen angenommen hat, die ein sachgemässes Vorgehen dagegen angezeigt erscheinen lassen.

3) Giftige Farbenanstriche, namentlich mit Schweinfurter Grün, wurden wieder mehrmals, auch in Backstuben, getroffen; es wird hiewegen auf die Ministerial-Entschliessung vom 14. April 1894 Nr. 6 96 Ziff. 4 hingewiesen.

4) Zum Aufbewahren stark saurer Gegenstände werden in den Spezereien vielfach Töpfe und Tiegel mit Bleiglasuren verwendet; da solch' fortgesetzter Einwirkung von Säuren selbst bessere Bleiglasuren nicht widerstehen und Bleivergiftungen in Folge hiervon schon vorgekommen sind, ist eine entsprechende Verwarnung in Bedacht zu nehmen.

5) Insoweit die Ergebnisse der kommissionellen Lebensmittelkontrole und namentlich Beanstandungen Seitens der Untersuchungsanstalten an die einschlägigen Distriktspolizeibehörden zur Kenntniss gebracht werden, ist solchen Mittheilungen geeignete Beachtung zuzusichern.

Etwaigen ungünstigen Einflüssen, die nach gemachter Erfahrung da und dort aus Anlass von Beanstandungen gegen die Untersuchungsanstalten zu Tage treten sollten, ist in gemessener Weise entgegen zu wirken.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

C. Königreich Sachsen.

Aerztliche Bezirksvereine. Gesetz vom 23. März 1896.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. haben in Ergänzung der die ärztlichen Bezirksvereine betreffenden Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1. Die ärztlichen Bezirksvereine werden fortan durch sämmtliche innerhalb des betreffenden Medizinalbezirks wohnende und ihre Praxis ausübende, mit Approbation versehene Aerzte und diejenigen Aerzte und Wundärzte gebildet, welche bereits vor Verkündigung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juli 1869 zur Praxis berechtigt waren und als approbirt im Sinne von §. 29 Absatz 8 der Gewerbeordnung zu gelten haben. Die Bildung mehrerer Bezirksvereine innerhalb eines und desselben Medizinalbezirks bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Approbirte Aerzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sind zum Beitritt nicht verpflichtet, aber berechtigt. Dasselbe gilt von Sanitätsoffizieren des Friedensstandes, gleichviel, ob sie Civilpraxis ausüben oder nicht.

Jedem Bezirksvereine steht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu.

§. 2. Mit Genehmigung der betheiligten Bezirksvereine kann einer der im §. 1 bezeichneten Aerzte aus dem Vereine, dem er angehört, ausscheiden, wenn er den Nachweis erbringt, dass er die Mitgliedschaft eines benachbarten Bezirksvereins erlangt hat oder doch erlangen wird.

§. 3. Approbirte Zahnärzte können auf ihren Antrag durch Beschluss des betreffenden Bezirksvereins als Mitglieder aufgenommen werden.

§. 4. Die Aufgaben der Bezirksvereine sind die Förderung der öffentlichen Gesundheit, der ärztlichen Wissenschaft und Kunst und der wirthschaftlichen Interessen der Aerzte, die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen, die Förderung des gedeihlichen kollegialen Verhältnisses zwischen denselben und die Schlichtung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten, endlich die Herstellung von Einrichtungen, welche die Unterstützung nothleidender und hülfsbedürftiger Mitglieder beziehentlich deren Familien bezwecken.

Ausserdem haben sie die Wahl von Delegirten zu dem in jedem Regierungsbezirke bestehenden Kreisausschusse vorzunehmen und können Anträge an die Unterbehörden des Landes bringen, sowie auf Veranlassung der letzteren sachverständige Gutachten innerhalb ihres Wirkungskreises abgeben.

§. 5. Jeder Bezirksverein hat ein der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfendes Statut aufzustellen. In demselben sind insbesondere über die Wahl des Vorstandes, über die Aufbringung und Umlage der erforderlichen Mittel, sowie über Festsetzung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmungen zu treffen, soweit nicht das Ministerium des Innern nach Gehör der Bezirksvereine, bezw. der Kreisvereinsausschüsse sowie des Landes-Medizinalkollegiums, einheitliche Vorschriften dieser Art für sämmtliche Bezirksvereine aufstellt.

§. 6. Die Standesordnung hat eine Zusammenstellung derjenigen Pflichten zu enthalten, die den Mitgliedern des Bezirksvereins in Ausübung ihres Berufes und zur Wahrung der Ehre und des Ansehens ihres Standes in wie ausserhalb ihrer Berufsthätigkeit obliegen.

§. 7. Die Ehrengerichtsordnung hat über Untersuchung und Aburtheilung von Uebertretungen der Standesordnung Bestimmung zu treffen.

Beschwerden über ein Mitglied oder Anträge auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen dasselbe sind bei dem Vorstande des Bezirksvereins schriftlich anzubringen. Ist der Beschuldigte ein einer staatlich geordneten Disziplinarbehörde unterstehender Arzt, so ist die Angelegenheit ohne Weiteres an diese Behörde abzugeben. Beschwerden über einen Civilpraxis treibenden Sanitätsoffizier des Friedensstandes, gleichviel ob derselbe einem Bezirksvereine als Mitglied angehört oder nicht, sind an die Sanitätsdirektion zu richten, beziehentlich abzugeben. Andernfalls ist die Beschwerde nach Massgabe der in der Ehrengerichtsordnung über das Verfahren zu treffenden Bestimmungen zu erörtern und von einem aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehenden Ehrenrathe zu entscheiden.

Die Entscheidung kann lauten:

a) auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer des gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens,
b) auf Freisprechung,
c) auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafe von 20 bis 1500 Mark,
d) Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von 5 Jahren,
e) wenn die Untersuchung gegen einen durch Vereinsbeschluss aufgenommenen Zahnarzt sich gerichtet hat, Ausschluss aus dem Vereine mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, später wieder einem Bezirksverein beitreten zu können.

Die unter c und d bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der verurtheilenden Entscheidung in einer von der entscheidenden Behörde bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

Gegen die dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnende Entscheidung des Ehrenraths steht demselben innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Derselbe wird für jeden Regierungsbezirk gebildet aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und vier von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses gewählten Beisitzern. Von diesen haben mindestens zwei denjenigen Aerzten anzugehören, welche nach §. 2 dieses Paragraphen dem Verfahren vor dem Ehrenrathe unterstehen.

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgültig.

Die Vollstreckung der Urtheile des Ehrenraths und des Ehrengerichtshofes liegt dem betreffenden Vorsitzenden ob. Erkannte Geldstrafen, welche in die Kasse desjenigen Bezirks fliessen, dem der Verurtheilte angehört, sind auf Antrag des Vorsitzenden von der Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Ver-

urtheilten nach Massgabe der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen beizutreiben.

§. 8. Mit Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere Festsetzung der durch solches sich erforderlich machenden Abänderungen des Regulativs, die ärztlichen und pharmazeutischen Kreisvereine betreffend, vom 29. Mai 1872, sowie Bestimmueg des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Ausführung des Gesetzes betreffend die ärztlichen Bezirksvereine.
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1896.

§. 1. Abgrenzung der ärztlichen Bezirksvereine.

Innerhalb eines jeden der städtischen Medizinalbezirke von Dresden und Leipzig und innerhalb eines jeden Königlichen Medizinalbezirks einschliesslich der in demselben gelegenen Anstaltsmedizinalbezirke und des städtischen Medizinalbezirks von Hainichen hat ein ärztlicher Bezirksverein zu bestehen.

§. 2. Aerztliche Kreisvereine.

Sämmtliche in einem Regierungsbezirke bestehenden Bezirksvereine bilden zusammen einen ärztlichen Kreisverein. Diese Kreisvereine sind die Wahlkammern für die Wahl der nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 (G.- u. V.-B. S. 125) aus der Mitte der praktischen Aerzte dem Landes-Medizinalkollegium zuzuordnenden ausserordentlichen Mitglieder.

§. 3. Delegirte der Bezirksvereine zu dem Kreisvereinsausschusse.

Jeder Bezirksverein hat auf eine statutarisch (zu vergl. §. 5 des Gesetzes) festzusetzende Zeitdauer einen oder mehrere Delegirte, und zwar

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern einen,
Bezirksvereine bis zu 50 Mitgliedern zwei, und
Bezirksvereine von über 50 Mitgliedern drei

Delegirte zu wählen, welche unter Zutritt der Abgeordneten des Kreisvereins zum Landes-Medizinalkollegium beziehentlich der Stellvertreter derselben (siehe §. 8) regierungsbezirksweise den Ausschuss des betreffenden Kreisvereins bilden. Die einmal gewählten Delegirten in derjenigen Zahl, in der sie hiernach zu wählen gewesen und gewählt worden sind, haben bis zur nächsten Delegirtenwahl des betreffenden Bezirksvereins als Delegirte auch dann fortzugelten und weiter zu fungiren, wenn inzwischen in der Mitgliederzahl des Vereins eine Veränderung derart eintritt, dass sie, wenn sie schon zur Zeit der letzten Delegirtenwahl vorgelegen hätte, diese Bezirksvereine zur Wahl einer grösseren oder geringeren Zahl von Delegirten verpflichtet haben würde.

§. 4. Kreisvereinsausschüsse.

Die Kreisvereinsausschüsse sind berathende beziehentlich beschliessende Körperschaften zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen Berufsstandes überhaupt, sowie der Interessen und Angelegenheiten des betreffenden Kreisvereins insbesondere. Sie sind in der gedachten Eigenschaft dazu berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft und Kunst als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte sich beziehen.

Die Kreisvereinsausschüsse sind berechtigt, zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen sich zu vereinigen.

§. 5. Vorstand des Kreisvereinsausschusses.

Vorstand des Kreisvereinsausschusses ist auf die Dauer seiner Wahlperiode im Regierungsbezirke Bautzen der Abgeordnete des ärztlichen Kreisvereins zum Landes-Medizinalkollegium, in den Regierungsbezirken aber, in denen mehrere Abgeordnete zum Landes-Medizinalkollegium als ausserordentliche Mitglieder desselben zu wählen sind, derjenige von ihnen, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (§. 43) das Amt des Vorstandes verwaltet beziehentlich beim turnusmässigen Ausscheiden desselben auf dem §§. 9 flg. bezeichneten Wege besonders gewählt wird.

Der Vorstand des Kreisvereinsausschusses ist zugleich Vorstand des be-

treffenden Kreisvereins. Ihm ist für die Leitung des Kreisvereinsausschusses ein Stellvertreter beizuordnen.

§. 6. Leitung der Geschäfte im Kreisvereinsausschusse.

Der Vorstand des Kreisvereinsausschusses oder dessen Stellvertreter leitet die Geschäfte. Bei zeitweiliger Behinderung des letzteren ist der Vorstand in den Ausschussversammlungen durch den an Jahren Aeltesten der Delegirten zu vertreten.

§. 7 Entschädigung der Delegirten und Abgeordneten.

Den Delegirten der Bezirksvereine zum Kreisvereinsausschusse und den Abgeordneten zum Landes-Medizinalkollegium sowie den eventuell eintretenden Stellvertretern der Abgeordneten zum Landes-Medizinalkollegium sind für diejenigen Tage, an welchen sie ausserhalb ihres Wohnortes zu Versammlungen des Kreisvereinsausschusses zusammentreten, Entschädigungen für Fortkommen und entsprechende Auslösungen zu gewähren, über deren Höhe im Statute der Bezirksvereine (§. 5 des Gesetzes) nähere Bestimmung zu treffen ist.

§. 8. Wahl der Abgeordneten zum Landes-Medizinalkollegium.

Zu ausserordentlichen Mitgliedern des Landes-Medizinalkollegiums haben die Kreisvereine der Regierungsbezirke Dresden, Leipzig und Zwickau je 3 Mitglieder und der Kreisverein des Regierungsbezirks Bautzen 1 Mitglied sowie die gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Beim turnusmässigen oder ausserordentlichen Ausscheiden desjenigen ausserordentlichen Mitgliedes des Landes-Medizinalkollegiums aus den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau, welches bis dahin zugleich die Stelle des Vorstandes des betreffenden Kreisvereinsausschusses versehen hat, ist die erforderliche Neuwahl zugleich auf den künftigen Vorstand des betreffenden Kreisvereinsausschusses mit zu richten.

Zum Vorstande ist diesfalls seitens der Wahlberechtigten entweder derjenige, der an die Stelle des Ausscheidenden gewählt wird, oder, dafern neben dem bisherigen Vorstande des Kreisvereinsausschusses noch ein zweites von den bisherigen ausserordentlichen Mitgliedern des Landes-Medizinalkollegiums ausgeschieden und durch Neuwahl zu ersetzen war, einer der beiden Neugewählten beziehentlich der in dem Kreisvereinsausschusse als drittes ausserordentliches Mitglied des Landes-Medizinalkollegiums Verbliebene ausdrücklich zu bestimmen.

§. 9. Wählbarkeit.

Die Wählbarkeit als ausserordentliches Mitglied des Landes-Medizinalkollegiums ist von der Mitgliedschaft bei einem Bezirksvereine des betreffenden Regierungsbezirks abhängig und setzt den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte beziehentlich der Wahlfähigkeit zu den von den Bezirksvereinen zu bewirkenden Wahlen (§. 7 Abs. 3 unter d des Gesetzes) voraus.

§. 10. Leitung der Wahl.

Die Wahl geschieht unter der Leitung des ärztlichen Beisitzers der betreffenden Kreishauptmannschaft.

Für Behinderungsfälle ist diesem ein anderer, am Sitz der Regierungsbehörde wohnhafter, in einer öffentlichen Funktion stehender Arzt von der betreffenden Kreishauptmannschaft zu substituiren.

§. 11. Abstimmung.

Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der einzelnen Bezirksvereine im betreffenden Regierungsbezirke.

§. 12. Wahlverfahren.

Behufs dieser Wahl erlässt der nach §. 10 zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufene eine, die einzelnen Mitglieder der Bezirksvereine zur Betheiligung an der Wahl auffordernde, eintretenden Falls ausdrücklich auch auf die Wahl eines neuen Vorstandes des Kreisvereinsausschusses (§. 8) mit zu richtende Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung und gleichzeitig eine entsprechende schriftliche Eröffnung an die einzelnen Bezirksvereinsmitglieder.

In der gedachten Bekanntmachung beziehentlich Eröffnung an die Bezirksvereinsmitglieder ist der für die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses bestimmte Tag genau und unter der Eröffnung zu bezeichnen, dass alle erst nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel unberücksichtigt bleiben und vernichtet werden würden.

§. 13. Stimmzettel.

Die Stimmzettel sind von dem Abstimmenden eigenhändig zu schreiben

und entweder mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, oder auf der Adresse mit der Angabe:

„Wahlzettel des N. N. zu N. N."

zu versehen, hierauf aber an die im §. 10 bestimmte Stelle verschlossen entweder portofrei einzusenden, oder persönlich abzugeben.

Die eingehenden Stimmzettel werden nach der Zeitfolge des Eingangs auf der Aussenseite mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet und sodann in die mit dem Amtssiegel der Kreishauptmannschaft verschlossene Wahlurne gelegt.

§. 14. Auszählung der Stimmen.

Zu der in der Bekanntmachung bezeichneten Zeit findet die Eröffnung der Wahlurne und der darin verwahrten Stimmzettel, die Prüfung der letzteren auf die Eigenschaft ihrer Aussteller als Bezirksvereinsmitglieder, sowie die Auszählung der abgegebenen Wahlstimmen statt.

Für diesen Akt hat der die Wahl Leitende sich der Unterstützung von zwei, in seinem Wohnorte wohnhaften, Vereinsmitgliedern als Wahlgehülfen zu erbitten, welche dem Wahlakte von Anfang bis Ende beizuwohnen haben.

§. 15. Protokoll über die Stimmenauszählung.

Ueber den Verlauf und das Ergebniss des Wahlgeschäfts ist ein, von den Wahlgehülfen mit zu unterschreibendes, Protokoll aufzunehmen.

In diesem Protokolle ist auf Grund der Mitgliederliste, welche der Wahlleiter nach den ihm von den Vorständen der Bezirksvereine über die Personen der Mitglieder der letzteren gemachten Anzeigen zu führen hat, jedesmal festzustellen, dass sämmtliche Abstimmende stimmberechtigte Mitglieder der einzelnen Bezirksvereine im Regierungsbezirke sind.

§. 16. Bedingungen für die Gültigkeit der Wahl.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, dass sich mindestens der dritte Theil der abgegebenen gültigen Stimmen auf ein und dieselbe Person vereinigt habe.

Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und, im Falle mehrere eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, unter diesen das Loos, welches letztere eintretenden Falls auch über die künftige Vorstandschaft in dem betreffenden Kreisvereinsausschusse dann entscheidet, wenn zum Vorstande nicht eine andere Persönlichkeit bestimmt gewählt worden sein sollte.

In Ermangelung der im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzung ist die Wahl zu wiederholen.

§. 17. Verfahren nach erfolgter Feststellung der Wahl.

Der mit der Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragte hat die nach §. 16 für gewählt zu Erachtenden von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniss zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

Im Falle der Ablehnung tritt — unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 16 — dasjenige Mitglied an die Stelle, auf welches die nächsthöchste Stimmenzahl gefallen ist, beziehentlich, dafern auf mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen sein sollte, derjenige von diesen, für welchen die diesfalls vorzunehmende Looziehung entschieden hat.

§. 18. Anzeige beziehentlich Mittheilung der Wahlergebnisse.

Ueber den Ausfall der Wahl ist unter Beifügung des Wahlprotokolls und der erfolgten Annahme-Erklärung Anzeige an die betreffende Kreishauptmannschaft zu erstatten, auch sind die Wahlergebnisse den Vorständen der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse beziehentlich der pharmazeutischen Kreisvereine (§. 25) mitzutheilen.

Von der Kreishauptmannschaft wird das Ergebniss an das Ministerium des Innern einberichtet, auch gleichzeitig durch die Leipziger Zeitung und das Kreisverordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Aufbewahrung der Stimmzettel.

Die Stimmzettel sind mit den dazu gehörigen Umschlägen ein halbes Jahr lang versiegelt aufzubewahren und sodann zu vernichten, was nachträglich zu dem Wahlprotokolle zu bemerken ist.

§. 20. Dauer der Wahlperiode.

Jede Wahl zum ausserordentlichen Mitgliede des Landes-Medizinalkollegiums und zu dessen Stellvertreter bleibt regelmässig auf die Dauer von 5 Jahren gültig.

§. 21. Turnus des Ausscheidens.

Alljährlich scheiden von den 10 ausserordentlichen Mitgliedern des Landes-Medizinalkollugiums 2 aus und sind durch Neuwahlen zu ersetzen, was auch rücksichtlich der Stellvertreter derselben (§. 8) zu geschehen hat.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der Zeit des Eintritts in die Funktion.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Neuwahlen sind auch bei zufälliger Erledigung von Stellen ausserhalb des regelmässigen Turnus vorzunehmen.

§. 22. Die im §. 21 bezeichnete Reihenfolge des Ausscheidens gilt auch für diejenigen ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollegiums, welche in Folge der zufälligen Erledigung einer Stelle ausserhalb des regelmässigen Turnus eingetreten sind. Ihr Mandat erlischt zu dem nämlichen Zeitpunkte, zu welchem ihre Vorgänger, deren Stelle sie zu ersetzen hatten, auszuscheiden gehabt haben würden.

§. 23. Pharmazeutische Kreisvereine und deren geschäftliche Aufgabe.

Neben dem ärztlichen Kreisvereine besteht in jedem Regierungsbezirke ein pharmazeutischer Kreisverein. Dieselben sind

a) Wahlkammern

für die Wahl der nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 (G.- und V.-Bl. S. 116) aus der Mitte der Apotheker dem Landes-Medizinalkollegium zuzuordnenden ausserordentlichen Mitglieder,

b) berathende beziehentlich beschliessende Körperschaften

zu Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des pharmazeutischen Berufsstandes überhaupt, sowie der Interessen und Angelegenheiten des betreffenden Kreisvereins insbesondere.

In der unter b bezeichneten Eigenschaft sind die pharmazeutischen Kreisvereine dazu berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die pharmazeutische Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standes-Interessen der Apotheker sich beziehen.

§. 24. Mitgliedschaft.

Jeder zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Gemeinde seines Wohnortes befähigte, gesetzlich legitimirte selbstständige Verwalter einer pharmazeutischen Offizin ist berechtigt, dem pharmazeutischen Kreisvereine des Regierungsbezirks, in welchem er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, als Mitglied beizutreten.

Mehrere Besitzer einer und derselben Apotheke sind zur Mitgliedschaft gleichberechtigt.

Die bisherigen Mitglieder der pharmazeutischen Kreisvereine verbleiben Mitglieder der letzteren so lange, als sie selbstständige Verwalter einer Apotheke sind, oder ihre Mitgliedschaft erlischt.

Neu eintretende Mitglieder haben ihren Beitritt zum Kreisvereine dem Vorstande mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Der Beitritt zum Kreisvereine gewährt den Anspruch auf Theilnahme an den mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten und verpflichtet auf die Dauer des ganzen Kalenderjahres, in welchem ein Mitglied dem Kreisvereine — wenn auch nur während eines Theiles des Jahres — angehört, zur Erfüllung der an die Mitgliedschaft geknüpften Obliegenheiten. Zu den letzteren gehört insonderheit die antheilige Uebertragung der Vereinskosten.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod,
b) durch ausdrücklich erklärten freiwilligen Austritt aus dem pharmazeutischen Kreisvereine,
c) durch Ausschluss aus demselben wegen unterlassener Abführung der Vereinsbeträge bei zwei aufeinanderfolgenden Jahresterminen nach vorausgegangener zweimaliger erfolglos gebliebener Aufforderung zur Zahlung,
d) durch den Verlust der Befähigung zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

In den Fällen unter b) bis d) bleibt das ausscheidende Mitglied zur Abentrichtung der auf das laufende Jahr fälligen oder der im Rückstande verbliebenen Vereinsbeträge verpflichtet.

§. 25. Vorstand des pharmazeutischen Kreisvereins.

Vorstand des Kreisvereins und dessen Stellvertreter sind nach §. 26 f. zum ausserordentlichen Mitgliede des Landes-Medizinalkollegiums Gewählte und dessen Stellvertreter. Wenn im Vereine zwei ausserordentliche Mitglieder zu wählen sind, so hat der betreffende Kreisverein zu entscheiden, welcher von beiden Gewählten der Vorsitzende sein soll.

Für Behinderungsfälle des Vorstands und des für denselben gewählten Stellvertreters hat den letzteren das an Jahren älteste Mitglied des Kreisvereins zu vertreten.

Der Vorstand hat die Namen der neu eintretenden sowie der austretenden Mitglieder dem ärztlichen Beisitzer der betreffenden Kreishauptmannschaft sofort anzuzeigen.

§. 26. Wahl der ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollegiums.

Zu den Stellen der 5 ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollgiums aus der Klasse der praktischen Apotheker entsenden die pharmazeutischen Kreisvereine Bautzen, Dresden und Leipzig je 1 Mitglied, der Kreisverein Zwickau 2 Mitglieder.

Für jedes dieser 5 Mitglieder ist zu seiner Vertretung bei Behinderung desselben im Landes-Medizinalkollegium bezw. innerhalb des Kreisvereins, ein Stellvertreter zu wählen.

§. 28. Wählbarkeit.

Die Wählbarkeit als ausserordentliches Mitglied des Landes-Medizinalkollegiums und als dessen Stellvertreter ist von der Mitgliedschaft bei dem betreffenden pharmazeutischen Kreisvereine abhängig.

§. 28. Wahlverfahren.

Für die Wahlen der ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollegiums aus der Mitte der Apotheker gelten die Bestimmungen in §§. 10 bis mit 19 mit der Erläuterung, dass die in §. 12 vorgeschriebene schriftliche Eröffnung von Seiten des Wahlleiters an die einzelnen Mitglieder des Kreisvereins zu richten ist.

§. 29. Dauer der Wahlperiode.

Jede Wahl ist auf die Dauer von 5 Jahren gültig.

§. 30. Turnus des Ausscheidens.

Alljährlich scheidet ein Abgeordneter der pharmazeutischen Kreisvereine mit seinem Stellvertreter aus.

Beide sind durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der Zeit des Eintritts in die Funktion.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Neuwahlen sind auch bei zufälliger, ausserhalb des regelmässigen Turnus eintretender Erledigung von Stellen der Abgeordneten zum Landes-Medizinalkollegium oder ihrer Vertreter vorzunehmen.

§. 31. Die im §. 30 bezeichnete Reihenfolge des Ausscheidens gilt auch für diejenigen ausserordentlichen Mitglieder, welche in Folge der zufälligen Erledigung einer Stelle ausserhalb des regelmässigen Turnus eingetreten sind.

Ihr Mandat erlischt zu dem nämlichen Zeitpunkt, zu welchem ihr Vorgänger, deren Stelle sie zu ersetzen hatten, auszuscheiden gehabt haben würden.

§. 32. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die ärztlichen Kreisvereinsausschüsse und die pharmazeutischen Kreisvereine.

Die Mitglieder der ärztlichen Kreisausschüsse und die Mitglieder der pharmazeutischen Kreisvereine treten auf Einladung ihrer Vorstände an den von den letzteren dazu zu bestimmenden Orten so oft zu Berathungen zusammen, als zu solchen Anlass gegeben ist.

Es hat jedoch regelmässig, mindestens einmal im Jahre und zwar spätestens 4 Wochen vor dem, für die Plenarversammlung des Landes-Medizinalkollegiums bestimmten Zeitpunkte, zu Berathung der für diese Plenarversammlung zur Beschlussfassung ausgesetzten Gegenstände, dergestalt zu geschehen, dass zwischen der betreffenden Berathung des Kreisvereinsausschusses bezw. Kreisvereins und dem Tage der Plenarversammlung des Landes-Medizinalkollegiums ein Zeitraum von 4 Wochen mitten inne liegt.

§. 33. In jeder solchen Versammlung sind zunächst und vorzugsweise diejenigen Gegenstände zur Berathung zu bringen und zu erledigen, über welche das Landes-Medizinalkollegium oder eine andere öffentliche Behörde eine gutachtliche Auslassung zu vernehmen gewünscht hat.

§. 34. Jedes an der Versammlung theilnehmende Mitglied des betreffenden ärztlichen Kreisausschusses bezw. pharmazeutischen Kreisvereins hat das Recht, nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorstande, selbstständig Anträge über Gegenstände der in §§. 4 und 23 bezeichneten Art zur Berathung zu stellen und durch mündlichen Vortrag zu begründen.

Die Versammlung entscheidet, ob über dergleichen Anträge sofort in die Berathung eingetreten, oder ob die letztere bis zu der nächsten ordentlichen oder einer nach Befinden einzuberufenden ausserordentlichen Versammlung ausgesetzt bleiben soll.

§. 35. Alle Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der an der Versammlung Theilnehmenden gefasst.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorstandes den Ausschlag.

§. 36. Die gefassten Beschlüsse dienen in den dazu geeigneten Fällen zugleich als Instruktion für den oder die Abgeordneten des Kreisvereins zum Landes-Medizinalkollegium hinsichtlich der dort, Namens der ersteren, zu stellenden Anträge und zu vertretenden Ansichten.

In der Darlegung ihrer, von dem Majoritätsbeschlusse etwa abweichenden persönlichen Ansicht und Auffassung bei der Berathung und Abstimmung im Landes-Medizinalkollegium sind jedoch die Abgeordneten der Kreisvereine in ihrer Eigenschaft als ausserordentliche Mitglieder des letzteren durch die empfangene Instruktion nicht behindert.

§. 37. Feststellung des Budgets.

Zu den in der Jahresversammlung zu verhandelnden Gegenständen gehört jedesmal die Feststellung der zu Bestreitung der Vereinsausgaben

a) wegen der ärztlichen Kreisvereine und Kreisvereinsausschüsse auf die einzelnen Mitglieder der Bezirksvereine,

b) wegen der pharmazeutischen Kreisvereine auf die Mitglieder dieser

für das nächste Jahr auszuschreibenden Anlagen.

Dieselben sind so zu bemessen, dass, nächst Deckung der vom Vorstande etwa bereits verlagsweise bestrittenen Ausgaben, ein angemessener Ueberschuss für das annähernd zu überschlagende laufende Bedürfniss übrig bleibt.

§. 38. Obliegenheiten der Vereinsvorstände.

Zu den Obliegenheiten der Vorstände der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse und der pharmazeutischen Kreisvereine gehört unter Anderem die Einberufung der ordentlichen wie ausserordentlichen Vereinsversammlungen und deren Leitung sowie die Aufsicht über die Protokollführung, die Führung der Korrespondenz mit Behörden und den übrigen Kreisvereinsausschüssen beziehentlich pharmazeutischen Kreisvereinen, sowie die Einhebung der Beiträge der Vereinsmitglieder und die Bestreitung der Vereinsausgaben, soweit für diese Geschäfte nicht ein anderes Mitglied bestellt worden sein sollte.

Einziehung der Vereinsbeiträge.

Im Rückstand gebliebene Vereinsbeiträge sind auf schriftlichen Antrag des Vorstandes des betreffenden Ausschusses beziehentlich Vereines von der Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Mitgliedes, welches mit diesen Beiträgen im Rückstande verblieben ist, nach Massgabe der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, beizutreiben.

§. 39. Mitgliedschaft in einem anderen Bezirksvereine.

Das Mitglied, welches aus einem Bezirksvereine auszuscheiden beabsichtigt, um in einem benachbarten Bezirksverein überzutreten, verbleibt jedenfalls so lange Mitglied des ersteren Bezirksvereins, bis es die Mitgliedschaft in dem letzteren erlangt hat. Zu einem etwaigen Rücktritte in den Bezirksverein, dem das betreffende Mitglied nach seinem Wohnsitze anzugehören hätte, bedarf es gleichfalls der Genehmigung beider Vereine.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Arztes in mehreren Bezirksvereinen ist unzulässig.

§. 40. Aufstellung der Statuten.

Das von den Bezirksvereinen aufgestellte Statut ist bei der Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Verein seinen Sitz hat, einzureichen und von dieser zunächst der Kreishauptmannschaft gutachtlich einzuberichten. In diesen

Statuten ist unter Anderem über diejenigen Abänderungen oder Ergänzungen der vom Ministerium des Innern für sämmtliche Bezirksvereine aufzustellenden Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmung zu treffen, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen als erforderlich oder erwünscht beweisen sollten.

§. 41. Die Anwendung der Standesordnung auf die Aerzte in den sogenannten Grenzbezirken.

Die Bestimmungen der Standesordnung einzuhalten sind auch diejenigen Aerzte der österreichisch-ungarischen Monarchie verpflichtet, welche nach Art. 2 der mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkunft vom 30. September 1882, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (R.-G.-B. 1883 S. 39), die ärztliche Praxis in den diesseitigen Grenzbezirken betreiben. Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung seitens dieser Aerzte in den österreichischen Grenzbezirken sind zur Kenntniss der Verwaltungsbehörde des Ortes der begangenen Zuwiderhandlung zu bringen, von dieser zu erörtern und festzustellen, und durch Vermittelung der Kreishauptmannschaft dem Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 42. Aufwand des ehrengerichtlichen Verfahrens und Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes.

Der durch das ehrengerichtliche Verfahren in erster Instanz entstehende Aufwand ist von den Bezirksvereinen zu übertragen, soweit die Kosten des Verfahrens nach der Ehrengerichtsordnung nicht dem Verurtheilten zur Last gelegt werden können. Der durch das Verfahren vor dem Ehrengerichtshofe entstehende Aufwand mit Ausnahme der Reisekosten des Vorsitzenden, die auf die Staatskasse übernommen werden, ist den Vereinsausgaben der ärztlichen Kreisvereinsausschüssen zuzurechnen. Es bleibt aber vorbehalten, angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse hierzu zu gewähren.

Die Zusammensetzung des für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Ehrengerichtshofes ist vom Ministerium des Innern im Januar jedes Jahres öffentlich bekannt zu geben.

§. 43. Das Gesetz vom 23. März 1896 tritt zugleich mit der vorstehend dazu erlassenen Ausführungsverordnung am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab wird das Regulativ vom 29. Mai 1872, die ärztlichen und pharmazeutischen Kreisvereine betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 308), aufgehoben.

D. Grossherzogthum Baden.

Vornahme des Impfgeschäftes. Zahl der Impflinge in einem Impftermin. Runderlass des Ministers des Innern vom 9. April 1896 an sämmtliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Nach Prüfung der bis jetzt eingekommenen Impfpläne für 1896 sowie nach Anhörung der diesseitigen Medizinalreferenten sehen wir uns veranlasst, in Abänderung der bezüglichen Bemerkungen im Generalerlass vom 3. März 1886 Nr. 2576, Errichtung einer Anstalt für Gewinnung animalischer Lymphe betreffend, mit erstmaliger Wirksamkeit für das diesjährige Impfgeschäft zu bestimmen, dass auf einen Impftermin (eine und dieselbe Stunde) fortan nicht mehr als 50 Imflinge (unter entsprechender Trennung der Erst- und Wiederimpflinge, §. 26 Absatz 2 der Verordnung vom 19. November 1885) vorzuladen und an einem und demselben Tage, mag das Impfgeschäft nur in einer Gemeinde stattfinden oder sich auf mehrere Orte erstrecken, im Ganzen höchstens 150 Erst- und Wiederimpfungen vorzunehmen sind. Auch die Nachschau ist derart einzurichten, dass auf die gleiche Zeit nicht mehr als 50 Impflinge einbestellt werden.

Soweit die für 1896 aufgestellten Impfpläne Vorstehendem nicht entsprechen, sind dieselben geeignet abzuändern. Die baldige Vorlage der noch ausstehenden Impfpläne bringen wir hiermit in Erinnerung.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass es zwar durchaus zweckmässig ist, wenn auf die Zeit vor oder nach dem Impfgeschäft die Hebammen zur Prüfung ihrer Geräthschaften, Tagebücher etc. durch die Sanitätsbeamten vorgerufen werden, dass aber ein Beizug der Hebammen zur Hilfeleistung bei der Ausführung des Impfgeschäftes nicht stattzufinden hat.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. **15. Juni.** 1896.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Bekanntmachung betreffend den Erlass einer Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des §. 80 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883, Seite 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§. 29 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung) stehen für ihre berufsmässigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§. 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Mass des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§. 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen pp., zu bemessen.

§. 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Massgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§. 5. Die gegenwärtige Gebühren-Ordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Die in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken . . 2—20 Mark.
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit . . 1—10 „
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . 1—10 „
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit . 1—5 „
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schliesst die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2—5 Mark besonders berechnet werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebühren-Ordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

7. Muss der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 Mark

zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlasste Zeitversäumniss berechnet wird.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniss mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermässigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1—4 und zu Nr. 7. Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschliesslich des Besuches) 5—30 Mark.

13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende . . . . 5—20 „

14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen pp.) hinzugezogenen anderen Arzt 5—20 „

15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vergl. Nr. 10) das Doppelte.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniss steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten, sowie für Zeitversäumniss, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 Mark berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke ausserhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt ausser der Gebühr für den Besuch, den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der 2. Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte und ausserdem für Ab- und Zugang 1,50 Mark zu vergüten.

20. Ausserdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniss, und zwar 1,50—3 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet ausser der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30—150 Mark für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniss einschliesst. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22. Besucht der Arzt mehrere ausserhalb seines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniss in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäss Nr. 18, 19, 20, 21, 22 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . . 2—5 Mark.
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht . . . . . 3—10 „
c) Ein begründetes Gutachten . . . . 9—30 „

25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief . . . . 2—10 Mark.

26. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, ausser der Gebühr für den Besuch 3—6 „

27. Die Sektion einer Leiche in Folge Privatauftrags . 10—30 „

28. Ein schriftlicher Sektionsbericht . . . . 3—10 „

29. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) . . . . 4—20 „

30. Impfung der Schutzpocken (einschliesslich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) . . . . 3—6 „

31. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raum gemeinschaftlich geimpft, für jede Person . . . . 1—2 „

32. Die Leitung eines Bades . . . . 2—10 „

33. Ausführung der Narkose . . . . 5—15 „

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

34. Massage . . . . 2—5 „

35. Eine hydrotherapeutische Einwickelung . . . . . 2—5 „

36. Anwendung des konstanten oder induzirten Stromes 2—10 „

37. Subkutane Einspritzung von Medikamenten (ausser dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier . . . . 1—3 „

38. Einführung eines Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingiessung oder ähnliche Verrichtungen . . . . 2—10 „

39. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . 3—10 „

40. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . 5—10 „

41. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werth nach zu vergüten.

42. Werden die Verrichtungen zu Nr. 35—40 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen; jedoch nicht unter 1 Mark.

43. Ein Aderlass . . . . 2—6 „

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde . . . . 2—10 Mark.

45. Eröffnung eines tiefliegenden Abszesses . . . . . 10—50 „

46. Anwendung des scharfen Löffels . . . . 2—10 „

47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . 1—10 „

48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . 2—10 „

49. Naht und erster Verband einer grösseren Wunde . 10—30 „

Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.

50. Anlegung eines grösseren festen oder Streckverbandes, jedesmal . . . . 5—20 „

51. Unterbindung eines grösseren Gefässes als selbstständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst . 20—100 „

52. Eine Sehnendurchschneidung . . . . 10—30 „

53. Eine Sehnennaht . . . . 10—50 „

54. Eine Nerven-Isolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht . . . . 10—50 „

55. Entfernung fremder Körper

a) aus den natürlichen Oeffnungen . . . . . . 2—10 „

b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre . . . 6—50 „

56. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schusswunde . . . . 5—10 „

57. Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs
a) aus dem Wasserbruch . . . . 5—10 Mark.
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . 15—30 „
58. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äusseren Körpertheilen . . . . 3—15 „
59. Entfernung grosser komplizirter Geschwülste . . . 20—200 „
60. Kathetrismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . . . 3—6 „
61. Ausstopfung der Nase . . . . 2—5 „
62. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . . . . 3—30 „
63. Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2—10 „
64. Schwierige Operationen am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . 15—30 „
65. Anbohrung oder Aufmeisselung des Warzenfortsatzes 15—100 „
66. Entfernung
a) einer Mandel . . . . 3—15 „
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen . . . . . . 10—30 „
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume . . . 10—50 „
67. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergl. . . . . 2—10 „
68. Andere grosse Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf . . . . 20—300 „
69. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . 2—10 „
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes . . . . 3—10 „
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fusswurzel, der Mittelhand oder des Mittelfusses . . . . 6—10 „
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . . . . 10—20 „
e) des Unterarms, des Unterschenkels . . . . . 10—25 „
f) des Oberschenkels . . . . 15—30 „
g) des Oberschenkelhalses . . . . 20—50 „
h) der Kniescheibe . . . . 15—30 „
i) Naht der Kniescheibe . . . . 20—100 „
70. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 69 um 10—50 „
71. Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar:
a) eines Ober- und Unterarmes, eines Ober- oder Unterschenkels . . . . 30—200 „
b) des Fusses oder der Hand . . . . 20—150 „
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 10—30 „
72. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels . . . 3—10 „
73. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen 5—30 „
74. Resektion eines Knochens der Gliedmassen in der Kontinuität . . . . 30—150 „
75. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . . . 30—300 „
76. Resektion einer Rippe . . . . 20—150 „
77. Eröffnung der Schädelhöhle . . . . 30—200 „
78. Eröffnung der Oberkieferhöhle . . . . 5—30 „
79. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches 10—50 „
80. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . . . 10—100 „
81. Knochenaufmeisselung . . . . 20—100 „
82. Osteotomie . . . . 15—100 „
83. Dieselbe an der Hüfte . . . . 30—200 „

84. Operation des Klumpfusses . . . . 30—100 Mark.

85. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar:

a) des Unterkiefers . . . . 10—20 „
b) des Oberarms . . . . 10—30 „
c) des Oberschenkels . . . . 30—60 „
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuss- oder Handgelenkes . . . . 15—30 „
e) der Finger oder der Zehen . . . . 2—10 „

86. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.

87. Grössere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte) 20—200 „

88. Operation der einfachen Hasenscharte . . . . . 10—100 „

89. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . . . . 20—200 „

90. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre . . 20—200 „

91. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes 30—500 „

92. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . 30—200 „

93. Operation des Empyems durch Schnitt . . . . . 20—150 „

94. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte . . . . 5—20 „

95. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes . . . . . 15—100 „

96. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . 50—500 „

97. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles . . . . 3—10 „

98. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches . . 10—50 „

99. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30—200 „

100. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten . . . . 10—100 „

101. Ausrottung des Mastdarms . . . . 50—300 „

102. Katheterismus der Harnblase beim Mann . . . . 3—15 „

103. Derselbe bei der Frau . . . . 1,50—5 „

104. Werden die Operationen zu Nr. 102 und 103 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 Mark.

105. Operation der Phimose oder Paraphimose . . . . 6—20 Mark.

106. Zurückbringung der Paraphimose . . . . 1—10 „

107. Harnröhrenschnitt . . . . 10—100 „

108. Operation einer Harnröhrenfistel . . . . 20—100 „

109. Absetzung des Penis . . . . 15—50 „

110. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation . 5—20 „

111. Ausspülung der Blase desgl. . . . . 2—5 „

112. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . . . . 60—500 „

113. Operation des Blutaderbruchs . . . . 10—30 „

114. Heftpflaster-Einwickelung des Hodens . . . . . 1—5 „

115. Schnittoperation des Wasserbruchs . . . . . . 20—100 „

116. Ausrottung eines oder beider Hoden . . . . . . 30—100 „

117. Transfusion . . . . 30—60 „

Augenärztliche Verrichtungen.

118. Untersuchung der Sehkraft (einschliesslich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.) . . . . 3—15 Mark.

119. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte . . . . 5—30 „

120. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . 20—100 „

121. Operation des auswärts gewandten Lidrandes. . . 10—50 „

122. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung	3—10 Mark.
123. Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10—100 „
124. Kathetrismus der Thränenwege	2—20 „
Bei Wiederholung die ersten 3 Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.	
125. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsen-Fistel	20—50 Mark.
126. Ausrottung der Thränendrüse	20—80 „
127. Entfernung des Flügelfelles	10—50 „
128. Entfernung von Fremdkörpern und zwar	
a) aus der Bindehaut	2—10 „
b) „ „ Hornhaut	3—20 „
c) „ „ Augenhöhle	5—20 „
d) aus dem Innern des Augapfels	20—150 „
129. Schiel-Operation	15—150 „
130. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut	3—20 „
131. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	20—50 „
132. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10—50 „
133. Iridektomie, Pupillenbildung	20—150 „
134. Operation des grauen Staares oder des Glaucoms	50—300 „
135. Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen	30—150 „
136. Entfernung des Augapfels	30—150 „
137. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2—5 „
138. Ansetzen künstlicher Blutegel	2—3 „

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

139. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	2—10 Mark.
140. Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10—40 „
141. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.	
142. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr	1,50—3 „
143. Künstliche Entbindung:	
a) durch Manual-Extraktion	15—50 „
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange	15—100 „
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie	30—150 „
d) bei vorliegendem Mutterkuchen ausserdem	10—50 „
144. Beistand bei einer Fehlgeburt	6—50 „
145. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus	10—50 „
146. Kaiserschnitt bei einer Lebenden	50—500 „
147. Desgleichen bei einer Verstorbenen	20—50 „
148. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung	10—20 „
149. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung	10—100 „
150. Operation eines frischen Dammrisses	5—20 „
151. Operation eines veralteten Dammrisses	20—200 „
152. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist	30—300 „
153. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches	30—500 „
154. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzung von Blutegeln mittels des Mutterspiegels	3—10 „
155. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter	2—20 „

156. Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . 10—100 Mark.
157. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . . . . 3—20 „
158. Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . . 5—50 „
159. Naht alter Mutterhalsrisse . . . . 20—50 „
160. Ausschabung der Gebärmutterhöhle . . . . . . 10—100 „
161. Theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . . 20—100 „
162. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . . 50—500 „
163. Untersuchung einer Amme . . . . 3—10 „

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschliesslich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung
a) in der Wohnung des Zahnarztes . . . . . . 1—5 Mark.
Nachts . . . . 2—10 „
b) in der Wohnung des Zahnkranken . . . . . 2—6 „
Nachts . . . . 4—15 „

2. Schliesst sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.

3. Reinigung aller Zähne . . . . 5—10 Mark.
4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel . . . 1—5 „
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.
5. Für die Füllung einer Zahnhöhle
a) mit plastischem Material . . . . 3—10 Mark.
b) mit Gold je nach der Grösse . . . . 10—30 „
c) mit Zinn und Gold . . . . 5—15 „
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa . . . . . 2—4 „
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.
7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . 1—2 „
8. Für Eröffnung eines Abszesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde . . . . . 2—5 „
9. Für grössere blutige Operationen im Munde . . . 5—30 „
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne 1—3 „
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation 2—5 „
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation 5—10 „
13. Für die Stillung einer übermässigen Blutung nach der Zahnoperation . . . . 2—4 „
14. Findet eine der unter Nr. 4—10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um . . . . 3—10 „
Nachts um . . . . 5—15 „
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . 8—10 „
16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn . 5—10 „
Für Blockzähne mehr um je . . . . 2—5 „
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte . . . . 5—10 „
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird ausser dem Metallwerth berechnet . . . . . . 20—30 „
20. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn . . . . 10—15 „
21. Für Ansetzung eines Stiftzahnes . . . . 10—20 „
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiss . . . . 20—30 „

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienen-Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Anweisung zur Bedienung der Sturm'schen Füll-Regulir-Oefen. Rundverfügung der Königl. Regierung in Minden vom 10. März 1896 an sämmtliche Schulinspektoren u. s. w.

Wiederholt hier zur Kenntniss gekommene Klagen über unzureichende Erwärmung der Schulzimmer mit Ventilations-Mantelöfen, von denen besonders die Sturm'schen in Betracht kommen, sind in den meisten Fällen auf eine unrichtige Behandlung dieser Oefen zurückzuführen gewesen.

Um den Uebelständen zu begegnen, haben wir eine Anweisung zur Bedienung der Sturm'schen Füll-Regulir-Mantelöfen ausarbeiten lassen, die in den mit solchen Oefen ausgestatteten Schulzimmern neben dem Ofen auszuhängen ist. Wir bemerken, dass die Anweisung sich auch für Füll-Regulir-Mantelöfen andererer Systeme eignet.

Die Orts-Schulinspektoren haben die mit der Heizung beauftragten Personen, sowie die Lehrer und Lehrerinnen mit dem Inhalte der Anweisung genau bekannt zu machen. Die Herren Kreis-Schulinspektoren wollen ihrerseits die gewissenhafte Befolgung der Anweisung überwachen.

Anweisung zur Bedienung der Sturm'schen Füll-Regulir-Mantelöfen.

Vorbemerkung. Die Schulöfen müssen morgens zeitig genug, etwa 2 Stunden vor Beginn des Unterrichts, angefeuert werden, besonders nach längerem Ruhen der Heizung, wie z. B. an jedem Montag und nach mehrtägigen Ferien. Vor Beginn des Anheizens sind alle Fenster, Thüren und Lüftungs-Vorrichtungen des Zimmers, sowie vor allem die Schieber für die Zuführung der Aussenluft zu schliessen.

1. Rost und Aschenkasten werden gesäubert.

2. Durch den Füllhals (obere Thür) wird etwas trockenes Holz und dergl. eingebracht, darauf etwas Kohle gelegt, dann bei geöffneter Aschenthür (untere Thür) durch die Spalten des Rostes Feuer angemacht. Die obere Thür wird geschlossen.

3. Nachdem das Feuer gut angebrannt, wird durch den Füllhals noch mehr Kohle angelegt. Das Feuer darf dabei nicht verschüttet werden, die Kohle muss am Füllhalse liegen und darf auch in der Folge nur hier angeschüttet werden.

4. Die Aschenfallthür wird bei gutem Brande zugeklappt und bleibt seitlich soweit offen, wie die Verschiebung gestattet.

5. Die Füllthür oben bleibt ganz geschlossen.

6. Wenn der Ofen gut in Brand und das Zimmer nahezu genügend warm ist, regele man die Verbrennung und Wärme-Entwickelung durch seitliches Verschieben der Aschenfallthür bis zu einem messerrückenbreiten Luftspalt.

7. Erst wenn die Zimmertemperatur erreicht ist, darf gelüftet werden. Zu diesem Zwecke wird der Schieber am Ofensockel herausgezogen, so dass die sichtbare Sockelöffnung abgeschlossen ist. Gleichzeitig wird die Lüftungsklappe an dem Ventilationskanale des Zimmers in der Nähe des Fussbodens (Winterlüftung) der Aussentemperatur entsprechend geöffnet, bei Kälte weniger, bei gelindem Wetter mehr. Die obere Lüftungsklappe unter der Decke (Sommerlüftung) bleibt geschlossen und ist nur im Falle der Ueberheizung oder in anderem Bedarfsfalle vorübergehend zu öffnen.

8. Nach beendeter Heizung — und bei Brand des Ofens ü r Nacht — ist der Zutritt kalter Luft zum Ofen völlig abzusperren, auch sind alle Lüftungsverschlüsse zu schliessen.

9. Zur Verstärkung der Heizfähigkeit des Ofens kann in besonderen Fällen das Ofenrohr mit mehreren auf- und absteigenden Windungen in den Schornstein geführt werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns. Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. 1. Juli. 1896.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken. Bundesrathsbeschluss vom 13. Mai 1896.[1])

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1896 beschlossen:

„Die Bundesregierungen zu ersuchen, über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken an Stelle der bisherigen Bestimmungen neue gleichförmige Vorschriften nach dem beiliegenden Entwurf mit der Anordnung zu erlassen, dass dieselben vom 1. Oktober 1896 an in Kraft treten."[2])

§. 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2. Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserl. Verordnungen auch ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und *Art. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 25. November 1895).*

§. 3.[3]) *Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,*

1. *insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder*
2. *wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniss für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.*

§. 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien *zum inneren Gebrauch,* welche Chloralhydrat, *Chloralformamid, Morphin, Cocaïn oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan* enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.[4])

---

[1]) Die abgeänderten bezw. neuen Bestimmungen sind in *Kursiv* gedruckt.

[2]) Die Vorschriften sind inzwischen schon im Grossherzogthum Hessen durch Verordnung vom 5. Juni d. J., im Grossherzogthum Weimar durch Verordnung vom 3. Juni d. J., im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 19. Juni d. J. und im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch Verordnung vom 4. Juni d. J. erlassen.

[3]) Dieser Paragraph ist zum Theil völlig neu, zum Theil (Abs. 2) entspricht er dem früheren §. 5 Abs. 1.

[4]) Entspricht, abgesehen von den Zusätzen, dem früheren §. 3.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§. 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7. Den Landesregierungen bleibt überlassen:

1. **homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 auszunehmen;**
2. **zu bestimmen, inwieweit die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte oder der Wundärzte erfolgen darf und inwieweit auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 Anwendung finden.**

§. 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weisser Grundfarbe, die zum äusseren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10. Die Standgefässe sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das deutsche Reich aufgeführt sind, mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen.

Standgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weissem Grunde haben.

§. 11. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen. [1])

Verzeichniss.[2])

Acetanilidum 0,5.
Acetum Digitalis 2,0.
Acidum carbolicum 0,1, ausgenommen zum äusseren Gebrauch.
Acid. hydrocyanicum et ejus salia 0,001.
„ osmicum et ejus salia 0,001.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia 0,001.
Aether bromatus 0,5.
Aethyleni praeparata 0,5, ausgenommen zum äusseren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsth. d. Aethylenpräparates in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten.
Aethylidenum bichloratum 0,5.
Agaricinum 0,1.
Amylenum hydratum 4,0.
Amylium nitrosum 0,005.
Anitipyrinum 1,0.
Apomorphinum et ejus salia 0,02.
Aqua Amygdalar. amararum 2,0.

[1]) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Bestimmungen in den §§. 3, 4 u. 5 über die wiederholte Abgabe derartiger Arzneien, aber nicht auf die Bestimmungen über die Verwendung der Gläser (§. 9). Demgemäss sind für derartige Arzneien nach wie vor sechseckige Gläser zu verwenden.

[2]) Gestrichen sind in dem früheren Verzeichniss: Ammonium jodatum, Jodoformium, Natrium jodatum, Plumbum aceticum.

Aqua Lauro-cerasi 2,0.
Argentum nitricum 0,03, ausgenommen zum äusseren Gebrauch.
Arsenium et ejus praeparata 0,005 (s. Liquor Kalii arsenicosi).
Atropinum et ejus salia 0,001.
Auro-Natrium chlorat. 0,05.
Bromoformium 0,3. [1])
Brucinum et ejus salia 0,01.
Butyl-chloralum hydratum 1,0.
Cannabinonum 0,1.
Cannabinum tannic. 0,1.
Cantharides 0,05, ausgenommen zum äusseren Gebrauch.
Cantharidinum 0,001.
Chloralum formamidatum 4,0.
„ hydratum 3,0.
Chloroformium 0,5, ausgenommen zum äusseren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten.
Cacaïnum et ejus salia 0,05.
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia 0,1.
Coffeïnum et ejus salia 0,5, ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Coffeïn enthalten.
Colchicinum 0,001.
Coniinum et ejus salia 0,001.
Cuprum salicylicum 0,1, } ausgenommen
„ sulfocarbolic. 0,1, } zum äusseren
„ sulfuricum 1,0, } Gebrauch.
Curare et ejus praeparata 0,001.
Daturinum 0,001.
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia 0,001.
Emetinum et ejus salia 0,005.
Extr. Aconiti 0,02.
„ Belladonnae 0,05, *ausgenommen in Pflastern und Salben.*
Extr. Calabar Sem. 0,02.
„ Cannab. Indic. 0,1, *ausgenommen zum äusseren Gebrauch.*
Extr. Colocynthidis 0,05.
„ „ compositum 0,1.
„ Conii 0,2, } ausgenommen
„ Digitalis 0,2, } in Salben.
„ Hydrastis 0,5.
„ „ fluidum 1,5.
„ Hyoscyami 0,2, ausgen. in Salben.
„ Ipecacuanhae 0,3.
„ Lactucae virosae 0,5.
„ Opii 0,15, ausgen. in Salben.
„ Pulsatillae 0,2.
„ Sabinae 0,2, ausgen. in Salben.
„ Scillae 0,2.
„ Secalis cornuti 0,2.
„ Secalis fluidum 1,0.
Extr. Stramonii 0,1.
„ Strychni 0,05.
Folia Belladonnae 0,2, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern.
Folia Digitalis 0,2.
„ Stramonii 0,2, ausgenommen zum Rauchen und Räuchern.
Fruct. Colocynthidis 0,5.
„ „ praeparati 0,5.
„ Papaveris immaturi 3,0.
Gutti 0,5.
Herba Conii 0,5, ausgen. in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern.
Herba Hyoscyami 0,5, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern.
Homatropinum et ejus salia 0,001.
Hydrargyri praeparata postea non nominata 0,1, ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster.
Hydrarg. bichlorat. 0,02.
„ bijodatum 0,02.
„ chloratum 1,0.
„ cyanatum 0,02.
„ jodatum 0,05.
„ nitric. (oxydul.) 0,02.
„ oxydatum 0,02, ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe.
Hydrarg. praecipitatum album 0,5, ausgenommen als weisse Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präzipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe.
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia 0,0005.
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia 0,0005.
Jodum 0,02.
Kalium dichromic. 0,01.
Kreosotum 0,2, ausgen. zum äusseren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Gewichtstheilen Lösung enthalten.
Lactucarium 0,3.
Liq. Kalii arsenicosi 0,5. [1])
Morphinum et ejus salia 0,03.
Natrium salicylicum 2,0.
Nicot. et ejus salia 0,001, ausgenommen in Zubereitungen zum äusseren Gebrauch bei Thieren.
Nitroglycerinum 0,001. [1])

[1]) Neu aufgenommen.

Ol. Amygd. aether. 0,2, sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist.
Oleum Crotonis 0,05.
„ Sabinae 0,1.
Opium 0,15, ausgenommen in Pflastern und Salben.
Paraldehydum 5,0.
Phenacetinum 1,0.
Phosphorus 0,001.
Physostigminum et ejus salia 0,001.
Picrotoxinum 0,001.
Pilocarpinum et ejus salia 0,02.
Plumbum jodatum 0,2.
Pulv. Ipecac. opiat. 1,5.
Radix Ipecacuanhae 1,0.
Resina Jalapae 0,3, ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind.
Resina Scammoninae 0,3.
Rhizoma Veratri 0,3, ausgenommen zum äusseren Gebrauch für Thiere.
Santoninum 0,1, ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten.
Scopolaminum hydrobromicum 0,0005.[1])
Secale cornutum 1,0.
Semen Colchici 0,3.
„ Strychni 0,1.
Strychninum et ejus salia 0,01.
Sulfonalum 2,0.
Sulfur jodatum 0,1.
Summitates Sabinae 1,0.
Tartarus stibiatus 0,2.
Thallin. et ejus salia 0,5.
Theobrominum natriosalicylicum 1,0.[1])
Tinct. Aconiti 0,5.
„ Belladonnae 1,0.
„ Cannab. Indicae 2,0.
„ Cantharidum 0,5.
„ Colchici 2,0.
„ Colocynthidis 1,0.
„ Digitalis 1,5.
„ „ aetherea 1,0.
„ Gelsemii 1,0.
Tinct. Ipecacuanhae 1,0.
„ Jalapae resinae 3,0.
„ Jodi 0,2, ausgenommen zum äusseren Gebrauch.
Tinct. Lobeliae 1,0.
„ Opii crocata 1,5, *ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten.*
Tinct. Opii simplex 1,5, *ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinhtur enthalten.*
Tinct. Scillae 2,0.
„ „ kalina 2,0.
„ Secalis cornuti 1,5.
„ Stramonii 1,0.
„ Strophanthi 0,5.
„ Strychni 1,0.
„ „ aetherea 0,5.
„ Veratri 3,0, *ausgenommen zum äusseren Gebrauch.*
Trionalum 1,0.[1])
Tubera Aconiti 0,1.
„ Jalapae 1,0, ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind.
Urethanum 3,0.
Veratrinum et ejus salia 0,005.
Vinum Colchici 2,0.
„ Ipecacuanhae 5,0.
„ stibiatum 2,0.
Zincum aceticum 1,2.
„ chloratum 0,002.
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia 0,05.
Zincum sulfocarbolic. 0,05.
„ sulfuricum 1,0, ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äusseren Gebrauch.

B. Königreich Preussen.

Vereinfachung des Schreibwerkes. Runderlass des Finanzministers (gez.: Miquel) und des Ministers des Innern (gez.: v. d. Recke) — F. M. I. Nr. 1250 II. Ang. und M. d. I. A. Nr. 1866 — vom 20. Mai 1896 an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Regierungen bestimmen wir:

1. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen von Behörden an Behörden tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes
in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ecke den Namen der schreibenden Behörde und darunter die Journal-Nummer, in der unteren linken Ecke, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.

2. Berichte sind nur auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

[1]) Neu aufgenommen.

Auf der linken Hälfte der ersten Berichtseite ist ausser der kurzen Angabe des Inhalts die veranlassende Verfügung oder, dass ohne solche berichtet werde, zu vermerken und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen so zu bezeichnen, dass über ihre Identität kein Zweifel entstehen kann. Anlagen von grösserer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem Anlagenhefte zu vereinigen, zu paginiren und mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Stücke des Heftes einzeln aufzuführen sind.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeigneten Falls durch Vordruck, mit der Ueberschrift zu versehen:

„Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . . . Nr. . ."

3. In den Berichten und in den Erwiderungen selbst unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Rubrum enthaltenen Angaben, die Anwendung der Kurialien „gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gefälligst u. s. w.", die Anrede mit „Ew. Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren", der Submissionsstrich und bei der Unterschrift die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits erfolgten Bezeichnung der Behörde.

Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Ausdrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt lediglich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlagehefte aufgeführt sind, z. B. „Nach Anlage 3 Bl. 9 ist . . . ."

4. Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgesetzten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne Weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden.

5. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, wofern sie nicht einen besonderen selbstständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Verzeichnisses pp. zu versehende Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Vermerk „Verfügung vom . . . . ."

6. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Innen- und Aussenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten desselben handelt.

7. Für periodisch wiederkehrende gleichartige Fälle, insbesondere auch für Kassenverfügungen sind in möglichster Ausdehnung Formulare in der Art zu verwenden, dass vom Dezernenten die Erledigung der Sache nach dem betreffenden Formulare verfügt, vom Expedienten die Ausfüllung des letzteren sofort als Reinschrift bewirkt, diese also gleichzeitig zur Durchsicht und Vollziehung vorgelegt und nach Erledigung der Sache nur ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht wird.

8. Soweit irgend angängig, ist die urschriftliche Form der Geschäftserledigung zu wählen, und wo dabei die Zurückbehaltung einer Abschrift angezeigt erscheint, deren Herstellung durch eine Kopirpresse in Erwägung zu nehmen. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es meist genügen, den Antrag mit dem einfachen, eventuell durch Stempel herzustellende Vermerke „Genehmigt" dem Berichterstatter unter Rückerbittung wieder zugehen zu lassen und dann beim Wiedereingange ohne neue Journalnummer zu den Akten zu nehmen.

9. Der Geschäftsverkehr zwischen verschiedenen Abtheilungen derselben Behörde ist möglichst durch mündliche und allenfalls telephonische Besprechung der betheiligten Beamten zu fördern und wo mehrere Registraturen an dem nämlichen Schriftstücke ein gemeinsames Interesse haben, sind vollständige Abschriften dieses Schriftstückes nur wenn dies unerlässlich erscheint, sonst nur kurze Vermerke über den Inhalt desselben zu den betreffenden Akten zu bringen.

10. Runderlasse, welche ohne im Amtsblatt veröffentlicht zu werden, durch Umdruck zu vervielfältigen sind, werden in der für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderlichen Stückzahl zu fertigen und diesen Behörden mitzutheilen sein.

Ueber die Ausführung dieser Verfügung, deren Erweiterung wir uns vorbehalten, sehen wir bis zum 1. Januar k. J. einem Berichte entgegen, dem die im Verwaltungsbereiche der dortigen Regierung zur Anwendung gelangten Formulare in Probestücken beizufügen sind. In dem Berichte sind auch etwaige anderweite Einrichtungen, die, nicht nur im Geschäftsverkehre der Behörden

unter einander, sondern auch im Dienstbetriebe nach Aussen zur Verminderung des Schreibwerks geeignet, sich für die allgemeine Einführung empfehlen, zu erörtern.

Erforschung des Krankheitserregers der epidemischen Kopfgenickstarre. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 21. Mai 1896 — M. Nr. 4421 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Bei dem in letzter Zeit mehrfach vorgekommenen epidemischen Auftreten der Genickstarre (Meningitis cerebro-spinalis epidermica) hat es sich als wünschenswerth herausgestellt, dass dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten hierselbst zwecks Erforschung des Krankheitserregers Leichentheile von typischen Fällen, wo dies nach Lage der Verhältnisse ausführbar ist, zugängig gemacht werden.

Hierbei ist bezüglich der Entnahme des Materials und der Uebersendung desselben an das genannte Institut Folgendes zu beachten:

1. Die Leichenöffnungen sind so früh, wie es ohne Bedenken angängig erscheint, nach Eintritt des Todes vorzunehmen.

2. Von dem Eiter, welcher die Oberfläche des Gehirns und des Rückenmarkes bedeckt, sind Ausstriche auf Deckgläschen zu machen (von jedem Falle mindestens 6 Präparate von verschiedenen Stellen). Die so beschickten Deckgläschen sind, nachdem sie lufttrocken geworden sind, ohne jede weitere Behandlung in Deckgläschenschachteln aufzubewahren.

3. Parthien der Gehirnrinde (mit den Gehirnhäuten) von der Grösse eines Zweimarkstückes, sowie ein Stückchen des Rückenmarkes sind
   a) frisch, wennn möglich in Eis verpackt,
   b) in reichlichen Mengen absoluten Alkohols gehärtet

einzusenden. Es sind solche Stellen dieser Organe auszuwählen, welche bei der Betrachtung sich als krankhaft verändert erweisen.

4. Die Packete sind durch die Post zu übersenden und durch Eilboten zu bestellen.

Die Kosten für verbrauchte Materialien und Versendung werden, soweit erforderlich, von der Staatskasse getragen und sind bei mir zur Erstattung zu liquidiren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst das Erforderliche, besonders wegen Benachrichtigung der Medizinalbeamten des dortigen Bezirks, zu veranlassen.

Waagen und Gewichte für Jodoform. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Bartsch) vom 16. Mai 1896 — M. Nr. 4460 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Bei Gelegenheit der Revision der Waagen und Gewichte in den Apotheken hat sich ergeben, dass alle Eisen- und Stahltheile, also Schneiden und Pfannen, an Jodoformwaagen, sofern dieselben in dem für die Aufbewahrung des Arzneimittels bestimmten Kasten mit aufbewahrt wurden, vollständig durchgerostet waren und dass die Waagen deshalb als unbrauchbar ausgeschieden werden mussten.

Die für die Abgabe von Jodoformium bestimmten besonderen Waagen und Gewichte müssen deshalb in Zukunft in einem besonderen Kästchen ausserhalb des Jodoformbehältnisses untergebracht werden.

Die Errichtung, Verlegung oder Veränderung nicht konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen. Polizeiverordnung und Anweisung des Königlichen Regierungspräsidenten in Aachen vom 26. Oktober 1895.

§. 1. Wer, ohne einer besonderen Konzession nach §. 16 der Reichsgewerbeordnung zu bedürfen, eine gewerbliche Anlage, in welcher mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, oder zu deren Betrieb durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität) bewegte Maschinen verwendet werden, errichtet, in ein bereits vorhandenes Gebäude verlegt, oder in einem

solchen eröffnet, oder wer auf einer solchen bereits vorhandenen Betriebsstätte wesentliche bauliche Veränderungen vornimmt, hat zuvor der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung eine Beschreibung und eine massstäbliche Zeichnung der Anlage in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welchen ersichtlich ist:

a) die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes;
b) die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation) und die Grösse und Bestimmung der von den Arbeitern benutzten Räume;
c) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luft-Versorgung;
d) die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter;
e) die Art und Aufstellung der zur Verwendung gelangenden Maschinen;
f) Die Lage und die Einrichtung der Aborte;
g) die Art der Versorgung der Arbeiter mit Trinkwasser;
h) ob und in welcher Weise für Kleider-, Wasch- und Speiseräume Sorge getragen ist.

§. 2. Die gleiche Verpflichtung liegt in Zukunft denjenigen Gewerbetreibenden ob, welche zur Zeit weniger als 10 Arbeiter beschäftigen oder keine elementare Kraft verwenden, sobald sie ihren Betrieb bis zu dem in §. 1 angegebenen Umfang zu erweitern unternehmen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbusse bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

Anweisung betreffend die in gewerblichen Anlagen und Fabriken zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Einrichtungen.

Durch Polizei-Verordnung vom heutigen Tage ist angeordnet worden, dass unabhängig von der Einholung des etwa erforderlichen Baukonsenses bei Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen, oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen an solchen vom Unternehmer den Ortspolizeibehörden vorher alle Nachweise geliefert werden müssen, nach denen festgestellt werden kann, ob diejenigen Einrichtungen vorgesehen sind, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu dienen geeignet sind.

Die gleichen in der oben gedachten Polizei-Verordnung unter §. 1 geforderten Nachweise sind der Polizeibehörde jedesmal auch dann einzureichen, wenn es sich um Verlegung einer gewerblichen Anlage in ein bereits bestehendes Gebäude handelt, oder die Eröffnung eines Gewerbebetriebes in einem solchen beabsichtigt wird.

Unter Hinweis auf die §§. 120a bis 120d der Gewerbeordnung nehme ich Veranlassung, nachstehend die wesentlichen Gesichtspunkte und Normen zusammenzustellen, welche den Ortspolizeibehörden bei Prüfung der Vorlagen als Richtschnur dienen sollen. Dieselben beziehen sich in der Hauptsache auf die Herstellung, Grösse, Einrichtung und Lüftung aller Arbeits- und sonstigen von den Arbeitern zu benutzenden oder dem Betriebe dienenden Fabrikräume.

Wenn auch für manche Industriezweige, wie z. B. für die metallurgische Grossindustrie, wo die Arbeiten vorwiegend in grossen Räumen und Hallen, oder in der Nähe grösserer Feuerungsanlagen stattfinden, die nachstehenden Bestimmungen betreffs der Arbeitsräume kaum in Betracht kommen, so dürfte dennoch keine gewerbliche Anlage existiren, welcher die Behörden nach der einen oder anderen Richtung bezüglich des Schutzes der Arbeiter ihre Aufmerksamkeit nicht zuzuwenden hätten.

Da jedoch die Ortspolizeibehörden nicht immer vollständig zu übersehen vermögen, welche Einrichtung zum Schutze der Arbeiter (§§. 120a bis 120d der Gewerbeordnung) nothwendig sind, so ordne ich hierdurch an, dass die Ortspolizeibehörden alle in Gemässheit der Verordnung einzureichenden Vorlagen dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Angabe der gemäss der genannten §§. der Gewerbeordnung zu fordernden Einrichtungen einzusenden haben.

Die gutachtliche Aeusserung des Gewerbeinspektors ist alsdann dem Unternehmer mit der Anfrage mitzutheilen, ob er bereit sei, die eingereichten Vorlagen mit Rücksicht auf das Gutachten einer Aenderung zu unterziehen.

Wenn auf diese Weise die Unternehmer gleich bei der ersten Einrichtung von gewerblichen Anlagen mit den Anforderungen, die im Interesse einer gesunden und gefahrlosen Beschaffenheit der Arbeitsräume gestellt werden müssen,

bekannt gemacht werden, so wird dadurch die Durchführung dieser Anordnungen ohne unverhältnissmässige Opfer für die Unternehmer zu erreichen sein.

Den Gewerbeinspektoren ist von mir zur Pflicht gemacht worden, die ihnen zugehenden Vorlagen möglichst rasch zu erledigen.

Das Gutachten des Gewerbeinspektors ist abschriftlich nebst dem Duplikat der Vorlagen von den Ortspolizeibehörden zu ihren Akten zu nehmen.

Der Gewerbeinspektor ist durch die Ortspolizeibehörden von der erfolgten Vollendung bezw. Inbetriebsetzung der betreffenden Anlagen sofort zu unterrichten.

I. Gewerbliche Anlagen und Fabriken, in welchen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, oder in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder in denen leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind mit Treppen von Stein oder Eisen zu versehen. Zu den Arbeitsräumen in den oberen Stockwerken solcher Anlagen müssen wenigstens 2 Treppen führen, welche an den entgegengesetzten Seiten des Gebäudes, in einem von feuerfesten Mauern umgebenen Raume anzulegen sind.

Bei schon vorhandenen Anlagen kann die zweite Treppe, wenn die Oertlichkeit ihre Anlage nicht zulässt, durch an der Aussenseite der Hausmauer angebrachte eiserne Treppen, die unten und seitlich feuersicher verkleidet sind, ersetzt werden, zu welchen die Arbeiter im Brandfalle durch die Fenster auf eisernen Gallerien gelangen können.

Die direkte Verbindung der Arbeitsräume mit den Treppenhäusern soll thunlichst vermieden werden. Es ist vielmehr auf eine indirekte Verbindung zwischen Arbeitsräumen und Treppenhäusern mittelst eiserner Gallerien hinzuwirken, welch' letztere nicht allseitig geschlossen sein dürfen, so dass im Brandfalle der Rauch aus den Arbeitsräumen nicht in das Treppenhaus dringen kann.

Für neue Spinnerei-Anlagen ist diese Anordnung ausnahmslos durchzuführen.

II. Sämmtliche nach den Treppenhäusern führenden Thüren müssen unverbrennlich sein, nach dem Treppenhause zu aufschlagen und sich selbstthätig schliessen. Die Thüren der Arbeitsräume — besonders auch der Kesselhäuser — müssen so angelegt werden, dass sie nach aussen aufschlagen. Dasselbe gilt von den Fenstern, welche im Brandfalle als Aussteigeöffnungen benutzt werden sollen.

III. Ueberall da, wo die Art des Betriebes eine erhöhte Feuersgefahr schafft, ist auf Herstellung steinerner oder betonnirter Fussböden und gewölbter Decken Bedacht zu nehmen. Oeffnungen in den Decken und Wänden für den Transmissionsbetrieb und dergleichen sowie Aufzüge sind feuersicher gegen die Arbeitsräume abzuschliessen.

In Ermangelung von Wasserleitung sind ferner in grösseren derartigen Anlagen thunlichst Wasser-Hochreservoire aufzustellen, die dazu erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen zu beschaffen und in tauglichem Zustande zu erhalten.

IV. Die Arbeitsräume müssen trocken, der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter entsprechend geräumig und hinlänglich mit Licht- und Luftzuführung versehen sein.

V. Die Höhe der Arbeitsräume darf in der Regel nicht unter 3,5 m betragen und es wird überall da, wo sich bei der Arbeit Staub, Wasserdampf, aussergewöhnliche Wärme, üble Ausdünstungen und dergleichen entwickeln, von vornherein auf eine Höhe von mindestens 4 m zu halten sein. Für grosse Arbeitssäle in Spinnereien, Webereien, Druckereien, für Lumpensortir- und Papiermaschinensäle und dergleichen wird je nach Umständen eine lichte Höhe bis zu 5 m und mehr gefordert werden müssen.

Die Arbeitsräume müssen jedem in denselben beschäftigten Arbeiter mindestens 12 cbm Luftraum gewähren.

VI. Alle Arbeitsräume sind mit einer ausreichenden Zahl gehörig grosser Fenster zu versehen. Eine entsprechende Anzahl derselben, die leicht kenntlich zu machen ist, muss sich leicht öffnen lassen und eine bis auf die Fenstersohle reichende Oeffnung von etwa 0,6 m Breite und 1,1 m Höhe haben.

Bei Shedbauten ist darauf zu halten, dass, da Fenster fehlen, in den Seitenwänden Ausgänge in angemessener Anzahl und Vertheilung vorgesehen werden.

VII. Behufs Abführung des in den Arbeitsräumen sich ansammelnden Staubes, üblen Dunstes und der verdorbenen Luft, sowie behufs der erforderlichen Lufterneuerung sind in denselben ausreichende nnd zweckentsprechende Lüftungsvorrichtungen — stellbare Fenstertheile, Luftzüge, Luftkamine, Dachreiter und ähnliches — anzubringen.

Die Lüftungseinrichtungen sind so anzuordnen, dass die im Raume beschäftigten Arbeiter nicht direckt von dem Luftzuge getroffen werden.

Räume, in welchen eine grössere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder in welchen sich bei der Arbeit bedeutendere Mengen Staub, üble Ausdünstungen, Gase und dergleichen entwickeln, erfordern in der Regel die Einrichtung einer wirksamen künstlichen Lüftung.

Die Wahl des Lüftungssystems richtet sich je nach der Art des Gewerbebetriebes, der Beschaffenheit und Grösse der Räume, der Heizmethode u. s. w. und können deshalb allgemeine Vorschriften nicht angegeben werden.

VIII. Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind, oder gesundheitsschädliche Beimischungen — z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze u. s. w. — enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabriklokalen — nach vorheriger Reinigung bezw. Neutralisirung — mittelst dichter Rinnen oder Rohrleitungen Sorge zu tragen.

IX. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, mit genügenden Wascheinrichtungen und Kleiderriegeln versehene, nach Geschlechtern getrennte Ankleideräume vorhanden sein.

Sehr empfehlenswerth ist die Anlage vollständiger Badeeinrichtungen (Brause- oder Wannenbäder).

X. Können in grösseren Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichend grosse, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen und zum Kochen von Kaffeewasser einzurichten sind.

Die unter IX. erwähnten Räume können bei angemessener Grösse und Einrichtung auch als Speiseräume verwandt werden.

XI. In allen Fabriken muss den Arbeitern gesundes Trinkwasser zu Gebote stehen. Wird dasselbe einem Brunnen entnommen, so ist darauf zu achten, dass Sammelgruben und Leitungen für schmutzige Fabrikwässer, sowie Abortgruben in ungefährlicher Entfernung von den Brunnen bleiben.

XII. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muss mit einer ausreichenden Anzahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte versehen sein und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt. Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, so dass in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, ist unstatthaft.

Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen mindestens 2 Aborte vorhanden sein. Bei grösserer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Abortsitz hinzu.

Da wo die Arbeiten in verhältnissmässig warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, dass die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr vor Erkältung erreicht werden können.

Die Aborte müssen dauernd desinfizirt werden.

XIII. Wo neben den Arbeitern auch Frauen und Mädchen beschäftigt werden, ist darauf zu halten, dass die Geschlechter während der Arbeit thunlichst getrennt sind.

XIV. Nächtigt ein Theil der unverheiratheten oder nicht am Orte wohnenden Arbeiter innerhalb der Fabrik oder in zur Fabrik gehörigen Gebäuden, so ist der Unternehmer gehalten, für ausreichende und gesunde Schlaf- bezw. Wohnräume, gehörige Lagerstätten und Handhabung der erforderlichen Ordnung und Reinlichkeit und Aufsicht Sorge zu tragen.

Sollen auch Arbeiterinnen untergebracht werden, so sind die von letzteren

benutzten Räume vollständig von denen der Männer getrennt zu halten und mit besonderem Eingang zu versehen.

Einen Anhalt hinsichtlich der an die Schlaf- und Wohnräume zu stellenden Mindest-Anforderungen geben die bezüglichen Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 18. Mai d. J. über Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Das Uebernachten von Arbeitern oder Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen der Fabriken ist nicht gestattet.

XV. Lagerräume für leicht brennbare Materialien dürfen nur zur Seite und nicht unter den Arbeitsräumen angelegt werden und sind ausserdem durch Brandmauern gehörig abzuschliessen. Ebenso sind Räume und Gelasse, welche zur Lagerung schädliche Ausdünstungen verbreitender Stoffe dienen, von den Arbeitsräumen und Schlafstätten thunlichst fern zu halten.

Hebammen-Nachprüfungen. Verfügung des Regierungs-Präsidenten in Aachen vom 2. Dezember 1895 an sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Die mir eingereichten Berichte über die Nachprüfungen der Hebammen lassen ein gleichmässiges Verfahren in den einzelnen Kreisen vermissen und genügen nicht immer, um ein sicheres Urtheil über die einzelnen Hebammen zu gewinnen. In Ergänzung der diesseitigen Verfügung vom 7. September 1884, I 16227, ordne ich deshalb für die Zukunft Folgendes an:

Sämmtliche Hebammen des Kreises sind innerhalb 3 Jahren regelmässig einer Nachprüfung zu unterziehen. Zu jedem Termine sind nicht mehr als 5 Hebammen zu laden. Ist eine Hebamme verhindert, an dem erstbestimmten Termine theilzunehmen, so ist sie mit nicht zu lang bemessener Frist zu einem zweiten Termine zu laden.

Die Nachprüfungen sind während des Sommers bezw. vor dem 30. September abzuhalten. Die Tageszeit ist so zu wählen, dass die Hebammen Hin- und Rückreise an demselben Tage beenden können.

Bei der Prüfung ist über jede einzelne Hebamme eine Verhandlung aufzunehmen. Auf dem Protokollblatte sind folgende Fragepunkte zu erledigen:

I. Personalien.

1. Vor-, Zu- und eventuell Geburtsname der Hebamme; Datum der Geburt.
2. Wohnort.
3. Ort, Datum und Prädikat des Prüfungszeugnisses.
4. Datum und Ort der erfolgten Vereidigung.
5. Datum der Niederlassung.
6. Bezirks- oder freipraktizirende Hebamme?
7. a) Mit Vertrag angestellt?
   b) Höhe des etwaigen Jahres-Fixums.

II. Ausrüstung.

8. Tagebuch. Urtheil über die Führung desselben und die Eintragungen.
9. Geräthschaften.
   a) Sind dieselben vollständig und vorschriftsmässig?
   b) Sind sie in gutem Zustande und reinlich?
10. Lehrbuch. Neueste Ausgabe?

III. Prüfung.

11. Ergebniss der letztvorgenommenen Nachprüfung (allgemeine Angabe).
12. Ergebniss der heutigen Nachprüfung.

IV. Anträge.

Die Verhandlungen sind mir mit einem Begleitberichte bis zum 10. Oktober jedes Jahres einzureichen und werden hernach zur Aufbewahrung bei der Physikatsregistratur zurückgesandt werden. In dem Begleitbericht ist u. A. anzugeben, dass über die vorgeschriebenen Themata (Min.-Anw. vom 22. November 1888 und Ober-Präsidial-Erlass vom 2. April 1891 über Verhütung des Kindbettfiebers, Verf. vom 6. November 1893 über Anmeldung todtgeborener Leibesfrüchte) geprüft ist, sowie ob die bei der Nachprüfung gefundenen Mängel erledigt sind.

Anstellung der Krankenhausärzte. Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 28. September 1895 an sämmtliche Herren Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Bei Gelegenheit der Revision der Anstalten des Bezirks, welche der Aufnahme und Pflege von körperlichen und geistigen Kranken dienen, hat sich ergeben, dass bei einer Anzahl derselben kein Arzt angestellt ist, der als verantwortlich für die sanitäre Leitung betrachtet werden kann, und dass das Verhältniss der Mehrzahl der Anstalten zu ihrem Anstaltsarzte nicht in einer Weise geregelt ist, welche den sanitäts- und medizinalpolizeilichen Anforderungen genügt.

Es liegt aber im Interesse des öffentlichen Wohles, der Krankenhaus- etc. Vorstände, der Aerzte und nicht zum mindesten der Kranken und Pfleglinge, dass die bezeichneten Verhältnisse in einer allen Ansprüchen genügenden Weise festgestellt werden.

Ich bestimme demnach hiermit Folgendes:

Jede Anstalt, die sich mit der Aufnahme und Pflege von heilbaren oder unheilbaren, körperlichen oder geistigen Kranken, einschliesslich der Siechen, Geistesschwachen und Blödsinnigen befasst, hat einen Anstaltsarzt anzustellen, welcher sowohl den Behörden, als dem Anstaltsvorstande gegenüber für die Ausführung der ergangenen Bestimmungen verantwortlich ist. Mit dem Arzte ist bei der Anstellung entweder ein Vertrag abzuschliessen oder es ist demselben eine seinerseits durch Unterschrift anzuerkennende Instruktion zu ertheilen. In den Vertrag bezw. die Instruktion sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Dem Arzte liegt die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes der Anstalt ob, und er ist dafür sowohl dem Vorstande, wie den Behörden verantwortlich. Letzteren gegenüber ist derselbe namentlich verpflichtet, von der Aufnahme Verwundeter, Verletzter, Geisteskranker und mit ansteckenden Krankheiten Behafteter, sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten und von Unglücksfällen innerhalb der Anstalt nach Massgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu machen, die fernerhin erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäss auszuführen, auch bei dem Tode solcher Anstaltsinsassen, deren Leichen nach Lage der Sache muthmasslich einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion unterliegen, dafür Sorge zu tragen, dass an denselben nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Thatbestandes dienen kann.

2. Das mit der Pflege und Wartung betraute Personal ist hinsichtlich des Pflegedienstes dem Arzte untergeordnet und hat dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

3. Der Arzt hat darüber zu wachen, dass in der Anstalt gesorgt wird

a) für reine gesunde Luft,
b) für angemessene Erwärmung der Krankenzimmer,
c) für Reinlichkeit und Ordnung,
d) für gesunde und geeignete Nahrung,
e) für sachgemässe Pflege und Behandlung der Kranken,
f) für eine der Natur der Krankheit entsprechende Unterbringung der Kranken,
g) für Anordnung und Durchführung des nothwendigen Desinfektionsverfahrens,
h) für angemessene Unterbringung der Leichen,
i) für sofortige geeignete Massregeln für den Fall des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit innerhalb der Anstalt.

4. Der Arzt hat vorher seine Zustimmung zu ertheilen, wenn bei Kranken eine Abweichung von der Hausordnung statthaben soll.

5. Der Arzt hat die Verpflichtung, von allen erheblichen Uebelständen, deren Beseitigung er selbst nicht herbeiführen kann, dem Vorstande rechtzeitig Anzeige zu machen, deren Abhülfe zu beantragen und, falls solche nicht erfolgt, der zuständigen Behörde Meldung zu machen.

6. Der Arzt hat für den Fall seiner längeren Abwesenheit für angemessene Vertretung Sorge zu tragen.

7. In dringenden Fällen ist der Arzt zu jeder Stunde verpflichtet, einer Bestellung behufs Besuches der Anstalt Folge zu leisten.

8. Der Arzt ordnet die Entlassung von Kranken anlässlich ihrer Besserung oder Genesung an. Ist ein Kranker vom Vorstande bezw. Anstaltsleiter wegen Vergehens gegen die Hausordnung entlassen, so ist dies dem Arzte sobald als möglich mitzutheilen.

9. Der Arzt ist verpflichtet, bei den vom Vorstande beschlossenen Statistiken und Berichten mitzuwirken, die Journale ordnungsmässig zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Papiere der Geisteskranken vollzählig gesammelt werden. Krankengeschichten auf besonderem Blatte zu führen, ist bei jedem Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten nothwendig, bei körperlich Kranken wünschenswerth.

Wenn bei einer Anstalt mehrere Aerzte angestellt sind, ohne dass einem derselben die Leitung ausschliesslich zusteht, so ist festzustellen, welcher von ihnen in solchen Angelegenheiten, welche über den Geschäftsbereich des einzelnen Arztes hinausgehen, die Leitung zu übernehmen und die Verantwortung zu tragen hat.

Von jedem Wechsel in der Person der Aerzte ist hierher Anzeige zu machen und dabei anzugeben, wodurch der Wechsel veranlasst ist.

Auf die unter der Verwaltung des Provinzialverbandes stehenden Anstalten finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Untersuchung von Brunnen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Minden vom 7. April 1896 an den Königlichen Landrath in B., sämmtlichen Landräthen und Medizinal-Beamten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 16. Januar d. J. — Nr. 393 —, dessen Anlagen anbei zurückfolgen, ergebenst, dass bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Brunnen gesundheitsschädliches Trinkwasser liefert, der Schwerpunkt nicht auf die chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers, sondern auf die örtliche Besichtigung der betreffenden Trinkwasseranlage zu legen ist. Ohne eine solche lässt sich ein zuverlässiges Gutachten über diese Frage nicht abgeben; in manchen Fällen kann die Besichtigung vielmehr schon allein die Entscheidung liefern, ob eine Unbrauchbarkeit des Trinkwassers mit Rücksicht auf die Lage, Beschaffenheit, Bauart u. s. w. des Brunnens und die etwaige Verunreinigung des Grundwassers angenommen werden muss oder sowohl für jetzt, als für die Zukunft ausgeschlossen erscheint. In beiden Fällen kann dann von einer chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers Abstand genommen werden.

Derartige örtliche Besichtigungen der Brunnen sind aber nicht durch einen Chemiker, sondern durch den zuständigen Medizinalbeamten vorzunehmen. Handelt es sich in solchen Fällen um ein ortspolizeiliches Interesse, so wird den betreffenden Gemeinden die Beibringung eines auf Grund einer örtlichen Besichtigung zu erstattenden Physikats-Gutachtens aufzugeben sein; handelt es sich dagegen um den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, die bereits anderweit ärztlich, wie in dem vorliegenden Falle, festgestellt ist, so bildet die örtliche Besichtigung eines verdächtigen Brunnens nur einen Theil der an Ort und Stelle von dem Kreisphysikus im landespolizeilichen Interesse vorzunehmenden Untersuchungen und werden demgemäss die dadurch entstehenden Kosten von der Staatskasse zu tragen sein.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. | 15. Juli. | 1896.

Rechtsprechung.

Bestrafung einer freipraktizirenden Hebamme wegen Verlassens einer Gebärenden. Urtheil des Kammergerichts (Strafsenats) vom 16. Januar 1896. (J.-Nr. 1224/95.)

Nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters hat die Angeklagte als Hebamme am 10. Dezember 1894 eine Gebärende, welche sich in Kindesnöthen befand, verlassen. Sie hat somit gegen §. 5 der Instruktion für die Hebammen verstossen. Der Umstand, dass sie, nachdem sie zu Hause Abendbrod gegessen, zu der ihrer Entbindung entgegen sehenden Frau T. gerufen ist, kann sie nicht entlasten, da sie nach §. 5 a. a. O. die in Kindesnöthen befindliche Kr. nur verlassen durfte, wenn eine andere mit Einwilligung der Gebärenden herbeigerufene Hebamme ihre Stelle vertreten konnte. Letzteres ist aber nicht festgestellt.

Auch der Fall des §. 6 der Instruktion lag nicht vor. Derselbe bestimmt: „Wird eine Hebamme gleich nacheinander von 2 Gebärenden zum Beistand gerufen, so soll sie diejenige, von welcher die Botschaft zuerst an sie gelangt ist, in der Regel auch zuerst besuchen.“ Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters war aber die Frau T., als die Angeklagte die kreissende Kr. verliess, noch nicht eine „Gebärende“.

Hat hiernach die Angeklagte die ihr durch die Verordnung vom 6. Aug. 1883 auferlegte Verpflichtung, sich nach der im Hebammenlehrbuche enthaltenen Instruktion bei Ausübung ihres Berufes zu richten, nicht genau und pünktlich befolgt, so ist sie mit Recht wegen Uebertretung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1883 (Amtsblatt der Regierung zu Bromberg von 1884, Seite 1) bestraft.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels fallen der Angeklagten nach §. 505 Str.-P.-O. zur Last.

Der Verkauf von Schweineschmalz, das einen geringen Zusatz von Rinderfett der besseren Befestigung wegen enthält, als „Schweineschmalz“, ist nicht als ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz zu erachten. Urtheil des Reichsgerichts (I. Zivilsenats) vom 8. April 1896 (Nr. 443/95 I).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass das in Frage stehende Schmalz nur der besseren Befestigung wegen einen geringen Zusatz von Rinderfett erhalten habe, und daher eine Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 nicht vorliege; es verweist ferner darauf, dass das Nahrungsmittelgesetz selbst nicht verbietet, Schmalz, das nicht ausschliesslich aus Schweinefett besteht, unter der Bezeichnung „Schweineschmalz“ zu verkaufen, und dass eine dahingehende Kaiserliche Verordnung auf Grund des §. 5 des Gesetzes nicht erlassen worden ist. Daraus wird mit Recht gefolgert, dass weder das vom Kläger zur Versendung gebrachte Schmalz von vertragswidriger Beschaffenheit gewesen sei, noch sich die Beklagten bezüglich einer Eigenschaft der Waare im Irrthum befunden hätten, die gewöhnlich vorausgesetzt werde.

Polizeiliches Verbot der Lagerung von Knochen auf einem Grundstücke wegen Gefährdung der Gesundheit der Anwohner. Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 16. Dezember 1895 (III. Nr. 1562).

Die Parteien, der Rohproduktenhändler G. zu H., Kläger und Berufungskläger und die Polizeiverwaltung daselbst, Beklagte und Berufungs-

beklagte, sind darüber einig, dass die mit Klage angefochtenen polizeilichen Anordnungen vom 22. und 29. Juli und 16. Dezember 1893, wodurch dem Kläger aufgegeben wurde, die auf seinem Grundstücke in der Ackerstrasse bisher gelagerten Knochen zu entfernen und solche Knochen daselbst künftig nicht mehr zu lagern, der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung (§. 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) nicht entbehren, wenn nachgewiesen ist, dass das Lagern der Knochen mit Gefahr für die Gesundheit der Anwohner (§. 10 Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts) verbunden gewesen ist. Der Bezirksausschuss zu Merseburg hat in dem mit der Berufung angefochtenen Erkenntnisse vom 23. November 1894 die Gesundheitsgefahr festgestellt, und dieser Feststellung ist unbedenklich beizutreten. Auf Ersuchen der beklagten Polizei-Verwaltung äusserte sich der zuständige Kreisphysikus Dr. R. am 5. Mai 1893, also vor Erlass der ersten Verfügung (vom 22. Juli 1893) dahin, dass nach seinem Befunde die Aufspeicherung der Knochen in dem klägerischen Grundstück deshalb unzulässig sei, weil sie die Nachbarschaft in hohem Grade belästige und die Gesundheit insofern schädige, als die Nachbarn durch den erheblichen Gestank der Knochen verhindert würden, die Fenster zu öffnen. Am 6. Oktober desselben Jahres gab der Kreisphysikus folgendes weiteres Gutachten ab:

„Heute Morgen herrschte ein böenartig eintretender Westwind, der eine ausgiebige Lufterneuerung auf den Höfen, die in ziemlicher Länge zwischen den Vorder- und Hintergebäuden der in Betracht kommenden Grundstücke auf der Südseite der Ackerstrasse sich erstrecken, herbeiführte. Trotzdem nahm ich in der Thoreinfahrt sowie in dem Treppenhause des Grundstücks Nr. 12, in dem sich die Familienwohnung G.'s befindet — das Rohproduktenlager befindet sich in Nr. 11 und das Knochenlager in dem am südlichen Ende dieses Grundstückes stehenden Stalle —, einen deutlichen Aasgeruch wahr und zwar in der Stärke, dass man auf die Vermuthung kommen konnte, das Knochenlager befände sich in dem Wohngebäude des Grundstücks Nr. 12.

Was nun das Knochenlager selbst in dem Stallgebäude anbelangt, so war der von ihm ausgehende Aasgeruch in dem Niederlagsraum selbst vollkommen unerträglich. Die Menge der gegenwärtig dort lagernden Knochen mochte etwa den dritten Theil der bei meiner ersten Besichtigung im Mai angetroffenen Menge betragen. Die Beschaffenheit derselben liess darüber keinen Zweifel, dass sie bereits seit längerer Zeit in dem Raume sich befanden. Diese Annahme begründet auch das Vorhandensein einer unendlichen Menge von Maden, die in Schaaren auf dem von den Knochen nicht bedeckten Theile des Fussbodens sich bewegten. Das Vorhandensein dieser Maden, der von den Knochen ausgehende Gestank und die Beschaffenheit der ganzen Oberfläche der Knochenschicht liess darüber keinen Zweifel, dass seit längerer Zeit nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, die an den Knochen sich abspielenden Fäulnissprozesse durch Desinfektionsmittel einzuschränken und so die durch diese Fäulniss bedingten Gerüche zu mildern. Der etc. G. gab auch selbst zu, jede Desinfektion unterlassen zu haben; es sei dies geschehen, weil die Jahreszeit kühler geworden sei und weil seine Abnehmer Einspruch gegen die Verwendung des Desinfektionsmittels erhoben hätten. Das Einzige, was geschehen war, war ein Abkehren des Fussbodens in der Nähe des Einganges, anscheinend zu dem Zwecke vorgenommen, den Maden freien Spielraum zu schaffen.

Ich halte die vielfachen Beschwerden der Anwohner in jeder Beziehung für voll begründet. Wenn heute in bewegter Luft und in der bereits kühleren Jahreszeit der Aasgeruch schon in beträchtlicher Entfernung ein recht erheblicher war, wie unerträglich muss er in den heissen und windstillen Perioden der Sommermonate gewesen sein.

In Hinsicht auf die Schädigungen der Gesundheit, welche den Anwohnern dadurch erwachsen, dass sie sich dem ausreichenden Luftwechsel in ihren Wohn- und Schlafräumen entziehen müssen, um den Aasgeruch zu vermeiden, dass die auf den Knochen lebenden Schmeissfliegen in ihre Räume und auf ihre Nahrungsmittel gelangen, erscheint die sofortige Entfernung der Knochen aus dem Grundstücke unerlässlich. Auch würde im sanitätspolizeilichen Interesse das Verbot ferneren Ansammelns von Knochen in dem gleichen Grundstücke durchaus gerechtfertigt sein. Wie harmlos sind gegenüber derartigen Niederlagen die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen

ungegerbter Thierfelle; und für diese ist nach §. 16 der Gewerbeordnung eine Konzession erforderlich."

Ferner hat der Direktor des hygienischen Instituts, Professor Dr. R., auf Grund der vom Bezirksausschusse veranlassten Zeugenvernehmungen (B., H. P. und N.) und auf Grund eigener Beobachtungen sein Gutachten dahin abgegeben, dass das Material des klägerischen Knochenlagers aus in Fäulniss begriffenen thierischen Stoffen mit besteht, bei deren Zersetzung höchst übelriechende, ekelerregende Gase entstehen, dass diese Gase von dem Lager aus sich in die umliegenden Grundstücke verbreiten und deren Bewohner hochgradig belästigen, und ferner dass die durch die Gerüche herbeigelockten Insekten die Fäulnissprodukte verschleppen und auf diese Weise den Anwohnern direkt schädlich werden können. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob die vom Kläger benannten Entlastungszeugen im Sommer und Herbst 1893 niemals durch einen üblen Geruch der Knochen belästigt und die Knochen in Säcken verladen und nicht im Freien gelagert worden sind, sowie ob das Eindringen von Insekten in den Lagerschuppen durch Gazefenster unmöglich gemacht worden ist und Kläger die sorgfältig von allen Fleischtheilen gereinigten und abgekochten Knochen in fast übermässiger Weise mit Kalk und Karbol desinfizirt hat. Dies mag zu gewissen Zeiten der Fall gewesen sein, zur Zeit der Besichtigung durch die oben erwähnten Sachverständigen und der Wahrnehmungen der Zeugen B., H. P. und N. haben die von ihnen geschilderten Zustände bestanden. Aus gleichem Grunde ist die Abhörung des Sachverständigen Dr. J. darüber, dass er bei seinen Besuchen niemals die Nachbarschaft belästigende Gerüche wahrgenommen habe, entbehrlich. Hiernach sind die Einwendungen gegen die Anordnung der Beklagten zu verwerfen.

Wenn der Kläger weiter rügt, die Beklagte habe den §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes insofern verletzt, als sie ihm entgegen der in Nr. 3 enthaltenen Vorschrift in den Verfügungen vom 22. und 29. Juli 1893 eine Geldstrafe angedroht habe, so übersieht der Kläger, dass durch die genannten Verfügungen zugleich eine Unterlassung (§. 132 Nr. 2) erzwungen werden sollte und nach den vom Vorderrichter festgestellten Umständen die Ausführung der Anordnung, die Knochen vom Lagerplatz fortzuschaffen, im Sinne des §. 132 Nr. 1 nicht „thunlich" war. Ebenso hat der Bezirksausschuss unter Bezugnahme auf die diesseitige Entscheidung vom 3. Juni 1890 (Entsch. Bd. XIX S. 222) richtig angenommen, dass, wiewohl die Beklagte unter dem 24. Oktober 1893 eine der Verfügung vom 16. Dezember inhaltlich gleiche Verfügung bereits erlassen hatte, und diese inzwischen unanfechtbar geworden war, ein rechtliches Bedenken nicht bestand, die in der Verfügung vom 24. Oktober enthaltene Anordnung unter dem 16. Dezember zu wiederholen. Sonach erweist sich die Klage in allen Punkten als unbegründet nnd es musste die Vorentscheidung bestätigt werden.

Zwangsetatisirung der Kosten für die von dem Regierungspräsidenten angeordnete bakteriologische Untersuchung des einem Strome entnommenen Wassers behufs Versorgung einer Stadt mit reinem Trink- und Gebrauchswasser.

Ob eine polizeiliche Verfügung eine landes- oder ortspolizeiliche ist, hängt davon ab, ob bei der betreffenden Massregel das eine oder andere Interesse überwiegend vorherrscht und von welcher Behörde sie getroffen ist. Die Kosten der gedachten bakteriologischen Untersuchungen gehören zu den Kosten der unmittelbar verwaltenden Thätigkeit der Polizeibehörde, d. i. des inneren Dienstbetriebes. Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (I. Sen.) vom 11. Februar 1896. (I. Nr. 194.)

Die Zirkularverfügung der Ressortminister vom 8. August 1893, betreffend Massnahmen gegen Weiterverbreitung der Cholera (Min.-Bl. d. i. V. S. 173 ff.) schreibt unter „A. Allgemeine Massnahmen seitens der Behörden" u. A. vor: „12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen", bestimmt dabei, welche Arten von Brunnen nicht zu benutzen und welche zu empfehlen sind, und weiter: „Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vergl. Anl. V)." Die Anlage V handelt von den Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind:

„1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muss, so lange es in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muss daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, dass Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können."

„2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwickelungsfähige Keime in 1 ccm enthält, darf nicht in das Reinwasser-Behältniss geleitet werden" etc.

„Sämmtliche grössere Filterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrole zu unterwerfen." —

In Umgestaltung und Ergänzung dieser Normen sind später „Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration zu Zeiten der Choleragefahr" aufgestellt und mittelst Erlasses des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 19. März 1894 dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreussen mitgetheilt, welcher sie mittelst Erlasses vom 12. April 1894 abschriftlich dem Regierungspräsidenten zu Gumbinnen mit dem Ersuchen zugehen liess, dafür Sorge zu tragen, dass die bisherigen Normen durch die nunmehr aufgestellten Grundsätze in allen einschlägigen Fällen ersetzt werden. Nach den „Grundsätzen" ist als Regel zu betrachten, dass ein befriedigendes Filtrat beim Verlassen des Filters nicht mehr als ungefähr 100 Keime im ccm enthalten darf (§. 1 a). „Um das Wasserwerk in bakteriologischer Beziehung fortlaufend zu kontroliren, muss vorläufig das Filtrat jedes einzelnen Filters täglich untersucht werden" etc. (§. 2). Das Verfahren bei den bakteriologischen Untersuchungen wird dargelegt (§§. 3, 4), die Anforderung technischer Befähigung für die mit der Ausführung der letzteren zu betrauenden Personen, welche thunlichst der Betriebsleitung selbst angehören sollen, vorgeschrieben (§. 5) und im Anschluss daran bestimmt: „Entspricht das von einem Filter gelieferte Wasser den hygienischen Anforderungen nicht, so ist dasselbe vom Gebrauche auszuschliessen, sofern die Ursache des mangelhaften Verhaltens nicht schon bei Beendigung der bakteriologischen Untersuchung behoben ist. Liefert ein Filter nicht nur vorübergehend ein ungenügendes Resultat, so ist es ausser Betrieb zu setzen und der Schaden aufzusuchen und zu beseitigen (§. 6).

Die Stadt Tilsit hatte unter dem 31. August 1888 mit der Königsberger Maschinenfabrik-Aktien-Gesellschaft zu Königsberg einen Vertrag geschlossen, wonach die letztere die Herstellung und den Betrieb eines Wasserwerks für die Stadt Tilsit auf die Dauer von 50 Jahren für eigene Rechnung und Gefahr unternahm. Nach den Vereinbarungen soll das Wasser oberhalb der Stadt aus dem Memelstrome entnommen werden und durch Filtration rein und klar als gutes Trink- und Wirthschaftswasser zur Abgabe kommen. Das Wasserwerk ist demnächst nicht auf dem Gebiete der Stadt Tilsit, sondern in dem Bezirke der Gemeinde Tilsit-Preussen — etwa 100 m von der Tilsiter Stadtgrenze entfernt — errichtet worden; es befindet sich zur Zeit im Eigenthum der Aktiengesellschaft „Deutsche Wasserwerke" zu Berlin. — Der Regierungs-Präsident zu Gumbinnen übersandte mittelst Verfügung vom 26. April 1894 der Stadtpolizeiverwaltung zu Tilsit Abschrift des Ministerialerlasses vom 19. März 1894 und der „Grundsätze etc." mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die vom Kaiserlichen Reichsgesundheitsamt neuerdings aufgestellten Grundsätze seitens der Betriebsleitung des dortigen Wasserwerks genau beobachtet werden. Insbesondere solle dafür gesorgt werden, dass die (inzwischen eingestellt gewesenen) bakteriologischen Untersuchungen des Memelwassers wieder aufgenommen werden und fortan die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers sowohl vor, als auch nach der Filtration bis auf Weiteres täglich festgestellt werde. „Mit Rücksicht darauf," — so lautet es in der Verfügung weiter — „dass die Cholera während des vergangenen Winters im russischen Memelgebiet überhaupt nicht erloschen ist und sich die Anzahl der Cholerafälle daselbst von Woche zu Woche vermehrt, ist die Besorgniss, dass auch in diesem Jahre eine Verseuchung des Memelwassers durch Choleraleime stattfinden könnte, leider nur allzu gerechtfertigt. Die Polizeiverwaltung wird daher ersucht, sich dieser wichtigen Angelegenheit mit besonderem Eifer anzunehmen." Die Stadtpolizeiverwaltung zu Tilsit berichtete hierauf unter dem 3. Juni 1894, dass sie „zur Ausführung des ertheilten Auftrags" mit dem auf bakteriologischem Gebiete hervorragend beschäftigten praktischen Arzt Dr. B. in Tilsit ein Abkommen getroffen habe, wonach dieser gegen einen Diätensatz von 10 Mark

täglich sich verpflichtet, sich täglich zu Wagen nach den Wasserwerken zu begeben, dort die Wasserproben persönlich zu entnehmen und die von ihm in einer Eingabe speziell bezeichneten, die bakteriologischen Untersuchungen des Memel- und des Leitungswassers betreffenden Arbeiten genau durchzuführen, auch dem Wasserwerksdirektor und der Stadtpolizeiverwaltung Mittheilungen von dem Ergebnisse der Untersuchungen zu machen und monatlich drei Mal Uebersichten zu den Akten zu reichen. Wesentlich denselben Inhalt hat auch der in dem Schreiben der Stadtpolizeiverwaltung vom 9. Mai 1894 dem Dr. B. ertheilte Auftrag. — Der Magistrat der Stadt Tilsit hatte bereits in einer Eingabe vom 17. Mai 1894 dagegen Verwahrung eingelegt, dass die Kosten der „über den Rahmen der ortspolizeilichen Interessen hinausgehenden" Massnahmen der Stadt aufgebürdet würden. Auf einen entsprechenden Bericht des Regierungspräsidenten lehnten jedoch die Ressortminister den Antrag wegen Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse ab. Hierauf erliess der Regierungspräsident an den Magistrat der Stadt Tilsit unter dem 15. Mai 1895 eine Verfügung, worin er ausführte: Die zur Verhütung der Uebertragung der Cholerakeime getroffene sanitätspolizeiliche Massregel stelle sich als eine ortspolizeiliche Veranstaltung dar, vorgenommen im Interesse derjenigen Gemeinden, welche von dem fraglichen Wasserwerke mit Wasser versorgt werde; diese Gemeinden seien zur Tragung der entstandenen Kosten nach Verhältniss der an die Wasserleitung angeschlossenen Haushaltungen verpflichtet. Gegen diese Feststellungsverfügung hat die Stadtgemeinde Tilsit Klage mit dem Antrage auf Aufhebung derselben erhoben. Zur Begründung ist ausgeführt: Die sanitätspolizeiliche Massregel der Untersuchung des Wassers eines öffentlichen Stromes sei keine ortspolizeiliche Veranstaltung irgend eines an diesem Strome belegenen Ortes, und ebensowenig könne die Untersuchung des Wasserfiltrats eines Wasserwerks eine ortspolizeiliche Veranstaltung eines Polizeibezirks sein, in welchem das Wasserwerk nicht belegen sei. Eventuell gingen die fraglichen Kosten weit über das Nothwendige hinaus, die fragliche Massregel habe für die Hälfte der gezahlten Vergütung ausgeführt werden können; die Feststellung sei daher event. auf die Hälfte zu ermässigen.

Die Klage ist nicht begründet, zunächst nicht aus dem von ihr an erster Stelle vorgeschützten Grunde, dass es sich um eine ortspolizeiliche Anordnung nicht — also um eine landespolizeiliche — gehandelt habe. Von welchen Grundsätzen bei Beurtheilung der Massnahmen zur Abwehr der Cholera auszugehen ist, um zu dem Ergebniss zu gelangen, ob diese Massnahmen als solche landespolizeilicher Natur zu kennzeichnen seien, und danach auch die Frage wegen Verpflichtung zum Tragen der entstandenen Kosten richtig zu entscheiden sei — das ist erst in dem Urtheil des Gerichtshofes vom 6. Januar 1894 [1]) im Allgemeinen erörtert. Es bleibt danach im Einzelfalle stets zu prüfen, „ob bei der betreffenden Massregel das landes- oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht, und von welcher Behörde sie getroffen ist". — Allgemeine Massnahmen, wie sie in den Zirkular-Erlassen der Minister vom 8. August 1893 und 19. März 1894 vorgeschrieben sind, werden durch ihre thatsächliche Befolgung von Seiten der Polizeibehörden zu polizeilichen Anordnungen, im vorliegenden Falle, nach dem objektiven Inhalt der Vorschrift, ganz unbedenklich zu ortspolizeilichen Anordnungen. Denn die allgemeine Massnahme, dass „bei Zeiten für reines Trink- und Gebrauchswasser gesorgt" und dass demgemäss „sämmtliche grössere Wasser-Filterwerke einer staatlichen Kontrole unterworfen" und ihre Einrichtungen und Ergebnisse der Prüfung nach Massgabe der Vorschriften und Grundsätze vom 8. August 1893 und 19. März 1894 unterzogen werden sollen, hat der Natur der Sache nach in erster Linie das gesundheitliche Interesse derer im Auge, die sich der Wasserwerke zur Gewinnung reinen Trink- und Gebrauchswassers bedienen. Das landespolizeiliche Interesse — die Verhütung der Seuche im Inlande von einer Gegend zur anderen — tritt hier völlig in den Hintergrund. — Der Versuch der Klägerin, ein landespolizeiliches Interesse nachzuweisen, ist verfehlt; es handelt sich thatsächlich nicht um die Untersuchung des Wassers des Memelstroms schlechthin — als eines Grenzflusses zwischen dem preussischen und dem choleraverseuchten russischen Staate — sondern um die Untersuchung des zur Speisung des Tilsiter Wasserwerks verwendeten Memelwassers „vor und nach der Filtration", nur wegen dieser

[1]) S. Beilage zu Nr. 8 der Zeitschrift; 1894, S. 49.

Verwendung sollen die „Grundsätze“ Anwendung finden. — Die Anordnung ist auch ferner nicht etwa dadurch zu einem landespolizeilichen Akte geworden, dass sie im Verfolg der Verfügung des Regierungspräsidenten (als Organs der Landespolizei) vom 26. April 1894 ergangen ist. Letztere enthält nichts Weiteres, als eine Anweisung der vorgesetzten Behörde an die untergeordnete, dass den „Grundsätzen“ entsprechend Veranstaltungen getroffen und hierbei mit Rücksicht auf die noch immer in dem Nachbarstaate herrschende Krankheit mit besonderer Sorgfalt verfahren werde; durch solche Anweisungen werden die demgemäss ergangenen ortspolizeilichen Akte nicht zu solchen der Landespolizei. Die der Verfügung vom 26. April 1894 gemäss getroffenen, nach dem Vorstehenden als ortspolizeiliche zu kennzeichnenden Massnahmen bezwecken, der Ortspolizei diejenige Kenntniss von der Beschaffenheit und den Betriebsergebnissen des Tilsiter Wasserwerks zu verschaffen, welche erforderlich ist, um sich schlüssig zu machen, ob das letztere ein befriedigendes Filtrat im Sinne des §. 1 der Grundsätze vom 19. März 1894 liefert, oder ob — wenn dies nicht der Fall — Veranlassung zu einem sanitätspolizeilichen Einschreiten vorliegt; letzteres würde sich nur negativ auf ein Verbot, die Ausschliessung des Filtrat-Wassers oder auch des betreffenden, nicht ausreichend fungirenden Filters zu richten haben. — Daraus folgt zunächst im Allgemeinen: dass es sich lediglich um Untersuchungen handelt, die einen Theil der „unmittelbar verwaltenden Thätigkeit“ der Polizeibehörde bilden, deren Kosten daher solche des inneren Dienstbetriebes sind, welche dem Träger der Polizeilast obliegen, wie andere Kosten der Amtsverwaltung, z. B. die der Konstatirung einer Epidemie, der Untersuchung des Gesundheitszustandes Prostituirter, der Revision der Maasse und Gewichte — Kosten, welche, wenn es sich um eine Königliche Ortspolizei-Verwaltung handelte, nach dem Gesetze vom 20. April 1892 dem Staate zur Last fallen würden. Die Einziehung solcher Kosten kann nicht durch polizeiliche Verfügung, sondern lediglich durch Festsetzung der Aufsichtsbehörde und nachfolgende Zwangsetatisirung geschehen, wie dies das Oberverwaltungsgericht in Uebereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung neuerdings in der Entscheidung vom 10. Juli 1894 ausgeführt hat; daher sind auch im vorliegenden Falle die Festsetzungs- und die Zwangsetatisirungs-Verfügung vom 15. Mai bezw. 4. August 1895 insoweit formell zu Recht erfolgt. — Insbesondere stand der Polizeibehörde nicht etwa als Drittverpflichteter der Eigenthümer des Wasserwerks gegenüber, gegen den sie — wie das nach den Vorgängen mehrfach angenommen ist — etwa mit polizeilichen Anordnungen hätte vorgehen können; denn es handelt sich nicht um Beseitigung polizeiwidriger Zustände, zu welcher allerdings jeder Eigenthümer angehalten werden kann, sondern erst um die Ermittelung, ob solche vorhanden sind, und die durch diese Ermittelung entstandenen Kosten zu tragen, liegt dem Eigenthümer des Wasserwerks gesetzlich nicht ob. — Es kann sich hiernach nur noch fragen, ob die durch die ortspolizeilichen Massnahmen der Stadt-Polizeiverwaltung zu Tilsit entstandenen Kosten ganz oder theilweise gesetzlich der Stadt Tilsit obliegen — was bei der auf Grund des §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes angestellten Klage vom Verwaltungsrichter zu prüfen ist. Diese Frage ist zu bejahen.

Daraus, dass die ortspolizeiliche Veranstaltung der Untersuchung mit Bezug auf das unstreitig ausserhalb des Polizeibezirks der Stadt Tilsit belegene Wasserwerk stattgefunden hat, folgt nicht, dass es sich um eine die Stadt Tilsit nicht angehende polizeiliche Angelegenheit gehandelt hat. Thatsächlich kommt zunächst in Betracht, dass die Untersuchungen des Dr. B., welche dieser im Auftrage der Polizei-Verwaltung vorgenommen, nach den unbestrittenen Angaben der Letzteren sich zum grössten Theil innerhalb des Stadtgebiets vollzogen haben. Während sich seine Thätigkeit auf dem Wasserwerke selbst auf die Entnahme von Wasserproben vor und nach der Filtration beschränkt hat, hat er nicht nur solche Proben auch aus dem innerhalb der Stadt befindlichen Wasserleitungsrohre entnommen, sondern auch die bakteriologischen Untersuchungen und die ganze berichtliche Thätigkeit in der Stadt entwickelt. — Allein hiervon abgesehen, ist es keineswegs Voraussetzung des für die Kostenfrage massgebenden §. 3 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, dass sich die polizeiliche Thätigkeit (— bezw. die im Auftrage der Polizei unternommene) lediglich auf Untersuchungen und Gegenstände innerhalb des Polizeibezirks erstrecke; es kommt auf die im Interesse des Polizeibezirks und der ihm Angehörigen entwickelte Thätigkeit an; Untersuchungen, Reisen,

Einholung von Gutachten u. s. w., die zu diesem Zwecke stattgefunden haben, sind auch auf Kosten des Trägers der Polizeikosten überhaupt erfolgt. So im vorliegenden Falle, wo die bakteriologischen Untersuchungen von Anfang an ausschliesslich zu dem Zwecke stattgefunden haben, um festzustellen, ob das die Stadt Tilsit mit Wasser versorgende Werk ein sanitätspolizeilich zulässiges Wasser liefert oder nicht? — Die Frage der Zuständigkeit der Stadtpolizei-Verwaltung zum Erlass von Anordnungen mit Bezug auf ein ausserhalb des Polizeibezirks belegenes Wasserwerk kann bei der hier zu entscheidenden Kostenfrage gänzlich auf sich zu beruhen bleiben. Sie möchte vielleicht zu verneinen sein, wenn es sich um eingehende Prüfungen des Wasserwerks selbst und seiner Einrichtungen nach Massgabe der „Grundsätze" vom 19. März 1894 (§§. 7—15) gehandelt hätte, zu deren Vornahme der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tilsit-Preussen zuständig gewesen wäre, da dann zur Tragung der hierdurch entstandenen Kosten wohl auch der Amtsbezirk verpflichtet sein würde. Darum handelt es sich hier aber nicht; die Entnahme von Wasserproben aus dem Wasserwerke konnte die Stadtpolizeiverwaltung jedenfalls so lange anordnen, als die Betriebsleitung nicht widersprach — was sie nicht gethan hat, und wozu sie auch umsoweniger Veranlassung hatte, als sie ohnehin der Kontrole des Magistrats (durch dessen Vermittelung auch die Polizei sich die Proben auf das Leichteste verschaffen konnte) unterworfen war (§. 5 des Vertrages vom 31. Aug. 1881). — Danach ist die gesetzliche Verpflichtung der Klägerin zur Deckung der durch die fragliche ortspolizeiliche Veranstaltung entstandenen Kosten völlig begründet.

Auch bezüglich der Höhe der von der Klägerin geforderten Kosten liegen Bedenken nicht vor. Durch die Vertheilung auf die nach der Auffassung des Beklagten betheiligten vier Gemeinden bezw. Gutsbezirke ist die Klägerin ganz gewiss nicht beschwert und hat sie auch daraus keinen Einwand entnommen. Ueber die von der Klägerin angefochtene Angemessenheit der dem Dr. B. zugebilligten Vergütung endlich ist in einem auf Grund des §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes anhängig gemachten Streitverfahren nicht zu befinden.

Genehmigung einer Fleischvernichtungsanstalt auf dem Zentral-Schlachthofe in Berlin. Beschluss des Stadtausschusses zu Potsdam vom 4. März 1896.

Die beantragte Anlage wird unter folgenden besonderen Bedingungen für zulässig erachtet:

1. Die Entwendung unbrauchbarer Fleischtheile ist durch entsprechende Massregeln vollkommen zu verhindern. Die Arbeitsräume, in denen sich die Sterilisatoren befinden, sind möglichst abzuschliessen, und es ist nur mit der Bedienung beauftragten, zuverlässigen Arbeitern der Zutritt zu gestatten.

2. Die Untersuchnng unbrauchbarer Fleischtheile ist so zu beeilen, dass sie ohne bemerkenswerthen üblen Geruch in die Vernichtungsanstalt gelangen.

3. Die Sterilisatoren dürfen nur mit Mantelheizung arbeiten.

4. Es ist Vorsorge zu treffen, dass am Boden des Sterilisators Stoffe nicht anbrennen können.

5. Das Fleisch muss, ehe es aus dem Sterilisator entnommen wird, bis auf die Lufttemperatur des Arbeitsraumes abgekühlt werden, so dass es keine Dämpfe mehr entwickelt.

6. Für den Fall, dass das Verfahren nicht genügt, ist das Königliche Polizeipräsidium befugt, von dem Magistrat zu Berlin die Einschaltung eines Verbrennungsofens zur besseren Beseitigung der nicht zerstörten Gase zu verlangen. Die Gesammtanlage ist so einzurichten, dass diese Einfügung des Verbrennungsofens ohne Zeitverlust erfolgen kann.

7. Die Trockenmaschinen sind durch Isolirmittel so einzuhüllen, dass die äusseren Wandungen nirgends eine über 40 Grad Celsius hinausgehende Temperatur zeigen.

8. Der Trockenmaschinen- und Mühlenraum und der Dampfmaschinenraum sind jeder für sich abzuschliesen.

9. In einem sauberen Theile der Anlage ist ein bequem gelegener Wasch- und Ankleideraum, nöthigenfalls auch ein Speiseraum für die Arbeiter einzurichten, welche während der kalten Jahreszeit zu heizen sind. Den Arbeitern ist ein Arbeitsanzug mit Mütze zu liefern, welcher wöchentlich, nach Bedarf

öfter, zu reinigen ist. Seife, Handtücher, warmes Wasser und Einrichtungen zur Aufbewahrung der mitgebrachten Kleider sind zu liefern. Speisen dürfen in den Arbeitsräumen nicht eingenommen werden; die nöthigen Pausen, um dies im Speiseraum oder anderweitig zu thun und sich vorher reinigen zu können, sind den Arbeitern zu gewähren.

10. Vor den Kellerräumen ist noch ein besonderer, unmittelbar in's Freie führender Ausgang anzulegen. Die Treppen sind mit Geländern zu versehen. Der Keller ist, soweit dies noch nicht geschehen, mit einer mindestens 15 cm starken Betonsohle zu versehen. Durch geeignete Isolirmittel ist das Eindringen aufsteigender Erdfeuchtigkeit in die Kellerräume zu verhindern.

Vor Inbetriebnahme ist eine bauamtliche Besichtigung beim Königlichen Polizeipräsidium schriftlich zu beantragen.

11. Sollte sich ergeben, dass die angewendeten Mittel nicht genügen, um Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, der Arbeiter oder des Publikums überhaupt zu verhindern, so ist der Magistrat von Berlin verpflichtet, derartige Einrichtungen zu treffen, welche die Uebelstände beseitigen.

12. Der Schacht, durch welchen nach Seite 10 der Beschreibung die Luft aus den Arbeits- und Maschinenräumen in's Freie geführt wird, ist mindestens 35 m hoch zu führen.

13. Der Betrieb der Anlage muss in den Händen des Magistrats zu Berlin verbleiben, eine Verpachtung der Anlage etc. ist ausgeschlossen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln. Gesetz vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Bötticher. Bronsart von Schellendorff. Freiherr von Berlepsch. Miquel. Bosse. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.

Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. Bekanntmachung der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: v. Bartsch) und für Handel u. Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann) vom 25. Juni 1896 — M. d. g. A. M. Nr. 11231, M. f. H. A. Nr. 2339. —

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 (Min.-Bl. 1895, Nr. 8, S. 194) ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämmtlicher in der Apotheke und in den Geschäftsräumen befindlichen Waagen und Gewichte zur Nachaichung an das nächstgelegene Königl. Aichungsamt vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, dass die Handelswaagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeinde-Aichungsamt zur Nachaichung vorgelegt werden können. Auch ist es zulässig, dass diese Nachaichung in den Räumen der Apotheken selbst durch den Aichmeister des betreffenden Aichamts stattfindet, wofür jedoch ausser der Aichgebühr die Diäten und Reisekosten sowie die Kosten des Transports der zur Ausführung der Nachaichung erforderlichen Hilfsmittel gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Aichgebühren-Taxe vom 28. Dezember 1884 zu zahlen sind. Im Uebrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Waagen zur Nachaichung dürfen in keinem Fall

solche Theile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Waagen dienen, deren Balken in einer Scheere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände, wie Etuis, Pincetten u. s. w.

Vorschriften betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegen- (gez. i. Auftr.: v. Bartsch) vom 22. Juni 1896[1]) — M. Nr. 11255.

Die Vorschriften stimmen mit denjenigen des vom Bundesrath angenommenen Entwurfs (s. Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift, S. 109) überein, nur §. 7 hat folgende Fassung erhalten:

§. 7. Homöopathische Zubereitungen und Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1—5 nicht.

Die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel hat nur auf Anweisung der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§. 1—5 ebenfalls Anwendung.

Hebammentaxe und Hebammenpfuscherei. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Bromberg vom 15. Mai 1896 an sämmtliche Landräthe und Kreismedizinalbeamten.

Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, dass in dem Amtsblatte die Taxe für die Bezirkshebammen veröffentlicht ist, und ersuche, sie in den dortigen öffentlichen zur Verfügung stehenden Blättern nicht direkt abzudrucken, sondern nur das Publikum darauf hinzuweisen, dass die neue Taxe vom 13. Mai 1896 in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht ist. Dabei empfiehlt es sich, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Taxe nur für Bezirkshebammen und in Ermangelung besonderer Verabredung gelten soll —, dass dagegen die freipraktizirenden Hebammen, da sie keine Besoldung erhalten, auch keine kostenlose Ausbildung genossen haben, nicht an diese Taxe gebunden sind. Immerhin wird aber diese Taxe auch für Bemessung ihrer Ansprüche einen gewissen Anhalt geben, der bisher auch von den Gerichten beachtet ist.

Ferner ersuche ich, den untergeordneten Polizeibehörden die Polizeiverordnung vom 28. Januar 1886, betr. das Verbot der nicht gewerbsmässigen Ausübung geburtshülflicher Thätigkeit, (Amtsblatt Nr. 7, Seite 43) in Erinnerung zu bringen und eine strenge Beachtung derselben anzuordnen. Denn nach den Zusammenstellungen der Kreisphysiker über die von den Hebammen geleiteten Geburten, macht die Zahl der nicht von Hebammen, also vermuthlich von Pfuscherinnen, geleiteten Geburten zwischen 30 bis 60 Prozent sämmtlicher Geburten aus. Es scheinen daher die Ortspolizeibehörden obige Polizeiverordnung zur Verhütung der Hebammenpfuscherei nicht genügend zu beachten und die für nicht als Hebammen ausgebildeten und geprüften Frauen zugelassenen Ausnahme einer Geburtsleitung im Falle der Noth ungebührlich weit ausgedehnt zu haben.

An sämmtliche Herren Landräthe u. s. w.

Abschrift erfolgt anbei zur Kenntnissnahme und Mittheilung an die Hebammen des Kreises bei sich darbietender Gelegenheit, eventuell bei den Nachprüfungen.

Gleichzeitig ersuche ich ergebenst, den Hebammen von der Verurtheilung der frei praktizirenden Hebamme M. zu I. wegen Verlassens einer Gebärenden in Lebensgefahr Mittheilung zu machen und eine entsprechende Belehrung daran zu knüpfen. Eine frei praktizirende Hebamme, auch wenn sie als Hebamme vereidigt ist, ist zwar nicht verpflichtet, jedem Ruf zur Hülfeleistung bei einer Geburt nachzukommen; allein wenn sie zu einer Gebärenden gegangen ist und damit die Uebernahme der Geburtsleitung angetreten hat, ist sie wie die Bezirkshebamme verpflichtet, ihre Hülfe nach der Instruktion für Hebammen zu leisten. Entgegen dem §. 5 dieser Instruktion (Hebammenlehrbuch Seite 263) hatte

---

[1]) Im Königreich Sachsen sind die Vorschriften durch Verordnung vom 5. Juni 1896 erlassen.

aber die genannte frei praktizirende Hebamme eine in Kindesnöthen befindliche Frau verlassen, um einer anderen ihrer Geburt entgegensehenden Frau beizustehen. Sie wurde deshalb vom Königl. Amtsgerichte Inowrazlaw wegen Uebertretung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1883 bezw. vom 1. April 1894 bestraft. Die dagegen eingelegte Revision wurde von der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht zu Inowrazlaw wie auch unterm 16. Januar d. J. von dem Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, also endgültig, zurückgewiesen.[1])

Taxe für die Bezirkshebammen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit festgesetzt, dass in Ermangelung besonderer Verabredungen die Bezirkshebammen für ihre Verrichtungen nach Massgabe folgender Taxe zu bezahlen sind:

1. Für eine leichte und natürliche Entbindung von einer reifen oder unreifen Frucht oder einer Mole nebst 2 Besuchen der Wöchnerin und deren und des Kindes Bedienung: 3 bis 10 Mark oder ohne die 2 Besuche 2,50 bis 9 Mark.

2. Für eine Zwillingsgeburt einschliesslich der beiden Besuche (vergl. 1): 4 bis 12 Mark oder ohne die beiden Besuche 3,50 bis 11 Mark.

3. Für eine verzögerte Geburt, wobei die Hebamme Tag und Nacht zugebracht hat oder für eine schwierige Geburt einschliesslich etwaiger Kunsthülfe seitens der Hebamme nebst 2 Besuchen (vergl. 1): 5 bis 12 Mark oder ohne die beiden Besuche 4,50 bis 11 Mark.

4. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch mit Einschluss der dabei vorgenommenen kleinen geburtshülflichen oder chirurgischen Hülfeleistungen: 0,30 bis 1 Mark.

5. Für einen solchen Besuch zur Nachtzeit (zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens): 0,75 bis 1,50 Mark.

6. Für eine Aufsuchung der Hebamme in ihrer Wohnung einschliesslich der Rathsertheilung und der dabei vorgenommenen Verrichtungen: 30 bis 75 Pfg.

7. Bei geburtshülflichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes und zwar in mehr als 2 km Entfernung hat die Bezirkshebamme Anspruch, sowohl für die Hinfahrt, als auch für die Rückfahrt, auf freies Fuhrwerk. — Legt sie diese Reisen zu Fuss zurück, so hat sie Anspruch an 20 Pfennige für jedes ganze oder angefangene und zurückgelegte Kilometer, jedoch in der Nacht oder bei schlechtem Wetter und Weg 40 Pfennige.[2])

Entsteht durch Versagung von Fuhrwerk zur Heimkehr der Hebamme ein erheblicher Zeitverlust, so hat sie ausserdem Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss und Ersatz für eventuell entgangenen Verdienst in Höhe von 2 bis 3 Mark.

8) Für das künstliche Abnehmen des Harns mit dem Katheter ausser im Laufe der Entbindung einschliesslich des Besuchs: 30 bis 75 Pfennige.

9) Für das Setzen eines Klystiers ausser im Laufe einer Entbindung einschliesslich des Besuches: 40 bis 75 Pfennige.

10. Für das Schröpfen und Ansetzen von Schröpfköpfen: für jeden Kopf 5 bis 10 Pfennige, mindestens jedoch 50 Pfennige, einschliesslich des Besuches resp. der Aufsuchung der Hebamme (vergl. Nr. 6).

11. Für das Setzen von Blutegeln einschliesslich des Besuches resp. des Aufsuchens der Hebamme in ihrer Wohnung und des Stillens der Nachblutung: 0,50 bis 1,50 Mark.

Ortsarme hat die Bezirkshebamme unentgeltlich zu entbinden und zu besuchen.

Die Hebamme ist berechtigt, sich die verauslagten Kosten für das bei der Entbindung verbrauchte Desinfektionsmittel zurückerstatten zu lassen.

12. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb der vorgesehenen Grenzen zu gelten hat, hängt von der Vermögenslage und Stellung des Zahlungspflichtigen, sowie von der Grösse des Wohnortes und von den zurückgelegten Entfernungen ab. Bei wenig bemittelten Personen, wie Knechten

---

[1]) Siehe S. 121 dieser Beilage.

[2]) In den Kreisen Inowrazlaw und Strelno ist den Gemeinden und Gutsverbänden durch Kreistagsbeschluss die Verpflichtung auferlegt, bei unbemittelten Personen das Fuhrwerk zu stellen bezw. die Entschädigung dafür zu zahlen.

und Tagelöhnern, sowie in den Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds oder Krankenkassen bestritten werden, ist stets der niedrigste Satz anzuwenden.

Die Taxe tritt am 1. Juni 1896 in Kraft und die Taxe vom 31. Oktober 1871 (Amtsblatt 1871 Nr. 47 Beiblatt) an demselben Tage ausser Kraft.

Ueberwachung des Haltekinderwesens. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten in Schleswig vom 17. Mai 1896.

§. 1. Personen, welche gegen Entgelt von den Eltern getrennt unterzubringende, noch nicht schulpflichtige Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu einer schriftlichen, widerruflich zu ertheilenden Erlaubniss ihrer Ortspolizeibehörde.

§. 2. Die Erlaubniss muss bei einem etwaigen Wohnungswechsel auf's Neue nachgesucht werden.

§. 3. Den Organen der Polizeiverwaltung und der Armenpflege, dem Kreisphysikus, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den Kommunal- und Polizeiaufsichtsbeamten, den Waisenräthen und dem Vormunde, sowie sonstigen von der Ortspolizeibehörde beauftragten, mit einer Legitimationskarte versehenen Personen ist von den Kostgebern der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, ihnen auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen wahrheitsgetreue Auskunft zu ertheilen und ihren Rathschlägen und Anordnungen über die Behandlung und Erziehung der Kinder Folge zu leisten. Auch sind auf Verlangen die Kinder vorzuzeigen.

§. 4. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind von den Kostgebern binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzumelden und, wenn das Kostverhältniss, sei es durch Lösung der Vereinbarung, sei es in Folge Ablebens des Kindes aufhört, binnen 24 Stunden abzumelden.

In ersterem Falle ist über den Verbleib des Kindes Mittheilung zu machen, in letzterem ist der Polizeibehörde die ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

Wenn in dem Hause der Kosteltern ansteckende Krankheiten ausbrechen, oder wenn das Kostkind ernsthaft erkrankt zu sein scheint, haben die Kosteltern hiervon Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

§. 5. Bei den Anmeldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung der Eltern anzuzeigen, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde, ein ärztlicher Schein über die Gesundheit des Kindes, der Nachweis über die Wohnung der Mutter und des Vormundes vorzulegen.

§. 6. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

B. Königreich Württemberg.

Entmündigung von Geisteskranken. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. April 1896.

In §. 35 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften vom 30. September 1879 (Neue Justizgesetzgebung des Königreichs Württemberg. Bd. VI, S. 910) ist angeordnet, dass die Staatsanwaltschaft von den ihr durch die §§. 595 ff. der Zivilprozessordnung für Entmündigungssachen eingeräumten Befugnissen jedenfalls dann Gebrauch zu machen nicht unterlassen solle, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird nun behufs Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmung Nachstehendes verfügt:

1. Die Staatsanwaltschaft wird zur Stellung eines Antrags auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit insbesondere dann schreiten, wenn dies vom Standpunkte der vormundschaftlichen Rechtsfürsorge aus erforderlich erscheint.

Pflicht der Vormundschaftsbehörde ist es, darüber zu wachen, dass nicht die hülflose Lage eines Geisteskranken zur Schädigung seines persönlichen und vermögensrechtlichen Wohls missbraucht wird. Wo irgend ein solcher Schutz des Geisteskranken erforderlich erscheint, hat die zuständige Vormundschaftsbehörde, sofern eine solche innerhalb des Landes vorhanden ist, der Staatsanwaltschaft (§. 595 Abs. 2 vergl. mit §. 594 der Zivilprozessordnung) Anzeige zu erstatten, damit geeigneten Falls eine Entmündigung eingeleitet wird.

2. Um den Vormundschaftsbehörden die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu erleichtern, werden die Ortsvorsteher angewiesen, gleichzeitig mit den von ihnen gemäss den Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1836, Reg.-Blatt S. 279, und vom 4. Juli 1872, Reg.-Blatt S. 237, an das Ober-

amt zu erstattenden Anzeigen über die zu ihrer Kenntniss kommenden Fälle von Geisteskrankheit auch, sofern dies nicht schon geschehen ist, die zuständige Vormundschaftsbehörde des Landes entsprechend zu verständigen.

Weiterhin werden die Gemeinderäthe angewiesen, dann, wenn sie sich nach den bestehenden Vorschriften (vergl. Ziff. I §. 15, 2, §. 16 Abs. 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1894, Reg.-Blatt S. 311, und §. 2 Ziff. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1894, Reg.-Blatt S. 315) über die Frage der Verbringung eines Kranken in eine Irrenanstalt zu äussern haben, zutreffenden Falls weiterhin in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörde die erforderliche Prüfung der Sache eintreten zu lassen, bezw. die spätere Prüfung der Sache vorzumerken. Untersteht der Kranke aber einer anderen Vormundschaftsbehörde des Landes (weil sein Wohnsitz im rechtlichen Sinn anderswo gelegen ist etc. oder weil er zu den Exemten gehört), so liegt es in der Aufgabe des Gemeinderaths des bisherigen Wohnorts (Aufenthaltsorts), jener anderweitigen Vormundschaftsbehörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

Endlich werden die staatsanwaltlichen Behörden hiermit beauftragt, dann, wenn in einer Strafsache wegen Geisteskrankheit des Beschuldigten zur Zeit der Verübung der That das Ermittelungsverfahren eingestellt oder von der Einleitung desselben von vornherein abgestanden bezw. der Beschuldigte vom Gericht ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird, oder wenn wegen einer nach Verübung der That eingetretenen Geisteskrankheit gemäss §. 203 der Strafprozessordnung vorläufige Einstellung des Verfahrens erfolgt, die zuständige Vormundschaftsbehörde von dem betreffenden Beschlusse in Kenntniss zu setzen, falls nicht angenommen werden muss, dass der Vormundschaftsbehörde die Geisteskrankheit bereits bekannt ist.

3. Seitens der betheiligten Behörden ist übrigens darauf Bedacht zu nehmen, dass überflüssige, verfrühte oder ungeeignete, insbesondere eine beginnende Genesung störende Entmündigungsanträge vermieden werden.

Bei unheilbaren Geisteskranken, welche sich im Zustande vorgeschrittener Verblödung befinden und kein Vermögen besitzen, wird für die Regel, insbesondere so lange nicht die Aufstellung eines Vertreters aus irgend einem Grunde z. B. zur Vornahme einer Rechtshandlung erforderlich ist, eine Entmündigung überhaupt unterbleiben können. Letzteres wird auch dann der Fall sein, wenn der Kranke bereits einen gesetzlichen Vertreter, wie z. B. eine geisteskranke Ehefrau in der Person ihres Ehemannes hat, welcher die Interessen des Kranken entsprechend wahrnimmt.

Aber auch abgesehen hiervon wird nicht jede leichtere geistige Störung sofort die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens rechtfertigen. Stets wird mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden müssen, so lange noch Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung vorhanden ist. Die verfrühte Durchführung eines Entmündigungsverfahrens kann, ganz abgesehen von dem Kostenpunkt, den Kranken nach eingetretener Genesung in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung empfindlich schädigen, wie auch unter Umständen die mit dem Entmündigungsverfahren verknüpfte amtliche Untersuchung in das Heilverfahren schädigend eingreifen würde.

Auch wird darauf hingewiesen, dass einem Entmündigungsantrag des Ehegatten oder eines Verwandten im Zweifel der Vorzug vor dem Entmündigungsantrage der Staatsanwaltschaft zu geben ist, und dass den Vormundschaftsbehörden und Staatsanwaltschaften anheimgestellt wird, zunächst mit den in §. 595 Abs. 1 der Zivilprozessordnung genannten Personen wegen der etwaigen Stellung eines Entmündigungsantrages in Verbindung zu treten.

4. Die Amtsgerichte werden beauftragt, die ihnen unterstellten Vormundschaftsbehörden in Absicht auf die Erfüllung der ihnen nach Massgabe der Ziff. 1—3 obliegenden Pflichten zu überwachen.

5. Bezüglich des Zustandes der in Staats- und Privatirrenanstalten untergebrachten Personen sind die Vorstände dieser Anstalten angewiesen, den Vormundschaftsbehörden und Staatsanwaltschaften in den fraglichen Angelegenheiten unentgeltlich Auskunft zu ertheilen.

6. Die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 9. Juli 1836, betr. die Kuratelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staatsirrenanstalt anvertraut werden, Reg.-Blatt S. 277, wird hiermit aufgehoben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. **1. August.** 1896.

Rechtsprechung.

Ausgaben für Fachliteratur und Kleiderabnutzung können bei der Berechnung der Einkommensteuer des Arztes nicht abgezogen werden. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (VI. Senats) vom 16. November 1895. (VI. 9/95.)

Was den Abzug für schnellere Abnutzung der Kleidung etc. des Zensiten anlangt, so ist die Bekleidung keineswegs unter die Gegenstände (Gebäude, Maschinen, Betriebsgeräthschaften etc.) zu rechnen, für deren Abnutzung gemäss §. 9, I 5 des Einkommensteuergesetzes ein Abzug gestattet ist. Im Allgemeinen werden die dadurch verursachten Kosten keineswegs unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des ärztlichen Einkommens verwendet. §. 9, I 1 des Einkommensteuergesetzes, und dass die hier fraglichen Kleidungsstücke bezw. die Kosten dafür etwa ausnahmsweise speziell zu seiner Berufsthätigkeit gebraucht werden, hat der Steuerpflichtige nicht dargethan. Der geltend gemachte Abzug erscheint daher unzulässig. Der gleiche Ablehnungsgrund trifft auch bezüglich der Ausgabe für die Fachliteratur zu. Sie dient der Regel nach gleichfalls nicht unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des ärztlichen Einkommens, vielmehr nur dazu, den Arzt im Allgemeinen auf der Höhe der neuesten wissenschaftlichen Forschungen zu erhalten, seine Kenntnisse zu bereichern und ihn zu befähigen, gegebenen Falls die neu erfundenen Heilmethoden zur Anwendung zu bringen u. s. w. Ausgaben für die Fachliteratur beziehen sich daher regelmässig nur auf den ärztlichen Beruf als Einkommensquelle. Ein Abzug dafür kann den Aerzten deshalb ebensowenig zugestanden werden, als für Reisen zu medizinischen Versammlungen und dergl."

Bei Berechnung der Entfernungen gilt nicht der Bahnhof, sondern die Ortsgrenze des Stationsortes als Ausgangspunkt der Reise auf Landwegen. Entscheidung des Landgerichts in Bochum (Strafsenat I) vom 27. Juni 1896.

Durch den genannten Beschluss sind dem Beschwerdeführer von seiner 34,32 Mark betragenden Liquidation für eine Leichenöffnung im Maschinenhause der Zeche General Blumenthal bei Recklinghausen 8 Mark abgestrichen worden, welche er für den Landweg vom Bahnhofe Recklinghausen bis zum Maschinenhause liquidirt hat. Beschwerdeführer greift diesen Abstrich mit der Begründung an: Bei der seiner Liquidation zu Grunde zu legenden Berechnung kommen lediglich der Bahnhof Recklinghausen, auf dem er angekommen sei, als Ausgangspunkt des Landweges, und das Maschinenhaus auf Zeche General Blumenthal, in welchem die Obduktion stattfand, als Endpunkt des Landweges in Betracht. Diese Entfernung betrage aber 2,3 km, was eine Auskunft des Katasteramtes in Recklinghausen bestätigen werde.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen, denn der Bahnhof Recklinghausen ist mit der Stadt Recklinghausen und dem Maschinenhause auf der bei Recklinghausen belegenen Zeche General Blumenthal als ein Gesammtort im Sinne des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884 (Justizministerialblatt S. 104 ff.), welcher auch für die Medizinalbeamten massgebend ist, anzusehen. Für diesen Fall erklärt aber eine Verfügung des Herrn Justizministers vom 28. Mai 1892 die Liquidirung von Tagegeldern und Reisekosten für unzulässig, da bei Dienstreisen ausserhalb des Gesammtortes die Entfernung nur von der in der Richtung des Reiseortes liegenden Grenze des Gesammtortes

zu rechnen ist. Dieses gilt im vorliegenden Falle, insbesondere auch für den Rückweg des Beschwerdeführers nach Dorsten.

Ueber die Kosten war nach §. 505 H. P. O. wie geschehen, zu entscheiden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus). Rundschreiben des Reichskanzlers vom 7. Juli 1896 an sämmtliche Bundesregierungen.

Dem . . . . . beehre ich mich mit Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 8. Februar v. J. — I. 607 —, betreffend den Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich (dritte Ausgabe), anbei einen Abdruck der in dem Rechtsstreite gegen die Firma Schülke & Mayr in Hamburg wegen Nichtigerklärung ihres Lysolpatentes ergangenen Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamts vom 27. Juni v. J. und des Reichsgerichts vom 22. April d. J. zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst zu übersenden.

Durch das in Folge Verwerfung der gegnerischen Berufung nunmehr rechtskräftig gewordene Urtheil des Patentsamts vom 27. Juni v. J. ist das Lysolpatent Nr. 52129 theilweise vernichtet, indem im Patentanspruch 1 hinter dem Worte „Theeröle“ eingeschaltet ist „mit Ausnahme der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole)“. Es ist hiermit das Verfahren, die Kresole mittels Seife oder deren Komponenten (Fett und Alkali) wasserlöslich zu machen, um auf diese Weise ein wirksames und billiges Desinfektionsmittel zu erhalten, als nicht-patentfähig anerkannt. Zu diesen Kresolen gehört auch das im Nachtrag zur dritten Ausgabe des deutschen Arzneibuchs als „Rohkresol — Cresolum crudum“ beschriebene Präparat, welches im Handel bisher meist als „100prozentige Karbolsäure“ bezeichnet wurde. Demgemäss werden nunmehr die Apotheker, die in dem Nachtrag zum Arzneibuch enthaltene „Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus)“, deren Herstellungsweise in den Rahmen des vom Patentschutz ausgenommenen Verfahrens fällt, ohne die Gefahr einer Patentverletzung selbst herstellen können.

Dem . . . . darf ich eine entsprechende Verständigung der an dem Ausgange des Rechtsstreites interessirten Kreise im dortseitigen Staatsgebiet ergebenst anheimstellen.

B. Königreich Preussen.

Polizeiliche Ueberwachung der sogenannten Ziehkinder. Runderlass der Minister des Innern und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 20. März 1896.

Aus den auf die Rundverfügung vom 26. Juni v. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, dass die polizeiliche Ueberwachung der sogenannten Ziehkinder in fast allen Landestheilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Ueberwachung den Abschluss des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir in Uebereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung ein Bedürfniss, die Altersgrenze weiter hinaufzusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, dass es bei jenen Vorschriften zu bewenden hat. Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen und von diesem Zeitpunkt ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Ueberwachung der Ziehkinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrlost, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Uebelstandes angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst im Stande sein oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrathe oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhilfe geschafft werde. Uebrigens werden in der Regel Vormünder und Waisenräthe schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehkindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigung wirksam zu schützen suchen.

Dagegen werden diejenigen Kinder einer weiteren unmittelbaren Fürsorge von Seiten der Polizei bedürfen, welche noch nach vollendetem sechsten Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Mangel vom Schulbesuche befreit sind und mithin falls die polizeiliche Ueberwachung mit diesem Zeitpunkte aufhören sollte, dann einer behördlichen Aufsicht überhaupt entbehren werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, die Polizeiverwaltungen Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesen Kindern ihre Aufmerksamkeit so lange zuzuwenden, bis durch die Aufnahme in der Schule oder durch anderweite Umstände die polizeiliche Ueberwachung entbehrlich wird.

Berufspflichten der Hebammen. Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 12. Mai 1896.

§. 1. Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihres Gewerbes bei dem Königlichen Oberamtsphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe, des Tagebuchs und des gültigen Preuss. Hebammen-Lehrbuchs, sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer übrigen Verhältnisse zu melden.

§. 2. Desgleichen ist sie verpflichtet, den Wechsel des Wohnorts, die Aufgabe ihrer Stellung als Gemeindehebamme oder ihres Gewerbes, gegebenen Falles unter Angabe des neugewählten Wohnortes ungesäumt, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eintritt des Vorkommnisses, mündlich oder schriftlich dem Oberamtsphysikus anzuzeigen.

§. 3. Bei der Ausübung ihres Berufes hat sich jede Hebamme genau nach dem gültigen Preussischen Hebammen-Lehrbuch und den für sie erlassenen Instruktionen, Polizei-Verordnungen u. s. w. zu richten.

Im Besonderen ist sie verpflichtet:

1) Jeden in Ausübung des Berufes zu ihrer Kenntniss kommenden Krankheitsfall von Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, sowie jeden den Verdacht einer dieser Krankheit erregenden Krankheitsfall,

ferner jeden in ihrem Beruf vorkommenden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin dem Oberamtsphysikus innerhalb 24 Stunden schriftlich oder mündlich anzuzeigen, sofort Verhaltungsmassregeln von ihm einzuholen und vor deren Empfange sich jeder beruflichen Thätigkeit bei Gebärenden oder Wöchnerinnen zu enthalten;

2) allen sonstigen auf die Ausübung ihres Berufes sich beziehenden Anordnungen des Oberamtsphysikus pünktlich nachzukommen.

§. 4. Die am Sitz des Oberamtsphysikus wohnenden Hebammen sind verpflichtet, die im §. 3 genannten Anzeigen mündlich zu erstatten, auch die nothwendigen Verhaltungsmassregeln persönlich einzuholen.

§. 5. 1) Jede berufsausübende Hebamme hat ein Tagebuch nach dem auf Seite 273 des Preussischen Hebammen-Lehrbuches von 1892 vorgeschriebenen Muster zu führen, und in dieses jede von ihr besorgte Entbindung unter sorgfältigster Ausfüllung der in ihm enthaltenen Spalten alsbald, spätestens innerhalb 10 Tagen einzuschreiben.

War bei einer Geburt künstliche Hülfe nöthig, so hat die Hebamme dem betreffenden Arzte das Tagebuch behufs Ausfüllung der Spalte 5 und Eintragung eines Vermerkes über ihr Verhalten in Spalte 13 baldthunlichst vorzulegen.

2) Ferner hat sie dem Oberamtsphysikus in der ersten Hälfte des Januar, April, Juli und Oktober je eine auf Grund des Tagebuchs angefertigte Liste aller von ihr im Laufe des verflossenen Vierteljahres besorgten Geburten durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde, nach erfolgter Beglaubigung durch das betreffende Standesamt zu überliefern. Mit der in der ersten Hälfte des Januar zu überliefernden vierteljährlichen Geburtenliste ist gleichzeitig dem genannten Medizinalbeamten das Tagebuch zur Revision einzureichen.

Die am Sitz des Oberamtsphysikus wohnenden Hebammen haben die beglaubigten vierteljährlichen Geburtslisten bezw. das Tagebuch persönlich vorzulegen.

§. 6. 1) Jede berufausübende Hebamme muss im Besitz der vorgeschriebenen, in gutem Zustande zu erhaltenden Instrumente, Geräthe, Arznei- und Desinfektionsmittel sammt des Geräthebehälters, sowie des gültigen Preuss. Hebammen-Lehrbuches und der für sie erlassenen Instruktionen, Polizei-Ver-

ordnungen u. s. w. sein und dieselben bei der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit stets bei sich führen.

2) Der Bezug der Arznei- und Desinfektionsmittel auf Gemeinderechnung darf seitens der Hebammen nur auf Grund einer von dem Oberamtsphysikus auszustellenden, jährlich zu erneuernden schriftlichen Anweisung erfolgen.

3) Desgleichen sind die erforderlichen Anträge der Hebammen auf Neubeschaffung oder Ergänzung von Instrumenten, Geräthen etc. an den Oberamtsphysikus zu richten.

§. 7. Jede berufausübende Hebamme ist verpflichtet, alle drei Jahre sich vor dem Oberamtsphysikus einer Nachprüfnng und bei deren Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Nachprüfung zu unterziehen.

Zu den festgesetzten Nnchprüfungsterminen haben die vorgeladenen Hebammen sich unter Mitbringung der im §. 6, Abs. 1 genannten Gegenstände pünktlich einzufinden, in Behinderungsfällen aber ihr Ausbleiben unter Vorlage einer dieses begründenden Bescheinigung der Ortspolizeibehörde dem Oberamtsphysikus rechtzeitig anzuzeigen, sowie einer erneuten Vorladung zur Nachprüfung Folge zu leisten.

§. 8. Wenn eine Hebamme, ausser in Ausübung ihres Berufes, sich auf länger als 24 Stunden von ihrem Wohnsitze zu entfernen beabsichtigt, so hat sie solches vorher dem Oberamtsphysikus anzuzeigen, zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aber von ihm Urlaub nachzusuchen..

§. 9. Die in den Grenzbezirken der dem Regierungsbezirk benachbarten Bundesstaaten wohnenden, auf Preussischem Gebiete ihre Berufsthätigkeii ausübenden Hebammen haben sich vor Beginn ihres Gewerbes bei dem zuständigen Oberamtsphysikus gemäss §. 1 persönlich zu melden und bei Ausübung ihres Berufes sich den in §. 3 und in §. 6, Abs. 1 enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen.

§. 10. Alle vorstehend aufgeführten, seitens der Hebammen gegenüber dem Oberamtsphysikus zu erfüllenden Berufspflichten sind auch gegen dessen Vertreter auszuüben.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder verhältnissmässiger Haft geahndet.

Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen. Verfügung und Anweisung des Kgl. Regierungspräsidenten zu Sigmaringen vom 12. Mai 1896 an sämmtliche Oberamtsphysiker.

Zahlreiche Beobachtungen haben ergeben, dass die bisherigen Bestrebungen, die Kenntnisse und Fertigkeiten der Hebammen auf eine zeitgemässe Höhe zu bringen, nicht zum Ziele geführt haben. Grobe Unwissenheit auf den wichtigsten Gebieten der Geburtshülfe, Ungeschicklichkeiten in praktischer Hinsicht, Unsauberkeiten der Instrumente u. s. w. wurden vielfach festgestellt. Auch die Erkrankungen an Kindbettfieber haben trotz der Anweisung vom 22. November 1888 eine Abnahme nicht erfahren; Todesfälle im Kindbett sowohl, wie die an Kindbettfieber waren in den Jahren 1892/94 sogar zahlreicher als in den Jahren 1889/91. Eine Aenderung dieser Missstände ist dringend geboten.

Nachdem sich die Einrichtung von Hebammen-Bezirken im Sinne des des §. 7 der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. August 1883 als unthunlich erwiesen und die Nothwendigkeit der Beibehaltung der bisherigen organisatorischen Einrichtungen ergeben hat, habe ich auf Grund der demnächst im Amtsblatt erscheinenden, die Berufspflichten der Hebammen ordnenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage[1]), unter gleichzeitigem Erlass einer die Hebammen-Instruktion, die Geburtslisten und die Tagebücher betreffenden Bekanntmachung eine „Anweisung für die Königl. Oberamtsphysiker zur Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen", welche nebst einer „Uebersicht der Hebammen-Nachprüfungs-Ergebnisse" demnächst zur Anwendung kommen soll, aufstellen lassen, und ich

[1]) Vorstehend abgedruckt.

will erwarten, dass Ew. p. p. dieselbe mit Pflichteifer zur Ausführung bringen werden.

Gleichzeitig habe ich wegen Beschaffung des gültigen Preussischen Lehrbuches für alle diejenigen berufausübenden Hebammen, welche noch nicht in dessen Besitz sind, unter Abänderung der Zirkular-Verfügung vom 18. Oktbr. 1892 — I. Nr. 4321 —, desgleichen wegen Herbeiführnng schriftlicher Anstellungsverträge für die Gemeindehebammen unter Zugrundelegung der im §. 8 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen bei den Herren Oberamtmännern das Erforderliche veranlasst.

Anweisung für die Königl. Oberamtsphysiker zur Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen.

Es ist die Aufgabe der Oberamtsphysiker, das dienstliche und ausserdienstliche Verhalten sämmtlicher Hebammen zu überwachen und für deren Fortbildung zu sorgen.

Zu diesem Behnfe ergehen folgende
A. Die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Physiker über die Hebammen,
B. Die Abhaltung der Nachprüfnngen
regelnde Anordnungen.

A. Die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Physiker über die Hebammen.

§. 1. Der Oberamtsphysikus hat ein fortlaufendes Hebammen-Personalverzeichniss zu führen. In diesem haben nicht allein die erforderlichen allgemeinen Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Vor- und Zuname, Stand des Ehemannes, Wohnort, Alter, Ort und Zeit der Ertheilung des Prüfungszeugnisses), über Anstellungsverhältnisse und Wirkungskreis etc. sämmtlicher Hebammen — d. h. der Gemeindehebammen, der frei praktizirenden und der ihre Berufsthätigkeit wegen hohen Alters oder aus anderen Gründen nicht mehr ausübenden Hebammen —, Aufnahme zu finden, sondern es sind auch über besondere dienstliche Vorgänge, Nachprüfungen, Besichtigungen der Geräthebehälter und Tagebücher, Neubeschaffungen oder Ergänzungen der Geräthe und Desinfektionsmittel, Unterstützungen, Beurlaubung, Uebertretungen und Bestratungen, sowie über ungünstige Wahrnehmungen betreffs des ausserdienstlichen Verhaltens der Hebammen fortgesetzt kurze Einträge zu machen. Dieses Verzeichniss ist dazu bestimmt, einerseits die Führung besonderer Personal-Akten über jede einzelne Hebamme zu ersetzen, andererseits durch Gewährung einer allgemeinen Uebersichtlichkeit über den Stand des Hebammenwesens dem Inhaber des Physikats sowohl, wie einem Stellvertreter oder Nachfolger jederzeit die Beaufsichtigung thunlichst zu erleichtern.

Für die Anlegung des Hebammen-Personalverzeichnisses dient das im §. 18 gegebene Schema einer Uebersicht der Hebammen-Nachprüfungs-Ergebnisse als Anhalt.

§. 2. Vorgenanntes Hebammen-Personalverzeichniss sowohl, wie sämmtliche auf die Verhältnisse der einzelnen Hebammen, unbefugte Ausübung der Geburtshülfe und andere hierher einschlägige Vorkommnisse sich beziehenden Schriftstücke sind — mit Ausnahme der nach Jahrgängen zu ordnenden anderweit aktenmässig aufzubewahrenden Geburtenlisten — in ein mit „Hebammenwesen, specialia“ bezeichnetes Aktenstück, ordnungsmässig geheftet, einzureichen. Alle übrigen auf das Hebammenwesen im Allgemeinen sich erstreckenden Erlasse, Verordnungen und Verfügungen dagegen sind in ein mit „Hebammenwesen, generalia“ bezeichnetes Aktenstück in gleicher Weise aufzunehmen.

§. 3. Die Erledigung von Gemeindehebammenstellen ist, unter Beachtung der Bestimmungen im §. 1 der Hechinger Hochfürstl. Regierungs-Verordnung vom 6. Oktober 1839 (Hechinger Intelligenzblatt, Stück 42, S. 199) und in Absatz 1 der Sigmaringer Fürstlichen Regierungs-Verordnung vom 12. November 1834 (Sigmaringer G.-S. IV, S. 140) mit Vermeidung der Schaffung zu kleiner, die Fortbildung der Hebammen erschwerender und ihr Auskommen beeinträchtigender Bezirke, auf möglichst baldigen Ersatz durch Antrag bei dem Königlichen Oberamtmann hinzuwirken.

Bei der Ausstellung des behufs Aufnahme der von den stimmberechtigten Ehefrauen der Gemeinden gewählten Hebammenschülerinnen in die Hebammen-Lehranstalten zu Stuttgart oder Donaueschingen erforderlichen Zeugnisses des

Oberamtsphysikus ist die Regierungs-Verordn. vom 6. April 1865, Nr. 2992 Angabe III, auch ferner zu berücksichtigen; im Besonderen ist streng darauf zu halten, dass das Zeugniss in der Regel nur solchen nicht unter 20 und nicht über 30 Jahre alten, des Schreibens und Lesens durchaus kundigen Personen ertheilt werde, welche nicht allein körperlich, sondern auch geistig genügend befähigt erscheinen, um den in der Anstalt vorzutragenden Lehren der Geburtshülfe leicht folgen, auch den Inhalt des Lehrbuches während der Lehrzeit und während der Zeit der Berufsausübung mit Verständniss in sich aufnehmen zu können. Dispensationen hinsichtlich des nicht zu treffenden Lebensalters der Hebammenschülerinnen sind ohne meine, durch den Königlichen Oberamtmann einzuholende Genehmigung unzulässig.

Es ist auch Fürsorge zu treffen, dass den auf Kosten der Gemeinden auszubildenden Hebammenschülerinnen schon bei ihrem Eintritt in die Hebammenlehranstalt das gültige Preussische Lehrbuch — gegebenen Falles das von der bisherigen Gemeindehebamme benützte — an die Hand gegeben werde.

§. 4. Allen neu ausgebildeten, gemäss §. 1 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage sich persönlich anmeldenden Hebammen sind die von ihnen zunächst und besonders zu beachtenden Abschnitte des gültigen Lehrbuchs (Desinfektion §§. 106—114, Kindbettfieber §§. 303—306, die Instruktion und alle diese abändernden oder ergänzenden Bestimmungen etc.) genau zu bezeichnen, zugleich mit dem Hinweise, dass die regelmässigen Nachprüfungen nicht auf Grund des in der Lehranstalt benutzten Württembergischen bezw. Badischen, sondern des gültigen Preussischen Lehrbuches abgehalten werden und sie demgemäss verpflichtet seien, den gesammten Inhalt des Letzteren sich spätestens bis zur nächsten Nachprüfung anzueignen. Auch ist diesen Hebammen ein Druckexemplar der vorgenannten Polizei-Verordnung über die Berufspflichten der Hebammen auszuhändigen und, wenn nöthig, die gemäss §. 107 des Lehrbuchs vorgeschriebene Ausrüstung des aus der Lehranstalt mitgebrachten Geräthebehälters durch Ergänzungen ungesäumt zu veranlassen.

§. 5. Es soll das Bestreben der Oberamtsphysiker sein, mit dem unter ihrer Aufsicht stehenden Hebammen so oft als möglich in persönlichen dienstlichen Verkehr zu treten. Im Besonderen sind alle Hebammen von Zeit zu Zeit und zwar die am Physikatssitz ansässigen mindestens einmal jährlich, alle übrigen Hebammen des Oberamtsbezirks, so oft bei dienstlicher oder ausserdienstlicher Anwesenheit solches ausführbar und erforderlich erscheint, unvermuthet in ihrer Wohnung oder Praxis zum Zwecke einer sorgfältigen Besichtigung ihrer Bücher, des Geräthebehälters, der Geräthe, Arznei- und Desinfektionsmittel aufzusuchen. — Hierbei sind Ordnung und Reinlichkeit festzustellen, das Vertrautwerden mit dem Inhalt des Lehrbuches praktisch anzuregen, Beschwerden und Klagen der Hebammen entgegen zu nehmen und letztere, — wenn nöthig nach eingezogener Erkundigung über ihr Leben und Wirken bei dem Gemeindevorsteher — thunlichst mit Rath und That zu unterstützen.

Vorgefundene Mängel und Unregelmässigkeiten sind ernstlich zu rügen und auf deren baldige Abstellung gegebenen Falls unter Vorladung der Hebammen in die Wohnung des Physikus und durch entsprechende Anträge bei dem Königl. Oberamtmann, zu dringen.

Ueber den Befund ist gemäss §§. 1 und 2 ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.

§. 6. Für diejenigen Gemeindehebammen, für welche der Gemeinde oder mehreren Gemeinden die Beschaffung und Ergänzung der erforderlichen und vorgeschriebenen Geräthe und Arzneien obliegt, ist eine schriftliche, alljährlich im Januar zu erneuernde Anweisung über die auf Rechnung der Gemeinden von den Hebammen gemäss §§. 107 des Hebammen-Lehrbuchs zu führenden Arznei- und Desinfektionsmittel auszustellen.

Für alle nicht auf Gemeinderechnung ihre Arzneimittel etc. beziehenden Hebammen wird es sich aus gesundheitlichen und ökonomischen Gründen empfehlen, ihnen in gleicher Weise die erforderliche Anweisung auszustellen.

§. 7. 1) Die Revisionen der vierteljährlichen Geburtenlisten bezw. des in der ersten Hälfte des Januar einzureichenden Hebammen-Tagebuches sind alsbald nach Eingang, spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Monats zu bewerkstelligen.

2) Behufs Prüfung der von den Hebammen in den Geburtenlisten bezw. dem Tagebuch über die verbrauchten Karbolsäuremengen gemachten Angaben

auf Zuverlässigkeit und auf zweckdienliche Anwendung des Mittels sind die den Gemeinden über Arznei- und Desinfektionsmittel für Hebammenzwecke erwachsenen *Jahresrechnungen* alljährlich im Monat Januar mit den in den Geburtenlisten etc. gemachten bezüglichen Angaben zu vergleichen. Ueber etwaige in dieser wie in anderer Richtung bei den regelmässigen Revisionen der Geburtenlisten wie des Tagebuches vorgefundene Regelwidrigkeiten ist ein *Revisionsvermerk* auszustellen und zur Erzielung grösserer Wirksamkeit, dieser der zuständigen Ortspolizeibehörde behufs persönlicher Aushändigung an die betreffende Gemeindehebamme, unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Fristen, zu übersenden.

3) Ein Revisionsvermerk ist auch über die Führung der vierteljährlichen Geburtenlisten bezw. des Tagebuches seitens der nicht im Dienste von Gemeinden stehenden, frei praktizirenden Hebammen auszustellen und den letzteren in gleicher Weise durch die Ortspolizeibehörde zu übermitteln.

4) Die *Rückgabe der Tagebücher* an sämmtliche Hebammen hat bis zum 31. Januar zu erfolgen.

5) Mit der Anordnung der Durchsicht der in Abs. 2 genannten Jahres-Rechnungen, insoweit es sich um Feststellung der verbrauchten Karbolsäure-Mengen handelt, ist eine *Verpflichtung* zur Prüfung und Festsetzung der von den Apothekern den Gemeinden für Hebammen-Arznei- und Desinfektionsmittel liquidirten Beträge auf Grund der Preussischen Arzneitaxe, obschon sie im Interesse der Gemeinden läge, nicht verbunden. Wird die Festsetzung dennoch von den Physikern ausgeführt, so hat sie, unter besonderer Beachtung der allgemeinen Bestimmung in Nr. 4, S. 6 und des Abs. 2, S. 75 der Preuss. Arzneitaxe für 1896, nach der jeweilig geltenden Arzneitaxe stattzufinden.

§. 8. In allen im §. 3 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage unter Nr. 1 genannten Erkrankungs- oder Todesfällen ist, abgesehen von den sonst zu ergreifenden sanitätspolizeilichen Massnahmen, *ungesäumt*, bei auswärtigen Hebammen in der Regel unter Einforderung eines Berichts, der *Thatbestand* festzustellen. Sobald in der Praxis derselben Hebamme zwei oder mehr Fälle von Kindbettfieber kurz nacheinander vorkommen, oder sofern bei dem ersten Fall der Verdacht eines Verschuldens der Hebamme vorliegt, ist in Gemässheit der Zirkular-Verfügung vom 11. Januar 1894 das Erforderliche auf Grund einer innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Anzeige oder der Requisition vorzunehmenden örtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§. 9. Ueber Urlaubsertheilung der Hebammen ist der Gemeindevorsteher des Wohnsitzes der Hebamme rechtzeitig zu benachrichtigen.

§. 10. Bei Nichterfüllung der den Hebammen gemäss der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage obliegenden Berufspflichten ist deren Bestrafung bei dem zuständigen Amtsanwalt zu beantragen.

B. Die Abhaltung der Nachprüfungen.

§. 11. Die Oberamtsphysiker haben jährlich den dritten Theil der Hebammen ihres Oberamtsbezirks, mit Ausschluss der wegen hohen Alters oder aus anderen Gründen ihre Berufsthätigkeit nicht mehr ausübenden Hebammen, einer Nachprüfung zu unterwerfen, so dass am Ende je eines dreijährigen Nachprüfungs-Umlaufes sämmtliche im Bezirk praktizirenden Hebammen nachgeprüft sind.

§. 12. Die Nachprüfungen sind im September und Oktober am Physikatssitz abzuhalten.

§. 13. Die Namen der zur Nachprüfung ausgewählten Hebammen, deren Wohnsitz, sowie Tag und Stunde der Prüfungs-Termine sind mindestens vier Wochen vorher dem Königlichen Oberamtmann unter dem Ersuchen mitzutheilen, die betreffenden Hebammen zu den Terminen durch die Ortspolizeibehörden mit dem Auftrage das gültige Preussische Hebammen-Lehrbuch, das Tagebuch, sowie den Geräthebehälter sammt den im §. 107, S. 79 und 80 des Lehrbuches aufgezählten Geräthschaften mitzubringen, — rechtzeitig vorladen zu lassen (§. 7 der in §. 4 genannten Polizei-Verordnung).

§. 14. Behufs der Ermöglichung einer Theilnahme des Königl. Regierungs- und Medizinalrathes an den Nachprüfungen ist mindestens vier Wochen vor Wahrnehmung der Termine eine *Uebersicht* an mich einzureichen; in letzterer sind die Termine derart festzustellen, dass wenigstens zwei an unmittelbar aufeinanderfolgenden Werktagen abgehalten werden.

§. 15. Zu jedem Nachprüfungstermin sind in der Regel nicht mehr als vier Hebammen vorzuladen. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass einzelne Gegenden an den Prüfungstagen nicht gänzlich von Hebammen entblösst, sowie dass thunlichst neben älteren Hebammen zugleich jüngere in den Terminen anwesend sind. Da die Dauer eines regelrecht wahrzunehmenden Termines auf mindestens drei Stunden zu bemessen sein wird, empfiehlt es sich, um die Rückkehr der auswärtigen Hebammen in ihren Wohnort am Prüfungstage zu ermöglichen, den Beginn der Termine in den Vormittagsstunden zu legen.

§. 16. Jede Hebamme ist nach Massgabe des geltenden preussischen Hebammen-Lehrbuchs in Gegenwart der gleichzeitig Vorgeladenen einzeln zu prüfen. Hierbei wird im Allgemeinen in folgender Weise zu verfahren sein: Es sind zuerst die Personalien festzustellen, demnächst das Lehr- und das Tagebuch, sowie der Geräthe-Behälter sammt Inhalt zu besichtigen. Hieran schliesst sich die eigentliche Prüfung in theoretischer und praktischer Hinsicht. Ueber die Abhaltung der regelmässigen Nachprüfung ist unter Angabe des Datums und des Prüfungs-Ergebnisses ein kurzer Vermerk in das Tagebuch zu machen (s. §. 17 Nr. 2).

§. 17. Im Besonderen ist über den Gang der Nachprüfungen Folgendes zu bemerken:

1. Das Lehrbuch ist auf saubere Haltung zu untersuchen; auch ist durch eine Leseprobe die Fertigkeit im Lesen und die Fassungsgabe der Hebamme festzustellen.

2. Das Tagebuch ist auf Sauberkeit und Ordnungsmässigkeit der Einträge in die einzelnen Spalten des gemäss Seite 273 des Lehrbuchs, bezw. §. 5 der oben genannten Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Schemas, im Besonderen betreffs der Stellung des Kindes zur Geburt und des Karbolsäure-Verbrauchs (Spalte 5 und 10), zu prüfen. Ferner ist die Uebereinstimmung der Angaben des Tagebuches mit den im Laufe des Jahres eingereichten vierteljährlichen Geburtenlisten in geeigneter Weise festzustellen. Vorgefundene Unregelmässigkeiten sind von dem Physikus in das Tagebuch, wenn nöthig unter Festsetzung des Zeitpunktes, an welchem dieses erneut vorzulegen sei, bei dem im §. 16 genannten Vermerke einzuschreiben. Die Anordnung der Wiedervorlage des Tagebuches ist im Bedarfsfalle bis zur Abstellung der gerügten Unregelmässigkeiten fortzusetzen (s. §. 18 Abs. 2).

3. Der Geräthebehälter ist, ausser auf Sauberkeit und Einrichtung, auf seine Desinfizirbarkeit zu untersuchen. Desgleichen sind die Geräthschaften gemäss §. 107 des Lehrbuchs auf Vollständigkeit und vorschriftsmässige wie saubere Beschaffenheit zu prüfen.

Neubeschaffungen oder Ergänzungen an Geräthschaften oder deren Behälter sind für die Gemeinde-Hebammen mittelst schriftlicher, an das Königliche Oberamt zu richtender Anträge unler Fristfestsetzung und Angabe der Bezugsquellen herbeizuführen. Sinngemässe Anordnungen sind freipraktizirenden Hebammen unmittelbar zu ertheilen.

Die Ausführung der getroffenen Anordnungen ist nach Ablauf der gesetzten Frist seitens der Physiker in zweckdienlicher Weise, wenn nöthig durch Vornahme einer Besichtigung der Geräthschaften oder deren Behälter zu überwachen (s. §. 18 Abs. 2).

4. Die eigentliche Prüfung. Bei deren Vornahme ist der Gesichtspunkt festzuhalten, dass die Hebammen-Nachprüfungen einen doppelten Zweck verfolgen: „Den der Feststellung des Umfanges der vorhandenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten und den der Ergänzung des fehlenden Wissens durch Belehrung und technische Unterweisung."

Die Erreichung beider Zwecke ist unter sorgsamer Benützung der zur amtlichen Verfügung stehenden Lehrmittel (des sog. Phantoms, der Kinderpuppe sammt Nachgeburt, des weiblichen Beckens und des Kindesschädels) zu erstreben oder in anderer zweckmässiger Weise (z. B. durch etwa im Privatbesitze des Physikus befindliche Abbildungen, Präparate oder dergl.) thunlichst zu fördern.

Bei der Auswahl der Prüfungsabschnitte sind die praktisch wichtigsten vornehmlich zu berücksichtigen. Als Ausgangspunkte der Prüfung werden theils einzelne, zur Anstellung der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Leseprobe verwendeten Abschnitte des Lehrbuches, theils besondere, bei der Durch-

sicht des Tagebuches (Nr. 2) oder anderweitig sich darbietende Beispiele aus der Praxis der Hebamme zu dienen haben.

Auf jeden Fall sind:

a) das Verfahren bei der geburtshülflichen Untersuchung und das Verhalten der Hebamme bei regelmässigen Geburten (Preuss. Hebammenlehrbuch, 2. Theil, 1. Abschnitt, Nr. 3, d. i. §§. 71—75 und 2. Abschnitt, Nr. 5, d. i. §§. 105 bis 135) unter Forderung des Nachweises praktischer Fertigkeit in der Herstellung dreiprozentigen Karbolwassers nach §. 113,

(Anmerkung: Hierbei ist zu erläutern, dass die mit Zirkular-Verfügung vom 4. April 1889 — I 907 — den Hebammen mitgetheilte Anweisung zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22. November 1888 im §. 8 Abs. 3 durch den §. 113 Abs. 3 und 4 des neuen Lehrbuches abgeändert ist.)

b) die Pflege der Mutter und des Kindes (2. Theil, 3. Abschnitt, Nr. 4, d. i. §§. 152—175),

c) die Erkrankungen der Wöchnerinnen, im Besonderen die Lehre vom Kindbettfieber (9. Theil, Nr. 1, §§. 303—306, auch §. 309),

d) die Verdauungsstörungen der Säuglinge (10. Theil, Nr. 9, §§. 328 und 329), ferner

e) der Inhalt der Instruktion für die Hebammen im Königreich Preussen (Anhang, §§. 1—22) und der diese abändernden und ergänzenden Bestimmungen, sowie

f) alle sonst wichtigen, das Hebammenwesen betreffenden Verfügungen, im Besonderen auch die Ministerial-Erlasse vom 30. November 1894 — M.-N. 11 177 — und vom 27. Dezember 1895 — M.-N. 10 295 U. I. — über die eitrige Mittelohr-Entzündung und die Prophylaxe der eitrigen Augen-Entzündung der Neugeborenen regelmässig zu Gegenständen der Prüfung oder Belehrung zu machen.

Andererseits werden von praktischen Uebungen und Demonstrationen:

g) die Desinfektion der Hände, Arme und Geräthe nach den in den §§. 106, 109, 114 bezw. 303 des Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften,

h) die Wendung des Kindes durch äussere (§. 197) und durch innere Handgriffe (§§. 203 und 204),

i) die Unterstützung des Dammes (§. 121),

k) die Wiederbelebung des Kindes durch Schultze'sche Schwingungen (§. 289),

l) die Entfernung der Nachgeburt durch den äusseren Handgriff (§. 132),

m) die Lösung des Mutterkuchens (§. 296),

n) die Herstellung und Anwendung der Wattekugeln (§§. 238 und 245),

o) der Gebrauch des Thermometers (§§. 127, 158 und 333 des Lehrbuches), sowie

p) die Messung der Körperlänge von Leibesfrüchten nach Vorschrift der Regierungsverfügung vom 23. November 1894, I 4616, sich, soweit solche mittelst der vorhandenen Lehrmittel, Geräthe und dergl. ausführbar erscheinen, als besonders nutzbringend erweisen und deshalb eine möglichst ausgedehnte Berücksichtigung im Prüfungsgang erfordern

§. 18. Ueber die Ergebnisse der regelmässigen Nachprüfungen, die Personalien u. s. w. sind während des Termines in die nach beiliegendem Muster zu führende „Uebersicht der Hebammen-Nachprüfungs-Ergebnisse" die erforderlichen Einträge zu machen. Hierbei ist in Spalte 16 anzugeben, über welche Abschnitte des Lehrbuches jede Hebamme geprüft sei und welche praktischen Uebungen am Phantom oder anderweitig vorgenommen wurden.

Bei Beurtheilung des Ergebnisses der Prüfung in theoretischer und praktischer Hinsicht, sowie bei Abgabe der Gesammt-Zensur (s. Spalte 17, a, b, c) sind die Bezeichnungen:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend

in Anwendung zu bringen.

Hebammen, welche die in der Nachprüfung zu stellenden Anforderungen, —

Uebersicht der Hebammennachprüfungsergebnisse

Laufende Nr.	Personalien.				Anstellungsverhältnisse u. Wirkungskreis.						
	Vor- und Zuname der Hebamme, Stand des Ehemannes.	Wohnort.	Alter. Jahre.	Ort und Zeit der Ertheilung des Prüfungszeugnisses.	Gemeindehebamme oder frei praktizirend.	Name u. Einwohnerzahl der den Wirkungskreis bildenden Gemeinden.	Besteht ein schriftlicher Anstellungsvertrag? Dat.	Anstellungsbedingungen: a. Wartegeld, b. sonstige feste Einnahmen (Wohnung, Holz etc.), c. freie Geräthschaften, Reisekosten und Tagegelder, d. Ruhegelder.	Durchschnittszahl der jährlichen Geburten in den letzten drei Jahren.	Höhe der jährlichen Berufseinnahmen in den letzten drei Jahren (durch Geburten und andere Verrichtungen).	Höhe und Zeit der erhaltenen Unterstützungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

sei es wegen unordentlicher Führung des Tagebuches, wegen Unsauberkeit oder anderer erheblicher, der Hebamme zur Last zu legender Mängel in der Haltung des Geräthebehälters, der Geräthe, Desinfektions- und Arznei-Mittel, oder wegen ungenügend befundener Kenntnisse und Fertigkeiten, — nicht erfüllten (s. §. 17), sind nach Ablauf eines Vierteljahres einer ausserordentlichen Nachprüfung zu unterwerfen; das in dieser Hinsicht Angeordnete ist unter „Bemerkungen", Spalte 19, einzutragen. Die Gesammteinträge sind am Schlusse eines jeden Termines den Nachprüflingen, unter Namens-Einschrift in Spalte 20, vorzulesen.

§. 19. Diejenigen Hebammen, welche zu den festgesetzten Terminen nicht erscheinen, sind alsbald von Neuem vorzuladen und vorschriftsmässig nachzuprüfen. Eine Herausschiebung der Nachprüfung auf das nächstfolgende Jahr kann nur ausnahmsweise, z. B. wegen Krankheit, gestattet sein.

§. 20. Nach Abschluss der regelmässigen Nachprüfungen, spätestens bis zum 1. Dezember ist die im §. 18 genannte „Uebersicht der Hebammen-Nachprüfungs-Ergebnisse" nur mit einem Begleitbericht, welcher sich kurz über den Verlauf der Termine, deren Dauer und besondere in die „Uebersicht" nicht aufgenommene Wahrnehmungen äussert, einzureichen; in diesem sind ferner diejenigen Hebammen namhaft zu machen, welche, bei tadelloser Führung, entweder wegen guter Nachprüfungs-Ergebnisse oder wegen besonderer Bedürftigkeit einer Unterstützung aus dem Landes-Hebammenfonds, bezw. für die den ehemals Fürstlich Fürstenbergischen Gemeinden angehörenden Hebammen aus dem Donaueschinger Fonds, würdig sind. Ebenso können hier im Laufe des Jahres beobachtete Mängel und Missstände des Hebammenwesens, sowie Verbesserungsvorschläge Platz finden.

Auf jeden Fall ist über unbesetzte Gemeinde-Hebammenstellen zu berichten und über die zur Wiederbesetzung ergriffenen Massregeln.

Am Ausgang des dreijährigen Prüfungs-Umlaufes (§. 11) ist in dem Begleitberichte die Versicherung abzugeben, dass sämmtliche nachprüfungspflichtigen Hebammen der vorgeschriebenen ordentlichen Nachprüfung unterzogen worden sind; anderen Falles sind die Hinderungsgründe unter namentlicher Bezeichnung der betreffenden Hebammen hervorzuheben.

Tagegelder und Reisekosten sind bis auf Weiteres nach den in der Regierungs-Verfügung vom 26. Mai 1875 — 4643 — enthaltenen Sätzen (zwei Mark für den Tag, 70 Pfennig für die Wegstunde = 4 Kilometer) an die Ge-

im Oberamtsbezirk .... für das Jahr 189.

Tag der Nachprüfung.	Nachprüfungsergebnisse.						Bisherige dienstliche und ausserdienstliche Führung (Bestrafungen).	Bemerkungen (Anordnung ausserordentlicher vierteljährlicher Nachprüfungen u. A.)	Namenseinschrift der Hebamme.
	a. Lehrbuch; b. Leseprobe; c. Tagebuch.	a. Geräthebehälter, b. Geräthe, c. Arznei- und Desinfektionsmittel.	Prüfungs-Gegenstände.	Kenntnisse.					
				a. theoretische. a.	b. praktische. b.	c. Gesammtzensur. c.			
13.	14.	15.	16.	17.			18.	19.	20.

meindehebammen und zwar nur für die regelmässigen, nicht für die ausserordentlichen Nachprüfungen anzuweisen.

§. 21. Die im §. 18 genannte ausserordentliche Nachprüfung ist gegebenen Falles vierteljährlich bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen. Ueber ihre Ergebnisse ist regelmässig eine kurze Verhandlung zu den Akten zu fertigen (s. A. §§. 1 und 2).

§. 22. Gegen Hebammen, welche trotz wiederholter Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen, die Pflichten ihres Berufes wiederholt gröblich verletzen, sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, ist das Verfahren auf Entlassung aus der Stellung als Gemeindehebamme oder auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses nach Massgabe der §§. 20 und 21, bezw. des §. 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Stellung eines entsprechenden Antrages bei dem Königlichen Oberamtmann, einzuleiten.

§. 23. Der von mir zur Theilnahme an den Nachprüfungs-Terminen abgesandte Bevollmächtigte ist berechtigt, falls sich nach seinem pflichtmässigen Ermessen hierzu ein Bedürfniss zeigt, den Prüfungsgang zu leiten und sich an der Prüfung zu betheiligen, auch das Prüfungs-Ergebniss in der Uebersicht (§. 18) wie in dem Tagebuch (§. 16 und §. 17, Nr. 2) mit zu unterzeichnen.

D. Grossherzogthum Baden.

Aufnahme heilbarer Geisteshranken in öffentliche Krankenanstalten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1896 an sämmtliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Wir sehen uns bezüglich der vorübergehenden Aufnahme von Geisteskranken in öffentliche Krankenanstalten (Gemeinde-, Bezirks-, Stiftungs-, Korporationsspitäler, Kreispflegeanstalten) zu folgender Eröffnung veranlasst.

Die Verordnung vom 3. Oktober 1895 über das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten (Ge-

setzes- u. Verordn.-Bl. 1895, S. 367[1]) geht davon aus, dass Geisteskranke, welche der psychiatrischen Behandlung in einer Irrenanstalt bedürfen, baldthunlichst in die für sie bestimmte öffentliche Irrenanstalt zu verbringen seien und dieser Fürsorge durch Unterbringung in anderen öffentlichen Krankenanstalten nicht entzogen werden sollen.

Heilbare Geisteskranke dürfen demgemäss in andere öffentliche Krankenanstalten als Irrenanstalten nur aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugniss des zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird, dass die Aufnahme in ein Krankenhaus dringlich, die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes aber zur Zeit nicht ausführbar sei, weil auf Anfrage bei der Direktion einer staatlichen Irrenanstalt eine ablehnende Antwort erfolgte, oder der Zustand des Kranken dessen Transport in die Irrenanstalt augenblicklich unmöglich mache (§. 6 Abs. 1 der Verordnung).

Aus der gleichen Erwägung sollen heilbare Geisteskranke in solchen Nothfällen in öffentlichen Krankenanstalten nicht länger als unbedingt nothwendig belassen, vielmehr nach Beseitigung des Hindernisses, welches durch die ablehnende Antwort der Irrenanstalt oder durch den Zustand des Kranken veranlasst wurde, alsbald in die Irrenanstalt überführt werden.

Die zur Aufnahme des Kranken in die öffentliche Irrenanstalt nöthigen Verhandlungen sind deshalb, soweit sie nicht schon vor der Aufnahme in das Krankenhaus gepflogen werden konnten, nach der Unterbringung daselbst unverzüglich einzuleiten bezw. fortzusetzen, insbesondere darf nicht etwa bis nach Ablauf der in §. 6 Abs. 2 der Verordnung bestimmten 14tägigen Frist damit zugewartet werden.

Das in §. 6 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Verfahren bezweckt lediglich, ein länger andauerndes Verbleiben des vorübergehend aufgenommenen Geisteskranken in dem Krankenhause dadurch zu verhüten, dass, wenn die Verbringung desselben in eine Irrenanstalt nicht binnen längstens 14 Tagen erfolgte, nunmehr jedenfalls durch das Bezirksamt geprüft werde, ob die Gründe vorübergehender Aufnahme fortdauern, oder nicht die Ueberführung in eine öffentliche Irrenanstalt zu bewirken sei.

Da die vorübergehende Aufnahme von heilbaren Geisteskranken in öffentliche Krankenhäuser, wie oben bemerkt, nur auf Grund eines bezirksärztlichen Zeugnisses erfolgen darf und dieses Zeugniss dem zur Beaufsichtigung der betreffenden Krankenanstalt berufenen Bezirksarzt (§. 23 der Dienstanweisung) binnen 24 Stunden nach der Krankenhausaufnahme vorzulegen ist (§. 7, Abs. 1 der Verordnung), wird der letztere spätestens von diesem Zeitpunkte ab in der Lage sein, die rechtzeitige Ueberführung des Geisteskranken in eine Irrenanstalt zu überwachen bezw. anzubahnen und auf deren Beschleunigung hinzuwirken.

Er wird diese Fürsorge schon früher und um so nachdrücklicher bethätigen können, wenn die Spitalaufnahme von ihm selbst bewirkt wurde, oder das betreffende Krankenhaus seiner eigenen ärztlichen Leitung untersteht.

Indem wir noch auf die Bedeutung hinweisen, welche einer raschen psychiatrischen Behandlung für den Heilerfolg zukommt, sprechen wir die Erwartung aus, dass die Grossherzoglichen Bezirksärzte der Aufnahme von heilbaren Geisteskranken in öffentliche Krankenanstalten besondere Aufmerksamkeit in dem Sinne zuwenden werden, dass diese Aufnahme auf Nothfälle der bezeichneten Art beschränkt bleibe und die Ueberführung aus der Krankenanstalt in eine Irrenanstalt jeweils mit thunlichster Beschleunigung erfolge.

Bezüglich der Herbeiführung der sofortigen fürsorglichen Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt wird auf die Bestimmungen in §. 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1895 verwiesen.

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 22 der Zeitschrift, Jahrg. 1895, S. 189.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. 15. August. 1896.

Rechtsprechung.

Bei Abgabe schriftlicher Gutachten kann für Aktenstudien eine besondere Gebühr nicht beansprucht werden. Entscheidung des Reichsgerichts (I. Zivilsenats) vom 11. April 1896 (V. Nr. 52/96).

Beschwerdeführer hat für Erstattung eines wissenschaftlichen Gutachtens durch die angefochtene Verfügung 24 Mark angewiesen erhalten. Er hatte ausserdem noch 18 Mark für zwölfstündiges Aktenstudium liquidirt. Gegen die Absetzung dieser 18 Mark richtet sich die Beschwerde.

Nach §. 3, Ziff. 6 des preussischen Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichts- und polizeiärztlicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, erhalten die Medizinalbeamten für ein wisssenschaftlich begründetes Gutachten 6—24 Mark. Nach §. 3, Nr. 6, Abs. 2 sind die höheren Sätze dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war. Darnach bildet der Satz von 24 M. das Maximum dessen, was für das Gutachten einschliesslich des Aktenstudiums bewilligt werden darf. §. 10 a. a. O. gestattet nicht eine Ueberschreitung der im Gesetze aufgestellten Maximalsätze, sondern giebt nur eine Direktive für die zuständige Behörde, nach welchen Grundsätzen im einzelnen Fall der anzuweisende Betrag innerhalb der vom Gesetz bezeichneten Minimal- und Maximalsätze zu bemessen ist.

Voraussetzungen für den Anspruch eines Beamten auf Umzugskosten. Erkentniss des Reichsgerichts vom 30. März 1896.

Der Kläger wurde, während er in M. als etatsmässiger Gerichtsschreibergehülfe des dortigen Amtsgerichts wohnte, von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu H. für die Zeit vom 1. September 1894 ab bei dem Amtsgerichte zu S. zum Gerichtsschreiber unter gleichzeitiger Uebertragung der Geschäfte des Gefängnissinspektors und unter Ueberweisung der Dienstwohnung ernannt. Er trat das Amt in S. unter Uebernahme der Dienstwohnung am 1. September 1894 an, bestellte auch die von ihm für die Verwaltung des eisernen Vorschusses zu leistende Kaution von 200 Mark. Nach Bestellung der Kaution erhielt er den von ihm bereits am 1. September erbetenen Urlaub auf drei Tage bewilligt, trat ihn am 6. September an und reiste nach M. zurück. Von hieraus suchte er schriftlich einen längeren Urlaub zur Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit nach, der ihm schliesslich auf Grund eines Kreisphysikatsattestes bis zum 1. Dezember 1894 gewährt wurde. Die von ihm demnächst von M. aus erbetene Verlängerung dieses Urlaubs wurde ihm abgeschlagen, worauf er seine Entlassung aus dem Justizdienste nachsuchte und erhielt. Als er mit dem 1. September 1894 sein Amt als Gerichtsschreiber in S. übernommen, hatte er unter Hinweis auf den Umstand, dass er Wittwer und Vater von vier Kindern war, die gesetzlichen Umzugskosten mit 264 Mark und ausserdem, da er seine Wohnung in M. gekündigt und für die Monate September und Oktober die Miethe für dieselbe mit 91,67 Mark dem Hauswirthe zu vergüten hatte, den letztgenannten Betrag als Miethsentschädigung vom Fiskus beansprucht. Mit beiden Ansprüchen wurde er zurückgewiesen. Die von ihm erhobene Klage zur Verurtheilung des Fiskus zur Zahlung hat das Landgericht für begründet erachtet und die Berufung des Fiskus zurückgewiesen. Der Fiskus hat deshalb Revision eingelegt und seinen Berufungsantrag auf Abweisung der Klage wiederholt. Der Antrag wurde jedoch vom Reichsgericht unter folgender Begründung zurückgewiesen:

Der Fiskus hat für seine Zahlungsverweigerung zwei Gründe geltend ge-

macht, einmal, dass der Kläger nicht die Absicht gehabt habe, das ihm übertragene Amt in S. dauernd zu übernehmen, und dann, dass der Kläger seinen Umzug nach S. nicht bewirkt habe. Die Verwerfung des ersten Grundes seitens des Berufungsgerichts giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass. Als Einrede der Simulation in dem Sinne, dass der Kläger nur zum Schein das Amt übernommen habe, ist die Behauptung des Beklagten nicht aufgestellt; auf die Absicht der dauernden Uebernahme kommt es aber, wenn die Uebernahme ernstlich erfolgt ist, nicht weiter an (Urtheil des preuss. Obertribunals vom 12. Mai 1876 in Striethorst Archiv, Bd. 96, S. 83). Auch liegt, wie das Berufungsurtheil weiter ausführt, kein Anlass zu der Annahme vor, dass der Kläger arglistig seine Absicht der nicht dauernden Uebernahme der Dienstbehörde gegenüber unterdrückt habe, um die Vortheile aus einer Versetzung für sich zu gewinnen. In dem Ergebniss, dass auch der zweite von dem Beklagten vorgebrachte Grund, der die Nichtausführung des Umzugs betrifft, zu verwerfen sei, ist dem Berufungsgericht gleichfalls beizutreten, nicht aber in der Begründung. Das Berufungsgericht stellt sich auf den Standpunkt, dass lediglich auf Grund der zur Ausführung gekommenen Versetzung, ohne Rücksicht auf die Ausführung des Umzugs, der Fiskus zur Zahlung der Umzugskosten verpflichtet sei. Das soll sich aus dem §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, ergeben, der folgenden Wortlaut hat: „Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten." Aus dieser Bestimmung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass Umzugskosten zu zahlen sind, wenn kein Umzug erfolgt ist. Die Fassung „Vergütung" ergiebt vielmehr, dass ein Umzug stattgefunden haben muss und die Kosten desselben durch die gesetzlich festgesetzte Vergütung abgegolten werden sollen. In welcher Art der Umzug bewirkt sein müsse, ist allerdings eine Thatfrage. Es kann sehr wohl als Umzug angesehen werden, wenn der Beamte nur einen Theil seiner Möbel nach dem Orte seines neuen Amtssitzes mitnimmt und in der von ihm gemietheten Wohnung aufstellt, wie es in dem der oben genannten Entscheidung des Obertribunals zu Grunde liegenden Falle geschehen war. Nicht aber kann als Umzug gelten, wenn der Beamte seine Familie in der bisherigen Wohnung des bisherigen Wohnorts zurücklassen, allein ohne irgend welche Möbel nach dem Orte seines neuen Amtes reisen, von hier nach Uebernahme des Amtes alsbald auf Urlaub zu seiner Familie nach dem bisherigen Wohnorte in die bisherige Wohnung zurückkehren und dort bis zu seiner Dienstentlassung verbleiben würde. So aber hat der Kläger hier auch nicht verfahren. Er hat nach den thatbestandsmässigen Unterlagen seiner Miethsentschädigungsforderung seine Wohnung in M. alsbald nach seiner Ernennung als Gerichtsschreiber in S. gekündigt und vor seiner Abreise nach S. geräumt. Er hat ferner, als er sich nach S. begab, unstreitig seine Kinder von M. fortgeschafft und bei Verwandten in W. und L. untergebracht. Bei dieser Sachlage ist die Annahme, dass der Kläger in Folge seiner Versetzung nach S. auf die Ausführung seines Umzugs Kosten verwendet hat, gerechtfertigt und deshalb ausser seiner Miethsentschädigungsforderung auch sein Anspruch auf Umzugskosten begründet.

Die Revision hat hiernach auf Kosten des Revisionsklägers zurückgewiesen werden müssen.

Die Aufnahme eines gemeinfährlich Erkrankten in die Irrenabtheilung eines städtischen Krankenhauses durch die Gemeinde auf Anordnung der Ortspolizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ist kein Akt der öffentlichen Armenpflege. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 17. Februar 1896. (III Nr. 208.)

Wenn eine Gemeinde einen gemeingefährlich Erkrankten auf Anordnung der Ortspolizeibehörde aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, nicht behufs seiner Heilbehandlung und um ihn vor Selbstmord zu bewahren, in die Irrenabtheilung aufnahm und bis zur Ueberweisung an die Provinzial-Irrenanstalt verpflegte, so ist hierin kein Akt der öffentlichen Armenpflege zu erblicken. Denn insofern für die Unterbringung des Erkrankten nicht dessen eigene Hülfsbedürftigkeit, sondern sicherheitspolizeiliche Rücksichten massgebend gewesen sind, bestand für die Gemeinde als die Trägerin der Polizeilasten die öffentlichrechtliche Pflicht, den gemeingefährlich Erkrankten so unterzubringen, dass er die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden vermochte.

Strychninweizen gehört nicht zu den Zubereitungen, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu Celle vom 6. Juni 1896.

Nach §. 2 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dürfen die in dem Verzeichniss B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate, unter denen Strychnin und dessen Salze erwähnt sind, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Das Berufungsgericht hat nun ohne Rechtsirrthum festgestellt, dass zu Strychnin und dessen Salzen strychninhaltiges Getreide nicht zu rechnen ist. Dasselbe geht mit Recht davon aus, dass diese Verordnung Ausnahmebestimmungen von der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Gewerbefreiheit enthält, und dass diese Ausnahmebestimmungen einer strengen Auslegung unterliegen, so dass strychninhaltige Waaren nicht zu dem Strychnin gerechnet werden dürfen. Strychninweizen ist nicht, wie die Revision meint, nur eine bestimmte Form, in der Strychnin verabreicht wird, sondern es ist eine Zubereitung daraus, nämlich Getreide, welches mit einer Strychninlösung getränkt ist. Nirgends führt das Verzeichniss B Zubereitungen der dort bezeichneten Drogen und chemischen Präparate auf, sondern nur bisweilen Salze oder Abkömmlinge derselben. Die Zubereitungen daraus werden aber regelmässig unter die im Verzeichniss A aufgeführten Waaren fallen, mit denen der Handel an sich freigegeben ist, die aber als Heilmittel nur in Apotheken freigegeben werden dürfen. Zutreffend führt der Berufungsrichter auch aus, dass der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit für die Frage, welche Drogen und chemischen Präparate den Apotheken vorbehalten sind, nicht massgebend gewesen ist. Er weist auch mit Recht darauf hin, dass die ministerielle Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in §. 18 davon ausgeht, dass der Handel mit strychninhaltigen Ungeziefermitteln den Apotheken nicht vorbehalten ist. Auf demselben Standpunkt stand der §. 12 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften für den ehemaligen Landdrosteibezirk Hildesheim vom 18. Juni 1879 (Amtsblatt für Hannover 1879, S. 200), welche zur Zeit der Geltung der früheren Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, welche im Verzeichniss B gleichfalls Strychnin und dessen Salze aufführt, erlassen wurde.

Hiernach ist mit Recht nicht festgestellt, dass der Angeklagte Gift, mit dem der Handel *nicht* freigegeben ist, feilgehalten oder verkauft habe, und es bedarf keiner Prüfung, ob die weiteren Ausführungen des *Berufungsgerichts* hinsichtlich des Mangels des strafrechtlichen Dolus frei von Rechtsirrthum sind. Freilich bedurfte der Angeklagte auch als Nicht-Apothekenbesitzer einer polizeilichen Erlaubniss zum Handel mit Giften (§. 34 der Gew.-Ordn., §. 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) falls er sich nicht nach §. 23 der erwähnten Verordnung vom 24. August 1895 und §. 367 Nr. 5 Str.-G.-B. strafbar machen wollte. Diese Erlaubniss hat der Angeklagte aber erhalten. Hiernach war die Revision zuückzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung der Gewerbeordnung. Konzessionirung der Privat-Krankenanstalten. Handel mit Drogen. Gesetz vom 6. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

c. wenn die Anstalt nur in *einem* Theil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

d. wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Artikel 5.

Zwischen dem dritten und vierten Absatz des §. 35 der Gewerbeordnung werden folgende neue Absätze eingeschaltet:

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

B. Königreich Preussen.

Die bakteriologische Diagnose der Cholera. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: Weyrauch) — M. Nr. 15535 — vom 25. Juli 1896 an sämmtliche Kgl. Regierungspräsidenten.

Der durch die Zeitungen bekannt gewordene Krankheitsfall der Frau Drechsler zu Danzig, welcher zu der falschen Annahme des Vorliegens von Cholera geführt hatte, hat mich veranlasst, das Königl. Institut für Infektionskrankheiten hierselbst mit der Angelegenheit zu befassen. Dieses hat für die Diagnose der asiatischen Cholera nach den Erfahrungen der letzten Jahre und den neuesten wissenschaftlichen Forschungen folgende Forderungen aufgestellt:

1. Die mikroskopische Untersuchung gefärbter Trockenpräparate. Dieselbe gestattet in einer erheblichen Zahl von Fällen schon für sich allein, die Diagnose auf Cholera mit grosser Wahrscheinlichkeit zu stellen.

2. Das Plattenverfahren; und zwar sind nach Eingang des Untersuchungsmaterials Originalplatten und erste Verdünnungen in 2—3facher Anzahl anzulegen.

3. Die Beschickung von 3—5 Peptonröhrchen mit dem verdächtigen Material behufs Anreicherung bei vielleicht und spärlich vorhandenen Vibrionen. Nach 6—10stündigem Aufenthalt bei 37° Celsius im Brutschrank sind von der Oberfläche dieser Peptonröhrchen Proben zu entnehmen und mikroskopisch, sowie durch das Plattenverfahren zu untersuchen.

4. Die sorgfältige Beachtung der Form der nach 24 Stunden bei 23° C. gewachsenen Gelatinekolonien, welche eines der charakteristischsten Merkmale der echten Choleravibrionen darstellt.

5. Die Anstellung der sogenannten Cholerareaktion mit den in 24 Stunden im Peptonröhrchen gewachsenen Vibrionen, Reinkulturen. Ihr Fehlen spricht sicher gegen Cholera.

Andere früher mehr betonte Merkmale, wie das Wachsthum in Milch, in der Gelatinestichkultur, auf Kartoffeln, haben sich als weniger wichtig herausgestellt.

6. Die Prüfung mit Hülfe der spezifischen Serumreaktion. Dieselbe hat sich als ausschlaggebend für die Differentialdiagnose der echten Choleravibrionen von choleraähnlichen Kommabazillen erwiesen. Ihre Ausführung erfordert jedoch einen Vorrath von genau geprüftem und wirksamem Choleraserum, wie solches zwar im Institut für Infektionskrankheiten stets vorhanden ist, jedoch an andere Institute nicht abgegeben werden kann, weil seine Haltbarkeit nur eine begrenzte ist.

Mit Rücksicht hierauf ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in jedem choleraverdächtigen Falle im dortigen Bezirk, sobald nach dem Ergebnisse der dort nach einer oder mehreren der vorgedachten Methoden ausgeführten Untersuchung die Annahme eines wirklichen Cholerafalles berechtigt erscheint, unverzüglich Untersuchungsmaterial an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten hierselbst zur sofortigen Nachprüfung gefälligst gelangen zu lassen. Das Ergebniss wird von mir in jedem einzelnen Falle mitgetheilt werden, und erst darauf hin ist, sofern diesseits asiatische Cholera festgestellt worden, die amtliche Bekanntgabe über den ersten Fall einer solchen im Bezirk Seitens Ew.

Hochwohlgeboren zu veröffentlichen. Ist in dieser Weise der Fall festgestellt, so ist in weiteren Fällen die Einsendung von Untersuchungsmaterial an das Institut für Infektionskrankheiten nicht mehr geboten; es behält vielmehr bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Die sanitätspolizeilichen Massnahmen sind, bis diesseits das Nichtvorliegen asiatischer Cholera mitgetheilt worden ist, wie bei dieser anzuordnen.

Handel mit Fleisch. Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Danzig vom 27. April 1896.

§. 1. Das Feilhalten und Aushängen frischen ausgeschlachteten Fleisches vor den Thüren der Wohnungen und den Geschäftsräumen der Fleischer oder auf der Strasse ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten von Fleisch auf Märkten und Jahrmärkten, oder vom Wagen aus und auf den Verkauf von warmen Würsten.

§. 2. Die von Fleischern zum Transport von frischem ausgeschlachtetem Fleisch benutzten Wagen müssen im Innern mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen sein und dauernd in sauberem Zustande erhalten werden.

§. 3. Die zum Transport von frischem ausgeschlachtetem Fleisch von Fleischern benutzten Mulden und anderen Behälter müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

§. 4. Das offen auf Wagen oder in Mulden u. s. w. von Fleischern transportirte frische ausgeschlachtete Fleisch muss stets mit weissen sauberen Tüchern bedeckt sein.

§. 5. Verkäufer und Verkäuferinnen von frischem ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere weisse Schürze über ihren Kleidern tragen und den Käufern die verlangte Waare selbst vorlegen.

Das Aussuchen der Waare Seitens der Käufer durch Angreifen, Drücken und Betasten des frischen ausgeschlachteten Fleisches ist verboten.

§. 6. Alles unmittelbar zum Verkauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muss unter Glas-, Porzellan- oder Gaze-Glocken oder Drahtgeflecht gebracht werden, so dass es vor Staub und Ungeziefer (Fliegen, Wespen u. s. w.) geschützt ist.

§. 7. Die Verkaufsstellen der Fleischer in Häusern müssen hell und luftig sein. Fussböden und Wände müssen mit einem giftfreien Oelfarben-Anstrich oder mit einer anderen leicht abwaschbaren Bekleidung (Kacheln etc.) versehen sein und sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

§. 8. Die zum Verkauf von frischem ausgeschlachtetem Fleisch auf Märkten benutzten Buden etc. müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden. Das Fleisch ist in denselben so aufzustellen oder aufzuhängen, dass eine unbeabsichtigte Berührung desselben Seitens Vorübergehender ausgeschlossen ist.

§. 9. Die von den Fleischern im Schlachtbetriebe benutzten Beile, Messer und andere Werkzeuge sind stets in sauberem Zustande zu halten. Insbesondere sind auch die beim Zerlegen oder Zerkleinern von Fleisch gebrauchten Hackeklötze sauber zu halten und dürfen dieselben auf der oberen Seite keine Spalten und Risse zeigen.

§. 10. Werkstätten und solche Räumlichkeiten, welche zur gewerbsmässigen Herstellung, zum Verkauf und zur Verpackung von Fleischerzeugnissen dienen, oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (als Wohn- oder Schlafraum) nicht benutzt werden.

Insoweit in einzelnen Fällen Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen, ist zur Entscheidung hierüber der Landrath, in Städten über 10000 Einwohner die Polizei-Verwaltung zuständig.

§. 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§. 12. Für die Befolgung der Vorschriften sind die Inhaber jeder Zeit, für die der Vorschriften der §§. 3, 4, 5 und 6 auch die das Fleisch transpor-

tirenden Personen bezw. Verkäufer und Verkäuferinnen, für die Befolgung der in §. 5 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift auch die Käufer verantwortlich.

§. 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

C. Königreich Bayern.

Verhandlungen der Aerztekammern im Jahre 1895. Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1895.

Auf die Verhandlungen der Aerztekammern Bayerns vom 29. Oktober 1895 ergeht nach Einvernahme des Königl. Obermedizinalausschusses Nachstehendes zur Entscheidung:

1. Sämmtliche Aerztekammern sprechen sich für die Erstellung einer gleichmässigen Geschäftsordnung aus; desgleichen für eine nach thunlicher Gleichmässigkeit strebende Gestalt der Satzungen der einzelnen Bezirksvereine, immerhin aber unter Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bezirksvereine.

2. Zum Vollzuge der Aerztekammernbeschlüsse, die ständigen Ausschüsse mit den vorbereitenden Schritten zur Schaffung einer gemeinsamen Standesordnung für die Aerzte Bayerns zu betrauen, welche eine Ergänzung der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juli 1895, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, zu bilden hätte, werden die diesjährigen Aerztekammern sich mit der Berathung eines entsprechenden Entwurfs zu beschäftigen haben, welcher sodann der Einvernahme des erweiterten Obermedizinalausschusses unterbreitet werden wird.

3. Hinsichtlich des von der oberpfälzischen Aerztekammer angeregten und in mehreren Aerztekammern besprochenen zu erlassenden Verbotes des Anpreisens von Geheimmitteln in der Presse sind Verhandlungen im Gange.

4. Die Aerztekammer von der Pfalz sprach einstimmig den Wunsch aus, es möge für einfache Verbände eine Taxnorm aufgestellt werden, die den Gebühren für wundärztliche Hülfeleistungen unter Ziffer 16 der gegenwärtig geltenden Gebühren-Ordnung entspricht. Die Taxnorm für einfache Verbände ergiebt sich aus der Vergleichung mit Ziffer 19, wonach die Taxe für einfache Verbände im Gegensatze zu den komplizirten Verbänden sich unter 10 Mark, der Lage des Einzelfalles entsprechend, zu bewegen hat.

5. Dieselbe Aerztekammer spricht sich dahin aus, „es mögen bei Beurlaubung von amtlichen Aerzten die Kosten der Verwesung auf die Staatskasse übernommen werden". Hierauf wird erwidert, dass eine Abänderung des hierher einschlägigen §. 9 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1879, betreffend den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, nicht veranlasst erscheint.

6. Der Vorlage der von der Aerztekammer der Oberpfalz und Regensburg beschlossenen Berichterstattung über die Ergebnisse der Anwendung des Behring'schen oder auch eines anderen Diphtherieheilserums wird seitens des Königl. Staatsministeriums des Innern mit Interesse entgegengesehen. Desgleichen begrüsst die königliche Staatsregierung die von der Aerztekammer eingesetzte Kommission für Errichtung von Heilstätten für unbemittelte Lungenkranke im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg und erhofft von den eingeleiteten, vorbereitenden Schritten günstigen Erfolg.

7. Dem von derselben Aerztekammer gestellten Antrage auf Verlängerung des Termines für die Vorlage der Jahresberichte der praktischen Aerzte an die Bezirksärzte vom 1. Februar zum 1. April jedes Jahres kann nicht stattgegeben werden, da es im allgemeinen Interesse gelegen ist, die Fertigstellung und Drucklegung des General-Sanitätsberichtes soweit thunlich zu beschleunigen.

Im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mehrzahl der Berichte der praktischen Aerzte im Text zu weitläufig ist, so dass die Verwerthung derselben für den General-Sanitätsbericht nicht möglich wird. Durch Kürzung dieser Berichte wird die Einhaltung der dermaligen Vorlagefrist erheb-

lich erleichtert werden. Die Kasuistik der interressanten Krankheitsfälle wäre der medizinischen periodischen Presse zu überlassen.

8. Dem Wunsche der Aerztekammer von Mittelfranken, dass die Sterblichkeitstabellen III a und b entsprechend hergestellt werden, wird Rechnung getragen werden.

9. Der Antrag der Aerztekammer von Unterfranken und Aschaffenburg auf Beseitigung des §. 61 der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benutzung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend, wird gelegentlieh der in Beschäftigung begriffenen Revision dieser Verordnung entsprechende Berücksichtigung finden.

10. Der Antrag derselben Aerztekammer, die Königl. Staatsregierung wolle bei weiterer Ausgestaltung der Organisation des ärztlichen Standes in Bayern, bei Gewährung einer Aerzte-Ordnung dafür Sorge tragen, dass der Aerztekammer ein Einfluss auch auf solche Aerzte, welche keinem ärztlichen Vereine angehören, ermöglicht werde, eignet sich zur geschäftsmässigen Behandlung bei der für die nächste Sitzung der Aerztekammern in Aussicht genommenen Berathung einer Aerzteordnung.

11. Der Beschluss der Aerztekammer von Schwaben und Neuburg, zu beantragen, die Frage in dem Formulare für ärztliche Zeugnisse zum Zwecke der Invalidenrente:

„Wieviel kann nach Ihrer Schätzung der Untersuchte durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit täglich noch verdienen?“

abzuändern, hat Veranlassung gegeben, über diese Anregung die Aeusserungen der Vorstände der bayerischen Versicherungsanstalten auf Grund der bisher gemachten Wahrnehmungen einzuholen. Hiernach tritt die Mehrzahl der Anstaltsvorstände der Anregung der schwäbischen Aerztekammer und deren Begründung entgegen, da der Zustand der Invalidität gemäss §. 9 Abs. 3 des Gesetzes nach dem in Geld zu berechnenden Höchstbetrage der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist und über diese Frage nur durch den Arzt auf Grund persönlicher Untersuchung Auskunft ertheilt werden kann. Drei Versicherungsanstalten stellen sich dagegen auf den Standpunkt der schwäbischen Aerztekammer, wenigstens insoweit, als sie anerkennen, dass dem Arzte die Bemessung der Erwerbsbeeinträchtigung nach dem Geldbetrage dessen, was der Untersuchte noch verdienen kann, nicht zugemuthet werden könne. Für das Königl. Staatsministerium des Innern ist hiernach zur Zeit ein ausreichender Anlass, eine Aenderung der Fragestellung im Formular der Versicherungsanstalten in Anregung zu bringen, nicht gegeben.

Hiervon sind die Ausschüsse der Aerztekammern geeignet zu verständigen.

Abgabe starkwirkender Arzneien, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken.[1)]Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. Juli 1896.

Im Namen Se. Majestät des Königs, Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben uns bewogen gefunden, die Königl. Allerhöchste Verordnung vom 9. November 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken, im Sinne der unter den Deutschen Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften einer Revision zu unterstellen, und verordnen hiernach auf Grund des §. 367 Ziff. 3 u. 5 des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich und Art. 2. Ziff. 8 u. 9 des Polizei-Str.-G.-B. was folgt:

(Die Vorschriften und das Verzeichniss entsprechen dem Beschlusse des

---

[1)] Die Vorschriften sind inzwischen noch weiter eingeführt im Herzogthum Braunschweig durch Bekanntmachung des Obersanitäts-Kollegiums vom 7. Juli 1896; im Grossherzogthum Oldenburg durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896; im Herzogthum Anhalt durch Bekanntmachung der Regierung vom 27. Juli 1896; in den Fürstenthümern Reuss ä. L., Reuss j. L. und Schwarzburg-Rudolstadt durch Verordnung vom 30. Juni, 4. Juli u. 14. Juli 1896; in Elsass-Lothringen durch Kaiserliche Verordnung vom 22. Juni 1896.

Bundesraths (s. Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift) mit Ausnahme der nachstehenden abgeänderten bezw. hinzugefügten Paragraphen.)

§. 7. Ferner wird bestimmt:

1) dass homöpathische Zubereitungen in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §. 1—5 ausgenommen sind,

2) dass die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen eines vor dem Geltungsbeginne der Reichs-Gew.-Ordn. approbirten Zahnarztes oder eines Wundarztes, soweit beide nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zu einer derartigen Anweisung überhaupt befugt erscheinen, gleichfalls nur nach den Bestimmungen der §§. 1—5 erfolgen darf.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Allerhöchste Verordnung vom 9. November 1891 aufgehoben wird, tritt vom 1. Oktober 1896 für den ganzen Umfang des Königsreichs in Kraft.

D. Grossherzogthum Baden.

Finanzielle Stellung der Hebammen. Runderlass des Ministeriums vom 13. Juni 1896 an sämmtliche Bezirksämter und Bezirksärzte.

Während in einzelnen Amtsbezirken die Gehaltsbezüge der Gemeindehebammen aus den Gemeindekassen in den letzten Jahren eine angemessene Aufbesserung erfahren haben, ist in anderen Bezirken, namentlich in den Landgemeinden noch vielfach der im Jahre 1843 bestimmte Jahresgehalt von 16 Gulden beibehalten worden und diese Gehaltsbemessung auch bei Neuanstellungen noch üblich. Wenn in dem diesseitigen Generalerlass vom 28. November 1876 Nr. 17120 ausgesprochen wurde, dass den bis dahin angestellten Hebammen in Ermangelung einer anderweiten Regelung noch fernerhin der vorbezeichnete Gehaltsbezug zustehe, so sollte eine etwaige spätere Erhöhung des Gehalts damit nicht ausgeschlossen sein, noch weniger war damit ausgesprochen, dass bei Anstellung neuer Hebammen in dem schon vor Beginn des Unterrichts über den Gehalt etc. schriftlich abzuschliessenden Dienstvertrag ohne Weiteres auf die bisher übliche Gehaltsbestimmung zurückgegriffen werden solle.

Mit Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen an die Berufsthätigkeit und Verantwortlichkeit der Hebammen, wie sie besonders auch in der neuen Dienstweisung zum Ausdruck gelangt sind, erachten wir es für geboten, dass die Aemter und Bezirksärzte auf die Frage der finanziellen Stellungen der Gemeindehebammen ein besonderes Augenmerk haben und in denjenigen Gemeinden, in welchen sich diese Stellung als eine allzu karge und unzulängliche erweist, bei sich bietender Gelegenheit auf Verwilligung entsprechenderer Jahresgehalte bezw. auf Erhöhung derselben hinwirken.

Da auch Klagen laut geworden sind, dass die Hebammen für ihre Verrichtungen bei armen Wöchnerinnen die für diesen Fall festgesetzte Gebühr aus der Gemeindekasse mitunter nicht erhalten, wird gegebenen Falls den Gemeindebehörden die erforderliche Belehrung in dieser Richtung zu ertheilen, den Hebammen selbst aber zu bedeuten sein, dass sie ihre Gebührenforderung rechtzeitig und jedenfalls binnen längstens 6 Monaten nach der betreffenden Dienstleistung bei dem Gemeinderath geltend zu machen haben.

Massregeln gegen ansteckende Krankheiten. Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1896 an sämmtliche Bezirksärzte.

Im Interesse der Verhütung weiterer Ausbreitung ansteckender Krankheiten ist unter Umständen die möglichst rasche Bekanntmachung des epidemischen Auftretens solcher Krankheiten an die Sanitätsbehörde des Nachbarbezirks zweckmässig und von Wirksamkeit. Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden daher veranlasst, sobald in einer Grenzgemeinde ihres Bezirks der Ausbruch einer Epidemie festgestellt ist, dem Bezirksarzt des benachbarten Bezirks sofort eingehende Mittheilung darüber zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. 1. September. 1896.

Rechtsprechung.

Herstellung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel; Kupfergehalt von Erbsenkonserven durch Benutzung kupferner Geschirre zum Kochen. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 18. Mai 1896.

Nach dem allgemeinen Wortlaute und dem Zwecke des Gesetzes, welches die Menschheit vor Gefährdung schützen will, erscheint es unerheblich, wenn das Berufungsgericht sich ausser Stande sah, auf Grund des ihm vorliegenden Beweismaterials eine Feststellung dahin zu treffen, dass das in Erbsen vorgefundene Kupfer zugesetzt wurde. Denn das Gesetz, welches die Verwendung von gesundheitsschädlichen Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln schlechthin verbietet, um den menschlichen Organismus vor Zuführung von solchen zu schützen, trifft auch den Fall, wenn, wie hier thatsächlich festgestellt ist, das hergestellte Nahrungsmittel auf andere Weise als durch zugesetzte gesundheitsgefährliche Farben, nämlich durch Benutzung kupferner Geschirre zum Kochen der Erbsen Farben dieser Art aufgenommen hat und dadurch nicht minder, wie in Folge von Zusätzen von Kupfersalzen gesundheitsgefährlich geworden ist.

Wenn die Revision ausführt, dass der Gebrauch von kupfernem Geschirr zur Herstellung von Konserven gesetzlich nicht untersagt sei, so ist diese Ausführung verfehlt. Denn damit sollte nach dem ganzen Zusammenhange gesagt werden, dass derartiges Geschirr gebraucht werden dürfte, um zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln gesundheitsschädliche Farben zu verwenden, was dem gesetzlichen Verbote in §. 1 des mehrgedachten Gesetzes direkt widerspricht.

Die Bezirksärzte in Baden sind für Gutachten, die sie innerhalb ihres Dienstkreises abgeben, durch ihren Diensteid als Sachverständige im Allgemeinen beeidigt. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 12. Dezember 1895. Nr. 3947/95.

Der Bezirksassistenzarzt Dr. S. hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung unter Berufung auf seinen allgemeinen Diensteid abgegeben. Die Revision erklärte dies für ungenügend und das Gutachten für ein unbeeidigtes.

Diese Ansicht ist irrig. Der badische Beamteneid enthält die eidliche Bekräftigung: „alle Pflichten des übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen“. Zu den Dienstpflichten der Bezirks- und Bezirksassistenzärzte gehört die Erstattung von Gutachten in Strafverfahren; sie sind öffentlich bestellte Sachverständige im Sinne des §. 73 Abs. 2 der Str. P. O. Diese Beamten in Baden haben deshalb bei Abgabe eines Gutachtens im Strafprozesse keinen besonderen Eid zu leisten, sie beziehen sich vielmehr gemäss §. 79 Abs. 2 Str. P. O. auf den geleisteten Beamteneid.

Es entsprach daher dieser Vorschrift, wenn der genannte Bezirksassistenzarzt sein Gutachten unter Berufung auf seinen Diensteid erstattet hat.[1])

Liquor plumbi subacetici und Feigenhonig dürfen als Heilmittel nur in Apotkeken feilgehalten und verkauft werden. Begriff „Heil-

---

[1]) Dieses Urtheil dürfte für alle Medizinalbeamte zutreffen, die in gleicher Weise vereidigt sind; also speziell auch für diejenigen in Preussen.

mittel". Salicylsäuremundwasser ist als kosmetisches Mittel dem freien Verkehr überlassen. Entscheidung des Kammergerichts vom 16. März 1896.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des §. 367, 3 des Str.-Ges.-Buches und der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 durch unrichtige Anwendung rügt, ist nur theilweise begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt,

dass am 11. September 1895 bei der im Geschäftslokale des Angeklagten abgehaltenen amtlichen Revision Liquor Plumbi, Salicylsäuremundwasser und Feigenhonig vorgefunden worden, dass diese Gegenstände als Heilmittel zu betrachten sind, da sie Krankheiten zu heilen geeignet seien, und dass sie unter die in der genannten Kaiserl. Verordnung unter Nr. 5 des Verzeichnisses A aufgeführten „Gemische, flüssige und Lösungen, einschliesslich gemischte Balsame und Honigpräparate" fallen.

Diese Feststellungen lassen einen ihnen zu Grunde liegenden Rechtsirrthum insbesondere auch insofern nicht erkennen, als nicht ersichtlich ist, dass der Begriff der unter Nr. 5 des Verzeichnisses A aufgeführten Zubereitungen verkannt und einer der beim Angeklagten vorgefundenen oben bezeichneten Gegenstände unter jene Art der Zubereitung mit Unrecht subsumirt worden ist.

Der Berufungsrichter stellt ferner unanfechtbar fest, dass der Angeklagte dem Liquor Plumbi, wenn nicht nur, so doch auch zu Heilzwecken verkauft hat. Nun ist zwar in der zur Zeit nicht mehr giltigen Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 unter dem Verzeichniss B der Liquor Plumbi subacetici aufgeführt, während derselbe unter den im Verzeichniss B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Drogen und chemischen Präperaten sich nicht mehr findet. Hieraus folgt aber nicht, dass, wie der Revident meint, das Feilhalten dieses Präparats völlig freigegeben ist. Denn nach §. 2 beider Kaiserl. Verordnungen dürfen die im Verzeichniss B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate — gleichviel, ob als Heilmittel oder nicht — überhaupt nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Diese generelle Beschränkung findet demnach für den Liquor Plumbi subacetici seit Erlass der Verordnung vom 27. Januar 1890 zwar nicht mehr statt, so dass, wenn dieses Präparat nicht als Heilmittel feilgehalten oder verkauft wird, das Feilhalten und der Verkauf desselben auch ausserhalb der Apotheken gestattet ist, wohl aber greift die Beschränkung des §. 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 Platz, insofern der Liquor Plumbi sich als eine in dem Verzeichniss A aufgeführte Zubereitung darstellt und das Feilhalten oder der Verkauf desselben als Heilmittel in Frage steht. Nach dem §. 367, 3 Str.-Ges.-Buch in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 hat sich der Angeklagte sonach den thatsächlichen Fesstellungen zufolge durch den Verkauf von Liquor Plumbi als Heilmittel strafbar gemacht.

Hinsichtlich des beim Angeklagten vorgefundenen Salicylsäuremundwassers und Feigenhonigs hat der Vorderrichter ferner mit dem ersten Richter thatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte am 11. September 1895 diese Gegenstände, Arzneien, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, in seinem Drogengeschäfte feilgehalten hat. Die weiteren Feststellungen aber, dass auch diese Zubereitungen als Heilmittel zu betrachten seien, dass Angeklagter das Mundwasser zwecks Verkaufs im Laden gehabt habe, und dass derselbe, was durch die von ihm zum Beweise des Gegentheils vorgebrachten, theils nicht glaubhaften, theils unerheblichen thatsächlichen Momente nicht wiederlegt sei, auch beabsichtigt habe, den Feigenhonig zu verkaufen, lassen nicht erkennen, dass der Angeklagte diese beiden Zubereitungen als Heilmittel feilgehalten oder verkauft hat. Gerade dies aber ist ein wesentliches Erforderniss des Thatbestandes einer nach §. 367, 3 Str.-Ges.-Buch in Verbindung mit der gedachten Kaiserl. Verordnung strafbaren Uebertretung, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Zubereitungen wirklich heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht (§. 1 der Kaiserl. Verordnung), so dass das Feilhalten oder der Verkauf jener Zubereitungen lediglich als kosmetische oder Genussmittel selbst dann freigegeben, also nicht strafbar ist, wenn dieselben thatsächlich heilkräftige Stoffe enthalten, indem sie nicht zu den Drogen und chemischen Präparaten des Verzeichnisses B gehören, deren Feilhalten und Verkauf nur in den Apotheken gestattet ist.

Nach dieser Richtung hin wird also der Vorderrichter das Erforderliche noch festzustellen haben.

Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Heilmittel nur solche Mittel sind, welche bestehende krankhafte Zustände zu beseitigen bestimmt sind, nicht aber solche, welche nur bestimmt sind, etwaige noch nicht vorhandene Krankheiten zu verhüten, also solchen vorzubeugen und die Gesundheit zu erhalten; dass also das Feilhalten und der Verkauf der fraglichen Zubereitungen nur als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit einer Beschränkung nicht unterliegt.

Das Berufungsgericht erkannte, dass der Angeklagte wegen des Verkaufs von Salicylsäuremundwasser freizusprechen sei, da nicht erwiesen sei, dass der Angeklagte das Mundwasser als Heilmittel feilgehalten habe. Zum Feilhalten und Verkauf des Salicylsäuremundwassers als kosmetisches Mittel sei der Angeklagte aber befugt.

Wegen Feilhaltens von Liquor plumbi und Feigenhonig wurde das Urtheil des Schöffengerichts dagegen aufrecht erhalten. An dem Strafmass des Schöffengerichts wurde nichts geändert. Sämmtliche Kosten des Verfahrens wurden gemäss §. 505 der Str.-P.-O. dem Angeklagten zur Last gelegt, da dieser im wesentlichen mit seinen Rechtsmitteln unterlegen war.

Fress- und Mastpulver für Thiere sind als Heilmittel anzusehen und daher dem freien Verkehr nicht überlassen. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 27. Juni 1896.

Die Revision rügt Verletzung der materiellrechtlichen Vorschrift des §. 367 Nr. 3 Straf-Ges.-Buchs in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890.

Nach der auf Grund der Beweisaufnahme getroffenen thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters fällt das von dem Angeklagten feilgehaltene Fress- und Mastpulver als ein aus zerkleinerten Substanzen bestehendes, trockenes Gemenge unter das Verzeichniss A der Verordnung vom 27. Januar 1890. Nach §. 1 dieser Verordnung ist, wie der Revident richtig hervorhebt, das Feilhalten der im Verzeichniss A ebendort aufgeführten Zubereitungen nur dann den Apothekern vorbehalten, sofern dieselben als „Heilmittel“ in den Handel gebracht werden. Hieraus folgt umgekehrt, dass jene Zubereitungen, soweit sie nicht als Heilmittel — also etwa als Genussmittel — in Betracht kommen, dem Handel freigegeben sind. Es gehört also zur Voraussetzung der Anwendung jener Verordnung mit der Strafbestimmung des §. 367 Nr. 3 Str.-Ges.-Buchs, dass die Substanz im konkreten Falle auch als „Heilmittel“ thatsächlich feilgehalten ist. Eine dahingehende Fesstellung vermisst Revident in dem Berufungsurtheil.

In demselben ist aber ausgeführt, dass das Fress- und Mastpulver vornehmlich dazu bestimmt sei, die infolge von körperlichen Störungen unter das Normale herabgesunkene Fresslust der Thiere durch Beseitigung der Störungen wieder auf den Normalstand zu heben, und dass es somit als „Heilmittel“ diene. Der Berufungsrichter hält hiernach die erstrichterliche Feststellung in Bezug auf das Fress- und Mastpulver für zutreffend, und er macht insoweit die Gründe des ersten Richters auch zu den seinigen. Im ersten Urtheil aber ist ausgeführt, dass das Publikum das Fresspulver als Heilmittel kauft, und dass insbesondere bei Pferden Fresspulver nicht sowohl den Zweck haben kann, dieselben zu mästen, als vielmehr den nicht normalen Appetit zu heben. Dieses sei dem Angeklagten bekannt gewesen. Hierauf wird die Feststellung gestützt, dass der Angeklagte das Pulver thatsächlich als „Heilmittel“ feilgehalten hat.

Diese auf thatsächlichen Erwägungen beruhenden Feststellungen sind ohne Rechtsirrthum getroffen. Sie enthalten aber die von dem Angeklagten vermisste Feststellung, dass er das Fresspulver auch thatsächlich als „Heilmittel“ feilgehalten habe.

Die Revision war somit als unbegründet zu verwerfen.

Jodoform- und Sublimatgaze sind dem freien Verkehre nicht entzogen und bedarf der Handel mit derselben keiner Genehmigung. Urtheil des Ober-Landesgerichts zu Rostock vom 14. Dezbr. 1895.

. . Dagegen ist Jodoformgaze dem freien Verkehr nicht entzogen. Sie wird dadurch hergestellt, dass Gaze in einer Jodoformlösung getränkt und demnächst wieder zum Trocknen gebracht wird, dass demnach Jodoform gerade den

wesentlichen Bestandtheil der Jodoformgaze bildet und in derselben in so reichlichem Masse vorhanden ist, dass es beim blossen Schütteln der Gaze herausfällt. Diese thatsächliche Feststellung rechtfertigt nicht den Schluss, dass, wer Jodoformgaze verkauft, damit Jodoform verkaufe. Jodoform und Jodoformgaze sind sind verschiedene Waaren. Die Sache liegt auch nicht so, dass die Gaze nur der gleichgültige Träger des Jodoform ist, wie etwa vergiftete Weizenkörner die Träger des Gifts. In der Jodoformgaze ist jedenfalls auch die Gaze ein wesentlicher Bestandtheil, da ja die Gaze an sich schon ein Verbandmittel ist. Es ist aber auch dem Medizinalkollegium darin beizutreten, dass die Verbandsstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergl.) direkt durch den §. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegeben sind, und es ist also zugleich der in diesem Absatz enthaltene Rechtssatz durch Nichtanwendung verletzt. Wenn man nämlich davon ausgeht, dass Verbandsstoffe schon nach ihrer Natur andere Waaren sind als die im Verzeichniss B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate, so ergiebt sich eine Erklärung für die Aufnahme der den freien Verkehr der Verbandsstoffe sichernden Verfügung in den §. 1 der Verordnung ohne Weiteres wenigstens als naheliegend; dass es nämlich bei Hinzufügung dieser Bestimmung nach der praktischen Lage der Streitfrage, die entschieden werden sollte, gerade darauf angekommen ist, festzustellen, dass die Imprägnirung der Verbandsstoffe, die Herstellung derselben mittelst Arzneiabkochungen, Arzneiaufgüssen etc. keine Zubereitung sei, welche die Verbandsstoffe dem Verzeichniss A. der Verordnung unterstelle. Das Revisionsgericht nimmt also in Uebereinstimmung mit dem Medizinalkollegium und mit der Verfügung des preuss. Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 15. Februar 1892 an, dass Jodoformgaze dem freien Verkehr überlassen ist.

Ganz analoge Erwägungen führen dazu, dass Angeklagter auch durch Feilhalten von Sublimatgaze nicht gegen §. 367 Ziff. 3 St.-G.-B. verstossen hat. Das Revisionsgericht billigt also auch hier die Auffassung des Medizinalkollegs, dass der Verkauf von Sublimat- wie von Jodoformgaze dem freien Verkehr überlassen ist. Diese Auffassung findet eine weitere Stütze in der Erfahrung, dass Sublimatgaze und Jodoformgaze fabrikmässig hergestellt, verpackt und für den Einzelverkauf vorbereitet wird, so dass ein praktisches Interesse daran, dass der Verkauf auf Apotheken beschränkt wird, nicht vorhanden ist.

Polizeiliche Untersagung der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch einen nicht approbirten Naturheilkundigen. Begriff „Gewerbetrieb“ im Umherziehen. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 27. April 1896; III. Nr. 551.

Der Naturheilkundige B. zu K. veröffentlichte in der zu Treptow a. R. erscheinenden Treptower Zeitung Nr. 79 vom 19. Juli 1895 folgende Anzeige:

„Zur Ausübung der Natur-Heilkunde bin ich in Treptow a. R. im G.'schen Gasthofe jeden Mittwoch von 9—12 und 2—5 zu sprechen.

R. B., Naturheilkundiger.“

Eine ähnliche Anzeige ist in der Nr. 78 derselben Zeitung enthalten. B. hielt sich auch zu den angegebenen Zeiten und am angegebenen Orte in Treptow auf. — Unterm 9. Juli 1895 erliess darauf die Polizeiverwaltung zu Treptow a. R. folgende Verfügung an den Kläger:

„Nach den in hiesigen Zeitungen erschienenen Annoncen üben Sie das Gewerbe als Heilkundiger im Umherziehen aus. Dieses ist nach den ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet. Auf Grund des §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit §. 132 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird Ihnen hierdurch dia Ausübung der Heilkunde am hiesigen Orte untersagt. Sollten Sie dennoch dieses Gewerbe hier ausüben, so wird auf Grund der §§. 56a und 148 der R.-Gew.-O. Ihre gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden.“

Nachdem B. den Beschwerdeweg ohne Erfolg betreten hatte, erhob er gegen den letztinstanzlichen abweisenden Bescheid des Regierungspräsidenten zu Stettin vom 26. September 1895 Klage mit dem Antrage, denselben und die polizeiliche Verfügung aufzuheben; das Ober-Verwaltungsgericht erkannte jedoch auf Klageabweisung, mit folgender Begründung:

Durch §. 56a der R.-Gew.-Ordn. ist die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist, verboten.

Als Gewerbetrieb im Umherziehen gilt nach §. 55a a. a. O. derjenige Gewerbebetrieb, den Jemand ausserhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person dadurch ausübt, dass er seine gewerblichen Leistungen anbietet. Dass der Kläger für die Heilkunde nicht approbirt ist und in Treptow weder seinen Wohnsitz noch auch eine gewerbliche Niederlassung hat, steht fest. Dadurch nun, dass er in der oben mitgetheilten Zeitungsanzeige öffentlich bekannt machte, er werde zur Ausübung der Heilkunde in Treptow in dem G.'schen Gasthofe zu bestimmten Zeiten anwesend sein, gab er seine Absicht kund, die Heilkunde im Umherziehen auszuüben. Sein Einwand, dass er nur seine bereits in Treptow vorhandenen Patienten von seiner Anwesenheit in dieser für ihn bequemeren Weise habe benachrichtigen wollen, widerlegt sich durch den Inhalt der Anzeige, die ganz allgemein lautet und irgend welchen Hinweis auf vorhandene Patienten nicht enthält. Da es zur Aufgabe der Polizeibehörde gehört, verbotenen und strafbaren Handlungen entgegenzutreten, war die Polizeibehörde zu Treptow wohl befugt, dem Kläger die von ihm beabsichtigte durch die §§. 56a und 148 Nr. 7 a. a. O. verbotene und unter Strafe gestellte Ausübung der Heilkunde im Umherziehen in Treptow zu untersagen.

Begriff „Trunkfälligkeit" und „Raufhandel". Entscheidung des preuss. Ober-Verwaltungs-Gerichts (3. Sen.) vom 26. September 1895.

Wie nicht streitig ist, hat W. in trunkenem Zustand den Gottesdienst gestört und den Polizeibeamten, als sie ihn festnehmen wollten, derartig hartnäckigen Widerstand geleistet, dass sie zu dessen Ueberwindung von ihrer Waffe Gebrauch machen mussten. Nun ist es zwar unerheblich, dass nach diesem Thatbestand die Erkrankung des W. keine unmittelbare Folge seiner Trunkenheit ist, aber eine Trunkfälligkeit setzt ein gewohnheitsmässiges Trinken voraus und liegt nicht schon bei einmaliger oder gelegentlicher Trunkenheit vor. Dass aber W. dem Trunke ergeben und also ein Trinker war, hat die Beklagte nicht behauptet, und es kann auch füglich nicht vermuthet werden. Als eine Schlägerei oder ein Raufhandel lässt sich endlich der Widerstand des W. und die auf die Ueberwindung des Widerstands gerichtete amtliche Thätigkeit der Polizeibeamten nicht beurtheilen. Der Begriff des Raufhandels und der Schlägerei setzt einen in Thätlichkeiten übergegangenen Streit mehrerer Personen voraus, und dies ist dann völlig ausgeschlossen, wenn Beamten Widerstand geleistet wird und diese hierauf in Ausübung ihrer Amtsgewalt zu Körperverletzungen schreiten, um den Widerstand zu überwinden.

Gewerbesteuerpflicht nicht approbirter, die Heilkunde gewerbsmässig ausübender Personen. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (VI. Senats) vom 28. November 1895.

Ein nicht approbirter Homöpoath beanspruchte ebenso wie die Aerzte von der Gewerbesteuer befreit zu sein. Das Oberverwaltungsgericht wies seine Beschwerde jedoch unter folgender Begründung zurück:

„Der §. 4 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 befreit zwar die Ausübung einer wissenschaftlichen Thätigkeit von der Gewerbesteuer. Damit ist aber keineswegs die Befreiung einer jeden auf Erwerb gerichteten Thätigkeit, bei welcher wissenschaftliche Thätigkeit irgend einer Art nothwendig ist, ausgesprochen worden, vielmehr hat nur die unmittelbare wissenschaftliche Thätigkeit von der Besteuerung befreit werden sollen. Dass sich die Thätigkeit eines Rechtskonsulenten, Volksanwalts, Rezipienten und dergleichen nicht als eine unmittelbare wissenschaftliche Thätigkeit darstellt, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Thätigkeit eines solchen ist in erster Linie auf den Erwerb gerichtet und ihre Beziehung zur Wissenschaft ist höchstens eine mittelbare. Deshalb erachtet auch die Reichsgewerbeordnung die Thätigkeit des Rechtskonsulenten als Gewerbebetrieb und in Uebereinstimmung hiermit werden in der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892, Art. 1 Nr. 7 die Rechtskonsulenten als gewerbesteuerpflichtig bezeichnet. Wenn das Gesetz die Ausübung des Berufs als Arzt noch besonders hervorgehoben hat, so kann dies nur zu dem Zwecke geschehen sein, um in unzweideutiger Weise festzustellen, dass nicht jede Art von Ausübung der Heilkunde, sondern nur die Ausübung und des

Berufs als Arzt als steuerfreie Ausübung einer wissenschaftlichen Thätigkeit gelten soll. Damit ist die Prüfung der konkreten Verhältnisse in dieser Beziehung ausgeschlossen und einerseits die Ausübung des Berufs als Arzt für steuerfrei und die sonstige Ausübung der Heilkunde für ein steuerpflichtiges Gewerbe erklärt, andererseits aber auch die Steuerfreiheit der Aerzte auf die approbirten Aerzte beschränkt, da andere Personen den Titel Arzt nicht führen dürfen.

Spezialärztliche Hülfe; Dringlichkeit. Entscheidung des bayer. Verwaltungs-Gerichtshofes (2. Sen.) vom 10. Februar 1896.

Dringlichkeit einer spezialärztlichen Hülfe im Sinne des §. 6a K. V. G. ist dann anzunehmen, wenn ohne Gefahr einer Verschlimmerung oder einer erheblichen Steigerung oder Verlängerung der Schmerzen nicht bis zum Eintreffen des Kassenarztes zugewartet werden kann.

Wenn das Verhalten der Krankenversicherung selbst oder der Kassenärzte die Ueberweisung eines Erkrankten an einen Spezialarzt ohne genügenden Grund verzögert, darf dies dem Erkrankten nicht zum Schaden gereichen, vielmehr hat unter dieser Voraussetzung auch für die ohne Ueberweisung erwachsenen spezialärztlichen Kosten die Krankenversicherung aufzukommen.

Begriff „Krankenanstalten". Erkenntniss des Kammergerichts vom 12. September 1895.

Zur Errichtung einer Krankenanstalt gehört die Bereitstellung besonderer Räume, in denen Kranke für eine gewisse Dauer aufgenommen und verpflegt werden sollen. Wesentlich ist die Aufnahme von Kranken auf eine gewisse Dauer zwecks Verpflegung. Das ergiebt sich aus der im §. 30 erfolgten Nebeneinanderstellung der Begriffe „Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten", welche darauf hinweist, dass etwas diesen drei Anstalten Gemeinsames bestimmend gewesen ist, die Konzession der höheren Verwaltungsbehörde zur Errichtung solcher Anstalten zu fordern. Dieses gemeinsame Wesentliche für die Entbindungs- und Irrenanstalten ist, wie schon ihr Zweck fordert, dass die Schwangeren und die Irren auf eine gewisse Dauer Unterkommen und Verpflegung finden; deshalb ist auch die Gewährung von Unterkommen und Verpflegung auf eine gewisse Dauer das Wesentliche für den Begriff der Krankenanstalt, sonst würde es an der nöthigen Abgrenzung gegen andere zur Behandlung und Heilung von Kranken bestimmten Einrichtungen fehlen. Die Anstalt des Angeklagten — dieser hat in 8 mit Luftheizung ausgestatteten Zimmern den Personen, die bei ihm Heilung suchten, nach seinen Vorschriften durch Bademeister Luftbäder verabfolgen lassen, den Kranken aber Unterkommen mit Verpflegung und Beköstigung nicht gewährt — ist daher nicht als Krankenanstalt im Sinne des §. 30 anzusehen.

Das Wärterpersonal einer landwirthschaftlichen Kolonie für Geisteskranke ist versicherungspflichtig; die Pfleglinge dagegen nicht. Bescheid des Reichsversicherungsamtes vom 8. Mai 1896.

Der Vorstand einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft hatte die Heranziehung des Wärterpersonals und der landwirthschaftlichen Kolonie für Geisteskranke zur Unfallversicherung deshalb verlangt, weil dieselben auf dem Grundbesitz der Anstalt in erheblichem Maasse mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und der Gewinn aus der landwirthschaftlichen Thätigkeit zur Deckung der Kosten der Anstalt verwendet wird. Die Kolonie ist zur Entlastung einer grösseren städtischen Irrenanstalt begründet worden und zur Aufnahme solcher der niedrigsten Verpflegungsklasse angehörenden Geisteskranken bestimmt, deren Leiden dauernder Art ist, indessen eine gewisse körperliche Thätigkeit der Kranken in der Land- und Gartenwirthschaft gestattet und vom ärztlichen Standpunkte aus zweckmässig erscheinen lässt. Die Anstalt steht unter ärztlicher Leitung, welche auch die Heranziehung der Kranken zur Arbeit im Einzlenen regelt und überwacht. Eine Vergütung für die Thätigkeit wird den Kranken nicht gewährt.

Das Reichsversicherungsamt hat dahin entschieden, dass nicht die Pfleglinge, wohl aber deren Wärter versicherungspflichtig seien. Es hat dabei in

Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der um ihre Meinung befragten Vorstände der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften angenommen, dass die in Pflegeanstalten zu Heilzwecken aufgenommenen geisteskranken Personen, soweit sie nur seitens der Anstalt und innerhalb des räumlichen Gebietes derselben beschäftigt werden, grundsätzlich als nicht im Betriebe beschäftigte und demnach versicherte Personen im Sinne der Arbeitsversicherungsgesetze anzusehen seien, dass dagegen die mit Bewachung und Pflege der Geisteskranken betrauten Wärter, insoweit als sie entweder unmittelbar durch eigene Thätigkeit oder mittelbar durch die Anleitung und Beaufsichtigung der Geisteskranken zum Nutzen eines mit der Anstalt verbundenen landwirthschaftlichen Betriebes thätig werden, als in diesem Betriebe beschäftigte Personen zu behandeln sind.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Revision der Lagerräume und Verkaufstätten von Giften. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Löwenberg), des Innern (gez. in Vertr.: Braunbehrens), und für Handel und Gewerbe (gez. im Auftr.: Wendt) vom 18. Juli 1896 — M. d. g. A. M. Nr. 11178, M. d. I. II. Nr. 9655. M. f. H. E. Nr. 6003 — an die Königlichen Oberpräsidenten.

Im Anschluss an den Erlass vom 24. August v. J. Min. f. Hdl. E. 5451, M. d. g. A. M. 5599 II, M. d. Inn. 8519 I, betreffend die Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom gleichen Tage, ersuchen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass zur Sicherung des Vollzugs jener Bestimmungen in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte stattfinden.

Apotheken und solche Handlungen, welche in Gemässheit des Erlasses vom 1. Februar 1894, betreffend Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen — Min.-Bl. d. i. Verw. S. 32 — amtlich besichtigt werden, unterliegen einer besonderen Ueberwachung des Gifthandels nicht.

Uebersichten über die Trichinenschau. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (im Auftr. gez.: Löwenberg) vom 13. August 1896 — M. Nr. 11496 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 1. April d. J. M. 1894 ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in den halbjährlich einzureichenden Nachweisungen über das Ergebniss der Untersuchungen des Fleisches auf Trichinen und Finnen künftig, zunächst also in der am 1. Februar 1897 fällig werdenden Uebersicht, gefälligst die Fälle besonders bemerkbar zu machen, in denen Trichinen in nach dem Reiche eingeführten Schweinefleisch amerikanischer Herkunft vorgefunden worden sind. Hierbei wollen Ew. Hochwohlgeboren angeben, ob die betreffenden Fleischsendungen bei der Einfuhr von vorschriftsmässigen amerikanischen Untersuchungsbescheinigungen begleitet waren, welche Nummern die den Sendungen aufgeklebten Zettel (meot inspection stomp) und welche Nummern und Daten die zugehörigen Untersuchungsbescheinigungen (certificate of inspection) trugen.

B. Königreich Bayern.

Die Ausstellung amtsärztlich r Zeugnisse für die Aufnahme von Studirenden an der k. Forstlehranstalt Aschaffenburg. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Juli 1896 an die k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen und die Bezirksärzte.

Zum Vollzuge des §. 7 lit. e der k. Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1881, den forstwirthschaftlichen Unterricht in Bayern betreffend, — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1226 — sieht sich das k. Staatsministerium des Innern

im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen veranlasst, die amtlichen Aerzte anzuweisen, bei der Ausstellung der amtsärztlichen Zeugnisse über die den Anforderungen des Staatsforstdienstes angemesssne Körperbeschaffenheit nachstehende Punkte besonders zu würdigen und sich für das Zeugniss des beigefügten Formulars zu bedienen:

1. Das Urtheil über die Tauglichkeit eines Gymnasialabiturienten zum Staatsforstdienst darf nur auf Grund persönlicher Untersuchung durch den Amtsarzt und nach eigener Ueberzeugung desselben gebildet werden.

2. Ist die Untauglichkeit nicht schon ohne Entblössung des Körpers ersichtlich, so ist stets eine vollständige Besichtigung des entblössten Körpers des zu Untersuchenden vorzunehmen.

3. Hinsichtlich der Körpergrösse der neuaufzunehmenden Staatsforstdienst-Adspiranten ist das militärische Mindestmass von 1,54 m als untere Grenze zu beobachten.

4. Bei der amtsärztlichen Untersuchung konstatirte Unterleibsbrüche oder auch ausgesprochene Anlage hierzu bilden ein Hinderniss für die Aufnahme in den Staatsforstdienst.

5. Ein ausgedehnter oder ein unmittelbar der Luftröhre aufliegender und dieselbe drückender Kropf bildet gleichfalls ein Hinderniss zum Eintritt in den Staatsforstdienst.

6. Farbenblindheit wird als ein die Tauglichkeit zum Staatsforstdienste ausschliessender körperlicher Mangel nicht erkannt. Dagegen ist von Wichtigkeit die Konstatirung normaler Sehschärfe. Brillen zur Korrektur von Kurzsichtigkeit sind zuzulassen.

7. Zur Prüfung der Hörfähigkeit ist sich der Flüstersprache im geschlossenen Raume zu bedienen und genaue Besichtigung des äusseren Gehörganges, wenn nöthig, auch des Trommelfells vorzunehmen.

8. Von einer Messung des Brustumfanges kann Umgang genommen werden, dagegen sind die Befunde der Inspektion, Palpation, Perkussion und Auskultation anzugeben.

9. Die Untersuchung hier nicht benannter Körpertheile ist dem jeweiligen Ermessen des untersuchenden Arztes anheimgestellt.

Amtsärztliches Zeugniss.

.... den .... 18............

Die heute von mir vorgenommene Untersuchung des N. N. hat nachstehenden Befund ergeben:

(Hier folgt kurze Angabe des Untersuchten selbst über seinen Gesundheitszustand und über etwa bestandene erhebliche Krankheiten.)

Körperlänge: ....
Aussehen, Ernährungszustand: ....
Sehvermögen rechts: ....
" links: ....
Hörvermögen rechts: ....
" links: ....
Hals: ....
Athmungsorgane: ....
Herz und Gefässe: ....
Gliedmassen, Muskeln, Knochen: ....
Etwaige Fehler an sonstigen Organen und Körpertheilen: ....
....

N. N. ist zum Staatsforstdienst nicht geeignet.

Amtsärztliches Dienstsiegel.

Unterschrift des untersuchenden Arztes:
....

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. **15. September.** 1896.

Rechtsprechung.

„Beiseiteschaffen“ eines Leichnams ohne Vorwissen der „Behörde“. Urtheil des Reichsgerichts (2. Strafsen.) vom 17. Januar 1896.

Am 1. Mai 1895 gebar die Mitangeklagte, unverehelichte Johanna D., ein lebensfähiges und lebendes Kind, welches einige Stunden nach der Geburt verstarb. Sie bewahrte die Leiche in ihrer Kammer auf, legte dieselbe am dritten Tage nach der Geburt in eine Pappschachtel und vergrub sie mit Hülfe des Angeklagten, Franz D., auf einen Grenzrain. Mehrere Tage darauf grub sie die Leiche wieder aus und bestattete sie heimlich auf dem Kirchhofe zu N. Weder von der Geburt, noch von dem Tode, noch von der Beerdigung des Kindes war seitens der Angeklagten eine Anzeige an eine Behörde gemacht worden. Auf Grund dieses Sachverhalts sind beide Angeklagte aus §. 367 Ziff. 1 mit §. 47 Str. G. B. verurtheilt worden. Die dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht unter folgender Begründung zurückgewiesen:

1. Die hier in Betracht kommende Bestimmung des §. 367 Ziff. 1 Str. G. B. enthält eine polizeiliche Vorschrift, durch welche der Verdunkelung von Verbrechensthatbeständen, namentlich in den Fällen unehelicher Geburten vorgebeugt werden soll. Unter Beiseiteschaffen ist daher eine Handlung zu verstehen, durch welche die Leiche örtlich aus der Lage, in der sie sich befindet, entfernt und der Behörde ihre Besichtigung unmöglich gemacht oder doch erschwert wird, während auf die Frage, ob die Leiche an dem zu diesem Zwecke gewählten Platze dauernd bleiben soll, oder ob weitere Verfügung vorbehalten ist, kein Gewicht gelegt werden darf. Dass aber in dem vorliegenden Falle das Vergraben der Leiche auf dem Grenzraine ein Beiseiteschaffen in dem erwähnten Sinne enthielt, ist nicht zu bezweifeln.

2. Unter der in §. 367 Ziff. 1 Str. G. B. genannten Behörde ist, dem Zweck dieser Bestimmung entsprechend, diejenige Behörde zu verstehen, welche von dem Todesfalle amtlich Kenntniss erlangt haben muss, bevor die Fortschaffung (oder Beerdigung) erfolgen darf, und dies ist, falls nicht besondere Vorschriften in Betracht kommen, der Regel nach die örtliche Polizeibehörde, im Geltungsbereiche der preuss. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) der Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher, in den in § 157 St. P. O. bezeichneten Fällen auch das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft. Es folgt dies aus §. 60 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875, wonach vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister keine Beerdigung ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden darf, und aus §. 157 St. P. O., wonach bei dem Vorhandensein von Anhaltspunkten, dass Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet sind. Die Strafbestimmung des §. 367 Ziff. 1 St. G. B. aber richtet sich gegen die Beerdigung oder Beiseiteschaffung eines Leichnams „ohne Vorwissen der Behörde“. Mit Rücksicht hierauf ist es ohne Bedeutung, dass allgemeine gültige gesetzliche Vorschriften, nach denen eine Privatperson zur Anzeige eines Todesfalles im polizeilichen Interesse verpflichtet wäre, gegenwärtig nicht bestehen, solche auch für den Regierungsbezirk Marienwerder nicht erlassen sind, und dass der Beschwerdeführer zu der Anzeige bei dem Standesamte nicht verbunden war. Denn die Unterlassung einer Anzeige gehörte nicht zum Thatbestande der in §. 367 Ziff. 1 Str.-G.-B. vorgesehenen Uebertretung, vielmehr kann die Unterlassung oder die Erstattung der Anzeige (bei der Polizei oder bei einer anderen Behörde) nur insofern in Be-

tracht kommen, als die Frage zu entscheiden ist, ob die Vornahme der in §. 367 Ziff. 1 bezeichneten Handlung dem Thäter als strafbar zuzurechnen ist. Letzteres anlangend, mag dahingestellt bleiben, ob das „Beiseiteschaffen“ eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde nur vorsätzlich begangen werden kann. Denn selbst dann, wenn die Strafbarkeit durch Vorsatz bedingt wäre, würde dieser Vorsatz keineswegs die Absicht, den Todesfall der Behörde zu verheimlichen, erfordern, sondern es würde die Vornahme des Beiseiteschaffens mit dem Bewusstsein, dass es ohne Vorwissen der Behörde geschehe, genügen und nicht einmal die Kenntniss des Thäters, welche Behörde in Betracht komme, nöthig sein. Die in dem Urtheile enthaltene Angabe der Thatsache, dass keiner der Angeklagten irgend eine Anzeige bewirkt habe, war daher zur Feststellung der subjektiven Verschuldung ausreichend.

Polizeiliche Anordnung auf Herrichtung der vorhandenen Aborte nach den Bestimmungen einer Polizeiverordnung. Die Sorge dafür, dass die auf Grundstücken entstehenden Fäkalien in geordneter Weise gesammelt und entfernt werden, stellt sich als Sorge für die Gesundheit dar und bildet einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften. Die Polizei ist nicht allein berechtigt, die Ursachen gesundheitsgefährdender Zustände zu untersagen und zu verhindern, sondern auch die Beseitigung derselben von den Betheiligten zu fordern. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (IV. Sen.) vom 1. April 1896; IV. Nr. 578.

Durch Polizeiverordnung vom 11. März 1892 ist für die Abtrittanlagen der bewohnten Grundstücke der Stadt Guben das sogen. Tonnensystem vorgeschrieben. Vorhandene Abortgruben und Wasserklosets sollten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beseitigt werden. Die Polizeiverwaltung zu Guben erliess unterm 19. November 1894 an den dortigen Hausbesitzer, Seifenfabrikanten L. eine Verfügung, durch welche sie demselben unter Androhung von Zwangsmassregeln aufgab, binnen 8 Tagen seine Aborte nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 11. März 1892 und der polizeilichen Verfügung vom 10. Mai 1894 herzurichten. Die gegen diese Verfügung erhobene Klage ist durch das Erkenntniss des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 24. Mai 1895 zurückgewiesen. Auf die von dem Kläger eingelegte Berufung bestätigte das Ober-Verwaltungsgericht die Vorentscheidung auf Grund folgender Erwägungen:

Unbegründet ist der Einwand des Klägers, dass die Polizeiverordnung, welche dem Einschreiten der beklagten Polizeiverwaltung zu Grunde liegt, rechtsungiltig sei, weil sie einen unzulässigen Eingriff in die Privatrechtssphäre der Grundbesitzer der Stadt Guben enthalte. Die Sorge dafür, dass die auf bebauten und bewohnten Grundstücken entstehenden Fäkalien in geordneter Weise gesammelt und entfernt werden, stellt sich als Sorge für die Gesundheit dar und bildet mithin gemäss §. 6 sub f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften. Die zu diesem Zwecke unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des §. 143 des Landesverwaltungsgesetzes erlassene Polizeiverordnung bewegt sich deshalb innerhalb der Zuständigkeit der beklagten Polizeiverwaltung. Der Umstand, dass sie einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung der Betroffenen enthält und dieselben nicht nur zum Unterlassen, sondern auch zum Thun zwingt, ist die Folge ihres polizeilichen Charakters. Es ist unrichtig, wenn der Kläger meint, dass die Polizei im Wesentlichen nur zu verhindern und zu untersagen hätte. In allen den Fällen, in welchen gesundheitsgefährdende Zustände sich aus der Natur der Dinge ergeben, in welchem also die Polizei nicht durch Verhindern und Verbieten die Ursache beseitigen kann, ist sie immer auf die Beseitigung der Folgen angewiesen, und diese erfordert in der Regel ein Thun der Betheiligten. Ob die Polizei dabei zweckmässig verfährt oder nicht, hat der Verwaltungsrichter nicht zu entscheiden. Da es sich um eine polizeiliche Angelegenheit handelt, war der eingeschlagene Weg der Polizeiverordnung der gesetzlich gewiesene. Nur wenn die Gemeindebehörden in Guben im Wohlfahrtsinteresse die Angelegenheit von Gemeindewegen so geregelt hätten, dass Gesundheitsgefahren ausgeschlossen wären, könnte die Polizeiverordnung entbehrlich erscheinen, in dieser Beziehung ist aber nichts beigebracht, offenbar auch bisher nichts geschehen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verzeichniss der giftigen Farben. Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 22. April 1896.

Unter Hinweis auf 1 der Vorschriften über die Besichtigung der Drogen-, Material-, Farbwaaren- und ähnlicher Handlungen, sowie auf die Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften bringe ich ein Verzeichniss der gebräuchlichsten giftigen Farben nach Namen, anderen Benennungen und Bestandtheilen zur öffentlichen Kenntniss und Nachachtung.

Verzeichniss der giftigen Farben

(vergl. Abtheilungen 1 und 3 der Anlage 1 zur Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften).

(Die gesperrt gedruckten Farben (Abth. 1) sind im Giftschrank aufzubewahren).

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Acajoubraun,		s. Kupferbraun,	braun.
Aegyptisch Blau,		Kupfersilikat,	blau.
Aerugo,	Grünspan, Verdit,	essigsaures Kupferoxyd,	grün.
Alexandergrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Algarothpulver,	Antimonblüthe, Antimonweiss,	Antimonoxyd m. Antimontrichlorid,	weiss.
Altonaer Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Amerikanisch-Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Amerikanisch-Grün,		s. Chromgrün,	grün.
Antimonblau,	Kaiserblau,	cyansaures Antimonoxyd,	blau.
Antimonblüthe,	Antimonweiss,	s. Algarothpulver,	weiss.
Antimonbraun,		s. Metallsafran,	braun.
Antimongelb,	Neapelgelb, fälschlich Wismuthgelb genannt.	antimonsaures Blei,	gelb.
Antimonorange,	rothes Schwefelantimon,	Antimonsulfur,	orange.
Antimonroth,	Antimonzinnober,	oxyd. Schwefelantimon,	roth.
Antimonschwarz,	Grau-Spiessglanz, Eisenschwarz,	Schwefelantimon,	schwarz.
Antimonweiss,		s. Algarothpulver,	weiss.
Antimonzinnober.		s. Antimonroth,	roth.
Antizinnober,		s. Chromroth,	roth.
Apfelgrün,		Gemisch von Chromgelb (s.) u. Kupfergrün (s.),	grün.
Apollogrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Arnaudonsgrün,	Mittlers-, Pannetiers-, Plessys-, Schnitzers-Smaragdgrün,	phosphorsaures Chrom,	grün.
Arsenblei,		arseniksaures Blei,	gelb.
Arsenglas, gelbes,		s. Auripigment,	gelb.
Arsenglas, rothes,		s. Realgar,	gelbroth.
Arsenikrubin,		desgl.	desgl.
Aschengrün,		s. Scheel'sches Grün.	grün.
Auripigment,	Gelbes Arsenglas, Königsgelb, Opperment, China-, Persisch-, Spanisch-Rauschgelb, gelber Schwefelarsenik,	Arsentrisulfid,	gelb.
Baryumchromat,	Barytgelb, Ultramaringelb, auch fälschlich Chromgelb gen.,	chromsaures Baryum,	gelb.
Barytgelb,		s. Baryumchromat,	gelb.
Barytgrün,		geglühtes chromsaures Baryum,	grün.
Baseler Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Bergblau,		s. Kupferblau,	blau.
Berggrün,		s. Kupfergrün,	grün.

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Berliner Weiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Bleibraun,	Flohbraun,	Bleisuperoxyd,	braun.
Bleibronze,	Jodblei, Jodgelb,	Bleijodid,	gelb.
Bleigelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Bleiglätte,	Lithargyrum, Glätte, Goldglätte, Silberglätte, Mallicot, Königsgelb, Neugelb,	Bleioxyd,	gelb.
Bleigrau,		unreines Bleioxyd,	graugelb
Bleiroth,		s. Mennige,	roth.
Bleischwarz,	Wasserblei,	Schwefelblei,	schwarz.
Bleivitriol,	Mühlhäuser-Weiss, Vitriolbleiweiss,	schwefelsaures Blei,	weiss.
Bleiweiss,	Cerussa, Berliner-, Deck-, Hamburger-, Holländer-, Chemnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Schnee-, Venetianer-Weiss, Silberweiss,	basisch kohlensaures Blei,	weiss.
Bleizinnober,		s. Mennige,	roth.
Böttchersgrün,		s. Mangangrün,	grün.
Bolleysgrün,		s. Borgrün,	grün.
Borgrün,	sog. giftfreies Kupfergrün,	borsaures Kupfer,	grün.
Braunschweiger Grün,		s. Scheel'sches Grün,	grün.
Bremer Blau,		s. Kupferblau,	blau.
Bremer Grün,		s. Kupferblau, Schattirung,	grün.
Breslauer Braun,		s. Kupferbraun,	braun.
Brixener Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Casselmanns Grün,		basisch schwefelsaures Kupfer,	grün.
Cassius'scher Goldpurpur		zinnsaures Goldoxydul,	roth.
Chemisch-braun,		s. Kupferbraun,	braun.
China-gelb,		s. Auripigment.	gelb.
Chromblau,		chromsaures Baryum u. Magnesia,	blau.
Chrombraun,		chromsaures Kupfer,	braun.
Chrombronce,	Permanent-, Tapetenbronze,	Chromchlorid,	gelb.
Chromgelb,	Amerikanisch-, Blei-, Zitronen-, Eisen-, Gothaer-, Hamburger-, Kaiser-, Kölner-, Königs-, Leipziger-, Neu-, Pariser-, Zwickauer-Gelb, Goldgelb,	chromsaures Blei, s. auch Baryumchromat und Zinkgelb.	gelb.
Chromgrün,	Amerikaner, Deck-, Gothaer, Laub-, Myrthen-, Natur-, Neapel-, Permanent-, Seiden-, Smaragd-, Türkisch-, Moos-, Oel-, Eisenbahn-, Guignets-, Nürnberger, Viktoria-Grün, grüner Zinnober, Giftfreies Grün. Schöngün,	Chromoxyd; wenn rein, nicht giftig; wenn mit Blei vermischt, giftig; dieselben Namen werden auch Gemischen von Chromgelb mit Berliner Blan beigelegt. S. Oelgrün.	grün.

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Chromocker,		gelbe Erdfarbe, giftig, wenn mit Chromgelb gemischt,	gelb.
Chromorange,		s. Chromroth,	orange.
Chromroth,	Chromorange, Antizinnober, Chromzinnober, Persisch-Roth, Zinnoberersatz, künstlicher Zinnober,	basisches, chromsaures Bleioxyd,	roth.
Chromkupferschwarz,		chromsaures Kupfer,	schwarz.
Chromzinnober,		s. Chromroth,	roth.
Citronengelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Deckgrün,		s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün,	grün.
Deckweiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Ecarlat,		s. Jodinroth,	roth.
Eisenacher Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Eisenbahngrün,		s. Chromgrün,	grün.
Eisengelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Elsners Grün,		s. Kuhlmanns Grün,	grün.
Englisch-Blau,		s. Kupferblau (als Indigolack ungiftig),	blau.
Englisch-Gelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Englisch-Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Erdgrün,		s. Scheel'sches Grün, auch Kalkgrün,	grün.
Erlaer Grün,		Kupfervitriol u. chromsaures Kali,	grün.
Flohbraun,		s. Bleibraun (als Manganoxyd-Manganbraun ungiftig),	braun.
Gelber Schwefelarsenik,		s. Auripigment,	gelb.
Gentèles Grün,		s. Zinngrün,	grün.
Giftfreies Grün,		s. Chromgrün, auch Kuhlmanns Grün,	grün.
Giftfreies Kupfergrün,		s. Borgrün,	grün.
Giftgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Glätte,		s. Bleiglätte,	gelb.
Glanzgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Goldgelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Goldglätte,		s. Bleiglätte,	gelb.
Gothaer Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Gothaer Grün,		s. Chromgrün,	grün.
Granatroth,		s. Mennige,	roth.
Grüner Zinnober,		s. Chromgrün,	grün.
Grundirgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Grünspan,		s. Aerugo,	grün.
Guignetsgrün,		s. Chromgrün (als Chromhydrooxyd und Borsäure nicht giftig),	grün.
Gummiguttae,		Pflanzen-Extrakt,	gelb.
Hamburger Blau,		s. Kupferblau,	blau.
Hamburger Gelb,		s. Kupfergelb,	gelb.
Hamburger Weiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Hatchettsbraun,		s. Kupferbraun,	braun.
Hautgelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Hochgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Hörmanns Grün,		desgl.	grün.

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Holländer Weiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Jasmingrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Jasnügergrün,		desgl.	grün.
Indisch-Gelb,	Zinkgelb,	chromsaures Zink,	gelb.
Jodblei,		s. Bleibronce,	gelb.
Jodgelb,		desgl.	gelb.
Jodinroth,	Ecarlat, Scarlet, Scharlachroth,	Quecksilberjodid,	roth.
Jungferngrün,		s. Pelletiersgrün,	grün.
Kaisergelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Kaisergrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Kalkblau,		s. Kupferblau,	blau.
Kalkchromgelb,		chromsaurer Kalk,	gelb.
Kalkgrün,	Verdeter Erdgrün,	arsenigsaures Kupferoxyd und Gyps, auch salpetersaures Kupfer und Gyps,	grün.
Kasseler Blau,		s. Kupferblau,	blau.
Kasseler Gelb,	Englisch-, Mineral-, Montpelliers-, Neapel-, Pariser-, Patent-, Turner-, Veroneser-Gelb. Mengel.	Bleijodid,	gelb.
Kasseler Grün,		s. Schweinfurter Grün, auch Mangangrün,	grün.
Kemnitzer Weiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Kirchberger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Kobaltarsenroth.		arsensaur. Kobaltoxydul,	roth.
Kobaltrosa,		phosphorsaures u. arsensaures Kobaltoxydul (ohne Arsen nicht giftig),	roth.
Kölner Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Königsgelb,		s. Auripigment, auch Merkurgelb, auch Chromgelb, auch Bleiglätte,	gelb.
Königsgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Kremserweiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Kuhlmanns Grün,	Elsners giftfreies Grün,	Kupferoxychlorid,	grün.
Kupferblau,	Berg-, Bremer-, Engl.-, Hamburger-, Kasseler-, Kalk-. Mineral-, Neuberg-, Neuwieder-, Oel-, Stein-Blau,	kohlensaures Kupfer u. Kupferoxydhydrat,	blau.
Kupferbraun,	Acajou-, Chemisch-, Hatchetts-Braun, Kupferbraunroth, Breslauer Braun.	Ferrocyankalikupfer, s. auch Kupferbraunroth,	braun.
Kupferbraunroth,	Kupferbraun,	Kupferoxyd, Eisenoxyd und Thonerde, s. auch Kupferbraun,	braun.
Kupfergrün,	Alexander-, Apfel-, Apollo-, Berg-, Glanz-, Malachit-, Mineral-, Oel-, Schiefer-, Staub-, Tyroler-, Napoleons-, Ungarisch-, Wasser-, Wiesen-Grün,	Kohlensaures Kupfer, s. auch Borgrün,	grün.
Kupferroth,	van Dykroth,	Kupferoxydul,	roth.

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Kupferschwarz,		Schwefelkupfer,	grün.
Kurrers Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Lackirgrün,		desgl.	grün.
Laubgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Leipziger Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Leipziger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Lithargyrum,		s. Bleiglätte,	gelb.
Maigrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Malachitgrün,		s. Kupfergrün (als Bittermandelöl-, Solid-Grün, Theerfarbstoff nicht giftig),	grün.
Mangangrün,	Böttgers-, Kasseler-, Rosenstiehls-Grün,	mangansaures Baryum,	grün.
Mallikot,		s. Bleiglätte,	gelb.
Meergrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Mengel,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Mennige,	Bleiroth, Pariser Roth, Bleizinnober, Minium, Permanentroth,	Bleioxyd und Bleisuperoyxd,	roth.
Merkurgelb,	Königs-Gelb, mineralischer Turpeth,	basisch-schwefelsaures Quecksilber,	gelb.
Metallsafran,	Antimonbraun,	Schwefelantimon,	braun.
Mineralblau,		s. Kupferblau (als Berliner Blau-Ferrocyaneisen nicht giftig),	blau.
Mineralgelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Mineralgrün,		s. Kupfergrün, auch Scheel'sches Grün,	grün.
Mineralroth,		s. Realgar,	gelbroth
Minium,		s. Mennige,	roth.
Mitisgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Mittlers Grün,		s. Arnaudons Grün,	grün.
Molybdänblau,		molybdänsaures Zinnoxydul,	blau.
Montpelliers Gelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Moosgrün,		s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün,	grün.
Mühlhäuser Weiss,		s. Vitriolbleiweiss,	weiss.
Münchener Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Myrthen Grün,		s. Chromgrün,	grün.
Nachtgrün,		Erdfarbe (giftig, wenn aus Theerfarbstoffen mit Arsen und Pikrinsäure hergestellt),	grün.
Napoleonsgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Naturgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Neapelgelb,		s. Antimongelb, auch Kasseler Gelb,	gelb.
Neapelgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Neubergblau,		s. Kupferblau,	
Neublau,		s. Kupferblau (nicht giftig als Berliner Blau und Indigolack),	blau.
Neugelb,		s. Chromgelb, auch Bleiglätte,	gelb.
Neugrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Neuwiederblau,		s. Kupferblau,	blau.
Neuwiedergrün,		s. Scheel'sches Grün,	grün.

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Nossener Blau,		Kupferammoniumsilicat,	blau.
Nürnberger Grün,		s. Chromgrün,	grün.
Oelblau,		s. Kupferblau (als Berliner Blau ungiftig),	blau.
Oelgrün,		s. Kupfergrün, auch Chromgrün,	grün.
Opperment,		s. Auripigment,	gelb.
Originalgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pannetiers Grün,		s. Arnaudons Grün,	grün.
Papageigrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pariser Gelb,		s. Chromgelb, auch Kasseler Gelb,	gelb.
Pariser Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pariser Roth,		s. Mennige,	roth.
Patentgelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Patentgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Patentweiss, englisch,		basisches Bleioxychlorid,	weiss.
Pattisonweiss,		s. Patentweiss,	weiss.
Pelletiers Grün,	Jungferngrün,	borsaures Chromoxyd,	grün.
Perlweiss,		s. Bleiweiss (als Wismuthweiss, nicht giftig),	weiss.
Permanentbronze,		s. Chrombronze,	gelb.
Permanentgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Permanentroth,		s. Mennige,	roth.
Persisch-Gelb,		s. Auripigment,	gelb.
Persisch-Roth,		s. Chromroth (als Oxydroth-Eisenoxyd nicht giftig),	roth.
Pickelgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pikrinsäure,	Weltersches Bitter,	organische Säure,	gelb.
Pink. colour,		Zinnsaures Chromoxyd,	fleischf.
Plessys Grün,		s. Arnaudons Grün,	grün.
Rauschgelb,		s. Auripigment,	gelb.
Rauschroth,		s. Realgar,	gelbroth.
Realgar,	Arsenglas rothes, Arsenikrubin, Rubinschwefel, Rauschroth, rother Schwefelarsenik,	Arsendisulfit,	gelbroth.
Resedagrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Rosenstielsgrün,		s. Mangangrün,	grün.
Rother Schwefelarsenik,		s. Realgar,	gelbroth.
Rubinschwefel,		desgl.	desgl.
Saalfelder Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Scarlet,		s. Jodinroth,	roth.
Scharlachroth,		desgl.	roth.
Scheelsches Grün,	Aschen-, Braunschweiger-, Erd-, Mineral-, Neuwieder-, Schwedisch-Grün,	arsenigsaures Kupfer,	grün.
Schiefergrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Schieferweiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Schneeweiss,		s. Bleiweiss (als Barytweiss und Zinkweiss ungiftig),	weiss.
Schnitzersgrün,		s. Arnaudonsgrün,	grün.
Schobergrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Schöngrün,		s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün,	grün.

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Schwedisches Grün,		s. Scheelsches Grün,	grün.
Schweinfurter Grün,	Altonaer-, Baseler-, Brixener-, Deck-, Eisenacher-, Englisch-, Gift-, Grundir-, Hoch-, Hörmanns-, Jasmin-, Jasnüger-, Kaiser-, Kasseler-, Kirchberger-, Königs-, Kurrers-, Lackier-, Leipziger-, Mai-, Meer-, Mitis-, Moos-, Münchener-, Original-, Papagei-, Pariser-, Patent-, Pickel, Reseda-, Saalfelder-, Schober-, Schön-, Seladon-, Strassburger-, Wiener-Wiesen-, Würzburger-Grün,	essig-arsenigsaurer Kupfer,	grün.
Seidengrün,		s. Chromgrün,	grün.
Seladongrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Sideringgelb,		chromsaures Eisen,	gelb.
Silberglätte,		s. Bleiglätte,	gelb.
Silberroth,		chromsaures Silber,	roth.
Silberweiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Smaragdgrün,		s. Chromgrün, auch Arnaudons-Grün; chromsaures Zinkoxyd,	grün.
Spanisch-Gelb,		s. Auripigement,	gelb.
Spilsburgweiss,	fälschlich Bleiweiss genannt,	antimonsaures und antimonigsaures Blei,	weiss.
Spiessglanz, grauer,		s. Antimonschwarz,	schwarz.
Staubgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Steinblau,		s. Kupferblau,	blau.
Steinbühlergelb,		s. Zinkgelb,	gelb.
Strassburger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Strontiumgelb,		chromsaures Strontium,	gelb.
Tapetenbronce,		s. Chrombronze,	gelb.
Thessie's Blau,		s. Wolframblau,	blau.
Türkischgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Turnergelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Turpeth, mineralischer,		s. Merkurgelb,	gelb.
Tyrolergrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Ultramaringelb,		chromsaures Baryum, s. Baryumchromat,	gelb.
Ungarischgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Urangelb,		Uransaures Natrium oder Ammoniak,	gelb.
Van Dykroth,		s. Kupferroth,	roth.
Venetianerweiss,		s. Bleiweiss,	weiss.
Verdeter,		s. Kalkgrün,	grün.
Verdit,		s. Aerugo,	grün.
Veronesergelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Viktoriagrün,		s. Chromgrün (als Bittermandelölgrün ungiftig),	grün.
Violetter Lack,		chromsaures Zink,	gelb.

Name der Farbe.	Andere Benennungen.	Bestandtheile.	Art.
Vitriolbleiweiss,	Bleivitriol, Mülhäuser Weiss,	schwefelsaures Blei,	weiss.
Wasserblei,		s. Bleischwarz (als Graphit ungiftig),	schwarz.
Wassergrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Welterscbes Bitter,		s. Pikrinsäure,	gelb.
Wiener Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Wiesengrün,		s. Schweinfurter Grün, auch Kupfergrün,	grün.
Wismuthgelb,		chromsaures Wismuth, s. auch Antimongelb.	gelb.
Wolframblau,	Thessie's Blau,	wolframsaures Zinnoxydul,	blau.
Wolframweiss,		wolframsaures Blei,	weiss.
Würzburger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Zinkgelb,	Indisch-Gelb, Steinbühler Gelb, fälschlich Chromgelb genannt,	chromsaures Zink,	gelb.
Zinngrün,	Gentèles Grün,	zinnsaures Kupfer,	grün.
Zinnoberersatz,	künstlicher Zinnober,	s. Chromroth,	roth.
Zinnober, künstlicher,		desgl.	roth.
Zinnober, grüner,		s. Chromgrün,	grün.
Zwickauer Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.

Unterbringung von Wanderarbeitern. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 14. März 1896 an sämmtliche Kreisphysiker des Bezirks.

Die vor Kurzem zu meiner Kenntniss gelangte Thatsache, dass im verflossenen Jahre auf einer umfangreichen Besitzung die landwirthschaftlichen Wanderarbeiter in einer so unzureichenden Weise untergebracht worden waren, dass bei dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter ihnen weitgehende gesundheitliche Gefahren entstanden sein würden, giebt mir Veranlassung, auch die Herren Kreisphysiker auf meine Polizeiverordnung vom 15. November 1892, betreffend die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirthschaftlichen Betrieben hinzuweisen.

Durch diese Verordnung ist die Unterkunft der Wanderarbeiter in gesundheitlicher Hinsicht geregelt, auch sind für die Beobachtung der gegebenen Vorschriften ausdrücklich allein die Unternehmer, in deren landwirthschaftlichen Betrieben die Arbeiter verwendet werden, oder deren Stellvertreter verantwortlich gemacht, und die etwaige Bezugnahme derselben auf ein Abkommen mit ihren Vermittlern, „dass diese für Erfüllung der fraglichen Pflichten sich verantwortlich machen" ist der Polizei gegenüber wirkungslos.

Mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, welche gerade in dem diesseitigen Bezirk aus dem Zuzug der meist in Russisch-Polen beheimatheten Wanderarbeiter dem Allgemeinwohl drohen, ersuche ich Ew. $\frac{\text{Hoch-}}{\text{Wohl-}}$ geboren ergebenst, gelegentlich Ihrer Dienstreisen die Unterbringung der Wanderarbeiter an der Hand der genannten Polizeiverordnung zu prüfen und etwaige Verstösse gegen die Vorschriften bei dem Königlichen Landrath zur Anzeige zu bringen. Damit Ew. $\frac{\text{Hoch-}}{\text{Wohl-}}$ geboren bei Ausführung dieser Dienstverrichtung keine Schwierigkeiten entgegentreten, werden die Herren Landräthe die Ertheilung dieses Auftrages zur Kenntniss der betheiligten Kreise bringen.

In dem jährlichen Sanitätsbericht wollen Ew. $\frac{\text{Hoch-}}{\text{Wohl-}}$ geboren bei Kap. 4 über Ihre diesbezügliche Wahrnehmungen gefälligst eingehend berichten.

Schliesslich bemerke ich noch ergebenst, wie es sich zur möglichen Verhütung der durch den Genuss unreinen Graben-, Pfützen- etc. Wassers nicht

selten veranlassten ansteckenden Darmkrankheiten wohl empfehlen dürfte, die Arbeitgeber auch mündlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Lieferung einwandfreien Getränkes, als welches sich u. A. der billige Getreidekaffee besonders eignet, an die auf dem Felde beschäftigten Arbeiter, zumal während der Ernte und der warmen Jahreszeit im gesundheitlichen Interesse liegt.

An sämmtliche Kreisphysiker des Bezirks.

B. Grossherzogthum Baden.

Die Anstellung der Staatsärzte. Landesherrliche Verordnung vom 19. August 1896.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Juli 1873 verordnet und beschlossen, wie folgt:

§. 1. Aerzte, welche die Stelle eines Medizinalreferenten bei Kollegialbehörden, Bezirksarztes, Bezirksassistenzarztes oder eines etatsmässigen Hausarztes an einer Zentralstrafanstalt bekleiden wollen, haben sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wird vor einer von dem Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz zu ernennenden Kommission abgelegt.

§. 2. Zur Prüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

a. auf einer Universität des deutschen Reichs Vorlesungen über Psychiatrie und gerichtliche Medizin besucht,
b. an einem praktischen Kursus in der Bakteriologie theilgenommen,
c. nach erlangter Approbation in einer Grossherzoglichen, nicht ausschliesslich für Unheilbare bestimmten Irrenanstalt oder in einer Grossherzoglichen Irrenklinik mindestens drei Monate hindurch regelmässig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt und
d. im Ganzen während mindestens zwei Jahren die ärztliche Praxis im Grossherzogthum ausgeübt haben.

Die Zulassungsgesuche sind mit den zu a—d zu liefernden Nachweisungen sowie unter Anschluss der Approbationsurkunde und eines Lebenslaufs beim Ministerium des Innern einzureichen.

§. 3 Die Prüfung zerfällt in: 1. den schriftlichen; 2 den praktischen; 3. den mündlichen Prüfungsabschnitt.

§. 4. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und dem öffentlichen Gesundheitswesen (Sanitätspolizei, Hygiene, Irrenwesen, medizinische Statistik) gegeben werden.

Die Ausarbeitungen sind spätestens drei Monate nach dem Empfang der Aufgaben bei dem Ministerium des Innern mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung des Kandidaten einzureichen, dass er sie, abgesehen von den dabei benützten und zu bezeichnenden literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe angefertigt habe.

§. 5. Genügen die eingereichten beiden Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zur praktischen und zur mündlichen Schluss-Prüfung einberufen.

In der praktischen Prüfung hat der Kandidat in Gegenwart eines Mitgliedes der Prüfungskommission

a. an einer Leiche die Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen und den Befund nebst Begutachtung zu Protokoll zu diktiren;
b. den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen und über den Fall eine gutächtliche Aeusserung zu einem von dem Prüfungskommissär zu bestimmenden Zweck mit Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen unter Klausur schriftlich zu erstatten.

Die von mindestens drei Kommissionsmitgliedern abzuhaltende mündliche Prüfung hat zunächst an die schriftlichen Ausarbeitungen anzuknüpfen und sich sodann auf andere Fragen aus der gerichtlichen Medizin und den einschlagenden Gebieten des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, aus dem öffentlichen Gesundheitswesen, der Medizinalgesetzgebung und der Organisation des allgemeinen Sanitäts- und des gerichtsärztlichen Dienstes im Grossherzogthum, sowie den bezüglichen Dienstweisungen zu erstrecken.

§. 6. Ueber die in §. 5 bezeichneten beiden Prüfungsabschnitte ist ein Pro-

tokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urtheil der Kommissionsmitglieder über das Ergebniss eines jeden Theiles zu enthalten hat.

Am Schlusse des Protokolls ist die Aeusserung der Prüfungskommission über den Gesammtausfall der Prüfung beizufügen.

§. 7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber eine von dem Ministerium des Innern ausgestellte Beurkundung. Zensuren werden darin nicht ertheilt.

Wer den Anforderungen bei den schriftlichen Ausarbeitungen oder in einem der folgenden zwei Prüfungsabschnitte oder in beiden zugleich nicht genügt, kann sich nach Ablauf einer vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Prüfungskommission festzusetzenden Frist zur Wiederholung der Prüfung in den nicht bestandenen Abschnitten melden.

Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

Die Prüfungsgebühr ist auf 45 Mark festgesetzt; bei der Wiederholung der Prüfung in den Abschnitten 2 und 3 (§. 3 dieser Verordnung) wird eine Gebühr von 15 Mark für jeden Abschnitt erhoben.

§. 8. Auf diejenigen Kandidaten, welche bei Verkündung dieser Verordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Universitätsstudiums befinden oder bereits als Aerzte approbirt sind, findet die Bestimmung in §. 2a keine Anwendung.

C. Herzogthum Braunschweig.

Ordnung der Physikatsprüfung. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1896.

Nachdem mit Höchster Genehmigung die unterm 17. Dezember 1888 erlassene Ordnung der Physikatsprüfung zum 1. Oktober d. J. aufgehoben und an Stelle derselben die in der Anlage enthaltene Prüfungsordnung für die Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus erlassen worden ist, bringen wir solche hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Ordnung der Physikatsprüfung.

§. 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

a) die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,

b) nach dem Zeugniss des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

c) eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniss des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, dass der Kandidat während seiner Studienzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugniss wird gleich geachtet die Bescheinigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschliesslich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt mindestens drei Monate hindurch regelmässig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geisteskranke als den im vorigen Absatz bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§. 2. Die Zulassung zur Prüfung darf in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Zulassung zur Praxis nachgesucht werden.

§§. 3 bis 15 stimmen wörtlich mit §§. 2 bis 14 der alten Prüfungsordnung überein.

§. 16. Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlass dieser Prüfungsordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Studiums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung in § 1b keine Anwendung.

§. 17. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. 1. Oktober. 1896.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abgabe stark wirkender Arzneimittel. Erläuterung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen". Rundschreiben des Reichskanzlers vom 13. August 1895.

Behufs Sicherstellung eines gleichmässigen Vollzuges der vom Bundesrath festgestellten neuen Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc., ist durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 13. August 1896 den Bundesregierungen nachstehender Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 28. Juli d. Js., betr. eine Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" im §. 4 Absatz 2 des neuen Entwurfs, mit dem Anheimstellen übersandt, im Falle des Einverständnisses das Weitere demgemäss zu veranlassen:

Berlin, den 28. Juli 1896.

Die im §. 4 der Bundesrathsvorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc. (Beschluss vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, dass Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzstillenden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummissbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Zentigrammen stark wirkenden Medikaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältniss zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummi arabicum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, dass der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne dass dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergiebt sich, dass im Sinne des §. 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschliesslich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

B. Königreich Preussen.

Cocaïnwatte darf von Drogisten auch gegen Giftschein nicht abgegeben werden. Sublimatwatte ist dem freien Verkehr überlassen. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Schleswig vom 2. September 1896.

Ich bringe zur öffentlichen Kenntniss, dass nach einer Entscheidung des Herrn Ressortministers Cocaïnwatte von Drogisten auch nicht gegen Giftschein abgegeben werden darf. Die in Alinea 2 des §. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, enthaltene Bestim-

mung, dass der Tenor des Alinea 1 auf Verbandstoffe keine Anwendung findet, kann bei der Cocaïnwatte nicht in Frage kommen, da dieselbe nicht als Verbandstoff, sondern als ein schmerzstillendes Heilmittel dient. Bezüglich der Sublimatwatte bemerke ich, dass dieselbe als Verbandstoff zu freiem Verkehr zugelassen ist.

Herstellung von künstlichem Mineralwasser. Polizeiverordnung und Ausführungsvorschriften des Königl. Regierungspräsidenten in Bromberg vom 5. August 1896.

§. 1. Zur Herstellung künstlichen Mineralwassers darf nur destillirtes Wasser angewendet werden.

Ausnahmen können von den Landräthen, für die Stadt Bromberg von der städtischen Polizei-Verwaltung, zugelassen werden.

§. 2. Die bei der Bereitung von Mineralwasser zu verwendenden Salze müssen die durch die Pharmakopoe vorgeschriebene Reinheit haben.

§. 3. Flaschen und sonstige Gefässe, in welchen künstliches Mineralwasser feilgeboten oder veräussert wird, müssen äusserlich die Angabe enthalten, ob zur Herstellung ihres Inhalts destillirtes Wasser verwendet ist oder nicht.

§. 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 5. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Ausführungs-Vorschriften.

§. 1. Bei der Beantragung von Ausnahmen gemäss §. 1 Abs. 2 der vorstehenden Polizei-Verordnung bedarf es in jedem Fall der Einreichung eines Gutachtens des zuständigen Kreisphysikus, in welchem sich Letzterer auf Grund einer ihm vorliegenden chemischen Analyse des zur Mineralwasser-Fabrikation bestimmten Wassers und nach örtlicher Besichtigung der Wasserentnahmestelle über die Beschaffenheit des Wassers und dessen Brauchbarkeit zur Herstellung künstlicher Mineralwasser zu äussern hat.

§. 2. Die hierdurch (cfr. §. 1) entstehenden Kosten fallen den Antragstellern zur Last.

C. Königreich Sachsen.

Standesordnung und Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. August 1896.

Das Ministerium des Innern hat sich veranlasst gesehen, von der ihm durch §. 5 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine vom 23. März 1896 eingeräumten Befugniss, nach Gehör der Bezirksvereine, bezw. der Kreisvereinsausschüsse, sowie des Landes-Medizinal-Kollegiums einheitliche Vorschriften für eine Standes- und Ehrengerichtsordnung der ärztlichen Bezirksvereine zu treffen, Gebrauch zu machen. Das Ministerium des Innern behält sich die Ergänzung bezw. Abänderung der aufgestellten Standes- und Ehrengerichtsordnung jeder Zeit vor. In den von den Bezirksvereinen aufzustellenden Statuten ist nunmehr über Festsetzung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung nur insoweit Bestimmung zu treffen, als nach den speziellen Verhältnissen einzelner Vereine entsprechende Ergänzungen der vom Ministerium des Innern für sämmtliche Bezirksvereine aufgestellten einheitlichen Vorschriften angezeigt erscheinen sollten.

Für diejenigen Bezirksvereine, deren Zusammensetzung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine wesentlich veränderte sein wird, empfiehlt es sich übrigens, die endgültige Beschlussfassung über das Statut einer nach diesem Zeitpunkte einzuberufenden Versammlung vorzubehalten.

Zu 1. Dem in der Immediateingabe des Dr. med. Joh. Grosse in Dresden gestellten Antrage, den §. 15 der Standesordnung betreffend, hat, insoweit derselbe nicht durch die vorgesehene veränderte Fassung des angezogenen Paragraphen seine Erledigung gefunden hat, schon um deswillen nicht stattgegeben werden können, weil nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen das von dem Antragsteller befürwortete Prinzip der freien Arztwahl nicht das ausschliesslich zulässige ist und der Abschluss von Verträgen zwischen Krankenkassen und Aerzten über die ärztliche Behandlung von Krankenkassen-Mitgliedern

und die dafür zu gewährende Vergütung jedenfalls nicht grundsätzlich untersagt werden kann.

Zu 3 Dem in der Immediateingabe der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend gegen die Bestimmung in §. 8 Abs. 2 der Standesordnung erhobenen Bedenken ist in gewisser Richtung durch Beifügung des dritten Absatzes Rechnung getragen worden. Nach der jetzigen Fassung der Bestimmung hat das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Landes-Medizinal-Kollegium darin eine Benachtheiligung der Interessen der Ortskrankenkassen umsoweniger zu erblicken vermocht, als es auch für diese nur von Vortheil sein kann, wenn die von ihnen gewählten Kontrolärzte das Vertrauen nicht nur der Kassenärzte, sondern überhaupt ihrer Standesgenossen geniessen, übrigens auch wohl vorausgesetzt werden darf, dass der ärztliche Bezirksverein einem Vereinsmitgliede die Annahme einer Kontrolarztstelle nicht ohne triftigen Grund versagen werde. Zudem hat sich das Ministerium des Innern die Abänderung und Ergänzung der Standes- und Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine ausdrücklich vorbehalten und würde hiervon Gebrauch machen für den Fall, dass einzelne Bestimmungen derselben in einer dem öffentlichen Interesse widersprechenden Weise zur Anwendung gebracht werden sollten.

I. Standesordnung.

§. 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufsthätigkeit wie ausserhalb derselben die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

§. 2. Insbesondere hat jeder Arzt seine Pflichten gegenüber seinen Patienten sorgfältig zu erfüllen, sowie auf gutes Einvernehmen mit seinen Standesgenossen bedacht zu sein.

§. 3. Jede öffentliche Anpreisung (Reklame) in irgend welcher Form ist dem Arzte, als der Standeswürde nicht entsprechend, untersagt.

Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen:

das dauernde Anbieten ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern und durch Plakate,

das auf Erlangung von Praxis oder sonstiger Vortheile abzielende Anbieten unentgeltlicher ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern,

das Anzeigen privater Polikliniken, sowie unentgeltlicher Sprechstunden in öffentlichen Blättern und durch Strassenanschlag, mit Ausnahme solcher Privatpolikliniken, welche lediglich Unterrichtszwecken für Studirende der Medizin, Aerzte oder der Krankenpflege sich widmende Schwestern dienen.

die Empfehlung besonderer eigener Heilmethoden in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vorträge, durch Flugschriften und dergleichen,

das Berichten über Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Zeitschriften,

die Veranlassung öffentlicher Danksagungen und der Reklame dienender Zeitungsartikel.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirksvereins gestattet.

§. 4. Der Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis, sowie das gewerbsmässige Vermitteln derartiger Käufe und Verkäufe durch Aerzte ist unstatthaft.

§. 5. Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die missbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthaft.

§. 6. Kranke ausschliesslich brieflich zu behandeln, ist unzulässig.

§. 7. Es ist unstatthaft, über die Wirksamkeit sogenannter Geheimmittel Zeugnisse auszustellen, mit Nichtärzten zusammen Kranke zu behandeln, sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Nichtärzte mit seinem Namen zu decken oder in irgend welcher Form zu unterstützen.

§. 8. Die Uebernahme eines Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes ist nur dann zulässig, wenn dafür Sorge getragen ist, dass der Letztere davon rechtzeitig benachrichtigt ist. Vorübergehende Vertretung in Nothfällen, sowie die Berathungen im Hause des Arztes sind in dieses Verbot nicht eingeschlossen. Von Kontrolbesuchen, welche bei Kranken anderer Aerzte im Auftrage von dritten Personen, Versicherungsanstalten oder Krankenkassen vorgenommen werden sollen, ist der behandelnde Arzt vorher zu benachrichtigen.

Eine dauernde Kontrolthätigkeit im Interesse einer Krankenversicherungs-

anstalt oder Krankenkasse darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins übernommen werden. Bei Versagung dieser Genehmigung kann die Entscheidung der Vereinsversammlung eingeholt werden.

§. 9. Die von einem Kranken oder dessen Angehörigen gewünschte Zuziehung eines zweiten Arztes als Consiliarius darf vom behandelnden Arzte nicht abgelehnt werden. Die Wahl des Consiliarius kann aber nur in Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte erfolgen.

In der Regel hat der behandelnde Arzt den als Consiliarius gewählten Arzt von der gewünschten Konsultation zu benachrichtigen.

Der zur Theilnahme an einem Consilium aufgeforderte Arzt ist zur Ablehnung berechtigt, zur Annahme jedoch nur dann, wenn er sich vergewissert hat, dass der behandelnde Arzt damit einverstanden und rechtzeitig benachrichtigt worden ist.

Bei Consilien ist der Kurplan durch gemeinschaftliche Berathung festzustellen, die weitere Behandlung aber dem behandelnden Arzte zu überlassen.

Die Wiederholung der Zuziehung des Consiliarius ist nur nach Uebereinkunft mit dem behandelnden Arzte zulässig. Das Gleiche gilt für weitere Krankenbesuche Seitens des Consiliarius.

§. 10. Ein Arzt darf dem anderen in dringenden Fällen die von ihm erbetene Assistenz nicht verweigern.

§. 11. Es ist unzulässig, einen Standesgenossen durch Anbieten billigerer oder unentgeltlicher Hilfeleistung oder durch sonstige unlautere Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solches zu versuchen.

§. 12. Es ist unzulässig, die Behandlungsweise eines anderen Arztes Nichtärzten gegenüber in leichtfertiger oder rücksichtsloser Weise abfällig zu beurtheilen.

§. 13. Das Anbieten oder Gewähren von Vortheil irgend welcher Art an dritte Personen, um sich dadurch Praxis zu verschaffen, ist unstatthaft.

§. 14. Es steht dem Arzte zwar frei, unbemittelten Kranken das Honorar ganz oder theilweise zu erlassen, dagegen ist es der Stellung des Arztes nicht würdig, zahlungsfähigen Personen — von Standesgenossen und deren Angehörigen und ihm nahe Befreundeten abgesehen — in der Aussicht oder zu dem Zwecke, sich damit anderweite Vortheile zu verschaffen, das Honorar zu erlassen oder die Honorarforderung unter die Minimalsätze der ärztlichen Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis herabzusetzen.

§. 15. Verträge mit öffentlichen oder privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Kassen sind dem Bezirksvereine vor ihrem endgültigen Abschlusse zur Genehmigung vorzulegen, falls ein Fixum oder ein nach der Mitgliederzahl der Kasse beziehentlich nach der Zahl der vorkommenden Erkrankungsfälle zu bestimmender Honorarsatz vereinbart werden soll, oder wenn bei Honorirung nach Einzelleistungen die zu vereinbarenden Liquidationsbeträge unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe hinabgehen.

II. Ehrengerichtsordnung.

§. 1. In jedem Bezirksvereine wird ein aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehender Ehrenrath gebildet.

§. 2. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrathes und der Stellvertreter derselben erfolgt in der Regel auf die Dauer eines Jahres.

Bei der Wahl ist zugleich der Vorsitzende des Ehrenrathes und dessen Stellvertreter zu bestimmen, sowie auch festzusetzen, in welcher Reihenfolge bei Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder und der Stellvertreter derselben ist zulässig.

§. 3. Der Ehrenrath hat die Aufgabe, die Beilegung von Streitigkeiten, welche aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person entstehen, zu vermitteln, sowie ihm im Beschwerdewege oder auch sonst zu seiner Kenntniss gelangende Uebertretungen der ärztlichen Standesordnung ehrengerichtlich zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

§. 4. Jedes Mitglied des Bezirksvereins hat das Recht, eine ehrengerichtliche Untersuchung über sein Verhalten vom Ehrenrathe zu verlangen.

Beschwerden von Aerzten wie von Nichtärzten gegen einen Arzt wegen

Uebertretung der Standesordnung sind bei dem Vorstande des ärztlichen Bezirksvereins, welchem der Angeschuldigte als Mitglied angehört, schriftlich einzureichen.

Der Vorstand des Bezirksvereins ist berechtigt, den Beschwerdeführer zur Zurücknahme seiner Beschwerde aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist mit der Beschwerde den Bestimmungen des §. 5 gemäss zu verfahren; doch kann in einem solchen Falle von dem Beschwerdeführer eine Sicherstellung für die Kosten des Verfahrens (zu vergl. §. 16) verlangt werden.

§. 5. Bei dem Vorstande des Bezirksvereins eingegangene Beschwerden über ein Vereinsmitglied beziehentlich Anträge auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen dasselbe sind, sofern der Beschuldigte ein einer staatlich geordneten Disziplinarbehörde unterstehender Arzt ist, ohne Weiteres an diese Behörde abzugeben, anderenfalls aber dem Vorsitzenden des Ehrenrathes zur ehrengerichtlichen Erörterung und Entscheidung zuzustellen.

Beschwerden über einen Zivilpraxis betreibenden Sanitätsoffizier des Friedensstandes, gleichviel ob derselbe einem Bezirksvereine als Mitglied angehört oder nicht, sind an die Sanitätsdirektion zu richten, beziehentlich, wenn sie bei dem Vorstande des Bezirksvereins, dessen Mitglied der Angeschuldigte ist, angebracht worden sind, an die Sanitätsdirektion abzugeben.

§. 6. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen That das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen oder, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Wird in dem Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der gleichen That ein ehrengerichtliches Verfahren nur insoweit statt, als dieselbe an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründet.

Hat das Straf-Verfahren zu einer Verurtheilung geführt, so beschliesst der Ehrenrath, ob ausserdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

§. 7. Ist gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts in einen anderen Bezirksverein bei dem Ehrenrathe des Vereins, welchem derselbe bis dahin als Mitglied angehörte, ein ehrengerichtliches Verfahren im Gange, oder wird gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts oder nach dem Uebertritt in einen anderen Bezirksverein bei dem Vorstande des Vereins, dessen Mitglied derselbe früher war, eine Beschwerde wegen Vergehens gegen die Standesordnung angebracht, so ist die betreffende Angelegenheit durch Vermittelung des Vorstandes des Bezirksvereins, in welchen der Angeschuldigte übergetreten ist, an den Ehrenrath dieses Vereins zur Fortsetzung beziehentlich Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens abzugeben.

§. 8. Wegen einer strafbaren oder einer als eine Verletzung der Standesordnung anzusehenden Handlung, welcher sich ein Arzt vor der Erlangung der Mitgliedschaft eines Bezirksvereins schuldig gemacht hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn die betreffende Handlung, nach Ansicht des Ehrenrathes, die Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen (§. 16 unter d) zu begründen geeignet ist.

§. 9. Von den in §. 16 aufgeführten ehrengerichtlichen Strafen können die unter a und b vorgesehenen ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluss des Ehrenrathes verhängt werden, jedoch in jedem Falle nur nach Gehör des Angeschuldigten. Auch steht dem Angeschuldigten das Recht zu, vor der Beschlussfassung die Einleitung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen.

§. 10. In allen Beschwerdefällen, welche nicht durch das in §. 9 angegebene Verfahren zum Austrag gebracht werden können, hat der Vorsitzende des Ehrenrathes, falls er nicht selbst die Voruntersuchung unternimmt, ein Mitglied des Ehrenrathes mit der Voruntersuchung zu beauftragen und dem angeschuldigten Arzte von der Beschwerde Kenntniss zu geben, sowie ihm den Namen des Ehrenrathsmitgliedes, welches die Voruntersuchung zu führen hat, mitzutheilen.

Dem Angeschuldigten ist während der Voruntersuchung ausreichende Gelegenheit zu geben, sich über die erhobene Beschwerde mündlich zu Protokoll zu erklären; auch kann ihm schriftliche Erklärung auferlegt oder gestattet werden.

Der mit der Voruntersuchung Beauftragte ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen oder, falls diese einem anderen Bezirksvereine als Mitglieder angehören beziehentlich im Bereiche eines anderen Bezirksvereins wohnen, den Ehrenrath des letzteren um Vernehmung der Zeugen durch eines seiner Mitglieder zu ersuchen, und hat alle Ergebnisse der Untersuchung schriftlich festzustellen. Vereidigung der Zeugen findet nicht statt.

§. 11. Jeder Ehrenrath ist verpflichtet, auf Ersuchen eines anderen Ehrenrathes der Vernehmung von Zeugen sich zu unterziehen und dem ersuchenden Ehrenrathe das Ergebniss der Vernehmung mitzutheilen.

§. 12. Nach Abschluss der Voruntersuchung hat der Ehrenrath in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung über die Beschwerde zu verhandeln und Beschluss zu fassen.

Die Einladung der Mitglieder des Ehrenrathes zu den Sitzungen hat in der Regel acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die gleiche Frist ist bei der Ladung des Angeschuldigten beziehentlich des Beschwerdeführers zur Verhandlung einzuhalten.

Die Mitglieder des Ehrenrathes sind verpflichtet, auf ergangene Einladung an den Sitzungen theilzunehmen. Ein Mitglied, welches an der Theilnahme behindert ist oder aus besonderen Gründen von ihr befreit zu sein wünscht, hat dem Vorsitzenden unter Angabe der letzteren rechtzeitig nach erfolgter Ladung hiervon Mittheilung zu machen, damit nöthigenfalls ein Stellvertreter einberufen werden kann.

Dem Vorsitzenden steht die Entscheidung darüber zu, ob die angegebenen Behinderungsgründe ausreichende sind.

§. 13. Zur Verhandlung des Ehrenrathes wird der Arzt, gegen welchen verhandelt wird, geladen. Er hat in der Verhandlung zu erscheinen und ist verpflichtet, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, kann sich aber auch mit Zustimmung des Vorsitzenden durch einen Arzt vertreten beziehentlich unterstützen lassen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§. 14. Gegenstand der Verhandlung ist die Beschwerde, welche zu Anfang der Verhandlung zur Verlesung kommt. In der Verhandlung giebt der mit der Voruntersuchung Beauftragte auf Grund seiner schriftlich festgestellten Erhebungen eine Darstellung der Sache. Sodann wird der Beschuldigte beziehentlich dessen zugelassener Vertreter gehört. Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten darf auch in dessen Abwesenheit verhandelt werden.

Der Beschwerdeführer kann zur Verhandlung geladen werden; sein Ausbleiben bildet keinen Grund zur Vertagung. Der Vorsitzende kann ihm das Wort ertheilen.

§. 15. Nach Schluss der Verhandlung haben sich der angeschuldigte Arzt beziehentlich dessen Vertreter und der Beschwerdeführer zu entfernen, und erfolgt die Schlussberathung und Beschlussfassung.

Der Ehrenrath hat über jede Sitzung durch einen zur Protokollführung zugezogenen und zu dieser Funktion vor der Verhandlung von dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichtenden Arzt ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Letzteres hat den Gang der Verhandlung und den Wortlaut sämmtlicher gefällten Entscheidungen zu enthalten und ist am Schluss jeder Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 16. Die Entscheidung kann lauten:

1. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer des gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens,

2. auf Freisprechung,

3. auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

Die ehrengerichtliche Strafen sind:

a) Warnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafen von 20 bis 1500 Mark,
d) Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von fünf Jahren.
e) wenn die Untersuchung gegen einen durch Vereinsbeschluss aufgenommenen Zahnarzt sich gerichtet hat, Ausschluss aus dem Vereine mit oder ohne

Aberkennung der Fähigkeit, später wieder einem Bezirksvereine beitreten zu können.

Die unter c und d bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der verurtheilenden Entscheidung in einer von der entscheidenden Behörde bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

Durch Beschluss des Ehrenraths können die Kosten des Verfahrens, welche je nach dem Umfange desselben auf 10 bis 50 Mark festzusetzen sind, ganz oder theilweise dem Verurtheilten oder in Fällen offenbar leichtfertig oder wider besseres Wissen erhobener Beschwerden, dem Beschwerdeführer auferlegt werden.

§. 17. Zur Beschlussfassung des Ehrenrathes ist die Anwesenheit aller Mitglieder, beziehentlich der entsprechenden Zahl von Stellvertretern erforderlich. Eine verurtheilende Entscheidung erfordert $^2/_3$ Majorität.

§. 18. Gegen die dem Verurtheilten schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnende Entscheidung des Ehrenrathes steht demselben innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung die Berufung an den Ehrengerichtshof zu. Die Berufung ist bei dem Ehrenrathe, welcher die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen. Die bei dem Ehrenrathe ergangenen Akten sind innerhalb einer 8 tägigen Frist nach Anmeldung der Berufung an den Ehrengerichtshof einzureichen.

§. 19. Der Ehrengerichtshof wird für jeden Regierungsbezirk gebildet aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und vier von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses regelmässig auf drei Jahre gewählten Beisitzern. Von diesen haben mindestens zwei denjenigen Aerzten anzugehören, welche nach §. 5 dem Verfahren vor dem Ehrenrathe unterstehen.

Mit den vier Beisitzern sind zugleich vier Stellvertreter derselben zu wählen; auch ist bei der Wahl zu bestimmen, in welcher Reihenfolge im Falle der Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

§. 20. Das Verfahren vor dem Ehrengerichtshofe gestaltet sich entsprechend demjenigen vor dem Ehrenrathe. Zur Verurtheilung bedarf es einer $^4/_5$ Majorität.

Ein Mitglied des Ehrengerichtshofes, welches bei der angefochtenen Entscheidung des Ehrenrathes mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache ausgeschlossen.

§. 21. Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgültig.

§. 22. Die Vollstreckung der Urtheile des Ehrenrathes und des Ehrengerichtshofes liegt dem betreffenden Vorsitzenden ob.

§. 23. Dem Beklagten und dem Vorstande des Bezirksvereins, welchem der Beklagte als Mitglied angehört, ist vom Vorsitzenden des Ehrenrathes, beziehentlich des Ehrengerichtshofes, eine Abschrift des Urtheils mit der Begründung zuzustellen.

§. 24. Nach Abschluss eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind die ergangenen Akten an den Vorstand des Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte beziehentlich Verurtheilte als Mitglied angehört, abzugeben und von diesem mit den Vereinsakten aufzubewahren.

§. 25. Alle nach den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung erforderlichen Zustellungen und Ladungen haben in verschlossenem Briefumschlage und diejenigen, welche den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, doch bleibt dem Ehrenrathe und dem Ehrengerichtshofe ausdrücklich vorbehalten, dass der Beweis der Zustellung auch in anderer Weise geführt werden kann.

D. Herzogthum Braunschweig.

Begriff des Ungeziefermittels. Bekanntmachung des Obersanitäts-Kollegiums vom 16. September 1896.

Nach Darlegung von massgebender Stelle ist der Ausdruck „Ungeziefermittel" in §. 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betr. den Handel mit Giften, im weiteren Sinne, nämlich dahin auszulegen, dass darunter die zur Vertilgung von schädlichen Thieren jeder Art gebräuchlichen Giftmittel zu verstehen sind, und es hat der in §. 18 Absatz 1 in Klammern eingeschaltete Zusatz

„sogenannte Ungeziefermittel" keineswegs die Bedeutung einer Einschränkung des vorausgehenden Gattungsbegriffs „Mittel gegen schädliche Thiere", sondern lediglich die eines kürzeren, volksthümlichen Namens. Der Absatz 3 des in Rede stehenden Paragraphen beabsichtigt den gewerbsmässigen Vertrieb von strychninhaltigen Mitteln zur Vertilgung schädlicher Thiere jeglicher Art auf das Allernothwendigste zu beschränken und diese Mittel lediglich in einer die Gefährdung von Menschen oder nützlichen Thieren in Folge von Verwechselungen thunlichst vorbeugenden Form zum Handelsverkehre zuzulassen, erklärt deshalb nur das Feilhalten und die Abgabe strychninhaltigen Getreides unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig und schliesst auch strychninhaltiges Fleisch oder Schmalz, welches zur Vertilgung von Raubthieren Anwendung finden soll, vom Vertriebe aus. Denjenigen Personen, die diese Mittel gegen Raubthiere verwenden wollen, bleibt es jedoch unbenommen, mit polizeilicher Erlaubniss sich in den Besitz von unvermischtem Strychnin zu setzen und durch Vermengung dieses mit Fleisch oder Schmalz die gewünschten Vertilgungsmittel selbst herzustellen.

E. Freie Stadt Hamburg.

Schälblasen (Pemphigus) der Neugeborenen. Rundschreiben des Verwaltungsphysikus vom 27. Juni 1896 an sämmtliche Hebammen.

Nachdem neuerdings in Hamburg Fälle von Schälblasen- oder Schälblattern-Erkrankung der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum) in grösserer Zahl mit mehreren Todesfällen aufgetreten sind, hat das Medizinal-Kollegium zwecks Anbahnung wirksamer Massregeln gegen die Ausbreitung dieser Krankheit am 18. Juni d. J. beschlossen,

in dem §. 2 der „Anweisung für das Verhalten der Hebammen zur Verhütung des Wochenbettfiebers" vom 25. Oktober 1894 hinter dem Worte „Rose" einzuschalten:

„Schälblasen oder Schälblattern der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum)".

Diesen Zusatz hat jede Hebamme in den ihr 1894 zugestellten Abdruck obiger Anweisung einzutragen. Neue vervollständigte Abdrücke werden auf Wunsch vom Medizinalbureau unentgeltlich verabfolgt.

Die Hebammen sind also künftig nach §. 15 der genannten Anweisung vom 25. Oktober 1894 verpflichtet, bei Vorkommen eines Falles von Schälblasen in ihrer Praxis sich jeder Berufsthätigkeit so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmassregeln von dem zuständigen Physikus eingeholt haben.

Die Schälblasen oder Schälblattern sind runde oder unregelmässig geformte, sich schnell vergrössernde Bläschen von etwa Erbsen- bis Zehnpfennigstück-Grösse und darüber. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt an den verschiedensten Körperstellen auf der Haut der Neugeborenen. Anfangs sind sie mit klarer Flüssigkeit prall gefüllt, später wird der Inhalt trübe, schliesslich eiterähnlich. Nach einiger Zeit platzen die Blasen und an ihrer Stelle zeigt sich ein rother, nässender, von der Oberhaut entblösster Fleck. Fieber ist meistens nicht vorhanden; in der Regel tritt nach 1—3 Wochen bei zweckmässiger Behandlung Heilung ein. Nicht selten kommen jedoch auch Fälle mit Fieber und tödtlichem Ausgang vor. Verwechselungen mit dem syphilitischen Blasenausschlag der Neugeborenen, der meldepflichtig ist, sind leicht möglich. Es empfiehlt sich daher Befragung des zugezogenen Arztes.

Die Schälblasen sind sehr ansteckend und werden besonders leicht durch Hebammen oder Wärterinnen von einem Neugeborenen auf das andere übertragen. Aeltere Kinder und Erwachsene sind weniger empfänglich.

In jedem Falle von Schälblasen hat die Hebamme auf Zuziehung eines Arztes zu dringen und sich jeder Berührung des erkrankten Neugeborenen zu enthalten. Die ausserdem noch erforderlichen Massnahmen werden von dem zuständigen Physikus angeordnet.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. **15. Oktober.** 1896.

Rechtsprechung.

Gesundheitsgefährlichkeit körperlicher Misshandlungen und die dadurch hervorgerufene seelische Erregung. Urtheil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1896.

Als bewiesen sind die sämmtlichen behaupteten Thätlichkeiten angesehen, also auch das Herumwerfen im Bette, und dieser einzigen Thätlichkeit ist die Bedeutung beigelegt, dass sie die Gesundheit der Kl. in Gefahr zu setzen geeignet gewesen sei. Die seelische Erregung ist als ein zweites, selbstständiges Argument für die Gesundheitsgefährlichkeit der verübten Thätlichkeiten aufgestellt. Dasselbe ist zutreffend; denn es ist ein Erfahrungssatz, dass starke seelische Erregungen nachtheilige Wirkungen auf den Gesundheitszustand der schwangeren Frau auszuüben pflegen. Werden solche Erregungen durch Thätlichkeiten hervorgerufen, so sind die letzteren durch das Mittel der ersteren eine objektiv geeignete Ursache, die Gesundheit in Gefahr zu setzen. Die Vorschrift des §. 699 Th. II Tit. 1 des A. L. R.[1]) ist dahernicht verletzt.

Faustschlag gegen die Brust als Ursache eines Herzleidens und als Ehescheidungsgrund wegen das Leben oder die Gesundheit gefährdender Misshandlung. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Zivilsenats) vom 18. Juni 1896; IV. Nr. 31/96.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, dass ein Faustschlag vor die Brust, zugefügt einer Frau, welche an einer Herzkrankheit leidet, eine gesundheitsgefährliche Thätlichkeit im Sinne des §. 699 Thl. II Tit. 1 A. L. R. ist. Wenn aber die Klägerin am dritten Ostertage 1892 noch nicht herzleidend gewesen ist, so ist sie es doch nach dem Gutachten des Dr. med. M. sehr bald nach diesem Zeitpunkte geworden. Das Leiden kann nach demselben Gutachten sehr wohl auf eine Misshandlung zurückgeführt werden; eine andere Ursache hat sich nicht feststellen lassen. Es muss deshalb angenommen werden, dass, wenn die Klägerin am dritten Ostertage 1892 eine Misshandlung erlitten hat, diese die Ursache des noch nicht bestehenden Herzleidens gewesen ist. Dann ist aber die Misshandlung so schwerer Art gewesen, dass sie die Gesundheit der Klägerin zu gefährden geeignet war und gefährdet hat.

Gesundheitsgefährlichkeit eines Nahrungsmittels im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes (§. 12) liegt nur dann vor, wenn dem Nahrungsmittel eine objektive Eigenschaft anhaftet, die geeignet ist, die Gesundheit des Geniessenden zu schädigen. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Senats) vom 3. März 1896; Nr. 205/96.

Die Feststellung, dass das von der Angeklagten ihrer Dienstmagd S. zum Essen gereichte Stück Speck, welches vorher einem anderen Menschen zur Beseitigung von Schmerzen um den Hals gelegt worden war, bei dem Genusse durch Menschen deren Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei, ist in dem von der Angeklagten angefochtenen Urtheile darauf gestützt, dass der Genuss solchen Fleisches „bei Kenntniss des früheren Gebrauchs desselben“ geeignet sei, bei dem Geniessen ein andauerndes körperliches Unbehagen hervorzurufen. Mit Grund erkennt die Revision hierin eine rechtsirrthümliche Auslegung des §. 12 des Nahrungsmittelgesetzes. Von der Gesundheitsgefährlichkeit eines Nahrungsmittels im Sinne des §. 12 a. a. O. kann nur dann die Rede sein, wenn dem Nahrungsmittel eine objektive Eigenschaft anhaftet, die geeignet ist,

---

[1]) Der betreffende §. 699 lautet: Wenn ein Ehegatte dem Andern nach dem Leben trachtet oder solche Thätigkeit an ihm verübt hat, welche desselben Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen, so ist der Beleidigte die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt.

die Gesundheit dessen, der es geniesst, zu beschädigen. Ein solches Verhältniss **ist in dem Urtheile nicht festgestellt, vielmehr nur angenommen,** dass der Genuss **von Fleisch vorliegender Art bei Kenntniss** des **früheren Gebrauchs desselben geeignet** sei, **bei dem** Geniessenden **ein andauerndes** Unbehagen **hervorzurufen. Es ist somit nur der durch die Vorstellung** des früheren Gebrauchs **hervorgerufene Ekel, aber nicht eine objektive Beschaffenheit** des Fleisches, **wodurch nach der Annahme des Vorderrichters ein körperliches** Unbehagen bei **dem das Fleisch Geniessenden hervorgerufen werden kann.** Die unrichtige Auffassung des Begriffes der Gesundheitsgefährlichkeit hat nothwendig auch eine falsche Würdigung des subjektiven Thatbestandes zur Folge haben müssen. Das Urtheil ist daher aufgehoben.

Körperliche Misshandlung im Sinne des §. 223 des Strafgesetz-Buches besteht in der vorsätzlichen und rechtswidrigen Einwirkung auf den Körper eines Anderen, wodurch in diesem eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird. Dagegen fällt geistige Misshandlung, Erregung geistigen oder seelischen Unbehagens an sich nicht unter den Begriff der Körperverletzung. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenat) vom 25. Juni / 2. Juli 1896; Nr. 1881/96.

Die Angeklagten haben den Z. in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken festgehalten und ihm gegen seinen Willen gewaltsam mit einer Scheere Stücke des Bartes weggeschnitten. Sie sind wegen Nöthigung (§§. 240 und 47 Str.-G.-B.) verurtheilt; den Antrag des Staatsanwalts, die Handlung zugleich als Vergehen der Körperverletzung nach den §§. 223, 223a Str.-G.-B. zu bestrafen, hat die Strafkammer abgelehnt mit der Begründung, dass Z. durch die Handlung der Angeklagten weder körperlich misshandelt, noch an der Gesundheit beschädigt worden sei. Irgend ein Schmerzgefühl oder körperliches Unbehagen sei bei ihm nicht hervorgerufen worden. Auf die Revision des Staatsanwalts ist das Urtheil aufgehoben. Es muss an der vom Reichsgericht schon wiederholt anerkannten Begriffsbestimmung festgehalten werden, dass die körperliche Misshandlung, wie sie in den §§. 223 ff. Str.-G.-B. mit Strafe bedroht ist, in der vorsätzlichen und rechtswidrigen Einwirkung auf den Körper eines Anderen besteht, wodurch in diesem eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird, mag sie zu seinem Bewusstsein kommen oder nicht. Dies ist auch der Standpunkt des Urtheils des Reichsgerichts vom 16. April 1889, wie dessen Schlusssatz deutlich erkennen lässt, und entspricht dem Wortlaut des §. 223 Str.-G.-B., der durch Gleichstellung der körperlichen Misshandlung mit der Beschädigung der Gesundheit genügend zum Ausdruck bringt, dass geistige Misshandlung, Erregung geistigen oder seelischen Unbehagens an sich nicht unter den Begriff der Körperverletzung fällt. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, dass durch die körperliche Einwirkung mittelbar — durch Störung des Nervensystems — auch die geistige Sphäre des Misshandelten in Mitleidenschaft gezogen, wie hinwieder, dass die Störung des körperlichen Wohlbefindens auch durch eine nur die Sinnennerven ohne körperliche Berührung seitens des Angreifers treffende Einwirkung geschehen kann. Hierbei bedarf jedoch sowohl der Begriff des Wohlbefindens, als auch der seiner Störung einer gewissen Beschränkung. Beide sind nur relativ, d. h. unter Wohlbefinden ist nur der Zustand zu verstehen, der ohne die fragliche Einwirkung bestehen würde, so dass auch der Zustand eines sich bereits übel Befindenden darunter fällt, und die Störung muss von einer gewissen Erheblichkeit sein, sonst käme man dahin, in jeder Zufügung einer der kleineren Unannehmlichkeiten des Lebens, in jeder Beleidigung des Geruchs- oder Geschmackssinnes und dergl. eine fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung zu finden. Sache des vernünftigen Ermessens ist es, bei Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse die Grenze zu finden; und wenn die Strafkammer zu der Feststellung gelangt ist, durch die Angeklagten sei irgend ein Schmerzgefühl oder körperliches Unbehagen nicht hervorgerufen worden, so war es nicht rechtsirrig, den Begriff einer Körperverletzung nicht anzunehmen. Der Gesichtspunkt der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit genügt nicht, weil die Unversehrtheit des Körpers an und für sich kein strafrechtlicher Begriff und ihre Verletzung nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf die Rechtsgüter, gegen die sich der rechtswidrige Angriff richtet, unter Strafe gestellt ist; und hier ist der Punkt, von dem aus der Revision stattzugeben war. Das verletzte Rechtsgut **kann** zwar und wird in der Regel das körperliche Wohlbefinden sein, dann liegt zweifellos Körperverletzung vor. Das Gesetz hat aber auch Thätlichkeiten vorgesehen, bei denen dies nicht der Fall ist, sondern das Rechtsgut der Ehre verletzt wird (§. 185 Str.-G.-B.). Nach

dieser Seite hat die Strafkammer die Handlung der beiden Angeklagten noch nicht geprüft, obgleich der Verletzte durch seinen Strafantrag das Gericht in die Lage versetzt hatte, die That auch nach diesem Gesichtspunkte gemäss §. 263 Str.-P.-O. zu beurtheilen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Todesursachenstatistik. Runderlass des Ministeriums der Justiz und der Abth. für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juni 1896 an die Kreisphysiker.

Auf Grund der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die asiatische Cholera, der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Oktober 1893, betr. die Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten, sowie der in einem Abdruck anliegenden Zirkularverordnung vom 4. d. Mts. an die Amtsgerichte[1]), betr. die Fälle eines unnatürlichen Todes, werden die Kreisphysiker in der Lage sein nach Massgabe der in 10 Exemplaren beifolgenden Verzeichnisse eine Statistik über die Todesursachen zu führen.[2])

Allerdings ist die Anzeige eines im Verlauf von Kindbettkrankheiten (Nr. 11 a u. b) und von epidemischer Genickstarre eingetretenen Todes in der Verordnung vom 13. März 1888 nicht vorgeschrieben; aber die Todesfälle im Wochenbett werden sich insbesondere aus den Geburtsverzeichnissen der Hebammen (§§. 9 und 20 der Hebammenordnung vom 9. April 1885) ermitteln lassen, und wird der Ausgang der in Gemässheit der Verordnung vom 30. Oktober 1893 angezeigten Fälle von Genickstarre bei der Seltenheit dieser Krankheit ohne Schwierigkeit erkundigt werden können. Ebenso werden Fälle einheimischer Cholera den Kreisphysikern wegen der Bestimmung in §. 9 Ziff. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1885 kaum unbekannt bleiben.

Die Kreisphysiker wollen demgemäss künftig alljährlich, zuerst für das Kalenderjahr 1896, die Statistik der Todesursachen nach Vorschrift des Verzeichnisses aufstellen, und das von Spalte VI an ausgefüllte Verzeichniss, dessen Spalten I, II, III, IV, V hier ausgefüllt werden sollen, in zwei Exemplaren, von welchen das eine später zurück erfolgen wird, jedes Mal spätestens bis zum 1. April jedes Jahres über das abgelaufene Jahr an das unterzeichnete Ministerium einreichen.

B. Freie Stadt Hamburg.

Rathschläge zur Verhütung der Tuberkulose. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 20. August 1896.

1. An der Tuberkulose sterben alljährlich mehr Menschen als an irgend einer anderen Krankheit; in Hamburg beträgt die Zahl ihrer jährlichen Opfer mehr als 1500. Keine andere Krankheit zehrt wie diese an der Leistungsfähigkeit und an dem Wohlstande des Volkes.

2. Von der Krankheit werden am häufigsten die Lungen ergriffen. Es können aber auch in erster Linie die Drüsen, die Knochen, die Gelenke oder andere Organe des Körpers befallen werden. Auch an diesen Formen der Erkrankung kann sich im weiteren Verlaufe Lungenschwindsucht anschliessen.

---

[1]) Durch Erlass vom 4. Juni sind die Amtsgerichte angewiesen, von jedem Unglücksfall dem zuständigen Kreisphysikus Mittheilung zu geben unter genauer Angabe der Art und der Ursache des Unglücksfalls.

[2]) Das dem Runderlass als Anlage A beigefügte Formular zum „Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im Medizinalbezirk" entspricht im Allgemeinen dem in Nr. 6 der Zeitschrift, Jahrg. 1892, abgedruckten Formular, der entsprechenden für Württemberg erlassenen Verfügung vom 29. Dezember 1891. Die Ausweise beschränken sich aber nach Massgabe des Formulars auf die an 1. Diphtherie einschl. Croup, 3. Scharlach, 5. Abdominaltyphus, 6. selteneren gemeingefährlichen Ansteckungskrankheiten, 6a. übertragbaren Thierkrankheiten (s. u.), 10. einheimischer Cholera, 11a. Kindbettfieber, 11b. anderen Folgen der Entbindung oder des Kindbetts, 15. Verunglückung, 16. Selbstmord, 17a. epidemischer Genickstarre, 17b. Rückfallfieber Gestorbenen. Die in Folge von Verunglückung Gestorbenen werden geschieden in solche, welche durch a. Blitzschlag, b. Ersticken, c. Ertrinken, d. Fall, e. Hitzschlag, f. Verbrennen, g. Verbrühen, h. Vergiften, i. sonst gewaltsamen Tod, k. Todtschlag verunglückt sind. Eine letzte Spalte ist für „Bemerkungen" gelassen.

3. Die Krankheit wird vorwiegend in zweierlei Weise auf den gesunden Menschen übertragen: durch den Auswurf von Menschen, welche an Lungentuberkulose (Lungenschwindsucht) leiden und durch die Milch tuberkulös erkrankter Kühe.

Stets vergehen Monate, manchmal Jahre nach der Aufnahme des Krankheitskeimes, bis die Folgen der Uebertragung offenkundig werden.

4. Die Uebertragung durch den Auswurf kann direkt durch Anhusten geschehen. Ungleich häufiger wirkt der Auswurf dadurch ansteckend, dass er am Boden, an den Zimmerwänden, auf Taschentüchern, Kleidungsstücken, Geräthen eintrocknet, verstäubt, und dann von Gesunden eingeathmet wird.

Besonders gefährdet sind die Kinder, nicht nur, weil die Empfänglichkeit für die Krankheit in diesem Lebensalter sehr gross ist, sondern auch weil die Kinder, die viel am Boden spielen und gewohnt sind, ihre schmutzigen Hände und Spielsachen in den Mund zu stecken, leichter mit dem verstäubten Auswurf in Berührung kommen.

Erhöht ist die Empfänglichkeit in den Zeiten, wo der Körper aus irgend welchen Gründen (z. B. Wochenbett, Krankheit) angegriffen ist, bei Kindern besonders während der Masern und des Keuchhustens.

Auch durch kleine Wunden (nässende Hautausschläge, Kratzwunden bei Ungeziefer, kranke Zähne) können die Krankheitskeime Eingang in den Körper Gesunder finden.

5. Um die Uebertragung durch den Auswurf zu verhindern, ist es nöthig, dass Jeder, der an Husten leidet, beim Husten die Hand vor den Mund hält und seinen Auswurf nur in die für die Aufnahme desselben bestimmten Spucknäpfe oder Spuckgläser entleert.

Die gesunden Angehörigen von Brustkranken sollten darüber wachen, dass die vorstehende Vorschrift strenge innegehalten wird.

Jeder Schwindsüchtige, welcher die vorstehende Vorschrift versäumt, gefährdet die Gesundheit seiner Mitmenschen, am meisten die Gesundheit seiner nächsten Angehörigen, welche mit ihm dieselben Räume bewohnen.

Ein Schwindsüchtiger, welcher diese Vorschriften genau erfüllt, ist für seine Umgebung nicht gefährlich.

6. Es empfiehlt sich, in allen Räumen, in denen viele Menschen verkehren, Spucknäpfe aufzustellen; in den Aufenthaltsräumen von Tuberkulösen müssen sie stets vorhanden sein.

Zur Füllung der Spucknäpfe eignen sich in erster Linie feuchte Sägespähne, Holzwolle, Torfstreu und demnächst Wasser.

Der Inhalt der Spucknäpfe soll oft gewechselt und womöglich im Heerd oder Ofen verbrannt, aber nie zum Kehricht gethan werden. Mit Wasser gefüllte Spucknäpfe sind in die Klosets zu entleeren.

7. Mit Auswurf von Schwindsüchtigen verunreinigte Kleider, Wäsche, Geschirre, Effekten müssen sorgfältig gereinigt, am besten ausgekocht oder desinfizirt werden.

8. In Räumen, wo Schwindsüchtige verkehren, sorge man für strenge Reinlichkeit, reichliche Ventilation, möglichst viel Sonnenlicht; namentlich bekämpfe man jeden Staub durch häufiges feuchtes Aufscheuern.

Räume, in den Schwindsüchtige lange gelebt haben oder gestorben sind, sollten nachher desinfizirt werden. Man beziehe keine Wohnung, in der unmittelbar vorher ein Schwindsüchtiger gewohnt hat, ehe dieselbe desinfizirt ist.

9. Schwindsüchtige sollen nicht mit Gesunden in einem Bett schlafen; Kinder sind von den Krankenzimmern Schwindsüchtiger fern zu halten.

Wo Schwindsüchtige mit Lebensmitteln oder Bekleidungsgegenständen beschäftigt sind, oder wo Schwindsüchtige mit Gesunden regelmässig zusammen kommen (in Schulen, Bureaus, Werkstätten, Fabriken) mache der Haushaltungs-, Schul-, Bureau- oder Betriebsvorstand ihnen die Vorsichtsmassregeln unter 5 zur besonderen Pflicht und halte auf strenge Reinlichkeit in jeder Beziehung.

10. Schwindsüchtige Frauen dürfen Kinder nicht stillen.

11. Die Tuberkulose des Rindviehes (Perlsucht) ist eine auch in der Nähe Hamburgs ausserordentlich verbreitete Krankheit, die oft schwierig zu erkennen ist. Da die Krankheitskeime oft in die Milch der Kühe übergehen, muss alle Milch gekocht werden, ehe sie genossen wird.

12. Die Aussichten für die Wiederherstellung Tuberkulöser sind um so günstiger, je früher dieselben sich in ärztliche Behandlung begeben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. **1. November.** 1896.

Rechtsprechung.

Das von einem hessischen Kreisgesundheitsamte ausgestellte Zeugniss über den Geisteszustand einer Person charakterisirt sich als ein Gutachten einer öffentlichen Behörde und ist demgemäss seine Vorlesung in der Hauptverhandlung zulässig. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 29. Juni 1896; Nr. 2062/96.

Das Zeugniss des Kreisgesundheitsamts über den Geisteszustand des Angeklagten, welches in der Hauptverhandlung verlesen wurde, charakterisirt sich als das Zeugniss bezw. Gutachten einer öffentlichen Behörde, und die Verlesung war deshalb zulässig. Nach §. 18 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 18. Dezember 1876 bildet ein jeder Kreis des Grossherzogthums den Bezirk eines Kreisgesundheitsamts, welchem ein Kreisarzt vorsteht. Gemäss §. 19 das. in Verbindung mit den Vorschriften des VII. Abschnitts der Medizinalordnung von 1861 und der Instruktion vom 25. April 1875 bildet der Kreisarzt in Angelegenheiten der Gesundheitspflege das vermittelnde Organ zwischen Regierung und Verwaltungsbehörden einer- und dem durch die Verordnung bezeichneten Sanitätspersonale andererseits und ist namentlich mit der Beaufsichtigung eines bestimmten Sanitätspersonals, das ihm in gewisser Hinsicht untergeordnet ist, betraut. Er hat das Einschreiten der Gesundheitspolizei zu veranlassen und für gewisse Individuen vollgültige Zeugnisse, wofür er verantwortlich ist, auszustellen. Auch ist er berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen Berichte von anderen Aerzten zu verlangen und dergl. m. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass das Kreisgesundheitsamt als ein in den Staatsorganismus eingefügtes Organ zu erachten ist, berufen, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für staatliche Zwecke thätig zu sein. Es erscheint sonach als eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 250 Str.-P.-O. Das verlesene Gutachten spricht sich über den Geisteszustand, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aus und ist daher nicht, wie die Revision meint, ein blosses ärztliches Attest. Dass dies Gutachten auf gewisse Mittheilungen anderer Personen und Wahrnehmungen des Ausstellers selbst Bezug nimmt, stempelt es weder zu einem Leumundszeugnisse noch zu einer schriftlichen Zeugenaussage. Wenn der begutachtende Beamte Momente dieser Art zur Abgabe seines Gutachtens nöthig hat, was allein von seinem Ermessen abhängt, so verlangt es die Vollständigkeit seines Gutachtens, dass er diese auch erwähne, und es kann hierdurch die Natur des Gutachtens nicht verändert werden. Die Revision des verurtheilten Angeklagten ist verworfen.

Das Feilhalten und der Verkauf minderwerthiger Butter (mit zu geringem Fettgehalt) kann durch Polizeiverordnung verboten werden. Urtheil des Kammergerichts (Strafsenats) zu Berlin vom 30. März 1896; Nr. 295/96, St. 1902.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechts rügt und insbesondere die Gültigkeit des §. 9 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Bielefeld vom 10. Juni 1895 bestreitet, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat mit dem ersten Richter thatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte am 17. Oktober 1895 zu Bielefeld auf dem Wochenmarkte Butter zum Verkaufe feilgehalten hat, welche weniger reines Butterfett und mehr Salz und Wasser enthalten hat, als im §. 9 der erwähnten Polizeiverordnung vom 10. Juni 1895 bestimmt ist, dass nämlich die feil-

gehaltene Butter 68,11 Prozent Fett, 27,18 Theile Wasser und 4,01 Theile Salz enthalten hat.

Der Vorderrichter straft deshalb mit dem ersten Richter den Angeklagten auf Grund der für rechtsgültig erachteten Bestimmungen der §§. 9 und 11 der bezeichneten Polizei-Verordnung mit einer Geldstrafe von 3 Mark, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft.

Dieser Entscheidung liegt ein ersichtlicher Rechtsirrthum nicht zu Grunde.

Der §. 9 a. a. O. lautet, soweit dessen Bestimmung hier in Betracht kommt, folgendermassen:

„Unter der Bezeichnung „Butter" darf in Bielefeld nur dasjenige Milchfett feilgeboten oder verkauft werden, welches mindestens 80 % reines Butterfett, nicht mehr wie 3 % Kochsalz und nicht mehr wie 15 % Wasser enthält —"

und §. 11 bedroht wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft.

Die materielle Gültigkeit dieser Bestimmungen der Polizei-Verordnung, deren formelle Gültigkeit keinem Bedenken unterliegt, kann mit Recht nicht beanstandet werden. Dieselben finden ihre gesetzliche Grundlage im §. 6 litt. c., und soweit es sich lediglich um das Verhältniss des Butterfettes zum Kochsalze und zum Wasser handelt, wenn nicht im §. 6 litt. f (Sorge für Leben und Gesundheit), so doch jedenfalls im §. 6 litt. a des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, indem das Feilhalten jener der Vorschrift des §. 9 der Polizei-Verordnung nicht entsprechenden Mischung unter der Bezeichnung „Butter" geeignet erscheinen kann, die Käufer in ihren Eigenthumsrechten durch Zahlung eines dem Werthe der Waare nicht entsprechenden Kaufpreises zu gefährden.

Zutreffend führt der Vorderrichter aus, dass die Bestimmung des §. 9 auch mit den §§. 66 und 69 der Gewerbeordnung nicht im Widerspruch stehe, insbesondere deshalb nicht, weil es sich, soweit der §. 9 auch den Marktverkehr betrifft, hierbei nicht um die Arten der dem Wochenmarktverkehr überlassenen Verkaufsgegenstände, sondern nur um den inneren Gehalt dieser Gegenstände handele.

Der §. 9 verbietet auch gar nicht das Feilbieten oder den Verkauf des Milchfettes mit einem geringeren Gehalte an Butterfett und einem höheren Gehalte von Kochsalz oder Wasser, als dem dort angeführten überhaupt, sondern nur, dass dieses Feilbieten oder dieser Verkauf unter der Bezeichnung „Butter" stattfinde. Auch fällt eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des §. 9 nicht unter das Verbot der §§. 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., vom 14. Mai 1879 und die Bestimmung des §. 5 Nr. 2 dieses Gesetzes greift nicht Platz, weil es sich nicht um das Verbot des Verkaufens und Feilhaltens eines Nahrungsmittels von einer bestimmten Beschaffenheit handelt und an sich die Bezeichnung „Butter" für Milchfett, welches den im §. 9 der Polizei-Verordnung angegebenen Gehalt nicht hat, doch nicht für eine solche erachtet werden kann, welche der wirklichen Beschaffenheit dieses Nahrungsmittels nicht entspricht.

Endlich ist auch vom Vorderrichter der Begriff der Fahrlässigkeit nicht verkannt, wenn er es dem Angeklagten zum Vorwurfe macht, dass dieser sich nicht vorher überzeugt habe, ob die Butter den polizeilich vorgeschriebenen Gehalt hatte und dass er sich hierum überhaupt nicht weiter gekümmert hat.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen nach §. 505 Str. Pr. O. dem Angeklagten zur Last.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Berechnung der Reisekosten. Staatsministerialbeschluss vom 12. August 1896.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, die Bestimmungen unter B 3 der durch den Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884 für die Berech-

nung der Reisekosten der Preussischen Staatsbeamten als massgebend erklärten „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist“, durch folgende zu ersetzen:

a. Als Ort im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, so dass die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Aussenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) Bezirke angehörende Komplexe von Gebäuden und eingefriedigten Grundstücken gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b. Sind in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke mehrere, getrennt von einander liegende, geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede solche Ortschaft für sich als Ort in dem vorbezeichneten Sinne anzusehen. Als Anfangspunkt der Reise gilt in diesen Fällen die Grenze der Ortschaft, worin der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, als Endpunkt die Mitte des Ortes, in dem das Dienstgeschäft verrichtet wird.

c. Für Gemeinde- (Guts-) Bezirke, in denen ein durch die geschlossene Lage der Wohnstellen gekennzeichneter Ortschaftsbering überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Anfangspunkt der Reise das Wohngehöft der Beamten, als Endpunkt stets die Stelle, wo das Dienstgeschäft verrichtet wird.

d. Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk mit einer oder mehreren Ortschaften ausserhalb eines geschlossenen Ortsringes isolirt auf dem Lande, so ist das Wohngehöft als Ausgangspunkt der Reise anzusehen.

Zulassung zum Praktiziren in den Universitäts-Kliniken und Polikliniken. Runderlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. i. Vertr.: v. Weyrauch) vom 22. August 1896 an sämmtlithe Universitäts-Kuratoren.

Im Interesse eines geordneten Ganges der medizinischen Studien bestimme ich hierdurch, dass Studirende zum Praktiziren in den Universitätskliniken und Polikliniken seitens der Direktoren erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung einerseits des Deutschen Reiches oder einer entsprechenden Prüfung im Auslande bestanden haben.

Dieser Erlass tritt mit dem Beginne des bevorstehenden Wintersemesters in Kraft.

Schälblasen (Pemphigus) der Neugeborenen. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 16. September 1896.

In Folge mehrfacher Erkrankungen Neugeborener an Schälblasen oder Schälblattern (Pemphigus neonatorum), welche in einigen Fällen den Tod herbeiführten, werden die Hebammen hierdurch angewiesen, beim Vorkommen eines Falles von Schälblasen in ihrer Praxis sich jeder Berufsthätigkeit so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmassregen von dem zuständigen Physikus eingeholt haben.

Die Schälblasen u. s. w.[1])

Gebrauchsanweisungen der Arzneien. Runderlass des Regierungspräsidenten in Bromberg vom 15. Oktober 1896 an sämmtliche Kreisphysiker des Bezirks.

Es ist mir von amtlicher Stelle die Mittheilung und der Nachweis gebracht, dass in den Apotheken des Bezirks die Gebrauchsanweisungen der Arzneien selbst dann gelegentlich in polnischer Sprache geschrieben werden, wenn sie auf dem Rezepte in deutscher Sprache vom ordinirenden Arzt angegeben sind. Ich ersuche Sie hierdurch, bei Gelegenheit der Apotheken-Musterung in jedem Jahre die Apotheken-Vorstände ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

[1]) Der weitere Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit demjenigen des Rundschreibens des Verwaltungsphysikus in Hamburg vom 27. Januar (s. Beilage zu Nr. 19 der Zeitschrift, S. 180) wörtlich überein.

sie verpflichtet sind, die Gebrauchsanweisung der Arzneien stets in der Sprache auf den Etiketten wiederzugeben, in welcher der Arzt sie auf dem Rezept niedergeschrieben hat. Wünscht der Arzt eine Wiedergabe in anderer Schrift, so hat er dies ausdrücklich auf dem Rezepte anzuordnen.

Von dieser Anordnung ersuche ich den im dortigen Kreise ansässigen praktischen Aerzten in geeigneter Weise gelegentlich Kenntniss zu geben.

Verstösse gegen diese Anordnung seitens der Apotheken-Vorstände wollen Sie sofort mir anzeigen.

B. Elsass-Lothringen.

Aufbewahrung und Abgabe der Sublimatpastillen. Rund-Verfügung des Bezirkspräsidenten in Strassburg vom 11. September 1896.

Im Laufe des letzten Jahres sind Vergiftungen mit Sublimatpastillen vorzugsweise von Kindern durch Verwechselung mit Bonbons in grösserer Zahl beobachtet worden. Es hat mir dies Veranlassung gegeben, die Apothekenrevisionskommissionen und die Kreisärzte dahin anzuweisen, dass die Vorschriften über die Aufbewahrung und Abgabe der Sublimatpastillen in thunlichst scharfer Weise gehandhabt werden.

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich schreibt nämlich dem Apotheker vor: „Sublimatpastillen dürfen nur in verschlossenen Glasbehältern mit der Aufschrift „Gift“ und derart abgegeben werden, dass jede einzelne Pastille in schwarzes Papier eingewickelt ist, welches die Aufschrift „Gift“ in weisser Farbe trägt.“ Die Kreisärzte sind anzuweisen, bei Zuwiderhandlungen Strafantrag zu stellen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen erscheint aber auch die Mitwirkung der Herren Aerzte nothwendig. Es kann dies dadurch geschehen, dass dieselben bei der Verordnung von Sublimatpastillen die Menge derselben nicht über den unmittelbar vorliegenden Bedarf bemessen, und dass dieselben ihren Kranken und deren Angehörigen wie insbesondere dem niederen Heilpersonal (barmherzige Schwestern, Diakonissinnen u. s. w.) unter Hinweis auf die Gefährlichkeit des Mittels und unter Betonung ihrer Verantwortlichkeit grösste Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur besonderen Pflicht machen.

Ew. u. s. w. ersuche ich in diesem Sinne zur Verhütung von Unglücksfällen zu verfahren. Von den Herren Bezirkspräsidenten des Oberelsass und von Lothringen sind ähnliche Weisungen ertheilt worden.

Ausstellung von Servirzeugnissen. Rund-Verfügung des Bezirkspräsidenten in Strassburg vom 17. Sept. 1896.

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass eine Anzahl von Apothekern in der Ausstellung von Servirzeugnissen nicht die erforderliche Gewissenhaftigkeit beobachten. Es soll vorgekommen sein, dass Servirzeugnisse auch für solche Gehilfen ausgestellt worden sind, welche nicht etwa regelmässig Tag für Tag in der betreffenden Apotheke thätig waren, sondern in hiesigen Anstalten oder Instituten sich regelmässig ganz anderen Beschäftigungen hingaben und nur alle 8 oder 14 Tage oder noch seltenerer ein Mal zur gelegentlichen, sogar unentgeltlichen Aushülfe in der Apotheke erschienen. Dies entspricht nicht dem Begriffe des Servirens, wie es in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 vorausgesetzt ist und verstösst gegen die Wahrheit. Diejenigen Apotheker, welche in solchen Fällen ein Servirzeugniss ausstellen, werden ebenso wie die Anstifter von mir in geeigneter Weise zur Verantwortung gezogen werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. **15. November.** 1896.

Rechtsprechung.

Polizeiliche Anordnung der Auskrautung eines Teiches im gesundheitspolizeilichen Interesse. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 16. April 1896. (III Nr. 493.)

Die Klägerin, Handelsgesellschaft W. & S. zu Halberstadt ist Eigenthümerin des Burgharditborteiches daselbst. Nachdem der Kreisphysikus Dr. S. unter dem 11. August 1894 auf Erfordern der beklagten Polizeiverwaltung daselbst ein Gutachten über den sanitätswidrigen Zustand abgegeben hatte, erliess die Beklagte am 15. dess. Mts. an die Klägerin eine Verfügung, in der eine gründliche Auskrautung des Burgharditborteiches als nach dem eingeholten ärztlichen Gutachten im gesundheitspolizeilichen Interesse erforderlich bezeichnet und der Klägerin, weil sie Eigenthümerin des Teiches und deshalb zur Beseitigung der sanitären Uebelstände verpflichtet sei, aufgegeben wurde. Die Klägerin erhob gegen diese Verfügung Klage bei dem Bezirksausschusse zu Magdeburg. Der Bezirksausschuss erforderte von dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. H. ein Obergutachten, welches unter dem 7. Februar 1895 erstattet wurde, und erkannte sodann am 4. Mai 1895 auf Abweisung der Klage, weil nach den beiden Gutachten der Burgharditborteich zur Zeit des Erlasses der angegriffenen Verfügung in Folge der aus dem Teichwasser aufsteigenden übelriechenden Gase und schädlichen Ausdünstungen eine Gefahr für die Gesundheit der Anwohner, sowie der in der Nähe sich ständig aufhaltenden Personen gebildet habe und zur Beseitigung dieses Zustandes die Polizei die Auskrautung von dem Eigenthümer des Teiches verlangen könne. Auf die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung änderte das Ober-Verwaltungsgericht die Vorentscheidung dahin ab, dass die angegriffene Verfügung der Beklagten ausser Kraft zu setzen sei, mit folgender Begründung:

„Die Verfügung vom 15. August 1894 ist keine Räumungsanordnung im Sinne des §. 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sondern eine unter den §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 fallende Verfügung. Denn es wird ihr nicht die Pflicht eines Räumungspflichtigen zur Räumung behufs Beschaffung der Vorfluth, sondern die allgemeine Pflicht des Eigenthümers zur Erhaltung seines Eigenthums in polizeimässigem Zustande geltend gemacht. Mit dem Bezirksausschuss ist nun zwar aus den beiden Gutachten vom 11. August 1894 und 7. Februar 1895 zu entnehmen, dass der Burgharditborteich sich am 15. August 1894 in einem polizeiwidrigen, nämlich die Gesundheit von Menschen gefährdenden Zustande befunden hat. Auf der anderen Seite geht aber auch aus ihnen hervor, dass die Entfernung des im Teiche wachsenden Krautes, der Wasserpest, nicht geeignet ist, die vorhandene Gesundheitsgefahr zu beseitigen. Die Wasserpest selbst trägt danach in keiner Weise zu der Gesundheitsgefahr bei, ist im Gegentheil eher im Stande, sie durch die reinigende Wirkung, die sie auf das Wasser ausübt, zu verringern. Ihre Schädlichkeit besteht allein darin, dass sie todte Katzen und ähnliche Thiere, die in den Teich hineingeworfen werden, festhält, ihnen eine unerwünschte Verborgenheit gewährt und ihre Beseitigung hindert. Dies kann aber noch nicht dazu führen, die A u s k r a u t u n g im gesundheitspolizeilichen Interesse zu ver-

langen. Für sie verbleibt es dabei, dass sie kein zweckdienliches Mittel zur Beseitigung der Gesundheitsgefahr ist. Sollten schon die Kadaver selbst, welche sich am 15. August 1894 innerhalb der Wasserpest befanden, eine Gesundheitsgefahr begründet haben, so hätte höchstens deren Beseitigung aufgegeben werden dürfen. Eine solche Auflage ist aber der Klägerin nicht gemacht worden, sondern lediglich die hiervon verschiedene und erheblich weitergehende, der Entfernung der Wasserpest. Denn darüber, dass unter der in der Verfügung vom 15. August 1894 geforderten gründlichen Auskrautung nur die Entfernung der Wasserpest zu verstehen ist, kann nach der von den Sachverständigen gegebenen Darstellung der örtlichen Verhältnisse kein Zweifel bestehen."

Die Polizei ist im gesundheitlichen Interesse der Anwohner berechtigt, Musikaufführungen und Tanzlustbarkeiten in einem Gasthause nach 10½ Uhr Abends zu verbieten, wenn den Anwohnern die Nachtruhe auf Kosten ihres Wohlbefindens durch Lärm und weithin schallende Trompetenstösse entzogen wird. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 22. Juni 1896. (III Nr. 848.)

Die Polizeibehörde ist wohl befugt, an einen Gastwirth eine polizeiliche Verfügung zu erlassen, durch welche angeordnet wird, dass derselbe Musikaufführungen und Tanzlustbarkeiten in seinem Gastlokale um 10½ Uhr Abends aus gesundheitlichen Rücksichten für das Publikum, besonders für die Anwohner zu schliessen habe; denn wenn dem Publikum auf Kosten seines Wohlbefindens in erheblicher Weise die Nachtruhe entzogen wird, so ist darin eine Gesundheitsgefahr zu erblicken. Verbietet die Polizeibehörde jedoch einem Gastwirthe aus Anlass stattgehabten Lärms auf der Strasse, für den derselbe nicht verantwortlich ist, und einzelner weithin schallender Trompetenstösse, die aus dem Lokale drangen, die Abhaltung von Musikaufführungen und Tanzlustbarkeiten (auch geschlossene Gesellschaften) über 10½ Uhr Abends hinaus, weil der Lärm und Trompetenstösse in der Nacht von den Nachbarn gehört wurden, jedoch dieselben nicht in ihrer Gesundheit schädigten, so ging sie zu weit und musste das Verbot als zur Zeit seines Erlasses rechtswidrig aufgehoben werden.

Bei Krankheiten einer Schwangeren ist der Armenverband des Distriktes auch dann zur Fürsorge verpflichtet, wenn diese sich als Folgen einer Schwangerschaft darstellen. Urtheil des Bundesamts für das Heimathswesen vom 11. Januar 1896.

Der erste Richter hat den auf §. 29 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz gestützten Einwand des Beklagten verworfen. Er erachtet durch das Attest des Oberarztes der städtischen Krankenstalten zu Elberfeld für festgestellt: dass die Dienstmagd Lisette B. am 15. Oktober 1893, dem Tage der Auflösung ihres Dienstverhältnisses, nur wegen Schwangerschaft und beginnender Entbindung in das Krankenhaus aufgenommen worden, dass eine Erkrankung derselben aber erst am 21. Oktober dess. Js. an Wochenbettfieber eingetreten sei.

Diese Entscheidung hat nicht aufrecht erhalten werden können.

Der Sanitätsrath Dr. P., Oberarzt der chirurgischen Klinik zu Elberfeld, hat bei seiner eidlichen Vernehmung bezeugt: dass die B. schon vor der Aufnahme in das Krankenhaus etwa acht Tage lang starke Blutungen — auch einen fauligen Ausfluss — gehabt habe; der Zustand der B., die sehr blutleer und sehr schwach gewesen sei, habe schon fünf Stunden nach ihrer Aufnahme die künstliche Beendigung der Geburt durch die Zange erforderlich gemacht. Das Kind war todt im ersten Stadium der Mazeration; die B. fieberte sofort Abends und bekam am 21. Oktober 1893 einen Schüttelfrost, wonach sich ein regelrechtes Puerperalfieber entwickelt hat. Der Sachverständige bemerkt, dass die Entbindung der B. keineswegs als eine normale, sondern als eine pathologische zu betrachten sei.

Hiernach ist die B. schon bei ihrer Aufnahme in das Krankenhaus recht bedenklich krank gewesen. Ist auch die Schwangerschaft an sich nach dem letzten Absatz des §. 29 a. a. O. nicht als Krankheit im Sinne jener Bestimmung anzusehen, so sind doch pathologische Zustände, wie solche von den Sachverstän-

digen geschildert werden, auch wenn sie als Folge der Schwangerschaft sich darstellen, als Krankheit der Schwangeren zu betrachten. Der Beklagte verweigert daher mit Recht die Zahlung der Pflegekosten für die ersten sechs Wochen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Beglaubigung von Unterschriften. Erlass des Ministers des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 28. Oktober 1896 — I. A. Nr. 10209 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Zur Behebung von Zweifeln über die Frage, in welchen Fällen von Behörden vollzogene Unterschriftsbeglaubigungen der Stempelpflicht unterliegen, mache ich Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam, dass derartige Beglaubigungen, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten und Notaren, insbesondere von Polizeiverwaltungen, Magistraten, Dorfgerichten, Gemeindevorständen, Amts- und Bezirksvorstehern u. s. w.[1]) ertheilt werden, in der Regel stempelfrei sind. Der Zeugnissstempel für Unterschriftsbeglaubigungen kann nur dann beansprucht werden, wenn entweder die Beglaubigungen von den durch §. 8 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat u. s. w. vom 15. Juli 1890 (G.-S. S. 229), dazu berufenen Organen, der Amtsgerichten oder Notaren, ausgehen, oder andere Behörden durch Gesetz oder rechtsgültige Verordnungen zur Vornahme von Beglaubigungen für zuständig erklärt werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ihnen unterstellten Behörden mit Anweisung versehen.

Verbot des Verkaufs von Malton-Weinen in den Apotheken. Bescheid der Minister für u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) und des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 6. Oktober 1896 an die deutsche Maltongesellschaft.

Auf die an uns gerichteten Vorstellungen vom 15. August d. J. und das an mich, dem Minister der geistlichen u. s. w. Medizinalangelegenheiten, gerichtete Gesuch vom 19. September erwidern wir der deutschen Maltongesellschaft bei Rücksendung der Anlagen, dass wir uns nicht veranlasst finden können, das von dem hiesigen Königlichen Polizeipräsidium erlassene Verbot des Vertriebes von Maltonweinen in den Apotheken aufzuheben. Die Apotheker sind einerseits nicht berechtigt, Weine als Genussmittel zu vertreiben und dürfen andererseits nur solche Medikamente abgeben, welche nach Vorschrift des Arzneibuches angefertigt sind. Unter Wein ist aber nach dem Arzneibuche lediglich das aus dem Saft der Traube gewonnene Getränk zu verstehen.

Kathreiners Kneipp-Malz-Kaffee. Bekanntmachung des Kgl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 1. Oktober 1896.

Im Anschluss an meine Bekanntmachung vom 15. Oktober v. J.[2]) wird hierdurch zur Kenntniss gebracht, dass bei einer neuerdings von dem Reichsgesundheitsamt angestellten Untersuchung grösserer Proben von Kathreiner's Kneipp-Malz-Kaffe kleine Mengen von Kaffeebestandtheilen, nämlich Koffein und Kaffeegerbsäure, nachgewiesen sind.

B. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Uebermässiger Rabatt an Krankenkassen. Verfügung des Fürstl. Schwarzburgischen Ministeriums vom 20. Oktober 1896.

Auf das von sämmtlichen Herren Apothekenbesitzern des Fürstenthums unterschriebene, am 10. Oktober bei uns eingegangene Gesuch haben wir beschlossen, von der in unserer Verfügung vom 30. Juli d. J. vorbehaltenen Einführung einer billigeren Arzneitaxe vorläufig unter der Voraussetzung Abstand

---

[1]) Die Bestimmung gilt demgemäss auch für die Kreismedizinalbeamten.

[2]) Siehe Beilage zu Nr. 22 dieser Zeitschrift; 1895, S. 189.

zu nehmen, dass der in jener Verfügung[1]) gerügte übermässige Rabatt von 40 Prozent oder von einem annähernd gleichen Betrage von keiner der Apotheken an irgend einen Kunden fernerhin mehr bewilligt werde. Die Gewährung eines so hohen Rabatts ist nur durch die Annahme zweier Möglichkeiten erklärlich und verständlich: entweder werden dem Publikum minderwerthige, schlechte und verdorbene Arzneien verabfolgt, oder der Verdienst des Apothekers ist auf Grund der bestehenden Taxe an sich so bedeutend, dass er trotz des hohen Rabatts auf seine Kosten kommt. Die erstere Möglichkeit ist für uns ausgeschlossen, da die Revisionen der letzten Jahre ergeben haben, dass in sämmtlichen Apotheken des Fürstenthums fast ausnahmslos nur solche Drogen und Präparate geführt werden, welche den Anforderungen des Arzneibuches entsprechen, und da wir das Vertrauen zu den Herren Apothekern haben, dass sie nicht, pekuniären Vortheils halber, ihr Gewissen mit dem schweren Vorwurf belasten werden, durch Verabfolgung minderwerthiger und schlechter Arzneien den Kranken zu schaden, zumal einer solchen Apotheke nach §. 12 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 unter Umständen der Verlust des Privilegiums droht. Wenn nun auch nicht angenommen werden kann, dass von Seiten eines Apothekers das unlautere Verfahren eingeschlagen werde, durch solche aussergewöhnliche Preisherabsetzung Kunden anzulocken und diese den benachbarten Kollegen zu entziehen, so bleibt für uns nur die zweite Alternative bestehen, dass die zur Zeit geltende Arzneitaxe nicht den hiesigen Lebensbedingungen entspreche, dass sie zu hoch sei und im Interesse der übrigen Bevölkerung herabgesetzt werden müsse. Damit wir nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu diesem Abhülfemittel zu greifen, sprechen wir die Erwartung aus, dass alle Vereinbarungen, welche von den Herren Apothekern unter Zusicherung eines übermässig hohen Rabatts abgeschlossen worden sind, sobald als angängig wieder gelöst werden.

C. Freie Sadt Bremen.

Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte. Verordnung des Senats vom 6. September 1896.

Der Senat verordnet auf Grund des §. 80 der Gewerbeordnung, dass mit dem 1. Januar 1897 für Aerzte und Zahnärzte an Stelle der Medizinalgebührentaxe vom 31. Dezember 1872 die nachfolgende Gebührenordnung in Kraft tritt.

Die Gebührenordnung stimmt mit der in Preussen erlassenen überein, nur mit dem Unterschied, dass unter I. Allgemeine Bestimmungen aus letzterer §. 5 fortgelassen und von §. 2 nur der erste Satz beibehalten ist.

---

[1]) Die Verfügung lautete wie folgt:

„Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, dass eine Apotheke des Fürstenthums einigen Krankenkassen einen Rabatt von 40 Proz. der taxmässigen Preise für den Fall angeboten hat, dass ihr die Lieferung der Medikamente für die Mitglieder der betr. Kassen übertragen würde. So unlauter ein solches Verfahren mit dem Zwecke, sich zum Nachtheile der Nebenapotheken Zulauf zu verschaffen, auch ist, so lässt sich gesetzlich gegen dasselbe nicht einschreiten, da nach §. 80 der Reichsgewerbeordnung für die Apotheker zwar Taxen durch die Zentralbehörden festgesetzt werden können, Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen jedoch zulässig sind. Die Thatsachen aber, dass eine Apotheke in der Lage ist, einen Rabatt von 40 Proz. zu gewähren und dass sie dabei doch auf ihre Kosten kommt, dient uns zum Beweise, dass die hier geltende preussische Taxe für die diesseitigen Verhältnisse eine viel zu hohe sein muss.

Wir setzen deshalb die Herren Apothekeninhaber von dieser Sachlage in Kenntniss mit dem Bemerken, dass es vorbehalten bleibt, in Zukunft eine eigene, mit wesentlich niedrigeren Preisansätzen als die preussische versehene Taxe ausarbeiten zu lassen und für den Umfang des Fürstenthums einzuführen."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. **1. Dezember.** 1896.

Rechtsprechung.

Eine durch einen Selbstmord zugezogene Krankheit ist keine vorsätzlich zugezogene im Sinne des §. 26a, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes. Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 16. April 1896; (III, Nr. 491).

Der §. 26a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes lautet: „Durch das Kassenstatut kann . . . bestimmt werden, dass Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich . . . zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmässige Krankengeld gar nicht oder theilweise zu gewähren ist.“

Von dieser Ermächtigung hat die beklagte Ortskrankenkasse der Gastwirthe und verwandten Gewerbe zu Berlin im §. 15 ihres Statuts dahin Gebrauch gemacht, dass Mitglieder, welche sich eine Krankkeit vorsätzlich zugezogen haben, ein Krankengeld nicht erhalten. Die Beklagte behauptet, dass diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall deshalb Anwendung finde, weil das Kassenmitglied, die unverehelichte P., einen Selbstmordversuch gemacht und sich dadurch diejenige Krankheit, zu deren Heilung sie in das städtische Krankenhaus aufgenommen worden ist, vorsätzlich zugezogen habe. Dem ist der Bezirksausschuss mit Recht nicht beigetreten. Die Voraussetzung für die Ausübung der Befugniss zur Versagung des Krankengeldes hängt nicht davon ab, ob das Mitglied die Krankheit selbst verschuldet oder veranlasst hat, wie der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des §. 26a klar erweisen, sondern es bedarf der Feststellung, dass der Vorsatz des Mitgliedes auf die Erzeugung der Krankheit, d. h. des die Heilbehandlung oder die Erwerbsunfähigkeit hervorrufenden Zustandes gerichtet gewesen ist, was freilich nicht nothwendig zur Voraussetzung hat, dass der Vorsatz lediglich auf die Entstehung der Krankheit gerichtet gewesen ist, vielmehr auch dann angenommen werden darf, wenn das beabsichtigte anderweite Ziel nicht anders als unter Herbeiführung einer Erkrankung erreicht werden konnte. Danach kann in Frage kommen, ob demjenigen, welcher den Tod gewollt, aber nicht gefunden hat, das Krankengeld dann zu versagen ist, wenn er wusste oder wissen musste, dass das zur Herbeiführung des Todes gewählte Mittel zunächst eine Erkrankung zur Folge haben werde. Nach dem Thatbestande des vorliegenden Falles ist dies aber ausgeschlossen. Die P. hat einen Selbstmordversuch gemacht; ihr Wille ist darauf gerichtet gewesen, ihr Leben zu vernichten, nicht sich eine Krankheit zuzuziehen. Sie hat nicht gewusst oder nicht wissen müssen, dass sie vom Tode des Ertrinkens würde gerettet und dass das Hineinstürzen in das Wasser eine Erkrankung zur Folge haben werde. Die Revision gegen die die Beklagte verurtheilende Entscheidung erscheint sonach unbegründet.

Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet, zahnkranken Mitgliedern gegenüber für die Kosten etwa erforderlicher Plomben aufzukommen. Entscheidung des Magistrats zu Frankfurt a. M. vom 21. April 1896.

. . . . Die Karies der menschlichen Zähne ist von ungeheurer Verbreitung, im besonderen Masse aber trifft dies zu bei den der gesetzlichen Krankenversicherung unterfallenden Bevölkerungsklassen, die der Pflege ihrer Zähne er-

fahrungsgemäss bislang noch völlig unzulängliche Sorgfalt angedeihen lassen. Würde diesen auf Grund des K.-V.-G. ein Anspruch auf freie Gewährung, und damit auf den periodischen Ersatz von Plomben zuerkannt, so wäre es den grossen Zwangskassen unmöglich, den ihnen durch das Gesetz unzweifelhaft zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden. Während noch vor nicht allzu langer Zeit in Deutschland die Plombirung kariöser Zähne gewissermassen als eine Luxusaufwendung angesehen wurde, bricht sich nunmehr auch in den unteren Schichten die Ueberzeugung mehr und mehr Bahn, dass es für den Zahnkranken vortheilhafter ist, sich mittelst Plombe den erkrankten Zahn zu erhalten, als ihn ausziehen zu lassen. Das ist an sich mit Genugthuung zu begrüssen. Der Gang der Sache beweist aber einmal, dass bei Erlass des K.-V.-G. die Gewährung von Plomben als unter dieMindestleistungen der Kassen, die „freie ärztliche Behandlung", fallend, nicht wohl gedacht sein kann; andererseits lässt er die Konsequenzen einer gegentheiligen Anschauung für die Zukunft noch weit einschneidender erscheinen. — Der Mindestpreis einer Plombe beziffert sich hier in Frankfurt auf 3 Mk. Nimmt man — niedrig gegriffen — an, jedes der 35000 Kassenmitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse hier, benöthige im jährlichen Durchschnitt auch nur zwei Plomben, so hat man ein Beispiel für die Tragweite des in vorliegender Sache gestellten Beschwerdeantrages bezw. einer prinzipiellen Entscheidung in dieser Richtung. Die beklagte Ortskrankenkasse würde nahezu ein Viertel ihrer gesammten Jahreseinnahme für Zahnplomben auszugeben haben. Und was wäre mit dem Aufgebot solch enormer Mittel geleistet? An sich Anerkennenswerthes, gegenüber der grundlegenden Aufgabe des Gesetzes ein Nebensächliches.

Unbestritten ist, dass es nicht im Sinne des Gesetzes lag, den Gemeinden und Krankenkassen kostspielige und unerschwingliche Leistungen aufzuerlegen. Hält man hieran fest, so erscheint es ungezwungen, und wenn man dem Sinn der Worte auch nur geringe Bedeutung einräumt, mit dem Wortlaute recht wohl vereinbar, den §. 6 des Gesetzes dahin zu interpretiren, dass vom Beginn der Krankheit ab diejenige ärztliche Behandlung frei zu gewähren ist, welche der betr. Krankheit gegenüber billigerweise als geboten erscheint, d. h. diejenige, welche sowohl dem gesundheitlichen Interesse des Mitglieds loyale Rechnung trägt, als auch nicht übersieht, dass die Mittel der Kasse nur für das unbedingt Erforderliche zur Verfügung stehen.

Nach alledem kommt man in vorliegender Sache zu nachstehendem Ergebniss:

Da gegenüber der Zahnkaries früheren Stadiums eine achtsame Mundpflege bezw. fleissige Spülung mit bekannten billigen Desinfektionsmitteln, bei fortgeschrittener Karies die Extraktion der Plombirung in gesundheitlicher Wirkung gleichkommt — was bei völliger Erkenntniss der zwischen Gebiss und Magen, d. h. dem Allgemeinbefinden des Menschen, bestehenden Wechselbeziehung als notorisch angenommen werden kann — so sind die Zwangskassen nicht verbunden, die bezügliche ärztliche Behandlung in letzter, der theureren Form, sondern nur in jenen beiden billigeren Quantitäten zu gewähren.

Dieser Deduktion wird man nicht entgegenhalten dürfen, die Extraktion kariöser Zähne stehe um deswillen der Plombirung nach, weil beim Wegfall einer gewissen Reihe von Zähnen eines Gebisses dasselbe nicht mehr geeignet ist, die Verdauung genügend vorzubereiten. Letztere Behauptung ist gewiss zutreffend, der erwähnte Nachtheil ist indess in den betreffenden Fällen durch künstlichen Zahnersatz abzuwenden. Die Befriedigung solches Folgebedürfnisses gehört jedoch, weil künstliche Gliedmassen nicht unter die „ähnlichen Heilmittel" des §. 6 des Gesetzes fallen, nicht zu den Mindestleistungen der Krankenkassen. Es können daher folgerichtig die Kassen zur Meidung eines Aufwandes, den sie nicht zu vertreten haben, nicht zu höheren als ihren an sich bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen herangezogen werden. . . . . Das Kassenmitglied, das die Extraktion eines erkrankten Zahnes zu vermeiden und statt dessen die Plombirung wünscht, ist zu im Einzelfall verhältnissmässig geringen Aufwendungen genöthigt. Dass man das Kassenmitglied in solchem Rahmen der Selbsthilfe überlässt, hat nichts Unbilliges. Das Einzelinteresse hat den Gesammtinteressen gegenüber sogar die Pflicht der Nachgiebigkeit.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Prüfung des Weines. Bekanntmachung der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Bartsch), des Innern (gez. i. Auftr.: Haase) u. für Handel u. Gewerbe (gez. i. Auftr.: v. Wendt) vom 26. Oktober 1896 — M. d. g. A. Nr. 12031, M. d. I. II. Nr. 14189, f. H. u. G. C. Nr. 8834 —.

Um die Befolgungen der in der Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines vom 11. Juni d. J. niedergelegten Vorschriften für Weinuntersuchungen überall sicher zu stellen, sind sämmtliche staatlichen und öffentlichen Untersuchungsanstalten für Lebens- und Genussmittel darauf aufmerksam zu machen und anzuhalten, bei der chemischen Untersuchung von Wein in Zukunft ausschliesslich die in der Anweisung angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen. Auch sind die Polizei- und sonst in Betracht kommenden Behörden anzuweisen, darauf zu achten, dass die Chemiker bei allen in behördlichem Auftrage auszuführenden Weinuntersuchungen sich nach der gedachten Anweisung richten.

Durch die Vorschriften wird die Anwendung einer Reihe von Waagen, Gewichten und Messgeräthen bestimmten Inhalts bedingt, von deren Einrichtung und Genauigkeit das Ergebniss der Untersuchungen wesentlich beeinflusst wird. Während die Waagen und Gewichte, welche zu benutzen sein werden, schon seit längerer Zeit mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit hergestellt werden, ist das Gleiche bei den Messgeräthen nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall. Sie sind, soweit sie nicht schon mit der Absicht hergestellt werden, nach der Fertigstellung ihre amtliche Aichung herbeizuführen, vielfach ungenau, so dass eine Nachprüfung zur Ermittlung der Abweichungen ihrer Angaben von der Richtigkeit sich nicht umgehen lässt. Diese Nachprüfung ist aber für den mit den einschlägigen Untersuchungen betrauten Chemiker im Hinblick auf die grosse Zahl der in Betracht kommenden Messgeräthe sehr zeitraubend und mühevoll und bietet überdies nicht immer unbedingte Gewähr für die Richtigkeit des Ergebnisses. Um diesen Misständen abzuhelfen und um ein thunlichst zuverlässiges und gleichmässiges Resultat der für amtliche und öffentliche Zwecke erfolgenden Weinuntersuchungen herbeizuführen, müssen vom 1. April 1897 ab bei den nach Massgabe der Anweisung vorzunehmenden Untersuchungen wenigstens diejenigen Geräthe, welche unmittelbar zur Abmessung bestimmter Mengen dienen, geaicht sein.

Zur Namhaftmachung von Firmen, von welchen Messgeräthe der gedachten Art bezogen werden können, ist die Kaiserliche Aichungskommission bereit.

Betrieb von Mineralwasserfabriken. Polizei-Verordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Köln vom 8. November 1896.

§. 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwässer dargestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, dass die darin befindlichen aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§. 2. Zur Herstellung darf in Gemeinden mit öffentlichen Wasserleitungen nur Leitungswasser, in anderen nur Wasser aus Brunnen benutzt werden, welche vor jeder Oberflächen-Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Prüfung als geeignet befunden ist. Anderweitig entnommenes Wasser darf nur dann benutzt werden, wenn es destillirt ist.

§. 3. Alle bei der Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden u. s. w. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate müssen mit Bezug auf schädliche Verunreinigungen die von der Pharmakopoe vorgeschriebene Reinheit besitzen.

§. 4. Alle Gefässe, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, herzustellen. Der Maximaldruck ist auf den vorhandenen Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich anzugeben.

Nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu aufgestellte Apparate, seien es neue oder bereits in Betrieb gewesene, sollen den Namen des Fabrikanten, das Jahr der Herstellung und den Maximaldruck auf einem unabnehmbaren Metallschild tragen. Soweit ein solches Schild nicht bereits vorhanden, tritt bei reparirten Apparaten an die entsprechende Stelle der Name der reparirenden Firma und das Jahr der Reparatur.

§. 5. Diese Gefässe, insbesondere Mischgefässe, sowie bei Verwendung von Expansionskesseln, auch diese müssen mit Manometer, Sicherheitsventil und mit einer Vorrichtung zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers versehen sein.

Die von dem Sachverständigen bei der Prüfung des Apparates (§. 12) festgesetzte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht geändert werden. Ebenso dürfen dieselben durch Festkeilen u. s. w. nicht ungangbar gemacht werden.

§. 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen ist vor dem Mischgefäss ein Expensionsgefäss von mindestens 100 Liter Inhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäure nicht mit einem Reduktionsventil anerkannt guter Konstruktion versehen ist.

§. 7. Alle Verzinnungen, sowie alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887, §§. 1, 2 und 3 entsprechen.

§. 8. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefel- oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens zwei Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erstere verdünnte Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt derselben ist von Zeit zu Zeit zu erneuern.

§. 9. Die Hersteller von Mineralwässern haben für die Reinhaltung der Versandflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von dem Verschleiss auszuschliessen.

§. 10. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen tragbaren metallenen Gefässe und auf die mit denselben zum Ausschank verbundenen Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank ausserhalb des Herstellungsraumes gelangen.

§. 11. Zur Sicherung der Arbeiter sind die Versandflaschen beim Verschliessen mit Sicherheitskörben aus starkem enggeflochtenen Draht zu überdecken; auch sind geeignete Schutzbrillen zu benutzen.

§. 12. Bevor ein Apparat, sei es ein neuer oder ein alter, an dem Ort seiner Aufstellung zum ersten Mal in Betrieb gesetzt wird, muss derselbe von einem seitens der Polizeiverwaltung als solchen anerkannten Sachverständigen einer Prüfung auf Widerstandsfähigkeit bei Anwendung des $1\frac{1}{2}$ fachen Ueberdrucks, auf seine Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen, sowie auf die Beschaffenheit der Verzinnung unterzogen werden.

Diese Prüfung wird alle sechs Jahre wiederholt. Dieselbe ist spätestens zwei Monate vor dem sechsten Jahre seitens des Fabrikanten zu beantragen und erfolgt auf dessen Kosten.

Eine chemische Prüfung des fertigen Wassers in Bezug auf metallische Verunreinigungen muss jährlich stattfinden und ist in gleicher Weise, wie vor, herbeizuführen. Es liegt im Ermessen der Polizeibehörde eine solche Prüfung, sowie eine Prüfung der Chemikalien häufiger stattfinden zu lassen.

§. 13. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen des §. 147,4 der Gewerbeordnung bezw. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 (G.-S. S. 273—275) oder des §. 367,6 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§. 14. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt für Neuanlagen sofort, im Uebrigen drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Diejenigen Mineralwasserapparate, welche überhaupt noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind baldigst, spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung zu prüfen. Für die bereits geprüften treten die unter §. 12 festgesetzten Termine in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. 15. Dezember. 1896.

Rechtsprechung.

Grenzen der Ausübung des Züchtigungsrecht bei Wahrnehmung der Schulzucht. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 21. Februar 1896; I Nr. 259.

. . . . . Allerdings ist es unbedenklich, dass dem Angeklagten, welchem die Aufsicht über die auf dem Schulhofe befindlichen Knaben oblag, die Befugniss zur Ausübung der Schulzucht gegenüber dem Schulknaben St. zustand und dass die Thätlichkeiten von dem Angeklagten in Ausübung der Schulzucht vorgenommen sind. Hat sich der Angeklagte in der Annahme, dass der unehrerbietige Ruf von St. ausgegangen sei, geirrt, so ist dieser Irrthum kein Grund, um eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse anzunehmen. Ueberdies lag auch jedenfalls eine Verfehlung des Knaben in dessen trotzigem Verhalten, als ihn der Angeklagte zur Rede stellte.

Aber es erhellt nicht, dass nicht durch die Art der Züchtigung die zulässigen Grenzen überschritten sind.

Was zunächst die Stockschläge auf dem Hofe betrifft, so kann der zum Schlagen benutzte Stock, welcher etwa die Dicke eines Danmens gehabt hat, nicht biegsam und mit einer freilich schen schadhaft gewordenen Zwinge versehen gewesen ist, als ein zur Züchtigung geeignetes Werkzeug überhaupt nicht angesehen werden. Werden mit einem derartigen Stocke mindestens zehn Schläge — nach dem ärztlichen Atteste wahrscheinlich mehr — über Rücken und Schulter eines Knaben mit solcher Heftigkeit geführt, dass der Stock, sei es auch in Folge Anpralls an die Wand, zerbricht, so kann die Gefahr, dass hierdurch eine Schädigung der Gesundheit entsteht, nicht für völlig ausgeschlossen erachtet werden. Das ärztliche Attest besagt denn auch, dass die Bewegungsfähigkeit des linken Armes beeinträchtigt gewesen sei.

Sodann aber hat eine Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts stattgefunden, wenn der Angeklagte den Knaben wiederholt mit dem Kopf gegen die Wand gestossen hat. Insofern der Konfliktsbeschluss ausführt, dieser Vorgang sei nicht als genügend festgestellt anzusehen, ist zu bemerken, dass der blosse Mangel voller positiver Ueberzeugung nicht genügen würde, um den Konflikt für begründet zu erklären (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. IX S. 438). Keinesfalls kann aber die von der Strafkammer für glaubhaft erachtete übereinstimmende Bekundung der Schulknaben S., S. und T. für widerlegt gelten. Selbst wenn die bisher nur von dem Ortsschulinspektor vernommenen Lehrer P. und R., nach deren Auslassungen der Angeklagte den Knaben an die Wand gedrückt haben soll, dies eidlich wiederholten, würde daraus nicht folgen, dass er ihn nicht mit dem Kopf gegen die Wand gestossen hat, was den beiden Lehrern entgangen sein könnte. Vielmehr würde die Möglichkeit, dass dies geschehen ist, auch dann noch bestehen. Hat jedoch der Angeklagte den Schüler, indem er ihn vorne an die Brust gefasst hatte, wiederholt mit dem Kopf gegen die Wand gestossen, so liegt ein solches die Gesundheit in hohem Grade gefährdendes Verhalten des Lehrers ganz ausserhalb des Bereichs erlaubter Schulzucht.

Für den Armenverband ist bezüglich der Nothwendigkeit der Krankenhausbehandlung einer Person, welche sich bei ihm zur Aufnahme in dieselbe meldet, die Erklärung des Krankenhausarztes entscheidend. Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 15. April 1896; III Nr. 477.

Der Armenverband, der auf Grund des §. 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 thätig wird, kann nur nach Massgabe der Umstände handeln, die ihm beim Eintritt des Unterstützungsfalles bekannt waren oder bekannt sein müssten. Daher kann bei der Frage, ob eine Person, die sich zur Aufnahme in das Krankenhaus meldet, nach ihrem Krankheitszustande der Krankenhausbehandlung auch wirklich bedürftig ist, für den Armenverband nur die Erklärung des Krankenhausarztes entscheidend sein, und die Zumuthungen an den Armenverband, es sei seine Sache, zu erkennen, ob die Aufnahme thatsächlich nothwendig sei, d. h. mit anderen Worten, er habe eventuell sich mit dem Gutachten des Anstaltsarztes nicht zu begnügen, sondern weitere Untersuchungen über die Nothwendigkeit der Aufnahme anzustellen, muss für ungerechtfertigt gehalten werden. Demgemäss kann es für die Frage der Hülfsbedürftigkeit nicht darauf ankommen, ob andere Aerzte eine andere Ansicht als der Anstaltsarzt über die Nothwendigkeit der Krankenhausbehandlung hegen und dem später Ausdruck geben, sondern die Hülfsbedürftigkeit wird, soweit es sich hierbei um die Aufnahme in das Krankenhaus handelt, durch die Erklärung des Krankenhausarztes für den Armenverband endgültig festgestellt.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Theilnahme der Direktoren der Hebammen-Lehranstalten an den Nachprüfungen der Hebammen. Zuziehung der Kreisphysiker zu den Hebammen-Prüfungen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 29. Oktober 1896 an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Im §. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 211 — ist angeordnet worden, dass die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten, soweit es die Umstände gestatten, an den Nachprüfungen der Hebammen durch Kreisphysiker Theil nehmen sollen.

Es scheint dies nicht in allen Provinzen zu geschehen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, diese Vorschrift, sofern erforderlich, von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig bitte ich in Erwägung zu nehmen, ob es sich nicht empfehlen möchte, zu den staatlichen Prüfungen der Hebammenschülerinnen, soweit nicht gemäss §. 82 Abs. 2 des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 die Mitglieder der Medizinalkollegien in Frage kommen, die für die Abhaltung solcher Prüfungen am geeignetsten erscheinenden Physiker der betheiligten Regierungsbezirke abwechselnd als dritte Examinatoren heranzuziehen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

Ueber das Ergebniss nach beiden Richtungen sehe ich Ew. Excellenz gefälligen Aeusserung nach zwei Jahren ganz ergebenst entgegen.

Sublimatpastillen. Aufbewahrung und Abgabe dieser Pastillen in Apotheken. Runderlass des Ministeriums der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 20. November 1896 — M. Nr. 11797 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Im laufenden Jahre sind in der Presse wiederholt Vergiftungen durch Sublimatpastillen zur Sprache gebracht worden. Das giebt eine Veranlassung, den Aufsichtsbehörden eine besonders strenge Ueberwachung der Handhabung der über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel bestehenden Vorschriften — Bekanntmachung vom 22. Juni 1896, Min.-Bl. f. d. inn. Verwaltung S. 123 — zu empfehlen.

Die Herren Aerzte sind ausserdem zu ersuchen, Sublimatpastillen nur in solchen Mengen zu verschreiben, wie sie der einzelne Krankheitsfall voraussichtlich erheischt, und dabei die Umgebung des Kranken auf die Giftigkeit des Mittels und die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsichtsmassregeln aufmerksam zu machen.

Das niedere Heilpersonal, insbesondere Krankenpfleger und Pflegerinnen Hebammen, Heildiener, sind namentlich auf die durch den Gebrauch von Subli matpastillen bedingten Gefahren hinzuweisen und demselben unter Betonung der

eigenen Verantwortlichkeit grösste Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur Pflicht zu machen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen und zugleich dafür Sorge zu tragen, dass alle vom 1. Januar 1897 ab zur Kenntniss der Behörden gelangenden Vergiftungen durch Sublimatpastillen unter Mittheilung der Nebenumstände Ihnen angezeigt werden.

Zum 1. Februar jeden Jahres, von 1898 ab, sehe ich einem Berichte über die zur Mittheilung gelangten Vorkommnisse oder einer Vakatanzeige entgegen.[1])

Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) — M. Nr. 15699 — vom 25. November 1896 an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachdem die Voraussetzungen, unter denen mein Erlass vom 1. März — M. 889 II, U. I 5054 —, betreffend die Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii in den Apotheken, ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, bestimme ich in Abänderung desselben, wie folgt:

Zu 1. An Stelle der Anordnung unter Ziffer 1 tritt die Bestimmung: „Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.“

Ziffern 3 und 4 fallen weg, nachdem bei wiederholten Prüfungen durch den San.-Rath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerth unverändert befunden worden ist.

In Ziffer 5 wird der Taxpreis des Tuberkulins dahin geändert, dass derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1 Mark 20 Pfennig, für das mit 5 ccm Inhalt 3 Mark und für das mit 50 ccm Inhalt 22 Mark 50 Pfennig beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen einbegriffen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den Apothekern des dortigen Bezirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, dass bei den Apotheken-Revisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird.

Ausbildung weltlicher Krankenwärter und Krankenwärterinnen. Bekanntmachung des Königl. Regierungspäsidenten zu Breslau vom 10. November 1896.

Bei dem anerkannten Bedürfnisse an geschulten weltlichen Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen ist die Ausbildung solcher Personen, welche sich dem Berufe der Krankenpflege widmen wollen, in nähere Erwägung genommen worden und sind wegen Ausbildung von Pflegern und Pflegerinnen mit den Vorständen derjenigen Krankenanstalten unseres Verwaltungsbezirkes, in welchen die Mittel zum Unterricht und zur Ausbildung vorhanden sind, die näheren Vereinbarungen diesseits getroffen worden.

Personen, welche den Beruf der Krankenpflege erwählen wollen, müssen körperlich und geistig gesund, nicht jünger als 20 und nicht älter als 40 Jahre alt sein, unbescholtenen Ruf nachweisen können und im Lesen und Schreiben einige Fertigkeit besitzen.

Die Anträge auf Zulassung zum Unterricht in der Krankenpflege sind an die Vorstände der unten bezeichneten Krankenanstalten unter Beifügung

1. eines Gesundheitsattestes,
2. eines ortspolizeilichen Führungsattestes,
3. eines Qualifikations-Zeugnisses, welches letztere der zuständige Kreisphysikus auszustellen haben wird,

zu richten und haben sie von dort weitere Bescheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme erfolgen kann, zu gewärtigen.

---

[1]) Aehnliche Bestimmungen sind im Königreich Sachsen unter dem 25. August 1896, in den Herzogthümern Braunschweig und Sachsen-Meiningen unter dem 31. Augusst 1896 erlassen.

Die Dauer des Unterrichts in der Krankenpflege, welcher sich auf alle Zweige derselben zu erstrecken hat und auch die Erlernung der niederen Chirurgie und des Desinfektionsverfahrens in sich begreifen muss, umfasst mindestens sechs Monate. Bei Individuen, welche bereits die Prüfung als Heildiener bestanden haben, kann die Lehrzeit auf drei Monate abgekürzt werden.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Aspirant eine Prüfung vor dem ärztlichen Dirigenten der Krankenanstalt und vor dem zuständigen Kreisphysikus abzulegen. Im Falle, dass der Kreisphysikus zugleich ärztlicher Dirigent der Krankenanstalt sein sollte, ist einer von den am Orte befindlichen Aerzten als zweiter Prüfungs-Kommissarius zuzuziehen.

Die Prüfung hat sich über den ganzen Umfang der Krankenwartung, über das Gebiet der sogenannte niederen Chirurgie und das Desinfektionsverfahren zu erstrecken und ist namentlich zu ermitteln, ob sich der Kandidat auch die zum Krankendienst erforderliche praktische Geschicklichkeit erworben hat.

Ueber den Gang der Prüfung ist von den Kommissarien ein Protokoll aufzunehmen, und uns mit ihrem Votum versehen zur Einsicht vorzulegen, worauf dem Kandidaten im Falle gut bestandener Prüfung ein Prüfungszeugniss ausgestellt werden wird, welches ihm die Berechtigung ertheilt, sich als geprüfter Krankenwärter (Wärterin) bezeichnen zu dürfen.

Auch werden wir die Namen derjenigen, welche durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung die Qualifikation als Krankenwärter (Wärterin) nachgewiesen haben, durch unser Amtsblatt veröffentlichen.

Mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen, in welchen das Institut der Heilgehülfen zu dem Krankenpflegedienst steht, werden diejenigen Personen, welche die Qualifikation eines geprüften Heildieners zu erwerben beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, dass es in ihrem Interesse liegen wird, in dem Krankenhause, in welchem sie zur Ausübung der kleinen Chirurgie ausgebildet worden sind, nachträglich noch einen Kursus in der praktischen Krankenpflege durchzumachen, mit der Massgabe, dass die hierbei erworbenen Kenntnisse zum Gegenstande ihrer Prüfung als Heilgehülfen gemacht werden und dass das Ergebniss dieses Theiles der Prüfung in ihrem Qualifikations-Atteste ebenfalls die geeignete Aufnahme finden wird.

Aspiranten des Krankenwärterdienstes werden unter Vorbehalt einer jedesmaligen Vereinbarung für die Einzelfälle in den nachbenannten Krankenanstalten Aufnahme finden können:

1. In dem Allerheiligen-Hospital zu Breslau.

Seitens des Magistrats ist dem Vorstande des hiesigen vaterländischen Frauen-Vereins die Zusage ertheilt worden, bei eintretenden Vakanzen im ordentlichen Hospital-Dienstpersonale je zwei Schülerinnen des hier begründeten Kranken-Pflegerinnen-Instituts behufs ihrer Ausbildung in das Allerheiligen-Hospital anzunehmen.

2. In der Kreis-Krankenanstalt zu Baumgarten bei Ohlau.

Der Vorstand dieser Krankenanstalt ist nicht in der Lage, die betreffenden Aspiranten in die Anstalt selbst aufzunehmen und würden Letztere für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen haben.

3. In dem evangel. Krankenhause zu Schweidnitz.

Die Anstalts-Verwaltung ist bereit, je eine Aspirantin für die Krankenpflege gegen eine Pension von monatlich 15 Mark zur Ausbildung zu übernehmen.

B. Grossherzogthum Hessen.

Sammelforschung über das Auftreten der Lepra im deutschen Reichsgebiet. Runderlass des Ministeriums des Innern, Abth. für öffentliche Gesundheitspflege, vom 30. Oktober 1896 an sämmtliche Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Um zuverlässige Nachrichten über die dermalige Verbreitung der Lepra im Reichsgebiete zu erhalten, sollen nach einem Umlaufschreiben des Reichskanzlers vom 26. d. Mts. Mittheilungen über die Zahl der im diesseitigen Staatsgebiet etwa vorhandenen, sowie über die in den letzten Jahren daselbst allenfalls vorgekommenen Erkrankungen an Lepra statthaben. Wir beauftragen Sie, auf Grund Ihrer Erfahrungen und eventuell, nachdem Sie die Angelegenheit im ärztlichen Kreisverein zur Besprechung gebracht haben, zu berichten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei Minden.

